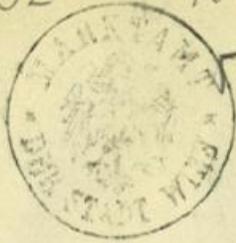


N 102

1910



112



2034

Inhalts-Verzeichnis

für die

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen

sowie

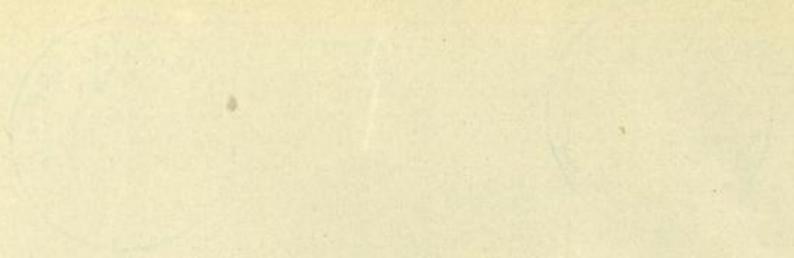
Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates.

Jahrgang 1910.

Die römischen Ziffern bedeuten die Nummern der betreffenden Blätter der „Gesetze, Verordnungen etc.“, die arabischen Ziffern die in diesen Blättern fortlaufenden Seitenzahlen.)

(Jede der in diesem Jahre ausgegebenen XII Nummern der „Gesetze, Verordnungen etc.“ enthält ein Verzeichnis der im Reichs- und Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns jeweilig erschienenen Gesetze und Verordnungen.)

Die Zusammenstellungen wichtiger Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen, sowie Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates sind allmonatlich der letzten Nummer des Amtsblattes angeschlossen.



Inhaltsverzeichnis

Verzeichnis der Abhandlungen

Einleitung

Verzeichnis

Die Abhandlungen sind in drei Theile eingetheilt, nämlich in die Abhandlungen über die Geschichte der Wissenschaften, die Abhandlungen über die Naturgeschichte und die Abhandlungen über die Kunstgeschichte.

A.

Abstimmungs-Protokolle — bezüglich der in den Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte und der Senate der vorgetragenen Referate	X, 96
Abteilung eines Grundes auf Baupläze	III, 18
Adaptierungs- und Baugerküste der Firma Hermann Heiland — Zulassung	I, 4
Alpenblumen — Schutzgesetz	XI, 100
Altersversorgung der nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, N.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907 versicherungspflichtigen Angestellten städtischer Unternehmungen	XII, 111
Alt katholische Pfarrgemeinde — Errichtung einer solchen in Graz	V, 44
Amerika — Vollmachten für Erbschaften und Unfallentschädigungen	VI, 59
Amts- und Kanzleierfordernisse — Beistellung	XI, 103
Anfragen des Ministeriums des Innern — vereinfachte Berichterstattung	XI, 102
Antrogin Eitelberg — Vertriebsverbot	VIII, 83
Arbeiterwohnhäuser — Begünstigungen auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, N.-G.-Bl. Nr. 114	VII, 68
Arbeitsbücher — Rückstellung der bei Anzeigen nach § 85 G.-D. vorgelegten Arbeitsbücher	VI, 52
— Hinterlegung der Arbeitsbücher ausgetretener Hilfsarbeiter	X, 93
Arzneiabgabe nach Rezeptkopien	VI, 54
Arbeitssuchende — Fahrtbegünstigungen	X, 93
Armenunterstützungen — Beschleunigtes Verfahren bei Einbringung der im Auslande an mittellose österreichische Staatsbürger gewährten Armenunterstützungen	III, 24
Assentierung der Militärakademiker — Vorschrift	IV, 31
Aufnahmenvorschriften für städtische Maschinisten — Änderung	III, 24
Augenscheins- und Kanzleitoren	VIII, 84
Aushilfen — Einbringung von auf Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Aushilfen	III, 25

Aushilfsdiener, städtische — Mietzinsbeitrag	VIII, 84
Ausland — Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande	IX, 90
— Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande	XI, 99
Ausmesserdienst, städtischer — Neuregelung	VI, 61
Ausverkaufsgesetz — Vorgehen bei Übertretungen	X, 94
Auswanderung — Anwerbung für Auswanderung	IV, 35
— Kompetenzen in Auswanderungs-Angelegenheiten	XII, 10
— Warnung vor der Auswanderung nach Brasilien	II, 13
— Warnung vor der Auswanderung nach Canada	VII, 69
Azetylenweißapparate, transportable — gewerbliche Verwendung	XI, 101

B.

Bahnhofbuchhandlungen — Nichtanwendung des Ladenschlußgesetzes	VIII, 82
Baudeputation für Wien	II, 14
Bauführungen der Gemeinde Wien — Remunerationen — Anträge für städtische Angestellte anlässlich solcher	VIII, 84
Baugewerbe — Verständigung der Baubehörden von Veränderungen in diesem	VII, 77
— Normalarbeitsordnung	VI, 52; XI, 99
Baumeisterkonzession — Verleihung an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung	V, 42
Bau- und Adaptierungsgerüste der Firma Hermann Heiland — Zulassung	I, 4
Bau- und Maurermeister sind zur Ausführung von Stukkaturarbeiten nicht berechtigt	VI, 53
Bauunternehmungen — Umarbeitung und Nachdruck der Normalarbeitsordnung	VI, 52; XI, 99
Bauwesen — Bekämpfung von Überstunden	III, 25
Beamte, städtische — Berichte über Dienstreifen	III, 24
Befähigungsnachweis — Umgehung der Vorschriften des § 13 der Gewerbeordnung	VI, 53

Betondecke „System A. Giffhammer“	V, 43
Betoneisenzellendecke „System A. v. Plachy“ — Zulassung	V, 44
Betonplattenwände „System E. Hübner“ — Zulassung	VII, 66
Betonstufen, eisenarmierte — Zulassung solcher der Firma Alois und Karl Zanda	I, 3
Betriebsstätten, feste (§ 39 G.-D.), Zweigetablissemments und Niederlagen (§ 40 G.-D.) — Vor-schrift	III, 19
Bezirksämter, magistratische — sind nicht selbständige politische Behörden, sondern Vertretungs-behörden des Wiener Magistrates	IV, 32
— Abgrenzung des Wirkungskreises gegenüber der Magistrats-Abteilung IV in Ansehung der Theater, Singpielhallen und Schau-stellungen	VII, 77
Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Patrifensachen, Konfessions-Angelegenheiten, Ehefachen und Namensänderungen	I, 6
Bezirksgerichte, Wiener — Änderung der Kompe-tenzen	V, 45
— Erweiterung der Sprengel der Bezirksgerichte Josefsstadt und Margareten in Strafsachen	VII, 72
Bildstöße und Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen — Regelung der Aufstellung solcher und der Verwaltung der Opfergelder	III, 24
Bliühende Obstreiser und Pflanzen mit Wurzeln — Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes	XI, 100
Bosnier und Herzegoviner — Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft und der Landsturm-pflichtigen	VII, 72
Briefstaubenevidenz	XII, 105

D.

Dampfkesselprüfung — Neubestellung eines Kom-missärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk und Bestellung von Stellvertretern	IX, 87
Dienstbotenkrankenkassa — Anmeldung bei derselben und Ausfertigung der Spitalsanweisung für deren Mitglieder	I, 4
Dienstverhältnis-Auflösung — Auszahlung der Monatsbezüge im Falle der Dienstverhältnis-Auflösung	XII, 111
Dienststreifen städtischer Beamter — Berichte über solche	III, 24
Dienstverkehr der politischen und landesfürstlichen Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande	IX, 90
Dienstweg — dessen Einhaltung bei Gesuchen in Personal-Angelegenheiten	III, 25
Dispenserteilung nach § 14 c oder 23 a G.-D. an Geschäftsführer — Unzulässigkeit	XII, 106
Distanzzertifikate, siehe Militärvorspann-dienst.	

Donau — Verbot des unbefugten Betretens der Böschungen des Gehweges über die alte Donau im XXI. Bezirke	I, 4
Donauhochwässer, siehe Überschwemmungs-Angelegenheiten.	

E.

Ehefähigkeitszeugnisse — Verzeichnis der zur Aus-stellung solcher zuständigen Behörden im Deutschen Reiche	III, 20
— für russische Staatsangehörige	IV, 34
Ehefachen — Bezirksamts-Instruktion	I, 6
Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste — Zu-erkennung an in Kroatien und Slavonien lebende österreichische Staatsangehörige	III, 21
Einjährigen-Präsenzdienst — Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für denselben	XII, 107
Eisgang, siehe Überschwemmungs-Ange-legenheiten.	
Effektenfischerstellung — Bekanntgabe an die Armen-institute	IX, 91
Erbchaften und Unfallentschädigungen in Amerika — Vollmachten	VI, 59
Erwerbsteuervorschriften für unbefugte Gewerbe-betriebe — Bekanntgabe seitens der Steuer-behörden an die Gewerbebehörden	III, 20
Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen	III, 26
Exekutionsgerichtliche Verfügungen — Evidenzhaltung hinsichtlich der Gewerbe- und ähnlichen Unter-nehmungen	III, 26

F.

Fahrbegünstigungen für arbeitssuchende Arbeiter	X, 93
Fahrgebühren für die zur Waffenübung oder Super-arbitrierung einberufene Mannschaft — Er-gänzung der Aufenthaltsmeldebücher wegen Kreditierung dieser Gebühren	VI, 50
Fahrordnung für die Mühlgasse, IV. Bezirk	IV, 34
— für die Probusgasse, XIX. Bezirk	IV, 35
Feilbieten von Waren — Verbot des Standhaltens auf den öffentlichen Straßen	VII, 68
Feilbietungen, freiwillige — Entschädigung der als Lizitationskommissäre verwendeten städtischen Beamten	V, 46
Feuerversicherungsgesellschaften — Einführung einer Abgabe von denselben als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren u.	V, 46
Feuerwehrrabgabe	V, 46
Feuerwehr-Ehrenmedaille — Anspruchsberechtigung	IX, 87

Finanzwachabteilung für die Mineralöl-Raffinerie Floridsdorf — Neuerrichtung I, 4

Formziegel-Balkendecken von R. Seidel — Zulassung III, 19

Forst- und Domänen-Verwaltung, k. k. — Verlegung nach Mariabrunn I, 5

Fortbildungsschule, kaufmännische der Firma Julius Meisl — Gleichwertigkeit II, 12

Fortbildungsschulen — Behandlung der nach Punkt 4 und 6 der Ministerialverordnung vom 14. November 1904, Z. 24977, von den Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen erstatteten Anzeigen VI, 52

„Franzbranntwein“ — Gebrauch dieser Bezeichnung VI, 57

Frauen- und Kinderkleidernachgewerbe — Behandlung der Gewerbeanmeldungen XII, 106

Fremdzuständige — Einbringung von an solche gewährte Aushilfen III, 25

Frisiergewerbe — Sonntagsruhe XII, 108

— Ladenschluß VII, 69

Fronleichnam-Feierlichkeiten — Auslagen IV, 29

Fuhrwerksaufstellung in der Seitenfahrbahn am Kärntnering — Verbot VII, 73

G.

Gast- und Schankgewerbe — Kompetenz der Gewerbebehörden zur Bestrafung der Übertretungen von Sperrstundenvorschriften VIII, 81

— Der Zwangspächter ist zum Ansuchen um Übertragung dieses Gewerbes (§ 20 G.-D.) nicht legitimiert VIII, 81

Gebäude- und Güterverwaltung, siehe Häuseradministration.

Geisteskranke — Notifizierung deren Unterbringung in niederländischen und reichsdeutschen, beziehungsweise österreichischen Anstalten III, 21; IV, 36

Gemeindeforderungen — raschere Hereinbringung VI, 63

Generalkonsulat, kaiserlich russisches — Amtsprängel für Wien und Prag XII, 108

Geschäftsführer — Unzulässigkeit der Dispenserteilung nach § 14 c oder 23 a G.-D. an solche XII, 106

Gewerbe — Beschleunigte Erledigung der Anmeldung der handwerksmäßigen Gewerbe I, 3

— Berechtigungsumfang des Spenglergewerbes IV, 31

— Behandlung der Gesuche, betreffend den Betrieb des Kanalkrämergewerbes IV, 38

— Fortführung des Gewerbes durch die Witwe und die minderjährigen Deszendenten VI, 50

— Unzulässigkeit der Dispenserteilung nach § 14 c, beziehungsweise § 23 a G.-D. an Geschäftsführer XII, 106

— Die Genehmigung der Betriebsstättenverlegung einer Hypotheken- und Darlehensvermittlung unterliegt dem freien Ermessen der Behörde XII, 108

Gewerbeanmeldungsgebühr für Zweigetablissemens und Niederlagen außerhalb des Standortes der Hauptbetriebsstätte V, 44

Gewerbebetriebe, unbefugte — Bekanntgabe der Erwerbsteuervorschreibungen für solche seitens der Steuerbehörden an die Gewerbebehörden III, 20

Gewerbeinspektoren — deren Wahrnehmungen über Unzukömmlichkeiten in Gewerbebetrieben VI, 51

Gewerbeinspektorat in Wien, k. k. — Bestellung eines neuen Amtsvorstandes VII, 70

— Personalveränderungen XI, 101

— Amtssitzverlegung für das Gewerbeinspektorat des III. Aufsichtsbezirkes XII, 108

Gewerbe- und Hausierstrafen — Unterscheidung VII, 73

Gewerbliche Unternehmungen — Evidenzhaltung der exekutionsgerichtlichen Verfügungen III, 26

Giftlizenzen — Unzulässigkeit der Ausfolgung an Private VII, 67

Gift-Verkehr — Konzessionsverleihungen zc. an:

— **Alber Viktor** II, 14

— **Baring Paul** I, 6

— **Bauer Ludwig** IV, 37

— **Bochhorni Johann** III, 22

— **Dirnbacher Wolfgang** I, 5

— **Groß Jaromir Karl** V, 45; VI, 61

— **Kern Alfred** VII, 73

— **Kimla Anton** VI, 61

— **Kopp M. & B. (Gabriel Falk)** IX, 90

— **Kris Moriz** VIII, 83

— **Langbein-Pfannhauserwerke (Gustav Olbrich)** I, 6

— **May Franz** IV, 36

— **Modrovich Adalbert, v.** VI, 61

— **Prhoda Wilhelm** V, 45

— **Rodet Josef, Inhaber der Firma W. Mandelblüh Nachfolger Niklas & Rodet** VII, 73

— **Schiebl Fritz, Verlegung des Standortes** X, 95

— **Sima Gustav** IV, 36

— **Sikora Hugo** VI, 61

— **Strubecker & Holluber** V, 45

— **Sturm Wilhelm** IX, 90

— **Tintner Gustav** VI, 61

— **Voigt Alfred (Alleininhaber der Firma Josef Voigt & Komp.)** IV, 36

Glockengießergewerbe — dessen gewerberechtliche Behandlung VIII, 82

Grund-Abteilung auf Baupläze III, 18

Grundsteuerkataster, General-Direktion — Wiedererrichtung und Wirkungskreis VII, 70

Grundwasser — dessen rechtliche Natur I, 2

H.

Handelsgewerbe — Ersatz der Lehrzeit durch den Besuch der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N. oder die Privat-Handelschule in Cattaro VII, 67

Hand- und Zuglosten bei einem Pfarrhofbau IV, 30

Handwerksmäßige Gewerbe — Beschleunigte Erledigung deren Anmeldung I, 3

Hartsteinziegel — Zulassung solcher aus den Ziegelwerken in Mäken ohne Fabrikszeichen	X, 95
Häuseradministration — Rechtliche Behandlung	VII, 67
Hausbesorgerordnung	VIII, 85
Hausierer — Ausnahme vom Ladenschlußgesetz	X, 96
Hausierbewilligungen — Erschleichung ungarischer Hausierbewilligungen durch Hausierer aus nicht begünstigten Gegenden	XII, 107
Hausierhandel in Wien — Verbot	VII, 74
Heil- und Pflegeanstalten:	
— Verpflegungsgebühren der ungarischen Heilanstalten, Spitäler und Kinderasyle	III, 21
— Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich pro 1910 bestehenden Verpflegungsgebühren	IV, 32
— Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen, beziehungsweise österreichischen Anstalten	IV, 36
— Vorschrift, betreffend ein neues Verfahren mit den Spitalskopfszetteln in Ungarn	VIII, 83
— Dienstliche Verwendung von Studierenden der Medizin in Krankenanstalten	IX, 89
— in Devecser, Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes	XI, 102
— in Fiume, Erhöhung der Verpflegskosten des allgemeinen Krankenhauses	V, 43
— in Görz, Frauenhospital, Festsetzung der Verpflegungstaxen	II, 13
— in Keszthely, Verleihung des Öffentlichkeitsrechtes	XI, 102
— in Mistelbach, Abänderung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause	IV, 36
— in Szombathely, Festsetzung der Verpflegungsgebühr im Kinderhospital	VI, 57
— in Stockerau, Erhöhung der Verpflegungstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhause	IV, 35
— in Triest, städtisches Krankenhaus, Festsetzung der Verpflegskosten	II, 13
— — städtische Irrenanstalt, Verpflegungstaxen	IX, 88
— in Wien, Erhöhung der Verpflegungstaxen in den neuen k. k. Krankenanstalten	IV, 37; VI, 53
Heimatrecht	I, 1
Hofitz — Errichtung einer politischen Expositur	XII, 108
Horn — Ausgestaltung der k. k. Bauexpositur zur k. k. Bauabteilung	XII, 108
Humpolek und Reudel — Landwehr-Ergänzungs-Zuständigkeit	XI, 100
Hypothekar- und Darlehensvermittlung — die Genehmigung der Betriebsstättenverlegung unterliegt dem freien Ermessen der Behörde	XII, 108
J.	
Irrenanstalten , niederländische, reichsdeutsche und österreichische — Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker	III, 21

K.

Kanaleinmündungsgebühr — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung, betreffend deren Bemessung	II, 11
Kärntnering — Verbot der dauernden Aufstellung von Fuhrwerk in der Seitenfahrbahn	VII, 73
Kanalräumergewerbe — Behandlung der Gesuche betreffend dieses Gewerbe	IV, 38
Kanzleitaxen für Legalisierungen	III, 26
Kanzlei- und Amtserfordernisse — Beistellung	XI, 103
Kanzlisten, städtische — Regelung der Bezüge	VII, 74
Kinematographen-Unternehmungen — Wirkungsbereich bezüglich der Lizenzziehung	III, 22
Kinderluftballons — Sonntagsruhe beim Handel mit solchen	VII, 66
Kleidermachergewerbe — Zeugnisse der städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Neubydžow	IX, 90
— (Frauen- und Kinderkleider) Behandlung der Gewerbeanmeldungen	XII, 106
Knallpräparate — Verbot des Verkaufes	VI, 60
Kohle — Verkehr	VI, 58
Koks — Verkehr	VI, 58
Kommissionen — Bornahme solcher außerhalb der Amtsstunden	IV, 38
Konfessions-Angelegenheiten — Bezirksamts-Instruktion	I, 6
Konfiskationsamtliche Fachprüfung	IV, 38; VII, 77
Konsularämter und k. u. k. Missionen — Portobehandlung der Korrespondenzen	IX, 89
Konzeffion — Erlöschen der Pfändung einer Konzeffion mit dem Ableben des Konzeffionsinhabers	VIII, 82
Konzeffionsdekrete für das Schankgewerbe — ausdrückliche Anführung der zu führenden weinähnlichen Getränke im Konzeffionsdekrete	VI, 52
Konzeffionspfandrecht — dessen Erlöschen mit dem Tode des Konzeffionärs	I, 5
Krankentassen-Rückstandsansweise — Exekutionsfähigkeits-Klausel	III, 26
Krankenversicherungspflicht einer Bedienerin in einer Bank	VI, 49
Kündigung von Monatswohnungen	X, 95
Kunststein siehe Stiegenstufen.	

L.

Ladenschluß — Kundmachungen	VI, 59
— Nichtanwendung des Gesetzes über den Ladenschluß für Bahnhof-Buchhandlungen	VIII, 82
— im Lebensmittelhandel bei sogenannten gemischten Betrieben	IX, 88
— Ausnahme für Hausierer	X, 96
Landwehr-Ergänzungsbezirke — Änderung der Abgrenzung der Bezirke Nr. 17, 18 und 33	VI, 53

Landwehr-(Landsturm-)Ergänzungsbezirk Nr. 31 — Zuweisung der Bezirkshauptmannschaft Os- wiecim	IX, 88
Landwehr-Ergänzungs-Zuständigkeit der k. k. Bezirks- hauptmannschaft Humpolez und Neudorf	XI, 100
Landwehrpässe — Ergänzung durch Abgabe des nächsten Waffenübungsjahres	VI, 51
Legalisierungen — Kanzleitagen	III, 26
Lehrlinge — Halten solcher	XII, 107
Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen — deren Förderung	IV, 33
Lehr- und Arbeitszeugnisse — Widierung durch die Baugewerbe-Genossenschaften	VIII, 81
Lehrzeit in einem Handelsgewerbe — Ersatz durch Besuch der städtischen Handelsakademie in Gablonz oder der Privat-Handelschule in Cattaro	VII, 67
Lithographische Presse — Regelung des Dienstverhält- nisses und der Bezüge des Personales	VI, 62
Lizitations-Kommissäre — Entschädigung der als Lizitations-Kommissäre bei freiwilligen Feil- bietungen verwendeten städtischen Beamten	V, 46
Löschproben — Abhaltung privater Löschproben	IX, 91; IX, 95
Luftschiffahrt, Militär-Motorballons — Vorsichten und Hilfeleistung	XI, 99

M.

Mädchenhandel — Hintanhaltung	V, 44
Margarinevertrieb	X, 95
Märkte und Markthallen — Regelung der Auf- stellung von Bildstöcken und Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen und der Verwaltung der Opfergelder	III, 24
Magistrat:	
— Dessen Amtsabteilungen (Bezirksämter, Kon- skriptionsamt u.) sind nicht selbständige politische Behörden	IV, 32
— Änderung der Geschäftsverteilung I, 8; V, 45;	VI, 62
— Errichtung der Magistrats-Abteilung X a (Kaiserjubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien); Änderung der Geschäftseinteilung und Geschäftsgruppen	XII, 111
Markthilfspersonale — Kundmachung	VI, 60
Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren — Abänderung	V, 45
Marktverkehr auf dem Nachtmarkte im I. Bezirke — Regelung	VI, 53
Maschinisten, städtische — Änderung der Aufnahme- vorschriften	III, 24
Matrikenauszüge — Requisition von ex offio-Aus- zügen aus Ungarn	II, 12
Matrikensachen — Bezirksamtsinstruktion	I, 6
Mediziner — dienstliche Verwendung von Studierenden der Medizin in Krankenanstalten	IX, 89

Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft und der Landsturmpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit	VII, 72
Militärakademiker — Vorschrift für deren Assentierung	IV, 31
Militärballons — Vorsichten und Hilfeleistung bei der Luftschiffahrt	XI, 99
Militärische Dienstleistungen — Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen- (Dienst-)übung	V, 42
— Ergänzung der Aufenthaltsmeldeblätter wegen Kreditierung der Fahrgebühren für die zur Waffenübung oder Superarbitrierung ein- berufenen Mannschaft	VI, 50
— Unterhaltungsbeitrag aus Gemeindemitteln für städtische Angestellte anlässlich derselben	VII, 74
— Wegfall der Urlaubsansuchen der Diurnisten und sonstigen provisorischen Bediensteten anlässlich der Ableistung der Waffenübung und militärischen Ausbildung	VII, 76
Militärischer Unterhaltsbeitrag — Prüfung der Vorschreibungen nach der Verordnung vom 3. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 28	IV, 34
Militärtage — Ratenweise Abstattung	I, 4
— Abschreibung	IV, 32
Militärtagegesehe — Ausweise nach Muster IV der Durchführungsverordnung	VI, 50
Militärtagepflicht der Eingewanderten — Vorschrift .	VIII, 81
Militärvorspanndienst — Ausfertigung von Distanz- zertifikaten	IX, 87
Ministerium des Innern — vereinfachte Bericht- erstattung über Anfragen desselben	XI, 102
Ministerium für öffentliche Arbeiten — Übernahme des Hauses III., Rennweg 1a und dessen Verwaltung	II, 13
Modistengewerbe — Befähigungsnachweis	VII, 67
Monatswohnungen — Kündigung	X, 95

N.

Nachtmarkt im I. Bezirke — Regelung des Markt- verkehrs	VI, 53
Namensänderungen — Bezirksamtsinstruktion	I, 6
Nachmarkt — Regelung des Wagenverkehrs	XII, 108
Niederlagen und Zweigetablissemments (§ 40 G.-D.) — Vorschrift	III, 19
Normalarbeitsordnung für Bauunternehmungen	VI, 52

O.

Oberster Gerichtshof, k. k. — Requirierung von Urteilen seitens der Administrativbehörden	VII, 71
Obstreifer, blühende, und Pflanzen mit Wurzeln — Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes	XI, 100

B.

Parteieingaben, ungestempelte — Behandlung . . .	VII, 69
Patentdecken „System Seidel“ — Zulassung . . .	III, 19
Pensionsversicherung — Alteneinsicht	II, 12
— Rechtsmittelverfahren nach § 75 P.-B.-G. . . .	IV, 35
Personal-Angelegenheiten — Einhaltung des Dienstweges	III, 25
Pfändung einer Konzession — Erlöschen der Pfändung mit dem Ableben des Konzessionsinhabers	X, 96
Pfandscheine — Unzulässigkeit des gewerbemäßigen Ankaufes und der Belehnung solcher	III, 20
Pfarrsprengel — Neubegrenzung derselben rücksichtlich Neustift am Walde, Böhleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling	VI, 57
Pferdecinkauf-Kommission, städtische	I, 8
Pflanzen mit Wurzeln und blühende Obstreifer — Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes	XI, 100
Pflasterermeister — Umfang der gewerblichen Berechtigung	VII, 65
Pharmazentischer Dienst in Apotheken in Bosnien und der Herzegovina	VII, 72
Pharmazentische Magisterdiplome in Ungarn und dessen Nebenländern erworben	V, 42
Polizei-Direktion Brünn — Ausdehnung des Wirkungsbereiches	VIII, 83
Polizei-Direktion Wien — Änderung der Sprengel der Bezirks-Polizeikommissariate Leopoldstadt und Brigittenau	IV, 36
Portobehandlung von Korrespondenzen mit den k. u. k. Missionen und Konsularämtern	IX, 89
Postamt — Errichtung eines neuen Postamtes im XIII. Bezirke	XII, 110
Postbestelldienst im VII. Wiener Gemeindebezirke	VII, 71
Postverkehr im VI. Wiener Gemeindebezirke	III, 22
Preßtolle — Verkehr	VI, 58
Provisorische Bedienstete — Wegfall der Urlaubsanfragen anlässlich der Ableistung der Waffenübung und militärischen Ausbildung	VII, 76
Punzierungsvorschriften — Kompetenz bei Übertretungen	VII, 66

R.

Rechtsmittel — Geltendmachung (ad § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101)	III, 21
Reichsgesetzblatt — Index für die Jahre 1848 bis 1908	X, 95
Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande	VII, 73; XI, 99
Remunerations-Anträge — Einbringung solcher für städtische Angestellte aus Anlaß von Bauführungen der Gemeinde	VIII, 84
Rezeptkopien — Arzneiabgabe nach solchen	VI, 54

Modelverbote — Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter	II, 13
Rückstandsabweise der Krankenkassen — Exekutionsfähigkeitsklausel	III, 26

S.

Saccharin — Bekämpfung des illegalen Verkehrs mit Saccharin	XI, 102
Sachsen — Rechtshilfeverkehr in direkten Steuer- und Militärtax-Angelegenheiten mit Sachsen	VI, 51
Sachverständigen- und Zeugengebühren — Unzulässigkeit der Aufrechnung	VII, 76
Sammelbüchsen, siehe Bildstöcke und Sammelbüchsen.	
Schweineschlachthaus in Wien — Kundmachungen	VI, 54
Singspielhallen, Theater, Schaustellungen — Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter	VII, 77
Sodawasser-Erzeugung — Konzessionierung dieses Gewerbes	XII, 108
Sonntagsruhe beim Handel mit Kinderluftballons	VII, 66
— Die gewerbliche Sonntagsruhe in der Ersten Internationalen Jagdausstellung	VII, 73
— im Friseurgewerbe	XII, 108
Speiseöle	VI, 54
Spenglergewerbe — Berechtigungsumfang	IV, 31
— Nichtanwendbarkeit des § 14 c, Abt. 1 G.-D. auf das Verhältnis dieses Gewerbes und dem Ziegel- und Schieferdeckergerbe	VI, 52
Sperrstundenvorschrift für Gast- und Schankgewerbe — Kompetenz der Gewerbebehörden zur Bestrafung der Übertretungen	VIII, 81
Spiritus — Verwendung von mit Holzgeist denaturiertem Spiritus	IX, 89
Spitäler, siehe Heilanstalten.	
Spitalskopfszettel — neues Verfahren in Ungarn	VIII, 83
Städtische Angestellte — Unterhaltsbeitrag aus Gemeindemitteln aus Anlaß einer militärischen Dienstleistung	VII, 74
Standhalten auf den öffentlichen Straßen zum Zwecke des Feilbietens von Waren ohne gemeindebehördliche Bewilligung — Verbot	VII, 68
Standplatz, siehe Fuhrwerk aufstellung.	
Stehende Verläge — Vorschrift über Gebarung und Verrechnung	VII, 76
Stellungslisten — Ausfertigung von Auszügen mittels Kopier-(Tinten-)Stiftes	II, 12
Stellungs- und Landsturm-meldepflicht — Kontrolle hinsichtlich deren Erfüllung	VI, 57
Stellungszuständigkeit — Beurteilung derselben bei Zuständigkeitsänderungen	I, 4
Stempelmarken — Behandlung der Befunde über beanständete Stempelmarken	VI, 63

Stempelrevision bei Gemeindeämtern — Vorschrift	XI, 101
Sterbematrizenauszüge, betreffend im Inlande verstorbene wehr-, beziehungsweise landsturm-pflichtige Ungarn	I, 3
Stiftungen, Fonds u. dgl. — Bestimmungen über die Vermögensgebarung	IV, 30
Strafen — Unterscheidung zwischen Gewerbe- und Hausierstrafen	VII, 73
Straßenbahngelände — Regelung des Befahrens derselben durch andere Fuhrwerke	XII, 105
Stufen (siehe auch Betonstufen): — aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen	III, 19
— Zulassung von Stiegenstufen aus Kunststein, „System A. Gießhammer“	V, 43
Stukkaturerarbeiten — Nichtberechtigung der Bau- und Maurermeister zur Ausführung von Stukkaturerarbeiten	VI, 53

I.

Taxameter — Die Verleihung einer Konzession zum Personentransporte unter der Bedingung der Einführung des Taxameters ist gesetzlich zulässig	III, 17
Theater, Singspielhallen, Schaustellungen — Abgrenzung des Wirkungskreises der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter	VII, 77
Theologen — Wehrbegünstigungen für im Auslande befindliche Theologen	IV, 35
Tierseuchengesetz, neues — Anwendung der Strafbestimmungen	VII, 72
Trödlergewerbe — Berechtigungsumfang	II, 12
Trottoirherstellung — Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung vom 15. April 1910, Nr. 3702	VI, 50

II.

Ubelstände im Bauwesen — Bekämpfung	III, 25
Überschwemmungs-Angelegenheiten, Zentral-Komitee — Mitgliederverzeichnis	I, 6; XII, 110
Überstundenbewilligungen — Behandlung von Ansuchen um solche	IX, 89
Unbefugte Gewerbebetriebe, siehe Gewerbebetriebe, unbefugte.	
Ungarn — Sterbematrizenauszüge, betreffend im Inlande verstorbene wehr-, beziehungsweise landsturm-pflichtige Ungarn	I, 3
— Requisition von ex osso-Matrizenauszügen aus Ungarn	II, 12
Universalbetondecke „System A. Gießhammer“ — Zulassung	V, 43
Unterhaltsbeitrag (siehe auch militärischer Unterhaltsbeitrag): — aus Gemeindemitteln für städtische Angestellte aus Anlaß einer militärischen Dienstleistung	VII, 74

Urlaubsansuchen — deren Wegfall für Diurnisten und sonstige provisorische Bedienstete anlässlich der Ableistung der Waffenübung und militärischen Ausbildung	VII, 76
--	---------

B.

Verläge, stehende — Vorschrift über Gebarung und Verrechnung	VII, 76
Verlassenschaftsbeiträge zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds — Regelung	VII, 77
Vermessungsbezirke — Änderungen derselben	IV, 36
Vermögensgebarung von Stiftungen, Fonds u. dgl.	IV, 30
Versetzungen, dienstliche, siehe Zuweisungen an andere Dienststellen.	
Versicherungspflicht — Altersversorgung der versicherungspflichtigen Angestellten der städtischen Unternehmungen	XII, 111
Verwaltungsgerichtshof, k. k. — Intervention bei demselben	III, 26
Veterinärämterbeamte — Kostgelderhöhung	II, 14
Viehverkehr in Wien — Vorschriften	VIII, 82
Vorkehrungen für Wien gegen Donau-Hochwässer oder Eisgang, siehe Überschwemmungskommission.	
Vorladungen — Einhaltung der diesbezüglichen Vorschriften über Vorladungen	XI, 103
Vorspanndienst, siehe Militärvorspanndienst.	
Verpflegungsgebühren, siehe Heilanstalten.	
Verpflegungskostenakten — Bezirksamtsinstruktion für deren Bearbeitung	IV, 37
Verpflegungskostenersatz	II, 11
— Verwaltungsgerichtshof-Entscheidung	V, 41

B.

Wählerlisten — Legitimation bei Verwaltungsgerichtshofbeschwerden wegen Verweigerung der Aufnahme in die Wählerlisten	XII, 105
Waffenübung, siehe Militärische Dienstleistung.	
Wagenverkehr — Regelung des Wagenverkehrs auf dem Naschmarke	XII, 109
Wanderbetrieb für Zuschneide- und Nähkurse	IV, 35
Wasserleitungsamter — Übersiedlungsanzeige	XI, 103
Wehrbegünstigungen für im Auslande befindliche Theologen	IV, 35
Weinähnliche Getränke — Ausdrückliche Anführung der im § 2, Abs. 2, Gesetz vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, aufgezählten weinähnlichen Getränke im Konzessionsdekrete	VI, 52
Winnipeg — Aktivierung eines k. u. k. Konsulates	IV, 35

Wutkrankheit der Hunde — Maßregeln zu deren Bekämpfung VII, 71

3.

Zeitbeförderung — Ergänzung, beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen VII, 74
 Zelluloidgegenstände — Verkaufslager, Anwendung der Ministerialverordnung vom 17. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163 IX, 88
 Zentral-Kinderheim, n.ö., in Wien V, 43
 Zentral-Komitee für Überschwemmungs-Angelegenheiten — Verzeichnis der Mitglieder I, 6
 Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale — Konservatoren in Wien X, 95
 Zentral-Viehmarkt St. Mary — Zuweisung von Schweineverkaufsplätzen durch Verlosung VI, 59

Zengen- und Sachverständigengebühren — Unzulässigkeit der Aufrechnung VII, 76
 Ziegel, siehe Hartsteinziegel.
 Ziegel- und Schieferdeckergewerbe — Nichtanwendbarkeit des § 14 c, Abs. 1 G.-D. auf das Verhältnis zwischen diesem Gewerbe und dem Spenglergewerbe; Anwendung des gesetzlichen Wortlautes (§ 1, Punkt 52 G.-D.) für das Ziegel- und Schieferdeckergewerbe bei Ausfertigung von Gewerbescheinen VI, 52
 Zuschneide- und Nähfurse im Wanderbetriebe IV, 35
 Zuständigkeitsänderungen — Beurteilung der Stellungszuständigkeit bei solchen I, 4
 Zuweisung an andere Dienststellen — Unzulässigkeit von Gegenschritten VII, 76
 Zweig-Etablissements und Niederlagen (§ 40 G.-D.) Vorschrift III, 19
 — Gewerbeanmeldungsgebühr V, 44

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Heimatrecht.
2. Die rechtliche Natur des Grundwassers.
3. Sterbematrizenauszüge, betreffend im Zustande verstorbene wehr- beziehungsweise landsturmpflichtige Ungarn.
4. Zulassung von eisenarmierten Betonstufen der Firma Alois und Karl Zanda.
5. Beschleunigte Erledigung bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe.
6. Ratenweise Abstattung der Militärtage.
7. Anmeldung bei der Diensthofenkrankenkassa und Ausfertigung der Spitalanweisung für die Mitglieder der Diensthofenkrankenkassa.
8. Beurteilung der Stellungszuständigkeit bei Zuständigkeitsänderungen.
9. Neuerrichtung einer Finanzwach-Abteilung für die Mineralöl-Raffinerie Floridsdorf.
10. Verbot des unbefugten Betretens der Böschungen des Gehweges über die alte Donau im XXI. Bezirke.

11. Zulassung von Bau- und Adaptierungsgerüsten der Firma Hermann Heiland.
12. Erlöschen der Konfessionspfandrechte mit dem Tode des Konfessionärs.
13. Verlegung der k. k. Forst- und Domänenverwaltung nach Mariabrunn.
14. Gift-Verschleiß.
15. Donauhochwässer oder Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Matrizenfachen, Konfessionsangelegenheiten, Ehesachen und Namensänderungen.
17. Pferdeinlaufs-Kommission.
18. Änderung der Geschäftseinteilung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 und 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Heimatrecht.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 21. September 1909, Nr. 8375 (M. Abt. XVI, 11716/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Malnic, Krubský und Freiherrn v. Weber, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der Stadtgemeinde Raasditz gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Inneren vom 2. Februar 1907, Z. 56800 ex 1906, betreffend ein Heimatrecht, nach der am 21. September 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Otto Eckstein, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Büschl, in Vertretung der belangten Behörde, ferner des Magistrats-Sekretärs Dierreich, in Vertretung der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die angefochtene Entscheidung wird wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Entscheidungsgründe.

Dem Rekurse gegen die von der k. k. Statthalterei in Prag auf Grund des dritten Absatzes des § 40 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, gefällte Entscheidung vom 30. Oktober 1905, Z. 218341, mit welcher die Gemeinde Raasditz als Heimatgemeinde des im Jahre 1824 in Brozan von Ludmilla J. . . außer der Ehe geborenen Josef J. . . (unrichtig auch Helebrand genannt) erkannt worden war, wurde mit der Entscheidung des k. k. Ministeriums des Inneren vom 2. Februar 1907, Z. 56800, mit der Begründung keine Folge gegeben, weil weder Josef J. . . noch dessen Mutter Ludmilla J. . . nach den Ergebnissen der Erhebung ein Heimatrecht selbständig erworben haben und der Vater des letzteren, Franz J. . ., da er laut des alten Raadnitzer Grundbuchs im Jahre 1805 gemeinsam mit seiner Gattin das Eigentumsrecht an dem Hause Nr. . . auf Altstadt in Raadnitz erworben hat, hiedurch im Sinne des § 26, lit. b des Konfessionspatentes vom 25. Oktober 1804, Politische Gesetzesammlung Nr. 4 in Raadnitz nationalisiert hat. In diesem Heimatrechte folgte ihm seine im Jahre 1799 in Raadnitz geborene Tochter Ludmilla, sowie deren unehelicher Sohn Josef J. . ., welcher dasselbe bis zu seinem im Jahre 1898 erfolgten Ableben beibehielt.

Die in der dagegen angebrachten Beschwerde der Stadtgemeinde Raadnitz erhobene Einwendung, der angefochtenen Entscheidung liege ein mangelhaftes Verfahren infolgedessen zugrunde, als die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Raadnitz,

da ihr Erkenntnis vom 5. Juli 1897, Z. 14747, womit die Gemeinde Brozan als Heimatgemeinde des Josef J. . . erkannt worden war, bloß wegen unrichtiger Rechtsmittelbelehrung im Sinne des § 3 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, aufgehoben worden ist, an dieses ihr Erkenntnis, welches mit der richtigen Rechtsmittelbelehrung der Partei neuerlich zuzustellen gewesen wäre, gebunden, sonach nicht berechtigt war, die Ausstellung abzulehnen, mußte der Verwaltungsgerichtshof schon nach § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, zurückweisen, da diese Einwendung im Ministerialrekrufe vom 6. Dezember 1905, Z. 298344, nicht geltend gemacht worden ist.

Gegenüber der Einwendung der Beschwerde, daß, wenn der zufolge des Volkszählungsoperates für Wien vom Jahre 1857 damals und bei Ausstellung des Arbeitsbuches Nr. 18599 ex 1891 für Josef Helebrand (rekte J. . .) in dessen Besitz gewesene, sein Heimatrecht in der Gemeinde Brozan ausweisende Heimatschein des k. k. Bezirksamtes Eibohowitz vom 27. Oktober 1853, Nr. 1042, nicht als gültig angesehen wurde, Josef J. . ., der sich seit dem Jahre 1853 bis zu seinem im Jahre 1898 eingetretenen Ableben ununterbrochen in Wien aufgehalten hat, notwendig das Heimatrecht in Wien gemäß § 12, lit. b des provisorischen Gemeindegesetzes vom 17. März 1849, R.-G.-Bl. Nr. 170, durch vierjährige Duldung seines Aufenthaltes ohne Heimatschein erworben haben müßte, hat der Gerichtshof an der in seinem Erkenntnis vom 2. Dezember 1886, Z. 2642, Nr. 3282, der offiziellen Sammlung zum Ausdruck gelangten Rechtsanschauung festgehalten, wonach das Heimatrecht nach der bezogenen Gesetzesstelle auch dann nicht erworben wird, wenn der Heimatschein, in dessen Besitz der Fremde sich während des zur Quadriennierung erforderlichen Zeitraumes befunden hat, aus nicht aufscheinenden Gründen materiell ungültig ist. Daß aber der Gemeinde Wien zur Zeit der Geltung der provisorischen Gemeindeordnung vom Jahre 1849 ein formell gültiger Heimatschein des Josef J. . . vorgelegen war, ist durch die in den Administrativakten erliegenden, weiter unten individuell bezeichneten Aktenstücke dargetan, dadurch also der Erwerb des Heimatrechtes durch Quadriennierung in Wien ausgeschlossen.

Soweit aber die Gemeinden Brozan und Raadnitz in Betracht kommen, handelt es sich allerdings um die materielle Gültigkeit des Heimatscheines vom 27. Oktober 1853, Nr. 1042, beziehungsweise darum, ob Josef J. . . zur Zeit der Ausstellung dieses Heimatscheines in einer anderen Gemeinde, als auf welche dieser Heimatschein lautet, heimatsberechtigt war.

Die in dieser Richtung von der Beschwerde erhobenen Zweifel gegen die Identität des Franz J. . ., Großvaters des Josef J. . ., mit dem als Eigentümer des Hauses Nr. . . auf der Altstadt in Raadnitz sub präs. 2. Mai 1805 eingetragenen Franz J. . ., welcher einerseits auf die Verschiedenheit des Taufnamens der Mutter der Ludmilla J. . . und Großmutter des Josef J. . . in den verschiedenen Matrizenverträgen, andererseits auf die Verschiedenheiten im Verufe des Franz J. . ., Großvater des Josef J. . ., gestützt werden, konnte der Gerichtshof nicht für gerechtfertigt erkennen. Denn durch die Eintragung des Namens „Maria Anna“ im Taufscheine der am 11. November 1769 geborenen Tochter des Norbert J. . ., Bürger und Wehger in Raadnitz, und seiner Gattin Maria Anna ist die Verschiedenheit in der Angabe des Namens der Mutter der Ludmilla J. . .

einerseits in dem Taufscheine der letzteren, sowie im Taufscheine ihres Sohnes Josef J. . . , woselbst sie als Marie, Tochter des Franz J. . . , Brauergeliffen und seiner Gattin Marie, Tochter des Norbert K. . . aus Raubnitz, beziehungsweise als Tochter des Franz J. . . , Brauergeliffen und Btirgers in Raubnitz und seiner Gattin Marie, geborenen K. . . , angefiihrt ist, anderseits in ihrem Trauungsscheine (mit Franz J. . .) und in ihrem Totenscheine, woselbst sie als Anna, Tochter des Norbert K. . . , Btirgers und Fleischhauermeisters, beziehungsweise als Anna, Witwe nach Franz J. . . , bezeichnet ist, hinlänglich aufgeklärt. Wenn aber Franz J. . . , der Großvater des Josef J. . . , in den erwähnten Urkunden als Brauergeliff, beziehungsweise Brauergeliff und Btirger in Raubnitz, in seinem Totenscheine aber als „Botengänger aus Raubnitz zum Magistrat derselben Stadt untergeben“, bezeichnet wird, so erwog der Gerichtshof, daß eine Verschiedenheit der Angaben über die Beschäftigung in zeitlich aufeinanderfolgenden Urkunden einen Zweifel über die Identität nicht begründen kann.

Dagegen mußte der Verwaltungsgerichtshof das der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegende Verfahren in einem anderen Punkte als mangelhaft erkennen, denn in den Akten erliegt unter A. B. P. 36 der Bericht des Konfiskationsamtes des Magistrats Wien vom 15. März 1897, Z. 5696, „daß das Arbeitsbuch Nr. 18599 ex 1891 hieramts am 21. Dezember 1891 für Josef Hillebrand, Fabrikarbeiter, geboren am 21. Oktober 1824 in Brozan, katholisch, verheiratet, zuständig nach dem Geburtsorte, auf Grund eines Heimatscheines, ausgestellt vom Bezirksamte Libochowitz vom 27. Oktober 1856, Nr. 1042 ausgefertigt wurde“. Ferner erliegt in den Akten unter A. B. P. 126 ein Auszug aus der Fremdentabelle des Hauses Landstraße 252 (Wien) für die Volkszählung 1857, betreffend den „Josef J. . . (Hillebrand, Hillebrand), Kesselschmied, geboren 1824 in Brozan, katholisch, verheiratet“, mit der Anmerkung: „Heimatschein B. A. Libochowitz auf J. Hillebrand vom 27. Oktober 1856, Nr. 1042, gültig vier Jahre“.

Josef Hillebrand (selte J. . .) gab im Protokolle vom 5. März 1897 (A. B. P. 34) an, er habe den ihm „von der Gemeinde Libochowitz im Jahre 1854“ ausgestellten Heimatschein von zirka 1 1/2 Jahren im Armendepartement abgegeben und bisher trotz oftmaliger Urzengen nicht zurückgehalten“. Endlich erliegt auch in den Akten unter A. B. P. 40 der dem „Josef Hillebrand aus Brozan“ unterm 22. Juni 1857, Nr. 1990 pol. vom k. k. Bezirksamte in Libochowitz ausgestellte Ehemelschein“.

Da gemäß § 30, Absatz 2 der mit der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 19. Jänner 1853, R.-G.-Bl. Nr. 10 verlautbarten Allerhöchsten Bestimmungen über die Einrichtung und Amtswirksamkeit der Bezirksämter dem k. k. Bezirksamte in Libochowitz „in Absicht auf Gemeinden, die demselben unterstehen, über Einvernahme der Gemeinde die Entscheidung über die Zuständigkeit zur Gemeinde, sowie die Ausfertigung der Heimatscheine zustand“, so würde der in den bezeichneten Aktenstücken erwähnte Heimatschein vom 27. Oktober 1856, Z. 1042, wäre er vorhanden und dessen Echtheit außer Zweifel, das Heimatrecht des Josef J. . . in Brozan beweisen, vorbehaltlich des im § 35 des Heimatsgesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, gedachten Gegenbeweises. Da nun der regelmäßig, durch die Urkunden selbst zu erbringende Beweis auch dadurch erbracht werden kann, daß die seinerzeitige Existenz der Urkunde nach Inhalt und Form durch andere Beweismittel außer Zweifel gestellt wird, dafür aber im gegebenen Falle die allenfalls noch vorhandenen Akten, Register und sonstigen Amtsvormerkungen des bestandenem k. k. Bezirksamtes in Libochowitz in Betracht kommen, aus welchen, falls sie noch vorhanden sind, mit Verlässlichkeit festzustellen wäre, ob unter den angegebenen genauen Ausstellungsdaten ein die Zuständigkeit des Josef Hillebrand in die Gemeinde Brozan ausprechender Heimatschein vom k. k. Bezirksamte Libochowitz ausgefertigt wurde, so mußte, da die Administrativakten nicht ausweisen, daß diesfalls irgendwelche Erhebungen gepflogen worden wären, in deren Unterlassung ein wesentlicher Verfahrensmangel erkannt, sonach mit der Aufhebung der angefochtenen Entscheidung gemäß § 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, vorgegangen werden.

2.

Die rechtliche Natur des Grundwassers.

a) Das Grundwasser ist weder öffentliches Gewässer noch Privatgewässer, sondern res nullius. b) Der Besitzer eines Hausbrunnens hat kein subjektives Recht auf ungestörten Grundwasserzufluß. c) Eine Villa ist kein „Gehöft“ im Sinne des § 19, n.-v. B.-R.-G.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1909, Nr. 9663 (W. Abt. VIIa, 1729/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Zentker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Dr. Schimm, Dr. Pantuchel, Dr. Weingarten, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Apsaltzer, über die Beschwerde der Eheleute Wilhelm und Elise Helmsky

in Preßbaum gegen die Entscheidung des k. k. Ackerbauministeriums vom 31. Jänner 1908, Z. 49838/07, betreffend Schadloshaltung für den Entgang von Brunnenvasser, nach der am 3. November 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Theodor Gutmann, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde des k. k. Ministerialsekretärs Dr. Max Schescharg, in Vertretung des belangten k. k. Ackerbauministeriums, endlich jener des Magistrats-Ober-Kommissärs Dr. Adolf Rucka, in Vertretung der mitberechtigten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Beschwerdeführer besitzen in Preßbaum eine Villa, deren Trink- und Nutzwasserbedarf durch einen Brunnen befriedigt wird, dessen Wasser einer Quelle des Bihaberges entstammt. Die Wasserführung dieses Brunnens wird durch eine Stollengrabung für die II. Wiener Hochquellenwasserleitung gefährdet. Die Beschwerdeführer haben deshalb die Abführung ihres Besitzes, beziehungsweise die volle Schadloshaltung für dessen drohende Entwertung gegenüber der Stadt Wien angemeldet und dies damit begründet, daß durch die Stollenführung im Bihaberge die dortigen Grundwasserhältnisse derart nachteilig beeinflusst werden dürften, daß die völlige Entziehung des für die Bewohner der Villa unbedingt erforderlichen Trink- und Nutzwassers mit Sicherheit zu gewärtigen sei.

Dieses Begehren wurde von der ersten Instanz abgewiesen, ebenso auch von der zweiten Instanz (Steiermärkische Statthalterei im Einvernehmen mit der niederösterreichischen Statthalterei) laut Erkenntnis vom 17. Juli 1907, und zwar von der zweiten Instanz deshalb, weil einerseits die genehmigte Trassenführung der Wasserleitung in Preßbaum nach dem Ergebnisse der wasserrechtlichen Verhandlung unbedingt notwendig erscheine, andererseits derzeit zwar die Möglichkeit der Ablenkung des Grundwassers und der Entziehung des Nutz- und Trinkwassers zugegeben werden müsse, diese Wirkung aber im gegenwärtigen Augenblicke noch nicht mit voller Sicherheit festgestellt werden könne, und schließlich, weil der subjektive Rechtsanspruch eines Interessenten auf Ersatz für den lediglich durch die Beeinflussung oder Entziehung des Grundwassers erlittenen Schaden nach dem Wasserrechtsgeetze nicht hinlänglich begründet werden könne.

Beigefügt wurde, daß sich die Wasserrechtsbehörde in pflichtgemäßer Wahrnehmung der öffentlichen Interessen vorbehalte, für den Fall, als tatsächlich bei Beginn oder im weiteren Verlaufe des Wasserleitungsbaues infolge dieses letzteren die Grundwasserhältnisse am Bihaberge derart beeinflusst würden, daß die auf diesem Gebiete befindlichen Anpflanzungen der Wasserentziehung ausgesetzt würden, das zur Abhilfe dieses Mißstandes vom Standpunkte der öffentlichen (sanitären) Interessen Erforderliche der Stadtgemeinde Wien im Wege instanzmäßiger Entscheidung vorzuschreiben.

Dieser Zusatz wurde mit dem Hinweise darauf begründet, daß es sich nicht nur um die lediglich vom Standpunkte eines subjektiven Rechtes des Betroffenen zu beurteilende Entwertung eines Privatbesitzes handle, sondern daß in diesem Falle auch wesentliche öffentliche Interessen, insbesondere sanitärer Natur in Frage kommen, welche durch die möglicherweise eintretende gänzliche Entziehung des unbedingt erforderlichen Nutz- und Trinkwassers schwer gefährdet erscheinen. In welcher Weise diese Abhilfe Platz zu greifen haben wird, darüber werde gegebenen Falles die zuständige Behörde instanzmäßig zu entscheiden haben.

Das Ackerbauministerium hat mit Erlaß vom 31. Jänner 1908, Z. 49838, diese Entscheidung aus deren Gründen bestätigt.

Die Beschwerdeführer vertreten zunächst die Anschauung, daß die Entnahme von Grundwasser für den Hausbedarf des Grundeigentümers einer behördlichen Bewilligung in der Regel nicht bedürfe, sofern nicht durch die Anlage diejenigen Veränderungen im Grundwasserstrom herbeigeführt werden, welche im § 16 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes als Voraussetzung für die Notwendigkeit der behördlichen Bewilligung ausgezählt sind. Aber auch dann, wenn eine behördliche Bewilligung nicht erwirkt wurde (für den Hausbrunnen der Villa der Beschwerdeführer liegt ein solcher nicht vor), habe der Brunnenbesitzer ein Recht auf die Benützung des durch seinen Brunnen erschlossenen Grundwassers und dieses Recht verleihe ihm den Anspruch auf den wasserrechtlichen Schutz gegen jede Neuerung, welche den bestehenden Zufluß der unterirdischen öffentlichen Gewässern oder den Privatgewässern zuzähle. Die Beschwerde bekennt sich allerdings zu der Auffassung, daß Grundwasser öffentliches Gewässer (§ 3) und beim Zusammentreffen der Voraussetzungen des § 4, lit. a und c des Wasserrechtsgesetzes ein dem Grundbesitzer gehöriges Privatgewässer sei, folgert daraus, daß die Bestimmungen des § 19 (Schutz der Wasserversorgung der Gemeinden, Ortschaften oder Gehöfte), des § 11 (Verbot der Änderung des natürlichen Abflusses eines fließenden Gewässers) und des § 10, Absatz 2 (Beschränkung der Benützung fließender Privatgewässer durch die Rechte der übrigen Wasserberechtigten) auch auf das Grundwasser Anwendung finden müssen und sie kommt zum Schlusse, daß ein am Grundwasser bestehendes Wasserbenützungsrecht im Sinne des § 36 (soll heißen § 34) des Wasserrechtsgesetzes der Zwangsenteignung dann gänzlich entzogen sei, wenn es für die gleichen Zwecke der Wasserberechtigten unentbehrlich ist; die Beschwerde erklärt zu diesem Punkte, daß sie angesichts der überragenden Bedeutung der Erbauung der II. Wiener Hochquellenleitung den Schutz des § 36 (34) nicht geltend mache, obwohl die Unentbehrlichkeit außer Zweifel stehe, wohl aber verlangt sie ein Erkenntnis, in der Richtung, daß der Gemeinde Wien als Unternehmerin der

II. Hochquellenleitung die Verpflichtung auferlegt werde, den Beschwerdeführern im Falle des Verlegens ihres Brunnens vollständigen Ersatz zu leisten. Sollte man aber auch an der Ansicht festhalten, daß das Grundwasser, solange es nicht erschrotet ist, eine herrenlose Sache sei und somit den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes nicht unterliege, müsse doch anerkannt werden, daß die Behörde in Wahrung der ihr anvertrauten öffentlichen Interessen verpflichtet gewesen wäre, bei Bewilligung der Hochquellenleitung auf die Tatsache Rücksicht zu nehmen, daß durch eine Ableitung der Quelle des Bihaberges der Besitz der Beschwerdeführer der Wasserentziehung ausgesetzt würde, weshalb der Gemeinde Wien zum mindesten aufzutragen gewesen wäre, für den Fall des Verlegens des Brunnens das entzogene Wasser durch Zuleitung aus der neuen Wasserleitung zu ersetzen.

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen:

Die rechtliche Natur des Grundwassers hat der Verwaltungsgerichtshof schon wiederholt zum Gegenstande seiner Untersuchung gemacht; es sei nur verwiesen auf das von der Beschwerde mit Unrecht zu ihren Gunsten bezogene Erkenntnis vom 4. April 1905, Z. 3771, betreffend die Reichenberger Wasserleitung, Sammlung Budw. 3439 A; der Gerichtshof hielt auch im vorliegenden Falle an der Rechtsanschauung fest, daß das Grundwasser weder dem öffentlichen, noch dem Privatgewässer im Sinne des Wasserrechtsgesetzes zugezählt werden kann, so daß an diesem Wasser ein durch dieses Gesetz geschütztes Recht, insbesondere das von der Beschwerde verteidigte Recht des unge störten Zuflusses zu einem Brunnen nicht bestehen kann, mag auch der rechtliche Bestand dieses Brunnens als einer Anlage zur Entnahme des in den Grundstücken der Beschwerdeführer sich sammelnden Grundwassers nicht zweifelhaft sein; nur das in der Brunnenanlage gesammelte Wasser, keineswegs aber der gegen die Anlage hin sich bewegende Grundwasserstrom unterliegt dem Rechtsbereiche des Brunneneigentümers. Es kann daher aus den von der Beschwerde bezogenen Stellen des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes der Anspruch auf wasserrechtlichen Schutz des unge störten Zuflusses des Grundwassers zum Grundstücke der Beschwerdeführer nicht abgeleitet werden.

Wenn aber die Beschwerde auch jene Bestimmung des § 19 des niederösterreichischen Wasserrechtsgesetzes für ihren Standpunkt beruft, welche Gemeinden, Ortschaften und „Gehöfte“ bei Neuverleihung von Wasserbenützungsberechtigungen dagegen schützen soll, daß sie dadurch bei Feuergefahr oder für die Zwecke der Wirtschaft ihrer Bewohner der Wassernot ausgesetzt werden (vergleiche über die Anwendbarkeit dieser Bestimmung auf die Grundwasserhältnisse, das hiergerichtliche Erkenntnis vom 22. Juni 1909, Z. 5776, betreffend die Prager Wasserleitung), so war der Gerichtshof schon deshalb nicht in der Lage, diese Ausführungen als zutreffend anzuerkennen, weil er im Einklange mit den Darlegungen des Vertreters der mitbeteiligten Gemeinde Wien die Villa der Beschwerdeführer nicht als ein Gehöft im Sinne des Gesetzes, nämlich nicht als landwirtschaftliche Einzelanstellung gelten lassen konnte. Da sich somit ergibt, daß die Beschwerdeführer einen Rechtsanspruch auf die Aufrechterhaltung des unge störten Zuflusses des Grundwassers zu ihrem Grundstücke und Brunnen überhaupt nicht haben, so erscheint hiedurch auch der weiteren Beschwerdebehauptung, daß der von der Behörde gemachte Vorbehalt ihren Rechtsansprüchen nicht genügend Rechnung trage, der Boden entzogen. Die Beschwerde war somit als unbegründet abzuweisen.

3.

Sterbematrizenauszüge, betreffend im Zulaude verstorbene wehr- beziehungsweise landsturmpflichtige Ungarn.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 19. November 1909, Z. XVII-3751, M. Abt. XVI, 12850/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 1):

Im Einvernehmen mit den k. k. Ministerien für Kultus und Unterricht und für Landesverteidigung und mit Rücksicht auf den vom königl. ungar. Ministerium des Innern in konkreten Fällen eingenommenen Standpunkt findet das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 1. Juli 1909, Z. 53706/06, zur Behebung diesbezüglich möglicher Zweifel zu erklären, daß der hierortige Normalerlaß vom 28. August 1871, Z. 11081, Statthaltereierlaß vom 14. September 1871, Z. 24331, betreffend die fallweise Anzeige der Sterbefälle von in den Ländern der heiligen ungarischen Krone geborenen männlichen Individuen unter 23 Jahren seitens der Matrizenführer des inländischen Sterbeortes, sowie der sich auf diesen Erlaß berufende und die Ausdehnung der bezüglichlichen Verpflichtung auf landsturmpflichtige Personen bis zum 42. Lebensjahre bezweckende Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 4. September 1888, Z. 4698/II-a, Statthaltereierlaß vom 26. September 1888, Z. 50415, durch die Ministerialverordnung vom 6. August 1896, R.-G.-Bl. Nr. 150, betreffend den Austausch von Matrizenauszügen zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern einerseits und den Ländern der heiligen ungarischen Krone mit Ausnahme von Kroatien und Slavonien andererseits, in Verbindung mit Punkt 3 des hierortigen Normalerlasses vom 12. August 1898, Z. 5303, Statthaltereierlaß vom 16. September 1898, Z. 79287, betreffend die Gebarung mit den aus dem Auslande einlangenden Matrizenauszügen, hinsichtlich jenes Gebietes der heiligen ungarischen

Krone, bezüglich dessen die fragliche Austauschkonvention gilt, gegenstandslos geworden sind.

Hinsichtlich der Länder Kroatien und Slavonien sind die oberwähnten beiden Erlasse als auch dormalen noch zu Recht bestehend zu betrachten.

4.

Zulassung von eisenarmierten Betonstufen der Firma Alois & Karl Janda.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 9. November 1909, M. Abt. XIV, 5977/09:

In Erledigung des Ansuchens der Granit-Kunststein & Granit-Zementwarenfabrik Alois & Karl Janda in Limberg wird auf Grund des § 37, letzter Absatz der Wiener Bauordnung die Verwendung der von ihr im Vereine mit dem Baumeister Edmund Konnerth, Wien, IV., Kleine Neugasse 16, und unter dessen verantwortlicher Leitung erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen zur Herstellung von Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den im Magistrate-Erlasse vom 15. August 1906, M. Abt. XIV, 5093/06, Mag.-Verord.-Bl. Nr. VII ex 1908, enthaltenen Bestimmungen und unter der weiteren Bedingung für zulässig erklärt, daß die im § 2 dieses Erlasses vorgeschriebene Überwachung und Haftung Herr Baumeister Edmund Konnerth übernimmt.

Die beigebrachte Zeichnung samt der Aufnahme über die Belastungsprobe wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittlekt.

5.

Beihilfennigte Erledigung bei Anmeldung handwerksmäßiger Gewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 9. Dezember 1909, Z. Ia-3361, M. Abt. XVII, 6828/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 151):

Aus berufenen Kreisen sind dem Handelsministerium wiederholt Klagen darüber zugekommen, daß die Erledigung von Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe durch die Gewerbebehörden I. Instanz nicht mit der wünschenswerten Beschleunigung erfolge sowie, daß auch die Mitteilung über die erfolgte Ausfertigung von Gewerbescheinen den Genossenschaften oftmals gar nicht oder sehr verspätet zukomme.

Die Folge dieser beklagenswerten Verhältnisse besteht einerseits darin, daß nicht befähigte Personen handwerksmäßige Gewerbe jahrelang fortbetreiben und auf diese Art den befugten Gewerbetreibenden Konkurrenz bereiten, anderseits darin, daß es den Genossenschaften unmöglich gemacht wird, eine verlässliche Evidenz über ihre Mitglieder zu führen und gegen unbefugte Gewerbetreibende wirksam einzuschreiten.

Da nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nach erstatteter Anmeldung des Gewerbes in der Regel sofort mit dem Betriebe begonnen werden kann und dieser Betrieb auch bei vorhandenem Mangel gesetzlicher Erfordernisse infolange fortgesetzt werden darf, als nicht die Unterjagung des Gewerbebetriebes Platz gegriffen hat, so ergibt sich daraus für die Gewerbebehörden I. Instanz, zu deren Obliegenheiten es gehört, die befugten Gewerbetreibenden vor der Konkurrenz der zum Gewerbebetriebe gesetzlich nicht qualifizierten Personen zu schützen, die Verpflichtung, die erfolgten Anmeldungen handwerksmäßiger Gewerbe mit jeder nur tunlichen Beschleunigung der Erledigung zuzuführen.

Es werden daher die über die Anmeldung erforderlichen Erhebungen tunlichst im kurzen Wege zu pflegen und es wird insbesondere auch darauf Bedacht zu nehmen sein, daß die Erledigung der Anmeldungen durch die im § 14 f. Gewerbeordnung, vorgeschriebene Einvernehmung der Genossenschaft keine ungebührliche Verzögerung erfahre. Insbesondere wird in Fällen, wo der Befähigungsnachweis gelegentlich der Anmeldung nicht erbracht worden ist, mit der Unterjagung des Gewerbebetriebes nicht etwa erst bis zur Erledigung eines mittlerweile eingebrachten Dispensan suchens innewahalten sein, sondern es wird in solchen Fällen sofort mit der Unterjagung wegen nicht erbrachten Befähigungsnachweises vorzugehen sein. Dieser Vorgang entspricht auch der ausdrücklichen Bestimmung des § 14 c, Abs. 4, Gewerbeordnung, wonach vor Erlangung der Dispens mit dem Betriebe des Gewerbes nicht begonnen werden darf.

Gemäß § 144, Abs. 4 Gewerbeordnung, ist von jeder Ausfertigung eines Gewerbescheines die betreffende Genossenschaft in Kenntnis zu setzen. Diese Verständigung hat selbstverständlich, wenn die gedachte gesetzliche Bestimmung ihren Zweck erfüllen soll, stets gleichzeitig mit der Ausfertigung des Gewerbescheines zu erfolgen.

Endlich werden die Gewerbebehörden I. Instanz gegen Personen, welchen der Betrieb eines Gewerbes rechtskräftig unterjagt worden ist, im Falle der unbefugten Fortführung mit aller Strenge vorzugehen haben, zu welchem Behufe es sich empfehlen wird, eine Überwachung derselben einzuleiten.

6.

Ratenweise Abstattung der Militärtage.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Dezember 1909, Z. $\frac{II-1956}{3}$, M. Abt. XVI, 13605/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 149):

Nach § 9, Punkt 4, des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, beziehungsweise nach Artikel 23, Punkt 2, der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R. G. Bl. Nr. 211, und auf Grund des Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 7. Juli 1908, Dep. XIV, Nr. 433, (Statthalterei-erlaß vom 19. Juli 1908, Z. $\frac{II-1661/08}{1}$), war bisher eine

Entrichtung der Militärtage in Raten nur in Fällen der nach § 9, Punkt 2 und 3, des bezogenen Militärtagesgesetzes erfolgenden Bemessung der Dienstertage der Auswanderer und Stellungspflichtigen, ferner in Fällen der gemäß Artikel II, Punkt 3, dieses Gesetzes vorgenommenen Nachtragsbemessungen zulässig.

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat nun mit Erlaß vom 27. November 1909, Dep. XIV, Nr. 1212/09, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium eröffnet, daß auch außer den eben bezeichneten Fällen seitens der politischen Landesbehörde eine ratenweise Entrichtung von Militärtagen gestattet werden kann, daß jedoch solche Bewilligungen nur auf ganz besonders berücksichtigungswürdige Fälle beschränkt bleiben und die im Artikel 23, Punkt 2, der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R. G. Bl. Nr. 211, vorgesehenen Kautelen streng beobachtet werden müssen.

7.

Anmeldung bei der Dienstbotenkrankenkassa und Ausfertigung der Spitalsanweisung für die Mitglieder der Dienstbotenkrankenkassa.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 17. Dezember 1909, M. Abt. XVIII, 3418/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 150):

Bei der Anmeldung zur Dienstbotenkrankenkassa genügt im Sinne des § 2 des Statutes die Vorweisung des polizeilich vidierten Dienstbotenmeldezettels. Die Anmeldung der Bonnen und Erzieherinnen, die als solche beim Dienstgeber wohnhaft und polizeilich gemeldet sind, bei der Dienstbotenkrankenkassa ist anstandslos entgegenzunehmen, während die Versicherung der Bedienerinnen und Krankenpflegerinnen abzulehnen ist, da erstere — weil nicht beim Dienstgeber wohnhaft — auch nicht als Dienstboten im Sinne des Statutes zu betrachten sind und letztere, auch wenn sie beim Dienstgeber gemeldet und wohnhaft sind, meistens nur vorübergehend beschäftigt werden und erfahrungsgemäß selbst die Verrichtung der mit der Krankenpflege unmittelbar verbundenen häuslichen Arbeiten entschieden ablehnen.

Hiermit wird die Magistratsverordnung vom 10. Juli 1900, Z. 206747/98, außer Kraft gesetzt.

Da die Magistratsverordnung vom 19. September 1902, Z. 98283/01, nicht in allen Fällen eingehalten wird, wird selbe nunmehr neuerlich in Erinnerung gebracht.

In folgenden drei Fällen darf die Ausfertigung einer Spitalsanweisung nicht erfolgen.

1. Wenn ein Dienstgeber nach bereits stattgehabter Verpflegung Mitglied geworden ist und für die vorhergegangene Verpflegung eine Anweisung verlangt wird.

2. Wenn der erkrankte Dienstbote bei der Krankenkassa nicht gemeldet war und

3. wenn das von einem verstorbenen Dienstgeber herrührende Dienstbotenkrankenkassabuch von Verwandten, die den Haushalt übernommen haben, für das laufende Jahr weiter benützt wird.

In allen übrigen Fällen sind Spitalsanweisungen auszufertigen und sind allfällige Bedenken, welche für die Liquidierung seitens der Stadtbuchhaltung von Wichtigkeit sein könnten, auf der Rückseite der Anmeldung ersichtlich zu machen.

Hievon setze ich die magistratischen Bezirksämter und die Hauptkassas-Abteilungen, wie die Stadtbuchhaltung (Dep. VIII) und die Hauptkassa-Zentrale zur genauen Darnachachtung in Kenntnis.

8.

Beurteilung der Stellungszuständigkeit bei Zuständigkeitsänderungen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 18. Dezember 1909, Z. II-3930, M. Abt. XVI, 14124/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 2):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat anlässlich eines konkreten Falles mit dem Erlaß vom 22. November 1909, Nr. XV-6145, eröffnet, daß der Ministerialerlaß vom 21. Juli 1905, Nr. XIV, 23776 (h. o. Erlaß vom 14. August 1905, Z. II-462/1, R. G. Bl. Nr. 6093, siehe Normalienblatt Nr. 64/05), mit welchem gewisse, durch die Rückwirkung der Heimatrechtsnovelle vom 5. Dezember 1896, R. G. Bl. Nr. 222, hervorgerufene Verhältnisse eine Regelung finden sollten, auf die Fälle, in denen der betreffende Wehrpflichtige zugleich die Staatsbürgerschaft innerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie ändert, nicht Anwendung zu finden hat. In diesen letzteren Fällen trifft daher der § 135, Punkt 6, der W. V. I. Teil nicht zu und hat daher auch die Ersatzleistung beziehungsweise Guthabung einzutreten.

Diese Vorschrift ist bei R. G. Nr. 6093 vorzumerken.

9.

Neuerichtung einer Finanzwach-Abteilung für die Mineralöl-Raffinerie Floridsdorf.

Zufolge Erlasses der k. k. n.-ö. Finanz-Landes-Direktion vom 30. Dezember 1909, Z. 1914/2, wird mit 1. Februar 1910 für die Mineralöl-Raffinerie Floridsdorf eine eigene Finanzwach-Abteilung errichtet, die den Namen „k. k. Finanzwach-Abteilung Nr. 20 Floridsdorf-Mineralöl-Raffinerie“ führen und den Standort in Wien, XXI, Floridsdorf, Jägerstraße 35, haben wird.

10.

Verbot des unbefugten Betretens der Böschungen des Schweges über die alte Donau im XXI. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 30. Dezember 1909, M. Abt. V, 2414/09:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird das unbefugte Betreten der Böschungen und der oberen Flächen der Stützmauern an den Zugangsrampen zu dem nächst der Nordbahnbrücke gelegenen Gehstege über die alte Donau im XXI. Bezirke, sowie jede Verunreinigung und Beschädigung des Steges, der Böschungen und Stützmauern verboten.

Übertretungen dieses Verbotes werden, soweit sie nicht nach dem Strafgesetze oder dem n.-ö. Wasserrechtsgesetze zu bestrafen sind, nach §§ 100 und 101 des oberwähnten Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zu dem Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Dieses Verbot tritt sofort in Kraft.

11.

Zulassung von Bau- und Adaptierungsgerüsten der Firma Hermann Heiland.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 30. Dezember 1909, M. Abt. XIV, 7086/07:

In Erledigung des Ansuchens der Firma Hermann Heiland, Wien, XIX, Muthgasse 54, wird die Verwendung der von dieser Firma hergestellten Gerüste bei Bauarbeiten im Gemeindegebiete von Wien nach der folgenden Beschreibung und unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

Die fraglichen Gerüste sind zerlegbar und bestehen aus Ständern, welche aus 2 m langen miteinander verschraubten Hölzern zusammengesetzt werden und die ebenso, wie die bisher genehmigten Leitergerüste, auf den Untergrund, ohne eine Grabung vornehmen zu müssen, aufgestellt werden können.

Zur Verbindung dieser Ständer untereinander und zur Auflagerung der Arbeitsbühnen werden Konsolen aus starkem Eisenblech verwendet.

Diese Gerüste sollen nicht nur bei kleinen Ausbesserungen, wie Färbelungen u. dergl., sondern auch bei Neubauten, Stockwerksaufsetzungen und sonstigen Bauabänderungen Verwendung finden, während die Leitergerüste nur für leichtere Arbeiten zugelassen sind.

Die Pläne und Berechnung wurden von hier geprüft und auch ein Probergerüst, welches auf dem Materialplatze der gesuchstellenden Firma aufgestellt war, besichtigt.

Unter der Voraussetzung, daß das zu verwendende Materiale tadelloser Qualität ist und daß die Bestandteile und Verbindungen für den jeweiligen Zweck der Verwendung genügend tragfähig sind, besteht gegen die Verwendung dieser Gerüste zu den gedachten Zwecken kein Anstand.

Es werden jedoch hiebei folgende Bedingungen gestellt:

1. Diese Baugerüste dürfen sowohl bei Neubauten, als auch bei baulichen Umgestaltungen und Ausbesserungen verwendet werden, vorausgesetzt, daß sie die für den Verwendungszweck und für die demselben entsprechende Belastung geeignete Tragfähigkeit in allen ihren Teilen besitzen.

2. Die Verwendung darf nur unter Aufsicht und Verantwortung eines behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieurs, behördlich autorisierten Architekten, Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters stattfinden, dessen Name, Beruf und Wohnort am Gerüste in deutlicher Weise ersichtlich zu machen ist.

Bei Neubauten und bei Bauabänderungen, für die nach § 14 der Wiener Bauordnung eine Baubewilligung erwirkt werden muß, oder die nach § 15 der Wiener Bauordnung der Baubehörde zur Anzeige zu bringen sind, hat obige Aufsicht und Verantwortung der Bauführer, welcher diese Gerüste verwendet, zu tragen und hat dieser letztere für die entsprechende Beschaffenheit und Stärke, wie auch für die fachgemäße Aufstellung die volle Haftung zu übernehmen. Diese Haftung ist von demselben auch dann zu tragen, wenn die Gerüste gleichzeitig von anderen Gewerbetreibenden mitbenützt werden.

Bei Arbeiten, die nach § 16 der Wiener Bauordnung keiner Anzeigepflicht unterliegen, kann die Beaufsichtigung und Verantwortung auch von einem vom Eigentümer und Verleiher der Gerüste bestellten Sachverständigen, welcher die im Punkte 2 geforderte Eignung besitzt, getragen werden.

Es ist jedoch dann außerdem auch der Name, Beruf und Wohnort jenes Gewerbetreibenden an dem Gerüste ersichtlich zu machen, welcher das Gerüst benützt.

3. In soweit nicht § 35, Z. 4 der Wiener Bauordnung in Anspruch genommen werden kann, muß bei Aufstellung des Gerüsts an öffentlichen Gehwegen ein mindestens 1 m breiter Streifen längs der Fahrbahn für den Verkehr frei bleiben.

Wenn es nicht möglich ist, so kann die Aufstellung fallweise nur dann gestattet werden, wenn eine Gefährdung der Gerüste oder des Fahrbahnverkehrs ausgeschlossen ist und die im einzelnen Falle notwendigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden.

4. Über Gehwegen, welche einen lebhaften Fußgängerverkehr aufweisen, ist zum Schutze der Fußgänger in einer Höhe von wenigstens 3 m ein dichtes Schutzdach aus mindestens 25 cm starken Läden mit Zugenabdeckung anzubringen. Dieses Dach muß in der Regel, von der Hausflucht angefangen, bis zu einer Entfernung von 1 m über die äußere Flucht der Ständer reichen. Bei schmalen Gehwegen darf es jedoch nur so weit ausladen, daß es 0,5 m vom Saume des Gehweges zurückzieht. Der Rand der Daches ist mit einem hochkantig gestellten, wenigstens 25 cm breiten Laden zu umsäumen. Der Aufzug für Mörtel und für sonstige Baustoffe ist so aufzustellen, daß der Verkehr möglichst wenig behindert und ungefährdet ist.

5. Für die Gerüste darf nur vollkommen gesundes, rissfreies Holz verwendet werden. Die Ständer müssen aus kernfreiem Holze geschnitten werden. Die Trägerkonsole müssen der vorkommenden Belastung entsprechend kräftig und im tadellosen Zustande sein. Sämtliche Gerüstbestandteile sind vor der Aufstellung in bezug auf ihre Tauglichkeit genau zu untersuchen.

Die Verwendung mangelhafter oder nicht vollkommen verlässlicher Gerüstteile ist unzulässig. Die Verbindung der einzelnen Gerüstbestandteile untereinander ist in sorgfältiger Weise herzustellen. Es ist insbesondere darauf zu sehen, daß die Ständer standfester auf dem Erdboden aufrufen, daß die einzelnen Teile der Ständer gut und mit ebenen Flächen aufeinander aufstehen, daß die Verschraubung ausreichend ist und daß die Gerüste genügende Kreuzverstreben erhalten. Überhängende Läden sind zur Verhinderung des Vortretens abzusichern. Bei allen Gerüsten sind an der Außenseite und, wenn das Gerüste von der Gebäudewand mehr als 40 cm absteht oder freisteht, auch an der Innenseite Brustwehren anzubringen.

6. Die Gerüste sind an die Mauern der Gebäude sorgfältigst zu verhängen. Bei Neubauten darf das Gerüst anfänglich nur 4 m hoch aufgeführt und dann nur immer allmählich soweit erhöht werden, daß es die fertiggestellten Mauern um höchstens 2 m, die letzte Verankerung in die fertiggestellten Mauern um höchstens 3 m überragt. Bei Annahme dieser Maße wird vorausgesetzt, daß das Mauerwerk, in das die Verankerungen eingreifen, bereits derart erhärtet ist, daß diese letzteren sicher wirken. Insolange dies nicht der Fall ist, darf eine Erhöhung der Gerüste über Mauerhöhe überhaupt nicht stattfinden. Die Fensterspreizen müssen ihrem Zwecke entsprechend und in einer zur ausreichenden Befestigung genügenden Anzahl angebracht werden.

Hinsichtlich der Keildübel ist das Magistrats-Dekret vom 22. November 1902, Nr. Abt. XIV, 2568, von 1902 einzuhalten.

7. Der jeweilige verantwortliche Sachverständige hat sowohl der Aufstellung, als auch der Abtragung der Gerüste volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und die zur Verhütung von Unfällen geeigneten, der Beschaffenheit des einzelnen Falles angepassten sachmännischen Maßnahmen zu treffen.

Vor Benützung der Gerüste oder, wenn die Errichtung allmählich erfolgt, der einzelnen Gerüstabsätze hat der Sachverständige sich von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit und Aufstellung der Gerüste, insbesondere auch von der genügenden Verhängung und Verstreben zu überzeugen. Bei längerer Verwendung der Gerüste ist die Untersuchung mindestens nach je acht Tagen, so gleich aber nach jedem Sturme zu wiederholen. Mangelhaft befindene Gerüste dürfen nicht benützt werden.

Beim Aufstellen und Abmontieren sowohl, als auch während des Gebrauches des Gerüsts ist Sorge zu tragen, daß Werkzeuge, Materialien oder Requisiten nicht vom Gerüste herabfallen. Das Hinabwerfen von Werkzeugen oder von Gerüstbestandteilen ist strenge untersagt.

8. Die im § 35, Absatz 2 Wr. B.-O. vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen sind in jedem Verwendungsfalle der Gerüste zu treffen. Insbesondere ist für eine zur Sicherung des Straßenverkehrs erforderliche Beleuchtung der Gerüste während der Dunkelheit Vorkehrung zu treffen.

9. Die Aufstellung der Gerüste ist, insofern nach § 35 Wr. B.-O. nicht ohnedies eine Baubeginnsanzeige zu erstatten ist, vom verantwortlichen Sachverständigen (Punkt 1) mindestens drei Tage vor Beginn der Aufstellung dem Stadtbauamte, und zwar bei Verwendung in den Bezirken I bis IX und XX, der Stadtbauamts-Abteilung IX, bei der Verwendung in den übrigen Bezirken der betreffenden Stadtbauamts-Bezirks-Abteilung anzuzeigen.

10. Beschädigungen des Straßenkörpers, der Telegraphen- und Telephonleitungen, Straßenbahnobjekte, Beleuchtungsgegenstände, Straßentafeln, Bäume

und dergleichen sind zu vermeiden und zu diesem Zwecke die erforderlichen Schutzmaßregeln im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte beziehungsweise der betreffenden Anstalt vorzunehmen. Bei dennoch vorkommenden Beschädigungen bleibt der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer haftbar. (§ 91 Wr. B.-O.)

11. Die Abänderung und Ergänzung, sowie die Zurücknahme der Bewilligung wird vorbehalten.

12. Übertretungen dieser Anordnungen werden, insofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, nach § 94 der Bauordnung für Wien mit Geldstrafen von 10 bis 600 K., eventuell der entsprechenden Arreststrafe geahndet.

Eine Beschreibung, eine Berechnung und drei Pläne werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittleit.

12.

Erlöschen der KonzeSSIONSPFANDRECHTE MIT DEM TODE DES KONZESSIONÄRS.

Beschluß des k. k. Exekutionsgerichtes Wien, Abt. II, vom 30. Dezember 1909, E. II, 2427/6/75 (M. B. N. I, 1086/10) :

In den Exekutionsfällen gegen K. J. wird die Exekution mittels Pfändung und Zwangsverpachtung des vom Verpflichteten betriebenen Gast- und Schankgewerbes, sowie mittels Zwangsverpachtung der demselben zugrunde liegenden KonzeSSION gemäß § 39, Z. 2 E.-O. eingestellt.

Begründung.

Der Verpflichtete ist am 30. Mai 1909 gestorben, damit ist die ihm verliehene KonzeSSION als höchst persönliches Recht erloschen, womit der Untergang der darauf gegründeten Pfandrechte gegeben ist. Daran ändert es nichts, daß gemäß § 56 der Witwe die Fortführung des Gewerbes gestattet wurde, denn das Gewerbe der Witwe ist ein ursprünglich aus sozialpolitischen Gründen zu Versorgungszwecken eingeführtes Recht, das der Witwe auch dann zusteht, wenn sie nicht als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen KonzeSSIONÄRS berufen ist. Der Untergang des Pfandobjektes macht zwar eine Einstellung überflüssig, da aber bei der eingeleiteten Verwertung eine äußerliche Veranstaltung zur Durchführung der Exekution geschaffen wurde, muß zu deren Beseitigung die Einstellung des Verwertungsverfahrens bezüglich der KonzeSSION verfügt werden.

Das Unternehmen des Verpflichteten kann zwar nicht als ohneweiters durch den Tod erloschen angesehen werden, allein dasselbe erscheint ohne KonzeSSION unverwertbar.

Der Verkauf ist gesetzlich nicht zulässig, die Verpachtung könnte höchstens in der Form geschehen, daß der Pächter eine eigene KonzeSSION mitbringt, würde dann seitens der Gewerbebehörde dem Pächter gestattet werden, das Unternehmen am alten Standorte zu betreiben, was mit dem Rechte der Witwe allerdings unvereinbar erscheint, so würde, da der Pächter kraft eigener KonzeSSION den Betrieb führt, für den Pächter an Stelle des gepachteten ein eigenes Unternehmen entstehen, in welchem das gepachtete aufginge, würde dagegen der Pächter die Verlegung des Standortes bewirken, so führt dies abermals zur Zerstörung des in Exekution gezogenen Unternehmens, denn der einzige Wertfaktor einer solchen, der KonzeSSION beraubten Gastwirtschaft liegt in seinem Kundentrefe, dieser aber ist mit dem Standorte gegeben.

Eine Zwangsverwaltung ist aber, da der Betrieb ohne KonzeSSION nicht ausgeübt werden kann, unzulässig.

Es ist ein allgemeiner nur bei der zwangsweisen Pfandrechtsbegründung durchbrochener Grundatz der Exekutionsordnung, daß Befriedigungsrechte nur dort bestehen sollen, wo sie zur Verwertung führen können, die vorstehenden Erwägungen führen daher zu dem Ergebnisse, daß die Exekution auch bezüglich des Unternehmens zur Einstellung zu bringen war.

13.

Verlegung der k. k. Forst- und Domänenverwaltung nach Mariabrunn.

Note der k. k. Forst- und Domänen-Direktion Wien vom 3. Jänner 1910, Z. 10897/09 (M. Abt. XXII, 56 ex 1910).

Im Nachhange zu der Note vom 4. Mai 1909, Z. 4245, beehrt sich die Direktion mitzuteilen, daß der Amtssitz der provisorisch nach Hütteldorf (XIII. Bezirk) verlegten k. k. Forst- und Domänenverwaltung nunmehr definitiv nach Mariabrunn, Post Weidlingau-Hadersdorf, verlegt worden ist.

14.

Gift-Verbleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 7. Jänner 1910, Z. 35297/09 :

Das magistratische Bezirksamt verleiht hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Herrn Wolfgang D i r n b a c h e r im Sinne des § 15, Punkt 4

der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte VI., Gumpendorferstraße 84.

Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub Reg.-Z. 1628/l in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto Z. 13496 eröffnet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 27. Dezember 1909, M. B. A. VII, 37989/09:

Die Anzeige, daß Herr Paul Baring, wohnhaft Leipzig, Haydnstraße 2/ sein zuletzt in Wien, VII., Westbahnstraße 5, betriebenes Giftenverkaufsgewerbe Rff.-Z. 40176/7, am 13. Oktober 1909 zurückgelegt hat, wird gewerbebehördlich zur Kenntnis genommen.

Wegen Löschung der allgemeinen Erwerbsteuer für obigen Betrieb ist seitens des Steuerpflichtigen unmittelbar bei der zuständigen k. k. Steueradministration die Anzeige zu erstatten und wird auf die hierfür im § 68 des Gesetzes vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, festgesetzte vierwöchentliche Frist aufmerksam gemacht.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VII. Bezirk vom 27. Dezember 1909, M. B. A. VII, 40250/09:

Der Firma Langbein-Pfannhauser-Werke, Gesellschaft m. b. H. wird die Konzession zum Verkaufe von Giften mit dem Standorte VII., Westbahnstraße 5, verliehen und gleichzeitig die Bestellung des Herrn Gustav Dibrich als verantwortlicher Geschäftsführer genehmigt.

Die bestehenden Vorschriften über Aufbewahrung, Verkauf und Versendung von Giften sind strengstens einzuhalten.

Diese Konzession wurde unter Nummer 1830/l in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Besteuerung der Konto Z. 16427/7 eröffnet.

15.

Donauhochwässer oder Eisgang, Vorkehrungen für Wien.

Verzeichnis der gemäß § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, bis Herbst 1910 ernannten Mitglieder des Zentralkomitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (mit Wohnungsangabe), Statth.-Z. VI-144/54 ex 1910.

A. Vom Statthalter ernannt.

Vorsitzender: Dr. Hans v. Friebeis, k. k. Statthaltereivize-Präsident, IV., Große Neugasse 8.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Dr. Emil Freiherr v. Egger, k. k. Statthaltereirat, IV., Große Neugasse 2.

Mitglieder: Johann Mareš, k. k. Ober-Ingenieur, IX., Leobersgasse 11, und Siegmund Reissner, k. k. Ober-Ingenieur, XVIII., Pöhlendorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium.

Franz Hattschbach, k. k. Baurat, XIII., Hieginger Hauptstraße 123. Stellvertreter: Franz Hölzhuber, k. k. Ober-Ingenieur, XIII., Flögersteig 286.

C. Vom k. u. k. II. Korpskommando.

Friedrich Tobis, k. u. k. Oberstleutnant, VIII., Albertgasse 40.

Stellvertreter: Julius Hruschka, k. u. k. Militär-Bau-Ingenieur, VIII., Langegasse 26.

D. Von der Donauregulierungs-Kommission.

Zedto Ritter v. Limbed, k. k. Baurat, II., Valeriestraße 8 b. (Über Ersuchen ist auch Herr k. k. Ministerialrat und Strombau-Direktor Gustav Bozděch, wohnhaft II., Valeriestraße 48, zu den jeweiligen Sitzungen des Zentralkomitees einzuladen.)

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Niederösterreich.

Karl Hansel, k. k. Baurat, XVIII., Anton Frankgasse 6.

Stellvertreter: Karl Anibas, k. k. Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion Wien.

Otto Marinovich, k. k. Regierungsrat, XVIII., Schindlergasse 23. Stellvertreter: Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIX., Prinz Eugenstraße 2, Roman Fuchs, k. k. Polizeirat, XVIII., Wallriessstraße 39 (Stellvertreter: Dr. Ignaz Pamer, k. k. Polizeirat, IV., Johann Straußgasse 18), Viktor Ricles, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, IX., Richtensteinststraße 135 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:

Vom Gemeinderate: Wenzel Oppenberger, Stadtrat, II., Kleine Sperlgasse 1 a, Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59 und Georg Grundler, Gemeinderat, IX., Röggergasse 16.

Vom Magistrat: Dr. Wolfgang Madjera, Magistrats-Sekretär, XVII., Anastasius Grünstraße 25.

Stellvertreter: Dr. Josef Ebermannn, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacherstraße 102 und Dr. Julius Pompe, Magistrats-Konzeptpraktikant, XIX., Friedlgasse 40.

Vom Stadtbauamt: Karl Sychora, Ober-Baurat, VIII., Schmidgasse 3, und Heinrich Goldemund, Ober-Baurat, IX., Rußdorferstraße 21.

Stellvertreter: Dr. Martin Paul, Bau-Inspizektor, IV., Mayerhofgasse 10.

Vom Marktamt: Adolf Bauer, Marktamts-Direktor, IX., Augasse 3 a. Stellvertreter: Franz Frohwent, Marktamts-Vize-Direktor, IX., Afferbachstraße 26.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Matrifensachen, Konfessionsangelegenheiten, Ehesachen und Namensänderungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 3. Dezember 1909, M. D. 4222/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 148):

A. Matrifensachen.

1. Legitimation per subsequens matrimonium.

Der Kindesvater hat in Gegenwart seiner Gattin (der Kindesmutter) und zweier, die Personidentität des Vaters und der Mutter bestätigenden Zeugen die Vaterschaftserklärung zu Protokoll zu geben.

Der Trauungsschein der Eltern und der Geburtschein des außerehelichen Kindes muß beigebracht werden und es sind die Kindeseltern über das Vormundschaftsgericht zu befragen.

Einzuholen sind sodann form- und buchstabengetreue ex offio-Matrifenauszüge hinsichtlich der Geburt des zu legitimierenden Kindes, hinsichtlich der Geburt der Eltern und hinsichtlich der Trauung.

Mit diesen Auszügen ist der Akt der k. k. Statthaltereivize-Präsidenten des Ministeriums des Innern vom 12. September 1868, Z. 3649, vom 7. November 1884, Z. 12350, und 25. Jänner 1897, Z. 31989 ex 1896 (siehe Seidl, Seite 81 bis 83), Normalienlaß der k. k. u. k. Statthaltereivize-Präsidenten vom 20. März 1899, Z. 22537 (Normalienjammlung für den politischen Verwaltungsdiens Nr. 2279), Normalienblatt Nr. 10 ex 1905, Normalienblatt Nr. 61 ex 1907 und Normalienblatt Nr. 90 ex 1909.

Von der erfolgten Legitimationsdurchführung durch die k. k. Statthaltereivize-Präsidenten ist auch das Vormundschaftsgericht zu verständigen. (Statthaltereivize-Präsidentenlaß vom 25. Juli 1897, Z. 64770, Normalienjammlung für den politischen Verwaltungsdiens Nr. 2278.)

2. Nachträgliche Eintragung in die Geburts-, Trauungs- und Sterbematrif.

Zum Behufe nachträglicher Eintragungen in die Matrifen müssen die in dieselben anzunehmenden Tatsachen auf die in den Instruktionen für die Führer der Geburtsbücher angegebene Art dargetan sein.

Erlaß des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. Oktober 1878, Z. 1545 (Budwinski 327, Wolski 1115) Hofkanzleidekret vom 21. Oktober 1813, P. G. S. Nr. 49 (Seidl, Seiten 56 ff.).

Der Fall der nachträglichen Eintragung in die Geburtsmatrif kommt häufig bei Israeliten vor, und zwar schreitet hier meistens die Kultusgemeinde um die Intervention des Bezirksamtes ein, wenn die Kindeseltern der Aufforderung der Kultusgemeinde, mit zwei Identitätszeugen zu erscheinen, nicht entsprochen haben.

Bemerkt wird, daß in diesem Falle die Eintragung jargonhaft verunstalteter Vornamen wie Peppi, Lilly, Sali etc. unstatthaft ist. (Statthaltereivize-Präsidentenlaß vom 5. Juli 1898, Z. 61701, Mag.-Bdg.-Bl. ex 1898, Seite 109.)

3. Matrikenberichtigungen.

In Betracht kommen die Geburtsmatrik, die Trauungsmatrik und die Sterbematrik.

Wenn die Eintragung in diesen Matriken nicht den Tatsachen entspricht oder unvollständig ist, muß die Eintragung richtiggestellt, beziehungsweise ergänzt werden; meistens liegt ein dahingehendes Parteienansuchen vor, doch darf nicht übersehen werden, daß es sich immer um ein ex offio-Verfahren handelt, da die politische Behörde, sobald sie von der Unrichtigkeit einer Eintragung in der Matrik auf irgend eine Weise Kenntnis erlangt, verpflichtet ist, von Amts wegen das in besonderen Fälle Erforderliche vorzulegen.

Berichtigungen der Matriken können in all jenen Belangen stattfinden, in welchen den Matrikenbüchern als öffentlichen Urkunden Beweiskraft zukommt.

Die Berichtigung unwesentlicher Angaben in den Matriken wird nach der Praxis des k. k. Ministeriums des Innern nicht bewilligt.

Die Feststellung der in die Matrik einzutragenden Tatsachen hat durch Einvernehmung der beteiligten Personen, von Zeugen und mit Zuhilfenahme von Matrikenauszügen zu erfolgen.

Matrikenrichtstellungen hinsichtlich der Namensschreibweise können nur auf Grund von Matrikendokumenten verfügt werden.

Siehe Statthaltereierlaß vom 20. März 1899, Z. 22537 (Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 2279).

Die Beweiswürdigung im Matrikenberichtigungsverfahren ist im allgemeinen eine freie.

Handelt es sich um die Richtigstellung der Sterbematrik, so müssen Auskunftspersonen vernommen, beziehungsweise anderweitige zweckdienliche Erhebungen gepflogen werden.

Bezüglich der Qualität der Zeugen siehe Erlaß der n.-ö. l. R. vom 28. Februar 1814, Z. 5531, Seidl, par. 38.

Diese Zeugen sind „eidesfähig“, „unter Anerbietung zum Eide“ einzuvernehmen.

Es sind form-, wort- und buchstabengetreue ex offio-Auszüge über die richtigzustellenden Matrikenfälle einzuholen, und mit diesen instruiert, ist der Akt der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen, und zwar ohne Antrag.

Bezüglich jener Personen, welche keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören, wird auf das Gesetz vom 9. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 51, sowie auf die Ministerialverordnung vom 20. Oktober 1870, R.-G.-Bl. Nr. 128, verwiesen.

B. Konfessionsangelegenheiten.

Grundlage. Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, und die Durchführungsvorordnung hierzu vom 18. Jänner 1869, R.-G.-Bl. Nr. 13. Seidl, Seiten 108 ff.)

Bezüglich der Kompetenz zur Entgegennahme der Meldung des Austrittes aus einer Kirche oder Religionsgenossenschaft siehe auch Mag.-Vdg.-Bl. ex 1893, Seite 61, ferner Mag.-Vdg.-Bl. ex 1895, Seite 106.

Der Austrittende ist mittels Ratschläges, der Vorsteher oder Seelsorger der verlassenen Kirche oder Religionsgenossenschaft mittels Note zu verständigen, und zwar immer jener des Wohnortes (nicht des Geburtsortes).

Selbstverständlich kann nur die Austrittsmeldung solcher Personen entgegengenommen werden, welche einer der in den Reichsratsländern gesetzlich anerkannten Kirchen oder Religionsgenossenschaften angehören.

Nach Mayerhofer's Handbuch sind als „anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften“ gegenwärtig zu bezeichnen:

- a) die katholische Kirche mit ihren drei Riten, dem römisch-katholischen oder lateinischen, dem griechisch-katholischen oder griechisch-unierten und dem armenisch-katholischen;
- b) die evangelische Kirche des augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses;
- c) die griechisch-nichtunierte Kirche, derzeit offiziell griechisch-orientalische Kirche genannt;
- d) die israelitische Religionsgesellschaft;
- e) die Religionsgesellschaft der Lippowaner in der Bukowina
- f) die orientalischen Armenier;
- g) die altkatholische Religionsgesellschaft und
- h) die evangelische Brüderkirche (Herrnhuter Brüdergemeinde).

Konfessionslos Gewordene, die ihren Wiedereintritt in die Kirche oder Religionsgenossenschaft, welcher sie früher angehört haben, oder den Eintritt in eine andere beabsichtigen, sind, ohne daß eine Amtshandlung beim Bezirksamte stattzufinden hat, an den Seelsorger der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft zu weisen.

Die in den Wirkungskreis des Bezirksamtes fallenden Entscheidungen über das gesetzliche Religionsbekenntnis der Kinder sind im Sinne des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, zu fällen.

Bezüglich des Rechtes der Ausländer in bezug auf die Wahl des Religionsbekenntnisses für ihre minderjährigen Kinder siehe Seidl, Seite 110.

Zum Artikel 1, Absatz 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, wird bemerkt, daß in dem Protokolle, welches auf Grund der vorzulegenden Dokumente mit den Ehegatten aufgenommen wird, deren Nationale, insbesondere aber deren Religionsbekenntnis angegeben sein muß.

Für die Erledigung wird ein neues Formular aufgelegt.

Über die Frage, ob Kinder konfessionslos werden können, siehe die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. Dezember 1907, Z. 11832, Budwinski Nr. 5612 A.

C. Ehesachen.

Hier kommen in Betracht:

- 1. die Gesuche um die Nachsicht vom zweiten und dritten Eheaufgebote (§ 85, a. b. G. B.);
 - 2. von sämtlichen drei Aufgeboten (§ 86 a. b. G. B.);
 - 3. Gesuche um die Nachsicht vom sechswochentlichen Aufenthalte;
 - 4. von der Beibringung des Tauf(Geburts)zeugnisses;
 - 5. Gesuche um die Nachsicht von der gesetzlichen Wartezeit (§ 120 a. b. G. B.);
 - 6. die Bornahme des Aufgebotes durch die politische Behörde;
 - 7. die Ausfertigung von Ehefähigkeitszeugnissen.
- Zu Punkt 1, 2, 4 und 5 siehe das die Kompetenz regelnde Gesetz vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111 (Seidl, Seite 273).

Hierzu wird noch bemerkt, daß das Bezirksamt auch zur Erteilung der Dispensen von Ehehindernissen und Eheverboten der staatlichen Gesetzgebung für alle der militärgesellschaftlichen Jurisdiktion unterstehenden Personen nach den bestehenden Kompetenznormen berufen ist. Norm. Bl. 6 ex 1905.

Ad 1 und 2. Beigebracht muß werden das Tauf(Geburts)zeugnis, das von der Polizeibehörde bestätigte Zeugnis über den Aufenthalt im Bezirke, bei Personen, die das 24. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, die gerichtliche Großjährigkeitserklärung oder die in beglaubigter Form ausgestellte Zustimmungserklärung des ehelichen Vaters, beziehungsweise die vormundschaftsbehördliche Ehebewilligung.

Wenn ein kürzerer als sechswochentlicher Aufenthalt nachgewiesen wird, ist das Ansuchen nicht abzuweisen.

In diesem Falle wird sich für die Partei nur die Notwendigkeit ergeben, die Aufbietung auch in jenem Orte durchzuführen zu lassen, in welchem sie vorher innerhalb der letzten sechs Wochen wohnhaft gewesen ist.

Ad 2. Überdies das ärztliche Zeugnis bezüglich der nahen Todesgefahr oder der Nachweis des Vorhandenseins dringender Umstände.

Ad 3. Solche Gesuche (siehe § 62 a. b. G. B.) sind, belegt mit den Personaldokumenten und der polizeilichen Bestätigung über die Dauer des Aufenthaltes, der Statthalterei vorzulegen.

Ad 4. Die ansuchende Partei hat, wenn sie behauptet, daß ihr Geburtsfall nicht eingetragen sei, in der Regel eine Bestätigung des kompetenten Matrikenführers darüber beizubringen, jedenfalls aber die etwa vorhandenen, auf ihr Heimatrecht und Religionsbekenntnis bezüglichen Nachweise vorzulegen. Sie ist in Gegenwart zweier Zeugen über jene Umstände einzuvernehmen, die sie durch Dokumente nicht zu erweisen vermag.

Die Zeugen haben eidesfähig zu erklären, ob sie die ansuchende Partei kennen und ob deren Angaben über Geburtszeit, Geburtsort, ledigen Stand, Religionsbekenntnis und Heimatrecht nach ihrem Wissen der Wahrheit entsprechen; jöbin ist der Akt der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen (Hofdekret vom 21. Jänner 1908, Z. G. S. Nr. 5, vom 22. Februar 1817, Z. G. S. Nr. 1319 und vom 22. Dezember 1826 Z. G. S. Nr. 2242, Seidl, Seiten 192 und 193).

Ad 5. Siehe § 120 a. b. G. B. Die Frau hat die Auflösung der Ehe, sei es durch Tod des Gatten oder durch gerichtliches Erkenntnis oder die Ungültigkeitserklärung derselben dokumentarisch nachzuweisen, und, falls seit der Eheauflösung, beziehungsweise rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung bereits drei Monate verstrichen sind, ein von einem Amtsärzte bestätigtes ärztliches Zeugnis darüber beizubringen, daß hinsichtlich ihrer Person eine Schwangerschaft nicht wahrscheinlich ist.

Umstände, welche für die Nichtmöglichkeit der Schwangerschaft sprechen, sind von der Partei nachzuweisen.

Ad 6. Grundlage: Das Gesetz vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47. Meistens erscheinen die Brautleute mit ihren Zeugen oder einer schriftlichen Weigerungserklärung des Seelsorgers.

Es wird ein Protokoll aufgenommen.

Zu § 5 zitierten Gesetzes wird verwiesen auf das Gesetz vom 4. Juli 1872, R.-G.-Bl. Nr. 111, bezüglich der Kompetenz zur Abfertigung des Aufgebotsstermines.

Das mit der Anschlag- und Abnahmeklausel versehene Eheaufgebot wird der Partei ausgefolgt.

Ad 7. Österreicher, welche sich im Auslande verheiraten wollen, bedürfen gewöhnlich einer Bestätigung, daß sie nach österreichischem Gesetze befähigt sind, im Auslande eine rechtsgültige Ehe einzugehen. (§ 4 a. b. G. B.)

Die Kompetenz zur Ausstellung der Ehefähigkeitszeugnisse und der hiebei einzuhaltende Vorgang ist durch den Normalerlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. Juli 1898, Z. 8236, welcher die Kompetenzvorschriften der Ministerialerlässe vom 27. April 1873, Z. 13505 ex 1872, und vom 8. Juli 1890, Z. 6040, ohne Abänderung aufgenommen hat, geregelt. (Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst, Nr. 953.)

Nach dem Erlaße vom 29. Juli 1898, Z. 8236, ist, sobald der ansuchende österreichische Staatsbürger innerhalb der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ein Domizil besitzt, zur Ausstellung des Zeugnisses die politische Behörde I. Instanz oder die mit der politischen Geschäftsführung betraute Gemeindebehörde des Domizils kompetent (in Wien das magistratische Bezirksamt des Wohnortes des österreichischen Nupturienten), nötigenfalls hat die politische Behörde des Domizils mit jener des Heimatsortes des betreffenden Individuums das Einvernehmen zu pflegen.

Handelt es sich um Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für im Auslande wohnende Österreicher, so ist hierzu die politische Behörde I. Instanz des Heimatsortes berufen. (Für im Auslande wohnhafte Wiener ist die Magistrats-Abteilung XVI kompetent.)

Sind beide Nupturienten österreichische Staatsbürger und ist für beide die nämliche politische Behörde zuständig — dies trifft zu, wenn entweder beide in selben Orte wohnen oder (bei im Auslande domizilierenden), wenn beide in derselben Gemeinde heimatberechtigt sind — so kann für beide ein Zeugnis ausgestellt werden.

Ansuchen um Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen werden meistenteils zu Protokoll genommen. — Hinsichtlich der Stempelpflicht siehe Normalienblatt Nr. 26 ex 1905.

Beizubringen sind die Dokumente beider Brautleute, und zwar:

Die Geburts(Tauf)scheine, die Heimatsnachweise, ferner, falls die österreichischen Nupturienten oder auch nur einer derselben, minderjährig, die legalisierte väterliche oder — wenn der Vater nicht mehr am Leben, beziehungsweise wenn der betreffende Ehevererber unehelicher Abstammung ist — die vormundschaftsbehördliche Ehebewilligung oder die Großjährigkeitserklärung.

Personen, hinsichtlich welcher die Vormundschaft verlängert wurde oder solche, die unter Kuratel stehen, bedürfen der vormundschafts- beziehungsweise kuratelsbehördlichen Ehebewilligung.

Falls ein Teil verwitwet ist, muß der Totenschein des verstorbenen Gatten beigebracht werden.

Wurde die Ehe durch gerichtlichen Ausspruch aufgelöst, so ist diese Tatsache durch das mit der Rechtskraftbefähigung versehene Ehetrennungsurteil, beziehungsweise durch den bezüglichen Gerichtsbeschluss zu erweisen. Bei Frauenpersonen ist die Vorschrift des § 120 a. b. G. B. nicht außer Acht zu lassen.

In einem konkreten Falle (M. B. N. VIII, 1673 ex 1899) hat die Statthalterei entschieden, daß ein Ehefähigkeitszeugnis auch dann auszustellen ist, wenn das Heimatrecht in Verhandlung steht. (Erlaß vom 19. Jänner 1899, Z. 5109.)

Unstatthaft ist die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses mit einer Einschränkung, z. B. „abgesehen von dem Ehehindernisse des § 64 a. b. G. B.“ (Mag.-Vdg.-Bl. ex 1901, Seite 3, der Statthaltereierlaß trägt die Zahl 87726.) Angehörige der in Österreich gesetzlich anerkannten christlichen Religionsgenossenschaften können hierlands mit Anglikanern gültige Ehen eingehen. Normalienblatt Nr. 29 ex 1906.

Bezüglich der Ehefähigkeitszeugnisse für bayerische Staatsangehörige siehe Mag.-Vdg.-Bl. ex 1907, Seite 89.

D. Namensänderungen.

Das Gesuch muß mit einem 10 K-Stempel versehen sein (Mag.-Vdg.-Bl. ex 1893, Seite 13).

Sind die Gründe, welche die Partei anführt, nicht klar auseinandergesetzt oder aber sind keine solchen angegeben, so ist die Partei zu vernehmen.

Das Gesuch, welchem unter allen Umständen der Geburtschein und der Nachweis der Staatsbürgerschaft beiliegen muß, wird sohin nach Einholung einer Äußerung des k. k. Domizils-Polizeikommissariates der k. k. Statthalterei mit einem Antrage vorgelegt.

Bei verheirateten Gesuchstellern sind auch der Trauungschein und die Geburtscheine der Frau, sowie der vorhandenen minderjährigen Kinder beizubringen.

Siehe hierzu Nr. 2714 bis 2717 und 2897 der Normaliensammlung für den politischen Verwaltungsdienst. Von der einer mehr als 20 Jahre alten Person männlichen Geschlechtes bewilligten Namensänderung ist auch der Steuer- und Wahlkataster zu verständigen. Mag.-Vdg.-Bl. ex 1907, Seite 111.

Als ausgezeichnetes Nachschlagewerk in all den besprochenen Angelegenheiten ist zu empfehlen „Karl Seidl, Matrikenführung“.

17.

Pferdeeinkaufs-Kommission.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 20. Dezember 1909, M. D. 4627/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 153):

Nachdem der bisherige Vorstand der Magistrats-Abteilung VI und Leiter der Pferdeeinkaufskommission Magistratsrat Heinrich Demel zum Leiter des magistratischen Bezirksamtes für den XVI. Bezirk ernannt wurde, hat sich der Herr Bürgermeister mit Verfügung vom 18. Dezember 1909, Pr. Z. 18601, bestimmt gefunden, dem Magistratsrate Dr. Adolf Mang, insofern er zum Vorstande der Magistrats-Abteilung VI bestellt ist, auch die Leitung der Pferdeeinkaufskommission und das Referat über den Pferdeankauf und die Pferdeverwertung zu übertragen.

Die städtischen Betriebe und Unternehmungen haben daher künftig den Pferdebedarf und die Notwendigkeit von Pferdeausmusterungen dem Magistratsrate Dr. Adolf Mang bekanntzugeben.

18.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Appel vom 23. Dezember 1909, M. Abt. IX, 4342 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 152):

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 4. Dezember 1909, Pr.-Z. 17873, folgende Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

Die Geschäftseinteilung für den Magistrat wird in folgender Weise abgeändert:

1. Magistrats-Abteilung IX (3. Auflage, Seite 81).

Absatz 8 hat in Zukunft zu lauten:

Offene Märkte mit Einschluß aller auf denselben befindlichen Objekte, Markthallen und Schlachthäuser, Bau, Einrichtung und Verwaltung mit Ausnahme der Zuweisung der nicht in den folgenden Punkten bezeichneten Verkaufsplätze.

Als Absatz 9 ist einzuschalten:

Raschmarkt, Zuweisung der Verkaufsplätze.

2. Magistratische Bezirksämter, Gruppe VI, Approvisionierungs- und Veterinärangelegenheiten (3. Auflage, Seite 87).

Punkt 3 hat in Zukunft zu lauten:

Handhabung der Marktordnung in den Markthallen (mit Ausnahme der Zuweisung der Ausstellungsplätze auf dem täglichen Fleischmarkte in der Großmarkthalle) und auf offenen Märkten (mit Ausnahme der Zuweisung der Verkaufsplätze auf dem Raschmarkte) sowie der marktpolizeilichen Vorschriften überhaupt.

Diese Änderungen treten sofort in Kraft.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1909 und 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

1909.

Nr. 206. Kaiserliches Patent vom 22. Dezember 1909, betreffend die Einberufung der Landtage von Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Krain, Bukowina, Mähren, Schlesien, Tirol und Görz und Gradisca.

Nr. 207. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, betreffend Abänderung von Terminen für die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung der in der Kundmachung vom 4. Februar 1904, R.-G.-Bl. Nr. 13, näher beschriebenen Brückenwagen (vergl. auch Kundmachung vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 242).

Nr. 208. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, womit die Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Ledermaßmaschinen (System Sawyer) veröffentlicht werden.

Nr. 209. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Wasserverbrauchsmessern.

Nr. 210. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Reigungswagen veröffentlicht werden.

Nr. 211. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 17. Dezember 1909, womit nachträgliche Bestimmungen zu den Vorschriften, betreffend die eichamtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern veröffentlicht werden.

Nr. 212. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1909, womit im Einvernehmen mit dem Reichskriegsministerium in Gemäßheit des § 20 des Gesetzes vom 22. Mai 1905, R.-G.-Bl. Nr. 86, betreffend den Militärvorspann im Frieden, die vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1914 per Vorspanntier und Kilometer geltenden Vergütungssätze verlaubar werden.

Nr. 213. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Eisenbahnen vom 27. Dezember 1909, betreffend die Schifffahrt auf dem Bodensee.

Nr. 214. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 19. November 1909, womit die Einreichung der Gemeinde Sefana in die VII. Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

Nr. 215. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 17. Dezember 1909, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der Finanzbehörden in Schlesien und in der Bukowina.

Nr. 216. Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 22. Dezember 1909, betreffend die Auszahlung der bei den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden in Graz, Klagenfurt, Laibach, Triest und Innsbruck in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgeldnisse im Wege der Postsparkassa.

Nr. 217. Verordnung des Justizministeriums vom 23. Dezember 1909, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Dryszow zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bolkowce.

Nr. 218. Gesetz vom 29. Dezember 1909, betreffend die Regelung der Handels- und Verkehrsbeziehungen mit dem Auslande.

Nr. 219. Gesetz vom 30. Dezember 1909, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1910.

Nr. 220. Gesetz vom 30. Dezember 1909, betreffend die Festsetzung des Alkoholkontingentes für die Betriebsperiode 1909/1910 und die individuelle Verteilung desselben.

Nr. 221. Gesetz vom 20. Dezember 1909 wegen neuerlicher Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes vom 30. August 1891, R.-G.-Bl. Nr. 136, über die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit.

Nr. 222. Gesetz vom 30. Dezember 1909, betreffend die Förderung der Viehzucht und der Viehpriewertung.

Nr. 223. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz, des Handels und der Eisenbahnen vom 30. Dezember 1909, über die Reinigung und Desinfektion von Eisenbahnwagen, die zum Transporte von Geflügel benützt werden.

1910.

Nr. 1. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 29. Dezember 1909, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

Nr. 2. Verordnung des Gesamtministeriums vom 30. Dezember 1909, betreffend die Bestellung von Badien und Kautionen bei Vergebung staatlicher Lieferungen und Arbeiten.

Nr. 3. Kaiserliches Patent vom 1. Jänner 1910, betreffend die Einberufung der Landtage von Dalmatien, Galizien und Kärnten.

Nr. 4. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 26. Dezember 1909, womit provisorische grundsätzliche Bestimmungen für die Abhaltung von theologischen Fachprüfungen an den in und außer dem Verbanne einer Universität stehenden katholisch-theologischen Fakultäten getroffen werden.

Nr. 5. Verordnung des Ackerbauministeriums, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 9. Jänner 1910, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der staatlichen Forst- und Domänenverwaltungen in Österreich ob der Enns, Salzburg, Böhmen und Steiermark.

Nr. 6. Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 1. Jänner 1910 über die Abänderung der Verordnung vom 20. Juli 1906, R.-G.-Bl. Nr. 155, betreffend die Feststellung

der Revisorenlisten gemäß § 45 des Gesetzes vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, über Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Nr. 7. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 7. Jänner 1910, betreffend die Beforgung der deponierten Umsatze durch die Steuerämter (Finanzkassen).

Nr. 8. Verordnung des Finanzministeriums vom 7. Jänner 1910, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuererhebungsbezirke Königgrätz in Böhmen.

Nr. 9. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. Jänner 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarife.

**B. Landesgesetzblatt.
1909.**

Nr. 125. Gesetz vom 14. November 1909, womit der Stadtgemeinde Amstetten die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 126. Gesetz vom 14. Dezember 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Einhebung einer Landesauslage auf den Verbrauch von Bier.

Nr. 127. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 21. Dezember 1909, Z. XVI b-1099/9, zur Vollziehung des Gesetzes vom 14. Dezember 1909, L.-G. und B.-Bl. Nr. 126, für Niederösterreich, betreffend die Einhebung einer Landesauslage auf den Verbrauch von Bier im Erzherzogtume Österreich unter der Enns.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 14. Dezember 1909, Z. XVI b-229/18, betreffend die provisorische Forteinhebung der Landesumlagen in der Zeit vom 1. Juli bis einschließlich 31. Dezember 1909.

Nr. 129. Gesetz vom 8. Dezember 1909, womit in Abänderung der §§ 34 und 35 des Landesgesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, Bestimmungen über die Entlohnung des Unterrichtes in den weiblichen Handarbeiten und in nicht obligaten Lehrgegenständen an den öffentlichen Volksschulen im Erzherzogtume Österreich unter der Enns getroffen werden.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrates vom 27. Dezember 1909, Z. 5261/4-II, mit welcher das in der Sitzung des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. September 1909 beschlossene Normale, betreffend die Altersversorgung der Lehrerinnen für fremde Sprachen an öffentlichen Bürgerschulen und der Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Niederösterreichs, mit Ausnahme des Schulbezirkes Wien, verlaublich wird.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 16. Dezember 1909, Z. VI-5342/5, betreffend die Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Feldsberg.

Nr. 132. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 21. November 1909, wodurch die Ministerial-Verordnung vom 12. Dezember 1894 (L.-G.-Bl. für Niederösterreich Nr. 3 ex 1895) zur Durchführung des Gesetzes vom 13. Oktober 1893 (L.-G.-Bl. Nr. 54), betreffend die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landesarmenfond, abgeändert wird.

Nr. 133. Kundmachung des Präsidiums der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 20. Dezember 1909, Z. I/13, betreffend die Termine zur Einzahlung der direkten Steuern.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. niederösterreichischen Landeschulrates vom 27. Dezember 1909,

Z. 299/11-III, mit welcher die Grundsätze für die Bemessung der Bezüge der an den öffentlichen allgemein-gewerblichen und fachlichen Fortbildungsschulen im Erzherzogtum Österreich unter der Enns wirkenden Lehrpersonen verlaublich werden.

1910.

Nr. 1. Gesetz vom 27. Dezember 1909, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe auf Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 2. Verordnung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 31. Dezember 1909, Z. XVI b-991/4, zur Vollziehung des Landesgesetzes vom 27. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1910, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe auf den Verbrauch von Bier in den außerhalb des geschlossenen Verzehrungssteuergebietes gelegenen Gemeindegebietsteilen der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 3. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1910, Z. XVI b-1074/4, betreffend die der Gemeinde Guntramsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 2 K per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 4. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1910, Z. XVI b-1078/4, betreffend die der Gemeinde Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 5. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1910, Z. XVI b-1081/8, betreffend die der Gemeinde Pöchlendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K per Hektoliter in den Jahren 1910, 1911 und 1912.

Nr. 6. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Jänner 1910, Z. XVI b-1092/6, betreffend die der Gemeinde Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 2 K 20 h per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 7. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1910, Z. XVI b-1069/10, betreffend die der Gemeinde Ernstbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 8. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Jänner 1910, Z. XVI b-1077/6, betreffend die der Gemeinde Klein-Röhs erteilte

Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K per Hektoliter für die Jahre 1910 bis inklusive 1913.

Nr. 9. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Jänner 1910, Z. XVI b-1079/8, betreffend die der Gemeinde Mödling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K 40 h per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 10. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Jänner 1910, Z. XVI b-1067/5, betreffend die der Gemeinde Altenberg im Gerichtsbezirk Lustn erteilte Bewilligung zur Weitererhebung einer Bierabgabe von 3 K für die Jahre 1910 und 1911.

Nr. 11. Gesetz vom 31. Dezember 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Befreiung der mit dem Reichsgesetze vom 25. Oktober 1896, R.-G.-Bl. Nr. 220, eingeführten Personaleinkommensteuer von allen der Kompetenz der Landesgesetzgebung unterliegenden Zuschlägen.

Nr. 12. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1910, Z. XVI b-17/3, betreffend die der Gemeinde Stammersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910 und 1911.

Nr. 13. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Jänner 1910, Z. XVI b-18/5, betreffend die der Gemeinde Groß-Hajelbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der die direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 14. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Jänner 1910, Z. XVI b-12/2, betreffend die der Gemeinde Gablitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierabgabe von 2 K für das Jahr 1910.

Nr. 15. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Jänner 1910, Z. XVI b-1312/5/09, betreffend Änderung des Namens der Orts- und Katastralgemeinde Schönau im politischen Bezirke Baden in „Schönau an der Eriehing“.

Nr. 16. Verordnung der Ministerien des Innern, der Finanzen und der Justiz vom 30. Dezember 1909, womit die Verordnungen der genannten Ministerien vom 23. April 1895, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 23, und vom 29. Mai 1908, Landesgesetzblatt für Niederösterreich Nr. 93, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. März 1895, L.-G.-Bl. Nr. 12, betreffend die Regelung der Beiträge zum Wiener k. k. Krankenanstaltenfonds von im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vorkommenden Verlassenschaften abgeändert werden.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bemessung der Kanaleinmündungsgebühr.
2. Verpflegskostenersatz.
3. Berechtigungsumfang des Trödlergewerbes.
4. Ausfertigung von Stellungenlistenauszügen mittels Kopier-(Tinten-)Stiftes.
5. Pensionsversicherung, Alteneinsicht.
6. Requisition von ex offio Matrizenauszügen aus Ungarn.
7. Fortbildungsschule der Firma Meisl. — Gleichwertigkeit.
8. Verpflegungstaxen im Frauenhospitale in Görz.
9. Auswanderung nach Brasilien. — Information.
10. Übernahme des Hauses III., Rennweg 1 a, in die Verwaltung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

11. Verpflegungstaxen im städtischen Krankenhause in Triest.
12. Modelverbote. — Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter.
13. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

14. Bau-Deputation für Wien.
15. Kostgelderhöhung für die Veterinärämterbeamten in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bemessung der Kanaleinmündungsgebühr.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. April 1909, Nr. 3680 (M. B. A. XVII 30696/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Jacobi, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, Freiherrn v. Hoch, Dr. Schimm, Erb, Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Freiherrn v. Asfalttern, über die Beschwerde des Julius Meisl in Wien gegen die Entscheidung des Wiener Stadtrates vom 31. Mai 1907, Z. 3408, betreffend eine Kanaleinmündungsgebühr, nach der am 22. April 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Siegmund Beck, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, für die Beschwerde und der Gegenausführungen des Magistrats-Sekretärs Eduard Heilingseger, in Vertretung des belangten Wiener Stadtrates, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Im April 1906 suchte der Beschwerdeführer, Besitzer des Hauses Dr.-Nr. 12 in der Pointengasse in Dornbach, Grundb.-Einkl.-Z. 974, um die baubehördliche Bewilligung zur Vornahme von Adaptierungen an, welche darin bestehen sollten, daß von dieser Realität von der bestehenden Senkgrube nach Kasserung derselben behufs Aufnahme des Brunnenablaufes, des Niederschlagswassers und der Fäkalien ein Rohrkanal von entsprechender Breite und solchem Gefälle hergestellt würde, welcher in den unter dem Privatwege des Beschwerdeführers, Einkl.-Z. 1064 Grundbuch Dornbach liegenden, bisher jedoch nur zur Ableitung der Niederschlagswasser bestimmten und nur bis zum Straßengraben reichenden alten Rohrkanal einmünde, von welchem letzterem eine Verbindung bis zu dem in der Pointengasse bestehenden städtischen Hauptkanal neu gebaut werden sollte. Dieses Ansuchen wurde bewilligt und aus diesem Anlasse dem Beschwerdeführer eine Kanaleinmündungsgebühr nach Maßgabe der der Pointengasse zugekehrten Länge seiner Realität Einkl.-Z. 974, per 31.96 m zu 24 K für den laufenden Meter mit 767 K 64 h bemessen; diese Gebühr ist mit der nun angefochtenen Entscheidung des Stadtrates aufrechterhalten worden.

Hiegegen richtet sich die Beschwerde des Julius Meisl, welche die Entscheidung aus dem Grunde angeblich unrichtiger Auslegung des § 2 des Gesetzes vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, bekämpft. Nach dem Wortlaute des Gesetzes könne nämlich nur eine unmittelbar an die Straße grenzende Realität nach Maßgabe ihrer Frontlänge der Einmündungsgebühr unterworfen werden.

Die Hausrealität Einkl.-Z. 974 des Beschwerdeführers liegt aber nicht an der Grenze der den städtischen Hauptkanal in sich fassenden Pointengasse selbst, sondern werde in ihrer ganzen Frontlänge von 31.96 m durch die ihr vorgelagerte, einem Dritten, dem Pius Klinger gehörige Realität von der Pointengasse getrennt; daraus folge, daß der Gebührenvorschreibung nicht die

der Pointengasse zugekehrte Frontlänge seiner Hausrealität zugrunde zu legen war, daß ihm die Gebühr vielmehr nur mit Zugrundelegung der Breite seines Privatweges, Einkl.-Z. 1064, per 4.16 m, zu bemessen gewesen sei, da sein Besitz nur in dieser Ausdehnung an die Pointengasse selbst angrenze. Die Beschwerde beruft sich neben dem Wortlaute des Gesetzes auch auf die Entstehungsgeschichte desselben, aus der sich ergebe, daß die Absicht des Gesetzgebers dahin ging, die Herstellungskosten eines städtischen Kanales, welche per Meter mit 36 fl. = 72 K veranschlagt wurden, auf drei Interessenten, nämlich die Besitzer der zu beiden Seiten der Straße gelegenen Realitäten und die Gemeinde selbst zu je ein Drittel aufzuteilen, wodurch es ausgeschlossen sei, daß die Gemeinde außer der Einhebung einer Kanaleinmündungsgebühr von den beiderseits angrenzenden Realitäten auch die Besitzer solcher Realitäten, welche hinter den Grenzrealitäten stuiert sind, zur Zahlung einer Einmündungsgebühr heranziehe.

Der Verwaltungsgerichtshof vermochte jedoch diese Beschwerde nicht als begründet zu erkennen.

Der Gerichtshof hat zunächst konstatiert, daß der Beschwerdeführer selbst nicht bestreitet, daß der Fall der Entrichtung einer Kanaleinmündungsgebühr nach dem Gesetze gegeben sei. Beschwerdeführer bestreitet nur, daß diese Gebühr von der Behörde dem Gesetze gemäß bemessen wurde und die Beschwerde führt in dieser Hinsicht aus, daß die Behörde den § 2 des Gesetzes unrichtig interpretiert habe. Mit diesen Einwendungen ist nach Anschauung des Gerichtshofes die Beschwerde im Unrechte.

Denn nach § 2 des Gesetzes kommt die Gebühr zu bemessen nach der Straßenfront der betreffenden Realität und als Straßenfront der betreffenden Realität kann im vorliegenden Falle nach der Sachlage zweifellos nur jene Front der Realität, und zwar der bebauten Realität in Betracht kommen, welche sich längs der vom Kanale durchzogenen Straße hinzieht.

Diese Front hat die Behörde tatsächlich der Bemessung der Gebühr zugrundegelegt und sie ist damit nach der Rechtsanschauung des Gerichtshofes mit den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes im Einklange. Wenn die Beschwerde behauptet, daß die Gebühr nur zu bemessen sei nach der Breite des Weges, welcher von der Realität herabführend in die kanalifizierte Straße einmündet, so ist der Gerichtshof der Rechtsanschauung, daß dieser Weg in der Sache gar nicht weiter in Betracht kommt, weil er, überdies eine besondere Grundbuchseinlage bildend, keine bebauten Realität ist.

Der Gerichtshof mußte daher die Beschwerde abweisen.

2.

Verpflegskostenersatz.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 19. Oktober 1909, Nr. 9158/09 (M. Abt. XII, 1531/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. v. Rožicki, Krupský, Dr. Toldt und Dr. Pantucek, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Gemeinde Walkern gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. November 1907, Z. 39713, betreffend den

Ersatz der der Gemeinde Wien für die Verpflegung der Kinder H. und St. T. erwachsenen Kosten, nach der am 19. Oktober 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Vizeekretärs Dr. Edlen v. Kölbl, in Vertretung des belangten k. k. Ministeriums des Innern, und des Magistrats-Kommissärs Gold, als Vertreter der mitbelangten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das Ministerium des Innern im Instanzenzuge erkannt, daß die Gemeinde Wallern zum Rückersatz des für die Kinder H. und St. T. vom 15. Juni 1905 bis 1. Juni 1906 aufgewendeten Verpflegungskostenbetrages von 370 K 14 h an die Gemeinde Wien verpflichtet sei.

Die Gemeinde Wallern macht in ihrer Beschwerde geltend, daß die Voraussetzungen des § 28 des Heimatgesetzes nicht zutreffen, indem sie darauf verweist, daß der Vater der beiden Kinder, F. T., als Staatsbahnbediensteter mit Jahresbezügen von 1350 K in der Lage gewesen wäre, für die Verpflegung der Kinder zu sorgen. Sie habe auch wiederholt den Wiener Magistrat ersucht, die Kinder dem Vater in Obhut zu geben, wolle aber die Gemeinde Wien einen Anspruch auf Ersatz der ihr erwachsenen Kosten erheben, so könne sie dies nur gegen den nach dem Zivilrechte Verpflichteten, nicht aber gegen die Heimatgemeinde tun.

Der Gerichtshof ist bei seinem Erkenntnis von folgenden Erwägungen ausgegangen:

Nach § 23, Absatz 2 des Heimatrechtsgesetzes hat die Heimatgemeinde in dem Falle, als die nach dem Zivilrechte zur Versorgung eines hilfbedürftigen Armen verpflichteten Personen sich weigern, dieser Pflicht nachzukommen, bis zu deren gerichtlicher Verhandlung hiezu die hilfbedürftigen Personen unter Vorbehalt des Regresses an die zivilgerichtlich Verpflichteten zu versorgen. Hieraus geht hervor, daß, solange die Weigerung der zivilrechtlich verpflichteten Personen dauert, die hilfbedürftige Person, um deren Versorgung es sich handelt, als arm im Sinne des Heimatgesetzes zu betrachten ist. Welche Verpflichtung aber der Aufenthaltsgemeinde gegenüber auswärtigen Armen obliegt, bestimmt der § 28 des Heimatrechtsgesetzes, wonach die Gemeinde im Falle des augenblicklichen Bedürfnisses auch solchen Armen die nötige Unterstützung nicht verjagen darf. Es ist dabei gänzlich irrelevant, ob der Vater der beiden verpflegten Kinder in der Zeit vom 15. Juni 1905 bis 2. Juni 1906 wirklich arm gewesen ist und ob er sich berechtigter oder unberechtigter Weise weigert, die Kosten der Verpflegung seiner Kinder zu bestreiten. Wenn es sich aber, wie oben dargetan, um den Fall des § 28 des Heimatrechtsgesetzes handelte, so stand der Gemeinde Wien die Wahl frei, sich mit ihren Regressansprüchen entweder an die Heimatgemeinde oder an die nach dem Zivilrechte verpflichteten Personen zu halten. Von diesen Erwägungen ausgehend, mußte der Gerichtshof zu der Anschauung gelangen, daß die angefochtene Entscheidung den gesetzlichen Bestimmungen entspricht und die Beschwerde als unbegründet abweisen.

3.

Berechtigungsumfang des Trödlergewerbes.

Statthaltereierlaß vom 23. Dezember 1909, Z. I a-3043, M. B.-A. III, 80943/09, M.-Abt. XVII 103/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 4):

Mit Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 28. September 1909, Z. 49597, wurde die von F. St. erstattete Gewerbeanmeldung, betreffend den Ein- und Verkauf von alten, unbrauchbaren Metallgegenständen in zerfallenen Zustände in dem Standorte Wien, III., Erbbergstraße 15, nicht zur Kenntnis genommen, weil der Handel mit alten Metallgegenständen ohne Beschränkung auf den Verkehr mit solchen Unternehmungen, in welchen derartige Abfälle vorkommen, beziehungsweise verarbeitet werden, unter den Begriff des Trödlergewerbes fällt.

Die Statthalterei gibt dem hiegegen eingebrachten Rekurse der F. St. Folge und weist das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk an, derselben für das beabsichtigte Gewerbe den Gewerbeschein auszustellen, weil der Handel mit alten Gegenständen, die als solche dem Gebrauche des Käufers nicht mehr zu dienen vermögen, als freies Gewerbe anzusehen ist.

4.

Ausfertigung von Stellungslistenauszügen mittels Kopier-(Tinten-)Stiftes.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Dezember 1909, Z. II $\frac{1194}{2}$, M.-Abt. XVI 14/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 6):

Das Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 11. Dezember 1909, Nr. 1252 XIV, unter Hinweis auf den Erlaß vom 14. November 1905, Nr. 773-XIV (Statth.-Erlaß Z. II-3055 ex 1905; siehe Normalienblatt Nr. 87/05) welcher im übrigen aufrecht bleibt, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium gestattet, daß die politischen Bezirksbehörden bei in duplo-Ausfertigungen von Stellungslistenauszügen für die Stellung 1910 versuchsweise Tintenstift und Kopierpapier verwenden.

Unvermeidliche Korrekturen in derart ausgefertigten Stellungslistenauszügen sind in sinngemäßer Anwendung des § 98:3, zweiter Absatz Behr.-vorschriften I. Teil, durch den Vorstand der politischen Bezirksbehörde zu besorgen.

Zur Eintragung des Befundes und Beschlusses der Stellungskommission in die Stellungslistenauszüge ist nach wie vor Tinte zu verwenden.

5.

Pensionsversicherung, Alteneinsicht.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Jänner 1910, Z. IV 9/91, M.-D. 63/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 3):

Die Landesstelle der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte in Wien hat das Ansuchen gestellt zu veranlassen, daß sie in allen jenen Fällen, in denen sie in dritter Instanz sachfällig geworden ist, in den bezüglichen Alt Einsicht nehmen könne, um eventuell die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen zu können.

Es ergeht sonach die Weisung, sofern nicht im einzelnen Falle Gründe für die Verjagung der Alteneinsicht vorliegen, diesem Ansuchen durch Übermittlung der Verhandlungssakten bei der Intimation zu entsprechen. Dies kann auch in der Weise geschehen, daß bloß die Gegenparteien mit besonderen Erläuterungen verständigt werden, der Alt aber im kurzen Wege (mittels Einsichts- [Bideat-] Auftrages) der Landesstelle zugemittelt wird, so daß diese Einsichtnahme schon als Verständigung der Landesstelle gilt und eine besondere Intimationsausfertigung an die Landesstelle unterbleibt.

6.

Requisition von ex officio Matrizenauszügen aus Ungarn.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Jänner 1910, Z. XVII-5626, M.-Abt. XVI 356/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 5):

Gemäß einer Mitteilung des königlich ungarischen Ministeriums des Innern wird in den von hierländischen Behörden an ungarische staatliche Matrizenführer gerichteten Ansuchen um Zusendung von gebühren- und stempelfreien Matrizenauszügen häufig der Zweck nicht angegeben, zu welchem der gewünschte Auszug notwendig ist.

Da aber ohne Angabe des Zweckes der Umstand, ob den gewünschten Auszügen im Sinne der ungarischen Matrizenvorschriften die Begünstigung der Stempel- und Gebührenfreiheit zukommt, nicht beurteilt werden kann, so sind die ungarischen Behörden sehr oft gezwungen, eine Korrespondenz mit den österreichischen Behörden zu pflegen, um den Zweck, welchem der erbetene Auszug dienen soll, festzustellen.

Die Unterbehörden werden demnach angewiesen, in ihren an ungarische staatliche Matrizenführer und ungarische Behörden gerichteten Ansuchen um Übersendung von stempel- und gebührenfrei ausgestellten Matrizenauszügen stets auch anzugeben, welchem Zwecke der gewünschte Auszug dienen soll.

7.

Fortbildungsschule der Firma Meisl. — Gleichwertigkeit.

Zuschrift des k. k. n.-ö. Landesschulrates vom 7. Jänner 1910, Z. 2507/12, III, M.-A. XVII 214/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 7):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 26. August 1909, Z. 46403 ex 1908, im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels und für öffentliche Arbeiten verfügt, daß bis auf weiteres bei Handlungsschülern der Firma Julius Meisl in Wien, welche die private kaufmännische Fortbildungsschule dieser Firma besuchen, deren Fortbildungsschulpflicht hiemit Genüge geleistet wird.

8.

Verpflegungstagen im Frauenhospitale in Görz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1910, Z. VI-423/3 (M. Abt. X, 653):

Die k. k. k. l. ländliche Statthalterei hat in der Zuschrift vom 5. Jänner 1910, Z. IX-510/10 ex 1909, mitgeteilt, daß im Frauenhospitale in Görz für die Zeit vom 1. Jänner 1910 bis 31. Dezember 1912 an Verpflegungstagen, und zwar:

1. für jede Kranke aus dem Kronlande Görz-Gradiska in der III. Klasse täglich 1 K 45 h,
 2. für jede fremde Kranke in der III. Klasse 1 K 54 h,
 3. für die Verpflegung einer jeden Kranken in der II. Klasse täglich 2 K 85 h,
- sowie während des gleichen Zeitraumes der zur Bildung des Reservefonds beantragte Zuschlag von 25 h per Person und Tag zur Einhebung gelangt.

9.

Auswanderung nach Brasilien. — Information.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Jänner 1910, Z. IX-294 (M. Abt. XVI, 1113):

Trotz der wiederholten Warnung ist seit dem Jahre 1908 ein stetes Anwachsen der österreichischen Auswanderung nach Brasilien wahrzunehmen. Zahlreiche österreichische Auswanderer sind von unverantwortlichen Ratgebern und skrupellosen Agenten unter Verheißung der freien Fahrt, sowie sonstiger Unterstellungen und Vorteilen nach Brasilien verlockt worden, wo sie samt ihren Familien vielfach dem größten Elende preisgegeben waren und nur selten ein einigermaßen geblühendes Fortkommen fanden.

Die im Jahre 1908 in Brasilien ausgebrochene wirtschaftliche Krise hat die wirtschaftliche Lage der Einwanderer neuerdings wesentlich erschwert. Die bestehende Kolonialgesetzgebung Brasiliens bietet keine Garantien für die Existenz und die Zukunft fremder Ansiedler. Es fehlt jedwede Organisation der Arbeit und vor allem eine Regelung des landwirtschaftlichen Kreditwesens, die es dem kleinen Grundbesitzer ermöglichen würde, über die Anfangsschwierigkeiten, die durch die in Brasilien herrschenden Teuerungsverhältnisse noch verschärft werden, hinwegzukommen.

Die Verhältnisse in den brasilianischen Staaten Parana, São Paulo und Minas Geraes, nach welchen die neuen Ansiedler vorzugsweise gelenkt werden, sind nicht erfreulich. Die Mißstände in der Kolonisation dieser Staaten sind trotz der regen Tätigkeit der brasilianischen Einwanderungsbehörden auf das unerwartet rapide Ansteigen des Einwanderungsstromes zurückzuführen, dem diese Behörden nicht gewachsen waren.

Die Lage der im Jahre 1908 im Staate Parana gegründeten Kolonien war im allgemeinen ungünstig. Der Ertrag der primitiv bestellten Felder konnte für den Lebensunterhalt der Mehrzahl der Einwanderer nicht ausreichen und auch der spätere Arbeitslohn, welcher meistens nur in Anweisungen auf Lieferung von Lebensmitteln ausbezahlt wurde, genügte infolge der übertrieben hohen Preise zahlreichen Familien nicht zur Anschaffung der notwendigen Bedarfsartikel.

Ungeachtet der Bestimmungen der Besiedlungsvorschriften, welche den Einwanderern während der ersten sechs Monate nach dem Eintreffen in der Kolonie und bis zur ersten Ernte und dem Verlaufe der Bodenprodukte die für den Lebensunterhalt notwendige Unterstützung gegen spätere Rückzahlung gewähren, werden in der Praxis auch in den ersten sechs Monaten den Einwanderern nur gegen Arbeitsleistung beim Straßenbaue während drei Tage in der Woche Anweisungen auf den Bezug von Lebensmitteln beim Lieferanten der Besiedlungskommission ausgestellt. Es erübrigen somit nur drei Tage für die Feldarbeiten auf den Landlosen. Diese Zeit wird noch dadurch verkürzt, daß die Einwanderer infolge äußerst langsamen Fortschreitens des Häuserbaues monatlang in Baracken wohnen müssen, von welchen sie zu ihren Landlosen nicht selten mehrere Wegstunden zurückzulegen haben.

In den Kolonien Xavier da Silva, Senador Correia, Miguel Calmon und S. Roque war die Lage der österreichischen Einwanderer trotz des zumeist fruchtbaren Bodens vielfach eine traurige, stellenweise sogar eine verzweifelte, so daß viele der Einwanderer die Kolonien wieder verließen und manche auf Kosten des Heimatstaates heimbefördert werden mußten. Besonders arg lagen die Verhältnisse in der Kolonie Xavier da Silva, wo sich der inzwischen seiner Stellung entbundene Kolonieleiter die schwersten Übergriffe gegen die seiner Aufsicht unterstehenden Ansiedler zuschulden kommen ließ. Die von der Eisenbahngesellschaft „Brasil Railway Company“ bei Porti da União angelegte Kolonie Legru besitzt für den Ackerbau wenig geeigneten Boden; drückende Bedingungen der Ansiedlung, sowie auch die Erfahrungen, welche österreichische Arbeiter im Dienste dieser Gesellschaft gemacht haben, sollten jene Auswanderungslustigen, welche sich in dieser Kolonie anzusiedeln beabsichtigen, zu ganz besonderer Vorsicht mahnen.

In dem Staate São Paulo war die Lage jener österreichischen Einwanderer, welche im verfloßenen Jahre eingetroffen waren und ihre Grundstücke noch nicht bezahlt hatten, ebenfalls eine mißliche. Da sie nicht nur für ihren Lebensunterhalt, sondern auch für die Begleichung der ersten Abzahlungsrate zu sorgen hatten, gerieten sie bei der herrschenden wirtschaftlichen Krise, welche erst in der letzten Zeit eine gewisse Besserung aufweist, gleich anfangs

in Schwierigkeiten, so daß mehrere von ihnen ihre Grundstücke verlassen mußten und sich entweder nach den benachbarten Städten wandten oder in die Heimat zurückzuziehen. Der Zug nach den Städten blieb jedoch für Arbeitsuchende erfolglos, da infolge einer allgemeinen Einschränkung der Produktion kein Bedarf an Arbeitskräften bestand.

Jene Auswanderer, welche auf Kaffeefazendas Beschäftigung fanden, erzielten wohl durchschnittlich einen Tagesverdienst von 1.5 bis 2.5 Milreis (4 bis 6.7 K), doch wurde ihnen der erzielte Verdienst vielfach von den verschuldeten Eigentümern der Kaffeefazendas entweder überhaupt nicht ausbezahlt oder infolge allerlei betrügerischer oder ungerechter Lohnreduktionen um 20 bis 40 Prozent gekürzt. Auch die Aussichten in anderen Erwerbszweigen haben sich verschlechtert.

In dem Staate Minas Geraes, nördlich von São Paulo, eignen sich die Kolonien nicht für österreichische Ansiedler.

Insbepondere sind die Zustände auf der Kolonie Joao Pinheiro, wohin sich im Laufe des Jahres 1908 zahlreiche österreichische Auswanderer begeben haben, trostlos zu nennen.

Die Kolonie, deren Klima ein schlechtes ist, leidet an dem Mangel eines gesunden Trinkwassers und jedweder sanitärer Vorkehrungen. Die von der Bundesregierung hergestellten Wohnhäuser sind aus dem schlechtesten Materiale und in der nachlässigsten Weise gebaut. Das Vorgehen der Kolonialbeamten gegenüber den Kolonisten hat einen bedenklichen Grad von Zügellosigkeit und Korruption erreicht. Die Kolonisten finden bei den Beamten keinerlei Wohlwollen und sind auch noch den argsten Ausschreitungen und Willkürlichkeiten ausgesetzt. Die Ansiedler beschwerten sich auch allgemein darüber, daß ihre Töchter großen sittlichen Gefährdungen ausgesetzt sind. Auch über die Verletzung des Briefgeheimnisses wurde sehr oft geklagt.

Die im Laufe dieses Jahres zugezogenen österreichischen Ansiedler haben sich aus der genannten Kolonie zum Teil unter Preisgabe ihrer Habe entfernt und waren froh, überhaupt die Ansiedlung lebend verlassen zu können. Nicht viel besser gestalten sich die Verhältnisse in den übrigen Kolonien des Staates Minas Geraes.

Die Lebensverhältnisse in dem Bundesdistrikte Rio de Janeiro und in der Bundeshauptstadt selbst waren infolge der enormen Teuerung für europäische Einwanderer überaus ungünstig.

Im Jahre 1909 wurden in Europa auch Arbeiter zu einem Eisenbahnbau im Gebiete des oberen Amazonasstromes angeworben. Doch sollen die klimatischen Verhältnisse dortselbst sehr ungünstig sein und ist die Behandlung und Verpflegung europäischer Arbeiter bei Bahnbauten in Brasilien überhaupt oft sehr mangelhaft, weshalb größte Vorsicht geboten ist.

Auf Grund der vorangeführten Thatsachen muß vor einer unüberlegten Auswanderung nach den erwähnten Staaten Brasiliens nachdrücklich gewarnt werden.

10.

Übernahme des Hauses III., Rennweg 1 a, in die Verwaltung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten.

Erlaß des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 26. Jänner 1910, Z. IV b-169 (M. Abt. XXII, 375):

Das Haus III., Rennweg 1 a, Einl.-Z. 2597/III wurde am 19. Jänner 1910 in die h. o. Verwaltung (Dep. IV b) übernommen.

Es wird ersucht, Zuschriften, welche Angelegenheiten des oberwähnten Objektes betreffen, nunmehr hieher richten zu wollen.

11.

Verpflegungstagen im städtischen Krankenhaus in Triest.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1910, Z. VI-423/6 (M. Abt. X, 888):

In den städtischen Krankenanstalten in Triest (Zivilspital, Gebäranstalt, Irrenhaus) gelangen im Jahre 1910 nachstehende Verpflegungstagen zur Einhebung:

1. für die I. Verpflegsklasse 12 K,
2. für die II. Verpflegsklasse 7 K,
3. für die III. Verpflegsklasse 2 K 63 h,
4. für Kinder, die in der besonderen, mit der Gebäranstalt verbundenen Abteilung untergebracht werden, per Verpflegungstag 1 K.

12.

Nodelverbote — Zuständigkeit der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 4. Februar 1910, M. Abt. IV, 392/10:

Da es in einzelnen Fällen vorgekommen ist, daß Amtshandlungen bezüglich der Regelung des Rodelns in öffentlichen Straßen von unzuständiger Seite vorgenommen wurden, wird folgendes zur Kenntnis gebracht:

Nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat (Ausgabe 1907, S. 19) fallen „alle Verhandlungen über Vorkehrungen zur Wahrung der persönlichen Sicherheit im allgemeinen“ in den Wirkungsbereich der Magistrats-Abteilung IV. Ebenso kommt dieser Magistrats-Abteilung die Regelung des Straßenverkehrs und die Erlassung von Fahrverboten zu.

In diesem Wirkungsbereich hat die Magistrats-Abteilung IV die Kundmachung vom 14. Jänner 1908, M. Abt. IV, 600/07, betreffend die Ausübung des Rodelportes, erlassen und ist auch diese Magistrats-Abteilung ausschließlich berufen, die Orte zu bezeichnen, an denen das Rodeln verboten ist.

Hingegen gehört nach der Geschäftseinteilung für die magistratischen Bezirksämter (Ausgabe 1907, S. 81) die Handhabung der Bestimmungen über den Fuhrwerksverkehr in den Wirkungsbereich der magistratischen Bezirksämter.

Daher haben diese Ämter für die gehörige Kundmachung der von der Magistrats-Abteilung IV erlassenen Rodelverbote Sorge zu tragen und die Strafamtshandlungen wegen Übertretung dieser Verbote durchzuführen.

Die gedruckten Verbotstafeln sind seitens der magistratischen Bezirksämter bei der Magistrats-Abteilung IV zu beheben.

13.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den X. Bezirk vom 11. Februar 1910, Z. 74887/09:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird gemäß § 40 der Gewerbeordnung die Genehmigung zum Betriebe einer Giftniederlage in Wien, X., Humboldtstraße 42, durch die Firma Chemische Produkten- und Zündstapelfabrik Viktor A l d e r in Wien, X., Humboldtstraße 42, mit dem Beifügen erteilt, daß in dieser Niederlage nur solche Gifte verkauft werden dürfen, welche von der Firma auf Grund ihrer von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Brud an der Leitha ausgestellten Konzession zur Darstellung und zum Verschleiß von Giften vom 22. Mai 1900, Z. 13795, in der Fabrik in Oberlaa erzeugt werden.

Als Geschäftsführer für diese Niederlage wird unter einem Fritz G a i l m a n n, V., Schönbrunnerstraße 88 wohnhaft, gewerbebehördlich genehmigt.

Bei dem Betriebe der Niederlage sind die zur Regelung des Giftverkehrs erlassenen Bestimmungen, insbesondere die Ministerialverordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genau zu beachten.

Sollte ein Wechsel in der Person des Geschäftsführers beabsichtigt werden, so ist hievon behufs Genehmigung des neuen Geschäftsführers rechtzeitig hieran die Anzeige zu erstatten.

Diese Niederlage wurde im h. ä. Gewerbeverzeichnis unter der Z. 2080, M. B. A. X, eingetragen und für die Steuerbemessung der Konto Kat.-Z. 14451/X eröffnet.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

14.

Bau-Deputation für Wien.

Der Wiener Gemeinderat hat den Architekten und Stadtbaumeister Rudolf J ä g e r in Wien als bauverständiges Mitglied in die Bau-Deputation für Wien auf die Dauer der restlichen Funktionsperiode, das ist bis 9. Mai 1910, gewählt. (R. L. n.-ö. Statthaltereil. P. Z. 374/33.)

15.

Kostgelderhöhung für die Veterinärbeamten in der Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren.

Der Gemeinderat hat zufolge Beschlusses vom 1. Februar 1910, P. Z. 19427/09, den Beamten des Veterinäramtes, deren Dienstleistung sich auf die Großmarkthalle, Abteilung für Fleischwaren, erstreckt, an jenen Tagen, an welchen ihr Dienst vor Tagesanbruch beginnt oder nach 8 Uhr abends endet, den Bezug eines erhöhten Kostgeldes von 2 K 40 h bewilligt und gleichzeitig angeordnet, daß dieses erhöhte Kostgeld vom 1. Jänner 1910 an zur Auszahlung zu gelangen hat. (M. Abt. IX, 2631/09.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 10. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. Dezember 1909, betreffend die Zulassung zu den theologischen Studien.

Nr. 11. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Jänner 1910, betreffend Funten-Telegraphen-(Telephon-)Anlagen in dem Gebiete der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder, auf österreichischen Schiffen, sowie auf Schiffen fremder Nationalität in österreichischen Territorialgewässern.

Nr. 12. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. Jänner 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes II. Klasse in Szegedin in ein Nebenzollamt I. Klasse und Verlegung desselben auf den Bahnhof in Szegedin.

Nr. 13. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. Jänner 1910, womit das mit der Ministerialverordnung vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 78, erlassene „Zollregulativ für das Freigebiet beim neuen Hafen von Triest“ abgeändert wird.

Nr. 14. Kundmachung des Finanzministeriums vom 11. Jänner 1910, betreffend die Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Miskolcz zur Zollkreditierung.

Nr. 15. Gesetz vom 19. Jänner 1910, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des zweiten dalmatinischen Kommunalanlehens von 1.000.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 16. Gesetz vom 19. Jänner 1910, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen des von der königlichen Hauptstadt Lemberg aufzunehmenden Anlehens von 14.000.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 17. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 24. Jänner 1910, betreffend die Abänderung der Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 12. Oktober 1907, R.-G.-Bl. Nr. 237, mit welcher Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 17. März 1907, R.-G.-Bl. Nr. 102, betreffend die Bezeichnung der örtlichen Herkunft des Hopfens, erlassen wurden.

Nr. 18. Kaiserliches Patent vom 30. Jänner 1910, betreffend die Einberufung des Landtages von Böhmen.

Nr. 19. Gesetz vom 14. Jänner 1910, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben.

Nr. 20. Gesetz vom 16. Jänner 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung (Handlungsgehilfengesetz).

Nr. 21. Verordnung des Justizministers vom 20. Jänner 1910 über den Beginn der Wirksamkeit des Handlungsgehilfengesetzes.

Nr. 22. Gesetz vom 18. Jänner 1910, betreffend die Regelung der allmählichen Erhöhung der Hauszinssteuer und der 5prozentigen Steuer in der Stadt Triest und im Territorium von Triest.

Nr. 23. Verordnung des Justizministeriums vom 21. Jänner 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Wola Arlamowska zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mosciska.

Nr. 24. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1910, betreffend die Ermächtigung der Expositur an der Riva Szapary des königlich ungarischen Hauptzollamtes in Fiume zur Austrittsbehandlung von Bier gegen Steuerrestitutions.

Nr. 25. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. Jänner 1910, betreffend die Abstempelung von Obligationen (Losen) der Russischen ersten Staats-Prämienanleihe vom Jahre 1864 aus Anlaß des Umtausches der alten Obligationen gegen neue Stücke.

Nr. 26. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. Jänner 1910, betreffend die Errichtung einer Sommerexpositur des Hauptzollamtes Trautenu in Freiheit-Johannisbad.

Nr. 27. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 28. Jänner 1910, betreffend die Zeugnisse der mit der k. k. Staatsgewerbeschule in Salzburg verbundenen Frauengewerbeschule, der Städtischen Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Kolin und der Mädchengewerbeschule des Vereines „Vesna“ in Sofia.

Nr. 28. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 3. Februar 1910 zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingelassenen.

Nr. 29. Verordnung der Minister der Justiz und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 1. Februar 1910, womit für den Bereich der Zivilgerichtsdienstämter in Wien, Prag, Graz, Triest, Brünn und Lemberg die Bestimmungen über die Erfolgslässung von Barschaften im Anweisungsvorlehre der Postsparkassa teilweise abgeändert werden.

Nr. 30. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1910, betreffend die Ermächtigung der königlich ungarischen Hauptzollämter in Pecs, Brod und Mitrovicz zur Zollkreditierung.

Nr. 31. Verordnung des Handelsministeriums vom 7. Februar 1910, betreffend die Errichtung einer Post- und Telegraphen-Direktion in Droppau für das Herzogtum Schlesien.

Nr. 32. Kundmachung des Finanzministeriums vom 8. Februar 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Wies in eine Zollexpozitur.

Nr. 33. Verordnung des Finanzministeriums vom 9. Februar 1910, betreffend die Änderung der Anleitung zur Prüfung von Benzol.

Nr. 34. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910 über den Verkehr mit Tieren nach und aus der Schweiz.

Nr. 35. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus Italien.

Nr. 36. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, über den Viehverkehr mit den Ländern der heiligen ungarischen Krone.

Nr. 37. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, der Justiz und des Handels vom 10. Februar 1910, über den Verkehr mit Tieren, tierischen Rohstoffen und Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes von Tierseuchen sein können, nach und aus dem Deutschen Reich.

Nr. 38. Verordnung des Ackerbauministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Handels und der Eisenbahnen vom 10. Februar 1910, betreffend die Anzeigepflicht für die Furunkulose der Fische.

Nr. 39. Verordnung des Justizministeriums vom 14. Februar 1910, betreffend die Änderungen in der Zuständigkeit des Landesgerichtes Krakau, der Bezirksgerichte in Krakau, sowie des Bezirksgerichtes in Podgórze.

Nr. 40. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. Februar 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 17. Gesetz vom 24. Jänner 1910, womit die §§ 4 und 6 der Landesordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgeändert werden.

Nr. 18. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1910, Z. VI-5516/5 ex 1909, betreffend die Festsetzung der Verpflegsgelühren der Niederösterreichischen Landes-Irrenanstalten.

Nr. 19. Gesetz vom 4. Jänner 1910, betreffend die Abgabe von Wasser aus der Wasserleitung der Gemeinde Hollern und die Einhebung von Gebühren hierfür

Nr. 20. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-952/4, betreffend die der Gemeinde Niederleis erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K für das Jahr 1910.

Nr. 21. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-13/6, betreffend die der Gemeinde Heidenreichstein erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 22. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-16/9, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Mietzinsauflage von 9 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 23. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-19/1, betreffend die der Gemeinde Kastenleutgeben erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1915.

Nr. 24. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Jänner 1910, Z. XVI b-28/7, betreffend die der Gemeinde Gänserndorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 25. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1910, Z. XVI b-14/4, betreffend die der Stadtgemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 26. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Jänner 1910, Z. XVI b-15/5, betreffend die der Stadtgemeinde St. Pölten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 27. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1910, Z. XVI b-29/6, betreffend die der Gemeinde Traismauer erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 28. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1910, Z. XVI b-41/10, betreffend die der Gemeinde Aggersdorf im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1910 bis inklusive 1914.

Nr. 29. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1910, Z. XVI b-42/13, betreffend die der Gemeinde Gugging erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 30. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1910, Z. XVI b-43/6, betreffend die der Gemeinde Siebenhirten im Gerichtsbezirke Liesing erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 31. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner

1910, Z. XVI b - 46/1, betreffend die der Gemeinde Wolfsgraben im Gerichtsbezirke Purkersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1909, 1910 und 1911.

Nr. 32. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Jänner 1910, Z. XVI b - 48/3, betreffend die der Gemeinde Ebreichsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauflage von 2 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 33. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b - 44/3, betreffend die der Gemeinde Brunn am Gebirge erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910 bis inklusive 1914.

Nr. 34. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b 45/9, betreffend die der Gemeinde Groß-Rufsbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 35. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-47/12, betreffend die der Gemeinde Amstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h und einer Branntweinverbrauchsaufgabe von 10 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 36. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-49/3, betreffend die der Gemeinde Markt Haag erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 37. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-50/5, betreffend die der Gemeinde Markt St. Peter in der Au erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 38. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-51/4, betreffend die der Gemeinde Lulln erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 39. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-52/6, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 40. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-53/6, betreffend die der Gemeinde Wördern erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 41. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-54/6, betreffend die der Gemeinde Korneuburg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910 bis inklusive 1914.

Nr. 42. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. Jänner 1910, Z. XVI b-55/1, betreffend die der Gemeinde Schönkirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 43. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 4. Jänner 1910, Praes. 94/10, betreffend die im Jahre 1910 in den Fällen der Enteignung zum Zwecke der Ausführung der Wasserstraßen in den Erzherzogtümern unter und ob der Enns heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 44. Kundmachung des k. k. Oberlandesgerichtes Wien vom 21. Dezember 1909, Z. Praes. 17069/5 se/9, betreffend die im Jahre 1910 in den Erzherzogtümern unter und ob der Enns und im Herzogtume Salzburg in Eisenbahnteignungsfällen heranzuziehenden Sachverständigen.

Nr. 45. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1910, Z. Ia-365/10, betreffend den Erwerbsteuerzuschlag für die niederösterreichische Handels- und Gewerbekammer im Jahre 1910.

Nr. 46. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Jänner 1910, Z. X b-313/5 ex 1909, mit welcher die Aufstellung einer Expositur der k. k. forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung mit dem Amtssitze in Wiener-Neustadt verlaublich wird.

Nr. 47. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Jänner 1910, Z. XVI b-94/3, betreffend die der Gemeinde Priel im Gerichtsbezirke Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 48. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Jänner 1910, Z. XVI b-97/3, betreffend die der Gemeinde Griesbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen auf die direkten Steuern mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer in der Katastralgemeinde Tärnau für das Jahr 1909.

Nr. 49. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1910, Z. XVI b-95/5, betreffend die der Gemeinde Stögersbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen auf die direkten Steuern des Jahres 1909 mit Ausnahme der Personaleinkommensteuer.

Nr. 50. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1910, Z. XVI b 96/1, betreffend die der Gemeinde Grossau im Gerichtsbezirke Raabs erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 51. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Jänner 1910, Z. XVI b-127/19, betreffend die der Gemeinde Eggenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Minimalwasserbezugsgebühr von 10 K jährlich.

Nr. 52. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1910, Z. II - 354/1, betreffend die vom Militärärar und aus Landesmitteln in dem Zeitraume vom 1. Jänner bis 31. Dezember 1910 zu leistende Vergütung für die Militärmannschaft auf dem Durchzuge vom Quartierträger zu verabreichende Mittagssofi.

Nr. 53. Gesetz vom 15. Jänner 1910, betreffend die Übernahme der Haftung der Gemeinde Wien für die Erfüllung der Verbindlichkeiten der von der Zentral-Sparkassa der Gemeinde Wien errichteten Pfandbriefanstalt.

Nr. 54. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-197/8, betreffend die der Stadtgemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 55. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-198/8, betreffend die der Gemeinde Ober-Rohrbach erteilte Bewilligung zur Forteinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K bis Ende des Jahres 1911.

1910.

III.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Die Verleihung einer Konzession zum Personentransporte unter der Bedingung der Einführung des Taxameterapparates ist gesetzlich zulässig.
2. Abteufung eines Grundes auf Baupläge.
3. Zulassung von armierten Formziegel-Balkendecken von R. Seidel (Patent-Decken „System Seidel“).
4. Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen.
5. Feste Betriebsstätten (§ 39 G. D.), Zweigetablissemments und Niederlagen (§ 40 G. D.). — Vorschrift.
6. Unzulässigkeit des gewerbemäßigen Ankaufes und der Bezeichnung von Pfandscheinen.
7. Bekanntgabe der Erwerbsteuervorschriften für unbefugte Gewerbebetriebe seitens der Steuerbehörden an die Gewerbebehörden.
8. Verzeichnis der zur Ausstellung von Chefähigkeitszeugnissen zuständigen Behörden im Deutschen Reich. Vorschrift.
9. Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen beziehungsweise österreichischen Anstalten.
10. Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an in Kroatien und Slavonien lebende österreichische Staatsangehörige.
11. Geltendmachung von Rechtsmitteln. — Ad § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101.
12. Kinematographenunternehmungen. — Wirkungskreis bezüglich der Lizenzentziehung.
13. Gift-Verkauf.

14. Postverkehr im VI. Wiener Gemeindebezirke.

15. Verpflegungsgebühren der ungarischen Heilanstalten, Spitäler und Kinderasyle.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

16. Änderung der Aufnahmevorschriften für städtische Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Stadtrat:

17. Regelung der Aufstellung von Bildstöcken und Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen und der Verwaltung der Opfergelder.

18. Berichte der städtischen Beamten über Dienstreisen.

Magistrat:

19. Befehluntes Verfahren bei Einbringung der im Auslande an mittellose österreichische Staatsangehörige gewährten Armenunterstützungen.

20. Bekämpfung von Unbefunden im Bauwesen.

21. Einhaltung des Dienstweges bei Gesuchen in Personalanangelegenheiten.

22. Einbringung von auf Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Ausbilsen.

23. Rangleitaren für Legalisierungen.

24. Intervention beim Verwaltungsgerichtshofe.

25. Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hinsichtlich der Gewerbe- und ähnlichen Unternehmungen. Gast- und Schantzgewerbekataster.

26. Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Die Verleihung einer Konzession zum Personentransporte unter der Bedingung der Einführung des Taxameterapparates ist gesetzlich zulässig.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. November 1909, Nr. 8933 (M.-Abt. XVII, 1321/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Hoch, Dr. Schimm, Dr. Freiherrn v. Hiller-Schönaich, Erb und Freiherrn v. Weiß, dann des Schriftführers k. k. Ratssekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Andreas Engel jun. in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 17. Juni 1908, Z. 18574, betreffend eine Konzession zum Personentransportgewerbe, nach der am 4. November 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden Referenten, sowie der Ausführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Kapp, in Vertretung der belangten Behörde, zu Recht erkannt: Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die inzwischen verstorbene Gattin des heutigen Beschwerdeführers Marie Engel hat am 2. September 1901 beim Magistrat in Wien das Ansuchen um Überstellung des Einspännerwagens Nr. 1400 von dem Standplatz XVII., Bergsteiggasse, auf den Standplatz I., Heßgasse, gestellt. Der Magistrat gab diesem Ansuchen mit Rücksicht auf die Lokalverhältnisse keine Folge; über Rekurs erteilte die Statthalterei mit Erlaß vom 22. Jänner 1902, Z. 115906 ex 1901, die angestrebte Überstellungsbewilligung, dies aber unter der ausdrücklichen Bedingung, „daß der erwähnte Wagen stets nur mit einem Taxameter ausgerüstet in Betrieb gestellt wird“; diese Entscheidung wurde der Marie Engel am 28. Jänner 1902 zugestellt; ein Rechtsmittel gegen die Aufhebung der erwähnten Bedingung wurde nicht eingelegt. Am 18. November 1905 starb Marie Engel; schon am 20. Oktober 1905 hatte aber ihr damaliger Ehegatte und nunmehriger Witwer, der heutige Beschwerdeführer Andreas Engel jun., der Polizei-Direktion angezeigt, daß er seine Einspänner-Lizenz Nr. 1400 — offenbar betrieb er damals die Lizenz für seine schon erkrankte Gattin — mit dem Standplatz I., Heßgasse, „von heute ab ohne Taxameter“ in Betrieb setzen werde, wozu dann die Polizei-Direktion dem

Magistrate am 13. Juli 1906 über Anfrage bekanntgab, „daß die Einspänner-Lizenz Nr. 1400 ohne Taxameter betrieben wird“. Am 27. September 1906 gab der heutige Beschwerdeführer beim Magistrat sein Ansuchen um Verleihung der Konzession: „Personentransport mit dem Einspännerwagen Nr. 1400, Standplatz XVII., Kalvarienberggasse 31/33“ mit dem Beifügen zu Protokoll, daß die Lizenz bisher für Rechnung der Verlassenschaft nach seiner verstorbenen Gattin Marie Engel betrieben wurde. Mit Bescheid des Magistrates vom 14. März 1907, Z. 6694 ex 1906, hat dann auch der Magistrat dem heutigen Beschwerdeführer die Konzession zum Personentransporte im Sinne des § 15, Absatz 4 der Gewerbeordnung mit dem Einspännerwagen Nr. 1400 unter den üblichen Bedingungen und noch mit folgendem Beisatz erteilt: „Der Standplatz für den Wagen befindet sich im I. Bezirke, Heßgasse, jedoch darf auf diesem Standplatz nur dann Aufstellung genommen werden, wenn diese Konzession mit einem Taxameterwagen betrieben wird, anderenfalls hat dieser Wagen auf dem ihm früher zugewiesenen Standplatz XVII., Kalvarienberg 31/33, Aufstellung zu nehmen.“

Dieses Konzessions-Dekret wurde dem Beschwerdeführer am 25. April 1907 zugestellt. Am 6. Juni 1907 überreichte Andreas Engel jun. beim Magistrat das Ansuchen, es möge ihm gestattet werden, seine Einspännerlizenz Nr. 1400 ohne Taxameter auf dem derzeitigen Standplatz I. Bezirke, Heßgasse bei Nummer 8, weiter betreiben zu dürfen. Nachdem sich die Genossenschaft der Einspänner in Wien abtätend zu diesem Ansuchen geäußert und auch die Polizei-Direktion sich gegen die Gewährung dieses Ansuchens ausgesprochen hatte — nachdem weiters ein Ansuchen des Vaters des heutigen Beschwerdeführers um Verleihung der vom Beschwerdeführer gleichzeitig bedingt zurückgelegten Konzession zum Betriebe der Einspännerlizenz Nr. 1400 im Instanzenzuge rechtskräftig abgewiesen worden war und Andreas Engel jun. daraufhin am 28. Februar 1908 beim Magistrat zu Protokoll erklärt hatte, sein früher erwähntes Ansuchen vom 6. Juni 1907, seinen Einspännerwagen Nr. 1400 am Standplatz in der Heßgasse auch ohne Taxameter aufstellen zu dürfen, aufrecht zu erhalten, erklärte der Magistrat mit Dekret vom 19. März 1908, Z. 903, unter Hinweis auf den Inhalt des Magistrats-Dekretes vom 14. März 1907, „diesem Ansuchen mit Rücksicht auf den Lokalbedarf keine Folge zu geben.“ Die Statthalterei gab dem dagegen überreichten Rekurse „mit Rücksicht auf die Bedarfsverhältnisse“ keine Folge und bemerkte zu den Rekursausführungen, daß in Wien ein Monopol für ein bestimmtes Taxametersystem nicht bestehe und niemals bestand und daß es dem Fuhrwerksinhaber freistehe, jedes zugelassene Taxametersystem in Verwendung zu nehmen oder auch ein neues System, soweit es von der Polizei-Direktion als geeignet zugelassen werde, zu verwenden. Schließlich bestätigte das Handelsministerium diese Statthalterei-Entscheidung im Instanzenzuge aus deren Gründen.

Die Beschwerde macht dagegen nun vor allem geltend, daß es sich nicht um die Verleihung einer neuen Konzession zum Betriebe des Einspänner-gewerbes, sondern um den Weiterbetrieb einer solchen Konzession gehandelt habe, die durch lange Jahre mit einem Einspännerwagen ohne Taxameter aus-

geübt wurde und daß es schon aus diesem Gesichtspunkte ungerechtfertigt erscheine, an den Betrieb dieser Konzession früher nicht vorhanden gewesene Bedingungen zu knüpfen, da die Einschränkung einer ursprünglich unbeschränkten Konzession und deren Bindung in der Art der Ausübung nach dem Gesetze unzulässig sei; die verstorbene Frau des Beschwerdeführers habe nämlich seit langen Jahren die gegenständliche Konzession mit dem Einspannerwagen Nr. 1400 auf dem Standplatz I, Heßgasse, ohne Taxameter betrieben. Diese Ausführungen sind in tatsächlicher und in rechtlicher Beziehung verfehlt. In tatsächlicher Richtung trifft es nicht zu, daß Marie Engel die fragliche Konzession schon seit langen Jahren auf dem Standplatz in der Heßgasse ohne Taxameter betrieben habe und daß also die Konzession jetzt an eine Bedingung geknüpft wurde, die früher nicht aufgestellt war; denn Marie Engel ist am 18. November 1905 gestorben und erst am 20. Oktober 1905, also kaum einen Monat früher erst, hatte der Beschwerdeführer angezeigt, daß die Einspannerkonzession Nr. 1400 mit dem Standplatz in der Heßgasse „von heute ab“, also vom 20. Oktober 1905 an, ohne Taxameter werde in Betrieb gesetzt werden; jedenfalls aber war dieser kaum einmonatliche Betrieb ohne Taxameter ebenso illegitim und konfenswidrig und daher auch bedeutungslos, wie er es gewesen wäre, wenn Marie Engel tatsächlich den Einspannerwagen schon früher ohne Taxameter in der Heßgasse hätte aufstellen lassen; denn auch ihr war ja schon mit dem unangefochtenen Statthaltereierlasse vom 22. Mai 1902 die Überstellung ihres Wagens auf diesen Standplatz nur unter der Bedingung erteilt worden, daß der Wagen stets nur mit einem Taxameter ausgerüstet in Betrieb gestellt werde.

Tatsächlich und rechtlich haltlos ist des weiteren die Behauptung, daß es sich vorliegenden Falles nicht um die Verleihung einer neuen, sondern um den Weiterbetrieb einer alten Konzession gehandelt hat; tatsächlich ergibt sich nämlich aus den Akten, daß der Beschwerdeführer nach dem Tode seiner Gattin ausdrücklich um die Verleihung der Konzession zum Personentransportgewerbe mit dem Einspannerwagen Nr. 1400, und zwar mit dem Standplatz XVII, Kalvarienberggasse 31/33, angefragt hat und daß ihm mit dem wiederholt zitierten Dekrete des Magistrats vom 14. März 1907 auch ausdrücklich die Konzession zu diesem Betriebe verliehen und nicht etwa der Weiterbetrieb der Konzession gestattet worden ist.

Dies entspricht aber auch vollkommen der Rechtslage, da ja nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 56, Absatz 1 und 3 der Gewerbeordnung nach dem Tode eines Gewerbetreibenden der Erbe oder der Legatar, wenn er das Gewerbe fortführen will und wenn es sich um ein konzessioniertes Gewerbe handelt, „einer neuen Konzession“ bedarf und weil nach Absatz 4 ibidem ein konzessioniertes Gewerbe auf Grundlage der alten Konzession „nur für Rechnung der Witwe für die Dauer ihres Wittwenstandes oder der minderjährigen Erben bis zur erreichten Großjährigkeit“ fortgeführt werden darf; nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes ist es also ausgeschlossen, daß das Gewerbe der verstorbenen Marie Engel auf Grund der ihr erteilten Konzession für Rechnung ihres Wittwers, das ist des heutigen Beschwerdeführers, hätte fortgeführt werden können.

Hat aber eine Konzessionserteilung stattgefunden, dann war die Gewerbebehörde im Sinne des § 23, Absätze 3 und des § 15, Punkt 4 der Gewerbeordnung verpflichtet, „auf die Lokalverhältnisse Bedacht zu nehmen“; die Beurteilung des Vorhandenseins des Lokalbedarfes aber liegt, wie der Verwaltungsgerichtshof schon oft, so zum Beispiel in dem Erkenntnis vom 1. Mai 1897, Z. 2492 B 10674, ausgesprochen hat, im freien Ermessen der entscheidenden Verwaltungsbehörde.

Nun meint die Beschwerde allerdings, daß keine gesetzliche Bestimmung bestehe, die die Gewerbebehörde berechtigen würde, bei der Verleihung der Konzession zum Betriebe des Personentransportgewerbes die Verwendung eines Taxameterwagens vorzuschreiben und daß es auch vom Standpunkte der Wahrnehmung des Lokalbedarfes nicht angehe, eine derartige Vorschrift ergehen zu lassen. Allein auch hier ist die Beschwerde im Irrtum. Liegt es im Ermessen der Behörde, die angestrebte Konzession mit Rücksicht auf den Lokalbedarf überhaupt ganz zu versagen, so muß es ihr auch freistehen, aus der gleichen Rücksicht die Konzessionserteilung an Bedingungen zu knüpfen, deren Erfüllung eben vom Lokalbedarfe geboten ist oder doch geboten sein kann; daß grundsätzlich auf bestimmten Standplätzen mit Rücksicht auf die Art und die Zahl des auf die Transportmittel reflektierenden Publikums ein spezieller Bedarf gerade nach Taxameterwagen bestehen kann, ist gewiß nicht zu bezweifeln; die Frage aber, ob dem auch im konkreten Falle so ist, hatte der Verwaltungsgerichtshof nach dem früher Gesagten im Sinne des § 3, lit. a des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht zu überprüfen.

Dabei war des weiteren noch zu erwägen, daß nach der ausdrücklichen Vorschrift des Artikels 4 der Verordnung der k. k. n.-ö. Statthaltereien vom 6. Mai 1898, Z. 40258, R.-G.-Bl. Nr. 20 — deren Gültigkeit nicht bestritten ist und übrigens angesichts der Bestimmung des § 54, Absätze 2 der Gewerbeordnung auch nicht in Frage gestellt werden kann (vergleiche Erkenntnis vom 24. April 1901, Z. 3221 A 274) — die Frage, ob und inwieweit die Gewährung von nach Eintritt der Wirksamkeit dieser Verordnung einlangenden Gesuchen um die Erteilung oder Erweiterung von Konzessionen für Fialer- oder Einspannergewerbe im Hinblick auf die jeweilig maßgebenden Lokalverhältnisse und insbesondere auf die Verkehrsverhältnisse im Sinne des § 23, Absätze 3 des Gewerbegesetzes speziell dann zu verweigern sei, wenn in dem betreffenden Gesuche die Inbetriebsetzung von mit gehörigen Fahrpreisangeigern auszustattenden Wagen nicht in Aussicht genommen erscheint, der fallweisen gewerbebehördlichen Entscheidung überlassen wurde; diese Vorschrift weist also die Gewerbebehörde direkt an, bei neuen Konzessionsbewerbungen die Lokalverhältnisse auch nach der Richtung hin wahrzunehmen, daß einem eventuellen Bedarfe gerade nach Taxameterwagen Rücksicht getragen und gegebenenfalls die Konzession, falls die Aufstellung eines Taxameterwagens nicht in Aussicht

genommen wurde, verweigert werde. Dann aber muß es der Behörde gewiß umso mehr freistehen, die Erteilung der Konzession eben von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Lizenz auf einem bestimmten Standplatz ausschließlich mit Taxameterwagen betrieben werde.

Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und war abzuweisen.

2.

Abteilung eines Grundes auf Baupläze.

Erkenntnis des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. November 1909, Nr. 9790/09 (R. B.-A. XIII, 58312/09):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. zweiten Präsidenten Dr. Ritter v. Alter, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantucek, Dr. Weingarten und Dr. Tezner, dann des Schriftführers, k. k. Hofsekretärs Kohrer, über die Beschwerde des Franz Mittermüller in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 19. Februar 1909, Z. 7/1, I-283, betreffend Verlegung einer Baubewilligung nach der am 5. November 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Karl Kaser, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde des k. k. Sektionsrates Dr. Kaiser, als Vertreter des belangten k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Magistrats-Ober-Kommissärs Schusta, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Von der dem Siegmund Brunner gehörigen Grundparzelle Nr. 137 in Wien, XIII, wurden bereits früher mehrere Teile abgetrennt, als Baugründe verkauft und nachträglich als durch Abteilung gewonnene Baustellen genehmigt. Nun wurde abermals ein Teil dieser Parzelle unter der Bezeichnung Nr. 137/9 abgetrennt, welchen der Beschwerdeführer in der Absicht erworben hat, um darauf ein Gebäude aufzuführen. Das magistratische Bezirksamt für den XIII. Bezirk hat die Baubewilligung unter Hinweis auf § 3 der Wiener Bauordnung verweigert. Diese Entscheidung wurde von der Wiener Baudeputation aufgehoben, vom Ministerium für öffentliche Arbeiten aber über Rekurs der Gemeinde Wien wieder in Kraft gesetzt, weil die Abtrennung der Parzelle 137/9 nur ein Glied in der Zerlegung eines Grundkomplexes in einzelne Baustellen bilde; da die zu dieser Zerlegung erforderliche Genehmigung noch nicht erteilt worden sei, sei die Abweisung des Baugesuches gemäß § 3 der Wiener Bauordnung vom 17. Jänner 1883, R.-G.-Bl. Nr. 35, gerechtfertigt gewesen. Hieran ändere sich der Umstand nichts, daß das Trennstück in einen anderen Besitz übergegangen sei. Abgesehen von diesem formellen Grunde seien aber auch sachliche Gründe vorhanden, welche es gerechtfertigt erscheinen ließen, daß die Gemeinde es ablehnte, auf die Prüfung des Bauprojektes einzugehen und den Bauwerber unter Hinweis auf § 3 der Bauordnung abschlägig beschieden habe, weil zwischen der Baustelle und der projektierten verlängerten Hummelgasse ein zur selbständigen Verbauung nicht geeigneter Grund übrig bliebe und auch auf die Baulinie der künftigen Hummelgasse nicht entsprechend Rücksicht genommen würde.

Der Gerichtshof mußte diese Entscheidung, insofern mit derselben ausgesprochen wurde, daß der Erteilung des Baukonzesses die Bestimmung des § 3 der Bauordnung entgegenstehe, als begründet erkennen. Nach § 3 muß zur Abteilung eines Grundes auf Baupläze die Genehmigung erwirkt werden, bevor um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude angefragt wird. Daß eine Abteilung der Parzelle Nr. 137 in der Absicht stattgefunden hat, um die Abteilungen als Baupläze zu verwerten, und daß die in Rede stehende Parzelle 137/9 aus dieser Abteilung entstanden ist, bestritt die Beschwerde selbst nicht, und es konnte dies bei dem oben geschilderten Sachverhalte gar nicht bestritten werden.

Zweifellos wäre es daher Pflicht des Siegmund Brunner gewesen, um die Genehmigung der Abteilung seines Grundes auf Baupläze gemäß § 3 der Bauordnung anzufuchen. Daß er dies unterlassen und die Abteilungen als Baupläze Dritten verkauft hat, ist kein Grund, um die Anwendung der Bestimmungen des § 3 auf den vorliegenden Fall auszuschließen. § 3 schreibt zur Wahrung jener öffentlichen Interessen, welche bei Parzellierungen in Frage kommen, die Einhaltung eines bestimmten Verfahrens vor und sanktioniert diese Vorschriften durch die weitere Bestimmung, daß vor Durchführung des bezüglichen Verfahrens um die Baubewilligung für die einzelnen Gebäude nicht angefragt werden kann. Derartige im öffentlichen Interesse erlassene Vorschriften können nicht durch private Transaktionen vereitelt werden, mag auch der Ersteller in gutgläubiger Sorglosigkeit gehandelt haben.

Hiermit erledigt sich auch die Einwendung des Beschwerdeführers, daß nicht er die Parzelle 137 auf verschiedene Baupläze abgeteilt habe, daß es sich bei ihm nur um die Aufführung eines Gebäudes handelt. Er ist eben der Ersteller eines solchen Teilstückes, bezüglich dessen nach der absoluten Bestimmung des § 3 vor der Genehmigung der Abteilung nicht um die Baubewilligung angefragt werden kann, und es sind auf den einzelnen abgetrennten Teilstücken Gebäude aufgeführt worden, so daß es sich hier tatsächlich um die Fortsetzung der Parzellierung der Parzelle Nr. 137 handelt. Es ist auch nicht richtig, daß der Beschwerdeführer um die nach § 3 erforderliche Genehmigung nicht ein-

schreiten könne; denn es ist nicht grundsätzlich ausgeschlossen, daß auch nachträglich nach grundbücherlicher Teilung und nach Veräußerung der Teile um die Genehmigung der Abteilungen eingeschritten werde, und es könnte dem Beschwerdeführer die Legitimation zu einem solchen Ansuchen, insoweit es sich um die Genehmigung der Abteilung 137/9 als Baustelle handelt, nicht abgesprochen werden.

Wenn weiters der Beschwerdeführer sich darauf beruft, daß die gerichtliche Abtrennungsbewilligung von der Gemeinde nicht angefochten wurde, so ist darauf zu erwidern, daß diese Bewilligung sich nur auf die grundbücherliche Übertragung der Grundstücke auf den Beschwerdeführer, nicht aber auf das Recht bezieht, dieses Grundstück zu verbauen. Dieses Recht kann vielmehr nur nach Maßgabe der Bestimmungen der Bauordnung ausgeübt werden. Von einer Präklusion der Gemeinde durch Unterlassung der Anfechtung des gerichtlichen Bescheides kann daher keine Rede sein.

Was die vom Ministerium angeführten sachlichen Gründe anbelangt, so sind diese allerdings solche, welche sich auf die Frage der Genehmigung der Parzelle 137/9 in ihrer gegenwärtigen Gestaltung der Baustelle selbst beziehen. Über die meritorische Frage aber, nämlich, ob die Abteilung zu genehmigen sei, wurde instanzmäßig noch nicht entschieden, und es wäre daher das Ministerium zu einer solchen Entscheidung in letzter Instanz nicht berufen gewesen. Der Gerichtshof gelangte jedoch unter Zugrundelegung des Wortlautes der ministeriellen Entscheidung zu der Anschauung, daß das Ministerium zwar in seinen Gründen gewisse sachliche Bedenken zum Ausdruck bringen wollte, welche eine weitere Verhandlung erforderlich erscheinen lassen, daß es aber über die Genehmigung direkt noch nicht entschieden hat. Anlässlich der eventuellen weiteren Verhandlung über ein Ansuchen um Genehmigung wird auch die in der Beschwerde geltend gemachte Einwendung, betreffend die Bestimmung der Baulinie, zu erörtern sein.

Deshalb hatte der Gerichtshof auf diese Seite der Frage nicht einzugehen und war die Beschwerde abzuweisen.

3.

Zulassung von armierten Formziegel-Balkendecken von N. Seidel (Patent-Decken „System Seidel“).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 13. Jänner 1910, M.-Abt. XIV, 2929/09:

In Erlebung des Ansuchens des Rudolf Seidel, Baumeister, III., Dapontegasse 8, wird unter gleichzeitiger Außerkraftsetzung des h. ä. Erlasses vom 14. April 1909, M. Abt. XIV, 6701/08 (Verordnungsblatt des Magistrates Nr. IV ex 1909, Seite 39) die Verwendung der armierten Formziegel-Balkendecke (Patent-Decke „System Seidel“) bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen, welche auch die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Detailzeichnungen enthalten müssen.

Jedem Baugesuche ist eine statische Berechnung der Decke beizuschließen.

2. Diese Deckenkonstruktion ist nur bis zu einer freien Spannweite von 6-50 m zulässig.

3. Die Baupläne, Detailzeichnungen und Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher sowohl die Herstellung als auch den Transport und das Verlegen der Balken zu leiten und zu überwachen und für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Decke auch nach deren Einfügung in den Bau die volle Haftung zu übernehmen hat.

4. Auf die vorliegende Deckenkonstruktion hat die mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigte Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton oder Beton-eisen bei Hochbauten sinngemäß Anwendung zu finden.

5. Die Tragbalken sind wie Beton-eisenkonstruktionen zu berechnen, das heißt, es sind die Ziegel durch Beton ersetzt zu denken. Für die Ziegelsteine sind die gleichen Beanspruchungen zulässig wie für Beton im Mischungsverhältnis 1 : 3.

6. Die Berechnung der Decke als Plattenbalkendecke ist nur dann zulässig, wenn die Deckenplatte auf dem Bau aus Beton, und zwar derart hergestellt wird, daß sie die Balkenflanschen umfaßt.

Um eine innige Verbindung des Betons mit den Balkenflanschen zu gewährleisten, sind diese gerippt auszuführen und vor dem betonieren ausgiebig zu benetzen.

Werden zur Verbindung der Tragbalken fette Platten verwendet, so dürfen diese nicht als Teile der Druckzone in Rechnung gestellt werden.

7. Jeder Tragbalken hat wegen der Beanspruchung beim Transporte eine obere Runderseineinlage von mindestens 6 mm Durchmesser zu erhalten.

8. In jeder Stoffuge des Balkens ist ein, die obere und untere Eisen-einlage umfassender Echerbügel von entsprechender Stärke anzuordnen.

9. Die in den Rillen der Ziegel verlegten Eisen müssen ringsum von einer mindestens 5 mm dicken Mörtelschicht umgeben sein.

Diese Eisen-einlagen sind an den Balkenden halenförmig abzubiegen.

10. Das Mischungsverhältnis des Zementmörtels und des Betons darf nicht magerer sein, als 1 : 3, d. i. 470 kg Portlandzement, zu 1 m³ Sand beziehungsweise Kiesandgemenge.

11. Die Ziegelsteine müssen eine durchschnittliche Druckfestigkeit von mindestens 300 kg auf 1 cm² besitzen.

12. Das Zumessen der Materialien bei Herstellung des Betons hat mittels entsprechender Meßgefäße zu erfolgen.

Die Ziegelsteine sind vor ihrer Verwendung gut und vollständig anzufeuchten.

13. Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Verlegen noch sichtbaren Flächen ein Fabrikzeichen, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und Ruflagst und die normale Lage des Balkens (oben unten) angezeichnet werden.

14. Es ist vom Bauführer um die bauamtliche Besichtigung und Überprüfung der Balken sogleich nach der Zufuhr zur Baustelle vor deren Verlegung anzusuchen und bleibt dem Stadtbauamte auch die Überprüfung der fertiggestellten Decke anlässlich der vorzunehmenden Rohbeschauten vorbehalten.

Es bleibt dem Stadtbauamte weiters vorbehalten, die einwandfreie Herstellung, den erreichten Härtegrad und die Tragfähigkeit durch besondere, entsprechend den mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigten Vorschriften auszuführenden Erprobungen festzustellen, und zwar:

- a) durch Belastungsproben,
 - b) durch Stichprobenweise Bruchproben,
 - c) durch Festigkeitsproben des Betons, des Eisens und der Ziegel,
- welche von einer amtlichen Prüfungsanstalt vorzunehmen sind.

Der Bauführer hat behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung beim Stadtbauamte anzufordern, ob und inwieweit Bruchproben beabsichtigt werden.

Die Kosten der Erprobung hat der Bauführer zu tragen.

Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Balken, beziehungsweise, wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle bei dem Bau verwendeten Balken zu entfernen und durch tragfähigere zu ersetzen.

15. Es ist vom Bauführer Vorfrage zu treffen, daß die Decke bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt wird (z. B. durch Einstimmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle).

16. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Überhöhung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schicht aus einem anderem feuerbeständigen Materiale zu erhalten.

17. Die Auflagerlänge der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Beanspruchungen der Materialien nicht überschritten werden; sie darf jedoch nicht unter 15 cm betragen.

18. Die Verwendung von keilförmigen Deckenplatten, welche auf die Tragbalken einen Seitenschub ausüben, ist wegen der geringen seitlichen Biegezugfestigkeit der Balken unzulässig.

19. Die Abänderung und Ergänzung, beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrung bleibt vorbehalten.

Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelte.

4.

Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 22. Jänner 1910, M.-Abt. XIV, 7102/09:

Der in der Eingabe des Artur Bittner, II., Praterstraße 70, Kunst-steinfabrikant in Inzersdorf, beauftragte Bestellung des Baumeisters Martin Schmid als verantwortlichen technischen Leiters für die Herstellung der zur M. Abt. XIV, 2675/9, genehmigten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen wird baubehördlich zur Kenntnis genommen. (Vgl. Amtsblatt Nr. 61 ex 1909, Gesetz z. VII, 7, Seite 68.)

5.

Feste Betriebsstätten (§ 39 G.-D.), Zweig-etablissements und Niederlagen (§ 40 G.-D.) — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1910, Z. I a-271, M.-Abt. XVII, 842/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 13):

Während § 39 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, in der Gemeinde des Standortes eines freien oder handwerksmäßigen Gewerbes für weitere Werkstätten und Verkaufsstellen die Bezeichnung „feste Betriebsstätten“ vorkam, wurde in § 40 leg. cit. der Terminus „Zweig-etablissements oder Niederlagen“ nur für außerhalb der Gemeinde des Standortes gelegene Betriebe gebraucht.

Für alle diese Betriebe nach § 39 und 40 leg. cit. hat sich in der Praxis der der gewerbegesetzlichen Terminologie allerdings nicht entsprechende,

aber damals wenigstens sachlich unzweideutige Ausdruck „Fizialbetrieb“ eingelebt.

Wußte man ja doch schon aus dem bloßen Faktum, wo sich der Haupt- und wo sich der Fizialbetrieb befindet, ob es sich im einzelnen Falle um eine feste Betriebsstätte nach § 39 leg. cit. oder um ein Zweigetablisement (Niederlage) nach § 40 leg. cit. handelt.

Das Gesetz vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, hat diesbezüglich nun insofern eine Änderung gebracht, als derzeit nicht nur außerhalb, sondern auch in der Gemeinde des Standortes die Errichtung von „Zweigtablisements und Niederlagen“, also von dem Hauptbetriebe untergeordneten Betriebsstätten als zulässig erklärt wurde.

Es stehen mithin gegenwärtig den dem Hauptbetriebe koordinierten „festen Betriebsstätten“ (Werksstätten und Verkaufsstellen) des § 39 der Gewerbe-Novelle ex 1907 die dem Hauptbetriebe untergeordneten Zweigetablisements und Niederlagen in wie außerhalb der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes (§ 40) gegenüber.

Sie aus ergibt sich, daß dermalen die bisher üblich gewesene unterschiedslose Bezeichnung jedes weiteren Betriebes mit dem Worte „Fizialbetrieb“ nicht nur der igezlichen Terminologie widerspricht, sondern daß diese Bezeichnung auch deshalb, weil sie das Verhältnis des weiteren Betriebes zu dem früheren Unternehmen nicht erkennen läßt, auch zu Mißverständnissen führen kann, welche insbesondere für die beteiligten Parteien von den unangenehmsten Folgen begleitet sein können. Es wird diesbezüglich nur an den in der Praxis oft vorkommenden Fall der Auflassung des Stammunternehmens bei Aufrechterhaltung der weiteren Betriebsstätten erinnert. Handelt es sich um mehrere feste Betriebsstätten im Sinne des § 39, so unterliegt die Auflassung des ursprünglichen Betriebes keinem Anstande, weil ja eine oder mehrere koordinierte feste Betriebsstätten auch für sich fortbestehen können. Soll jedoch ein Zweigetablisement oder eine Niederlage nach § 40 aufrecht erhalten bleiben, so muß auch der Hauptbetrieb fortbestehen. Denn mit der Heimsagung des Hauptbetriebes werden die subordinierten Zweigetablisements und Niederlagen, mögen diese nun in der Gemeinde des Standortes des Hauptbetriebes oder außerhalb dieser Gemeinde gelegen sein, hinfällig.

Zufolge Erlasses des Handelsministeriums vom 10. Jänner 1910, Z. 18789 ex 1909, werden die Gewerbebehörden daher angewiesen, nicht nur bei ihren einschlägigen Amtshandlungen unter völliger Beiseitelassung des Ausdruckes „Fiziale“ die gesetzliche Terminologie strengstens einzuhalten, sondern auch bezügliche Parteiensuchen, welche sich nicht dieser Terminologie bedienen, vor ihrer meritorischen Erledigung in der erwähnten formellen Hinsicht früher klarzustellen.

6.

Unzulässigkeit des gewerbemäßigen Ankaufes und der Belehnung von Pfandscheinen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Jänner 1910, Z. I b-259/3, M.-Abt. XVII, 889/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 14):

Das Handelsministerium hat mit dem Erlasse vom 11. Jänner 1910, Z. 15326, anlässlich eines speziellen Falles ausgesprochen, daß das im zweiten Absatze des § 5 des Gesetzes vom 23. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 48, enthaltene Verbot des gewerbemäßigen Ankaufes sowie der gewerbemäßigen Belehnung von Pfandscheinen sich nicht nur auf Pfandleiher bezieht, sondern als allgemein gültig anzusehen ist.

7.

Bekanntgabe der Erwerbsteuervorschreibungen für unbefugte Gewerbebetriebe seitens der Steuerbehörden an die Gewerbebehörden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Jänner 1910, Z. Ia-211/910, M.-Abt. XVII, 979/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 19):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 22. Dezember 1909, Z. 32647, hat das k. k. Finanzministerium an sämtliche Finanz-(Landes-)Direktionen am 30. November 1909, Z. 43205, folgenden Erlaß gerichtet:

Über Ersuchen des k. k. Handelsministeriums wird die k. k. n.-ö. Statthalterei eingeladen, die unterstehenden Steuerbehörden anzuweisen, jede Vorschreibung einer Erwerbsteuer für einen ihnen als unbefugt bekannten Gewerbebetrieb auch der Gewerbebehörde I. Instanz fallweise zur Kenntnis zu bringen, damit letztere in der Lage sei, behufs Abstellung des unbefugten Fortbetriebes die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Im übrigen werden durch obige Bestimmung die bestehenden Normen über die Einleitung der Besteuerung, welche im Sinne des § 64 des P. St. G. ganz unabhängig von den gewerberechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat, selbstverständlich in keiner Weise berührt; insbesondere darf durch die im Vorstehenden statuierte Anzeigepflicht weder die Durchführung der Besteuerung, noch auch die eventuelle Einleitung des Strafverfahrens irgend eine Verzögerung erfahren.

8.

Verzeichnis der zur Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen zuständigen Behörden im Deutschen Reiche. Vorschrift.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Februar 1910, Z. III-72, M.-Abt. XVI, 1650/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 17):

Bekanntlich haben Ausländer, welche hierlands eine Ehe schließen wollen, ihre persönliche Fähigkeit, einen gültigen Ehevertrag einzugehen, durch eine Bescheinigung ihrer zuständigen Heimatsbehörde auszuweisen.

Im Anschlusse wird über Anordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Dezember 1909, Z. 38190, ein im Wege des k. u. k. Ministeriums des Äußern anher gelangtes Verzeichnis (siehe weiter unten) jener Behörden, welche in den einzelnen deutschen Bundesstaaten zur Ausstellung von Zeugnissen über das Nichtbekanntsein von Ehehindernissen für ihre im Auslande (also auch in Österreich) eine Ehe eingehenden Angehörigen zuständig sind, zum Amtsgebrauche übersendet.

Verzeichnis.

Königreich Preußen.

Die Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder des letzten Wohnorts des Verlobten und, wenn er in Preußen keinen Wohnsitz gehabt hat, die Ortspolizeibehörde des letzten Wohnorts seiner Eltern oder, wenn ein solcher nicht bekannt ist, des Geburtsorts seines Vaters.

Königreich Bayern.

Für Angehörige der rechtsrheinischen Gebietsteile die Distriktsverwaltungsbehörden der Heimatgemeinde, d. h. die Bezirksämter oder die Magistrate der unmittelbaren Städte.

Für Angehörige der Pfalz der landgerichtliche Staatsanwalt, der die Aufsicht über das Standesamt der Heimatgemeinde ausübt.

Für besondere Fälle, z. B. wenn die Heimat freitig ist oder der Staatsangehörige keine Heimat hat, wird die zuständige Behörde durch die Staatsministerien der Justiz und des Innern bestimmt.

Königreich Sachsen.

Die Polizeibehörde des Wohnorts oder des letzten Wohnorts der Verlobten und, wenn er in Sachsen keinen Wohnsitz gehabt hat, die Polizeibehörde des letzten Wohnorts seines Vaters, bei unehelich Geborenen der Mutter oder, wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsorts des Vaters oder der Mutter. Als Polizeibehörde gilt im allgemeinen die Amtshauptmannschaft, in Städten mit der revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 der Stadtrat.

Königreich Württemberg.

Das Amtsgericht des Wohnorts oder des letzten Wohnorts und in Ermangelung eines solchen des Geburtsorts des Verlobten.

Falls der Geburtsort nicht in Württemberg liegt, das Amtsgericht des letzten Wohnorts der Eltern des Verlobten oder, wenn ein solcher Wohnort nicht bekannt ist, des Geburtsorts des Vaters des Verlobten.

Läßt sich hiernach ein zur Erteilung des Zeugnisses zuständiges Amtsgericht nicht ermitteln, so wird das Zeugnis von dem Justizministerium ausgestellt.

Großherzogtum Baden.

Die Standesbeamten.

Großherzogtum Hessen.

Das Amtsgericht des Wohnorts oder des letzten Wohnorts des Verlobten.

In Ermangelung eines Wohnorts wird das zuständige Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt.

Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.

Das Ministerium des Innern.

Großherzogtum Sachsen.

Die Amtsgerichte.

Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.

Die Landesregierung.

Großherzogtum Oldenburg.

Für Angehörige des Herzogtums Oldenburg die Ämter und Magistrate erster Klasse; für Angehörige der Fürstentümer Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Herzogtum Braunschweig.

Die Kreis-Direktionen und, sofern der Verlobte aus der Stadt Braunschweig stammt, die dortige Polizei-Direktion.

Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Ministerial-Abteilung der Justiz.

Herzogtum Sachsen-Altenburg.

Die Landratsämter und die Stadträte.

Herzogtum Sachsen-Koburg und Gotha.

Die Behörde wird in jedem einzelnen Falle besonders bestimmt.

Herzogtum Anhalt.

Die Kreis-Direktionen.

Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Die Justiz-Abteilung des Ministeriums.

Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Amtsgerichte.

Fürstentum Waldeck und Pyrmont.

Die Standesbeamten.

Fürstentum Neuchâtel älterer Linie.

Die Landes-Regierung.

Fürstentum Neuchâtel jüngerer Linie.

Das Ministerium.

Fürstentum Schaumburg-Lippe.

Das Ministerium.

Fürstentum Lippe.

Für Landbewohner die Verwaltungsämter, für Stadtbewohner die Magistrate.

Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Stadt- und Landamt in Lübeck.

Freie Hansestadt Bremen.

Der Senats-Kommissär für die Standesämter.

Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Aufsichtsbehörde für die Standesämter.

Elßaß-Lothringen.

Wenn die Ausstellung des Zeugnisses zugleich mit dem Aufgebote beantragt wird, der Standesbeamte, andernfalls der Erste Staatsanwalt bei dem Landgerichte, zu dessen Bezirke der Heimort des Verlobten gehört.

9.

Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen beziehungsweise österreichischen Anstalten.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 5. März 1910, W. Abt. X, 1736/10:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 28. Februar 1910, Z. VI-1264/3 dem Wiener Magistrate, Abteilung X, nachstehendes eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 19. Februar 1910, Z. 4702, wurde der königlichen niederländischen Regierung mitgeteilt, daß die österreichische Regierung grundsätzlich bereit ist, sowohl die Aufnahme als auch die Entlassung niederländischer Geisteskranker in beziehungsweise aus Irrenanstalten im Wege des k. und k. Ministeriums des Äußern der hiesigen königlichen niederländischen Gesandtschaft unverzüglich bekanntzugeben, daß

jedoch die Anstalts-Direktionen voraussichtlich nicht immer in der Lage sein werden, über jeden Geisteskranken alle gewünschten Daten lückenlos zu liefern.

Laut Zuschrift des k. und k. Ministeriums des Äußern vom 4. Februar 1910, Z. 6543, hat nunmehr die königliche niederländische Regierung erklärt, ein auf Reziprozität beruhendes Übereinkommen hinsichtlich der Notifizierung der Aufnahmen österreichischer Geisteskranker in niederländische Heilanstalten mit dem 1. März 1910 in Kraft treten zu lassen.

Hievon wurde die Statthalterei mit der Einladung in die Kenntnis gesetzt, unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen, daß dem gegenständlichen Übereinkommen von dem gleichen Termine an auch seitens aller Irrenanstalten (beziehungsweise psychiatrischen Kliniken oder Abteilungen) des hiesigen Verwaltungsgebietes fortlaufend in einwandfreier Weise Rechnung getragen werde.

Als Muster für die zu erstattenden Anzeigen über die Aufnahme und Entlassungen von geisteskranken niederländischen Staatsangehörigen haben die mitfolgenden Formularien A und B zu dienen.

Die Vorlage der Anzeigen hat seitens der Leitungen der Irrenanstalten unmittelbar nach erfolgter Aufnahme oder Entlassung der Kranken an die Statthalterei in der Regel im Wege der zuständigen politischen Behörde I. Instanz zu erfolgen. Doch unterliegt es keinem Anstande, wenn die seitens der Landesirrenanstalten zu erstattenden Anzeigen der Statthalterei, eventuell im Wege des Landes-Ausschusses übermittelt werden.

Die bei der Statthalterei eingelangten Anzeigen werden direkt dem k. und k. Ministerium des Äußern zur weiteren Veranlassung unterbreitet werden.

Die erfolgte Weiterleitung der Anzeige an das k. und k. Ministerium des Äußern wird gleichzeitig der betreffenden Anstalts-Direktion bekanntgegeben werden.

Das Datum und die Geschäftszahl dieser Mitteilung hat sodann die Anstalts-Direktion in der Anmerkungsrubrik o des Hauptprotokolles über die Kranken vormerken zu lassen.

Die politischen Behörden sind verpflichtet, die Anstalts-Direktionen bei der Ermittlung der für die Ausfüllung der Formularien erforderlichen Personal-daten der fremdländischen Kranken in jeder Richtung zu unterstützen.

Die fortlaufende und rechtzeitige Erstattung der in Rede stehenden Anzeigen wird durch die mit der Ausübung der staatlichen Oberaufsicht über Irrenanstalten betrauten Organe in geeigneter Weise kontrolliert werden.

Der gleiche Vorgang der Anzeige ist auch rücksichtlich der reichsdeutschen in die Irrenanstalten des hiesigen Verwaltungsgebietes aufgenommenen, beziehungsweise aus denselben entlassenen Staatsangehörigen einzuhalten.

Die politischen Bezirksbehörden werden aufgefordert, hievon die unterstehenden Anstalten zu verständigen; der n.-ö. Landes-Ausschuß wird um gleiche Veranlassung hinsichtlich der Landesanstalten ersucht.

Die betreffenden Anzeigen sind von den dem Wiener Magistrate unterstehenden Privat-Irrenanstalten an das magistratische Bezirksamt des Bezirkes zu leiten, in denen die Anstalt ihren Sitz hat. Aufgabe des magistratischen Bezirksamtes wird es sein, die Anstaltsleitungen bei den Erhebungen im Sinne des 9. Absatzes vorstehenden Erlasses zu unterstützen und die Anzeigen der k. k. n.-ö. Statthalterei vorzulegen. Je ein Mustere exemplar für die Anzeige der Aufnahme und Entlassung folgt mit.

Hievon wird zur Darnachachtung Mitteilung gemacht. Die Anstaltsleitung hat die Formularien für die Anzeigen nach den Mustere exemplaren auf eigene Kosten nach Bedarf herstellen zu lassen.

10.

Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste an in Kroatien und Slavonien lebende österreichische Staatsangehörige.

Erlaß des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 11. Februar 1910, P. Z. 479/6 (W. Abt. IV, 601/10):

Das k. k. Ministerium des Innern hat auf Grund des mit der königl. kroatisch-slavonisch-dalmatinischen Landes-Regierung gepflogenen Einvernehmens mit dem Erlaß vom 25. Jänner 1910, Z. 13702, W. I ex 1909 angeordnet, daß jene österreichischen Staatsangehörigen, welche sich auf Grund einer in Kroatien oder Slavonien zurückgelegten 40jährigen Dienstzeit um die Zuerkennung der Ehrenmedaille für 40jährige treue Dienste in Bewerbung setzen, mit ihrem Anspruche auf Zuerkennung dieser Medaille in Zukunft an die königlich kroatisch-slavonisch-dalmatinische Landes-Regierung zu verweisen sind. Hievon ergeht behufs künftiger Darnachachtung die Mitteilung.

11.

Geltendmachung von Rechtsmitteln. — Ad § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 12. Februar 1910, Z. 32694/09, dem magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Februar 1910, Z. 1 b-3411 intimiert (W. B. N. I, 11573/10):

Mit dem Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk in Wien vom 27. Juli 1909, Z. 27479, Str.-Reg.-Nr. 1439, wurde A. N. in Wien wegen unbefugten Betriebes des Trödlergewerbes zu einer Geldstrafe von 30 K., eventuell zum Arrest in der Dauer von drei Tagen verurteilt.

Die k. k. Statthalterei hat mit der Entscheidung vom 18. Oktober 1909, Z. Ib-3411, die dagegen eingebrachte Berufung der A. N. wegen Fristverjähren als unstatthaft zurückgewiesen, weil das Erkenntnis am 27. Juli 1909 verkündet worden ist, gleichwohl die Berufung ungeachtet der richtigen und vollständigen Rechtsmittelbelehrung erst am 12. August 1909, also nach Ablauf der gesetzlichen Frist, bei der vorgeschriebenen Einbringungsstelle eingelangt ist.

Über den gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrekurs der A. N. findet das Handelsministerium die angefochtene Entscheidung als gesetzlich nicht begründet aufzuheben und der k. k. Statthalterei anzuordnen, über den gegen das erstinstanzliche Strafverurteilung eingebrachten Rekurs der A. N. neuerlich instanzmäßig meritorisch zu entscheiden.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß das oben bezogene Strafverurteilung am 27. Juli 1909 verkündet worden ist, die dagegen unmittelbar beim Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt in Wien eingebrachte Berufung laut postalischen Nachweises jedoch noch am 10. August 1909, somit noch innerhalb der 14tägigen gesetzlichen Präklusivfrist der Postanstalt übergeben worden ist.

Der Umstand, daß der Rekurs trotz der über die Einbringungsstelle gegebenen Rechtsmittelbelehrung an den Magistrat der k. k. Haupt- und Residenzstadt in Wien adressiert, beziehungsweise gesendet und von da ab erst am 12. August 1909 beim magistratischen Bezirksamte für den I. Bezirk in Wien eingelangt ist, erscheint nicht vom Belange, da das Einlangen des Rekurses beim Wiener Magistrat als eine der Vorschriften des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 101, entsprechende Einbringung bei jener Behörde, welche die Entscheidung in I. Instanz gefällt hat, aus dem Grunde anzusehen ist, weil die magistratischen Bezirksämter gemäß der Bestimmung des § 102 des Gemeindegesetzes für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien (Gesetz vom 24. März 1900, R.-G.-Bl. Nr. 17) sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsorgane des Magistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz darstellen.*)

12.

Kinematographenunternehmungen. — Wirkungskreis bezüglich der Lizenzentziehung.

Erlaß des Magistrates vom 15. Februar 1910, M.-Abt. IV, 598/10:

Der Magistrat ist in Kenntnis gesetzt worden, daß seitens einzelner magistratischer Bezirksämter den Besitzern von Kinematographenunternehmungen im Falle der unterlassenen Befolgung feuer- und sicherheitspolizeilicher Aufträge die Entziehung der Betriebslizenz angedroht worden ist.

Aus diesem Anlasse werden die magistratischen Bezirksämter aufmerksam gemacht, daß die Verleihung und daher auch die Entziehung der Lizenz für die gedachten Unternehmungen auf Grund der Statthalterei-Verordnung vom 9. Februar 1851, R.-G.-Bl. Nr. 39 der k. k. Polizeibehörde (Polizei-Direktion) zusteht, daß daher auch seitens eines magistratischen Bezirksamtes die Entziehung der Lizenz nicht in Aussicht gestellt werden kann.

In Fällen, in denen wegen der Nichtbefolgung von sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften die Sicherheit des Betriebes und seiner Besucher oder die Verlässlichkeit des Unternehmers fraglich wird, ist daher die Entziehung der Lizenz nicht von Seite des magistratischen Bezirksamtes in Aussicht zu stellen, sondern ist der k. k. Polizeibehörde der Sachverhalt mit dem Ersuchen mitzuteilen, dem Unternehmer die Entziehung der Lizenz für den Fall der weiteren Außerachtlassung der Vorschriften anzudrohen, beziehungsweise, falls diese Drohung erfolglos bleiben sollte, mit dieser Entziehung vorzugehen.

13.

Gift-Verkehr.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 16. Februar 1910, M. B.-A. VI, 34001/09:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiemit auf Grund der gepflanzten Erhebungen dem Johann B o c h o r n i im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkauf von Giften, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte VI., Mariahilferstraße 45.

Bei Ausübung des obervährten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkaufes mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner

* Anmerkung der Redaktion: Die Rechtsanschauung des k. k. Handelsministeriums drückt sich mit der des Verwaltungsgerichtshofes, die in dem Erkenntnis vom 27. September 1905, Nr. 10385 (Siehe Amtsblatt Nr. 26 ex 1906, Gesetze ic. III, 1, pag. 37) zum Ausdruck gebracht ist.

1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub Reg.-Z. 1644/l. in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto R.-Z. 13743/6 eröffnet.

14.

Postverkehr im VI. Wiener Gemeindebezirke.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 10. März 1910, P. D. Z. 24202/Ia ex 1910 (M.-Abt. XXII, 984/10):

Vom 1. April 1910 an wird der Brief- und Geldbestelldienst des Postamtes Wien 59 (VI., Mittelgasse 2) zum Postamte 56 Wien 6/1 (VI., Gumpendorferstraße 70) verlegt und dieses Amt mit der gesamten Brief- und Geldbestellung in den bisherigen Abgabebezirken 6/1 und 6/2 betraut.

Vom gleichen Tage wird das Postamt Wien 59 (VI., Mittelgasse 2) bloß als ärarischer Aufgabebeamt tätig sein.

Es sind daher vom 31. März 1909 abends an sämtliche Brief- und Geldsendungen für den VI. Wiener Gemeindebezirk ausschließlich an das Postamt 56 Wien 6/1 zu leiten.

In der bisherigen Bestellung der Pakete im VI. Wiener Gemeindebezirke durch das Postamt Wien 46, sowie in der bisherigen Bestellung der Telegramme und Rohrpostsendungen durch die Postämter Wien 56 beziehungsweise Wien 57 und Wien 59, dann in der Abholung der für Fach- und Posta restant-Parteien bestimmten Sendungen (Abholsendungen) bei dem Postamte Wien 59 tritt keine Änderung ein.

Hievon beehret sich die k. k. Post- und Telegraphen-Direktion zur Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen.

15.

Verpfleggebühren der ungarischen Heilanstalten, Spitäler und Kinderasyle.

Zirkular-Verordnung des königl. ung. Ministeriums des Innern, Z. 4806/VII. d./10 (M.-Abt. XVIII, 1235/10):

Ausweis über die täglichen Verpfleggebühren der ungarischen Staatsheilanstalten, der Landes-, öffentlichen und der mit Öffentlichkeitscharakter besetzten Spitäler pro 1910 und Ausweis der Staats-Kinderasyle.

A.

I. Staatsheilanstalten.

A. Staatsspitäler.

1. Königl. ung. Staatsspital in Pozsony:
 - a) besondere Abteilung 6 K.
 - b) gemeinsame Abteilung 1 K 96 h.
2. Königl. ung. Staatsspital in Maros-Básárhely 2 K.
3. Königl. ung. Staats-Augenspital in Brassó:
 - I. Klasse 5 K,
 - gemeinsame Klasse 2 K.
4. Königl. ung. Staats-Augenspital in Budapest:
 - I. Klasse 6 K,
 - gemeinsame Klasse 2 K 98 h.
5. Königl. ung. Staats-Trachomaspital in Perlas 1 K 48 h.
6. Königl. ung. Staats-Trachomaspital in Szeged:
 - I. Klasse 5 K,
 - gemeinsame Klasse 1 K 94 h.
7. Königl. ung. Staats-Trachomaspital in Zsálya 1 K.
8. Königl. ung. Staats-Trachomaspital in Zsolna 1 K.
9. Polizeispital in Budapest 1 K 92 h.
10. Kliniken der königl. ung. Universität in Budapest:
 - im Krankenjaal 3 K,
 - im separaten Zimmer 6 K.

B. Staats-Irrenanstalten.

1. Königl. ung. Staats-Irrenanstalt Budapest-Leopoldsfeld:
 - besondere Klasse 12 K,
 - I. Klasse 8 K,
 - II. Klasse 3 K,
 - III. Klasse 1 K 40 h.
2. Königl. ung. Staats-Irrenanstalt Budapest-Engelsfeld:
 - II. Klasse 3 K,
 - III. Klasse 1 K 40 h.
3. Königl. ung. Staats-Irrenanstalt in Nagyszéden:
 - I. Klasse 8 K,
 - II. Klasse 3 K,
 - III. Klasse 1 K 40 h.

4. Königl. ung. Staats-Irrenanstalt in Nagykálló:
II. Klasse 3 K,
III. Klasse 1 K 40 h.

II. Landes-Spital.

1. Das „Karolina“-Landesspital in Kolozsvár 2 K.

III. Öffentliche Spitäler.

1. Komitatsspital in Arad 1 K 64 h.
2. Komitatsspital in Aranyosmarót 1 K.
3. Städtisches Spital in Baja 2 K 8 h.
4. Komitatsspital in Balassagyarmat 1 K 56 h.
5. Gemeindepital in Békéscsaba 1 K 82 h.
6. Komitatsspital in Belényes 1 K 60 h.
7. Komitatsspital in Beregcsász 1 K 78 h.
8. Komitatsspital in Beszterce 1 K 40 h.
9. Das städtische Spital in Besztercebánya 1 K 56 h.
10. Das städtische Spital in Brassó 1 K 62 h.
11. Budapest linkes Donauufer:
St. Rochus, St. Stefan, St. Ladislaus 3 K 2 h.
12. Budapest rechtes Donauufer:
St. Johann, St. Margarete 3 K 2 h.
13. Komitatsspital in Csíkszereda 1 K 48 h.
14. Komitatsspital in Czellődmösk 1 K 60 h.
15. Städtisches Spital in Debrecen 1 K 88 h.
16. Komitatsspital in Dév 1 K 74 h.
17. Komitatsspital in Déva 1 K 64 h.
18. Komitatsspital in Diecsőzentmarton 1 K 60 h.
19. Komitatsspital in Érsekújvár 1 K 84 h.
20. Städtisches Spital in Egergom 2 K 4 h.
21. Komitatsspital in Fehérgyarmat 1 K 80 h.
22. Städtisches Spital in Fehértplom 1 K 62 h.
23. Städtisches Spital in Fiume 1 K 92 h.
24. Komitatsspital in Fogaras 1 K 98 h.
25. Stiftungsspital in Gyöngyös 1 K 62 h.
26. Städtisches Spital in Győr 1 K 86 h.
27. Komitatsspital in Gyula 1 K 82 h.
28. Komitatsspital in Homonna 1 K 90 h.
29. Komitatsspital in Jopolyág 1 K 70 h.
30. Städtisches Spital in Jászberény 1 K 48 h.
31. Komitatsspital in Kaposvár 2 K 2 h.
32. Komitatsspital in Kapuvár 1 K 56 h.
33. Stiftungsspital in Kassa 1 K 96 h.
34. Komitatsspital in Kisvárd 1 K 82 h.
35. Städtisches Spital in Komárom 1 K 86 h.
36. Komitatsspital in Léva 1 K 64 h.
37. Komitatsspital in Pippa 1 K 76 h.
38. Städtisches Spital in Pöcsöny 1 K 66 h.
39. Komitatsspital in Mató 1 K 74 h.
40. Komitatsspital in Marczali 1 K 52 h.
41. Komitatsspital in Máramarosjiget 1 K 82 h.
42. Komitatsspital in Miskolcz 2 K 28 h.
43. Komitatsspital in Módos 1 K 52 h.
44. Komitatsspital in Moshács 1 K 86 h.
45. Städtisches Spital in Munkács 1 K 84 h.
46. Komitatsspital in Muraaszombat 1 K 76 h.
47. Komitatsspital in Nagybacsókerék 1 K 76 h.
48. Komitatsspital in Nagyhely 1 K 54 h.
49. Städtisches Spital in Nagylánizsa 1 K 56 h.
50. Städtisches Spital in Nagykároly 1 K 52 h.
51. Komitatsspital in Nagykőrös 1 K 66 h.
52. Komitatsspital in Nagymihály 1 K 94 h.
53. Städtisches Spital in Nagyszécheny 1 K 88 h.
54. Stiftungsspital in Nagyszentmiklós 1 K 84 h.
55. Komitatsspital in Nagyszombat 1 K 80 h.
56. Komitatsspital in Nagyszóttos 1 K 82 h.
57. Komitatsspital in Nagytapolcsány 1 K 50 h.
58. Komitatsspital in Nagyvárad 1 K 64 h.
59. Komitatsspital in Nyiregyháza 1 K 84 h.
60. Komitatsspital in Nyitra 1 K 92 h.
61. Städtisches Spital in Pancsova 1 K 36 h.
62. Städtisches Spital in Pécs 1 K 84 h.
63. Komitatsspital in Rimaszombat 1 K 74 h.
64. Komitatsspital in Sátoralfajshely 2 K 20 h.
65. Komitatsspital in Szeged 1 K 98 h.
66. Komitatsspital in Szekszentgyörgy 1 K 54 h.
67. Städtisches Spital in Sopron 1 K 54 h.
68. Städtisches Spital in Szabadka 2 K 12 h.
69. Städtisches Spital in Szatmárnemci 1 K 50 h.
70. Städtisches Spital in Szeged 1 K 88 h.
71. Komitatsspital in Szekszárd 1 K 94 h.
72. Komitatsspital in Székelyudvarhely 1 K 68 K.
73. Komitatsspital in Székeshérvár 2 K.
74. Komitatsspital in Szentes 1 K 90 h.
75. Komitatsspital in Szigetvár 1 K 76 h.
76. Komitatsspital in Szolnok 1 K 92 h.
77. Städtisches Spital in Temesvár 1 K 82 h.

78. Komitatsspital in Torda 1 K 88 h.
79. Komitatsspital in Törökkanizsa 1 K 52 h.
80. Komitatsspital in Trecsén 2 K 12 h.
81. Städtisches Spital in Ungvár 1 K 82 h.
82. Komitatsspital in Zalaegerszeg 1 K 60 h.
83. Komitatsspital in Zilah 1 K 70 h.
84. Komitatsspital in Zombolya 1 K 54 h.

IV. Spitäler mit Öffentlichkeitscharakter.

1. Kinderspital der Andrenyi-Stiftung in Arad 1 K 56 h.
2. Städtisches Spital in Bartfa 1 K 54 h.
3. Bezirksspital in Borosjenő 1 K 90 h.
4. Städtisches Spital in Breznóbánya 1 K 40 h.
5. Bethesda-Spital in Budapest 2 K 70 h.
6. „Weißes Kreuz-Kinderspital“ in Budapest 2 K 70 h.
7. Pasteuranstalt in Budapest 2 K.
8. Gemeindepital in Csongrád 1 K.
9. Städtisches Spital in Czegled 1 K 50 h.
10. Städtisches Spital in Eperjes 1 K 50 h.
11. Komitatsspital in Erdőd 1 K 50 h.
12. Irene-Spital Felsővíz 1 K 70 h.
13. Spital in Gyergyószentmiklós 1 K 50 h.
14. Städtisches Spital in Gyulafehérvár 1 K 50 h.
15. Städtisches Spital in Hódmező-Básárhely 1 K 90 h.
16. Städtisches Spital in Karánsebes 1 K 50 h.
17. Städtisches Spital in Kecskemét 1 K 50 h. *)
18. Vereinskspital in Kézdivásárhely 1 K 50 h.
19. Bezirksspital in Kőhatom 1 K 50 h.
20. Gemeindepital in Körmen 1 K 60 h.
21. Bezirksspital in Kőrösbánya 1 K 50 h.
22. Vereinskspital in Kőszeg 1 K 60 h.
23. Komitatsspital in Liptószentmiklós 1 K 50 h.
24. Gustav Hermann-Spital in Pöcs 1 K 82 h.
25. Städtisches Spital in Lugos 1 K 70 h.
26. Komitatsspital in Magyaróvár 1 K 88 h, die Abteilung für Lungenfranke dieses Spitals in Mojon 2 K 20 h.
27. Städtisches Spital in Medgyes 1 K 80 h.
28. Städtisches Spital in Nagybánya 1 K 40 h.
29. Gemeindepital in Nagysomfút 1 K 40 h.
30. Gemeindepital in Nagyszalonta 1 K 60 h.
31. „Sztaroveczky“ Kinderspital in Nagy-Bárad 1 K 44 h.
32. Spital des „Israelitischen heil. Vereines“ in Nagy-Bárad 1 K 60 h.
33. Stiftungsspital in Rémetújvár 1 K 70 h.
34. Gemeindepital in Drjova 1 K 80 h.
35. Spital der „Margareten“-Stiftung in Pászto 1 K 80 h.
36. „Franz Josef-Kinderspital“ in Pozsony 1 K 80 h.
37. Rosa-Schopper-Spital in Rozsnyo 1 K 52 h.
38. Gemeindepital in Sárvár 1 K 80 h.
39. Städtisches Spital in Selmeczbánya 1 K 70 h.
40. Gemeindepital in Sikkos 1 K 54 h.
41. Gemeindepital in Sümeg 1 K 50 h.
42. Philanthropisches Spital in Szombathely 1 K 60 h.
43. „Weißes Kreuz-Landes-Findelhaus“, Geburts-Abteilung in Temesvár 1 K 90 h.
44. Komitatsspital in Turócszentmarton 1 K 50 h.
45. Graf Károly-Spital in Ujpest 2 K 50 h.
46. Arme Kinderspital in Ujpest 2 K 30 h.
47. Städtisches Spital in Ujvidel 1 K 90 h.
48. Städtisches Spital in Veszprém 1 K 58 h.
49. Städtisches Spital in Zenta 1 K 60 h.
50. Städtisches Spital in Zirc 1 K 80 h.
51. Städtisches Spital in Zombor 1 K 60 h.

B.

Verzeichnis

der ungarländischen, mit Öffentlichkeitscharakter bekleideten Staats-Kinderspitals.

Staats-Kinderspitals in Arad, Budapest, Debrecen, Gyula, Kassa, Kecskemét, Kolozsvár, Maros-Básárhely, Munkács, Nagy-Bárad, Pécs, Rimaszombat, Szabadka, Szeged, Szombathely, Temesvár und Veszprém.

Anmerkung: Die monatlichen Verpflegskosten für Kinder, welche in den Verband der aufgezählten Staats-Kinderspitals aufgenommen wurden und im Ausland heimatsberechtigt sind, betragen:

- für 0 bis 1jährige 20 K,
- für 1 bis 2jährige 16 K,
- für 2 bis 7jährige 14 K,
- für 7 bis 15jährige 16 K.

Diese Verpflegskosten sind für alle im obigem Verzeichnisse aufgezählten Kinderspitals dieselben und werden nicht alljährlich, sondern für größere Zeiträume festgesetzt.

*) Laut Zuschrift des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 16. Februar 1910. Z. 18332 VII d. Mag.-Abt. X. III. 1904/10) wurde der Wiener Magistrat in die Kenntnis gesetzt, daß die in dem mit Zuschrift 3. 4806/10 dieses Ministeriums überlieferten Verzeichnisse ersichtlich gemachte tägliche Verpflegsgeld des mit Öffentlichkeitscharakter versehenen Krankenhauses in Kecskemét von 1 K 50 h auf 1 K 60 h erhöht wurde.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

16.

Änderung der Aufnahmevorschriften für städtische Maschinisten mit Ausnahme jener der Feuerwehr und der städtischen Unternehmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 18. Februar 1910, M.-D. 466 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 16):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 15. Februar 1910, zur P. 3. 2207, in teilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 28. April 1908, P. 3. 2621, Normalienblatt Nr. 46 ex 1908, beschlossen:

„Punkt I, Absatz 5, lit. f, des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. April 1908, P. 3. 2621, wird abgeändert und hat zu lauten, wie folgt:

Als Maschinisten dürfen nur aufgenommen werden, Personen, welche:

a) bis e)

- f) Die Erlernung des Schlosser-, Mechaniker- oder Maschinenschlosserhandwerkes und die mit gutem Erfolge abgelegten Prüfungen als Kesselheizer und Maschinenwärter nachweisen können. Für das Maschinenpersonale der elektrischen Anlagen wird an Stelle der Kesselheizer- und Maschinenwärterprüfungen eine mindestens zweijährige Praxis im elektrischen Installationsfache vorgeschrieben.
- Werber, welche außerdem noch die Absolvierung oder den Besuch einer Gewerbeschule oder einer gleichwertigen Fachschule nachweisen können, genießen den Vorzug.“

Stadtrat:

17.

Regelung der Aufstellung von Bildstöcken und Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen und der Verwaltung der Opfergelder.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 25. Februar 1910, M.-D. IX, 4012/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 18):

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 11. Februar 1910, P. 1637, folgende Beschlüsse gefaßt:

A. Die Anbringung von religiösen Bildern, Statuen u. dgl. sowie von Sammelbüchsen auf Märkten und in Markthallen ist nur mit besonderer Bewilligung des Stadtrates bis auf Widerruf gestattet.

B. Diese Bewilligung wird bis auf Widerruf in folgenden Fällen nachträglich erteilt:

1. Für die Antoniusstatue mit Sammelbüchse des St. Vincentius-Vereines in dem Stadtbahnviadukte III. Bezirk, Radekyplatz.
2. Für die Marienstatue mit zwei Sammelbüchsen im IV. Bezirke auf dem Naschmarke.
3. Für das Marienbild mit Sammelbüchse in der Detailmarkthalle im IV. Bezirke.
4. Für zwei Marienbilder mit je einer Sammelbüchse in der Detailmarkthalle im VI. Bezirke.
5. Für das Marienbild mit Sammelbüchse in der Detailmarkthalle im VII. Bezirke.
6. Für die Marienstatue mit Sammelbüchse in der Detailmarkthalle im IX. Bezirke.

C. Für die Verwaltung der Beträge aus den bestehenden oder in Zukunft errichteten Sammelbüchsen gelten folgende Bestimmungen:

1. Auf den Sammelbüchsen ist der Zweck, dem die eingeworfenen Gelder zugeführt werden, ersichtlich zu machen.
2. Die von Vereinen und Korporationen aufgestellten Sammelbüchsen sind durch deren Organe zu entleeren.

Das Marktamt hat die Mitsperre zu führen, die Legitimation der beherrschenden Organe zu prüfen und die entnommenen Beträge aufzuzeichnen. Über die Verwendung der gesammelten Gelder ist dem Magistrate alljährlich ein Nachweis vorzulegen.

3. Die Sammelbüchsen, welche dermalen in den Markthallen des IV. und VII. Bezirkes bestehen oder künftig von den Marktparteien auf Märkten oder in Markthallen aufgestellt werden, sind von einem zweigliedrigen, von den Marktparteien gewählten Ausschusse zu leeren, dem auch die Verwaltung dieser Gelder zukommt. Allfällige Überschüsse dürfen nur allgemeinen wohltätigen Zwecken zugeführt werden. Im übrigen gelten für diese Sammelbüchsen die Bestimmungen des Punktes 2.

Unterlassen die Marktparteien die Wahl des Ausschusses, so hat das Marktamt die Verwaltung nach den Vorschriften des Punktes 4 zu besorgen.

4. Die Opfergelder aus den im Aufsichtsgebäude auf dem Naschmarke und in den Detailmarkthallen im VI. und IX. Bezirke vor den Marienbildnissen angebrachten Sammelbüchsen werden von einem hierzu bestimmten Beamten des Marktamtes nach den von der Marktamts-Direktion im Einvernehmen mit der Stadtbuchhaltung erteilten Weisungen verwaltet. Die Behebung hat in Gegenwart eines zweiten, mit der Mitsperre betrauten Marktamtsbeamten zu erfolgen. Bei der Verwendung der Gelder hat als Richtschnur zu dienen, daß sie in erster Linie zur Erhaltung und Ausschmückung der Bildnisse bestimmt sind.

Die vorhandenen oder in Zukunft sich ergebenden Überschüsse sind nach den Weisungen des Magistrates dem allgemeinen Versorgungsfonds zuzuführen.

D. Das Ansuchen der Bäckergerossenschaft um Zuweisung eines Betrages von 200 bis 300 K jährlich aus den auf dem Naschmarke einlaufenden Opfergeldern zur Unterstützung verarmter Bäckermeister und invalider Bäckergehilfen, beziehungsweise deren Witwen wird mangels einer rechtlichen Grundlage abgewiesen.

18.

Berichte der städtischen Beamten über Dienstreisen.

Erlaß des Magistratsdirektors K. Appel vom 7. März 1910, M.-D. 3484/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 21):

Auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 1. März 1910, Pr. 3. 14057 ex 1909, haben die in Druck gelegten Berichte der städtischen Beamten über das Ergebnis der von ihnen zu Studienzwecken oder aus Anlaß von Ausstellungen, Generalversammlungen, Kongressen und dergleichen unternommenen Dienstreisen in Zukunft im Gemeinderate aufzuliegen und sind den sich für dieselben interessierenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung zu stellen.

Magistrat:

19.

Beschleunigtes Verfahren bei Einbringung der im Auslande an mittellose österreichische Staatsangehörige gewährten Armenunterstützungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 15. Februar 1910, M.-D. 1789/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 8):

Laut Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. Mai 1909, P. IX-1851, nehmen nach den in der letzten Zeit gemachten Erfahrungen die Verhandlungen wegen Einbringung der für die Heimbeförderung mittelloser österreichischer Staatsbürger aus Staatsmitteln vorzuschußweise bestrittenen Kosten, soweit diese Verhandlungen bei den magistratischen Bezirksämtern anhängig werden, in der Regel einen ungewöhnlich langen Zeitraum in Anspruch.

Ich sehe mich daher veranlaßt, an die magistratischen Bezirksämter diesbezüglich folgende Vorschriften zu erlassen:

1. Alle von der Magistrats-Abteilung XI einlangenden Akte, betreffend die Einbringung der im Auslande an mittellose österreichische Staatsangehörige gewährten Armenunterstützungen sowie der für solche Personen erwachsenen Heimbeförderungskosten, sind sofort der Bezirksvorstehung zur Erhebung der Erwerbs- und Vermögensverhältnisse des Unterstützten, beziehungsweise seiner im Akte angeführten zahlungspflichtigen Angehörigen zuzuweisen.

2. Die Bezirksvorstehung leitet die verlangten Erhebungen durch den zuständigen Bezirksrat ein.

3. Wurde auf Grund der gepflogenen Erhebungen die Armut des Unterstützten, beziehungsweise seiner zahlungspflichtigen Angehörigen festgestellt, so fertigt die Bezirksvertretung ein Armutzeugnis (Formular für Armutzeugnisse zur Befreiung der Zahlung von Spitalverpflegskosten) aus und übersendet den Akt dem magistratischen Bezirksamte, welches denselben mit dem Armutzeugnisse der Magistrats-Abteilung XI rückzumitteln hat.

4. Ergeben die Erhebungen, daß die unterstützte Partei, beziehungsweise ihre Angehörigen zahlungsfähig sind, so hat die Bezirksvorstehung den Akt mit der bezüglichen Äußerung des Bezirksrates dem magistratischen Bezirksamte zuzustellen. Das magistratische Bezirksamt hat die betreffende Person mittels einer besonderen Vorladung, in welcher der Gegenstand und der Betrag anzugeben ist, zur Zahlung aufzufordern. Bezahlt die Partei, so ist die Vorschreibung der Hauptkassa-Abteilung vom Referenten einzuholen. Bezahlt die Partei nicht, so geht der Akt direkt an das Exekutionsamt zur Erledigung binnen 14 Tagen. Die Inanspruchnahme des Revisionsamtes hat immer zu entsallen.

Nach Einzahlung des Betrages beziehungsweise vorgenommener Exekution ist der Akt schleunigst der Magistrats-Abteilung XI einzujenden.

20.

Bekämpfung von Übelständen im Bauwesen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 7. Februar 1910, M.-Abt. XVII, 2328/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 9):

Auf Grund des Erlasses des I. I. Handelsministeriums vom 11. März 1909, Z. 6737, mitgeteilt mit Erlaß der I. I. n.-ö. Statthalterei vom 23. April 1909, Z. Ia 1081, finde ich in teilweiser Abänderung der mit Norm. Bl. Nr. 103 ex 1902 behufs Bekämpfung der im Bauwesen besonders durch unbefugte Bauführungen zu Tage tretenden Übelstände erlassenen Bestimmungen Nachstehendes anzuordnen:

1. Die magistratischen Bezirksämter haben über sämtliche Baugewerbetreibende ihres Amtsbezirktes genaue Verzeichnisse zu führen, in welche jede Bestrafung nach der Gewerbeordnung oder den allgemeinen Straf- oder Steuergesetzen und zwar auch jene Strafverurteilungen, welche von Behörden außerhalb des Amtsbezirktes gefällt wurden, einzutragen sind. Auf die wegen Übertretung der Bauordnung verhängten Strafen findet diese Anordnung keine Anwendung. Zur Vervollständigung dieser Ausweise ist bei Bestrafung eines außerhalb des Bezirktes der Strafbehörde seinen Standort habenden Baugewerbetreibenden stets auch die Gewerbebehörde des Standortes zu verständigen.

Die mit Norm. Bl. Nr. 103 ex 1902 unter Punkt 2 angeordnete Vervollständigung sämtlicher magistratischer Bezirksämter und der M.-Abt. XIV von rechtskräftig verhängten Strafverurteilungen seitens der Strafbehörde hat daher, insofern es sich um Strafverurteilungen gegen befugte Baugewerbetreibende handelt, zu entfallen. Dagegen hat sich die zur Strafamtshandlung berufene Behörde vor Fällung ihres Erkenntnisses an die Behörde des Standortes um Auskunfterteilung über etwaige Vorstrafen zu wenden, auf welche bei Ausmaß der zu verhängenden Strafe und Wahl der Strafmittel gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Im Falle der Verlegung des Standortes eines Baugewerbetreibenden in das Amtsgebiet einer anderen Gewerbebehörde ist dieser letzteren von den über den übersiedelnden Baugewerbetreibenden verhängten Strafen Mitteilung zu machen.

2. Behufs Kontrolle der Bauunternehmungen sind seitens der magistratischen Bezirksämter spezielle Verzeichnisse der Bauunternehmungen ihres Bezirktes zu führen, in welche alle Beanständungen der Bauunternehmer wegen Überschreitungen ihrer Befugnisse oder sonstigen Bestrafungen derselben einzutragen sind; Bestrafungen der außerhalb des Bezirktes ihren Standort habenden Bauunternehmer sind jederzeit der Gewerbebehörde dieses Standortes zur Kenntnis zu bringen.

Bei Gewerbsverlegungen solcher Unternehmungen ist die bezügliche Vorschrift des Punktes 1 sinngemäß in Anwendung zu bringen.

3. Damit die Gewerbebehörden möglichst rasch und vollständig Kenntnis von allen Bauführungen, bei welchen Verdachtsmomente hinsichtlich unbefugter Bauführung oder Deckung vorliegen, erhalten, sind die zur Verfügung stehenden Aufsichtsorgane zu beauftragen, bei jeder Bauführung oder größeren Bauarbeit ihres Rayons durch Umfrage und sonst geeignete Informationen festzustellen, ob der konkrete Bau oder die bauliche Arbeit durch eine befugte Person durchgeführt wird und auch in Fällen von Zweifeln der kompetenten Gewerbebehörde unverzüglich zu berichten.

4. Insbesondere sind in jedem Falle der Anmeldung eines Bauwasserbezuges im Wege der Marktamsabteilung die geeigneten Erhebungen zu pflegen.

5. Die M.-Abt. XIV hat alle von ihr erteilten Baubewilligungen dem betreffenden magistratischen Bezirksamte als Gewerbebehörde abschriftlich mitzuteilen, wogegen von dieser Stelle über jede solche Mitteilung die entsprechenden Erhebungen gewerbepolizeilicher Natur zu pflegen sind.

6. Für alle diese Erhebungen und für das Verfahren zur Untersuchung aller Strafanzeigen haben als leitende Normen möglichste Raschheit der Durchführung des Verfahrens und Strenge bei der Verhängung der Strafen zu gelten.

7. Bei der Durchführung der Erhebungen ist dahin zu streben, nicht nur durch Einsichtnahme in die abgeschlossenen Verträge, sondern auch durch Einvernahme aller beim Baue Beteiligten oder sonstiger mit den tatsächlichen Verhältnissen vertrauter Personen, insbesondere durch Gegenüberstellung des Bauherrn und des Bauführers, die wirklichen Verhältnisse der Bauführung festzustellen.

8. Bei Festsetzung der Strafen ist davon auszugehen, daß das Baugewerbegesetz im Sinne der §§ 16 und 17 eine strengere Bestrafung unbefugter Bauführungen und Deckungen im Auge hat, daher mit entsprechendem hohen Strafen vorzugehen und hierbei in jedem einzelnen Falle insbesondere auch auf die Höhe der Baukosten, die gesteigerte Unfallgefahr, sowie auf eventuelle Vorstrafen und auf die Entgeltlichkeit der Deckung Rücksicht zu nehmen ist. Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu lenken, daß von der Bestimmung des § 16, Absatz 2, des Baugewerbegesetzes, wonach die zum Behufe der Deckung des unbefugten Gewerbetriebes Dritter empfangenen Geldbeträge zugunsten der genossenschaftlichen Krankenkassa und, falls keine besteht, zugunsten des Armenfonds der Gemeinde, in welcher der Bau aufgeführt wird, verfallen, jederzeit Gebrauch gemacht werde.

21.

Einhaltung des Dienstweges bei Gesuchen in Personalangelegenheiten.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 11. Februar 1910, M.-D. 666/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 10):

Es mehren sich in jüngster Zeit die Fälle, daß Gesuche um Versetzungen beziehungsweise um Zuweisung an andere Dienststellen oder um Verwendung in anderen Dienstzweigen nicht im vorgeschriebenen Dienstwege eingebracht, sondern mit Umgehung des Amtsvorstehers durch den Gesuchsteller oder durch dritte Personen unmittelbar bei der Magistrats-Direktion überreicht werden.

Abgesehen davon, daß ein derartiger Vorgang vollkommen zwecklos ist, da das betreffende Gesuch ja doch wieder zunächst dem unmittelbaren Amtsvorsteher zur Begutachtung zugemittelt werden muß, zeigt er auch von Mißachtung gegenüber dem Amtsvorsteher und beinhaltet eine Übertretung der ausdrücklichen Vorschrift des letzten Absatzes des § 4 der vom Herrn Bürgermeister genehmigten Geschäftsordnung für den Magistrat, nach welcher Vorschrift Ansuchen in dienstlichen Angelegenheiten stets im Dienstwege, das ist durch den unmittelbaren Amtsvorsteher, vorzuliegen sind. Ein solches Vorgehen stellt sich somit auch als eine Ordnungswidrigkeit dar.

Ich bringe daher die genaue Einhaltung der berufenen Vorschrift mit dem Bemerken in Erinnerung, daß ich Ansuchen in dienstlichen Angelegenheiten, welche nicht im vorgeschriebenen Dienstwege eingebracht sind, in Zukunft ausnahmslos sofort unerledigt zurückstellen werde.

22.

Einbringung von auf Rechnung fremder Heimatgemeinden nach § 28 des Heimatgesetzes gewährten Anshilfen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 15. Februar 1910, M.-Abt. XI, 50185/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 11):

Das stete Anwachsen der Armenlasten der Gemeinde Wien läßt die Festsetzung genauer Bestimmungen über die Verwendungen der den Armeninstituten zur Beteiligung mit Anshilfe zur Verfügung stehenden Gelder (eigene Gelder der Gemeinde, Spenden, Legate und Erträgnisse aus Stiftungen) dringend notwendig erscheinen.

Die Magistrats-Abteilung XI hat in der nächsten Nummer 97 der Blätter für das Armenwesen der Stadt Wien eine diesbezügliche Instruktion an die Armeninstitute ergehen lassen. In derselben wurde als leitender Grundsatz aufgestellt, daß Spenden, Legate und Stiftungen — soweit nicht besondere Bestimmungen festgesetzt sind — in erster Linie für die nach Wien zu flüchtenden Armen zu verwenden sind und daß fremdzuständige Österreicher in der Regel auf Rechnung der Heimatgemeinde beteiligt werden müssen.

Um diese Vorschriften mit Erfolg durchführen zu können, erscheint es notwendig, daß die magistratischen Bezirksämter die Einbringung der an fremde Arme auf Rechnung der Heimatgemeinde verausgabten Anshilfen mit allem Nachdruck veranlassen und dieser Agende im Interesse der Gemeindefinanzen ihr besonderes Augenmerk zuwenden.

Hierbei sind folgende Vorschriften genauestens zu beachten:

1. Seit 1. Jänner 1910 werden im Zentralarmenkataster alle von den Armeninstituten bewilligten Anshilfen eingetragen. Zu diesem Zwecke gelangen neue Formulare für Anshilfenanweisungen zur Ausgabe, deren erster oberer Teil die Anweisung und Empfangsbestätigung und deren unterer, abtrennbarer Teil die Personal- oder Zuständigkeitsdaten der Partei, sowie den bewilligten Betrag enthält. Die Zahlstelle trennt diese beiden Teile von einander, legt den ersten Abschnitt dem Journale bei und übersendet den zweiten Abschnitt mit der nächsten Zustellung dem Zentralarmenkataster, woselbst die Eintragung sofort vorgenommen wird. Bei Anshilfen auf Rechnung der Heimatgemeinde wird der betreffende Abschnitt (II. Teil der Anweisung) dem Armeninstitut nach erfolgter Eintragung zurückgegeben, welches dann unverzüglich die Note an das magistratische Bezirksamt behufs Veranlassung des Rückersatzes auszufertigen und dieser den Abschnitt beizuschließen hat. Die mit h. o. Normale Nr. 21 ex 1909 eingeführte fortlaufende Nummer ist in Hinfunft von der Armeninstitutskanzlei einzusetzen.

2. Das magistratische Bezirksamt hat auf Grund des eingelangten Altes des Armeninstitutes sofort den Rückersatz bei der Heimatgemeinde bezw. dem Bezirksarmenrate anzusprechen. Den Zuschriften sind Posterslagscheine, welche im mittleren Teile oben die Einlaufszahl und den Namen enthalten, anzuschließen. Es ist unzulässig, derartige Altes zu sammeln und dieselben nur in gewissen Zeiträumen (1/4 oder Halbjahr) zu expedieren. Die städtischen Hauptklassen-Abteilungen sind zu überwachen, daß sie die Vorschriften unverzüglich nach Einlangen des Altes vornehmen. Der Leiter des magistratischen Bezirksamtes hat unbedingt darauf zu sehen, daß derartige Anshilfenrückräge längstens 6 Wochen nach Erteilung der Anshilfe bei der Heimatgemeinde (dem Bezirksarmenrate) angesprochen werden. Die Hauptkassen-Abteilungen sind verhalten,

jede Einzahlung der angesprochenen Beträge dem Bezirksamte mittels Aviso bekanntzugeben.

3. Der erste Teil der Anweisung erliegt bei der Buchhaltung und wird daseibst durch drei Jahre aufbewahrt. Der zweite Teil muß beim Konzepte der ersten an die Heimatgemeinde gerichteten Note belassen werden und darf erst im Prozeßfalle der k. k. Bezirkshauptmannschaft oder k. k. Statthalterei über Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Duplikatanweisungen dürfen in Zukunft nicht mehr verwendet werden.

4. Die Heimatgemeinde ist stets in deutscher Bezeichnung anzuführen. In zweifelhaften Fällen ist das Ortslexikon zu Rate zu ziehen. An der Hand desselben ist auch die politische Bezirksbehörde oder der Bezirksarmenrat festzustellen, da die von den Parteien vorgezeigten Dokumente häufig alten Datums sind und seither die Bezirksbehörden in zahlreichen Fällen eine Verschiebung erfahren haben. Das Ortslexikon ist zu diesem Zwecke immer am Laufen zu erhalten. Es sind daher in demselben alle Errichtungen neuer politischer Bezirksbehörden sowie die Abänderungen des Kompetenzprengels bereits bestehender Bezirksbehörden mit roter Tinte einzutragen.

5. Alle derartigen anhängigen Akten müssen mit größtem Nachdrucke bis in die letzten Instanzen verfolgt werden, wobei bemerkt wird, daß Rekurse nach Tarif-Post 75 b des Gebührengesetzes *stempelfrei* sind. Abschreibungen dürfen nur dann vorgenommen werden, wenn die Kosten tatsächlich uneinbringlich sind. Als Uneinbringlichkeit darf jedoch der Umstand nicht angesehen werden, daß die angebliche Heimatgemeinde die Zuständigkeit des Unterstützten nicht anerkennt. In solchen Fällen ist — wenn das magistratische Bezirksamt das Heimatrecht nicht feststellen kann — der Akt der Magistrats-Abteilung XVI zur Einleitung der Zuständigkeitsverhandlung zu überenden. Erst wenn die Zuständigkeitsverhandlung erfolglos geblieben ist, dürfen die Kosten in Abschreibung gebracht werden.

6. Die sogenannten *Unterstützungsverbote* fremder Heimatgemeinden (das sind Zuschriften, in denen eine Heimatgemeinde das Ersuchen stellt, einen bestimmten Gemeindegewerbetreibenden nicht mehr zu unterstützen), haben nur die Bedeutung, daß auch bei Unterstützung auf fremde Rechnung das Maß des Unerlässlichen nicht überschritten werden soll. Diese Rücksicht auf die Finanzen der fremden Gemeinden ist nur insoweit zulässig, als sie armenpolitisch gerechtfertigt und ohne Verletzung der gesetzlichen Pflichten der Aufenthaltsgemeinde möglich ist. Im Falle eines augenblicklichen Bedürfnisses im Sinne des § 28 des Heimatgesetzes müssen auch solche Personen, bezüglich welcher ein Verbot erlassen wurde, unterstützt werden.

Derartige Unterstützungsverbote hat das magistratische Bezirksamt in Zukunft direkt der Magistrats-Abteilung XI (nicht dem Armeninstitute) einzusenden, welche auf Grund der Vormerkungen im Zentralarmenkataster die Stichhaltigkeit der von der Heimatgemeinde gemachten Angaben prüft und nur dann, wenn die betreffende Partei tatsächlich die Armenpflege ungebührlich in Anspruch nimmt, die Zuschrift der Heimatgemeinde unter Rubrik „Warnung vor Mißbrauch“ in den Blättern für das Armenwesen veröffentlicht. Nur solche in den Blättern für das Armenwesen enthaltene Notizen sind im Armeninstitutskataster vorzumerken und zu berücksichtigen.

7. Mit der Bearbeitung der Akten betreffend *Aushilfenrückersätze* können geeignete Kanzleibeamte betraut werden. Wenn jedoch die Angelegenheit in das Prozeß- (Rekurs-) Stadium tritt, ist die Weiterführung der Angelegenheit einem rechtskundigen Beamten zu übertragen.

23.

Kanzleitägen für Legalisierungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 15. Februar 1910, M.-D. 4414/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 12):

Nach dem Hofkanzleidekrete vom 28. November 1816, Z. 107, und dem Regierungsdekrete vom 24. Juni 1824, Z. 1157, war die Gemeinde zur Einhebung von „politischen Kanzleitägen“ berechtigt, welche mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 26. Oktober 1858 in österreichische Währung umgerechnet wurden.

Mit dem Gemeinderatsbeschlusse vom 5. Mai 1874, Z. 1465, wurde ein neuer Tarif genehmigt und hierfür die landesgesetzliche Bewilligung angefordert. Die im Tarife angeführten Taren sollten für alle unter die Tarifpost fallenden Amtshandlungen über Parteiansuchen Geltung haben, ohne Unterschied, ob sie in den eigenen oder den übertragenen Wirkungsbereich fallen. In dem Motivenberichte zum Gemeinderatsbeschlusse wurde ausdrücklich betont, daß die Gemeinde mit der Tarifregulierung insbesondere eine teilweise Entschädigung für die Beforgung des übertragenen Wirkungsbereiches anstrebe.

Gegen diesen Gemeinderatsbeschlusse wurde jedoch von der Regierung eingewendet, daß es grundsätzlich nicht angehe, für Amtshandlungen des übertragenen Wirkungsbereiches in Wien Taren einzuhoben, während solche Taren von den k. k. Bezirkshauptmannschaften nicht eingehoben würden. Der Gemeinderatsbeschlusse des Landtages hat diesen Einwendungen Rechnung getragen und dem Gesetzentwurfe jene Fassung gegeben, in welcher er auch Gesetz geworden ist. Es wurde die Bestimmung aufgenommen, daß die Taren nur für Amtshandlungen im selbständigen Wirkungsbereich eingehoben werden dürfen; als einzige Ausnahme hievon wurde die Spezialbestimmung beigefügt, daß für die Abwendung eines politischen Kommissärs zu freiwilligen Versteigerungen eine Gebühr eingehoben werden dürfe. Der vom Gemeinderate beschlossene Tarif

blieb im wesentlichen ungeändert, jedoch wurde hiezu die Anmerkung gemacht, daß für Amtshandlungen im übertragenen Wirkungsbereich die Einhebung von Taren unstatthaft sei.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des Gesetzes erklärt sich die Absonderlichkeit, daß im Tarife für Legalisierungen eine Kanzleitarife festgesetzt ist, obwohl Legalisierungen im selbständigen Wirkungsbereich der Gemeinde nicht vorkommen. Man war sich dieser Tatsache offenbar nicht bewußt, man wollte an dem Tarife nichts ändern und glaubte, genug getan zu haben, wenn man in der Anmerkung zum Tarife den übertragenen Wirkungsbereich grundsätzlich von der Taxbarkeit ausschloß.

Daraus folgt also:

1. Die Gemeinde kann für die im Tarife des Gesetzes vom 26. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 4 ex 1875, angeführten Amtshandlungen, die über Ersuchen von Parteien im selbständigen Wirkungsbereich vorgenommen werden, die Taren einheben.

2. Für die, wenn auch im Tarife angeführten, aber nicht im selbständigen Wirkungsbereich vorgenommenen Amtshandlungen kann die Gemeinde Taren nicht einheben; die einzige Ausnahme hievon bildet die Entsendung von Lizitationskommissären, weil diese Akte im Schlußsätze des § 1 des Gesetzes ausdrücklich als *taxbar* bezeichnet ist.

3. Für die im Tarife etwa angeführten, aber nicht im selbständigen Wirkungsbereich vorgenommenen Legalisierungen kann somit eine Kanzleitarife überhaupt nicht eingehoben werden.

24.

Intervention beim Verwaltungsgerichtshofe.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 15. Februar 1910, M.-D. 593/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 15):

Anlässlich der Anfrage einer Magistrats-Abteilung wegen Intervention bei einer Verhandlung vor dem k. k. Verwaltungsgerichtshofe in einem Falle, in welchem die Gemeinde Wien bloß mit beteiligte Partei war, finde ich mich bestimmt, anzuordnen, daß auch in jenen Fällen, in welchen die Gemeinde bloß als mitbeteiligte Partei zur Intervention bei dem genannten Gerichtshofe berufen erscheint, stets ein Vertreter zu entsenden ist.

25.

Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hinsichtlich der Gewerbe- und ähnlichen Unternehmungen. Gast- und Schankgewerbekataster.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. Februar 1910, M.-Abt. XVII, 5293/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 20):

Auf Grund des Ergebnisses der Komiteeberatung vom 1. Februar 1910 und der Bezirksamtsleiterkonferenz vom 4. Februar 1910 finde ich anzuordnen:

1. Der Kataster über die Gast- und Schankgewerbe ist bei den magistratischen Bezirksämtern von einem Konzeptsbeamten unter genauer Beachtung des Normales Nr. 9 ex 1903 (Anordnung der Katasterblätter nach Gassen, Einbeziehung der Realgewerbe in die Evidenzhaltung und geforderte Verwahrung der Katasterblätter über erloschene Gewerbrechte) sowie unter Verwendung der vorgeschriebenen Druckorte zu führen.

2. Bei den magistratischen Bezirksämtern sind alle gerichtlichen Exekutionsverfügungen — gleichgültig, ob sie sich auf nach der Geschäftseinteilung den magistratischen Bezirksämtern zur Behandlung zugewiesene konzessionierte, handwerksmäßige oder freie Gewerbe oder auf den Gewerbeunternehmungen ähnliche Unternehmungen (z. B. Privatgeschäftsvermittlungen) beziehen — unter Bedachtnahme auf den vorletzten Absatz des Normales Nr. 53 ex 1908 in Vormerkung zu nehmen.

3. Auch die Pachtbetriebe (mit Einschluß gerichtlich bestellter Zwangspächter) betreffenden gerichtlichen Exekutionsverfügungen obiger Art sind von den Bezirksämtern in gleicher Weise in Evidenz zu nehmen, jedoch ist das Exekutionsgericht zu verständigen, daß durch die erfolgte Pfändung der aus dem Pachtvertrage resultierenden Rechte der Inhaber des Gewerbrechtes keineswegs gehindert werden kann, über sein Gewerbrecht zu verfügen.

4. Eine Verständigung der magistratischen Bezirksämter seitens der M.-Abt. XVII über gerichtliche Exekutionsführungen bezüglich der Realgewerbe hat als entbehrlich nicht zu erfolgen.

5. Die Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hat bei den magistratischen Bezirksämtern durch einen Konzeptsbeamten zu erfolgen und ist hierfür bezüglich der Gast- und Schankgewerbe der für diese Gewerbe bestehende Gast-Schankgewerbekataster zu verwenden, bezüglich der übrigen Gewerbe, respektive gewerbeähnlichen Unternehmungen aber ein eigener Zettelkataster anzulegen. Die hierfür erforderlichen Katasterblätter werden in Druck gelegt und jedem Bezirksamte ein genügender Vorrat an denselben zur Verfügung gestellt werden.

6. Die oben verfügte Evidenzhaltung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen hat mit 1. März 1910 in Wirksamkeit zu treten.

7. In die Vormerkungen über die gerichtlichen Exekutionsführungen ist auch die Pfandsomme aufzunehmen. Außerdem ist bei der Anlage eines neuen Katasterblattes auf die etwa bestehenden gerichtlichen Exekutionsführungen aus früherer Zeit Bezug zu nehmen.

8. Eine Anfrage an den Steuerkataster über den Bestand gerichtlicher Pfändungen hat künftighin zu entfallen; in zweifelhaften Fällen, über welche die vorhandenen Behefe der magistratischen Bezirksämter zur Konstatierung, ob ein Gewerbs- oder ähnliches Unternehmen mit gerichtlichen Exekutionsverfügungen belastet ist, keine Auskunft geben, hat sich das magistratische Bezirksamt an das Exekutionsgericht zu wenden.

Nach vollzogener Vormerkung der gerichtlichen Exekutionsverfügungen können die bezüglichlichen Aktenstücke ohneweiters der Registratur übergeben werden. (Siehe Normalienblatt Nr. 27 ex 1906.)

26.

Exekutionsfähigkeitsklausel für Rückstandsausweise der Krankenkassen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appell vom 11. März 1910, M.-Abt. XVIII, 1256/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 22):

Laut einer Mitteilung des Verbandes der Genossenschaftsfrankenkassen Wiens werden von einzelnen Bezirksgerichten Gesuche um exekutive Einhebung rückständiger Krankenkassenbeiträge aus dem Grunde abgewiesen, weil durch die magistratischen Bezirksämter zwar die Vollstreckbarkeit, nicht aber auch die Rechtskraft der beigebrachten Rückstandsausweise bestätigt wurde.

Die betreffenden Erkenntnisse stützen sich auf die Pleniussimmmentcheidung des Obersten Gerichtshofes vom 7. November 1899, Z. 466, Judikatensbuch Nr. 144, wonach auf Grund der Rückstandsausweise der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten, der Bezirks-, Betriebs-, Bau- und Genossenschaftsfrankenkassen, sowie der Bruderladen nur unter der Voraussetzung, daß die Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit dieser Rückstandsausweise von der hierzu berufenen politischen Behörde bestätigt wird, die gerichtliche Exekution bewilligt werden kann. Da die politischen Behörden als Aufsichtsbehörden der Krankenkassen auch deren Interessen wahrzunehmen haben, erscheint es geboten, diesem Standpunkte der Gerichte entsprechend Rechnung zu tragen.

In teilweiser Abänderung des hierämtlichen Erlasses vom 21. November 1905, M.-D. 3493/04, M.-Abt. XVIII 6466/04 (Norm. Bl. 82 ex 1905), wird demnach der Wortlaut der Vollstreckbarkeitsklausel für die Rückstandsausweise der Krankenkassen, wie folgt, festgesetzt:

M. B. A. Wien, am

Zur Führung der gerichtlichen Exekution wird seitens des mag. Bez.-Amtes die Rechtskraft und Exekutionsfähigkeit der in diesem Rückstandsausweise verzeichneten Krankenkassengebühren bestätigt.

Amtsiegel.

Vom mag. Bez.-Amt
f. d. Bez.
als pol. Behörde I. Inst.
Der Bezirksamtsleiter:

In der Eingabe des Verbandes wird auch in Beschwerde gezogen, daß den Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1909, R. G. Bl. Nr. 29, entgegen die Befähigung der Vollstreckbarkeit nicht auch auf die Verzugszinsen für Versicherungsbeiträge ausgedehnt wird; daß die Rückstandsausweise von den Bezirksamtsleitern entweder überhaupt nicht oder an unrichtiger Stelle oder nur mittelst Bleistiftes unterfertigt werden und ebenso das Amtsiegel entweder ganz fehlt oder nicht gehörigen Ortes angebracht wird, welche Umstände Anlaß zu Abweisungen seitens der Exekutionsgerichte gegeben haben.

Die magistratischen Bezirksämter werden daher angewiesen, wegen Abstellung dieser Uebelstände das Entsprechende zu veranlassen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 41. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. Jänner 1910, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes in Budweis für Postgegenstände.

Nr. 42. Gesetz vom 7. Februar 1910, betreffend die Verwendbarkeit der Leihschuldverschreibungen der vom Herzogtume Bukowina aufzunehmenden Anleihe per 16,000,000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 43. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. Februar 1910, betreffend die Umwandlung des Neben-zollamtes I. Klasse in Neumarkt in ein Neben-zollamt II. Klasse.

Nr. 44. Kundmachung des Handelsministeriums vom 23. Februar 1910, betreffend die Errichtung einer k. k. Kommission für Angelegenheiten des Exportes.

Nr. 45. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. Februar 1910 wegen Ergänzung der Bestimmungen über den steuerfreien Bezug von steuerbarem Mineralöl.

Nr. 46. Gesetz vom 2. März 1910, womit die Rekrutenkontingente zur Erhaltung des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr für das Jahr 1910 bestimmt und deren Aushebung bewilligt werden.

Nr. 47. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 4. März 1910, betreffend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das Internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892, Anwendung findet.

Nr. 48. Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1910, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der unter das Gesetz vom 25. September 1908, R.-G.-Bl. Nr. 204, fallenden Dienerschaft der Post- und Telegraphenanstalt.

Nr. 49. Verordnung des Finanzministeriums vom 28. Februar 1910, betreffend die Schlusseinheiten der an den inländischen Börsen notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer.

Nr. 50. Kundmachung des Finanzministeriums vom 5. März 1910, betreffend die Ermächtigung der königlich ungarischen Hauptzollämter in Miskolcz und Pécs zur Abfertigung von Pflanzensendungen.

Nr. 51. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. März 1910, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes in Triest im Freigebiet am Franz Josef-Hafen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 56. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-199/8, betreffend die der Gemeinde Raiffau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 57. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-200, 8, betreffend die der Gemeinde Rosenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 58. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-201/10, betreffend die der Gemeinde Groß-Ebersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 59. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-202/7, betreffend die der Gemeinde Ladendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bieraufgabe von 2 K und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1910 und 1912.

Nr. 60. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Februar 1910, Z. XVI b-222/9, betreffend die der Gemeinde Inzersdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung von 7 Mietzinshellern für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 61. Verordnung der k. k. Ministerien der Justiz und des Ackerbaues vom 7. Februar 1910,

über das Verfahren zur grundbücherlichen Bezeichnung der gemeinschaftlichen Alpen im Sinne der §§ 14, 17 und 18 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 31. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 116 vom Jahre 1909, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft.

Nr. 62. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Februar 1910, Z. Xa-326/48, womit auf Grund des im Einvernehmen mit den k. k. Ministern des Innern und der Justiz ergangenen Erlasses, des Leiters des k. k. Ackerbauministeriums vom 7. Februar 1910, Z. 1650/A. O. vom Jahre 1909 und im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse und dem Landeskulturrate des Erzherzogtums Österreich unter der Enns die Durchführungsbestimmungen zu dem Gesetze vom 31. August 1908, L.-G.-Bl. Nr. 116 vom Jahre 1909, betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, erlassen werden.

Nr. 63. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 28. Februar 1910, Z. II-943/11, betreffend die Durchführung der Hauptstellung im Jahre 1910.

Nr. 64. Verordnung des Ministers für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht, dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 11. Jänner 1910, Z. 1591-XXIe ex 1909, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen der Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Handelsminister und dem Finanzminister vom 24. Dezember 1907, Z. 52463, L.-G.-Bl. Nr. 173, betreffend die Voranschläge der Fortbildungsschulfonds in Niederösterreich und die Einhebung der Beiträge zu letzteren, abgeändert werden.

Nr. 65. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. März 1910, Z. XVI b-295/3, betreffend die der Gemeinde Westnötting erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuer übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 66. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. März 1910, Z. XVI b-339/16, betreffend die der Gemeinde Perchtoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 67. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-352/8, betreffend die der Gemeinde Hadersdorf-Weidlingau, Gerichtsbezirk Purkersdorf, erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 68. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-347/7, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 69. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-272/12, betreffend die der Gemeinde Königstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 70. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-348/9, betreffend die der Gemeinde Stetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 71. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-351/3, betreffend die der Gemeinde Herrenbaumgarten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K und einer Branntweinverbrauchsauflage von 10 K für die Jahre 1910, 1911, 1912, 1913 und 1914.

Nr. 72. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-349/9, betreffend die der Gemeinde Jbbs a. d. Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 73. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-346/4, betreffend die der Gemeinde Böhmißstrut im Gerichtsbezirke Pöyßdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 74. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. XVI b-350/2, betreffend die der Gemeinde Krems erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Branntweinverbrauchsauflage von 10 K per Hektoliter bis zum 31. Dezember 1911.

Nr. 75. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. VII-1586/1, betreffend die teilweise Änderung der mit den hierortigen Kundmachungen vom 12. Dezember 1891, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 61, und vom 27. Dezember 1905, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 166, festgesetzten Grenzen der Wiener Polizei-Kommissariatsbezirke.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten.
2. Bestimmungen über die Vermögensgebarung von Stiftungen, Fonds und dergleichen.
3. Hand- und Zugkosten bei einem Pfarrhofbau.
4. Der Berechtigungsumfang des Spenglergewerbes.
5. Affentierung der Militärärztlichen Akademie. — Vorschrift.
6. Die Abteilungen des Magistrates Wien (magistratische Bezirksämter, Konstriptionsamt) stellen sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsbehörden dieses Magistrates in seiner Eigenschaft als politischer Behörde 1. Instanz dar.
7. Abschreibung der Militärtären.
8. Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegskosten für das Jahr 1910.
9. Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.
10. Geschäftszugnisse für russische Staatsangehörige.
11. Fahrordnung für die Mühlgasse im IV. Bezirke.
12. Prüfung der Vorschriften nach der Verordnung vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28, über den militärischen Unterhaltsbeitrag. —
13. Regelung des Fuhrwerksverkehrs im XIX. Bezirke, Probosgasse.
14. Erhöhung der Verpflegstaxe im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Stockerau.
15. Wanderbetrieb für Zuschneide- und Nähsurfe.

16. Rechtsmittelverfahren nach § 75 des Pensionsversicherungsgesetzes.
17. Aktivierung eines k. u. k. Konsulates in Winnipeg.
18. Wehrbegünstigung für im Auslande befindliche Theologen.
19. Anwerbung zur Auswanderung.
20. Abänderung der Verpflegskosten im allgemeinen öffentlichen Krankenhaus in Mistelbach.
21. Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen, beziehungsweise österreichischen Anstalten.
22. Änderung der Sprengel der Bezirks-Polizeikommissariate Leopoldstadt und Brigittenau.
23. Änderungen der Vermessungsbezirke.
24. Gift-Verschleiß.
25. Erhöhung der Verpflegstaxe in den neuen Wiener k. k. Krankenanstalten.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

26. Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Verpflegskostenakten.
27. Konstriptionsämtliche Fachprüfung.
28. Behandlung der Gesuche, betreffend den Betrieb des Kanalarbeitergewerbes.
29. Vornahme von Kommissionen außerhalb der Amtsstunden.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 24. November 1909, Nr. 10555 (W. Abt. XXII, 772/1910):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Ritter v. Falser, Freiherrn v. Weiß, Dr. Pantucek und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde des Ludwig Wutschel in Wien gegen den Beschluß des Gemeinderates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 14. Dezember 1907, betreffend die Erhöhung der Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten, nach der am 24. November 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Julius Dfner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und des Magistrats-Kommissärs Kopecky, als Vertreter der belangten Behörde, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen den Beschluß des Wiener Gemeinderates vom 14. Dezember 1907, insofern mit demselben in den Hauptvoranschlag für 1908 als Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten um 17.000 K mehr eingestuft wurde, als der Magistrat beantragt hatte, während der vom Magistrat für diese Zwecke beantragte Betrag von 4283 K nach der ausdrücklichen Erklärung des Beschwerdeführers unangefochten bleiben soll. Begründet wird die Beschwerde im wesentlichen damit, daß Beschwerdeführer der katholischen Kirche nicht angehört und daß es nach Artikel IX des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R. G. Bl. Nr. 49, nicht zulässig sei, Andersgläubige zu Beiträgen für Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der sie nicht angehört, heranzuziehen. Dies dürfe auch nicht indirekt dadurch geschehen, daß politische Gemeinden solche Auslagen aus Mitteln bestreiten, welche durch allgemeine Umlagen gedeckt werden. Die Auslagen für Fronleichnamfeierlichkeiten aber seien zweifellos Auslagen für Kultuszwecke der katholischen Kirche.

In der Gegenschrist macht die Gemeinde Wien geltend, daß durch die Einstellung der Summe in den Hauptvoranschlag noch keineswegs eine Ver-

fügung in der Richtung gelegen sei, daß der Betrag tatsächlich zur Ausgabe gelange. Die wirkliche Zuwendung hänge vielmehr noch von einer besonderen Entscheidung ab. Erst in der tatsächlichen Zuwendung könnte eine Verletzung des Gesetzes vom 25. Mai 1868 gelegen sein, nicht aber schon in der Inanspruchnahme einer solchen Zuwendung im Voranschlage. Im übrigen bestreitet die Gemeinde, daß die Erhöhung des Betrages erfolgt sei, um Kultusbedürfnisse zu decken. Es handle sich hierbei nicht um die Ausschmückung der Altäre, welche bereits in den von der Anfechtung ausdrücklich ausgeschlossenen, vom Magistrat beantragten Auslagen enthalten sei, sondern um anderweitige Auslagen, zur Erhöhung der Pracht des Festes, wie Beteiligung der an dem Feste teilnehmenden staatlichen und kommunalen Würdenträger mit Kerzen und Sträußchen, Gratifikationen an die ausgerückte Militärmannschaft, Abfeuern von Pöllerschüssen in den ländlichen Bezirken u. s. w. Auch verlange die zahlreiche Beteiligung der Bevölkerung sicherheits- und verkehrspolizeiliche Vorkehrungen.

Das Erkenntnis des Gerichtshofes beruht auf folgenden Erwägungen: Wenn die Gemeinde bestreitet, daß die Einstellung einer Summe in den Hauptvoranschlag den Charakter einer in die Rechtssphäre der Einzelnen eingreifenden Verfügung besitze, so konnte der Gerichtshof diese Einwendung nicht als begründet erkennen, weil die Feststellung der Höhe der Umlagen nach den im Voranschlage präliminierten Auslagen erfolgt, also gerade von dieser Präliminierung die Leistungspflicht des Einzelnen abhängt. Daß trotz der Erhöhung die Umlage sich nicht geändert hat, ist kein Gegenargument, weil ohne diese Erhöhung bei Restriktion anderer Auslagen die Umlagen eine Herabsetzung hätten erfahren müssen. Ubrigens wird gerade durch die Einstellung einer Auslage in den Voranschlag anerkannt, daß eine derartige Auslage in den Aufgabenbereich der Gemeinde fällt, also durch eine allgemeine Umlage zu decken ist, und es ist keineswegs mehr die Aufgabe der zur Ausführung des Beschlusses berufenen Exekutivorgane, diese Seite der Frage bei ihren weiteren, im Rahmen des Beschlusses des Gemeinderates etwa noch zu treffenden konkreten Verfügungen zu prüfen. Will daher ein Gemeindeglied die grundsätzliche Zulässigkeit der Übernahme einer solchen Aufgabe bestreiten, so kann es dies nur im Wege der Anfechtung jenes Gemeinderats-Beschlusses tun, durch welchen über diese Zulässigkeit entschieden worden ist.

In der Sache selbst ist die Beschwerde der Meinung, es müsse sich nach dem Inhalte des Beschlusses um eine Kultusauslage handeln, weil die Fronleichnamfeierlichkeit eine kirchliche Feierlichkeit sei.

Demgegenüber ist folgendes zu bemerken:

Nach § 45 des Wiener Gemeindestatutes umfaßt der selbständige Wirkungsbereich, in welchem die Gemeinde innerhalb der Schranken der Reichs- und Landesgesetze Anordnungen treffen und verfügen kann, alles dasjenige, was das Interesse der Gemeinde berührt und innerhalb ihrer Grenzen von ihr besorgt und durchgeführt werden kann.

Es war daher zu untersuchen, ob die Auslagen, welche die Gemeinde Wien aus Anlaß der Fronleichnamspiegelprojektion beschlossen hat, wie dies die Beschwerde behauptet, über diese Schranken des Reichsgesetzes, und zwar speziell über jene des Artikels 9 des interkonfessionellen Gesetzes hinausgehen oder nicht. Nach Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes können Beiträge an Geld und Naturalien oder Leistungen an Arbeit für Kultus- und Wohltätigkeitszwecke einer Religionsgenossenschaft den Angehörigen anderer Religionsgenossenschaften prinzipiell, abgesehen von den Fällen des Patronates und besonderer privatrechtlicher Verpflichtungen, nicht auferlegt werden. Es fragt sich daher, ob die konkreten, von der Gemeinde Wien beschlossenen Auslagen als für Kultuszwecke der katholischen Kirche bestimmt anzusehen sind. Wenn die Benennung der Ausgabe im Präliminare „Freiwillige Beiträge für die Abhaltung der Fronleichnamspiegelprojektion“ maßgebend wäre, so ist zuzugeben, daß sie einer Auslegung, wie sie eine solche in der Beschwerde gefunden hat, tatsächlich Raum geben könnte. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Es liegt allerdings eine Spezialisierung der einzelnen unter dieser Post begriffenen Auslagen weder dem Beschlusse der Gemeinde, noch auch dem Voranschlage bei. In der Gegenschrift der Stadtgemeinde Wien wurden jedoch diese Auslagen spezifiziert, ohne daß bei der mündlichen Verhandlung der Vertreter der Beschwerde gegen die Richtigkeit dieser Spezifizierung speziell konkrete Einwendungen erhoben hätte.

Der Gerichtshof war daher berechtigt, die diesbezüglichen Angaben der Gegenschrift seiner Entscheidung zugrunde zu legen. Keine der von der Gemeinde angeführten Auslagen ist aber eine solche, welche speziellen Kultuszwecken dient, weil es sich nicht um Zwecke handelt, welche ausschließlich oder zunächst das Interesse der Kirche oder Religionsgenossenschaft berühren. Diese Auslagen zerfallen in zwei Gruppen. Die eine dieser Gruppen betrifft die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, die Handhabung der Sicherheits- und Verkehrsregeln, welche an und für sich nicht als Kultuszwecke angesehen werden können, damit in keinem notwendigen inneren Zusammenhange stehen und lediglich in den Kreis der der Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereiche obliegenden Pflichten fallen. Die zweite Gruppe dagegen betrifft Auslagen für eine Repräsentation der Gemeinde an der in Rede stehenden kirchlichen Feierlichkeit. Eine derartige Repräsentation aber ist durch keine gesetzliche Bestimmung, insbesondere aber auch nicht durch Artikel 9 des interkonfessionellen Gesetzes und die §§ 35 und 36 des Waigesetzes vom Jahre 1874 der Gemeinde verwehrt. Wenn die Gemeinde zu solchen Zwecken Auslagen bewilligt, so dienen dieselben nicht den Kultuszwecken der betreffenden Kirche oder Religionsgenossenschaft, sondern der würdigen Repräsentation der Gemeinde selbst und fallen daher in den Kreis der Rechte, deren Ausübung der Gemeinde im selbständigen Wirkungsbereiche zusteht. Es ergeben sich zahlreiche Anlässe, bei welchen Veranstaltungen einzelner Korporationen die Gemeinde, sei es, weil sie die Zwecke der betreffenden Korporation zu ehren beabsichtigt, sei es, weil sie den Anschauungen oder Gefühlen eines großen Teiles der Bevölkerung Rechnung tragen will, veranlassen können, zu diesen Veranstaltungen Stellung zu nehmen und für diese Stellungnahme auch besondere Auslagen zu beschließen, ohne daß dadurch die betreffenden Auslagen zu Beiträgen für den speziellen Zweck dieser Korporation, also zu Vereinsbeiträgen würden. Wenn aber feststeht, daß die Dotierung solcher Auslagen aus Anlaß von Veranstaltungen von Korporationen im selbständigen Wirkungsbereiche der Gemeinde gelegen ist, so hieße es den Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes Zwang antun, wollte man sie in dem Sinne auslegen, daß ein Aufwand für die Teilnahme an einer solchen Veranstaltung nur dann verboten ist, wenn sie von einer Religionsgenossenschaft überhaupt oder speziell von der katholischen Kirche ausgeht.

Aus denselben Gründen könnte der Gemeinde im Sinne der Bestimmungen des interkonfessionellen Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche nicht verwehrt werden, Auslagen für das Ausschmücken der Straßen und der ihr gehörigen Häuser auf sich zu nehmen. Auch ein solcher Aufwand ist nicht als eine Beitragsleistung für die Zwecke der Religionsgenossenschaft oder als eine Leistung aus dem Kultusverbande anzusehen, denn die Ausschmückung der Häuser und Grundstücke, an welchen sich ein festlicher Umzug bewegt, bleibt immer dem betreffenden Besitzer als solchen überlassen und ist, auch wenn es sich um eine kirchliche Feierlichkeit handelt, rechtlich nicht als ein aus dem Angehörigkeitsverhältnisse fließender Beitrag für die Kultuszwecke der Kirche, sondern als ein in der Verfügungsgewalt des Eigentümers als solchen gelegener Akt anzusehen, durch welchen derselbe seine Teilnahme an der festlichen Stimmung oder die Ehrung der Gefühle jener, welche das Fest begehen, zum Ausdruck bringen will. Dasselbe gilt von der Gemeinde, wenn sie anlässlich eines Festes, um die Gefühle und Interessen der Festteilnehmer zu ehren, ihre Straßen und Häuser schmückt.

Die Frage aber, ob und wie weit solche Auslagen notwendig oder zweckmäßig erscheinen, fällt in das freie Ermessen der Gemeinde und entzieht sich nach § 3, lit. e des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes der Überprüfung des letzteren.

Aus diesen Erwägungen gelangte der Gerichtshof zur Abweisung der Beschwerde.

2.

Bestimmungen über die Vermögensgebarung von Stiftungen, Fonds und dergleichen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 21. April 1910, M. Abt. XVIII, 8893/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 38):

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat unterm 22. Dezember 1909 zur Zahl V 5174 nachstehendes Rundschreiben anher gerichtet:

Die k. k. Direktion der Staatschuld in Wien hat auf Grund der vom Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums und der k. k. Staatsschuldentasse geführten Kreditbücher der Staatschuld konstatiert, daß für Kirchen, Pfarrpfründen, Stiftungen, Fonds, Armenfonde, Gemeinden, Brudersladen, Genossenschaften, Korporationen, Fideikommiss u. s. w., deren Kapitalien in Staatsschuldverschreibungen fruktifiziert sind, eine sehr große Anzahl von Obligationen einzeln vintuliert ist, welche mitunter auf ganz geringe Beträge lauten. Diese Tatsache ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß Obligationen für sich allein zur Vintulierung gelangen, anstatt daß sie, wenn tunlich, mit den bereits vorhandenen vintulierten Obligationen der betreffenden Kirche, Stiftung u. s. w. zusammengeschrieben werden.

Die geschilderte Art der Anschreibung von Obligationen muß naturgemäß nicht bloß für die Staatsschuldenverwaltung, sondern auch für die Behörden und Ämter, Eigentümer, Vermögensverwalter, Rezipienten, bzw. für die zur Zinsenbehebung legitimierten Organe die Evidenzhaltung der vintulierten Schuldverschreibungen erheblich erschweren, sie nötigt aber auch den Zinsenbehebungsberechtigten zur Ausstellung von umfangreichen Quittungen für jeden Zinstermin, in welchen zahlreiche Obligationen unter genauer Angabe der Obligationennummern, des Anlagsdatums, des Kapitalbetrages, der Anschrift, des Zinstermines und Zinsbetrages aufzunehmen sind, und sie hat endlich eine bedeutende Geschäftsvermehrung für die Zinszahlstellen und für das Fachrechnungsdepartement I des k. k. Finanzministeriums als Zensurstelle zur Folge, indem für jede einzelne Obligation auf Grund der Liquidationsvermerke resp. Kreditbücher die Zinsen liquidiert bzw. zensuriert und kontiert werden müssen.

In dieser Beziehung erscheint ein Wandel in der Weise dringend geboten, daß anstatt der ob erwähnten besonderen Ausfertigung von Obligationen eine Zusammenschreibung des in vintulierten Staatsschuldverschreibungen bestehenden gleichartigen Vermögens der Kirchen, Stiftungen u. s. w., soweit dies nach den obwaltenden Verhältnissen tunlich erscheint, stat finde.

Eine derartige Zusammenschreibung ist, abgesehen von dem Erfordernisse der Gleichartigkeit der Schuldgattung und der Verzinsungstermine, selbstverständlich nur bei den nicht rückzahlbaren Staatsschuldverschreibungen (einheitl. Rente, österr. Staatsrente, Investitionsrente, Goldrente) und nur dann möglich, wenn

1. alle Obligationen ein und derselben Kirche, Stiftung u. s. w. gehören,
2. alle unbelastet sind oder alle mit den gleichen Vormerken haften und
3. ein und dieselbe Person vor derselben zinsenbezugsberechtigt erscheint.

Mit Rücksicht auf die dargestellten Verhältnisse wolle, soweit es den dortigen Wirkungsbereich berührt und so oft sich hiezu Gelegenheit ergibt, darauf hingewirkt werden, daß seitens der als Verwalter des Vermögens der Kirchen, Stiftungen, Fonds, Armenfonde, Gemeinden, Brudersladen, Genossenschaften, Fideikommiss u. s. w. in Betracht kommenden Organe bezüglich jener Obligationen, welche nicht, wie die Eisenbahnschuld des Staates, das Lott oanlehen vom Jahre 1860, in die Kategorie der verlosbaren Effekten fallen, nach den obangeführten Gesichtspunkten zweck tunlichster Zusammenschreibung vorgegangen werde.

Auf die angeregte Zusammenschreibung der Obligationen kann umsomehr gedrungen werden, als nach der Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 23. Oktober 1909, M. G. Bl. Nr. 167, die Frei-, Um- und Zusammenanschreibung vintulierter Rente-Obligationen nunmehr gebührenfrei erfolgt, so daß aus der ob erwähnten Amtshandlung den Parteien keinerlei Kosten erwachsen.

Zu diesem Zwecke wären die zusammenschreibbaren Obligationen von den Obligationseigentümern bzw. Vermögensverwaltern im Wege der Zinszahlstelle behufs Zusammenschreibung an die k. k. Staatsschuldentasse einzufenden bzw. bei dieser Kassa zu überreichen.

Um in Zukunft das Anhäufen von auf mindere Beträge lautenden Obligationen möglichst zu vermeiden, wären im Falle des Zuwachses neuer Obligationen die anzuschreibenden Überbringeresseln im Geleite einer gleichartigen, bereits für dieselbe Kirche, Stiftung u. s. w. vintulierten Obligation behufs ihrer Zusammenschreibung mit letzterem Effekte in eine Obligation an die k. k. Staatsschuldentasse im vorgeschriebenen Wege einzufenden.

Hievon setze ich die städtischen Ämter, die Gewerbe- und Genossenschaften, die genossenschaftlichen Mitglieder-, Schiffs- und Lehrlings-Krankenkassen, die Betriebs- und Vereinskrankenkassen, die registrierten Hilfskassen und die Genossenschaftskommissäre zur Darnachachtung in Kenntnis.

3.

Hand- und Zugkosten bei einem Pfarrhofbau.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 8. Jänner 1910, Nr. 184 (M. Abt. XXII, 871/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Senatspräsidenten Truxa, und der k. k. Hofräte Dr. Ballo, Ritter v. Falser, Krupsky, Freiherrn v. Weiß und Dr. v. Herrnitz, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde des Rudolf Breuer in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 3. September 1908, Z. 19842, betreffend die Kosten der Hand- und Spanndienste beim Pfarrhofbau in Baumgarten, nach der am 8. Jänner 1910 durch-

geführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragenden des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Franz Pranter, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Sektionsrates Dr. Fritsch, in Vertretung der belangten Behörde, und des Magistrats-Kommissärs Kopych, in Vertretung der mitbelangten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit dem Akord-Protokolle der n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1904 hat die k. k. Bauleitung für den Pfarrhofbau in Baumgarten Wien XIII dem Beschwerdeführer die Erd-, Maurer- und Stukkarbeiten übergeben, wobei sich der Unternehmer laut Punkt 5 verpflichtete, „die auf die Hand- und Zugarbeiten entfallende Quote der Verdienstsomme nur von den zur Zahlung dieser Kosten verpflichteten Faktoren ansprechen zu wollen.“ Am 28. Mai 1906 brachte der Beschwerdeführer bei der Statthalterei ein Gesuch ein, es möge die Ortsgemeinde Wien von der Aufsichtsbehörde verhalten werden, ihm den für die Hand- und Zugarbeiten ausgeworfenen Betrag zu bezahlen, wenn nötig, wolle die zwangsweise Hereinbringung seiner Forderung von der Verwaltungsbehörde veranlaßt werden. Mit dem Erlasse des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 15. Dezember 1906, Z. 3942, wurde ihm jedoch mitgeteilt, daß laut rechtskräftiger Entscheidung des Wiener Magistrates vom 16. November 1899, Z. 187263, die Gemeinde zur Bezahlung dieser Kosten nicht verhalten werden könne, weil die Pfarrgemeinde Baumgarten und nicht die Gemeinde Wien verpflichtet sei, sie zu tragen, während die Ortsgemeinde Wien lediglich die Pflicht habe, über die Beitragsleistung der Pfarrgemeinde Baumgarten zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung durch die Aufteilung dieser Kosten auf die römisch-katholischen Pfarrangehörigen der Pfarrgemeinde Baumgarten nach Maßgabe der direkten Steuerleistung im Sinne des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, R.-G.-Bl. Nr. 7 ex 1895, vorzugehen.

Die Pfarrgemeinde Baumgarten sei aber noch nicht konstituiert. Daher sei die Einbringung dieser Kosten im Verwaltungswege nicht möglich.

Diese Entscheidung wurde von der n.-ö. Statthalterei laut Erlasses vom 6. November 1907, Z. III-113/45, bestätigt, der weitere Rekurs wurde vom Ministerium für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern laut Erlasses vom 3. September 1908, Z. 19842, zurückgewiesen.

Hierbei erwog das Ministerium gegenüber dem vom Beschwerdeführer geltend gemachten Rechtsanspruch auf Ausübung administrativen Zwanges gegen die Gemeinde Wien zur Hereinbringung jener Umlagen der Pfarrgemeinde Baumgarten, daß ein subjektives Recht auf die Handhabung des staatlichen Aufsichtsrechtes über Gemeindevertretungen und deren Geschäftsführung für niemanden bestehe; gegenüber dem Verlangen, die Gemeinde Wien selbst zur Zahlung der Forderung zu verhalten, machte die Ministerial-Entscheidung geltend, daß die Gemeinde Wien als solche nicht kirchlicher Konkurrenzfaktor sei (§ 35 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 50), und demzufolge auch eine rechtliche Möglichkeit, diese Gemeinde im administrativen Wege zur Zahlung von Konkurrenzbeiträgen zu verhalten, nicht bestehe.

Die Beschwerde richtet sich nur gegen den ersten Teil der Entscheidung, betreffend das Begehren auf Verhaltung der Gemeinde Wien zur Hereinbringung der Kosten für Hand- und Zugarbeiten von Seite der Pfarrgemeinde Baumgarten. In diesem Teile wird die Entscheidung als gesetzwidrig bezeichnet. Sie führt aus, daß der Anspruch des Beschwerdeführers auf Bezahlung dieser Kosten zu Recht bestehe und auch von den Zivilgerichten gegenüber der Pfarrgemeinde Baumgarten anerkannt worden sei (Erkenntnis des Obersten Gerichtshofes vom 30. Jänner 1908, G.-Z. R. B., I, 19/8/1); da aber von der Pfarrgemeinde eine Zahlung nicht erlangt werden konnte (Beschluß des Landesgerichtes Wien vom 11. November 1908, Z.-G. B. 249/7/24), müsse sich der Beschwerdeführer an die Pfarrgemeinde Baumgarten halten. Sein Anspruch sei ein rein privatrechtlicher, die Pfarrgemeinde stehe gewissermaßen unter Kuratel der Gemeinde Wien, die sich aber in ungesetzlicher Weise weigere, die ihr durch die Ministerial-Berordnung vom 31. Dezember 1878, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, auferlegten Pflichten zu erfüllen. Die Staatsbehörde habe die Pflicht, diese Gesetzwidrigkeit abzustellen. Der privatrechtliche Anspruch des Beschwerdeführers könne nur mit Hilfe der politischen Behörde durchgesetzt werden. Demzufolge habe Beschwerdeführer ein unmittelbares Parteiinteresse an der behördlichen Mitwirkung der Ortsgemeinde, die Verweigerung dieser Hilfe bedeute eine Rechtsverweigerung.

Der Verwaltungsgerichtshof kam aber aus nachstehenden Erwägungen zur Abweisung der Beschwerde.

Da sowohl die Frage, wer zur Leistung der Hand- und Zugarbeiten beim Pfarrhofbau verpflichtet ist, als auch die Frage, ob die Ortsgemeinde Wien, in deren Gebiet der Sprengel der Seelsorge Baumgarten liegt, die in der Ministerial-Berordnung vom 31. Dezember 1877, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1878, vorgezeichnete Tätigkeit in Vertretung der Pfarrgemeinde zu entfalten hat, schon rechtskräftig entschieden ist, hatte der Gerichtshof bei Erledigung der vorliegenden Beschwerde lediglich zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer ein Rechtsanspruch auf zwangsweise Durchführung der Konkurrenzentscheidung zur Seite stehe oder nicht.

Diese Frage mußte der Gerichtshof verneinen. Die Konkurrenzentscheidung vom 16. November 1899, Z. 187263, begründete nur Rechte einerseits zwischen den verschiedenen Konkurrenzparteien untereinander, andererseits zwischen diesen und der Pfarrgemeinde Baumgarten; ein wie immer geartetes Rechtsverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und der Pfarrgemeinde wurde durch dieses Erkenntnis, wie er selbst anerkennt, nicht geschaffen.

Es könnte nun nur noch die Frage aufgeworfen werden, ob etwa der zwischen dem Beschwerdeführer und der Staatsverwaltung in bezug auf die Ausführung abgeschlossene Vertrag vom 24. Mai 1904, als Stütze des an die Kultusbehörde gerichteten Begehrens des Beschwerdeführers dienen könnte. Auch dies war zu verneinen. Jener Vertrag begründete naturgemäß nur ein Privatverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer als Übernehmer der Arbeit und dem anderen Vertragsteile (§§ 1151 u. ff. des a. b. G.-B.); die aus diesem Vertragsverhältnisse fließenden Rechte können somit selbstverständlich nur im Zivilrechtswege zur Geltung gebracht werden; im Verwaltungswege war dies umso weniger möglich, als der Bestand einer rechtlichen Verpflichtung der Pfarrgemeinde Baumgarten gegenüber dem Beschwerdeführer von dem hiezu ausschließlich zuständigen Zivilgerichte bisher nicht anerkannt worden ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich also, daß der Beschwerdeführer ein vor der Verwaltungsbehörde verfolgbares Recht auf zwangsweise Durchführung des Konkurrenz-Erkenntnisses nicht hat, daß daher auch durch die Handhabung des Staatsaufsichtsrechtes ablehnende Entscheidung seine Rechte nicht verletzt werden konnten.

4.

Der Berechtigungsumfang des Spenglergewerbes.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Jänner 1910, Z. I a-3593/5, an das magistratische Bezirksamt für den XXI. Bezirk (M. B. N. XXI, 1691/10):

Die Statthalterei findet nach ordnungsmäßiger Durchführung des im § 36, Absatz 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahrens in der strittigen Frage, ob J. S. und A. F. auf Grund ihres Gewerbeheines für den Betrieb des Spenglergewerbes berechtigt sind, Dächer mit Dachpappe und Holzzement einzudecken und mit Teeronstrich zu versehen, zu entscheiden, daß dieselben zur Verwendung von Dachpappe und Holzzement, sowie zum Teeronstrich bei Dachdeckung lediglich insoweit berechtigt sind, als die bezeichneten Materialien etwa bei der Ausführung von dem Spenglergewerbe angehörigen Blecharbeiten und zu ihrer vollständigen Durchführung erforderlich sind. Zur Herstellung von Dachpappe- und Holzzementdächern an sich und zum Teeronstrich hiebei sind die Genannten als Spengler nicht berechtigt.

Gegen diese Entscheidung kann die Berufung an das k. k. Handelsministerium binnen vier Wochen von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an gerechnet bei dem magistratischen Bezirksamte für den XXI. Bezirk eingebracht werden.

(Anmerkung der Redaktion: Laut Mitteilung dieses Bezirksamtes wurde eine Berufung nicht eingebracht.)

5.

Affentierung der Militärveterinärakademiker. — Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Jänner 1910, Z. II-165, M. Abt. XVI, 977/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 24):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 5. Jänner 1910, Nr. XIV-1320 von 1909, hat das k. u. k. Reichskriegsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Landesverteidigung und dem königlich ungarischen Landesverteidigungsministerium mittels eines im Beiblatt zum Berordnungsblatte für das k. u. k. Heer verlaublichen Erlasses hinsichtlich der zur Heranbildung von militärärztlichen Berufsbeamten in die k. u. k. tierärztliche Hochschule in Wien, bezw. die kgl. ungarische tierärztliche Hochschule in Budapest aufgenommenen Aspiranten, welche die Bezeichnung „Militärveterinärakademiker“ führen, unter anderem folgendes verfügt:

Da nach den Bestimmungen des gegenwärtig in Kraft stehenden § 141, Punkt 1 der Wehrvorschriften I. Teil, die Militärveterinärakademiker beim Eintritt in das stellungspflichtige Alter von der Stellungspflicht nicht entbunden sind, daher auch die Bestimmungen des Punktes 3 dieses Paragraphen auf sie keine Anwendung finden können, unterliegen diese Militärveterinärakademiker — insofern sie nicht etwa schon freiwillig affentiert worden sind — der Stellungspflicht ihrer Altersklasse.

Die Affentierung der Militärveterinärakademiker hat, insofern sie nicht schon früher freiwillig erfolgt wäre, wie bei jedem anderen Stellungs-pflichtigen, beziehungsweise Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten stattzufinden, bei welchem Anlasse die Militärveterinärakademiker noch vor der ärztlichen Untersuchung den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär anzumelden haben.

Militärveterinärakademiker, welche vor dem Eintritt in die tierärztliche Hochschule mit der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande affentiert wurden, haben um die Zuerkennung der Begünstigung als Veterinär anzufuchen.

Wenn der Militärveterinärakademiker das tierärztliche Diplom innerhalb des (eventuell verlängerten) Präkursortermins nicht erlangt, so hat er nach Aberkennung der Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger-Veterinär um die Begünstigung als Einjährig-Freiwilliger des Soldatenstandes anzufuchen und

ist sodann zur Ableistung des ihm obliegenden Präsenzdienstes mit Beginn des nächsten Monats Oktober heranzuziehen.

Von diesem Erlasse, welcher bei § 141 Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken ist, werden die politischen Bezirksbehörden mit dem Beifügen verständigt, daß im Sinne dieser Bestimmungen die Bewerbung eines Militär-veterinärakademikers um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande, beziehungsweise während des Überganges zu den neuen Bestimmungen auch um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Veterinär, auch nach Überschreitung des stellungspflichtigen Alters möglich erscheint und daß daher gegebenenfalls solchen Aspiranten Eintrittsscheine nach Muster 18 der Wehrvorschriften I. Teil, den Einjährigen-Veterinär-Aspiranten jedoch nur dann auszufolgen sind, wenn bezüglich der letzterwähnten die Abwesenheit von der regelmäßigen Stellung seitens des Kommandos der Militärabteilung bei der k. u. k. Tierärztlichen Hochschule in Wien, als durch die bisherigen Vorschriften gerechtfertigt bestätigt wird.

6.

Die Amtsabteilungen des Magistrates Wien (magistratische Bezirksämter, Konstriptionsamt) stellen sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsbehörden dieses Magistrates in seiner Eigenschaft als politischer Behörde I. Instanz dar.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat unterm 9. Februar 1910, Z. II-3871/13 (M. T. A. 1231/10) an eine Partei nachstehende Entscheidung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung hinausgegeben:

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 4. Dezember 1909, Dep. XVIII, Nr. 1384, Ihrem Rekurse gegen die h. ä. Entscheidung vom 27. Mai 1908, Z. II-556/3, mit welcher Ihre Berufung gegen die Ihnen für das Jahr 1904 vorgeschriebene Militärtaxe von 180 K wegen Fristversäumnis zurückgewiesen wurde, Folge gegeben und der k. k. Statthalterei unter Behebung der angefochtenen Entscheidung die meritorische Behandlung der an sie gerichteten Berufung aufgetragen, weil das Erkenntnis der Militärtaxbemessungs-Kommission für den VIII. Bezirk in Wien vom 8. April 1907 (Assentjahr 1892, Grundbuch 49, Seite 1307) erhobenermaßen am 23. Jänner 1908 zugestellt worden war, die Berufung hingegen am 1. Februar 1908 — mithin vor Ablauf der im § 8, Absatz 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70, festgesetzten Frist — bei dem Konstriptionsamte des Magistrates Wien (Militärtaxabteilung) eingelangt ist und demnach deren Zurückweisung wegen Fristversäumnis im Geheime nicht begründet erscheint. Das Einlangen dieser Berufung bei dem bezeichneten Amte ist als eine der Vorschrift des § 2 des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, entsprechende Einbringung aus dem Grunde anzusehen, weil die Amtsabteilungen des Magistrates Wien (magistratische Bezirksämter, magistratisches Konstriptionsamt) gemäß der Bestimmungen des § 102 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, R. G. Bl. Nr. 17, sich nicht als selbständige politische Behörden, sondern als Vertretungsbehörden dieses Magistrates in seiner Eigenschaft als politische Behörde I. Instanz darstellen.*)

Demgemäß findet die k. k. Statthalterei das angefochtene Erkenntnis abzuändern und die Ihnen für das Jahr 1904 vorgeschriebene Militärtaxe auf den Ihrem erhobenen Einkommen (9475 K) in eben diesem Jahre entsprechenden Betrag von 60 K herabzusetzen.

7.

Abtschreibung der Militärtaxen.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 8. April 1910, M. Abt. XVI, 2067/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 34):

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 16. Februar 1910, Z. II 647/12 Nachstehendes anher bekanntgegeben:

„Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 8. Februar 1910, Nr. XIV-886 eröffnet, daß die Punkte 1 bis 4 des Ministerial-Erlasses vom 20. Februar 1909, Nr. XIV, 245, Statt-Erlaß vom 8. April 1909, Z. II-944/2 auf die Abschreibung rückständiger Militärtaxen Anwendung zu finden haben, gleichviel ob diese nach dem Gesetze vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70 oder vom 10. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 30, bemessen wurden.

Im Sinne des Punktes 1 des bezogenen Ministerial-Erlasses sind die politischen Bezirksbehörden innerhalb der daselbst vorgesehenen Einschränkungen auch ermächtigt, Militärtaxrückstände nach solchen Taxpflichtigen im eigenen

*) Vergl. Amtsblatt Nr. 25 ex 1910 „Gesetze cc.“ III, 11, Seite 21, und Amtsblatt Nr. 26 ex 1906 „Gesetze cc.“ III, 1, Seite 37.

Wirkungskreise abzuschreiben, deren Verlassenschaft bei dem Abgange eines Nachlasses armutshaber abgetan wurde.

Hinsichtlich Abschreibungen beziehungsweise Rückerstattungen von Militärtaxen, welche sich aus einer Herabsetzung der Personaleinkommensteuervorschriften ergeben, hat es bei der im Artikel 5, Punkt 4, Absatz 2, der Ministerial-Verordnung vom 19. August 1907, R. G. Bl. Nr. 211, festgesetzten Kompetenzverteilung zu verbleiben.“

Ich bringe dies unter Bezugnahme auf die hierämtlichen Erlasse vom 24. April 1909, M. Abt. XVI 4410/09 (Normalienblatt Nr. 51/09), und vom 18. November 1909, M. Abt. XVI 12437/09 (Normalienblatt Nr. 142/09) mit dem Bedenken zur Verlautbarung, daß auf die beim Wiener Magistrate (Militärtax-Abteilung) in Evidenz geführten Rückstände an Militärtaxen, welche auf Grund des Gesetzes vom 13. Juni 1880, R. G. Bl. Nr. 70 bemessen worden sind, die vorangeführten Bestimmungen derzeit noch keine Anwendung finden.

8.

Verzeichnis der in den allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten und Landes-Wohltätigkeitsanstalten in Niederösterreich per Kopf und Tag bestehenden Verpflegungsgebühren für das Jahr 1910.*)

(Bekanntgegeben mit dem Statthalterei-Erlaß vom 23. Februar 1910, Z. VI-1117/6, M. Abt. X, 1860.)

1. Allgemein öffentliche Krankenanstalt „St. Ulrich-Stiftung“ Alsensteig, III. Verpflegstaxe 1 K 70 h.
2. Allgemein öffentliche Krankenanstalt Amstetten, III. Verpflegstaxe 2 K.
3. Kaiserliches allgemein öffentliches Krankenhaus Baden, I. Verpflegstaxe 10 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K.
4. Allgemein öffentliches Krankenhaus Eggenburg, I. Verpflegstaxe 5 K, II. Verpflegstaxe 1 K 90 h.
5. Allgemein öffentliches Krankenhaus Feldsberg, I. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K (ab 1. Jänner 1910).
6. Allgemein öffentliches Krankenhaus Gars, III. Verpflegstaxe 1 K 80 h.
7. Allgemein öffentliches Krankenhaus Hainburg, III. Verpflegstaxe 1 K 90 h (ab 1. Juni 1909).
8. Kaiser Franz Josef-Hospital Oberhollabrunn, I. Verpflegstaxe 10 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K.
9. Kaiser Franz Josef-Bezirkshospital in Horn, I. Verpflegstaxe 2 K 70 h, II. Verpflegstaxe 1 K 80 h.
10. Allgemein öffentliches Krankenhaus Klosterneuburg, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
11. Allgemein öffentliches Krankenhaus Korneuburg, III. Verpflegstaxe 2 K.
12. Allgemein öffentliches Krankenhaus Krems, III. Verpflegstaxe 2 K.
13. Allgemein öffentliches Krankenhaus Pöfendorf, III. Verpflegstaxe 2 K.
14. Allgemein öffentliches Krankenhaus Meit, III. Verpflegstaxe 2 K (ab 18. Februar 1909).
15. Allgemein öffentliches Krankenhaus Mistelbach, I. Verpflegstaxe 5 K, II. Verpflegstaxe 2 K (ab 16. November 1909).
16. Allgemein öffentliches Krankenhaus Mödling, III. Verpflegstaxe 2 K.
17. Allgemein öffentliches Krankenhaus Neunkirchen, III. Verpflegstaxe 2 K.
18. Allgemein öffentliches Krankenhaus, Wiener-Neustadt, III. Verpflegstaxe 2 K.
19. Kaiser Franz Josef-Krankenhaus St. Pölten, III. Verpflegstaxe 2 K.
20. Allgemein öffentliches Krankenhaus Stockerau, III. Verpflegstaxe 1 K 60 h.
21. Allgemein öffentliches Krankenhaus Waidhofen an der Thaya, III. Verpflegstaxe 2 K.
22. Allgemein öffentliches Krankenhaus Waidhofen an der Ybbs, III. Verpflegstaxe 1 K 70 h.
23. Allgemein öffentliches Krankenhaus Zwettl, III. Verpflegstaxe 1 K 90 h (ab 1. Mai 1909).

R. k. Krankenanstalten in Wien.

24. Allgemeines Krankenhaus, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
25. Krankenhaus Wieden, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
26. Krankenhaus Rudolfsstiftung, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
27. Kaiser Franz Josef-Spital, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
28. Kaiserin Elisabeth-Spital, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
29. Kronprinzessin Stephanie-Spital, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
30. Wilhelminen-Spital, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
31. St. Rochus-Spital, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.
32. Erzherzogin Sophie-Spital, I. Verpflegstaxe 12 K, II. Verpflegstaxe 6 K, III. Verpflegstaxe 2 K 40 h.

*) Vergl. die in diesem Verordnungsblatte unter 14, 20 und 25 enthaltenen Stücke.

33. Niederösterreichische Landes-Gebäranstalt in Wien, I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 4 K, Klinik 2 K 60 h.
34. Niederösterreichische Landes-Findelanstalt in Wien pro 1908, im I. Lebensjahre 65 h, im 2. Lebensjahre 48 h, im 3. bis 10. Lebensjahre 38 h. (Für die bei Blutsverwandten in Pflege befindlichen Findlinge bis zu sechs Jahren zwei Drittel der Gebühr.)
35. Niederösterreichische Landes-Heil- und Pfllegeanstalten „Am Steinhof“, Sanatorium I. Klasse 20 K, II. Klasse 10 K, III. Klasse 6 K; Heil- und Pfllegeanstalten IV. Klasse 2 K 60 h; Geisteskrche 2 K 60 h, hievon entrichtet der Bezirksarmenfonds 70 h, der Niederösterreichische Landes-Siechenfonds 1 K 90 h.
36. Allgemein öffentliche Landes-Irrenanstalt Gugging, III. Verpflegstare 2 K 40 h, IV. Verpflegstare 2 K 40 h (Kolonie Haschhof).
37. Allgemein öffentliche Landes-Irrenanstalt Klosterneuburg, III. Verpflegstare 2 K 40 h, IV. Verpflegstare 2 K 40 h.
38. Kaiser Franz Josef-Landes-Heil- und Pfllegeanstalt für Geisteskrche in Mauer-Döbling, I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 5 K, III. Verpflegstare 2 K (Kolonisten in Mauer-Döbling), IV. Verpflegstare 2 K.
39. Niederösterreichische Landes-Pfllegeanstalt Jbbs, I. Verpflegstare 8 K, II. Verpflegstare 4 K, III., Verpflegstare 2 K, IV. Verpflegstare 2 K.
40. Pfllege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinrige Kinder in Gugging, 1 K 20 h.
41. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt in St. Andrä vor dem Hagental, III. Verpflegstare 1 K 60 h (für zahlungsfähige Pflleglinge), IV. Verpflegstare 70 h (für die auf Kosten von Bezirksarmenfonds Verpflegten).
42. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Altensteig, III. Verpflegstare 1 K 60 h (für zahlungsfähige Pflleglinge), 70 h (für die auf Kosten von Bezirksarmenfonds Verpflegten).
43. Niederösterreichische Landes-Siechenanstalt Mieselbach, III. Verpflegstare 1 K 60 h (für zahlungsfähige Pflleglinge), 70 h (für die auf Kosten von Bezirksarmenfonds Verpflegten).
44. Pfllege- und Beschäftigungsanstalt für schwachsinrige Kinder in Oberhollabrunn, III. Verpflegstare 1 K 20 h.
45. Idioten-Abteilung im Krankenhaus Mödling, III. Verpflegstare 1 K 50 h.

9.

Förderung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 21. April 1910, Nr. Abt. XVIII, 2781/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 37):

Die I. I. n.-ö. Statthaltereie hat unterm 4. März 1910 zur Zahl Ia-901 nachstehenden Kund-Erlaß anher gerichtet:

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit dem Erlasse vom 19. Februar 1910, Z. 142-XX h-1910, folgendes der Statthaltereie eröffnet:

Die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen, die sich im Auslande schon seit langer Zeit als ein erfolgreiches Gewerbeförderungsmittel bewährt haben und die vor etwa 12 Jahren auch in den Rahmen der österreichischen Gewerbeförderungaktion eingefügt wurden, sind seither zu ständigen Veranstaltungen in den meisten Verwaltungsgebieten geworden und in stetigem Aufschwunge begriffen.

In Ansehung dieses Umstandes erscheint es dem Ministerium für öffentliche Arbeiten, in dessen Wirkungskreis die Einflußnahme auf diese Ausstellungen nunmehr fällt, angemessen, auf Grund der gewonnenen Erfahrungen jene Direktiven zu erlassen, deren Befolgung im Interesse einer gedeihlichen Fortentwicklung auf diesem Gebiete liegt und deren Beachtung auch bei der Schlußfassung über Ansuchen um staatliche Subventionierung der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen von maßgeblicher Bedeutung sein wird.

Wenn auch bei der Veranstaltung der erwähnten Ausstellungen da und dort gewisse Übelstände zutage getreten sind, so handelt es sich hierbei doch nur um Ausführungsmängel, die in Zukunft leicht vermieden werden können und die dem Werte der Einrichtung als solcher nicht Abbruch zu tun vermögen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hält die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen vielmehr für eine, wenn auch in manchen Richtungen reformbedürftige, so doch jeglicher Förderung würdige und bewährte Institution, deren Vorzüge mannigfacher Natur sind.

Zunächst sind diese Ausstellungen gewiß geeignet, die Lehrlinge zu tüchtigem Schaffen anzuspornen, Berufsfreudigkeit und Standesbewußtsein zu heben, auf die Meisterlehre günstig einzuwirken und zwischen Meister und Lehrling jenen engeren Kontakt herzustellen und ethisch zu vertiefen, an dem es zum Schaden beider Teile oft mangelt. Die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen, insbesondere die Zentral-Ausstellungen geben aber auch den mit der Gewerbeförderung befaßten staatlichen und sonstigen Faktoren von Zeit zu Zeit ein interessantes Bild über den Stand der Meisterlehre und die Leistungsfähigkeit des Handwerkes innerhalb bestimmter Gebiete und sie beinhalten häufig wertvolle Winke dafür, an welchen Orten und in welchen Gewerben mit anderen gewerbeförderlichen Maßnahmen, wie Meisterkursen, Maschinenüberlassungen u. dgl. einzusetzen wäre. Auch das Verhältnis zwischen den Meistern und der gewerblichen Fortbildungsschule wurde vielfach günstig beeinflusst und als ein besonderer Vorzug der in der Regel sehr gut besuchten Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen kann es bezeichnet werden, daß das große Publikum dem Verständnis und der richtigen Bewertung der Werkstattkunst wieder nähergebracht wird und zur Erkenntnis gelangt, daß das Handwerk bei Anpassung an die Forderungen unserer Zeit noch immer und in erster Linie berufen und geeignet

ist, dem individuellen Kundenbedarfe qualitativ gerecht zu werden. Dieser Erfolg der Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen bedeutet eine nicht zu unterschätzende Popularisierung der Leistungen und Ziele der Gewerbeförderung.

Was nun die Grundsätze anlangt, welche in Zukunft bei den erwähnten Veranstaltungen tunlichst Anwendung finden sollen und die unter anderem auf die Befreiung einzelner zutagegetretener Unzulänglichkeiten abzielen, so sei nachstehendes bemerkt:

Die Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen sollen zunächst nur dort veranstaltet werden, wo auf eine gewisse, einen Überblick über den Stand der Meisterlehre in einem bestimmten Territorium gestattende Anzahl von Teilnehmern gerechnet werden kann; hierbei wird auch in Zukunft an dem in § 3 der seinerzeit vom Handelsministerium herausgegebenen „Bestimmungen über die Veranstaltungen von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen“ aufgestellten Grundsätze festgehalten werden, wonach eine Subventionierung von Ausstellungen mit weniger als 30 Teilnehmern nicht in Aussicht genommen ist.

Ebenso sollen die lokalen Ausstellungen an jenen Orten beziehungsweise für dasselbe Territorium nicht allzu rasch hintereinander veranstaltet werden; derartige Ausstellungen konkurrenzieren sich selbst, sie setzen das Interesse der Handwerker und des Publikums herab, werden leicht zu Schablonen und es stehen die Veranstaltungskosten häufig in einem Mißverhältnisse zu dem idealen Erfolge der Ausstellung. Wenn an Orten beziehungsweise für Territorien, wo Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen lokaler Natur ständig stattfinden, alle drei Jahre an die Veranstaltung derselben geschritten wird, so dürfte dies ausreichen, und es ist hiedurch doch jedem Lehrling die Möglichkeit geboten, sich im Verlaufe seiner Lehrzeit an einer Ausstellung zu beteiligen.

Die Wahl der Arbeitsstücke ist noch immer hier und da eine nicht entsprechende, noch immer trifft man auf Ausstellungen, wenn auch vereinzelt, Stücke, nach denen naturgemäß eine Nachfrage bei den betreffenden Meistern nicht herrschen kann, die herzustellen nicht Sache eines Lehrlings ist, Kunstleien, Miniaturausführungen, dann wieder sinnlose überdimensionierte Schaustücke u. s. w. Eine einfache, die tatsächliche Verwendung des Lehrlings in der Werkstatt daruende Arbeit und wenn es nur eine Reparatur- oder Vorrichtungsbearbeitung ist, hat mehr Wert, als Ausstellungsgegenstände der vorgelennzeichneten Art, die auf jeden verständigen Besucher der Ausstellung den beabsichtigten Eindruck ganz verfehlen werden. Hierbei wird neuerlich auf die zur Ausgabe gelangten Aufgabenverzeichnisse und deren fleißige Benützung hingewiesen.

Im Zusammenhange damit muß die Forderung, daß der Lehrling das Ausstellungsstück tatsächlich ohne fremde Beihilfe herstellt, auf das nachdrücklichste betont werden. Derartige mit Beihilfe gearbeitete Stücke können eine ganze, sonst gute Ausstellung diskreditieren und unter ihrer Einreihung leiden auch diejenigen Lehrlinge, welche wirklich nur ihrer Hände Wert ausstellen, da ein sich dem Ausstellungsbesuche aufdrängender, begründeter Zweifel an der Provenienz eines Stückes nur allzu leicht verallgemeinert wird. Derartigen Übelständen unmaßsichtig entgegenzutreten, ist Sache des Komitees und der Preisgerichte. Die Jury darf sich mit der laut § 11, Punkt 4 oberwähnter Bestimmungen vorgeschriebenen Erklärung des Meisters, daß dem Lehrling bei der Herstellung der Arbeit von niemandem geholfen wurde, nicht ohne weiteres abfinden, sie muß sich vielmehr gemäß § 13 ibidem die Überzeugung verschaffen, ob der Lehrling die Arbeit allein, ohne fremde Beihilfe angefertigt hat. Die Berichte der in den „Bestimmungen“ vorgesehenen Überwachungskommission beziehungsweise einzelner Vertrauensmänner werden dem Preisgerichte hierbei weitestliche Dienste leisten. War indes eine Überwachung nicht tunlich oder hegt die Jury — da ja schließlich die Überwachungskommission nicht den ganzen Arbeitsprozeß überwachen kann — trotz des ihr vorliegenden Kontrollberichts Zweifel darüber, ob der Lehrling die Arbeit ohne Beihilfe hergestellt hat, so wird sie es auf eine Probe ankommen lassen müssen, die ja durchaus nicht einer neuerlichen Herstellung des Stückes unter Aufsicht gleichzukommen, sondern sich nur auf jenen Teil der Arbeit zu erstrecken braucht, durch den die bestehenden Zweifel geweckt worden sind.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten legt weiters den allergrößten Wert darauf, daß die Lehrlingsarbeiten mit den Ausstellungen von Schülerarbeiten der gewerblichen Fortbildungsschulen beziehungsweise mit jenen der Fortbildungsschulabteilungen staatlicher gewerblicher Lehranstalten verbunden werden. Eine solche Verbindung, die bisher nur in vereinzelt Fällen vorkommt, soll in Zukunft zur Regel werden. Beide Ausstellungskategorien ergänzen sich in wertvollster Weise und werden vereint die Beurteilung des Standes der Lehrlingsausbildung in erhöhtem Maße ermöglichen. Oft noch bestehende Vorurteile der Meister gegen die schulmäßigen Einrichtungen werden schwinden und der Erkenntnis weichen, wie groß der Anteil der Fortbildungsschulen an der Lehrlingsausbildung ist, die Meister werden mancherlei Anregung empfangen und umgekehrt werden die Werkstattarbeiten auch auf die mit dem gewerblichen Unterrichte befaßten Faktoren befruchtend wirken und dem Unterrichte manche neue Wege und Ziele weisen. Selbstverständlich wird die Verbindung beider Arten von Ausstellungen umso wertvoller sein, je mehr Ausstellungsobjekte durch die vom Aussteller vorgelegten, entsprechenden Entwürfe, Zeichnungen, Zuschnitte, Verkaufspreisalkulationen u. dgl. instruktive Ergänzung finden. Die bisher gemäß § 5, al. 3, der „Bestimmungen“ vorgeschriebene Einholung der ministeriellen Genehmigung zur räumlichen Vereinigung von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen mit Schülerarbeiten-Ausstellungen der gewerblichen Fortbildungsschulen hat in Zukunft gänzlich zu entfallen, es wird vielmehr umgekehrt in Fällen, wo eine solche Verbindung nicht statthat,

im betreffenden Subventionsgesuche darzutun sein, aus welchen besonderen Gründen vom oben aufgestellten Grundsatze abgegangen wurde.

Andererseits erscheint es sehr wünschenswert, daß zu den Schülerarbeiten-Ausstellungen der Fortbildungsschulen, wenn auch am selben Orte und zur selben Zeit nicht eine förmliche Lehrlingsarbeiten-Ausstellung stattfindet, doch einzelne Lehrlinge Werkstättenarbeiten mitbringen und neben den Schularbeiten aufstellen. Ein Zwang in dieser Richtung soll nicht ausgeübt werden, immerhin werden aber die Ausstellungen der Fortbildungsschulen bei Beachtung dieser Anregung eine sehr instruktive Ausgestaltung erfahren können, ohne daß deshalb eine besondere Subventionierung nötig erscheint.

Die Lehrkräfte der Fortbildungsschulen werden zur Mitwirkung bei den Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen und insbesondere als Juroren heranzuziehen sein. Sie sind geeignet, in letzterer Eigenschaft eine sehr nützliche und erfolgreiche Tätigkeit zu entfalten, und ihr unbefangenes Urteil wird den anderen Mitgliedern des Preisgerichtes häufig einen erwünschten Stützpunkt bieten.

Die Beteiligung mit aus Bargeld bestehenden Preisen ist unbedingt zu vermeiden, im übrigen werden die diesfälligen Direktiven des § 17 der „Bestimmungen“ auch weiterhin zu beachten sein; als eine Anregung wäre in Erwägung zu ziehen, den mit ersten und zweiten Preisen ausgezeichneten Lehrlingen bei lokalen Ausstellungen — statt der Beteiligung mit den üblichen Preisen — den Besuch einer benachbarten größeren Stadt mit Lebenswerten und dem Lehrling Anregung und Belehrung bietenden Etablissements unter entsprechender Führung zu ermöglichen, wobei das Komitee für die freie Fahrt und Beköstigung, sowie für ein passendes Vergnügen der Teilnehmer aufzukommen hätte.

Es ist aufgefallen, daß bei einzelnen Ausstellungen eine über große Zahl von Preisen zur Verteilung gelangt, was die Vermutung nahelegt, daß bei der Preiszuerkennung hier und da ein nicht genügend rigoroser Maßstab angelegt wird. Wenn die Juroren sich auch vor Augen halten müssen, daß es sich eben um Lehrlingsarbeiten handelt, so soll es doch unbedingt vermieden werden, in Konstruktion und Ausfertigung minderwertige Stücke nur deshalb zu prämiieren, weil es in der Ausstellung eben noch minderwertigere Objekte gibt. Nicht relativ gute, sondern nur absolut gute Arbeiten sollen anerkannt und gekennzeichnet werden. Es ist daher auch verfehlt, wenn ein Ausstellungs-Komitee von vornherein für bestimmte und bekanntgibt, wie viele erste und wie viele zweite Preise zur Verteilung gelangen sollen; ebenso verfehlt, wie wenn der Lehrkörper einer Unterrichtsanstalt von vornherein sich darüber einigen würde, wie viele Vorzugsschüler in einer Klasse sein werden. Durch diese vorherige Fixierung der Anzahl der Preise, beziehungsweise durch deren Bekanntgabe wird das Preisgericht immer schon beeinflusst und es erachtet sich dann nur allzu leicht für gebunden, die Preise zuzuerkennen, wenn es vielleicht auch an durchaus würdigen Preisträgern fehlt. Dies hindert nicht, daß die Ausstellungs-Komitees in ihren internen Vorbereitungen einen approximativen Betrag für Preise auswerfen und dessen Höhe bei der Einbringung des Subventionsgesuches in Kalkül ziehen.

Bisher waren auf den zentralen Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen nur die mit ersten Preisen ausgezeichneten Stücke der lokalen Ausstellung vereint. Diese Aufgabe der Preisgerichte zentraler Ausstellungen ist es nun nicht etwa nur, unter den erst prämierten Stücken der Lokalausstellungen wieder eine Prämierungsauswahl zu treffen, sondern auch eine tunlichst gleichartige Beurteilung und Preiszuerkennung bei den lokalen Ausstellungen anzubahnen und die Veranstalter derselben auf etwaige Mängel der Beurteilung aufmerksam zu machen. Es kann nun vorkommen, daß bei einer stark besetzten Lokal-Ausstellung eben wegen der großen Anzahl der Objekte ein Stück nur den zweiten Preis erhält, während bei einer anderen Lokal-Ausstellung ein minder gut gearbeitetes Objekt mit dem ersten Preise prämiert wird. Dieses Objekt kommt nun in die Zentral-Ausstellung, das weit bessere Stück der anderen Ausstellung, findet aber dort nur aus dem Grunde keinen Zulaß, weil es nicht den ersten Preis erhielt. Diese Ungleichmäßigkeit kann vermieden werden, wenn auch die mit zweiten Preisen dotierten Objekte der Lokal-Ausstellungen auf die Zentral-Ausstellung geschickt werden. Wenn also die Meister ein diesfälliges Ansuchen stellen oder wenn sich das Komitee in Würdigung der vorstehenden Erörterungen hiezu sonst bestimmt findet, so obwaltet vom hierortigen Standpunkte gegen die Einbeziehung der mit zweiten Preisen ausgezeichneten Stücke in die Zentral-Ausstellungen kein Bedenken, allerdings muß dies dann für alle in der Zentral-Ausstellung vertretenen lokalen Ausstellungen gelten.

Damit die Aufgabe der Juroren der Zentral-Ausstellung erleichtert und ihnen ein brauchbarer Beurteilungsmaßstab an die Hand gegeben wird, beabsichtigt das Ministerium für öffentliche Arbeiten Schritte einzuleiten, daß durch das Gewerbeförderungsamt eine Musterkollektion preisgekrönter und wirklich preiswerter Lehrlingsarbeiten zusammengestellt wird, welche Kollektion dann als Wanderausstellung bei Zentral-Ausstellungen und eventuell auch bei in großem Stile angelegten Lokalausstellungen exponiert werden soll.

Auf den Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen sind schon jetzt öfters Gesellenstücke zu sehen, eine Einführung, die nur sachförderlich ist und gegen die eine Einwendung umsoweniger erhoben werden kann, als ja Gesellenstücke unter besonderer Kontrolle gearbeitet sind und den in der Ausbildung des betreffenden Lehrlings erreichten Enderfolg darstellen. Mit der Zeit wird es wohl auch möglich sein, mit der Veranstaltung spezieller Ausstellungen von Gesellenstücken vorzugehen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten behält sich vor, in dieser Hinsicht mit dem k. k. Handelsministerium das Einvernehmen zu pflegen, was aber wohl erst dann am Platze sein wird, wenn sich die bezüglichen Bestimmungen der neuen Gewerbeordnung allgemeiner eingelebt haben werden.

Eine Neuauflage der mehrerwähnten „Bestimmungen“ hat das Ministerium für öffentliche Arbeiten dormalen nicht im Auge, dieselben bleiben also mit den obigen Abänderungen in Kraft. Bei diesem Anlasse sei bemerkt, daß das Ministerium für öffentliche Arbeiten auch auf die Beobachtung der formalen Vorschriften dieser „Bestimmungen“ Wert legen muß. Wenn auch bisher in manchen Fällen über Außerachtlassungen minder wesentlicher Einzelvorschriften hinweggegangen wurde und wenn auch in Zukunft die Form nicht über die Sache gestellt werden wird, so liegt es doch im Interesse einer geregelten Administration der Agende und somit auch im Interesse der Veranstalter von Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen selbst, wenn sich dieselben tunlichst mit den „Bestimmungen“ in die Regel setzen.

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten gewärtigt in Absicht auf eine gezielte Gestaltung des besprochenen Gewerbeförderungsmittele eine verständnisvolle Beachtung der vorstehenden Direktiven und behält sich vor, sich hievon durch Besichtigung einer Anzahl von Ausstellungen durch hierortige Organe die Überzeugung zu verschaffen.

Hievon werden die städtischen Ämter, die Genossenschaften, die Genossenschaftsverbände, Gewerbevereine, sowie die Genossenschaftskommissäre in Kenntnis gesetzt.

10.

Cheffähigkeits-Zeugnisse für russische Staatsangehörige.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. März 1910, Z. III-869, M. Abt. XVI, 2977/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 26):

Mit Beziehung auf den mit dem h. o. Erlasse vom 12. September 1898, Z. 88544*, bekanntgegebenen Erlaß des Ministeriums des Innern vom 31. August 1898, Z. 20287, betreffend die von russischen Staatsangehörigen außerhalb Rußlands geschlossenen Ehen, hat das genannte Ministerium mit dem Erlasse vom 17. Februar 1910, Z. 28005 aus 1907, eröffnet, daß nach einer im diplomatischen Wege eingeholten neueren Auskunft der kaiserlich russischen Regierung die in Österreich zu einer Ehe schreitenden russischen Staatsangehörigen nunmehr in der Lage sind, im Sinne des Hofkanzleidekretes vom 22. Dezember 1814, Pol. Gef. Slg. Band 42, Nr. 108, das Zeugnis einer heimatischen Behörde des Inhaltes beizubringen, daß die beabsichtigte Ehe nicht in Widerspruch mit den russischen Gesetzen sei.

Zur Ausstellung dieser Cheffähigkeitszeugnisse sind nunmehr dieselben Funktionäre ermächtigt und berufen, welche den in Deutschland eine Ehe eingehenden Russen das bezügliche Zertifikat ausstellen, nämlich:

für Angehörige des orthodoxen (griechisch-katholischen) oder des evangelischen Bekenntnisses der Gemeindegeistliche des Wohnortes oder des letzten russischen Wohnortes des Verlobten, für Angehörige des römisch-katholischen Bekenntnisses die Polizeibehörde dieses Ortes,

für Israeliten der Rabbiner dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist,

für Mohammedaner der Religionsdiener dieses Ortes, dessen Unterschrift durch die Polizeibehörde zu beglaubigen ist.

11.

Fahrordnung für die Mühlgasse im IV. Bezirke.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 5. März 1910, M. Abt. IV, 2003/09:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefatutates für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, wird die Durchfahrt von Fuhrwerk durch die Mühlgasse im IV. Bezirke hiemit untersagt. Ausgenommen von diesem Verbote ist das vom und zum Rajschmarke verkehrende Marktfuhrwerk.

Übertretungen dieses Verbotes werden nach §§ 100 und 101 des obigen Gemeindefatutates mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

12.

Prüfung der Vorschreibungen nach der Verordnung vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28, über den militärischen Unterhaltsbeitrag. — Vorschrift.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. März 1910, Z. II-1058, M. Abt. XVI, 3127 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 27):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 4. März 1910, Nr. XIV-198, im Einvernehmen mit dem k. k. Finanzministerium und dem k. k. Ministerium des Innern folgendes eröffnet:

*) Mag. Bdg. Bl. ex 1898, Nr. X, Seite 111.

Auf Fehler, welche bei der Prüfung der Kassa-anweisungen nach dem XI. Hauptstücke, Punkte 6 und 7 der Provisorischen Direktiven zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, bezw. bei der Prüfung der Vorschreibungen nach der Verordnung vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28, „Zu §§ 7 und 8: 34“ von den Rechnungsdepartements der politischen Landesstellen erhoben werden, ist jedenfalls Rücksicht zu nehmen und es sind hiebei sich ergebende Mehrauszahlungen zu beanständeln, bezw. die ungebührlich angewiesenen und ausbezahlten Beträge von den an der fehlerhaften Bemessung schuldtragenden Funktionären einzubringen, da die Beamten der Verwaltungsbehörden, denen die bestehenden Vorschriften die Haftung für die Geschäftserledigungen auferlegen, zur ungeteiltten Hand für die nachteiligen Folgen einer Anweisung zu haften haben, zu deren Veranlassung die vorschriftsmäßigen Bedingungen nicht erfüllt waren.

Eine Rückforderung des Mehrbetrages von der Partei ist durch die Bestimmung des § 8, zweiter Absatz leg. cit., ausgeschlossen.

13.

Regelung des Fuhrwerksverkehrs im XIX. Bezirke, Probusgasse.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 10. März 1910, M. Abt. IV, 2909/09:

Auf Grund des § 100 des Gemeindefstatutes für Wien vom 24. März 1910, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird der Verkehr durch die Probusgasse im XIX. Bezirke nur in der Richtung von der Armbrustergasse zum Pfarrplatz gestattet, in der umgekehrten Richtung jedoch untersagt.

Übertretungen dieser Anordnung werden nach §§ 100 und 101 des obigen Gemeindefstatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

14.

Erhöhung der Verpflegstage im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stockerau.

Rundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März, Z. VI-718/3, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 77 (M. Abt. X 2219/10):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Stockerau festgesetzte allgemeine Verpflegstage von 1 K 60 h auf 2 K per Kopf und Tag erhöht.

Diese Verfügung tritt mit 1. April 1910 in Kraft. Dies wird hiemit zu allgemeinen Kenntnis gebracht.

15.

Wanderbetrieb für Zuschneide- und Nähkurse.

Statthalterei-Erlaß vom 15. März 1910, Z. IX-870, M. Abt. XVII, 2104/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 33):

Über die an den Wiener Magistrat gerichtete Zuschrift des kais. deutschen Konsulates vom 16. Dezember 1909, Z. Nr. 8996, betreffend die beabsichtigte Ausdehnung des Wanderbetriebes für Zuschneide- und Nähkurse seitens der Modenakademie „Union“ in München auf Österreich-Ungarn beehrt sich die k. k. Statthalterei mitzuteilen, daß das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 2. Mai 1904, Z. 11247, eröffnet hat, daß die Genehmigung einer derartigen Form des Unterrichtes, abgesehen von den Schwierigkeiten der Überwachung und Beaufsichtigung, auch mit den einschlägigen Bestimmungen des provisorischen Gesetzes über den Privatunterricht kais. Vdg. vom 27. Juni 1850, R.-G.-Bl. Nr. 309 unvereinbar erscheint.

Der Modenakademie bliebe es unbenommen, die erforderliche Bewilligung zur Abhaltung derartigen Unterrichtskurse für bestimmte Orte und Bezirke von Fall zu Fall bei der zuständigen Landesstelle zu erwirken. (Siehe auch Normalien-Sammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 6290.)

16.

Rechtsmittelverfahren nach § 75 des Pensionsversicherungsgesetzes.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1910, Z. IV-2834, M. D. 1097/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 25):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 3. März 1910 Z. 33619/09, aus Anlaß vorgekommener Zweifel über das Rechtsmittelverfahren nach § 75 des Gesetzes vom 16. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 1, ex 1907, betreffend die Pensionsversicherung der in privaten Diensten und einiger in öffentlichen Diensten Angestellten hieher Folgendes eröffnet:

1. Gesetzliche Einbringungsstelle für die im § 75, Absatz 4 P. B. G. bezeichneten Rechtsmittel gegen Anstaltsbescheide ist die politische Landesbehörde.

2. Gegen Bescheide über die Einreihung in die Gehaltsklassen ist nach § 75, Absatz 3 P. B. G. der Einspruch bei der politischen Bezirksbehörde zu erheben. Hiebei begründet es keinen Unterschied, ob die Einreihung wegen der Bewertung der Naturalbezüge (§ 3, Absatz 4) oder aus anderen Gründen angefochten wird.

3. In Fällen, in welchen einer Partei aus der einem Anstaltsbescheide beigegebenen unrichtigen Rechtsmittelbelehrung ein Nachteil erwächst, wird der Anstaltsbescheid im Hinblick auf die Bestimmung des Artikels 54, Z. 5 der Ministerialverordnung vom 22. Februar 1908, R. G. Bl. Nr. 42, unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 101, zu beheben sein.

In diesem Zusammenhange wird die k. k. Statthalterei darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 90, Absatz 2 des Pensionsversicherungsgesetzes Refersfristen, die nach Wochen bestimmt, vom Zustellungstage selbst — nicht erst vom Tage nach der Zustellung — in der Art zu berechnen sind, daß die Frist mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche endet, der seiner Benennung nach dem Zustellungstage entspricht. Die Anordnung, eine solche Frist von dem dem Zustellungstage nachfolgenden Tage an zu rechnen, ist unrichtig.

17.

Aktivierung eines k. u. k. Konsulates in Winnipeg.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. März 1910, Z. IX-1285 (M. Abt. XXII, 1063):

Laut einer Mitteilung des k. k. Ministeriums des Äußern ist in Winnipeg (Canada) ein k. u. k. effektives Konsulat neu errichtet und mit dem 18. Februar 1910 aktiviert worden.

Das k. u. k. Konsulat in Winnipeg umfaßt als Amtssprengel die Gebiete Manitoba, Alberta, Assiniboia, Saskatchewan und British Columbia des Dominion of Canada, welche Gebiete mit dem bezeichneten Tage aus dem Amtssprengel des k. u. k. General-Konsulates in Montreal ausgeschieden.

18.

Wehrbegünstigung für im Auslande befindliche Theologen.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. März 1910, Z. II 589, M. Abt. XVI, 3598/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 36):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 31. Jänner 1910, Nr. XIV-1153/1909, in teilweiser Abänderung des Punktes 2 des Ministerial-Erlasses vom 30. November 1906, Departement XIV, Nr. 452 (h. o. Erlaß vom 10. Dezember 1906, Z. II-3284, R. G. Bl. Nr. 6090), einvernehmlich mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium folgendes angeordnet:

Die Entscheidung über Begünstigungsansprüche nach § 31 Wehrgesetz der im Auslande befindlichen Theologen bleibt nach § 45:4 Wehrvorschriften I. Teil der einvernehmlich mit dem Reichs-Kriegsministerium zu treffenden Entscheidung des Ministeriums für Landesverteidigung auch dann vorbehalten, wenn von dem betreffenden Theologen gleichzeitig das Ansuchen um Enthebung vom Erscheinen vor der Stellungen-Kommission gestellt wird.

Die Entscheidung der Ministerial-Instanz wird sich jedoch in derartigen Fällen auf die Frage der Zuerkennung, beziehungsweise des Fortbestandes der Begünstigung des § 31, Wehrgesetz, beschränken, während die Entscheidung über das Ansuchen um Enthebung von der Stellung und die übrigen im § 3 der Beilage V zu § 108, Wehrvorschriften I. Teil vorgeesehenen Einleitungen von der politischen Landesstelle zu treffen sind.

Dieser Erlaß ist bei § 45:4, Wehrvorschriften I. Teil und § 3 der Beilage V zu § 108, Wehrvorschriften I. Teil vorzumerken.

An die k. u. k. Vertretungsbehörden und die militärischen Ergänzungsbehörden II. Instanz ergeht seitens der berufenen Zentralstellen die entsprechende Verständigung.

19.

Anwerbung zur Auswanderung.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. März 1910, Z. II-1223/4, M. Abt. XVI, 3786:

Das Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 11. März 1910, Z. 14188, eröffnet, daß einzelne größere Auswandererförderungsagenturen des Auslandes, darunter namentlich F. Mißler in Bremen und M. G.

Freudberg in Antwerpen eine besonders gefährliche Art der Auswanderungspropaganda anzuwenden, indem sie sich brieflich an Gemeindefunktionäre und Seelsorger in Landgemeinden mit dem Ersuchen wenden, den Einfluß und das Vertrauen, das diese unter der Bevölkerung genießen, dafür einzusetzen, daß die Auswanderungslustigen in der Gemeinde sich gegebenenfalls der Vermittlung der betreffenden Agentur bedienen; zugleich wird den Adressaten für die tatsächliche Zuweisung von Auswanderern an die Agentur teils in offener Weise durch Zusicherung einer bestimmten Provision per Kopf der Auswanderer, teils in verhüllter Weise materieller Gewinn in Aussicht gestellt.

Nach Weisung des Ministeriums sind die Gemeinden und Pfarrämter jener Bezirke, in welchen eine Auswanderungspropaganda der erwähnten Art etwa bereits in Erscheinung getreten ist oder überhaupt die Wanderung nach überseeischen Ländern sich nicht auf seltene Fälle beschränkt, darauf aufmerksam zu machen, daß vor Auswandereragenturen, die mit solchen Mitteln arbeiten, wegen ihres skrupellosen Vorgehens gegenüber den Auswanderern nicht genug gewarnt werden kann und daß jede Förderung dieser Agenturen durch unbefugte Geschäftsvermittlung nach Maßgabe des Gesetzes vom 21. Jänner 1897, R.-G.-Bl. Nr. 27, strafgerichtlich verfolgbar ist.

20.

Abänderung der Verpflegungsgebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 26. März 1910, Z. VI-154/17, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 80 (M. Abt. X, 2527/10):

Der niederösterreichische Landes-Ausschuß hat im Einvernehmen mit der k. k. niederösterreichischen Statthalterei die für das allgemeine öffentliche Krankenhaus in Mistelbach festgesetzten und mit Statthalterei-Kundmachung vom 10. November 1909, Z. VI-4337/11, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 120, verlautbarten Verpflegungsgebühren dahin abgeändert, daß eine mittlere (II.) Klasse mit dem Verpflegungskostenbetrage von 3 K für den Kopf und den Tag eingeführt wurde.

Die höchste (I.) Klasse mit dem Verpflegungskostenbetrage von 5 K und die niederste (jetzt III.) Klasse mit dem Verpflegungskostenbetrage von 2 K für den Kopf und den Tag bleiben unverändert.

Diese Verfügung tritt mit 1. April 1910 in Kraft.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

21.

Notifizierung der Unterbringung Geisteskranker in niederländischen und reichsdeutschen, beziehungsweise österreichischen Anstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 28. März 1910, Z. VI-1264/5, M. Abt. X, 3022/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 35):

Im Nachhange zum h. o. Rund-Erlasse vom 28. Februar 1910, Z. VI-1264 wird mitgeteilt, daß der n. ö. Landesauschuß im Interesse einer möglichst gleichartigen Behandlung aller hieher gehörigen Fälle verfügt hat, daß die Anzeigen der n. ö. Landesanstalten (s. Absatz 5) nicht durch ihn, sondern ebenfalls im Wege der zuständigen politischen Behörden I. Instanz der Statthalterei zuzugehen haben, und daß auch bereits sämtliche n. ö. Landes-Heil- und Pflegeanstalten für Geistes- und Nervenkrante in diesem Sinne angewiesen wurden.*)

22.

Änderung der Sprengel der Bezirks-Polizeikommissariate Leopoldstadt und Brigittenau.

Note der k. k. Polizei-Direktion in Wien vom 28. März 1910, Pr. Z. 848/1, M. Abt. XXII, 1164/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 31):

Mit der Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 5. März 1910, Z. VII-1586/6, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 75 werden das bisher im Kommissariatsbezirke Leopoldstadt liegende Gebiet des Nordwestbahnhofes sowie der durch die Nordbahnstraße, Dresdnerstraße, Innstraße und Rebhängasse begrenzte Häuserblock dem Kommissariate Brigittenau zugewiesen und es fallen nunmehr bezüglich dieses Bezirksteiles die Grenzen der Polizeibezirke Leopoldstadt und Brigittenau mit den Grenzen der Gemeindebezirke II und XX so wie diese in den Gesetzen vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, und vom 28. Dezember 1904, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 1 ex 1905 festgesetzt sind, zusammen.†)

*) Siehe Amtsblatt Nr. 25 ex 1910, „Gesetze etc.“ III, 9, Seite 21.

Diese Kundmachung tritt mit 1. April 1910 in Kraft. Sievon wird mit dem Beifügen die Mitteilung gemacht, daß mit diesem Zeitpunkte gleichzeitig die der neuen Grenzbestimmung entsprechenden polizeilichen Maßnahmen zur Durchführung gelangen werden.

23.

Änderungen der Vermessungsbezirke.

Kundmachung der n. ö. Finanz-Landes-Direktion vom 29. März 1910, Z. III-311/4, betreffend die Neuerrichtung der Vermessungsbezirke Furkersdorf und Laa a. d. Thaya und die Änderung im Umfange der Vermessungsbezirke Wien I—IV, Herzogenburg, Feldsberg und Mistelbach (M. Abt. XXII, 1206):

Das k. k. Finanzministerium hat mit dem Erlasse vom 2. März 1910, Z. 15298, die Neuerrichtung eines die Gemeinden der Steuerbezirke Furkersdorf, Klosterneuburg und Neulengbach umfassenden Vermessungsbezirkes mit dem Sitze der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Furkersdorf und eines die Gemeinden des Steuerbezirkes Laa a. d. Thaya umfassenden Vermessungsbezirkes mit dem Sitze der k. k. Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters in Laa a. d. Thaya angeordnet.

Die Aktivierung dieser Vermessungsbezirke erfolgt mit 15. Mai 1910.

Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt im Umfange der Vermessungsbezirke Wien I—IV, Herzogenburg, Feldsberg und Mistelbach eine Änderung derart ein, daß der Vermessungsbezirk I—IV nur das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, der Vermessungsbezirk Herzogenburg nur die Steuerbezirke Herzogenburg und Agenbrugg, der Vermessungsbezirk Feldsberg nur die Steuerbezirke Feldsberg und Pöysdorf und der Vermessungsbezirk Mistelbach nur den Vermessungsbezirk Mistelbach umfassen wird.

24.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 1. April 1910, M. B. U. III, 75722/09:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen wird dem Gustav S i m a die Konzession zum Verschleiß von Giften im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-O. im Standorte III, Fasangasse 18, erteilt.

Diese Konzession wurde in das Gewerbeverzeichnis unter Nr. 2228 K, M. B. U. III eingetragen und für die Besteuerung der bereits bestehende Erwerbsteuer-Konto Z. 11174/3, angewiesen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den III. Bezirk vom 5. April 1910, M. B. U. III, 66275/09:

Auf Grund der gepflogenen Erhebungen erteilt das magistratische Bezirksamt für den III. Bezirk dem Herrn Alfred B o i g t, Alleininhaber der Firma Josef B o i g t & K o m p., die Konzession zur Darstellung von Giften und zur Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, sowie zum Verkaufe von beiden, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte III, Bezirk, Gölnergasse 12, im Sinne der Bestimmungen des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 26. März 1910, M. B. U. VIII-1774/10:

Das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk findet dem Herrn Franz M a y die angeführte Konzession zum Verkaufe von Giften und zum Großhandel mit Drogen und chemischen Präparaten, welche ausschließlich zu Heilzwecken Verwendung finden, mit Ausschluß jedes Kleinhandels und mit Ausschluß der Heilsera mit dem Standorte VIII, Josefstädterstraße 82, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerblichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und gifthaltigen Drogen und der Ministerialverordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 152 und

vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheker gegenüber den Materialwarenhandlungen genau zu beobachten.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und müssen dieselben in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewerbeamt unter der Zahl 1159 K. M. B. A. VIII, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 15064/8 vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 7. April 1910, M. B. A. XIII, 56615/09:

Laut Erlasses des magistratischen Bezirksamtes für den XIII. Bezirk vom 7. April 1910, M. B. A. XIII, 56615/09, wurde dem Ludwig Bauer auf Grund des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften und von medikamentös imprägnierten Verbandstoffen mit dem Standorte in Wien, XIII. Bezirk, Hütteldorferstraße 18, erteilt.

Beim Verkaufe von Giften sind die bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Die Verbandstoffe dürfen nur in Originalpackung abgegeben werden und sind gegen Verstaubung und Verunreinigung geschützt aufzubewahren.

Diese Konzession wurde im Gewerbeamt unter der Z. 1455 K. M. B. A. XIII, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 13630/13 vergeben.

25.

Erhöhung der Verpflegstage in den neuen Wiener k. k. Krankenanstalten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 8. April 1910, Z. VIII-1284/3 (M. Abt. XVIII, 2853/10):

Durch die stetige Steigerung der Preise der Lebensmittel und der sonstigen für den Spitalsbetrieb in Betracht kommenden Bedarfsartikel sieht sich die Statthalterei gezwungen, vom 1. Juli 1910 angefangen die Tarife für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Klasse in den neuen Wiener k. k. Krankenanstalten mit 3 K 20 h für den Kopf und Tag festzusetzen und wird eine diesfällige hieramtliche Kundmachung im R.-G.- u. B.-Bl. für Niederösterreich erscheinen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

26.

Bezirksamtsinstruktion für die Bearbeitung von Verpflegskostenakten.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 21. März 1910, M. D. 545/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 23):

Die Einbringung der Kosten für die Verpflegung erkrankter Personen in öffentlichen Krankenhäusern (auch Irren-, Gebär- und Findelanstalten) erfolgt auf Grund privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Bestimmungen.

I. Auf Grund privatrechtlicher Bestimmungen.

Hier kommen alle nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zahlungspflichtigen Personen in Betracht. Dazu gehören: die alimentationspflichtigen Personen, also Auzubenden, Deszendenten, der Gatte, ferner jene Personen, welche auf Grund eines richterlichen Urteiles als zahlungspflichtig erkannt wurden, z. B. durch ein im Adhäsionsverfahren erfolgtes Urteil, wenn also der Strafrichter den A als an einer Verletzung des B schuldtragend und ihn gleichzeitig als Schadenersatzpflichtig erkannt hat.

Der Zahlungspflichtige wird in allen diesen Fällen bloß aufgefordert, zu zahlen, widrigens die Intervention des Gerichtes in Anspruch genommen würde (Druckorte A).

Wenn der Zahlungspflichtige dieser Aufforderung nicht entspricht, so wird der Akt an den Herrn Bezirksvorsteher behufs Erhebung seiner Erwerbs- und Vermögensverhältnisse geleitet. Mit den gepflogenen Erhebungen, beziehungsweise unter Anschluß des vom Herrn Vorsteher ausgefüllten Armutzeugnisses geht der Akt an die Spitalverwaltung retour. (Ezüglich dieser Armutzeugnisse siehe Norm.-Blatt 91 ex 1906.) (Druckorte B.)

Hiermit ist in solchen Fällen die Intervention des Bezirksamtes vollendet. (Mag. Abt. XI 8907 ex 1907, abgedruckt in den Blättern für das Armenwesen der Stadt Wien, Nr. 65 ex 1907, VI. Jahrgang, pag. 98 und 99.)

II. Öffentlichrechtlicher Titel.

Hier kommen in Betracht:

- a) der Verpflichtete selbst,
- b) der Dienstgeber,
- c) eine Krankenkassa auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. 33, oder auf Grund des § 121 der Gewerbeordnung,
- d) der Landesauschuß, beziehungsweise Ungarn.

Ad a). Mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1906, Z. 37903 (Statthalterei-Erlaß vom 15. Februar 1907, Z. IV-6671/10, Mag. Z. 8907/XI, enthalten in den Blättern für Armenwesen 1907 Seite 98 und 99), wird ausgesprochen, daß das Verhältnis des Verpflegten zur Krankenanstalt öffentlichrechtlicher Natur ist, indem sich bei der Aufnahme, und Verpflegung in einer öffentlichen Krankenanstalt ein Akt der öffentlichen Verwaltung vollzieht, der den Zweck verfolgt, die öffentliche Gesundheitspflege nach Maßgabe des Erfordernisses der öffentlichen Rücksichten zu handhaben.

Durch diesen Erlaß erscheinen die widersprechenden Bestimmungen der früheren Vorschriften, Normalerlässe vom 31. Juli 1901, M. Z. 62062 (Verordnungsblatt ex 1901, Seite 89), Absatz 10, ferner Normalerlaß vom 2. Jänner 1902, M. D. Z. 3621 (Normalienblatt Nr. 2), außer Kraft gesetzt.

Es haben demnach die magistratischen Bezirksämter, wenn sie von Krankenanstalten um Einhebung der Verpflegskosten gebittet werden, sich nicht erlauben, zunächst über die Zahlungspflicht des Verpflegten als politische Behörde I. Instanz unter Einräumung einer Rekursfrist zu entscheiden. Die Einhebung erfolgt nach Rechtskraft der Entscheidung im Wege der politischen Exekution.

Ad b). Die Zahlungspflicht des Dienstgebers ist öffentlichrechtlicher, die der Dienstboten-Krankenkassa der Gemeinde Wien privatrechtlicher Natur. Die Spitalverwaltungspflegen ein Alternativgefahren zu stellen, entweder um Überweisung einer Spitalanweisung seitens der Dienstboten-Krankenkassa oder um Einbringung vom Dienstherrn. Nur in diesem Falle wird der Akt der Hauptkassen-Abteilung zum Anschlusse einer Spitalanweisung übermittelt. Wird diese ausgestellt, so geht der Akt mit ihr an die Krankenanstalt zurück. Verneinenden Falles ist der Dienstgeber im Gegenstande eingehend zu vernehmen, jöhm nach der Gemeindeordnung für Wien vom 1. Mai 1810 und dem Zirkulare der k. k. Landesregierung im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. März 1837, Z. 12234, in I. Instanz über die allfällige Zahlungspflicht des Dienstgebers zu entscheiden (Druckorte K).

Gelangt das Bezirksamt, durch die Einvernahme des Dienstgebers, welche unerlässlich ist und deren Unterbleiben einen Mangel des Verfahrens begründet, zu der Überzeugung, daß der Dienstgeber nicht zahlungspflichtig ist, so kann es mittels Druckorte L) beim Landesauschuße des Heimatlandes des Verpflegten anfragen, ob die Verpflegskosten auf den Landesfonds übernommen werden; wenn dagegen der Dienstgeber die Zahlung verweigert und seine Zahlungspflicht dessen ungeachtet nicht unzweifelhaft feststeht, so muß diese Anfrage an den Landesauschuß erfolgen, um diesem vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, zu den Einwendungen des Dienstgebers Stellung zu nehmen (Statth.-Erl. vom 30. Juni 1901, Z. 11388, Norm.-Emlg. Nr. 5207). Wenn der Landesauschuß die Kosten nicht übernimmt, ist instanzmäßig über die Zahlungspflicht des Dienstgebers zu entscheiden (Druckorte K).

Handelt es sich um nach Ungarn zuständige Verpflegte, so ist das Stuhlrichteramt zu verständigen. Erwähnt sei hier noch, daß die Dienstboten-Krankenkassa auch für syphilitische Kranke die Kosten zahlt (M. Abt. XVIII 228 ex 1907) und daß auch der Tripper (Gonorrhoe) zum Begriffe der Lustseuche (Syphilis) gehört (M. Bbl. II ex 1905, pag. 11).

Der Dienstgeber selbst zahlt für den an Syphilis oder Tripper erkrankten Dienstboten nicht (Zirkulare § 6, Schlusssatz).

Was die Stellung des Hausbesorgers betrifft, vide B. B. ex 1904, pag. 87 et M. Abt. XVIII 669/1908 vom 2. März 1908. Ezüglich der Verpflegung von Dienstboten in Gebäranstalten vide M. Abt. XVIII-2334 ex 1906 vom 26. Februar 1908.

ad c). Der Akt wird dem Marktamt übermittelt, welches an Ort und Stelle erhebt, ob der Verpflichtete bei dem angeführten Arbeitgeber beschäftigt war und in welcher Eigenschaft, während welcher Dauer (kalendermäßig), ob er für den Krankheitsfall versichert war und bei welcher Kassa (Einsicht in das Arbeiterverzeichnis etc.). Wird erhoben, daß der Verpflichtete bei einer Kassa versichert war, so wird der Akt an diese Kassa geleitet zum Anschlusse einer Spitalanweisung. Wird diese angeschlossen, so geht der Akt mit ihr an das Spital zurück. Verneinenden Falles sind nun weitere Erhebungen zu pflegen, und zwar ist insbesondere der Arbeitgeber einzuvernehmen; ergibt sich bei der Einvernahme, daß er die Versicherung des Arbeiters unterlassen hat, so ist er zu strafen nach § 67, beziehungsweise § 31 R. B. G. oder § 121 G. D. (Druckorte F).

Ist das Erkenntnis rechtskräftig geworden, so ist es der betreffenden Kassa zu übermitteln, welche gleichzeitig um eine Spitalsanweisung zu ersuchen ist. Weigert sich der Eilvernehmene, den Arbeiter beschäftigt zu haben, so ist dieser einzuvernehmen, eventuell sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer einander gegenüberzustellen. Weigert sich die Kassa dennoch, eine Spitalsanweisung zu übersenden, so ist der Akt an den zuständigen Landesauschuß mit der Anfrage zu senden, ob dieser die Kosten übernimmt (Druckorte D). Weigert sich auch dieser, so ist der Akt nach § 66 R. V. G. der k. k. Statthalterei zur Entscheidung vorzulegen. Die Vorlage an die k. k. u. v. Statthalterei hat zu erfolgen nach Abschluß der Erhebungen, welche eingehendst unter Berücksichtigung aller Umstände zu pflegen sind, nicht früher, denn sonst gelangt der Akt zur Ergänzung der Erhebungen zurück, nicht später, zur Vermeidung von Betreibungen seitens der Spitäler, die beantwortet werden müssen. Welcher Art die zu pflegenden Erhebungen sein müssen, hängt eben ganz von dem besonderen Falle ab; es lassen sich diesbezüglich allgemeine Normen nicht aufstellen. (Verwiesen wird auf die Schrift „Die Behandlung der Streitfälle über Verpflegungskostenersätze nach § 66 R. V. G. von Dr. Mayrhofer-Grünbüchel“). Nicht zu unterlassen ist aber die Einvernahme des Arbeitgebers sowie des Verpflichteten. (Vdg. Blatt X ex 1901, pag. 89 und 90.)

Hierbei wird bemerkt, daß nach dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. November 1891, Z. 22534, im Falle eines rechtsgültigen Beschlusses einer Genossenschaft, von der Errichtung einer genossenschaftlichen Krankenkassa abzusehen und korporativ der Bezirkskrankenkassa beizutreten, die Bezirkskrankenkassa an Stelle der Genossenschaftsrankenkassa tritt; daher dann auch die Mitglieder, beziehungsweise Angehörigen der Genossenschaft verpflichtet sind, bei der Bezirkskrankenkassa zu versichern, beziehungsweise sich versichern zu lassen. Eine allfällige Nichtmeldung ist in diesem Falle nach § 121 Gew. Ovg. zu strafen.

Hinsichtlich der Zahlungspflicht der Lehrlingskrankenkassa hatte bis zum Erscheinen der Gewerbeordnung vom 6. Februar 1907, R. G. Bl. 26, das Bezirksamt in I. Instanz zu entscheiden, seither ist im einzelnen Falle festzustellen, ob sich die betreffende Lehrlingskrankenkassa im Sinne des § 121 i dieses Gesetzes umgebildet hat, somit als Kassa im Sinne des § 11, P. 4 R. V. G., zu betrachten ist. Bejahenden Falles hat hinsichtlich ihrer Zahlungspflicht nicht mehr das Bezirksamt in I. Instanz zu entscheiden, sondern ist auch in diesem Falle der Akt nach Abschluß der Erhebungen der k. k. Statthalterei vorzulegen; verneinenden Falles hat das Bezirksamt zu entscheiden (Druckorte G).

Über die Krankenversicherungspflicht der nur vorübergehend in gewerblichen Betrieben verwendeten Hilfspersonen siehe B. V. 4 ex 1899; über Krankenversicherungspflicht der Agenten siehe Budwinstk 10903 ex 1897 und A, 285 ex 1907.

Ad d). Der Landesauschuß ist in allen Fällen nur subsidiär zahlungspflichtig; an ihn heranzutreten bleibt daher die ultima ratio. Es muß durch die geschlossenen Erhebungen feststehen, daß die ad b und c angeführten Personen, beziehungsweise Kassen nicht zahlungspflichtig sind und der ad a Angeführte nicht zahlungsfähig ist. Ad b) entscheidet in solchen Fällen das Bezirksamt instanzmäßig (Druckorte H), wobei dem Landesauschuße unter Offenlassung der gesetzlichen Rekursfrist ein Rekursrecht einzuräumen und die Druckorte R. V. A. Nr. 313 zu diesem Zwecke entsprechend zu ergänzen ist.

Über die Zahlungspflicht hinsichtlich der in ungarischen Spitälern erwachsenen Kosten siehe Normalienammlung für den politischen Verwaltungsdienst Nr. 4952, amtliche Nachrichten ex 1901, pag. 173.

Bzüglich der Verpflegungskosten für Geistesranke, Syphilitis- oder Trachomranke ungarischer Staatsangehörigkeit vide R. V. B. XII ex 1905.

Zum Schlusse sei noch mit allem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß eine klaglose Führung des Verpflegungskosten-Reserates nur dann möglich sein wird, wenn der Referent selbst die Verpflegungskostenakten in genauester Evidenz hält, was am besten durch die Anlegung und sorgfältige Führung eines Katasters geschieht.

27.

Konfektionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 24. März 1910, M. D. 1142/10, (Normalienblatt des Magistrates Nr. 29):

Auf Grund des Gemeinderats-Beschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer konfektionsämtlichen Fachprüfung sowie in Ergänzung des hierämtlichen Normal-Erlasses vom 22. August 1887, M. D. 324 (Magistrats-Verordnungsblatt ex 1887, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zum hierämtlichen Normalerlasse vom 18. Oktober 1907, M. D. 3649/07 (Normalienblatt Nr. 72 ex 1907), und zum hierämtlichen Normalerlasse vom 26. Februar 1909, M. D. 471/09 (Normalienblatt Nr. 28 ex 1909), wird mit Zustimmung des geschäftsführenden Herrn Vize-Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Hinkunft auch „die zur Durchführung des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R. G. Bl. Nr. 141, betreffend den Unterhaltsbeitrag für Angehörige von zu einer Waffen-(Dienst-)Übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung Eingerückten, erlassenen Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den übrigen beteiligten Zentralstellen vom 3. Februar 1910, R. G. Bl. Nr. 28“, zu umfassen hat.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

28.

Behandlung der Gesuche betreffend den Betrieb des Kanalkräumergewerbes.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 1. April 1910, M. D. 979/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 30):

Zur Sicherung eines einheitlichen Vorganges und behufs Wahrung etwaiger Interessen der Gemeinde wird verfügt, daß bei Behandlung von Gesuchen um Verleihung der Konzession zum Betriebe des Kanalkräumergewerbes, um Genehmigung von Pächtern (einschließlich Zwangspächtern) und von Geschäftsführern für diesen Gewerbebetrieb und um Genehmigung von Transferierungen dieses Gewerbes seitens der magistratischen Bezirksämter in Hinkunft stets das Gutachten des Stadtbauamtes (derzeit Fachabteilung III) und jenes der Magistrats-Abteilung für Kanalisierungen (derzeit M. Abt. VII) einzuholen ist, bevor mit der Enderledigung vorgegangen wird.

Diese Verfügung erscheint umso notwendiger, als die unmittelbare Überwachung der Kanal- und Senkgrabenreinigungsarbeiten in sämtlichen Wiener Gemeindebezirken dem Stadtbauamte obliegt und diese Arbeiten nur von städtischen Kontrahenten besorgt werden dürfen, deren Bestellung unter Mitwirkung und über Vorschlag der Magistrats-Abteilung für Kanalisierungen erfolgt.

29.

Vornahme von Kommissionen außerhalb der Amtsstunden.

— Republikation. —

Erlaß des Magistrats-Direktors Dr. Richard Weiskirchner vom 28. Dezember 1903, M. D. 3640/03 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 32):

Auf Grund der gelegentlich der Beratungen über den Hauptvoranschlag der Gemeinde Wien für das Jahr 1904 im Stadtrate gegebenen Anregungen wurde zufolge Präsidial-Erlasses vom 12. Dezember 1903 ad Z. 14000 dem Magistrat der seinerzeit ergangene Auftrag, Kommissionen nur außerhalb der Amtsstunden vorzunehmen, neuerlich in Erinnerung gebracht und die strengste Durchführung desselben angeordnet.

Hievon setze ich die städtischen Ämter unter Hinweis auf § 15, lit. e des Entfernungsgebührennormales sowie auf die h. ä. Normal-Erlasse vom 10. Juni 1901, M. D. 1207/01 (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt ex 1901, Seite 51), 22. November 1901, M. D. 3273/01 (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt ex 1901, Seite 113) und vom 1. April 1903, M. D. 433/03 (abgedruckt im Magistrats-Verordnungsblatt ex 1903, Seite 53) zur genauen Darnachachtung in Kenntnis.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.**A. Reichsgesetzblatt.**

Nr. 52. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Februar 1910, betreffend die Abänderung der Bezeichnung des Finanzinspektorates und der Finanzwachabteilung in Dolnja Tuzla.

Nr. 53. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. März 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R. G. Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif, sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R. G. Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 54. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 17. März 1910, betreffend die Erstreckung der konzessionsmäßigen Frist für die Bauvollendung und Inbetriebsetzung der Teisfredke von Pyrawarth nach Zistersdorf der Lokalbahnlinie von Pyrawarth nach Dobermannsdorf.

Nr. 55. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 12. März 1910, betreffend die Errichtung einer Abteilung für Bergwerksinspektion in diesem Ministerium.

Nr. 56. Verordnung des Finanzministeriums vom 18. März 1910, betreffend die Abänderung der Anleitung zur Untersuchung kondensierter Milch.

Nr. 57. Staatsvertrag vom 2. März (18. Februar) 1908 zwischen Seiner Majestät dem Kaiser von Österreich, König von Böhmen etc. und Apostolischen König von Ungarn und Seiner Majestät dem König von Rumänien, betreffend den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 58. Kundmachung des Justizministers vom 23. März 1910 über die Anwendbarkeit des Urheberrechtsübereinkommens mit Rumänien vom 2. März (18. Februar) 1908, R.-G.-Bl. Nr. 17 von 1910, auf die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit erschienenen Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 59. Verordnung des Justizministeriums im Einvernehmen mit den Ministern des Innern und des Handels vom 23. März 1910, betreffend den mit Rumänien abgeschlossenen Staatsvertrag über den gegenseitigen Schutz der Werke der Literatur, Kunst und Photographie.

Nr. 60. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 18. März 1910, betreffend Ergänzungen der Wehrvorschriften, III. Teil.

Nr. 61. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. März 1910, betreffend die Auffassung der Zollerpositur auf dem Bahnhofe in Tarnopol.

Nr. 62. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. März 1910, mit welcher das Gewerbe der Verarbeitung von Erdöl und das Gewerbe des Vertriebes von Petroleum mittels Tankwagen an eine Konzession gebunden wird.

Nr. 63. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 26. März 1910, betreffend die Bezeichnung des Similiseurgewerbes als handwerksmäßiges Gewerbe.

Nr. 64. Verordnung des Finanzministeriums vom 30. März 1910, betreffend die Wiedererrichtung einer General-Direktion des Grundsteuerkatasters.

Nr. 65. Kundmachung des Finanzministeriums vom 9. März 1910, betreffend die Umwandlung des Hauptzollamtes II. Klasse in Sebenico in ein Hauptzollamt I. Klasse.

Nr. 66. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und der Finanzen vom 20. März 1910, betreffend die Errichtung einer Zentrale für Viehverwertung.

Nr. 67. Kundmachung des Finanzministeriums vom 31. März 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes I. Klasse in Hirschenstand in ein solches II. Klasse.

Nr. 68. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern vom 17. März 1910, betreffend die Anwendbarkeit der Schuldverschreibungen der Wiener Baukreditbank in Wien zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 69. Gesetz vom 6. April 1910 über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Nr. 70. Verordnung des Justizministers vom 6. April 1910 über die zeitweise Abkürzung des richterlichen Vorbereitungsdienstes.

Nr. 71. Verordnung der Ministerien der Justiz, der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom

31. März 1910 über die Bestellung der nicht der Börse angehörenden Schiedsrichter für das Schiedsgericht der Börse für landwirtschaftliche Produkte in Wien.

Nr. 72. Kundmachung des Finanzministeriums vom 4. April 1910, betreffend die Umwandlung des Nebenzollamtes Chiopris in eine Zollerpositur.

Nr. 73. Gesetz vom 9. April 1910, betreffend die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 76. Verordnung des k. k. niederösterreichischen Landesschulrates vom 9. März 1910, Z. 1634-II, womit das zwischen dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse und dem k. k. niederösterreichischen Landesschulrate vereinbarte Normale über die den Handarbeitslehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns, mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien, gemäß § 34 des Gesetzes vom 8. Dezember 1909, L.-G.-Bl. Nr. 129, gebührenden Wegentschädigungen erlassen wird.

Nr. 77. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 15. März 1910, Z. VI-718/3, betreffend die Erhöhung der Verpflegstare im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Stoderau.*)

Nr. 78. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. März 1910, Z. XVIb-365/2, betreffend die der Gemeinde St. Veit a. d. Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 79. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. März 1910, Z. XVIb-340/7, betreffend die der Gemeinde Weißenkirchen in der Wachau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierauslage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 80. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. März 1910, Z. VI-154/17, betreffend die Abänderung der Verpflegengebühren im allgemeinen öffentlichen Krankenhause in Mistelbach.*)

Nr. 81. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1910, Z. Xa-1028/2, betreffend Änderung der Satzungen der Niederösterreichischen Landes-Viehversicherungsanstalt.

Nr. 82. Kundmachung des Landes-Ausschusses für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. März 1910, Z. 1047/3-XXVI, betreffend das neue niederösterreichische Landes-Zentral-Kinderheim in Wien.

Nr. 83. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1910, Z. XVIb-493/5, betreffend die der Gemeinde Schönabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 84. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1910, Z. XVIb-494/10, betreffend die der Gemeinde Kopfstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 85. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1910, Z. XVIb-496/7, betreffend die der Gemeinde

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Thaures erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 86. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. April 1910, Z. XVI b-497/4, betreffend die der Gemeinde Weiten erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 87. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. April 1910, Z. XVI b-495/5, betreffend die der Gemeinde Puchsenstuben erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1909 übersteigenden Umlagen.

Nr. 88. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1910, Z. I a 1257/8, betreffend die gewerbliche Regelung des Gewerbes der Verarbeitung von Erdöl hinsichtlich des Betriebes des Petroleums mittels Lantwagen.

Nr. 89. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. März 1910, Z. X b 44/3, mit welcher die Neueinteilung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns in staatliche Forstinspektions- und Forstaufsichtsbezirke, beziehungsweise die Dislokation des forsttechnischen Personals der politischen Verwaltung in Niederösterreich verlaublich wird.

Nr. 90. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. März 1910, Z. V-638, mit welcher ein dritter, Sonderbestimmungen für die Versteigerung von durch Mitglieder Wiener gewerblicher Genossenschaften eingebrachten Erzeugnissen ihres Gewerbebetriebes enthaltender Anhang zu dem Regulative für das Versteigerungsamt im k. k. Verfaß-, Verwahrungs- und Versteigerungsamt in Wien verlaublich wird.

Nr. 91. Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Finanz-Landes-Direktion vom 29. März 1910, Z. III-311/4, betreffend die Neuerrichtung der Vermessungsbezirke Purkersdorf und Laa an der Thaya und die Änderung im Umfange der Vermessungsbezirke Wien I-IV, Herzogenburg, Feldsberg und Wieselbad.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

so wie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Verpflegskosten-Ersatz.
2. Verleihung einer Baumeisterkonzession an eine Gesellschaft m. b. H.
3. Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen(Dienst)übung.
4. In Ungarn und dessen Nebenländern erworbene pharmazeutische Magisterdiplome.
5. Zulassung von Stiegenstufen aus Kunststein „System A. Gießhammer“.
6. Zulassung der Universalbetondecke „System A. Gießhammer“.
7. Erhöhung der Verpflegskosten des allgemeinen Krankenhauses in Fiume.
8. Niederösterreichisches Zentralkinderheim.
9. Errichtung einer altkatholischen Pfarrgemeinde in Graz.
10. Gewerbeanmeldungsgebühr für Zweigetablissemments und Niederlagen außerhalb des Standortes der Hauptbetriebsstätte.
11. Zur Hintanhaltung des Mädchenhandels.
12. Zulassung der Betonstahlfellenbedeckung (System A. v. Plachy).

13. Abänderung der Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.
14. Gift-Verschleiß.
15. Änderung der Kompetenzen einiger Wiener Bezirksgerichte.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

16. Änderung der Geschäftsverteilung.
17. Entschädigung der als Vizitationskommissäre bei freiwilligen Zeitbietungen verwendeten städtischen Beamten.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

18. Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren etc.
- Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Verpflegskosten-Ersatz.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1909, Nr. 11000 ex 1909 (W. N. XII, 4482/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Freiherrn v. Hof, Krupsky, Dr. Schimn und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Rohrer, über die Beschwerde der Gemeinde Kurort Gleichenberg gegen die Entscheidung der k. k. Statthalterei in Graz vom 16. September 1908, Z. 7-4235/2, betreffend den Ersatz von Verpflegskosten, nach der am 7. Dezember 1909 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Magistrats-Kommissärs Gold, in Vertretung der mitbeteiligten Gemeinde Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unzulässig abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Gemeinde Wien hat in der Zeit vom 14. März 1903, beziehungsweise vom 10. Juni 1904 an bis zum 27. September 1905 die Kosten der Verpflegung der beiden unehelich geborenen und bei Erreichung des Normalalters dem städtischen Waisenasyle von der niederösterreichischen Landes-Findelanstalt übergebenen Kinder Karl und Helene B. bestritten, welche Kosten sich für die beiden Kinder auf die Summe von 737 K 60 h belaufen. Den Ersatz derselben sprach die Gemeinde Wien — nachdem sie durch die am 19. Oktober 1905 erfolgte Mitteilung des Auszuges aus der Taufmatril der Pfarre Alservorstadt in Erfahrung gebracht hatte, daß die Kindesmutter, das ist die Handarbeiterin Helene B., am 24. November 1895 den nach Kurort Gleichenberg zuständigen Ferdinand Sch. in der Pfarre Penzing geheiratet und letzterer am 10. Juli 1905 vor dem Pfarrer der Pfarre Alservorstadt und zweier Zeugen sich als Vater der genannten Kinder bekannt und seine Eintragung in die Taufmatril begehrt hatte — auf Grund der Bestimmung des § 6 des Heimatgesetzes vom 3. Dezember 1863 von der Zuständigkeitsgemeinde des Kindesvaters Kurort Gleichenberg an.

Letztere verweigerte den Ersatz auf Grund der Annahme, daß die Legitimation der Kinder erst am 10. Juli 1905 eingetreten sei, weshalb die Gemeinde für die bis dahin aufgelaufenen Kosten überhaupt nicht aufzukommen habe, sie habe aber auch dann, wenn die Kinder früher legitimiert worden wären, für die Zahlung nicht aufzukommen, weil ihr von dieser Legitimation und der Art der Unterbringung der Kinder keine Mitteilung gemacht wurde.

Diesen Streit entschied die k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldbach unterm 3. August 1908, Z. 1603, dahin, daß die Gemeinde Gleichenberg verpflichtet sei, obigen Ersatz zu leisten, da die Kinder Karl und Helene B. legitimiert Sch. durch die am 24. November 1895 erfolgte Trauung des Ferdinand Sch. mit ihrer unehelichen Mutter legitimiert wurden und dem Heimatsrechte des

Vaters zur Zeit der Legitimation folgen und der Magistrat von Wien an die Gemeinde Kurort Gleichenberg die Anzeige nicht erstatten konnte, weil er von der ehelichen Legitimation keine Kenntnis hatte.

In dem Rekurse gegen diese Entscheidung vertrat die Gemeinde Kurort Gleichenberg abermals die Rechtsanschauung, es sei die Legitimation der Kinder erst durch die Vaterschaftserklärung vom 10. Juli 1905 erfolgt, weshalb für die bis dahin aufgelaufenen Verpflegskosten nur die Heimatgemeinde der unehelichen Mutter aufzukommen habe und fügte zum Schlusse folgende Bemerkung hinzu: „daß der Magistrat Wien die Anzeige hierher nicht gleich machen konnte, geht wohl dadurch hervor, weil die Legitimierung, respektive Vaterschaftserklärung erst am 10. Juli 1905 erfolgte und bis dahin die Kinder nicht hierher zuständig waren“.

Diesem Rekurse hat die k. k. steiermärkische Statthalterei unterm 26. September 1908, Z. 4235, keine Folge gegeben und die angefochtene Entscheidung aus deren Gründen und in der weiteren Erwägung bestätigt, daß nach § 161 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die Wirkung der Legitimation, daß das legitimierte Kind unter die ehelichen zu rechnen ist, als eine unmittelbare Folge der Eheschließung eintritt und daß diese Konsequenz durch eine Verichtigung der Matril keineswegs bedingt ist.

Demnach waren die genannten Kinder im vorliegenden Falle schon am Tage der Verehelichung der Eltern, das ist am 24. November 1895, legitimiert worden und folgten nach § 12 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, sofort der Zuständigkeit ihres Vaters, welche der letztere zugeständenermaßen damals im Kurorte Gleichenberg besaß.

Gegen diese Entscheidung ist nach den Bestimmungen des § 41 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105, eine Berufung nicht zulässig.

Die Gemeindevorsetzung wird demnach aufgefordert, die Verpflegskosten für die genannten Kinder dem Wiener Magistrat ehelich zu ersetzen und über die erfolgte Zahlung zu berichten.

Hiegegen richtet sich die Beschwerde der Gemeinde Kurort Gleichenberg, welche der Verwaltungsgerichtshof jedoch nicht als zulässig zu erkennen vermochte.

Im Gegensatz zu der im Zuge des Administrativverfahrens vertretenen Rechtsanschauung gibt die vorliegende Beschwerde nun selbst zu, daß die Legitimation der genannten Kinder schon durch die am 24. November 1895 erfolgte Verehelichung der Kindesmutter Helene B. mit dem nach Kurort Gleichenberg zuständigen Ferdinand Sch. als dem Vater der Kinder als eine unmittelbar gesetzliche Folge dieser Eheschließung eingetreten ist.

Daraus ergibt sich gemäß §§ 6 und 28 des Gesetzes vom 3. Dezember 1863 die rechtliche Konsequenz, daß die beschwerdeführende Gemeinde als die Heimatgemeinde der verpflegten Kinder den Ersatz der obigen Verpflegskosten an die Aufenthaltsortsgemeinde Wien zu leisten hat, weshalb die diese Verpflichtung aussprechende, konform mit der I. Instanz erlassene Statthalterei-Entscheidung in keiner Weise gegen das Gesetz verstößt.

Wenn die Beschwerde aber als einziger Beschwerdegrund hervorhebt, es habe die Gemeinde Wien schuldbarerweise unterlassen, durch Befragung der Kindesmutter die schon am 24. November 1895 eingetretene Legitimation sofort festzustellen und vermöge der hierin gelegenen Verletzung des Dispositionsrechtes der Beschwerdeführerin ihren eigenen Ersatzanspruch verwirklicht, zumal § 28 des Heimatgesetzes nur eine vorübergehende kurzfristige Verpflegung vor Augen habe, so ist hierauf lediglich zu erwidern, daß die beschwerdeführende Gemeinde

in ihrem Statthaltereirekurse diese Einwendung nicht erhoben, sich vielmehr, wie aus dem oben wörtlich zitierten Schlusssatz zu ersehen ist, selbst auf den Standpunkt gestellt hat, es sei die Gemeinde Wien erst durch die Vaterschaftserklärung vom 10. Juli 1905 in die Lage versetzt worden, eine Verständigung der Zuständigkeitsgemeinde vornehmen zu können. Damit hatte aber die Gemeinde Gleichenberg die ursprüngliche Einwendung eines schuldbaren Säumnisses der Gemeinde Wien in der Richtung der nicht rechtzeitig vorgenommenen Verständigung selbst aufgegeben, weshalb auch die k. k. Statthalterei schon keinen Anlaß mehr vorliegend fand, sich mit dieser Einwendung zu befassen. Wenn nun in der vorliegenden Beschwerde neuerlich auf ein Verschulden der Gemeinde zurückgegriffen und selbes auch noch in einer Weise begründet werden will, welche im Administrativverfahren überhaupt nicht angebracht worden war — Unterlassung der Befragung der Kindesmutter in einem der Erklärung des Kindesvaters selbst vorausgehenden Zeitpunkte — so steht der Berücksichtigung dieses sich als neu erweisenden Vorbringens schon die Vorschrift des § 5 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, entgegen, weshalb der Gerichtshof, ohne sich in dessen meritorische Überprüfung einzulassen zu können, mit der Abweisung der Beschwerde vorgehen mußte.

2.

Verleihung einer Baumeisterkonzession an eine Gesellschaft m. b. H.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Jänner 1910, Nr. 9358 ex 1909 (M. B. N. IX, 19488/1910):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Freiherrn v. Schwarzenau, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb. Freiherrn v. Weiß, Dr. Wiegarten, Diwald, dann des Schriftführers k. k. Hofsekretärs Ritter v. Hennig, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 3. März 1909, Z. 5663, betreffend die Verleihung einer Baumeisterkonzession an die Gesellschaft mit beschränkter Haftung für Betonbau Dis & Komp. in Wien, im Sinne des § 28 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876 (in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 21. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 149), nach Einsichtnahme in die Administrativakten und in die von der mitbeteiligten Partei erstattete Gegenschrist zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung Dis & Komp. in Wien hat um die Verleihung einer Konzession zur Ausübung des Baumeistergewerbes (Standort IX., Liechtensteinstraße Nr. 38) ange sucht; in dem Gesuche wurde angeführt, daß als Geschäftsführer der Gesellschaft der Stadtbaumeister Johann Mitschka, welcher laut der beigebrachten Zeugnisse die Befähigung für die Ausübung des Baumeistergewerbes besitze, handelsgerichtlich protokolliert sei, und wurde derselbe auch als Stellvertreter im Sinne der Gewerbeordnung namhaft gemacht.

Die Genossenschaft der Baumeister in Wien hat sich gegen die Erteilung der Konzession ausgesprochen, weil Mitschka der Gesellschaft nicht als Gesellschafter angehöre; sie vermeint nämlich, daß im Sinne des § 23 a, beziehungsweise 14 e der Gewerbeordnung auch bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung einer der Gesellschafter den Befähigungsnachweis erbringen müsse. Diese Rechtsanschauung wurde jedoch von den Gewerbebehörden nicht geteilt, die Statthalterei und das Handelsministerium waren vielmehr der Anschauung, daß die zitierten gesetzlichen Bestimmungen auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung keine Anwendung finden und daß diese letzteren den Vorschriften über den Antritt von Gewerben genügen, wenn sie nach § 3 der Gewerbeordnung einen geeigneten Stellvertreter bestellen. Demgemäß wurde der Gesellschaft die erbetene Konzession ausfertigt. Dagegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Der Gerichtshof konnte die Beschwerde der Genossenschaft nicht als begründet ansehen. Nach § 14 e der Gewerbeordnung, welcher nach § 209 ibidem auch auf solche konzessionierte Gewerbe Anwendung findet, zu deren Antritt eine besondere Befähigung gefordert wird, hat bei offenen Handelsgesellschaften, welche ein derartiges Gewerbe betreiben wollen, mindestens ein Gesellschafter, welcher nach dem Gesellschaftsvertrage zum Betriebe der Geschäfte oder zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt ist, den Befähigungsnachweis zu erbringen, diese Bestimmung gilt auch bei Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter. Die Bestimmung des § 14 e bezieht sich also nur auf offene Handelsgesellschaften, deren charakteristisches Merkmal nach Artikel 85 des Handelsgesetzbuches darin besteht, daß bei keinem der Gesellschafter die Beteiligung auf Vermögensgegenständen beschränkt ist, und auf Kommanditgesellschaften bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafter, nicht aber für die nur mit Vermögensgegenständen beteiligten. Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist weder eine offene Gesellschaft, noch eine Kommanditgesellschaft, sondern wohl eine Handelsgesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches, aber eine neuartige, von den bisherigen Arten der Handelsgesellschaften verschiedene, durch das Gesetz vom 6. März 1906, R.-G.-Bl. Nr. 58, eingeführte Gesellschaftsform, welche sich von den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften insbesondere dadurch unterscheidet, daß eine persönliche Haftung der Gesellschafter nicht besteht; den Gläubigern der Gesellschaft vielmehr nur das Gesellschaftsvermögen

(§ 61) und die einzelnen Gesellschafter sind nur zu bestimmten Einzahlungen in das Gesellschaftsvermögen verpflichtet (§§ 63 bis 74). Gerade in den wesentlichsten Beziehungen unterscheiden sich daher die offene Handelsgesellschaft und die Kommanditgesellschaft einerseits und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung andererseits. Bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist die Gesellschaft als juristische Person Träger der Rechte und der Verpflichtungen im Gegensatz zu der persönlichen Haftung aller, beziehungsweise einzelner Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft beziehungsweise der Kommanditgesellschaft. Damit ergibt sich von selbst die völlige Verschiedenheit dieser Gesellschaftsformen in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung.

Hierzu kommt noch, daß bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung nach §§ 15 und 18 des Gesetzes vom Jahre 1906 im Gegensatz zu den offenen Handelsgesellschaften und den Kommanditgesellschaften der Geschäftsführer und Vertreter der Gesellschaft nach außen gar nicht Gesellschafter zu sein braucht, was auch im vorliegenden Falle zutrifft. Hieraus folgt, daß die Bestimmung des § 14 e der Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Daraus, daß einige der Bestimmungen des Handelsgesetzes über offene Handelsgesellschaften kraft ausdrücklicher Bestimmungen auch auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung Anwendung finden, kann aber gewiß nicht auf die rechtliche Gleichstellung in anderen Beziehungen geschlossen werden, im Gegenteil spricht auch diese nur auf gewisse Bestimmungen bestimmte Analogie für die sonstige rechtliche Verschiedenheit beider Gebilde.

Es ist daher den Vorschriften der Gewerbeordnung über den Befähigungsnachweis vollkommen genügt worden, wenn nach §§ 3 und 55 der bestellte Stellvertreter den Nachweis der Befähigung erbracht hat, was unbestrittenermaßen geschehen ist.

Die Beschwerde war daher abzuweisen.

3.

Gesuche der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen-(Dienst)übung.

Rund-Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Februar 1910, Z. II 520, M. Abt. XVI, 1782/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 44):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 27. Jänner 1910, Nr. XIV-1441 ex 1909, im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichskriegsministerium Folgendes verfügt:

Künftighin sind die, den Gesuchen der im Auslande sich aufhaltenden nichtaktiven Mannschaft um Enthebung von der Waffen-(Dienst)übung ange-schlossenen Militär(Landwehr)pässe nicht mehr weiterzuleiten, sondern bei den k. u. k. Vertretungsbehörden zurückzubehalten.

In den Gesuchen muß die Charge, der Truppenkörper (Anstalt), die Unterabteilung, der Assentjahrgang, das Les- und Grundbuchblattnummer des Wirtstellers, dann dessen Heimatsberechtigung (Zuständigkeit) sowie der zuständige Ergänzungsbezirk zum Ausdruck kommen.

Vor Absendung der Gesuche werden die Vertretungsbehörden diese Daten hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit jenen im Militär(Landwehr)passe überprüfen und eventuell berichtigen.

Im Falle der Gesuchswillfährung wird der Militär(Landwehr)passe von den Vertretungsbehörden vor dessen Rückstellung entsprechend klausuliert werden.

Dieser Erlaß — durch den die Bestimmungen des Artikels B der Sub-beilage der Beilage V zu § 108 Wehrvorschriften I. Teil nicht alteriert werden — ist bei § 38:5 Weh-vorschriften II. Teil vorzumerken.

4.

In Ungarn und dessen Nebeländern erworbene pharmazentische Magisterdiplome.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 5. Juni 1909, Z. XI-986/1, M. Abt. X, 5098/09:

Das k. k. Ministerium des Innern hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 27. Mai 1909, Z. 34809/08, eröffnet, daß die bestehenden Vorschriften die sachliche Tätigkeit an sich, beziehungsweise das Servieren solcher Pharmazenten, welche an einer ungarischen Universität oder an der Universität in Agram das Diplom eines Magisters der Pharmazie erlangt haben, in einer inländischen öffentlichen oder Anstaltsapothek auch im Falle derselben ungarische Staatsbürger sind — keineswegs ausschließen — daß jedoch im Hinblick auf die ausdrückliche Bestimmung sub § 3, Punkt 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907 auf das vor dem Erscheinen dieses Gesetzes an einer der bezeichneten Universitäten erworbene Magisterdiplom zur Erlangung einer inländischen Apothekenzulassung oder zur Pachtung oder selbständigen Führung einer öffentlichen oder Anstaltsapothek, und zwar auch dann nicht berechtigt, wenn der betreffende österreichischer Staatsbürger ist und den übrigen im zitierten Gesetzesparagrafen aufgestellten Erfordernissen entspricht.

* * *

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 21. April 1910, Z. XI-573/2 (W. Abt. X, 4193):

In dem h. o. Erlasse vom 5. Juni 1909, Z. XI-986/1, wurde unter anderem erklärt, daß das an der Universität in Agram erworbene Magisterdiplom zur Erlangung einer inländischen Apothekenkonzession oder zur Pachtung oder selbständigen Führung einer öffentlichen Anstaltsapothek nicht berechtigt, selbst wenn der betreffende österreichischer Staatsbürger ist und den übrigen im § 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, aufgestellten Erfordernissen entspricht.

Zufolge der im Gegenstande nachträglich gepflogenen Erhebungen stehen die Bestimmungen der mit Allerhöchster Entschliessung vom 19. Jänner 1896, genehmigten Studien- und Prüfungsordnung für die Pharmazeuten an der Universität in Agram in allen wesentlichen Punkten im vollen Einklange mit der pharmazeutischen Studien- und Prüfungsordnung für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder vom 16. Dezember 1889, R.-G.-Bl. Nr. 200, und ist diese Übereinstimmung in der ausdrücklich kundgegebenen Absicht hergestellt worden, hiedurch die Reziprozität rücksichtlich der Anerkennung der in Rede stehenden Diplome zu sichern.

Da hiernach die Agramer Diplome als im Sinne des § 3, Punkt B des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 5 ex 1907, nach Maßgabe unserer Studien- und Prüfungsordnung erlangt angesehen werden können, sieht sich das k. k. Ministerium des Innern nach gepflogenen Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht bestimmt, in Abänderung der eingangs erwähnten Enuntiation auszusprechen, daß die Berechtigung zum selbständigen Betriebe einer öffentlichen Apotheke bei Zutreffen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen auch auf Grund der an der Universität in Agram erworbenen pharmazeutischen Magisterdiplome erlangt werden kann.

Hievon wird der Wiener Magistrat zufolge Erlasses des k. k. Ministerium des Innern vom 12. April 1910, Z. 38318/09, in Kenntnis gesetzt.

5.

Zulassung von Stiegenstufen aus Kunststein „System A. Gißhammer“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 21. April 1910, W. Abt. XIV, 2561:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn A. Gißhammer, Baumeisters, III., Sechskrügelgasse 1, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Stiegenstufen aus Stampfbeton mit Eiseneinlagen unter Verwendung von Donauand und Portlandzement zur Herstellung von Stiegen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter den im Magistrats-Erlasse vom 15. August 1906, W. Abt. XIV, 5093/06, Magistrats-Berordnungsblatte Nr. VII ex 1908, enthaltenen Bestimmungen als zulässig erklärt.

6.

Zulassung der Universalbetondecke „System A. Gißhammer“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 21. April 1910, W. Abt. XIV, 7366/09:

In Erledigung des Ansuchens des A. Gißhammer, Baumeister, III., Sechskrügelgasse 1, wird die Verwendung der von ihm erzeugten Tragbalken aus Betoneisen (Universalbetondecke „System A. Gißhammer“) für Deckenkonstruktionen bei Bauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Auf diese Deckenkonstruktion haben die Bestimmungen der mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigten Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton oder Betoneisen bei Hochbauten Anwendung zu finden.

2. Diese Deckenkonstruktion ist nur bis zu einer freien Spannweite von 7.50 m zulässig.

Die Berechnung der Decke als Plattenbalkendecke ist unzulässig.

3. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen.

Jedem Baugesuche sind die zur Beurteilung der Konstruktion erforderlichen Deckenpläne und Berechnungen beizuschließen.

Die Bau- und Deckenpläne müssen die Beton- und Eisenstärken enthalten und sind ebenso wie die Berechnungen von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bau-Ingenieur, behördlich autorisierten Zivil-Architekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Herstellung, den Transport und das Verlegen der Deckenbalken und Platten zu leiten und zu überwachen und für die traglose Herstellung, sowie für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Decke auch nach deren Einfügung in den Bau volle Haftung zu übernehmen hat.

4. Die plangemäße Ausführung wird vom Stadtbauamte überprüft. Es ist daher für die Decke eines jeden Geschosses rechtzeitig um die amtliche Rohschau anzusuchen.

5. Dem Stadtbauamte bleibt es vorbehalten, die einwandfreie Herstellung durch besondere Versuche festzustellen, und zwar durch Belastungsproben, stich-

probeweise Bruchproben und Festigkeitsproben der Decken beziehungsweise der einzelnen Baustoffe.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Erfahsstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche stichprobeweise Bruchproben beabsichtigt werden.

Die Kosten der Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise wenn es die Baubehörde verlangt, alle derartigen Betoneisendecken des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder wenn dies in fachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

6. Es ist vom Bauführer Vorfrage zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder beschädigt werden (z. B. durch Einstemmen von Löchern und Schlitzen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle).

7. Bei Wohnräumen haben die Decken eine Beschüttung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schichte aus einem anderen feuerbeständigen Stoffe zu erhalten.

8. Jeder Balken ist zur Erzielung einer genügenden Biegezugfestigkeit in seitlicher Richtung im Druckgurt mit mindestens zwei durchlaufenden und möglichst entfernt von einander anzuordnenden Druckeisen zu bewehren, und zwar bis zu einer Spannweite der Balken von 4 m mit zwei Rundeißen von je 5 mm und bei einer größeren Spannweite mit zwei solchen von je 10 mm Durchmesser. Die weiteren erforderlichen Druckeisen sind zwischen diesen in der rechnungsmäßigen Länge zu verlegen.

Die obere und untere Eiseneinlage sind mit Draht von mindestens 3 mm Stärke ausreichend zu umwickeln, um die Widerstandsfähigkeit des dünnen Balkensteges zu erhöhen.

Die Breite der Balkenoberfläche muß mindestens 14 cm, jene der Unterfläche wenigstens 10 cm und die Dicke des Steges mindestens 5 cm betragen.

Die Balkenhöhe darf 60 cm, die Verlagsweite der Balken 1 m nicht überschreiten.

Der Neigungswinkel der Seitenflächen des Balkens darf nicht stärker sein als 60°.

9. Die Deckenplatte ist mindestens 5 cm stark anzuführen. Werden fertige Platten verlegt, so sind die Fugen sorgfältig mit Portlandzementmörtel auszugießen.

10. Die Verwendung fertiger Platten zur Herstellung der ebenen Deckenunterseite ist unzulässig. Diese hat vielmehr durch Aufbringung eines an die Balken gut anschließenden, mindestens 3 cm dicken Estrichs aus Beton oder Gipsmörtel mit Schilfrohreinslagen auf einer Schalung zu erfolgen.

Falls die Deckenunterseite aus Beton besteht, dürfen Verzierungen oder Verputz aus Gipsmörtel nicht unmittelbar aufgebracht werden, weil Gipsmörtel auf Beton nicht genügend haftet.

11. Das Mischungsverhältnis des für die Balken und Deckenplatten verwendeten Betons darf nicht magerer sein als 1 : 4 (350 kg Portlandzement auf 1 m³ Kiesandgemenge).

12. Auf den Balken muß in unverwischbarer Weise an auch nach dem Verlegen noch sichtbaren Flächen ein Fabrikzeichen, das Datum der Herstellung, die zulässige freie Spannweite und die zulässige Nutzlast angezeichnet werden.

13. Die Auflagerlänge der Balken ist so zu bemessen, daß die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe nicht überschritten werden, sie darf jedoch nicht unter 15 cm betragen.

14. Die Abänderung und Ergänzung beziehungsweise Zurücknahme dieser Bewilligung nach den Ergebnissen der praktischen Erfahrung bleibt vorbehalten. Die beigebrachten Beilagen werden dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

7.

Erhöhung der Verpflegskosten des allgemeinen Krankenhauses in Fiume.

Laut Note des kön. ung. Ministeriums des Innern vom 23. April 1910, Z. 56597/VII (Mag. Abt. XVIII, 3517/10) wurde die Tages-Verpflegsgeldgebühr des allgemeinen Krankenhauses in Fiume für das Jahr 1910, welche in dem mit Zuzchrift desselben Ministeriums Z. 4806, dem Magistrat zugewiesenen Verzeichnisse mit 1 K 92 h ausgewiesen wurde, auf 1 K 96 h mit dem Anfallstage vom 1. Jänner 1910 erhöht.

8.

Niederösterreichisches Zentralkinderheim.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 26. April 1910, W. Abt. XII, 8446/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 40):

Der Landesauschuß des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns hat nachstehende Kundmachung vom 16. März l. J., Z. 1047/3-^{XXVI/425 b}_B, erlassen:

Aus Anlaß des 60jährigen Regierungsjubiläums Seiner k. u. k. Apostolischen Majestät des Kaisers Franz Josef I. hat das Land Niederösterreich als Ersatz

für die im Jahre 1784 geschaffenen und zufolge Gesetzes vom 29. Februar 1868, R. G. Bl. Nr. 15, in seine Verwaltung übergegangene Findelanstalt im VIII. Wiener Gemeindebezirke auf den dem n. ö. Findelhausefonds gehörigen Gründen im XVIII. Wiener Gemeindebezirke, Bastiengasse Nr. 36 und 38, eine neue Anstalt errichtet, welche die Bezeichnung „n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien“ führt und eine öffentliche Wohlfahrtsanrichtung zum Schutze bedürftiger Kinder, die der elterlichen Fürsorge dauernd oder vorübergehend entbehren, ist.

Das Statut des neuen n. ö. Landes-Zentralkinderheimes in Wien, sowie weiters besondere „Grundfällige Bestimmungen“ für die Errichtung und den Betrieb der eigenen Zweiganstalten des Zentralkinderheimes bildenden n. ö. Landes-Kinderheime wurden vom Landtage des Erzherzogtumes Niederösterreich unter der Enns in dessen Sitzung vom 15. Oktober 1909 beschlossen.

Laut des von der k. k. n. ö. Statthalterei unterm 5. März 1910, Z. VI-1387/5, bezogenen Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. Februar l. J., Z. 6616, haben Seine k. u. k. Majestät mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Februar 1910 dem vom Landtage des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns in dessen Sitzung am 15. Oktober 1909 beschlossenen Statute für das n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Demgemäß treten nunmehr das neue Statut für das n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien und ferners auch die „Grundfälligen Bestimmungen“ für die Errichtung und den Betrieb der n. ö. Landes-Kinderheime, wofür die erforderliche Verlautbarung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns bereits veranlaßt wurde, in Wirksamkeit, wogegen gleichzeitig das mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 7. Dezember 1869, vom 7. September 1877 und vom 27. März 1907 genehmigte bisherige Statut für die n. ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt mit den im § 54 des neuen Statutes vorgesehenen Beschränkungen außer Kraft gesetzt wird.

Die Übersiedlung der Anstalt in die neue Anlage im XVIII. Wiener Gemeindebezirke, Bastiengasse Nr. 36 und 38, wird im Laufe des Monats April 1910 stattfinden, doch werden schon ab 1. April 1910 die für das n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien bestimmten Korrespondenzen und sonstigen Ausfertigungen, sowie Zustellungen „An das n. ö. Landes-Zentralkinderheim in Wien“, die der gegenwärtigen Rechtschutzabteilung der n. ö. Landes-Findelanstalt zugehörigen Korrespondenzen und Ausfertigungen aber an das Rechtschutzamt des n. ö. Landes-Zentralkinderheimes in Wien zu richten sein.

Die an das n. ö. Landes-Zentralkinderheim zu entrichtenden Verpflegungsgebühren werden auf Grund des mit Sitzungsbeschluß des n. ö. Landtages vom 15. Oktober 1909 genehmigten Anstalts-Voranschlages für das Jahr 1910 vom 1. April 1910 angefangen bis auf weiteres in folgender Höhe festgesetzt, beziehungsweise zur Vorschreibung und Einhebung gegenüber den erhaltspflichtigen Fonden, Behörden und Parteien gelangen.

A. Für die auf öffentliche Kosten aufgenommenen Kinder:

a)	während des 1. Lebensjahres	65 Heller per Kopf und Tag
b)	„ „ „ „ „ „ „ „	48 „ „ „ „ „ „
c)	vom 3. Lebensjahre an	38 „ „ „ „ „ „

beziehungsweise für die vor dem 1. April 1910 „aufgenommenen“ Kinder $\frac{2}{3}$ dieser Gebühren in dem Falle, als die betreffenden Kinder bei mit ihnen blutverwandten Pflegeparteien untergebracht sind und deshalb an die letzteren ein geringeres Kostgeld seitens der Anstalt ausbezahlt wird.

B. Für Zahnlinder, und zwar:

a)	für Brustlinder	5 K per Kopf und Tag
b)	„ künstlich ernährte Säuglinge	3 „ „ „ „ „
c)	„ Kinder zwischen dem 1. und 6. Lebensjahre	2 „ „ „ „ „

Sie von werden die städtischen Ämter in Kenntnis gesetzt.

9.

Errichtung einer altkatholischen Pfarrgemeinde in Graz.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 26. April 1910, M. Abt. XXII, 3728/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 41):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat zufolge Erlasses vom 8. November 1909, Z. 40482, die Errichtung einer altkatholischen Pfarrgemeinde in Graz mit dem Sitze des Vorstandes und des Pfarrers daselbst genehmigt.

Diese Pfarrgemeinde hat sämtliche in Steiermark und Kärnten wohnhaften Angehörigen der altkatholischen Kirche zu umfassen. Diese Altkatholiken scheiden sodann mit dem Tage der Aktivierung der neuen Pfarre aus dem Sprengel der Wiener altkatholischen Pfarrgemeinde aus.

Laut Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 10. März 1910, Z. III-974/8, erfolgte die Konstituierung dieser neuen Pfarrgemeinde am 23. Jänner 1910.

10.

Gewerbeanmeldungsgebühr für Zweigetablissemens und Niederlagen außerhalb des Standortes der Hauptbetriebsstätte.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 27. April 1910, M. Abt. XVII 2550 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 42):

Die k. k. n. ö. Finanz-Landes-Direktion hat mit Zuschrift vom 1. April 1910, Z. VIII $\frac{356}{3}$ Nachstehendes anher mitgeteilt:

Zufolge Finanz-Ministerial-Erlasses vom 20. März 1910, Z. 76605 ex 1909, unterliegen die im § 40 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 26, erwähnten Anzeigen über die Errichtung, bezw. Besuche um Genehmigung der Errichtung von Zweigetablissemens und Zweigniederlagen außerhalb der Gemeinde des Standortes der Hauptbetriebsstätte im Gegenjahre zur früheren Rechtslage gemäß L. B. 43, a/2 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nur der Stempelgebühr von 1 Krone für jeden Bogen.

11.

Zur Hintanhaltung des Mädchenhandels.

Laut Rund-Erlasses der k. k. n. ö. Statthalterei vom 2. Mai 1910, Z. VII-2890 (M. Abt. XXII, 1840) befaßt sich ein gewisser Julius Golinski, 1865 zu Breschen, Provinz Posen geboren, reisender Artist, auch damit, daß er junge Mädchen engagiert, um sie bei sich zu Artistinnen auszubilden.

Zufolge eines Berichtes der k. k. Polizei-Direktion Wien läßt das Vorleben Golinski's es als rätlich erscheinen, daß junge Mädchen, beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter von der Annahme eines von dem Genannten angebotenen Engagements gewarnt werden.

12.

Zulassung der Betoneisenzellendecke (System A. v. Plachy).

Erlaß des Wiener Magistrates vom 7. Mai 1910, M. Abt. XIV, 5185/09:

In Erledigung des Ansuchens des Herrn Ingenieurs A. v. Plachy, Wien, IV., Schelleingasse 17, wird die Verwendung der Betoneisenzellendecke (System A. v. Plachy) als Deckenkonstruktion bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Auf diese Deckenkonstruktion haben die Bestimmungen der mit Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 15. November 1907, Z. 37295, genehmigten Vorschrift über die Herstellung von Tragwerken aus Stampfbeton oder Betoneisen bei Hochbauten Anwendung zu finden.
2. Die beabsichtigte Ausführung ist in den Bauplänen auszuweisen.
3. Die Bau- und Deckenpläne, welche die Beton- und Eisenstärken zu enthalten haben, sowie die Berechnungen sind von einem behördlich autorisierten Zivil- oder Bauingenieur, behördlich autorisierten Zivilarchitekten oder von einem Baumeister zu unterfertigen, welcher die Ausführung der Konstruktion zu leiten und zu überwachen hat und für die traglose Herstellung sowie für die der Berechnung entsprechende Tragfähigkeit der Konstruktion die volle Haftung zu übernehmen hat.
4. Die plangemäße Ausführung wird vom Stadtbauamte überprüft. Es ist daher für die Decke eines jeden Geschosses rechtzeitig um die amtliche Rohschau anzusuchen.
5. Dem Stadtbauamte bleibt es vorbehalten, die einwandfreie Herstellung durch besondere Versuche festzustellen, und zwar durch Belastungsproben, Stichprobenweise Bruchproben und Festigkeitsproben der Decken beziehungsweise der einzelnen Baustoffe.

Es wird dem Bauführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Herstellung von Ersatzstücken nach Erteilung der Baubewilligung über dessen Anfrage mitgeteilt werden, ob und inwieweit solche Stichprobenweise Bruchproben beabsichtigt werden.

Die Kosten der Erprobungen hat der Bauführer zu tragen. Fallen die Erprobungen ungünstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise wenn es die Baubehörde verlangt, alle derartigen Betoneisendecken des Baues zu entfernen und durch stärkere zu ersetzen oder wenn dies in sachgemäßer Weise möglich ist, zu verstärken.

6. Es ist vom Bauführer Vorkehrung zu treffen, daß die Eisenbetonkonstruktionen bei dem inneren Ausbau des Gebäudes nicht geschwächt oder gefährdet werden. (Zum Beispiel durch Einstemmen von Löchern und Schlüfen für Rohrleitungen und dergleichen an ungeeigneter Stelle).

7. Bei Wohngebäuden haben die Decken unter dem Fußbodenbelage eine Beschüttung von mindestens 8 cm Höhe oder eine hinsichtlich Druckverteilung und Schalldichtigkeit gleichwertige Schicht aus einem anderen feuerbeständigen Stoffe zu erhalten.

8. Die Pappe der Zellen ist unter Verwendung eines wasserundurchlässigen Klebefstoffes mit glatt fatiniertem Papier zu überziehen, um zu verhindern, daß

das Abbinden des Betons durch vorzeitige Entziehung von Feuchtigkeit geführt wird.

Die Zellen sind derart widerstandsfähig herzustellen, daß ein entsprechendes Stampfen des Betons möglich ist.

9. Die zur Bildung der ebenen Deckenunterficht dienenden Betoneisenplatten sind kreuzweise zu bewehren und zwar der Länge nach mit mindestens 3 Rundeißen von 4 mm und der Quere nach mit mindestens 4 Rundeißen von 5 mm Durchmesser.

Diese Quereisen müssen abwechselnd an den Längsseiten der Platte vorragen und sind unter den Zugeisen der Balken durchgehend als Scherbügel aufzubiegen.

An den Balkenenden sind die Scherbügel rechnungsmäßig zu ergänzen. Die Platten sind an den Längsseiten nach unten abzuschrägen, um einen guten Anschluß an die Deckenrippen zu erzielen.

Die Dicke der Platten muß mindestens 3 cm betragen.

Ihre Breite darf 0.50 m, ihre Länge 1 m nicht überschreiten.

10. Wird die Deckenunterficht nicht aus fertigen Platten hergestellt, sondern auf einer Schalung betoniert, so ist diese Betonschicht mindestens 3 cm dick auszuführen und mit denselben kreuzweisen Eiseneinlagen zu versehen, wie die fertigen Platten.

11. Das Mischungsverhältnis des zur Herstellung der Deckenunterficht verwendeten Betons darf keinesfalls magerer sein als 1 : 4 (350 kg Portlandzement auf 1 m³ Kiesandgemenge).

12. Deckenverputz aus Gipsmörtel darf auf die glatte Unterficht nicht unmittelbar aufgebracht werden, weil Gips auf Beton nicht genügend haftet.

13. Die Abänderung der Zurücknahme dieser Bewilligung nach Maßgabe der praktischen Erfahrungen bleibt vorbehalten.

Der beigebrachte Plan wird dem Stadtbauamte zur Verwahrung übermittelt.

13.

Abänderung der Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1910, Z. Xa-899/9, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 108:

Mittels des von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 11. Mai 1910, Z. Xa-899/9, genehmigten Beschlusses des Stadtrates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 24. Februar 1910, Z. 449/10, wurde der § 3 der mit dem Beschlusse dieses Stadtrates vom 17. März 1909, Z. 18618, festgesetzten, von der k. k. n.-ö. Statthalterei mit Erlaß vom 26. Juli 1909, Z. Xa-1307/5, genehmigten und im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns für das Jahr 1909 unter Nr. 111 verlautbarten Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren in Wien, III., Bördere Zollamtsstraße 21 und Invalidenstraße 4, in der gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit gesetzt und hat künftighin zu lauten:

§ 3.

Der Marktverkehr findet statt:

- a) an Wochentagen in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober von 4 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittag, in der übrigen Jahreszeit von 5 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags, an Feiertagen bis 12 Uhr mittags;
 - b) an Sonntagen während der durch besondere Vorschriften jeweils für den Marktverkehr an Sonntagen festgesetzten Zeit;
 - c) der Kleinverkehr beginnt an allen Tagen erst um 6 Uhr beziehungsweise 7 Uhr früh;
 - d) Kleinverkehr findet außerdem an jedem Samstagwochentage sowie an dem Vortage eines jeden Feiertages von 4 bis 7 Uhr abends statt.
- Beginn und Ende des Marktverkehrs wird durch ein Glockenzeichen bekanntgegeben.

14.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 17. Mai 1910, M. B. N. I, 16441/10:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen, der offenen Handelsgesellschaft Strubecker & Holluber, L. Lichtensteg 3, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Verkaufe von Giften und der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, sowie zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern mit dem Standorte I, Lichtensteg 3, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind die gewerbepolizeilichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und giftihaltigen Drogen, dann der Ministerial-Verordnungen vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 153, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigungen der Apotheker gegenüber der Materialwarenhandlungen genau zu befolgen.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Inhaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und sind in staubdichten Kästen, vor Verunreinigung geschützt, aufzubewahren.

Diese Konzession wurde im Gewereregister unter Z. 3279 K., M. B. N. I. eingetragen, ihre Besteuerung erfolgt auf den Konto der bisher bestandenen Einzelfirma Strubecker & Holluber.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk, Mariahilf, vom 19. April 1910 (M. B. N. VI, 22485/09):

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiermit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Wilhelm Friedrich im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verkaufe von Giften, insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte VI., Mariahilferstraße 107.

Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub R.-Z. 1654/Konz. in das Gewereregister eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto R.-Z. 13973/6 eröffnet.

* * *

Erlaß des Magistratischen Bezirks-Amtes für den VIII. Bezirk vom 8. April 1910, M. B. N. VIII, 34937/09:

Das magistratische Bezirksamt für den VIII. Bezirk in Wien findet, dem Herrn Jaromir Karl Groß die angeforderte Konzession zum Verkaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, vorbehaltlich der Prüfung der Eignung des von Ihnen namhaft gemachten Betriebslokales, zu verleihen.

Bei der Ausübung dieser Konzession sind in jeder Beziehung die bestehenden gewerblichen Vorschriften, die Bestimmungen der Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. 10, betreffend den Verkehr mit Giften und giftihaltigen Drogen und der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. 152 und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. 97, betreffend die Abgrenzung der Berechtigung der Apotheker gegenüber den Materialwarenhändlern genau zu beobachten.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten im Verkehr gebracht werden und müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

Diese Konzession wurde im hieramtlichen Gewereregister unter der Zahl 1162/k, M. B. N. VIII, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kataster-Zahl 15086/8 vergeben.

15.

Änderung der Kompetenzen einiger Wiener Bezirksgerichte.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 75:

Auf Grund des § 9 der Strafprozessordnung vom 23. Mai 1873, R.-G.-Bl. Nr. 119, wird die Gerichtsbarkeit in Strafsachen für die Gemeindebezirke Mariahilf, Neubau und Hernals dem Bezirksgerichte Josefstadt in Strafsachen und die Gerichtsbarkeit in Strafsachen für den Gemeindebezirk Meidling dem Bezirksgerichte Margareten in Wien zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 1910 in Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

16.

Änderung der Geschäftsverteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 20. April 1910, M. D. 1468 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 43):

Der Herr geschäftsführende Vize-Bürgermeister Dr. Josef Neumaier hat mit der Verfügung vom 18. April 1910, Pr. Z. 5886, dem Herrn Ober-

Magistratsrate Dr. R ü c h t e r n außer der Leitung der Magistrats-Abteilung VIII a (Bau der II. Kaiser Franz Josef-Hochquellenleitung) auch noch die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilungen VII (Kanalisierungen und Wasserrechtsangelegenheiten) und VIII (Wasserversorgung) übertragen.

Die Magistrats-Abteilung VII erscheint somit aus der Geschäftsgruppe A, als deren Leiter der Herr Ober-Magistratsrat P o h l bestellt ist, und die Magistrats-Abteilung VIII aus der Zahl der meiner unmittelbaren Dienstaufsicht unterstellten Abteilungen ausgeschieden.

17.

Entschädigung der als Vizitationskommissäre bei freiwilligen Feilbietungen verwendeten städtischen Beamten.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 21. April 1910, M. D. 39 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 39):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19. April 1910 zur Pr. Z. 4869 nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Im Anhang zum Gebührennormale (Verfügung des zur einstweiligen Beforgung der Geschäfte der Reichshaupt- und Residenzstadt bestellten k. k. Bezirkshauptmannes Dr. v. F r i e b e i s vom 15. Jänner 1896, Z. 3684 ex 1891 und Z. 1836 ex 1894), wird zum Zwecke einer gleichmäßigen Entschädigung der als Vizitationskommissäre verwendeten Beamten angeordnet:

I.

Die bisherige Übung, wonach der zu den freiwilligen Feilbietungen entsendete Beamte einen 5%igen Anteil an den Armenprozenten für sich in Abzug bringen konnte, wird abgeschafft.

In Zukunft gebühren den städtischen Beamten ohne Rücksicht auf die Entfernung des Versteigerungsortes vom Amtssitze für eine Intervention bei den freiwilligen Feilbietungen:

- während der Amtsstunden 4 K;
- außerhalb der Amtsstunden 6 K;
- während eines ganzen Tages 10 K.

Die Aufrechnung einer anderen Gebühr ist unstatthaft.

II.

Die von dem Erlöse der freiwilligen Feilbietungen berechneten 2% (Armenprocente) sind vorerst in ihrer vollen Höhe dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonds zu überweisen.

Die Stadtbuchhaltung hat sodann mit Ende eines jeden Jahres im Wege der Verrechnung von diesen Gebühren 5% an die eigenen Gelder der Gemeinde zur Deckung der Interventionsgebühren für die zu den Versteigerungen entsendeten Beamten abzuführen.

III.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Hievon setze ich die städtischen Ämter in Kenntnis.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

18.

Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren etc.

Gesetz vom 19. März 1910, betreffend die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren, ferner für Unterstützungen verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung und zur Gewährung von Ersätzen für Schadensfälle an Vorspanntieren der Feuerwehren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns (L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 106):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtums Österreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Die inländischen sowie die zum Geschäftsbetriebe im Inlande zugelassenen ausländischen Feuerversicherungsgesellschaften, ohne Unterschied, ob dieselben Aktien- oder auf Wechselseitigkeit beruhende Gesellschaften sind und ob sich ihr Geschäftsbetrieb nur auf Versicherung gegen Feuerschäden beschränkt oder auch auf andere Zweige des Versicherungswesens erstreckt, leisten zu den Kosten der Feuerwehren des Erzherzogtums Österreich unter der Enns einen jährlichen Beitrag von zwei Prozent der während des betreffenden Solarjahres erzielten Bruttoprämieeinnahmen für die im Erzherzogtum Österreich unter der Enns gegen Feuergefahr versicherten Objekte, seien es Mobilien oder Immobilien.

Außerdem haben sämtliche vorgenannte Gesellschaften einen weiteren Beitrag von einem Prozent dieser Bruttoprämieeinnahmen zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, sowie deren Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung und zur Gewährung von Ersätzen für Schadensfälle an für Feuerwehren verwendeten Vorspanntieren zu entrichten.

§ 2.

Zur Bemessung beider Beiträge dient die Bruttoprämieeinnahme, welche die Gesellschaft aus dem hierländigen direkten Feuerversicherungsgeschäfte (ohne Abzug der Rückversicherungsprämien) für die seit der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Erzherzogtum Österreich unter der Enns gegen Feuergefahr versicherten Objekte erzielt hat, als Grundlage und sind die Gesellschaften verpflichtet, die hierzu notwendigen rechnungsmäßigen Befehle, insbesondere die Nachweisung der Prämieeinnahme längstens bis Ende April des nächstfolgenden Jahres zu liefern.

Diese Nachweisung hat getrennt, und zwar für das Gemeindegebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an den Magistrat und für den übrigen Teil des Landes an den Landesauschuß zu erfolgen.

§ 3.

Die Abstattung der Jahresbeiträge hat längstens binnen sechs Wochen nach erfolgter Zustellung des Zahlungsauftrages zu geschehen.

§ 4.

Im Falle eine Gesellschaft die zur Bemessung der Beiträge notwendigen rechnungsmäßigen Daten nicht rechtzeitig liefert, kann dieselbe hiezu von der Statthalterei durch Ordnungsstrafen verhalten werden.

Die Beiträge der Gesellschaften können mittels der politischen Exekution durch die politischen Behörden eingetrieben werden.

§ 5.

Die Beiträge haben sowohl den freiwilligen Feuerwehren als den Gemeinden, welche Berufsfeuerwehren erhalten, zugute zu kommen und können sowohl für die Erhaltung und bessere Ausrüstung der bestehenden als auch zur Errichtung neuer Feuerwehren, ferner zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner, sowie deren Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung und zur Gewährung von Ersätzen für Schadensfälle an für Feuerwehren verwendeten Vorspanntieren dienen.

§ 6.

Die Abgabe von den Bruttoprämieeinnahmen für die im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien versicherten Objekte bezieht die Gemeinde Wien als Beitrag zu den Kosten ihres Feuerlöschwesens, zur Unterstützung verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Hinterbliebenen, zur Bestreitung der Haftpflichtversicherung und zur Zugtierentschädigung, sowohl für die Berufsfeuerwehr, als auch für die in Wien bestehenden freiwilligen Feuerwehren. Die Bemessung und Einhebung dieser Abgabe steht dem Wiener Magistrat zu und sind die Einnahmen aus der zweiprozentigen, beziehungsweise einprozentigen Abgabe gesondert voneinander, sowie von den sonstigen Fonds zu verrechnen.

§ 7.

Die Bemessung, Einhebung, Verwaltung und Verwendung der Abgabe von den Bruttoprämieeinnahmen für die außerhalb Wiens versicherten Objekte erfolgt durch den Landesauschuß mit Beachtung der folgenden Bestimmungen:

1. Die Einnahmen aus der zweiprozentigen, beziehungsweise einprozentigen Abgabe sind gesondert voneinander sowie von dem Landesfonds und den übrigen unter der Verwaltung des Landes stehenden Fonds zu verrechnen.

2. Auf Beiträge zur Aufstellung, besseren Ausrüstung oder Erhaltung einer Feuerwehr haben nur jene Gemeinden und rüchrichtlich Feuerwehrvereine Anspruch, welche aus eigenen Mitteln die Kosten hiefür nicht bestreiten können.

3. Beiträge für Berufsfeuerwehren werden stets von den betreffenden Gemeinden bezogen. Dasselbe hat in der Regel auch für freiwillige Feuerwehren zu gelten. Ausnahmsweise können solche Beiträge auch direkt den Feuerwehrvereinen gegeben werden, wenn sie ihre Auslagen ganz oder zum größten Teile ohne Inanspruchnahme der Gemeinde bestreiten und wenn statutenmäßig bei Auflösung des Vereines das Vermögen desselben der Gemeinde gebührt; Gemeinden und Feuerwehren, welche Beiträge erhalten, sind verpflichtet, über die ordnungsmäßige Verwendung dem Landes-Ausschuße Rechnung zu legen.

4. Vor Feststellung dieser sächlichen wie persönlichen Verhältnisse und Unterstützungen hat der Landes-Ausschuß eine kommissionelle Verhandlung unter Beiziehung von wenigstens vier Vertretern für die im Erzherzogtum Österreich

unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien bestehenden freiwilligen Feuerwehren zu veranlassen; die Hälfte dieser Vertreter ernannt der Landes-Ausschuß nach eigener Wahl, die andere Hälfte ist aus den vom niederösterreichischen Landes-Feuerwehrverbände in doppelter Anzahl vorzuschlagenden Personen zu berufen.

§ 8.

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner des auf seine Kundmachung folgenden Jahres in Wirksamkeit.

Mit dem Beginne der Wirksamkeit dieses Gesetzes treten die Bestimmungen der Gesetze vom 16. Dezember 1882, L.-G.-Bl. Nr. 69, und vom 21. Dezember 1884, L.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1885, außer Kraft.

§ 9.

Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 74. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. April 1910, betreffend die Ermächtigung des Hauptzollamtes in Znaim zur Abfertigung bedingt zollfreier Waren.

Nr. 75. Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1910, betreffend die Übertragung der Strafsgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke Mariahilf, Neubau und Hernals an das Bezirksgericht Josefstadt in Strafsachen und der Strafsgerichtsbarkeit für den Gemeindebezirk Reidling an das Bezirksgericht Margareten in Wien.*)

Nr. 76. Kundmachung des Finanzministeriums vom 19. April 1910, betreffend Ermächtigung des königlich ungarischen Hauptzollamtes II. Klasse in Pancsova zur Anwendung des abgekürzten Ansfahrverfahrens im Eisenbahn- und Schiffsverkehrs.

Nr. 77. Verordnung des Gesamtministeriums vom 23. April 1910, wodurch das Gesetz vom 9. April 1910, R.-G.-Bl. Nr. 73, betreffend die Höhe der für die strafrechtliche Beurteilung einer Tat maßgebenden Beträge, bei den k. u. k. Konsulargerichten für Strafsachen österreichischer Staatsangehöriger und diesen gleich zu behandelnder Schutzgenossen eingeführt wird.

Nr. 78. Kundmachung des Finanzministeriums vom 21. April 1910, betreffend die Aktivierung des Spielfartenabstempelungsdienstes bei dem k. k. Hauptzollamte in Lemberg.

Nr. 79. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 21. April 1910, mit welcher die „Maßnahmen zur Vereinfachung des Geschäftsganges bei den Dienststellen der staatlichen Eisenbahnverwaltung“ bei der k. k. Direktion für die Linien der Staats-Eisenbahngesellschaft und der k. k. Nordwestbahn-Direktion in Wirksamkeit gesetzt werden.

Nr. 80. Gesetz vom 26. April 1910, betreffend die Vornahme einer Kreditoperation.

Nr. 81. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium, dem Ministerium für öffentliche Arbeiten und dem Finanzministerium vom 28. April 1910, betreffend die Erlassung sicherheitspolizeilicher Bestimmungen für den Betrieb von Kraftfahrzeugen (Automobilen, Motorzügen und Motorrädern).

Nr. 82. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht und des Finanzministers vom 9. April 1910, womit der Betrag der fassionsmäßigen Ausgabe für die Führung des Dekanats(Bikariats)amtes in Ansehung der städtischen Vikariate in Prag festgesetzt wird.

Nr. 83. Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Handels, des Innern und der

Finanzen vom 17. April 1910, betreffend Sonderbestimmungen für die Behandlung der aus dem Auslande anlässlich der Ersten internationalen Jagdausstellung Wien 1910 zur Einfuhr gelangenden Handfeuerwaffen.

Nr. 84. Kundmachung des Finanzministeriums vom 20. April 1910, betreffend die Aufstaffung der hauptzollamtlichen Expositur im landschaftlichen Lagerhause zu Innsbruck.

Nr. 85. Verordnung des Handelsministeriums vom 22. April 1910, betreffend die Ausgabe von Portomarken zu 25 h

Nr. 86. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. April 1910, betreffend die Aufhebung der Ermächtigung des Steueramtes in Kolomea zur Abfertigung unbedingt zollfreier Ausführwaren im Ansfahrverfahren.

Nr. 87. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 26. April 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif, sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

Nr. 88. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. April 1910, betreffend die sachlichen Prüfungen für den statistischen Dienst im Handelsministerium.

Nr. 89. Kundmachung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz vom 6. April 1910, betreffend die Verwendbarkeit der von der Zivnostenská banka pro Cechy a Moravu v Praze mit dem Sitze in Prag auf Grund des § 62, P. I, ihres Statutes auszugebenden Bankschulderschreibungen zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 90. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 28. April 1910, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter, beziehungsweise über den Ladenschluß für einzelne Kurorte gestattet werden.

Nr. 91. Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit dem Handelsministerium vom 6. April 1910, betreffend die ausnahmsweise Gestattung der Verwendung von Zahlungsmitteln der deutschen Reichswährung und der Francswährung zur Einzahlung von nach Deutschland beziehungsweise nach Italien gerichteten Postanweisungen bei den Postämtern Riezern, Mittelberg und Hinterriß, beziehungsweise beim Postamte Turano im Val vestino.

Nr. 92. Gesetz vom 27. April 1910 über das Verbot der Teilung von Gebäuden nach materiellen Anteilen in den Kreisgerichts-sprengeln Orient und Rovereto und den Bezirksgerichtsprengeln Ampezzo und Buchenstein.

Nr. 93. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. Mai 1910, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahnlinie vom Valerierparke zum Kaiserwalde in Pölla.

Nr. 94. Verordnung des Justizministers vom 5. Mai 1910, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Normen des Staats-, Finanz- und Verwaltungsrechtes, welche bei der Richteramtprüfung zu berücksichtigen sind.

Nr. 95. Kundmachung des Finanzministeriums vom 29. April 1910, betreffend die Errichtung einer Expositur des Nebenzollamtes Vallarza in Piano della Fugazza (Streva) für die Dauer der Sommermonate des Jahres 1910.

Nr. 96. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 1. Mai 1910, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden normalspurigen Kleinbahn von St. Pölten nach Harland.

Nr. 97. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 22. April 1910, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Kleidermachen in Gronow.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 98. Kundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 30. April 1910, betreffend die Zeugnisse der Arbeitsschule des Hausfrauenschulvereines in Graz.

Nr. 99. Verordnung des Finanzministeriums vom 6. Mai 1910, betreffend die Gebührenbehandlung von Urkunden über teilweise Pfandrechtsauflassungen.

Nr. 100. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 6. Mai 1910, betreffend die amtliche Prüfung und Beglaubigung von Elektrizitätsverbrauchsmessern.

Nr. 101. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Mai 1910, betreffend die Abänderung der Mineralsteuervollzugsvorschrift vom 9. Juli 1903, R.-G.-Bl. Nr. 143.

Nr. 102. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 14. Mai 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, der Erläuterungen zum Zolltarif sowie des mit der Verordnung vom 24. April 1908, R.-G.-Bl. Nr. 84, hinausgegebenen Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung nach Nr. 622 unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 92. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. April 1910, Z. XVI b-66/6, betreffend die der Gemeinde Wiener-Neustadt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für das Jahr 1910.

Nr. 93. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1910, Z. XVI b-533/12, betreffend die der Gemeinde Pfaffstätten im Gerichtsbezirke Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1912.

Nr. 94. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. April 1910, Z. XVI b-11/9, betreffend die der Gemeinde Zöbing erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 95. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. April 1910, Z. XVI b-186/2, betreffend den Verkauf von Parzellen der dem niederösterreichischen Landesfonds eigentümlichen Liegenschaft Einl.-Z. 31 Grundbuch Unter-Weißling.

Nr. 96. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. April 1910, Z. XVI b-131/10, betreffend einen Austausch von Grundteilen der dem niederösterreichischen Landesfonds gehörigen Parzelle 1810/9 in Eggenburg zu Straßenzwecken gegen Teilsflächen der der Stadtgemeinde Eggenburg eigentümlichen Parzelle 18170/7 in Eggenburg.

Nr. 97. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1910, Z. XVI b-292/5, betreffend die der Gemeinde Stockerau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe von 100 K.

Nr. 98. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

14. April 1910, Z. XVI b-22/2, betreffend die der Gemeinde Wien erteilte Bewilligung zur tauschweisen Überlassung von Grundstücken auf der Simmeringer Heide an das Arar.

Nr. 99. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 14. April 1910, Z. XVI b-99/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Globnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1909.

Nr. 100. Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1910, betreffend die Übertragung der Strafgerichtsbarkeit für die Gemeindebezirke Mariahilf, Neubau und Hernals an das Bezirksgericht Josefstadt in Straßachen und der Strafgerichtsbarkeit für den Gemeindebezirk Meidling an das Bezirksgericht Margareten in Wien.

Nr. 101. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 23. April 1910, Z. XVI b-163/14, betreffend die der Gemeinde Tärnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für das Jahr 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 102. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. April 1910, Z. VI-2138/5, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse abgeschlossenen Übereinkommens über die Ausführung der Verbanung des Grafenbaches im Gebiete der Gemeinde Grafenbach.

Nr. 103. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. Mai 1910, Z. VI-1313/1, betreffend die der Gemeinde Langenlois erteilte Bewilligung zur Einhebung von Wasserverbrauchs- und Wassergrundgebühren, sowie von Gebühren für die Benützung der Wassermesser anlässlich der Herstellung einer neuen Wasserleitung in der Gemeinde.

Nr. 104. Verordnung des k. k. n.-ö. Landes-Schulrates vom 3. Mai 1910, Z. 1780/13/II, mit welcher der § 10 der hieramtlichen Verordnung vom 3. Juni 1905, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 102, betreffend die den Religionslehrern an den öffentlichen Volksschulen des Erzherzogtums Österreich unter der Enns mit Ausschluß des Schulbezirkes Wien zu gewährenden Wegensschädigungen, abgeändert wird.

Nr. 105. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1910, Z. Ia-1440/22, betreffend die Erlassung einer Betriebsordnung und eines Maximaltarifes für die an öffentlichen Orten im Gemeindegebiete der Stadt Wien zu jedermanns Gebrauche bereitgehaltenen Personenlohnfuhrwerke (Platzfuhrwerk).

Nr. 106. Gesetz vom 19. März 1910, betreffend die Einführung einer Abgabe von den Feuerversicherungsgesellschaften als Beitrag zu den Kosten der Feuerwehren, ferner für Unterstützungen verunglückter Feuerwehrmänner sowie deren Hinterbliebenen, zur Befreiung der Haftpflichtversicherung und zur Gewährung von Ersäßen für Schadensfälle an Vorspanntieren der Feuerwehren im Erzherzogtum Österreich unter der Enns.*)

Nr. 107. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Mai 1910, Z. XVI b-85/7, betreffend die Änderung des Namens der Orts- und Katastralgemeinde Siebenhirten im politischen Bezirke Hiechling-umgebung in Niederösterreich in den Namen „Siebenhirten bei Wien“.

Nr. 108. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Mai 1910, Z. X a-899/9, betreffend die Abänderung der Marktordnung für die Großmarkthalleabteilung für Fleischwaren der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

1910.

VI.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindevverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Krankenversicherungspflicht einer Bedienerin in einer Bank.
2. Ausweise nach Muster IV der Durchführungsverordnung zum Militärtaragesetze.
3. Ergänzung der Aufenthaltsmeldebücher wegen Kreditierung der Fahrgebühren.
4. Fortführung des Gewerbes durch die Witwe und die minderjährigen Deszendenten.
5. Trottoirherstellung.
6. Wahrnehmungen der Gewerbeinspektoren über Unzukömmlichkeiten in Gewerbebetrieben.
7. Ergänzung der Militär-Landwehrpässe durch Angabe des nächsten Waffenübungsjahres.
8. Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtaxangelegenheiten.
9. Rückstellung der bei Anzeigen nach § 85 G.-D. vorgelegten Arbeitsbücher.
10. Umarbeitung und Nachdruck der Normalarbeitsordnung.
11. Nichtanwendbarkeit des § 14 c, Abs. 1 G.-D. auf das Verhältnis zwischen dem Spenglergewerbe einerseits und dem Ziegel- und Schieferdeckergerber andererseits; Anwendung des gesetzlichen Wortlautes (§ 1, P. 52 G.-D.) für das Ziegel- und Schieferdeckergerber bei Ausfertigung von Gewerbeheften.
12. Behandlung der in Gemäßheit der Punkte 4 und 6 der Ministerialverordnung vom 14. November 1904, Z. 24977, von den Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen erstatteten Anzeigen.
13. Ausdrückliche Anführung der im § 2, Abs. 2, Gef. v. 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, aufgezählten weinähnlichen Getränke im Konzessionsdekrete.
14. Umgehung der Vorschriften des § 13 G.-D. über den Befähigungsnachweis.
15. Änderung der Abgrenzung der Landwehrgänzungsbezirke Nr. 17, 18 und 33.
16. Nichtberechtigung der Bau- und Maurermeister zur Ausführung von Stukaturarbeiten.

17. Festsetzung der Verpflegstaren in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten
18. Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmarte im I. Bezirke.
19. Speiseöl.
20. Arzneiabgabe nach Rezeptkopien.
21. Rumbmachungen des Wiener Magistrates, betreffend das Schweine-schlachthaus der Stadt Wien.
22. Die Verpflegsgelder im Kinderospitale in Szombathely.
23. Gebrauch der Bezeichnung „Franzbranntwein“.
24. Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungs- und Landsturm-meldepflicht.
25. Neubegrenzung der Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pöbleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling.
26. Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle.
27. Zuweisung von Schweineverkaufsplätzen auf dem Zentral-Viehmarke St. Marx durch Verlosung.
28. Ladenschluß.
29. Vollmachten für Erbschaften und Unfallentschädigungen in Amerika.
30. Hilfspersonale auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien.
31. Verbot des Verkaufes von Knallpräparaten.
32. Gift-Verkehr.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

33. Neuregelung des städtischen Ausmesserdienstes.
34. Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des Personales der lithographischen Presse.

Magistrat:

35. Änderung der Geschäftseinteilung.
36. Behandlung der Befunde über beanspruchte Stempelmarken.
37. Raschere Hereinbringung von Gemeindeforderungen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landes-gesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Krankenversicherungspflicht einer Bedienerin in einer Bank.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 4. Februar 1910, Nr. 1221 (M. B. N. I, 25712/10):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorstehe des k. k. Senatspräsidenten Zentner, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Balko von Neunkirchen, Diwald und Michalski, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. T h a a, über die Beschwerde der Filiale der Zivnostenská banka pro Čechy a Moravu in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Mai 1909, Z. 2581/W, betreffend eine Arbeiterkrankenversicherungspflicht, nach der am 4. Februar 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortragendes des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Emil P o l e š o v s k ý, Hof- und Gerichtsadvokat in Wien, in Vertretung der Beschwerde, dann der Gegenausführungen des k. k. Ministerial-Vize-Sekretärs Dr. Ritter v. T u r z a ň s k ý, in Vertretung der belangten Behörde und der mitbeteiligten Sylvía B e n e š in Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde in Bestätigung der beiden unterinstanzlichen Entscheidungen ausgesprochen, daß die vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der Filiale der Zivnostenská banka pro Čechy a Moravu in Wien als Bedienerin in Verwendung gestandene Sylvía B e n e š

durch den Eintritt in diese Beschäftigung ex lege die Mitgliedschaft der Wiener Bezirkskrankenkassa erworben hat und die genannte Filiale zur Anmeldung derselben bei dieser Kassa verpflichtet war.

Der Verwaltungsgerichtshof konnte die hiegegen von der Filiale der Zivnostenská banka pro Čechy a Moravu in Wien eingebrachte Beschwerde nicht für begründet erachten und ist hiebei von nachstehenden Erwägungen ausgegangen:

Es ist unbestritten, daß Sylvía B e n e š in der Zeit vom 28. August 1905 bis 31. Mai 1908 bei der beschwerdeführenden Bank in der Weise in Verwendung stand, daß dieselbe gegen einen monatlichen Pauschalbetrag vor oder nach den Amtsstunden sämtliche Räume der Bank täglich auszuräumen, zweimal in der Woche die Stiegen reinigen und einmal im Monate die Bankräumlichkeiten auszureiben hatte.

Während nun die angefochtene Entscheidung von der Erwägung ausgegangen ist, daß durch diese Verwendungsart der Sylvía B e n e š ihre Krankenversicherungspflicht im Sinne des § 1 des Krankenversicherungsgesetzes gegeben ist, negiert die Beschwerde das Zutreffen der im § 1 des Krankenversicherungsgesetzes normierten Voraussetzung für die Krankenversicherungspflicht der Genannten, weil die Dienstleistungen derselben mit dem Betriebe des Bankgeschäftes in keinerlei Beziehung stehen und demnach nicht gesagt werden kann, daß Sylvía B e n e š im Betriebe der beschwerdeführenden Bank beschäftigt war.

Allein der Verwaltungsgerichtshof vermochte diese Beschwerdeeinwendung nicht für zutreffend zu erkennen.

Denn als eine im Betriebe beschäftigte Person muß jede angesehen werden, welche herufsmäßig Arbeitsverrichtungen vollzieht, die zur regelmäßigen und ordnungsgemäßen Ausübung des betreffenden Betriebes notwendig sind.

Nun kann wohl darüber kein Zweifel bestehen, daß der Betrieb eines Bankgeschäftes die Beistellung der notwendigen Lokalitäten erfordert, und deren Instandhaltung und Reinigung Arbeiten in sich schließen, die den regelmäßigen und unge störten Fortgang des Bankbetriebes selbst auch mitbedingen.

Wenn sonach die angefochtene Entscheidung von der Rechtsanschauung ausgegangen ist, daß als Arbeitsverrichtungen im Betriebe alle zum Betriebe

erforderlichen Arbeiten und somit auch jene der Sylvia Benes obgelegenen Arbeiten anzusehen sind, so vermochte der Verwaltungsgerichtshof in dieser Rechtsanscheidung der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzeswidrigkeit um so weniger zu erblicken, als ja dieselbe nicht nur dem allgemeinen Sprachgebrauch, sondern auch der diesfälligen Auffassung der Gesetzgebung, insbesondere der Gewerbeordnung entspricht, die auch die zu untergeordneten Hilfsdiensten im Gewerbe verwendeten Personen als gewerbliche Hilfsarbeiter bezeichnet (§ 73, lit. d der Gewerbeordnung) und Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten im Betriebe zur gewerblichen Betriebsarbeit rechnet (§ 75 der Gewerbeordnung und Gesetz vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 21, sowie Gesetz vom 18. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 125, Art. III, Zahl 1).

Dem Gesagten zufolge unterlag sonach Sylvia Benes der Krankenversicherungspflicht und war demgemäß die beschwerdeführende Filiale der Zivnostenská banka pro Čechy a Moravu verpflichtet, die Genannte nach § 31 des Krankenversicherungsgesetzes bei der zuständigen Bezirkskrankenanstalt anzumelden.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet abgewiesen werden.

2.

Ausweise nach Muster IV der Durchführungsverordnung zum Militärtaggesetze.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Februar 1910, Z. II-576, W. Abt. XVI 1654/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 49):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1910, Nr. XIV 91 Nachstehendes hierher eröffnet:

„Auf eine gestellte Anfrage wurde seitens des k. u. k. Reichskriegsministeriums im hierortigen Einvernehmen die Bestimmung des Artikel 17, Punkt 1, zweiter Absatz (Schlußsatz) der Durchführungsverordnungen zum Militärtaggesetze vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211, dahin erläutert, daß es nicht in jedem Falle auf eine vollinhaltliche Altenabschrift anzukommen hat, sondern eine beglaubigte auszugswise Abschrift jener Stellen des betreffenden Dokumentes genügen wird, welche eben die Annahme rechtfertigen, daß das die Dienstuntauglichkeit begründende Gebrechen nicht durch die aktive Dienstleistung herbeigeführt worden ist. Es werde jedoch unter allen Umständen der Punkt 2 und 3 des militärärztlichen Zeugnisses in Abschrift zu nehmen sein.“

Die bezüglichen Abschriften seien seitens des betreffenden Standeskörpers zu verfassen und dem evidenzzuständigen Ergänzungsbezirkskommando zu überreichen.

Die Entscheidung, ob das Gebrechen durch die aktive Militärdienstleistung herbeigeführt wurde oder nicht, stehe jener politischen Bezirksbehörde zu, welche über die Militärtarppflicht zu entscheiden hat. Eine analoge Verlautbarung ist auch im Landwehrbereiche erfolgt.“

3.

Ergänzung der Aufenthaltsmeldebücher wegen Kreditierung der Fahrgebühren.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 16. März 1910, Z. II ⁶³⁷/₂, W. Abt. XVI 3358/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 46):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 1. Februar 1910, Nr. 1161 ex 1909, Dep. XIV, Nachstehendes hierher eröffnet:

Bei Durchführung der mit dem Ministerialerlasse vom 4. März 1909, Dep. XIV, Nr. 245 (St. G. vom 18. März 1909, Z. II-1115), bekanntgegebenen Bestimmungen über die Kreditierung der Fahrgebühren für die zur Waffeübung oder Superarbitrierung (Überprüfung) einberufene Mannschaft*) hat sich wiederholt der Fall ergeben, daß der aus dem Aufenthaltsmeldebücher ersichtliche Aufenthaltsort der Einberufenen in den derzeit zu Verfügung stehenden geographischen Behefen nicht zu eruieren war und daher die den militärischen Organen obliegende Eintragung der „billigsten Reiseroute“ in der Einberufungskarte sich nur mit ganz verhältnismäßigen Schwierigkeiten bewerkstelligen ließ.

Zur Behebung dieses Übelsandes sowie zur Vermeidung etwaiger, hieraus sich ergebender Verzögerungen in der Zustellung der Einberufungskarten hat das Ministerium für Landesverteidigung im Einvernehmen mit dem k. u. k. Reichs-Kriegsministerium angeordnet, daß in den Kopf des Aufenthaltsmeldebücher, Muster 9 a zu § 15 Behrvorschriften, III. Teil, beziehungsweise Muster VIII a zu § 15 des Anhanges zu den Behrvorschriften, III. Teil, unter der Vorschreibung „Ortsgemeinde“ noch die weitere Vorschreibung „Nächste Bahnstation“ angefügt, beziehungsweise ausgefüllt werde.

Wegen Ergänzung des Formulars gelegentlich eines Neudruckes wird die Hof- und Staatsdruckerei unter einem verständigt; vorläufig ist die erwähnte Vorschreibung bei Ausfüllung des Formulars handschriftlich oder mittels Stampiglie beizusetzen.

*) Siehe Normalienblatt Nr. 45/09.

Von diesem Erlasse, welcher an den erwähnten Stellen der Behrvorschriften vorzumerken ist, sind die Gemeinden entsprechend zu verständigen. Die Durchführung der Behrvorschriften mittels Nachtrages wird einem späteren Zeitpunkte vorbehalten.

4.

Fortsührung des Gewerbes durch die Witve und die minderjährigen Deszendenten.

Am 9. August 1909 hat E. R. beim magistratischen Bezirksamte für den X. Bezirk den Witwenfortbetrieb des Gemischtwarenhandelsgewerbes mit dem Standorte X., Alzingergasse 74, nach ihrem verstorbenen Gatten A. R. angegeigt und unter Berufung auf ihre testamentarische Einsetzung zur Universalerin dieses Fortführungsrecht für sich allein mit Ausschluß der drei minderjährigen Deszendenten in Anspruch genommen.

Das Bezirksamt hat mit Bescheid vom 9. Oktober 1909, Z. 53004/09, diese Anzeige aus nachstehenden Gründen nicht zur Kenntnis genommen:

„Nach den Bestimmungen des § 56, Absatz 5 G.-D. steht das Fortführungsrecht der Witve und den minderjährigen Deszendenten gemeinschaftlich zu, wenn der Gewerbetreibende hierüber keine Verfügung trifft oder einzelne der hiedurch berechtigten Personen auf dieses Recht nicht verzichten. Das der Anzeige beigelegte Testament, in welchem die Witve E. R. als Universalerin eingesetzt erscheint, kann als eine Verfügung über das Fortführungsrecht nicht angesehen werden, weil die Bestimmungen des § 56, Absatz 5 G.-D., als Ausnahmebestimmungen streng zu interpretieren sind und nur dahin ausgelegt werden können, daß über dieses Recht namentlich verfügt werden muß. Übrigens geht auch schon aus der Natur dieses Rechtes als eines öffentlichen hervor, daß dasselbe nicht ohneweiters in der Summe jener Rechte, welche das Nachlassvermögen ausmachen, enthalten ist.“

Eine ausdrückliche Verzichtserklärung seitens der minderjährigen Deszendenten liegt nicht vor.

Das Gewerbe kann daher nur gemeinschaftlich mit den minderjährigen Deszendenten fortgeführt werden, falls nicht eine durch das Vormundschaftsgericht genehmigte Verzichtserklärung seitens der minderjährigen Deszendenten beigebracht wird.“

Diese Entscheidung wurde sowohl mit Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Jänner 1910, Z. Ia-3042/1, wie auch mit Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 29. März 1910, Z. 3923/10 vollinhaltlich bestätigt. (W. B. A. X, 25241/10.)

5.

Trottoirherstellung.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 15. April 1910, Nr. 3702 (W. B. A. IX 29493):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des k. k. Senatspräsidenten Zenker, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Erb, Dr. Weingarten, Dr. Tezner und Dr. Sachs, dann des Schriftführers k. k. Ratsekretärs Freiherrn v. Glaser, über die Beschwerde des Eduard Rechziegel in Prag gegen die Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. Juli 1909, Z. 51, betreffend die Instandsetzung eines Trottoirs, nach der am 15. April 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Maximilian Wellner, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde und der Gegenausführungen des k. k. Statthaltereirates Freiherrn v. Egger in Vertretung der belangten Behörde, sowie des Magistrats-Konzipisten Dr. Kurz, in Vertretung der mitbeteiligten Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit Verfügung des magistratischen Bezirksamtes für den IX. Bezirk der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 26. April 1909 wurde dem Beschwerdeführer der Auftrag erteilt, das Trottoir vor seinem Hause Grundb.-Einl.-Z. 691, Pfluggasse 8, welches sich in schadhaftem Zustande befindet, instandzusetzen.

Diese Verfügung wurde mit der angefochtenen Entscheidung der Baudeputation für Wien vom 10. Juli 1909 mit der Begründung bestätigt, daß nach § 61 Wr. V.-D. die Pflicht zur Erhaltung des dieser Bestimmung gemäß vom Hauseigentümer hergestellten Trottoirs diesem so lange obliege, bis das Trottoir von der Gemeinde ausdrücklich in die Erhaltung übernommen worden sei, welcher Fall hier nicht vorliege, und daß an dieser Verpflichtung auch der Umstand nichts ändere, daß die Gemeinde nach Ablauf eines Jahres zur Übernahme verpflichtet sei.

Den in der Beschwerde gegen diese Entscheidung erhobenen Einwand, daß die schadhafte Stelle des Trottoirs sich nicht vor dem Hause des Beschwerdeführers Nr. 8, sondern vor dem ihm nicht gehörigen Hause Dr.-Nr. 6 Pfluggasse befindet, vermochte der Gerichtshof aus dem Grunde der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, nicht zu berücksichtigen, da er im administrativen Verfahren nicht geltend gemacht wurde.

In der Sache selbst war die Erwägung entscheidend, daß die angeführte Gesetzesbestimmung ausdrücklich den Eigentümer eines neuen Gebäudes zur

Herstellung eines vorschriftsmäßigen Trottoirs vor seinem Hause gegen die öffentliche Gasse oder Straße verpflichtet und ihm behufs Befreiung von der Instandhaltungspflicht nur das Recht einräumt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sie mit Ablauf eines Jahres das im vorschriftsmäßigen Zustande befindliche Trottoir von ihm übernehme.

Es ist aber nicht die Gemeinde verpflichtet, die Initiative zur Übergabe zu ergreifen. Vielmehr ist es Sache des Hauseigentümers, ihr das ordnungsmäßig fertiggestellte Trottoir zur Übernahme anzubieten.

Da nun der Beschwerdeführer nicht einmal das Vorliegen eines solchen Anerbietens behauptet und die bloße Übertragung des für das Trottoir erforderlichen Grundstücks in das Verzeichnis des öffentlichen Buches dieses die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des fertiggestellten Trottoirs bezweckenden Übernahmeaktes nicht zu ersetzen vermag, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

6.

Wahrnehmungen der Gewerbeinspektoren über Unzukömmlichkeiten in Gewerbebetrieben.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 15. April 1910, Z. I a-399/20, M. Abt. XVII 3003/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 51):

Die im Druck erschienenen Berichte der Gewerbeinspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1908 enthalten nicht nur einen Ausweis der von ihnen selbstständig abgestellten Uebelstände, sondern dieselben konstatieren vielfach Verhältnisse, welche sich einer weiteren Ingerenz dieser Aufsichtsorgane entziehen und daher ein Eingreifen der Gewerbebehörden als notwendig erscheinen lassen. In dieser Beziehung ist bezüglich des Verwaltungsgebietes Niederösterreichs Nachstehendes zu eröffnen:

1. Die Vorschrift des § 47 der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1907, N.-G.-Bl. Nr. 24, laut welcher bei allen Baupläzen Verhaltensvorschriften für die Arbeiter mittelst Anschlagens zu verlautbaren sind, findet fast gar keine Beachtung.

2. In einzelnen Gewerben, namentlich in Schneiderwerkstätten und Federhutmähdereien wurden überfüllte Arbeitsräume vorgefunden.

3. Manche Gewerbsinhaber trachten sich der Genehmigung ihrer Betriebsstätten zu entziehen, oder legen der Einhaltung der ihnen bei der Genehmigung ihrer Anlagen auferlegten Bedingungen wenig Beachtung bei.

Abgesehen von der Gefährlichkeit eines solchen Vorgehens erfordern dann solche Betriebsanlagen oder deren Erweiterungen, die der gewerbebehördlichen Genehmigung bedürfen, anlässlich der nachträglichen Revision oft bedeutende kostspielige Abänderungen.

Auch wurde festgestellt, daß insbesondere bei Bauten motorisch betriebene Arbeitsmaschinen ohne behördlicher Genehmigung verwendet werden.

Bei Manipulationen mit feuergefährlichen Stoffen, wie Zelluloid, Benzin, ferner mit tierischen Produkten, wie Roßhaar (Milzbrand!), wird seitens vieler Unternehmer eine große Sorglosigkeit an den Tag gelegt. Dasselbe gilt von der Überpannung von Dampfesseln.

4. Unter solchen Verhältnissen ist es nicht zu verwundern, wenn infolge der unzureichenden Schutzvorkehrungen, namentlich bei Verarbeitung von Blei und anderen gewerblichen Verunreinigungen Vergiftungen und sonstige Krankheiten, wie Ekzeme und dgl. auftreten oder wenn Katastrophen sich ereignen.

Vielfach werden die elektrischen Lichtleitungs- und Motorenanlagen nicht in sorgfältigster Ordnung gehalten und periodisch revidiert. Daraus ergibt sich besonders für Räume, in denen feuergefährliches Material verarbeitet oder gelagert wird, eine bedeutende Feuergefahr.

Ohne Rücksicht auf das Abschneiden einer eventuellen Fluchtmöglichkeit werden Verkehrswege, wie Stiegen, Gänge, Loteinfahrten, Türen etc. mit Rohmaterial, Fabrikaten, Werkzeugen und dgl. verstellt.

Ein anderer häufiger Anlaß für schwere Unglücksfälle ist auch das Fehlen verlässlicher feststellbarer Ausflüßvorrichtungen an den Arbeitsmaschinen, sowie in anderer Richtung, insbesondere bei Betrieben mit großer Arbeiterzahl in älteren Gebäuden, das Fehlen genügend zahlreicher und breiter, leicht zugänglicher Stiegenanlagen.

5. Einen breiten Raum nehmen in den Berichten Bemängelungen der oft überfüllten Arbeiterunterkünfte ein. Insbesondere in kleinen gewerblichen Betrieben bestehen von früher her viele Uebelstände.

Es fehlen da häufig die notwendigen Wasch- und Trinktgelegenheiten; auch ist selten für entsprechende Ventilation, respektive ausreichende Entstaubung der Arbeitsräume vorgesorgt.

6. Ähnlich verhält es sich mit der Verwendung von Kindern zur regelmäßigen Arbeit und mit Anhaltung der jugendlichen in Fabriken beschäftigten Hilfsarbeiter zu einer 8 Stunden täglich überschreitenden oder auf die Nachtzeit sich erstreckenden Arbeitsleistung. Ja, es wurde sogar konstatiert, daß diesen gesetzlich geschützten Personen oft undig gesunde gesundheitsschädliche Arbeiten zur Verichtung zugewiesen wurden. Diese Gesetzesverletzungen sind nicht auf einzelne Gewerbearten beschränkt; in Ziegeleien haben sie aber einen so festen Fuß gefaßt, daß dieselben als solche sogar den berufenen Aufsichtsorganen zuweilen entgehen.

7. Die Vorschriften über Arbeitspausen und die Sonntagsruhe, sowie die damit zusammenhängende Ersatzruhe scheinen auch noch nicht in einzelnen Gewerben und namentlich im Gast- und Schankgewerbe, Bäckereigewerbe eingewurzelt zu sein.

8. Noch immer werden gewerbliche Hilfsarbeiter ohne vorschriftsmäßige Arbeitsbücher aufgenommen und der Mangel dieses Ausweises wird zu ver-

schiedenen Benachteiligungen der betreffenden Personen oder der Krankenkassen mißbraucht.

Auch wurden Lehrlinge statt als solche unter dem Titel „Hilfsarbeiter“ aufgenommen; andere wieder wurden nicht schon nach vier Wochen aufgedungen, wie es § 99, Abs. 1 Gewerbe-Ordnung vorschreibt, sondern erst nach alter, aber unstatthafter Gewohnheit mit Ablauf der dreimonatlichen Probezeit.

Vergleichen Manipulationen sind natürlich nur geeignet, die betreffenden jugendlichen Personen auf das Schwerste zu schädigen.

Ferner wurde vielfach das Fehlen von Arbeitsordnungen und richtig geführten Arbeiterverzeichnissen konstatiert.

Auch kommt es noch immer vor, daß versicherungspflichtige Betriebe die Kranken- und Unfallversicherung ihrer Angestellten unterlassen.

Die Gewerbebehörden I. Instanz haben ihr ganz besonderes Augenmerk insbesondere auf die angeführten Mißstände zu richten und die geeigneten Verfügungen zu treffen, um sie im Rahmen der bestehenden Vorschriften ausdrücklich zu beseitigen.

7.

Ergänzung der Militär-Landwehrpässe durch Angabe des nächsten Waffenübungsjahres.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 21. April 1910, Z. II-1527, M. Abt. XVI 4988/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 63):

Das Ministerium für Landesverteidigung sowie das Reichs-Kriegsministerium haben verfügt, daß bei der Überführung der Mannschaft in das nichtaktive Verhältnis in Zukunft in den Landwehr(Militär)pässen ersichtlich zu machen ist, in welchem Kalenderjahre die betreffende Mannschaft die nächste Waffenübung abzuleisten haben wird.

Zu diesem Zwecke ist bei den Zusätzen zu den Personalnotizen der gemäß § 17 : 2, beziehungsweise § 35 : 5, letzter Absatz, und § 42 : 3, erster Absatz der Wehrvorschriften II. Teil, einzutragenden Bestätigung über die absolvierte Dienstleistung (Präsenzdienst, militärische Ausbildung, Waffenübung) noch die Klausel: „Nächste Waffenübung im Jahre . . .“ beizufügen.

Gelegentlich der Ausfolgung der Landwehr(Militär)pässe an die Mannschaft ist dieselbe auf die erwähnte Klausel besonders aufmerksam zu machen. Dies ist bei den erwähnten Paragraphen der Wehrvorschriften vorzunehmen.

(Erlaß des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 12. April 1910, Nr. XIV-405.)

8.

Rechtshilfeverkehr mit dem Königreiche Sachsen in direkten Steuer- und Militärtaxangelegenheiten.

Erlaß der k. k. n.-b. Finanz-Landes-Direktion vom 22. April 1910, Z. XI-154, M. Abt. XIX 735/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 64):

Das k. k. Finanzministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern Nachstehendes anher eröffnet:

Auf Grund einer mit dem Königreiche Sachsen getroffenen Vereinbarung werden die königlich sächsischen staatlichen Behörden den bezüglichen, in deutscher Sprache abgefaßten Ersuchsschreiben der österreichischen staatlichen Behörden um Rechtshilfe zur Einziehung der direkten Staats-, Landes- und Gemeindesteuern nebst allen Zuschlägen und Nebengebühren und von Militärtaxe entsprechen, dagegen haben auch die österreichischen staatlichen Behörden dem Ersuchen der königlich sächsischen staatlichen Behörden um Rechtshilfe zur Einziehung von direkten Staats- und Gemeindesteuern nebst allen Nebengebühren zu entsprechen.

Diese gegenseitige Rechtshilfe, welche solange gewährt wird, als die Gegenseitigkeit verbürgt ist, erstreckt sich jedoch nicht auf die zwangsweise Einziehung.

Der in der Praxis bestehende unmittelbare Rechtshilfeverkehr für Steuerfachen zwischen den kommunalen beiderseitigen Behörden an der österreichisch-sächsischen Grenze wird aber durch das getroffene Übereinkommen nicht berührt.

Dies wird zufolge Finanzministerialerlasses vom 9. April 1910, Z. 4065, im Einvernehmen mit der k. k. n.-b. Statthalterei mit dem Beifügen zur Kenntnis gebracht, daß bei der Inanspruchnahme der Rechtshilfe der sächsischen Behörden stets die Vermittlung der hierseitigen staatlichen Behörden in Anspruch zu nehmen ist, da direkte Requisitionen von den requirierten sächsischen Behörden zurückgewiesen oder nicht erledigt würden.

Die Magistrate der Städte mit eigenem Statut hätten sich, insofern es sich in der bezüglichen Requisition ganz oder auch nur teilweise um die Einziehung staatlicher Steuern oder Militärtaxe handelt, an die k. k. Finanz-Landes-Direktion, sonst aber an die k. k. Statthalterei zu wenden.

Hinsichtlich aller über den gegenständlichen Rechtshilfeverkehr etwa auftauchenden Zweifel oder entstehenden Differenzen ist sofort im hierortigen Wege die Entscheidung des Finanzministeriums einzuholen.

9.

Rückstellung der bei Anzeigen nach § 85 G.-D. vorgelegten Arbeitsbücher.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. April 1910, Z. I a 1422, M. Abt. XVII 3142/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 50):

Es wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bei Erstattung von Anzeigen über Vertragsbruch nach § 85 G.-D. seitens der Arbeitgeber vielfach den Gewerbebehörden auch die Arbeitsbücher der Arbeiter vorgelegt werden, wobei es vorgekommen ist, daß die Dokumente von den Behörden während des ganzen Verlaufes der Strafamtshandlungen bei den Strafakten belassen wurden. Durch eine solche Entziehung des Arbeitsbuches, welches dem Arbeiter selbst bei ordnungswidriger Lösung des Arbeitsverhältnisses spätestens nach Ablauf der Kündigungsfrist vom Arbeitgeber bei sonstiger Entschädigungspflicht rückgestellt werden muß, wird der Arbeiter, der gemäß § 79 G.-D. das Dokument behufs Erlangung einer neuen Beschäftigung unbedingt benötigt, in seinem Fortkommen geschädigt. Aber auch der Arbeitgeber wird durch Übernahme des Arbeitsdokumentes bezüglich der ihm obliegenden Verpflichtung irreführt, woraus ihm empfindliche Unannehmlichkeiten erwachsen können.

Eine solche Gefährdung beziehungsweise Schädigung von Parteiinteressen ist keine unvermeidliche Folge der betreffenden Strafamtshandlung, denn für die Gewerbebehörden ist das Arbeitsbuch nach Konstatierung des Umstandes, daß das Arbeitsverhältnis noch nicht ordnungsgemäß gelöst ist, was durch einen Vermerk in der Anzeige geschehen kann, vollkommen entbehrlich.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 12. April 1910, Z. ³⁵⁷ M., ergeht die Weisung, in Zukunft in solchen Fällen das Arbeitsbuch nach Einsichtnahme dem Arbeitgeber, insofern er nicht mit der Ausfolgung dieses Dokumentes an den Hilfsarbeiter einverstanden ist, unverzüglich zurückzustellen.

10.

Umarbeitung und Nachdruck der Normalarbeitsordnung.

Statthalterei-Runderlaß vom 28. April 1910, Z. I a-1463/10, M. Abt. XVII 3242/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 52):

Laut Erlasses des k. k. Handelsministeriums vom 10. September 1897, Z. 46318, wurde die Drucklegung einer Normalarbeitsordnung für gewerbliche Betriebe und laut Erlasses desselben Ministeriums vom 29. Jänner 1903, Z. 53962, die Drucklegung einer Musterarbeitsordnung für Bauunternehmungen bei der Hof- und Staatsdruckerei in Wien veranlaßt.

Die erstere Normalarbeitsordnung wurde einer den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Revision unterzogen und ein Nachdruck derselben in der Weise veranlaßt, daß nunmehr abgeforderte Formularien für Betriebe, welche nur bei Tag arbeiten, und für Betriebe, welche sowohl bei Tag als auch bei Nacht in Tätigkeit sind, zur Ausgabe gelangen.

Hievon wird über Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 13. April 1910, Z. 9983, mit dem Beifügen Mitteilung gemacht, daß einzelne Exemplare dieser Musterarbeitsordnung in deutscher Sprache von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien um den Preis von 20 h per Exemplar bezogen werden können.

11.

Nichtanwendbarkeit des § 14 c, Abf. 1 G.-D. auf das Verhältnis zwischen dem Spenglergewerbe einerseits und dem Ziegel- und Schieferdeckergerwerbe andererseits; Anwendung des gesetzlichen Wortlautes (§ 1, P. 52 G.-D.) für das Ziegel- und Schieferdeckergerwerbe bei Ausfertigung von Gewerbebescheinen.

Statthalterei-Erlass vom 28. April 1910, Z. I a 1500, M. Abt. XVII 3248/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 53):

Laut Erlasses vom 11. November 1909, Z. 21010, hat das k. k. Handelsministerium dem Rekurse des k. k. Dachdeckers in Wien, gegen die h. ö. Entscheidung vom 8. Mai 1909, Z. I a-1500, mit welcher dem Genannten die Dispens von der Weibringung des Befähigungsnachweises zum gleichzeitigen Betriebe des Spenglergewerbes neben dem Dachdeckergerwerbe mangels der für eine solche Dispens erforderlichen Voraussetzungen verweigert wurde, aus dem Grunde der angefochtenen Entscheidung keine Folge gegeben, weil abgesehen von dem Abgange besonders rücksichtswürdiger Gründe zwischen dem angestrebten Spenglergerwerbe und dem handwerksmäßigen Ziegel- und Schieferdeckergerwerbe eine Verwandtschaft nicht besteht, während das auch diese beiden Spezialbranchen umfassende Dachdeckergerwerbe schlechweg weder dormalen noch auch früher in der Liste der handwerksmäßigen Gewerbe aufscheint, somit die Voraussetzungen des § 14 c, Abf. 1, nicht gegeben erscheinen.

Gleichzeitig hat das k. k. Handelsministerium aufmerksam gemacht, daß die Bezeichnung des Gewerbes im Gewerbebeschein „Dachdeckergerwerbe“ schlechweg

den Bestimmungen der Gewerbeordnung nicht entspreche. Es ergeht somit der Auftrag zu veranlassen, daß in Zukunft, dort wo es sich um das Ziegel- und Schieferdeckergerwerbe handelt, Gewerbebescheine nicht mehr auf das Dachdeckergerwerbe lautend sondern dem Wortlaute des § 1, Pkt. 52 der G.-D. entsprechend auszufertigt werden.

12.

Behandlung der in Gemäßheit der Punkte 4 und 6 der Ministerialverordnung vom 14. November 1904, Z. 24977, von den Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen erstatteten Anzeigen.

Statthalterei-Runderlaß vom 3. Mai 1910, Z. I a-1494, M. Abt. XVII 3393/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 55):

Die Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen haben in Gemäßheit der Punkte 4 und 6 der Verordnung des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 14. November 1904, Z. 24977 (Verordnungsblatt für den Dienstbereich des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht 1904, Nr. 42), Lehrlinge, welche sich der über sie von der Schule verhängten Strafe entziehen, welche im Unterrichte überhaupt nicht erscheinen oder bei denen sich die in der Schul- und Disziplinarordnung für gewerbliche Fortbildungsschulen erwähnten Disziplinarmaßnahmen als wirkungslos erweisen, ferner Lehrherren, welche ihren Verpflichtungen in Betreff des regelmäßigen Schulbesuches ihrer Lehrlinge nicht nachkommen, bei der Gewerbebehörde zur weiteren Amtshandlung zur Anzeige zu bringen.

Wie jedoch das k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten dem k. k. Handelsministerium mitteilte, wird in den Berichten der Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen über die bei der Inspektion der Anstalten gewonnenen Wahrnehmungen in zahlreichen Fällen darauf hingewiesen, daß die Gewerbebehörden die von den Schulleitungen einlangenden Anzeigen nicht mit der wünschenswerten Raschheit der weiteren Behandlung zuführen. Dabei wird weiters hervorgehoben, daß die Gewerbebehörden das Ergebnis ihrer Amtshandlung über die Anzeigen der Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen letzteren nicht zur Kenntnis bringen.

Auch haben die zu einer Konferenz im k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten einberufenen Inspektoren der gewerblichen Fortbildungsschulen den Anlaß wahrgenommen, die Angelegenheit neuerlich zur Sprache zu bringen und hiebei um entsprechende allgemeine Vorkehrungen im Gegenstande gebeten.

Die Motive dieser Bitte können nur vollkaut gebilligt werden, da der in der Erzielung einer geregeltten Frequenz liegende Zweck der Anzeigen wesentlich beeinträchtigt wird, wenn die Anzeigen nicht unverzüglich der Amtshandlung unterzogen werden und da weiters den Schulleitungen die Erfüllung ihrer Pflicht erschwert wird, wenn sie von den über die Anzeigen getroffenen gewerbebehördlichen Verfügungen keine Kenntnis erlangen.

Es ergeht somit der Auftrag, Anzeigen der Leitungen der gewerblichen Fortbildungsschulen, die im Sinne der eingangs bezogenen Verordnung erstattet werden, der raschesten Erledigung zuzuführen, anderseits auch die Leitungen der gedachten Schulen von dem Ergebnisse der durchgeführten Amtshandlung sogleich zu verständigen.

Vorstehende Weisungen haben in gleicher Weise auch hinsichtlich der kaufmännischen Fortbildungsschulen zu gelten, an welchen zufolge einer Mitteilung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vielfach dieselben mißliebigen Wahrnehmungen gemacht wurden, wie an den gewerblichen.

13.

Ausdrückliche Anführung der im § 2, Abf. 2, Ges. v. 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, aufgezählten weinähnlichen Getränke im Konzessionsdekrete.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 3. Mai 1910, Z. I a-1443, M. Abt. XVII 3411/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 56):

Das Handelsministerium hat die Wahrnehmung gemacht, daß eine Gewerbebehörde I. Instanz in der Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. April 1907, R.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend den Verkehr mit Wein, Weinmost und Weinmaische, eine Gast- und Schantgewerbekonzession mit der Berechtigung „zum Ausschank weinähnlicher Getränke“ verliehen hat.

Da nun die weinähnlichen Getränke in § 2, Abf. 2, des bezogenen Gesetzes taxativ aufgezählt sind und als solche lediglich Obst-, Beeren- und Malzweine sowie Met genannt werden, und da nach § 8, Abf. 1, Punkt 2, lit. c, die Herstellung zum Zwecke des Verkaufes, die Freihaltung und der Verkauf von anderen als den im § 2, Abf. 2, angeführten weinähnlichen und von weinähnlichen Getränken und der Straffantion des § 10 des Lebensmittelgesetzes und unter Anwendung der Bestimmungen der §§ 20 bis 23 des Lebensmittelgesetzes verboten ist, werden zufolge Handelsministerialerlasses vom 15. April 1910, Z. 33009, die Gewerbebehörden I. Instanz aufmerksam gemacht, daß bei Erledigung einschlägiger Konzessionsgesuche nach entsprechender Aufklärung des Parteipetites die etwa erteilte Berechtigung nicht auf den Ausschank weinähnlicher Getränke schlechthin, sondern auf den Ausschank der ausdrücklich anzuführenden, in § 2, Absatz 2, des mehrbezogenen Gesetzes aufgezählten weinähnlichen Getränke zu lauten haben wird.

14.

Umgehung der Vorschriften des § 13 G.-D. über den Befähigungsnachweis.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Mai 1910, Z. I a-1530, M. Abt. XVII 3394/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 58):

Der Statthalterei ist zur Kenntnis gebracht worden, daß der, für die im § 38, Abf. 3 und 4 G.-D. genannten Handelsgewerbe gesetzlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis vielfach durch die Gründung von fiktiven Zweigetablissemments unter Deckung durch befugte Gemischtwarenhändler, umgangen wird.

Diese Gründung von fiktiven Zweigetablissemments spielt sich angeblich etwa in nachstehender Weise ab:

Ein Kaufmann erfährt, daß jemand in einer Gemeinde ein Gemischtwarengeschäft zu gründen oder zu übernehmen beabsichtigt, der den Befähigungsnachweis zu erbringen nicht in der Lage ist.

Der Erstgenannte (Deckende) meldet nun dort ein Zweigetablissemment an; den Betreffenden nimmt er in die Lehre auf 2 Jahre, dann in den Dienst als Kommiss und nach 5 Jahren hat jener den Befähigungsnachweis erworben. Es leitet also tatsächlich während der 5 Jahre der Lehrling und spätere Kommiss das Zweigetablissemment. Für die Deckung hat der befugte Gewerbetreibende außer anderem noch den Vorteil, daß die Waren aus dem Hauptgeschäfte bezogen werden müssen.

Ein- oder zweimal in der Woche wird das Zweigetablissemment besucht; dabei kommt es gewöhnlich auf die Abschlässe neuer Geschäfte, nicht aber auf die Überwachung des Lehrlings an.

Solche Fälle kommen angeblich in verschiedenen Bezirken vor und stehen zu befürchten, daß diese Umgehung des Befähigungsnachweises sich soweit einbürgert, daß dieser ganz hinfällig werde.

Nach den Bestimmungen des § 100 G.-D. steht es außer Zweifel, daß der Lehrling unter ständiger Kontrolle des Geschäftsinhabers oder wenigstens des ausgelerten Gehilfen (Kommiss) als Stellvertreter stehen muß. Wird dieser Grundlaß festgehalten, so können derartige fiktive Zweigetablissemments nicht bestehen bleiben.

Es ergibt daher der Auftrag, alle Zweigetablissemments zeitweilig zu revidieren, ob die Lehrlinge (angeblich zumeist ältere Leute) unter ständiger Überwachung des Lehrherrns oder seines befugten Stellvertreters stehen.

Überdies ist allen Genossenschaften eindringlichst in Erinnerung zu bringen, daß jede fiktive Gründung von Zweigetablissemments zwecks Umgehung des Befähigungsnachweises an dem Betreffenden gemäß § 133, Abf. c G.-D., strengstens geahndet werden wird.

15.

Änderung der Abgrenzung der Landwehrgänzungsbezirke Nr. 17, 18 und 33.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Mai 1910, Z. II-1686, M. Abt. XVI 5677/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 60):

Die territoriale Abgrenzung der Landwehrgänzungsbezirke Nr. 17, 18 und 33 wurde mit Zirkularverordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 9. April 1910, Pr. Nr. 1198, wie folgt geändert:

Der Stellungsbezirk Strzyzow wird aus dem Landwehrgänzungsbezirk Nr. 18 ausgeschieden und dem Landwehrgänzungsbezirk Nr. 17 (Landwehrebataillonsbezirk Nr. 1) zugewiesen; der Stellungsbezirk Starý Sambor hingegen wird vom Landwehrgänzungsbezirk Nr. 33 abgetrennt und dem Landwehrgänzungsbezirk Nr. 18 (Landwehrebataillonsbezirk Nr. 2) einverleibt.

Dementsprechend tritt auch die gleiche Änderung in der Abgrenzung der korrespondierenden Landsturmbzirkel ein, wobei für den politischen Bezirk Starý Sambor als neue Landsturmausrüstungsstation „Przemysl“ bestimmt ist.

Diese Verfügungen haben mit 1. Juni 1910 in Kraft zu treten.

16.

Nichtberechtigung der Bau- und Maurermeister zur Ausführung von Stukkaturarbeiten.

Statthaltereierlaß vom 9. Mai 1910, Z. I a-1562 M. Abt. XVII 3562/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 62):

Das k. k. Handelsministerium hat bereits mit dem Erlasse vom 25. Mai 1909, Z. 5753, in der Frage, ob jene Bau- und Maurermeister, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, R.-G.-Bl. Nr. 193, aber noch vor Erlassung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit welcher das Stukkaturergewerbe als handwerksmäßig erklärt worden ist, erlangt haben, vermöge ihrer Konzession zur selbständigen Ausführung von Stukkaturarbeiten auch nach diesem Datum berechtigt bleiben, Nachstehendes anher eröffnet:

Die Erklärung eines bisher freien Gewerbes als ein handwerksmäßiges bleibt auf den Berechtigungsumfang derselben selbstverständlich ohne jede

Wirkung. Bei Erlassung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 152, mit welcher das Stukkaturergewerbe als handwerksmäßig erklärt worden ist, konnte daher eine sachliche Verschiebung des Berechtigungsumfanges dieses Gewerbes überhaupt nicht geplant sein. Eine solche äußert sich — natürlich abgesehen von der hier nicht in Betracht kommenden Frage des Befähigungsnachweises — vielmehr nur in der Richtung, daß die in den Berechtigungsumfang des Stukkaturergewerbes einschlagenden Arbeiten von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gewerbe als ein handwerksmäßiges erklärt worden ist, von den Bau- und Maurermeistern im Hinblick auf den strikten Wortlaut des § 2, Absatz 3, und § 3, Absatz 3 des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, nicht mehr durch die eigenen Hilfsarbeiter ausgeführt werden dürfen, sondern daß die genannten Baugewerbetreibenden gehalten sind, sich jetzt hinsichtlich der Stukkaturarbeiten an u s n a h m s l o s der zu den betreffenden Arbeiten berechtigten G e w e r b s i n h a b e r zu bedienen.

Die in den Kreisen der Baumeister herrschende und von diesen auch zum Ausdruck gebrachte Anschauung, als ob jene Bau- und Maurermeister, welche ihre Gewerbeberechtigung auf Grund des Baugewerbegesetzes vom 26. Dezember 1893, aber noch vor Erlassung der Ministerialverordnung vom 24. September 1905 erlangt haben, vermöge ihrer Konzession zur selbständigen Ausführung von Stukkaturarbeiten auch nach diesem Datum berechtigt blieben, muß demnach im Hinblick auf die Fassung der vorzitierten §§ 2 und 3 des Baugewerbegesetzes als eine rechtsirrtümliche bezeichnet werden.

Hievon wird die Genossenschaft über ihre an das k. k. Handelsministerium gerichtete Eingabe vom 16. April 1910 zufolge Erlasses dieses Ministeriums vom 25. April 1910, Z. 11955, in Kenntnis gesetzt.

17.

Festsetzung der Verpflegstagen in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Herzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1910, VIII-1284/4 (L.-G.- und B.-Bl. Nr. 109):

Die Tare für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Klasse in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten*) wird vom 1. Juli 1910 angefangen mit 3 K 20 h für den Kopf und Tag bestimmt.

Die Verpflegstare II. Klasse wird vom gleichen Tage angefangen auf 8 K, die der I. Klasse auf 15 K erhöht.

18.

Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmärkte im I. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. Mai 1910, M. Abt. IX 4462/08:

Auf Grund der §§ 3 und 4 der allgemeinen Marktordnung für Wien und des § 46, Punkte 3 und 4 beziehungsweise § 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G. und B.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung des Marktverkehrs auf dem Nachtmärkte im I. Bezirke zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 27. April 1910, P. Z. 11754/09, in Abänderung der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 16. April 1908, M. Abt. IX, 2031/07, nachstehende Anordnungen erlassen:

1. Marktplatz ist der Platz „Am Hof“, die Freyhung, der Judenplatz, sowie der Heidenschuß, die Drahtgasse und die Pariserstraße.

2. Zur Wagensaufstellung können die umliegenden Straßen, Gassen und Plätze nach Maßgabe des Bedarfes und der Verkehrsverhältnisse benützt werden. Die Aufstellung von Wagen vor dem Hause Kennengasse 2 und auf dem Passauerplatze ist unterjagt. Zur ungehinderten Ausfahrt der Lösch- und Rettungszüge aus der Feuerwehrgentrale Am Hof ist vor der Front des Hauses Dr.-Nr. 10 Am Hof ein Raum von 11 m Breite und vor der dem Gebäude der Kreditanstalt (Dr.-Nr. 6 Am Hof) zugekehrten Front des Hauses Dr.-Nr. 9 Am Hof ein Raum von 15 m Breite bis zum Rinnfall der Durchzugsstraße längs der Häuser Dr.-Nr. 6 bis 9 Am Hof vom Marktfuhrwerk jederzeit freizuhalten.

3. Der Markt beginnt um 2 Uhr früh und endet um 6 Uhr morgens. Außerhalb dieser Zeit darf kein Verkauf abgeschlossen werden.

Nach Schluß des Marktes sind die Marktplätze und die zur Wagensaufstellung benützten Plätze sofort zu räumen.

4. Mit der Zufuhr der für den Markt bestimmten Waren darf seitens der Marktwirtschaftlichen schon um 9 Uhr abends begonnen werden.

Die Zufahrt der auswärtigen Produzenten und der Gärtner ist erst von 12 Uhr nachts an gestattet.

5. Zur Zufahrt auf dem Markt „Am Hof“ darf nur die Bognergasse, der Heidenschuß oder die Färbergasse benützt werden.

Sämtliches Fuhrwerk darf Am Hof nur in einer Richtung, und zwar vom Gebäude des Kriegsministeriums gegen die Drahtgasse beziehungsweise von der Feuerwehrgentrale gegen den Heidenschuß verkehren.

*) Diese sind das k. k. Allgemeine Krankenhaus, das k. k. Krankenhaus Wieden, die k. k. Krankenanstalt Rudolfstiftung, das k. k. Kaiser Franz Josef-Spital, das k. k. Kaiserin Elisabeth-Spital, das k. k. Kronprinzessin Stephanie-Spital, das k. k. Wilhelminen-Spital, das k. k. St. Rochus-Spital und die k. k. Krankenanstalt Erzherzogin Sophien-Spalkstiftung.

Die Färbergasse und die Fütterergasse dürfen nur in der Richtung vom Markte, die Jordangasse und der Schulhof nur in der Richtung vom Markte, die Drahtgasse nur in der Richtung vom Hof oder vom Ledererhof gegen den Judenplatz befahren werden.

Auf den Zufahrtsstraßen zu den einzelnen Marktplätzen und den zur Wagenaufstellung benützten wichtigeren Verkehrsstraßen muß stets so viel Raum frei bleiben, daß noch zwei Wagen anstandslos nebeneinander verkehren können. Das Umkehren der Fuhrwerke auf dem Markte ist während der Zu- und Abfahrt der Marktfuhrwerke verboten. Die Marktwagen dürfen auf den Marktplätzen nur so lange stehen bleiben, als zum Auf- und Abladen der Waren notwendig ist.

Fuhrwerke, welche Waren oder Marktgeräte vom Markte wegzuführen haben, dürfen erst dann auf den Markt einfahren, bis die abzuholenden Gegenstände zum Verladen zusammengetragen sind.

6. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

19.

Speiseöle.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Mai 1910, Z. XI-654, M. Abt. IX 1404:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 29. April 1910, Z. 10096, unter Bezugnahme auf die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1908, R.-G.-Bl. Nr. 28, betreffend die Bezeichnung der Speiseöle, unter einem den k. k. Allgemeinen Untersuchungsanstalten für Lebensmittel und den k. k. landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstationen zur Darnachachtung eröffnet, daß der Lebensmittelbeirat in der XVI. Sitzung folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Gemische aus Olivenölen und anderen Ölen, sowie fremde, d. h. nicht von Oliven herkommende Öle, dürfen nicht unter Bezeichnungen, wie „Jungfernoil“, „Nizzaöl“, „Speiseöl Type Aizer“ oder „à la Aizer“ oder „Facon Aizer“, „Facon Nizza“, „Facon Lucca“ oder ähnlichen bisher nur für reine Olivenöle gebräuchlichen oder auf ein bestimmtes Produktionsgebiet reiner Olivenöle hindeutenden Benennungen verkauft oder feilgehalten werden.“

Derartige Bezeichnungen sind im Sinne des Lebensmittelgesetzes als falsche Bezeichnungen zum Zwecke der Täuschung und als Versuche zur Umgehung der Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1908, R.-G.-Bl. Nr. 28, zu beanstanden.“

20.

Arzneiabgabe nach Rezeptkopien.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 14. Mai 1910, Z. 38807 ex 1909, hinsichtlich der Anfertigung der Rezeptkopien in Apotheken eröffnet, daß gegen die Führung von Rezept-Kopierbüchern als geschäftlicher Behef des Apothekenbetriebes kein Einwand besteht, hingegen ist auf Grund der Vorschriften der §§ 7, beziehungsweise 27 der h. ä. Verordnung vom 28. Jänner 1908, R.-G.-Bl. Nr. 21, vorzugehen, wenn erwiesen wird, daß Rezeptkopien zu dem Zwecke angefertigt werden, um Arzneien gegen Anweisung der Nummer des Rezeptbuches oder gegen Übergabe des Behältnisses mit den Nummern der Originalrezepte abzugeben. (M. Abt. X 5578/10.)

21.

Kundmachungen des Wiener Magistrates, betreffend das Schweineschlachthaus der Stadt Wien.

I.

Kundmachung vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 915/09:

Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien. (Genehmigt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 26. April 1910, hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 6. Mai 1910, P. Z. 561.)

§ 1.

Das Schlachthaus ist zur Schlachtung von Schweinen bestimmt.

§ 2.

Das Schlachthaus wird für den Schlachtbetrieb an Wochen- und Feiertagen geöffnet:

vom 1. April bis 30. September um 5 Uhr morgens;
in der übrigen Zeit des Jahres um 6 Uhr morgens.

Das Schlachthaus wird geschlossen:
an Feiertagen um 12 Uhr mittags;
an den übrigen Tagen um 6 Uhr abends.

Das Schlachthaus bleibt geschlossen:

an allen Sonntagen;
am Oftermontage;
am Pfingstmontage und
am Christtage.

Bei Vorhandensein der erforderlichen Arbeitskräfte dürfen Tiere bis eine Stunde vor Schluß des Schlachthauses getötet werden.

Die Schließung des Schlachthauses wird eine Viertelstunde vorher durch dreimaliges Läuten angezeigt.

Der Aufenthalt im geschlossenen Schlachthause sowie der Eintritt vor Öffnung oder nach Schließung des Schlachthauses ist nur mit Bewilligung der Schlachthausleitung gestattet.

Die Vornahme von Notgeschlachtungen und das Aufarbeiten notgeschlachteter Tiere ist an die Betriebszeit nicht gebunden.

Das Schlachthaus darf nur durch die Tore betreten und verlassen werden, das Übersteigen von Einfriedungen ist verboten.

§ 3.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist nur solchen Personen gestattet, welche in dem Schlachthause ein mit dessen Bestimmung im Zusammenhange stehendes Geschäft zu besorgen haben.

Andere Personen bedürfen zum Eintritte einer Bewilligung der Schlachthausleitung.

§ 4.

Der Magistrat kann bezüglich bestimmter Kategorien von Personen die Anmeldepflicht bei der Schlachthausleitung vorschreiben und für die Dienstleistung und Entlohnung der Lohnschlächter besondere Vorschriften erlassen.

§ 5.

Der Eintritt in das Schlachthaus ist verboten:

- a) Kindern unter dem 15. Lebensjahre;
- b) Personen, für welche der Aufenthalt im Schlachthause mit besonderer Gefahr verbunden ist;
- c) unreinlich gekleideten Personen;
- d) Personen, die trunken oder mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten behaftet sind;
- e) Personen, über welche das Schlachthausverbot verhängt worden ist.

§ 6.

Personen, welche dem Schlachthauspersonal nicht bekannt sind, haben die sich über Notwendigkeit ihres Aufenthaltes im Schlachthause auszuweisen. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Schlachthausleitung.

§ 7.

Personen, welche das Schlachthaus unberechtigt betreten haben, können durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause gewiesen werden.

Die Schlachthausleitung kann die ein- und austretenden Personen verpflichten, sich über den berechtigten Besitz der von ihnen getragenen oder auf Fuhrwerken geführten Gegenstände auszuweisen.

§ 8.

Jedermann ist während des Aufenthaltes im Schlachthause verpflichtet, sich anständig zu benehmen, den Anordnungen der behördlichen Organe Folge zu leisten und alles zu vermeiden, was die körperliche Sicherheit der im Schlachthause verkehrenden Personen und der in ihm untergebrachten Tiere gefährden kann.

§ 9.

Das müßige Beistimmenstehen von Gehilfen, Lehrlingen und anderen im Schlachthause beschäftigten Personen sowie das zwecklose Umherwandeln und Verweilen über die Zeit der Beschäftigung ist verboten.

§ 10.

Jede Art von Hausieren im Schlachthause ist verboten.

§ 11.

Unreine oder mit faulenden Gegenständen besadene Wagen werden in das Schlachthaus nicht eingelassen.

Im Schlachthause darf nur im Schritt gefahren werden.

Die Wagen sind nach Anweisung der Schlachthausleitung aufzustellen. Durch die Aufstellung darf der Verkehr nicht beeinträchtigt werden.

Die Einfahrt in die gedeckte Durchfahrt und die Ausfahrt aus derselben darf nur in der vorgeschriebenen Richtung erfolgen und ist nur den zur Ein- und Ausfuhr von Fleisch dienenden Fuhrwerken gestattet. In der Durchfahrt dürfen die Fuhrwerke erst dann aufstellung nehmen, wenn das Fleisch zum Aufladen bereit ist und nur während der für das Auf- und Abladen erforderlichen Zeit stehen bleiben.

Hunde dürfen in das Schlachthaus nur mitgebracht werden, wenn sie als Zughunde eingespannt und mit beßeren Maulkörben versehen sind.

Für die Beaufsichtigung der Wagen und Bespannung haben die Parteien selbst zu sorgen.

§ 12.

Das Einführen von Streumaterialien ist nur bei Tageslicht gestattet.

Futter und Streumaterialien dürfen aus dem Schlachthause nicht weggebracht werden.

§ 13.

Ohne Viehpässe oder ohne jene Begleitscheine, die nach den jeweiligen Vorschriften die Stelle von Viehpässen vertreten, dürfen Schlachttiere in das Schlachthaus nicht eingebracht werden.

Diese Viehpässe und Begleitscheine sind bei der Schlachthausleitung abzugeben.

Für notgeschlachtete oder notzuschlachtende Tiere können die Belege nachträglich beigebracht werden.

Die in das Schlachthaus eingebrachten Tiere sind sofort beim Eintritte zur tierärztlichen Untersuchung zu bringen.

Die Schweine vom Zentral-Viehmarkte sind auf dem vorgeschriebenen Wege in das Schlachthaus zu treiben oder mit Wagen zu führen und in den angewiesenen Stallabteilungen einzustellen.

§ 14.

Die Einfassung der Schlachttiere (Anweisung der Stallungen) hat nach Weisung der Schlachthausleitung zu erfolgen.

Für die Märkung der eingebrachten Tiere können vom Magistrate besondere Vorschriften erlassen werden.

§ 15.

Verendete Tiere dürfen in das Schlachthaus nicht gebracht werden.

Im Schlachthause verendete Tiere werden dem Wäsenmeister übergeben. Jede Manipulation an verendeten Tieren ist verboten.

§ 16.

Die zur Schlachtung eingebrachten Tiere dürfen aus dem Schlachthause nicht mehr fortgebracht werden.

§ 17.

Die im Schlachthause eingestellten Tiere müssen innerhalb 24 Stunden mindestens einmal gefüttert und getränkt werden, widrigenfalls dies unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Kosten des Viehbesizers besorgt wird.

§ 18.

Das Einstreuen in die Stallungen hat der Viehbesitzer zu besorgen.

Die Reinigung der Stallungen wird von der Gemeinde durchgeführt.

Der Dünger wird ausschließlich auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

§ 19.

Die Schlachthausräume und die Schlachthauseinrichtungen sind mit Schonung und Sorgfalt und nur zu dem Zwecke, für den sie bestimmt sind, zu benützen.

Allen auf deren Benützung bezüglichen Anordnungen der Schlachthausleitung ist Folge zu leisten.

Für die Benützung der Kühlanlage wird eine besondere Vorschrift erlassen.

Jede Handhabung der elektrischen Schalter ist den Parteien untersagt; die Dampf- und Wasserleitungshähne bei den Brühkesseln dürfen nur nach Anordnung und unter Aufsicht der hiezu bestellten Personen benützt werden.

Das Anschlagen von Kundmachungen und anderen Verlautbarungen ist nur mit Zustimmung der Schlachthausleitung gestattet.

Das Beschreiben und Bekritzeln der Wände, Tore u. s. w. ist verboten.

§ 20.

Alles, was geeignet ist, die genügende Ausnützung des Schlachthauses zu behindern, ist verboten. Hierzu gehört insbesondere jede ungebührliche Verzögerung der Arbeit in den Schlachträumen. Die Schlachthausleitung ist berechtigt, die zur Einhaltung dieser Bestimmung notwendigen Verfügungen zu treffen.

§ 21.

Die Zuweisung der Schlachtstellen in den Schlachträumen erfolgt nach der Reihenfolge der Bewerbung.

Keine Partei erwirbt durch die ein- oder mehrmalige Zuweisung einer Schlachtstelle, eines Stalles, eines Wagenaufstellungsplatzes oder irgend eines Raumes im Schlachthause das Recht der wiederholten oder dauernden Benützung oder der Reservierung.

§ 22.

Im Schlachthause muß möglichst Reinhaltung beobachtet werden. Es ist daher jeder Vorgang verboten, der gegen Reinhaltung verstoßt.

Die Verunreinigung der Aborte ist verboten.

Die Parteien sind verpflichtet, die von ihnen benützten Räume und die in denselben befindlichen Einrichtungsgegenstände und Geräte nach Beendigung der Arbeit zu reinigen. Die Schlachträume sind auch während der Arbeit rein zu halten. Die Reinigungsarbeiten werden im Falle der Unterlassung unbeschadet der Anwendung der Strafbestimmungen von Amts wegen auf Kosten der Verpflichteten vorgenommen.

§ 23.

Das Rauchen ist in allen Stallungen, Schlachträumen, Magazinen, Höfen, Böden und Kellern verboten.

Die Stallungen dürfen nur mit genügend versorgtem Lichte betreten werden.

§ 24.

Jedes unnötige Schreien bei dem Zutriebe sowie der Schlachtung und Aufarbeitung ist zu vermeiden.

§ 25.

Die im Schlachthause verkehrenden Personen haften für die von ihnen, ihren Bediensteten oder ihren Tieren verursachten Schäden.

§ 26.

Die Gemeinde übernimmt für die in das Schlachthaus gebrachten Tiere und Gegenstände keinerlei Haftung.

§ 27.

Die Schlachtung der Tiere hat unmittelbar nach dem Eintritte in die Schlachträume mit Vermeidung jeder Tierquälerei zu erfolgen.

Die Tiere müssen, bevor ihnen das Blut entzogen wird, durch Stirnschlag vollständig betäubt werden.

§ 28.

Beim Schlachten und Arbeiten dürfen nur physisch geeignete und entsprechend geübte Personen verwendet werden.

§ 29.

Bei der Schlachtung und Aufarbeitung dürfen nur zweckentsprechende reine Geräte verwendet werden.

§ 30.

Bei der Vieh- und Fleischschau wird nach den geltenden Bestimmungen vorgegangen. Der Schlachthausleitung steht es zu, bei Bedenken gegen das lebende Vieh Ort und Zeit der Schlachtung zu bestimmen. Vor der sanitäts-polizeilichen Freigabe steht den Eigentümern keinerlei Verfügungsrecht über das Fleisch und die übrigen Schlachtungsprodukte zu.

Jede Manipulation, welche geeignet ist, das Ergebnis der Untersuchung zu beeinflussen, ist verboten. Insbesondere ist die Entfernung einzelner Teile und die nicht mit der gewerblichen Aufarbeitung verbundene Verfümmelung irgend eines Teiles vor der Beschau verboten.

Ersichtlich kranke Organe dürfen nicht angeschnitten werden.

Die Schlächter sind verpflichtet, sämtliche Schlachtungsprodukte behufs Untersuchung derart zu verwahren, daß sie die Zusammengehörigkeit aller Teile eines jeden Schlachtieres in glaubwürdiger Weise zu ermitteln imstande sind, ferner jede zur Erreichung des Zweckes der Untersuchung notwendige manuelle Beihilfe zu leisten und jede demselben Zwecke dienende notwendige Auskunft zu erteilen.

Bei Rotfleischungen und in anderen zweifelhaften Fällen wird die Beschau nur bei Tageslicht vorgenommen.

In frivolen Fällen sanitärer oder veterinär-polizeilicher Natur entscheidet in der Regel der Schlachthausleiter; der Partei steht jedoch frei, bei der Veterinär-amts-Direktion um eine Überprüfung anzusuchen. Im letzteren Falle obliegt der Partei die Bezahlung der von der Gemeinde normierten Entfernungsgebühren. Für die in diesem Falle erwachsenden Verzögerungen und Schäden übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

Die zum Genuße geeigneten Fleischteile erhalten einen Beschaustempel in blauer Farbe von folgender Form:

Städt. Schweine-Schlachthaus Wien Datum:
--

§ 31.

Zum Rühren des Blutes dürfen nur vollkommen reine Geräte verwendet werden. Das Rühren des Blutes mit den Händen ist verboten.

§ 32.

Personen, welche mit kranken Tierteilen in Berührung gekommen sind, müssen Hände, Arme, Beschuhung und Werkzeuge reinigen.

Das bei den Schlachtungen sich ergebende Blut, sowie Magen- und Darminhalt und Schlachtungsabfälle überhaupt dürfen nicht in die Kanäle entleert werden.

Die Magen und Gedärme sind auf den hiezu bestimmten Apparaten zu entleeren und zu reinigen.

Die Abfälle sind in die hiezu bestimmten Gefäße zu legen.

Die im Schlachthause zurückgelassenen Abfälle, insbesondere auch Borsten, Klauen und Fett werden auf Rechnung der Gemeinde verwertet.

Das Blut ist in undurchlässigen Gefäßen aufzufangen und auf geeignete Weise zu entfernen.

Der Transport von feuchten Gegenständen in durchlässigen Behältern ist verboten.

§ 33.

Das Arbeiten, sowie das Verweilen im Schlachthause in beschmutzter Kleidung, mit vollkommen oder teilweise entblößtem Oberkörper ist verboten.

Im übrigen gelten die für den Transport von Fleisch erlassenen allgemeinen Bestimmungen auch für das Gebiet des Schlachthauses.

Das Verlassen des Schlachthauses in beschmutzter, insbesondere blutiger Kleidung ist verboten.

§ 34.

Die Schlachtgebühr beträgt:

Für ein Ferkel 50 h.

Für ein Schwein bis 35 kg Lebendgewicht 1 K 10 h.

Für ein Fleischschwein 2 K 20 h.

Für ein Fettschwein 3 K 30 h.

Für jedes direkt (nicht über den Zentral-Viehmarkt) in das Schlachthaus eingebrachte Stück Tier ist eine Einbringgebühr in der jeweiligen Höhe der Marktgebühr zu entrichten.

Für jede nicht amtliche Abwage auf den automatischen Geleisewagen ist eine Gebühr von 4 h für das Stück Tier zu entrichten.

Stallgebühren werden nicht eingehoben.

Mit der Entrichtung der Schlachtgebühr ist das Recht der Benützung der Kühlanlage durch drei Tage — einschließlich des Schlachtungstages — verbunden. (§ 2 der Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schweineschlachthause der Stadt Wien.)

Die Schlacht- und Einbringgebühr ist vor der Schlachtung zu entrichten. Alle Gebühren sind in der Kanzlei der Schlachthausleitung zu erlegen.

Die Gemeinde übernimmt ohne weiteres Entgelt die Versicherung der eingebrachten Tiere gegen Feuergefahr und es wird im Falle eines Brandschadens dem Eigentümer nach Maßgabe der von der Versicherungsunternehmung bezahlten Entschädigungssumme Ersatz geleistet.

§ 35.

Die Vorschriften dieser Haus- und Betriebsordnung finden sinngemäß auch auf diejenigen Parteien Anwendung, die zur Ausübung einer mit dem Schlachthausbetriebe zusammenhängenden Tätigkeit im Schlachthause eingemietet sind.

Diese Mietparteien sind verpflichtet, die Schlachthausleitung und deren Organen jederzeit Eintritt und Nachschau in den gemieteten Räumen zu ermöglichen.

§ 36.

Übertretungen dieser Haus- und Betriebsordnung werden, wenn sie nicht schon durch das Strafgesetz oder anderweitige gesetzliche Bestimmungen mit Strafe bedroht sind, auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem können Personen, welche die Ordnung im Schlachthause stören, Unfug treiben oder den Anordnungen der Schlachthausorgane nicht Folge leisten, durch die Schlachthausleitung aus dem Schlachthause verwiesen werden.

In schweren Fällen sowie bei wiederholter Übertretung dieser Haus- und Betriebsordnung kann vom Magistrat die Ausschließung aus dem Schlachthause auf bestimmte Zeit oder auf immer verfügt werden.

§ 37.

Diese Haus- und Betriebsordnung tritt mit dem Tage der Eröffnung des Schlachthauses in Kraft.

II.

Rundmachung vom 15. Mai 1910, Nr. Abt. IX 915/09:

Zuweisung und Benützung der Kühlräume im Schweineschlachthause der Stadt Wien.

(Genehmigt mit dem Stadtrats-Beschlusse vom 26. April 1910, hinsichtlich der Gebühren festgesetzt mit dem Gemeinderats-Beschlusse vom 6. Mai 1910, P. Z. 561.)

§ 1. Die Kühlanlage besteht aus zwei Räumen, deren Temperatur abwechselnd am ersten Tage eine höhere und am zweiten Tage eine niedrigere ist.

§ 2. Die Dauer der Einlagerung ist in der Regel auf den Schlachtungstag und die zwei darauffolgenden Tage beschränkt. Ist der letzte Tage ein Sonn- oder Feiertag, so hat die Herausnahme spätestens an dem nächsten Werktag zu erfolgen.

§ 3. Sofern sich die Einbringung in die Kühlanlage an das Schlachten im Schweineschlachthause der Stadt Wien anschließt, ist für die Benützung der Kühlanlage während des vorbezeichneten Zeitraumes keine besondere Gebühr zu entrichten (§ 34 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien).

§ 4. Für die über diese Zeit andauernde Benützung, sowie für Schweine, die im geschlachteten Zustande in das Schlachthaus, beziehungsweise in die Kühlanlage gebracht werden, ist für den Tag und das Schwein eine Gebühr von 50 h zu entrichten. Diese Gebühr ist bei der Herausnahme der eingelagerten Schweine in der Kanzlei der Schlachthausleitung zu erlegen.

§ 5. Zur Überwachung der Einlagerungsdauer dient der mit dem Datum versehene Beschaustempel. Jede Partei ist verpflichtet, ihre Schweine neben dem amtlichen Stempel mit ihrem Namen, womöglich mittels einer Stampiglie, zu märken.

§ 6. Die Kühlräume sind geöffnet:

an Werktagen:

- der für die Vorkühlung bestimmte Vorraum von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends;
- der für die Kühlung bei niedriger Temperatur bestimmte Kühlraum von 6 bis 8 Uhr morgens und von 4 bis 6 Uhr abends;

an Sonn- und Feiertagen:

beide Kühlräume von 6 bis 8 Uhr morgens.

Außer diesen Zeiten ist das Betreten der Kühlräume nur ausnahmsweise und nur mit besonderer, für jeden Fall einzuholender Erlaubnis der Schlachthausleitung gestattet.

§ 7. Während der im § 6 festgesetzten Zeit ist der Aufenthalt in den Kühlräumen nur zur Vornahme der erforderlichen Einrichtungen gestattet.

Nicht beschäftigten Personen ist der Eintritt verboten. Käufer haben sich bei der Schlachthausleitung anzumelden.

§ 8. Die Zuweisung der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Einbringung.

§ 9. Mit den Einrichtungen der Transportbahn ist schonend umzugehen. Die Parteien haften für alle durch sie oder ihr Personale in den Kühlräumen verursachten Beschädigungen.

§ 10. Die Eingangstüren zu den Kühlräumen sind bei Ein- und Austritt sofort zu schließen. Es ist untersagt, sie durch Unterlagen oder sonstige offen zu halten.

§ 11. Das Aufhängen der Schweine ist nur auf den hierzu bestimmten Aufhängevorrichtungen gestattet. Das Zerlegen der Schweine in den Kühlräumen ist unstatthaft.

Die für den Verkehr bestimmten Gänge dürfen mit keinerlei Gegenständen belegt und zu keinerlei Arbeiten benützt werden.

Das Einfahren mit Handwagen ist verboten.

§ 12. Ungeeignetes Fleisch, sowie verdorbene Waren überhaupt, dann Gedärme, Blut, lose Felle, Haare, Ausschnitt, altes Fett, leere Körbe, leere Fleischbögen und Rohrmatten, andere Gegenstände, welche nicht zur Aufbewahrung von Fleischteilen notwendig sind und verwendet werden, sowie Kleidungsstücke und Handwerkzeuge dürfen in den Kühlräumen nicht aufbewahrt werden.

Verbotswidrig eingebrachte Gegenstände, sowie solche Gegenstände, die sich nach der Einbringung als verdorben oder als zur Verwendung unzulässig erweisen, sind von der Partei zu entfernen, widrigenfalls die Beseitigung von Amts wegen und auf Kosten der Partei erfolgt. Vorher ist die Partei von dieser Maßregel unter Angabe der Zeit der Durchführung zu verständigen.

§ 13. Das freie Ausspucken, sowie jede andere Verunreinigung der Kühlräume ist untersagt. In den Kühlräumen ist die peinlichste Reinlichkeit zu beobachten. Das Rauchen ist verboten.

§ 14. Die Wasserausläufe dürfen nur von den Aufsichtsorganen benützt werden.

§ 15. Die Parteien und ihre Bediensteten dürfen das elektrische Licht nicht eigenmächtig einschalten, sondern sind angewiesen, sich im Bedarfsfalle an ein Aufsichtsorgan in den Kühlräumen zu wenden. Die Verwendung von Kerzen oder Öllampen ist nicht gestattet.

§ 16. Bei einer Betriebsstörung, welche die Benützung eines Teiles oder der ganzen Kühlanlage unmöglich macht, haben die Parteien weder einen Anspruch auf Benützung noch auf Gebührennachlaß noch auf Ersatz des etwaigen Schadens.

§ 17. Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für den Schaden, der an der eingelagerten Ware durch Verminderung, Beschädigung oder Verschlechterung entsteht.

§ 18. Die Parteien, sowie ihre Bediensteten haben den von der Schlachthausleitung aus Ordnungsrücksichten getroffenen Weisungen Folge zu leisten.

§ 19. Die Übertretung der Vorschriften dieser Rundmachung, die zugleich mit der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien in Kraft tritt, wird nach § 36 dieser Haus- und Betriebsordnung geahndet.

III.

Rundmachung vom 15. Mai 1910, Nr. Abt. IX 1849/10:

Lohnschlächter im Schweineschlachthause der Stadt Wien.

Auf Grund des § 4 der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien werden für die Lohnschlächter in diesem Schlachthause folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1. Im Schweineschlachthause dürfen als Lohnschlächter nur die amtlich zugelassenen Personen tätig sein.

Die Schlachthausparteien dürfen zur Schlachtung und Aufarbeitung der Tiere außer eigenen Bediensteten nur diese amtlich zugelassenen Lohnschlächter verwenden.

§ 2. Die Zulassung als Lohnschlächter erfolgt durch den Schlachthausleiter nach Anhörung der Genossenschaft der Fleischhelfer nach Maßgabe des Bedarfes.

§ 3. Als Lohnschlächter werden nur solche Personen zugelassen, welche die körperliche Eignung und die Gewerbeberechtigung für das Lohnschlächtergewerbe im Schweineschlachthause haben.

§ 4. Die Lohnschlächter dürfen ihr Gewerbe nur im Schweineschlachthause der Stadt Wien ausüben und weder Gehilfen oder Hilfsarbeiter, noch Lehrlinge halten.

§ 5. Sie haben das Abstechen, Enthaaren und Aufarbeiten der Schweine, sowie die damit unmittelbar zusammenhängenden Einrichtungen (Beförderung der Schweine in die Kühlräume und aus denselben, Aufladen u. s. w.) zu besorgen.

Insbondere haben sie auch die im § 30 der Haus- und Betriebsordnung vorgesehene Beihilfe bei der Durchführung der Vieh- und Fleischbeschau zu leisten.

Sie dürfen im Schlachthause weder für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen, noch sich in die Geschäfte anderer einmengen.

Wichtige Vorfälle sind sofort dem Schlachthausleiter zu melden.

§ 6. Die Lohnschlächter müssen während der Zeit des Schlachtbetriebes und zur Durchführung von Notzuschaltungen auch außer dieser Zeit in einer dem Bedarfe entsprechenden Anzahl, die der Schlachthausleiter festsetzen kann, im Schlachthause anwesend sein.

§ 7. Sie haben aus ihrer Mitte einen Partieführer und einen Stellvertreter zu wählen, die dem Schlachthausleiter behufs Bestätigung namhaft zu machen sind.

§ 8. Dem Partieführer obliegt die gleichmäßige Verteilung der Dienstleistungen und die Überwachung ihrer ordnungsmäßigen Durchführung, dann die Einhebung, Verrechnung und Verteilung der Entlohnungen. (§ 12.)

Er vermittelt den Verkehr mit dem Schlachthausleiter und hat dessen Anordnungen zur Durchführung zu bringen.

Zm Falle seiner Abwesenheit vertritt ihn der Partieführer-Stellvertreter.

§ 9. Die Lohnschlächter haben den Anordnungen, die der Partieführer innerhalb seines Wirkungsbereiches trifft, nachzukommen.

§ 10. Für die Dienstleistungen der Lohnschlächter wird, falls keine besondere Vereinbarung getroffen ist, folgender Tarif festgesetzt:

Für ein Fettschwein 2 K,

für ein Fleischschwein 1 K.

Die Entlohnung gilt für alle im § 5 bezeichneten Berrichtungen an einem Tiere.

§ 11. Die Lohnschlächter sind verpflichtet, über Verlangen die im § 5 bezeichneten Berrichtungen zu diesen Lohnsätzen ordnungsmäßig durchzuführen.

§ 12. Sie haben über die Verteilung der Entlohnungen untereinander, sowie an den Partieführer und seinen Stellvertreter ein Übereinkommen zu treffen.

§ 13. Die Lohnschlächter sind den Bestimmungen der Haus- und Betriebsordnung unterworfen.

§ 14. Übertretungen dieser Kundmachung werden nach § 36 der Haus- und Betriebsordnung geahndet.

Außerdem kann die Zulassung als Lohnschlächter vom Schlachthausleiter für eine bestimmte Zeit oder dauernd zurückgenommen werden.

§ 15. Diese Kundmachung tritt zugleich mit der Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien in Kraft.

IV.

Kundmachung vom 6. Juni 1910, M. Abt. IX, 2096/10:

Eröffnung des Schweineschlachthauses der Stadt Wien.

Das Schweineschlachthaus der Stadt Wien im III. Bezirke, in der verlängerten Baumgasse, wird am Montag den 20. Juni 1910 eröffnet.

Mit diesem Tage treten die Haus- und Betriebsordnung für das Schweineschlachthaus der Stadt Wien und die Kundmachung, betreffend die Zuweisung und Benützung der Kühlräume, beide vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 915/09, sowie die Kundmachung, betreffend die Lohnschlächter in diesem Schlachthause, vom 15. Mai 1910, M. Abt. IX 1849/10, in Kraft.

Zufolge Stadtrats-Beschlusses vom 20. Mai 1910, P. Z. 7602/10, werden die Schweineschlachtungen in der Roßteichbrücke auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx und in den städtischen Rinderschlachthäusern vom 20. Juni 1910 an eingestellt.

22.

Die Verpflegungsgebühr im Kinderspitale in Szombathely.

Note des königl. ungar. Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1910, Z. 55598/VII (M. Abt. X 5058):

Mit Bezug auf die h. o. Note vom 28. April 1910, Zahl wie oben, wird dienstlich mitgeteilt, daß die Tagesverpflegungsgebühr des mit dem Öffentlichkeitscharakter besetzten Kinderspitales Szombathely für das Jahr 1910 nicht, wie in dem bezogenen Erlasse bekanntgegeben wurde, mit 1 K 80 h, sondern richtig mit 2 K festgestellt worden ist.

23.

Gebrauch der Bezeichnung „Franzbranntwein“.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1910, Z. XI-193/6 (M. Abt. X 5133):

In Abänderung der mit dem h. o. Erlasse vom 7. September 1909, Z. XI-1330, hinsichtlich des Gebrauches der Bezeichnung „Franzbranntwein“ getroffenen Anordnung wird verfügt:

1. Unter der Bezeichnung „Original- oder echter Franzbranntwein“ ist ein aus Wein, Weintrebern oder Weingeläger bereitetes Destilat zu verstehen, das mindestens 60 Volatilitätsprozent Alkohol enthalten muß.

2. Als „Franzbranntwein“ schlechweg darf ein durch Zusatz von Sprit oder entsprechend verdünntem Sprit gestrectes Destilat aus Wein, Weintrebern oder Weingeläger in den Verkehr gebracht werden, vorausgesetzt, daß die Mischung noch den Geruch und Geschmack des Urproduktes in ausreichendem Maße besitzt und der Alkoholgehalt mindestens 60 Volatilitätsprozent beträgt.

3. „Pharmazeutisch zubereiteter Franzbranntwein“ ist Franzbranntwein, der unter Punkt 1 oder 2 angegebenen Art mit medikamentösen Zusätzen.

Hievon werden die polnischen Bezirksbehörden zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Mai 1910, Z. 2212, zur Verständigung sämtlicher Apotheker in Kenntnis gesetzt.

24.

Kontrolle hinsichtlich der Erfüllung der Stellungs- und Landsturm-meldepflicht.

Erlaß des Magistrats-Direktors R. Appel vom 24. Mai 1910, M. Abt. XVI 13745/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 57):

Nach § 110 Wehrvorschriften I. Teil hat rücksichtlich jener Männer, welche das 21. Lebensjahr überschritten haben und

- a) die Heimatsberechtigung wechseln,
- b) eine Gewerbezulassung oder einen Gewerbeschein ansprechen,
- c) ein Legitimationsdokument für das In- oder Ausland, ein Arbeits- oder Dienstbotenbuch u. dgl. begehren,

d) eine Anstellung im öffentlichen Dienste anstreben, die Behörde, welcher das Entscheidungs- oder Ausfertigungsrecht zusteht, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob und auf welche Art der Gesuchsteller seiner Stellungspflicht entsprochen hat.

Eine fast gleichlautende Bestimmung ist im § 8, Punkt 2, der Ministerial-Verordnung vom 20. August 1894, R.-G.-Bl. Nr. 182, hinsichtlich der Landsturm-meldepflichtigen enthalten.

Da die vorangeführten gesetzlichen Bestimmungen vielfach nicht beobachtet wurden, bringe ich dieselben zur genauesten Darnachachtung in Erinnerung.

Bei Gesuchen um einen Gewerbeschein oder eine Konzession von nach Wien zuständigen Personen, welche nicht in der Lage sind, die Erfüllung ihrer Stellungspflicht durch Dokumente (Militär-, Landwehr- oder Landsturmpos, Militärar-Zahlungsauftrag, Landsturm-befreiungs-Zertifikat u. dgl.) nachzuweisen, ist die bei den Konstriptionsamts-Abteilungen seit Errichtung der magistratischen Bezirksämter in Verwendung stehende Druckform Nr. 167, R. A. Z., zu den vor Enderledigung der Eingabe an die Zentrale des Konstriptionsamtes zu richtenden Anfragen in Gebrauch zu nehmen. Bezüglich der Gesuche von Fremdzuständigen wäre mit einer hiefür aufgelegten Druckform, welche von der Konstriptionsamts-Direktion zu beziehen ist, gleichzeitig mit den anderen abgefordert zu pflegenden Erhebungen an die bezeichnete Behörde eine entsprechende Anfrage zu richten und auf deren schnelligste Beantwortung zu dringen.

Schließlich verweise ich auf den Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. Juni 1908, Z. II-1613, M.-Abt. XVI 6366/08, betreffend die Handhabung der Vorschriften über die militärische Meldung der nichtaktiven Mannschaft. (Normalienblatt Nr. 70 ex 1908).

25.

Neubegrenzung der Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 28. Mai 1910, M. D. 1734, M. Abt. XXII 1276/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 48):

Das k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht hat mit dem Erlasse vom 13. März 1910, Z. 1229, die Änderung der Wiener Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus, Währing, Hernals und Döbling genehmigt.

Hiernach sind die Grenzen der Pfarrsprengel Neustift am Walde, Pögleinsdorf, Gersthof, Weinhaus und Währing folgende:

1. Pfarre Neustift am Walde:

- Im Norden: Die Bezirksgrenze;
- im Osten: Die Bezirksgrenze, die auf das östliche Ende der Strehlgasse gezogene senkrechte Verbindungslinie (ehemalige Gemeindegrenze);
- im Süden: Die Achse der Strehlgasse, die Achse des Weges über die Pögleinsdorfer Höhe auf den Michaelerberg bis zur Bezirksgrenze, die Bezirksgrenze;
- im Westen: Die Bezirksgrenze.

2. Pfarre Pögleinsdorf:

- Im Norden: Die Achse des Weges über die Pögleinsdorfer Höhe bis zur Knevenhüllergasse, die Achse der Strehlgasse und die senkrechte Verbindung zur Bezirksgrenze, die Bezirksgrenze bis zur ehemaligen Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pögleinsdorf (Reinweg);
- im Osten: Die Achse des Reinweges mit Anschluß des Hauses Gersthoferstraße Nr. 168, die Achse der Scheibenbergstraße;
- im Süden: Die Bezirksgrenze bis zum Kreuzwieferraben;
- im Westen: Die Bezirksgrenze vom Kreuzwieferraben über den Schafberg, die Achse des Fußweges vom Schafberg zur Ecke der Bezirksgrenze (Michaeler Wiesen), die Bezirksgrenze bis zur Einmündung in den Pögleinsdorfer Höhenweg.

3. Pfarre Gersthof:

- Im Norden: Die Achse der von der Krottenbachstraße zur verlängerten Peter Jordan-gasse führenden neuen Straße, die Bezirksgrenze (Achse der verlängerten Peter Jordan-gasse);
- im Osten: Die Achse der den Türkenschanzpark begrenzenden nördlichen Platzstraße (Severin Schreibergasse), die Achse der neuprojektierten, durch den Türkenschanzpark führenden Straße bis zur Gersthoferstraße, die Achse der Gersthoferstraße;
- im Süden: Die Achse der Czartoryskigasse (Bezirksgrenze);
- im Westen: Die westliche Umfriedung des Gersthofer Friedhofes, die Achse der Scheibenbergstraße, die Achse des Reinweges (ehemalige Gemeindegrenze zwischen Gersthof und Pögleinsdorf) mit Einschluß des Hauses Gersthoferstraße Nr. 168.

4. Pfarre Weinhaus:

- Im Norden: Die Achse der neuprojektierten, durch den Türkenschanzpark führenden Straße von der Gersthoferstraße bis zur nördlichen, den Türkenschanzpark begrenzenden Platzstraße (Severin Schreibergasse), die Achse der Severin Schreibergasse bis zur Bezirksgrenze, die Achse der Peter-Jordan-

gasse, die Achse der Hochschulfstraße, die Achse der verlängerten Prinz Eugenstrasse.

im Osten: Die Achse der Cottagegasse, die Achse der Gentsgasse, die Achse der Argaugergasse, die Achse der Karl Beckgasse;
im Süden: Die Achse der Antonigasse bis zur Gersthofersstraße;
im Westen: Die Achse der Gersthofersstraße.

5. Pfarre Währing:

Im Norden: Die Achse der Prinz Eugenstrasse, die Achse der Gymnasiumstraße, die Achse der verlängerten Hasenauerstraße bis zum Währingergürtel;

im Osten: Die westliche Mauer der Stadtbahn am Währingergürtel;
im Süden: Die Achse der Schumanngasse, die Achse der Dampfergasse, die Achse der Blumenstraße;

im Westen: Die Achse der Leitermayergasse, die Achse der Antonigasse, die Achse der Karl Beckgasse, die Achse der Argaugergasse, die Achse der Gentsgasse, die Achse der Cottagegasse.

Die Grenzen der den Pfarrsprengeln Hernals und Döbling zuzulegenden Teile der Pfarrsprengel Gersthof und Währing sind folgende:

1. Pfarre Hernals:

Im Norden: Die Achse der Czartoryskigasse, die Achse der Antonigasse bis zur Rosensteingasse;

im Osten: Die Achse der Rosensteingasse bis zur Röbergasse;
im Süden: Die Achse der Röbergasse, die Achse der Roggenborsergasse;

im Westen: Die Achse der Richtigauferstraße, die östliche und nördliche Grenzmauer des Hernalser Friedhofes, die Verlängerung der nördlichen Grenzmauer des Friedhofes bis zur verlängerten Erndtgasse, die Achse der verlängerten Erndtgasse bis zur Czartoryskigasse.

2. Pfarre Döbling:

Im Norden: Die Grenzmauer des Währinger Friedhofes;

im Osten: Die Achse der Döblinger Hauptstraße;
im Süden: Die Achse der verlängerten Hasenauerstraße bis zum Währingergürtel, die nordwestliche Abschlussmauer der Stadtbahn am Währingergürtel;

im Westen: Die Achse der Gymnasiumstraße.

Zufolge Verfügung des f. e. Ordinariates Wien vom 16. April 1910, Z. 3771, tritt diese Pfarrsprengelbegrenzung am 1. Juni 1910 in Kraft.

26.

Verkehr mit Mineralkohle, Koks und Preßkohle.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 31. Mai 1910,

M. Abt. IX 1601/10:

I. Ersichtlichmachung der Preise im Kleinverlaufe.

Auf Grund des § 52 der Gewerbeordnung vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, werden für den Verkauf nach Gewicht in derselben Weise, Preßkohle (Briketts) nachstehende Anordnungen getroffen:

1. An Orten, wo Mineralkohle, Koks oder Preßkohle verkauft oder zum Verkaufe gelagert werden (Verkaufsräume, Kontore, Rutschen, Lagerplätze), sind die Preise für jede feilgehaltene Sorte unter Angabe des Fundortes, beziehungsweise der Erzeugungstätte, dann des Namens des Händlers oder seiner Firma und des Datums, von welchem an der Tarif gilt, auf eine für jedermann leicht wahrnehmbare Weise ersichtlich zu machen.

2. In dem Tarife sind die Preise der Kohle für je 100 kg Nettogewicht und, falls ein Verkauf in geschlossenen Säcken stattfindet, auch für 50 kg Nettogewicht, die Preise des Koks für den Verkauf nach Gewicht in derselben Weise, sofern aber nach Hohlmaß verkauft wird, für je 1 hl, endlich die Preise für Preßkohle nach Gewicht oder nach Stück unter Bezeichnung des Durchschnittsgewichtes eines Stückes anzugeben. Die Kosten der Verführung in die verschiedenen Gemeindebezirke, des Auf- und Abladens, sowie aller sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen sind von dem Preise der Waren getrennt anzuführen.

3. Falls der Verkauf auch in Mengen unter 100 kg ausgeübt wird, hat der Tarif außerdem den Preis für 1, 5, 10, 25 und 50 kg Nettogewicht zu enthalten und ist an den Außentüren oder Außenwänden des Geschäftslokales so anzubringen, daß er auch ohne Betreten der Betriebsräume deutlich lesbar ist.

4. Im Tarife darf nur die geltende Kronenwährung angewendet werden.

5. Die Preistarife sind genau einzuhalten. Die Gewerksinhaber beziehungsweise Pächter und Stellvertreter (Geschäftsführer) sind auch für Überschreitungen seitens des Dienstpersonales verantwortlich. Höhere Preise dürfen erst vom Zeitpunkte des Anschlages des abgeänderten Preistarifes gefordert werden.

Übertretungen dieser Vorschrift werden auf Grund der Gewerbeordnung geahndet.

II. Verkehrs-, Lebensmittel- und marktpolizeiliche Bestimmungen.

Auf Grund des § 46, Z. 3 und 4, und des § 100 des Gemeindestatutes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, wird in Handhabung der Verkehrs-, Lebensmittel- und Marktpolizei angeordnet:

1. Auf den Rutschen, Lagerplätzen und in den Verkaufsräumen müssen die verschiedenen Sorten von Kohle, Koks und Preßkohle gesondert unter

deutlicher Bezeichnung des Fundortes, beziehungsweise der Erzeugungstätte gelagert sein.

2. An jenen Orten, insbesondere auf Bahnhöfen, wo Kohle, Koks oder Preßkohle im großen verkauft oder für diesen Verkauf gelagert werden (Verkaufsräume, Kontore, Rutschen, Lagerplätze), sind die Preise für den Verkauf im großen auf die im I. Abschnitte unter Ziffer 1, 2 und 4 bezeichnete Weise ersichtlich zu machen.

3. Bei jeder Änderung des Preistarifes sowohl für den Großverkehr als für den Kleinverkehr ist der städtischen Marktamts-Abteilung jenes Bezirkes, in dem der Betrieb gelegen ist, binnen drei Tagen eine Abschrift des neuen Tarifes zu übersenden.

4. Der Verkauf von Kohle darf nur nach dem Gewichte stattfinden, Koks darf auch nach dem Hohlmaße, Preßkohle darf nach dem Gewichte und nach Stück verkauft werden.

5. An jedem Betriebsorte, an welchem der Verkauf von Kohle, Koks oder Preßkohle nach dem Gewichte stattfindet, ist eine Dezimalwaage mit den Gewicht, welche zur Abwage aller im Preistarife angeführten Gewichtsmengen erforderlich sind und, wenn Koks nach dem Hohlmaße feilgehalten wird, mindestens eines der zum Messen von Koks zugelassenen Hohlmaße von 1 hl Rauminhalt bereitzuhalten.

6. Das Gewicht der zur Zufuhr in loser Schüttung an die Käufer verwendeten Wagen (Tara) ist mindestens alle 14 Tage und außerdem auf Verlangen des Käufers durch die Organe der Bahnverwaltung oder auf städtischen Brückenwagen feststellen zu lassen. Das Taragewicht ist vom Wagorgane auf dem Wagen in deutlicher Weise ersichtlich zu machen. Diese Gewichtsbezeichnung darf von dem Fuhrwerke bis zur nächsten Abwage nicht entfernt oder geändert werden; wird sie unleserlich, ist die Abwage sofort zu wiederholen.

7. Über jeden Verkauf in einer Menge von mehr als 100 kg, beziehungsweise 1 hl oder 100 Stück ist dem Besteller bei der Übergabe ein Lieferschein auszuhandigen, der das Gewicht beziehungsweise das Maß oder die Stückzahl, die Bezeichnung der Sorte unter Angabe des Fundortes oder der Erzeugungstätte, den Preis, die Kosten der Zustellung, des Auf- und Abladens und der sonstigen im Preise nicht enthaltenen Leistungen, die Art der Verladung (in offenen Fuhrern, Säcken u. dgl.) und das Datum des Ablieferungstages enthält. Die Tara (Gewicht des Wagens, der Säcke u. dgl.) ist hierbei vom Bruttogewichte abzuziehen.

8. Beim Verkaufe in verschlossenen Säcken müssen diese 50 kg netto enthalten. Die Säcke müssen sich in gutem Zustande befinden und mittels Plomben, welche sich nicht abziehen lassen, verschlossen werden. Die Plomben haben auf der einen Seite die Anfangsbuchstaben des Vor- und Zunamens des Händlers oder seiner Firma zu enthalten, auf der anderen Seite ist, falls die Lagerung auf einem der folgenden Bahnhöfe erfolgte, die entsprechende römische Ziffer durch Pressung ersichtlich zu machen.

Hierbei ist zu bezeichnen:

- Der Nordbahnhof mit I,
- der Nordwestbahnhof mit II,
- der Franz-Josef-Bahnhof mit III,
- der Südbahnhof mit IV,
- der Staatsbahnhof mit V,
- der Stadtbahnhof Heiligenstadt mit VI,
- der Aspangbahnhof mit VII.

9. Auf den Wagen, mit welchen die Ware dem Käufer zugeführt wird, ist die Last gleichmäßig zu verteilen. Dem Begleitpersonal ist der Aufenthalt auf den beladenen Wagen, außer auf dem Rutschbock und zum Zwecke des Auf- und Abladens verboten.

10. Auf der Straße darf das Abladen von Kohle oder Koks, welche auf Wagen lose geschüttet sind, in der Regel nur durch Überladen in tragbare Gefäße, in anderer Weise nur mit Bewilligung des magistratischen Bezirksamtes erfolgen.

Die Straßen und Gehwege dürfen nicht mehr, als unvermeidlich ist, verunreinigt und müssen unmittelbar nach Beendigung der Abladung von denjenigen, welche die Ware bezogen haben, gesäubert werden.

11. Im I. Gemeindebezirke ist die Zufuhr von Kohle, Koks oder Preßkohle in offenen Fuhrern auf die Zeit bis 10 Uhr vormittags beschränkt. Übertretungen dieser Vorschriften werden gemäß §§ 100 und 101 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zu 400 K, eventuell mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

12. Bei der Verführung von Kohle, Koks und Preßkohle sind die Bestimmungen der Statthalterei-Verordnung vom 30. April 1891, Z. 773, L.-G.-Bl. Nr. 29, betreffend die Hintanhaltung von Tierquälereien und der Magistrats-Kundmachungen vom 20. Mai 1898, M. Z. 128039, betreffend das richtige Verhältnis der Ladung zur Leistungsfähigkeit des Gespannes und zur Beschaffenheit des Wagens, sowie vom 20. Jänner 1903, M. Z. 46296 ex 1901, betreffend das Verbot der Verunreinigung der Straßen und Plätze, zu beobachten.

III. Maße, Wagen und Gewichte.

Ferner werden den Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verlaufe von Mineralkohle, Koks oder Preßkohle befassen, folgende Bestimmungen in Erinnerung gebracht:

1. Zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur gehörig geeichte und gestempelte Maße, Gewichte und Wagen angewendet werden. (Art. XI der Maß- und Gewichtsordnung, Gesetz vom 23. Juli 1871, R.-G.-Bl. Nr. 16 ex 1872.)

2. Alle zum Messen und Wägen im öffentlichen Verkehre dienenden Maße und Gewichte und Wagen sind der Nachzeichnung zu unterziehen, und zwar:

- a) periodisch die Hohlmaße für trockene Gegenstände vor Ablauf von je drei Jahren, die Wagen und Gewichte vor Ablauf von je zwei Jahren, wobei der Lauf dieser Fristen mit dem 1. Jänner desjenigen Jahres beginnt, welches dem durch die eichamtliche Beglaubigung ausgewiesenen Jahre der ersten Eichung, beziehungsweise letzten Nach Eichung folgt,
- b) fallweise vor dieser Zeit, wenn sie in einer Weise beschädigt wurden, daß hiedurch oder infolge der zum Zwecke ihrer Wiederherstellung vorgenommenen Reparatur ihre durch die Eichung anerkannte Richtigkeit oder sonstige Eignung zum Gebrauche im öffentlichen Verkehre verloren gegangen oder doch beeinträchtigt worden ist. (Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 30.)

3. Zum Messen von Koks dürfen nur die hierfür zugelassenen Zylinder-, Kasten-, Rahmen- und Kippmaße mit dem Rauminhalte von 1 hl aufwärts verwendet werden. (Kundmachung des Handelsministeriums vom 14. August 1877, R.-G.-Bl. Nr. 80.)

Übertretungen der in den Punkten 1 bis 3 angeführten Bestimmungen werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geldstrafen von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen geahndet.

4. In den ständigen oder zeitweisen Verkaufsstätten, in welchen nach Maß und Gewicht zugemessen wird, dürfen ungeschlechte, das ist nichtmetrische Maße und Gewichte, sowie metrische, jedoch nicht geeichte oder nicht rechtzeitig nachgeeichte Maße und Gewichte und den bestehenden Eichvorschriften nicht entsprechende Wagen nicht aufbewahrt werden, wenn auch diese Gegenstände nicht zur Anwendung im öffentlichen Verkehre bestimmt sein sollten. (Ministerial-Verordnung vom 28. März 1881, R.-G.-Bl. Nr. 31.)

Die Übertretung dieses Verbotes wird nach dieser Verordnung mit einer Geldstrafe von 2 bis 100 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 7 Tagen geahndet.

* * *

Das städtische Marktamt ist beauftragt, den Verkauf von Kohle, Koks und Preßkohle in den Verkaufsstätten und auf den Lagerplätzen, insbesondere auf den Bahnhöfen, sowie die Zufuhr auf das strengste zu überwachen. Anzeigen und Beschwerden werden von den magistratischen Bezirksämtern und den Organen des städtischen Marktamtes entgegengenommen.

Diese Kundmachung tritt mit 1. August 1910 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kundmachung vom 30. März 1899, M. Z. 37952 ex 1899, ihre Gültigkeit.

27.

Zuweisung von Schweineverkaufsplätzen auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx durch Verlosung.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. Juni 1910, Z. Xa-1884/6, M. Abt. IX 2209:

Das Handelsministerium hat laut Erlasses vom 6. Mai 1910, Z. 10989, nach mit dem Ministerium des Innern und dem Ackerbauministerium gepflogenen Einvernehmen die Statthalterei-Entscheidung vom 4. September 1909, Z. Xa-1695/4, mit welcher dem Refers des Thaddäus Nowal gegen die Entscheidung des Wiener Magistrates vom 6. August 1907, Z. IX-2786, Folge gegeben und die Einführung der Verlosung bei der Zuweisung der Schweineverkaufsplätze auf dem Zentral-Viehmarkte St. Marx in Wien angeordnet wurde, wegen Inkompetenz von Amtswegen als gesetzwidrig behoben.

Die Zuweisung der Plätze auf diesem Markte bildet nämlich eine Angelegenheit der Überwachung des Marktverkehrs und diese letztere obliegt in Wien zufolge § 46, P. 4 des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, betreffend die Erlassung eines neuen Wiener Gemeindefatutes, der Gemeinde als ein Gegenstand ihres autonomen Wirkungsbereiches.

Dieses steht auch mit § 1 der Marktordnung vom 1. August 1902, R.-G.-Bl. Nr. 166, im Einklange, worin die Handhabung der Marktpolizei und insbesondere die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Marktordnung als eine Aufgabe der Gemeinde bezeichnet ist.

Demnach ist auch die Frage, inwieweit die im § 45, beziehungsweise 26, Abs. 2 der Marktordnung erwähnte Verlosung der Standplätze in concreto durchzuführen ist, im Rahmen der autonomen Verwaltung zu lösen.

Nach dem Gesagten ist die erwähnte Entscheidung des Wiener Magistrates im selbständigen Wirkungsbereiches erloschen und war die Statthalterei daher im Hinblick auf § 80 des Wiener Gemeindefatutes nicht berufen, über einen gegen dieselbe gerichteten Refers meritorisch zu entscheiden.

Mit dem Refers der Gemeinde Wien gegen die in Rede stehende nunmehr behobene Statthalterei-Entscheidung seine Erledigung.

Hievon sind Thaddäus Nowal, sowie die auf der mitfolgenden durch den Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Anton Chmurski in Wien unmittelbar bei dem Handelsministerium eingebrachten Eingabe de präs. 28. Jänner 1910, Z. 2893, gefertigten Schweinehandlungsfirma Baumgartner, Fischhoff & Komp. und Genossen zu verständigen.

28.

Ladenschluß.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 2. Juni 1910, M. Abt. XVII 1277, betreffend die ausnahmsweisen Ladenschluß-

zeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses bei Handelsgewerben und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe:

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 5. und Absatz 2 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19), werden im Handelsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe an nachfolgenden Tagen ausnahmsweise Ladenschlußzeiten festgesetzt:

1. Im Wiener Gemeindegebiete mit Ausnahme des k. k. Praters sind an den Samstagen in der Zeit vom 16. März bis 15. Juni und vom 16. Oktober bis 15. Jänner, ferner an den dem 24. Dezember unmittelbar vorausgehenden vier Werktagen die dem Kundenverkehre offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen, und zwar des Lebensmittelhandels von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens und des übrigen Handels von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens geschlossen zu halten.

2. Für Gewerbetreibende, welche im k. k. Prater Lebensmittel in Verkaufshütten feilhalten, gilt obige, für den Lebensmittelhandel ausnahmsweise angeordnete Ladenschlußzeit für die dreißig aufeinander folgenden Samstage ab 15. März.

3. Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Gehilfen eine angemessene besondere Entlohnung. (§ 96 h, Absatz 4 der Gewerbeordnung.)

4. Übertretungen dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

5. Diese Kundmachung tritt sogleich in Wirksamkeit.

* * *

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Juni 1910, M. Abt. XVII 2953, betreffend die ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses in Handelsgewerben und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe, welche während der Dauer der Ersten Internationalen Jagdausstellung auf deren Territorium betrieben werden:

Auf Grund des § 96 h, Absatz 1, Ziffer 5 und Absatz 2 der Gewerbeordnung (Gesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19) wird im Handelsgewerbe und im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe, welche während der Dauer der Ersten Internationalen Jagdausstellung auf deren Territorium betrieben werden, an nachfolgenden Tagen eine ausnahmsweise Ladenschlußzeit festgesetzt:

1. An den Samstagen vom 11. Juni bis 29. Oktober, am 28. Juni und am 7. September sind die dem Kundenverkehre offenen Geschäftsräumlichkeiten (Laden) samt den zu denselben gehörigen Kontoren und Magazinen spätestens um 12 Uhr nachts zu schließen.

Der Magistrat behält sich vor, die ausnahmsweise Ladenschlußzeit für weitere Tage bis zum gesetzlichen Maximum von dreißig Tagen zu bestimmen.

2. Für die Verlängerung der Arbeitszeit gebührt den Gehilfen eine angemessene besondere Entlohnung. (§ 96 h, Absatz 4 der Gewerbeordnung.)

3. Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung geahndet.

4. Die Kundmachung des Magistrates vom 2. Juni 1910, Z. XVII 1277, betreffend die ausnahmsweisen Ladenschlußzeiten und die Tage des ausnahmsweisen Ladenschlusses für das Gebiet der Gemeinde Wien finden auf Gewerbe, welche während der Dauer der Ersten Internationalen Jagdausstellung auf deren Territorium betrieben werden, keine Anwendung.

5. Diese Kundmachung tritt sogleich in Wirksamkeit.

29.

Vollmachten für Erbschaften und Unfallsentschädigungen in Amerika.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. Juni 1910, Z. IX-2104 (M. Abt. XXII 2282/10):

In Angelegenheit der Ausstellung von Vollmachten behufs Einziehung von Erbschaften und Unfallsentschädigungen in Amerika hat das k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 15. Mai 1910, Z. 16595, über Anregung des k. u. k. Ministeriums des Außern, beziehungsweise des k. k. Justizministeriums folgendes mitgeteilt:

Wenn ein österreichischer Staatsangehöriger in Amerika gestorben und insbesondere, wenn er dort durch einen Unfall um das Leben gekommen ist, ergibt sich häufig die Notwendigkeit, daß die in Österreich verbliebenen Angehörigen des Verstorbenen zur Einziehung der Erbschaft oder der Unfallsentschädigung eine in Amerika wohnhafte Person bevollmächtigen.

Nicht selten werden dann von den Angehörigen Vollmachten zugunsten von Personen erteilt, die den Ausstellern nicht näher bekannt sind. Die Erfahrung zeigt, daß sich hieraus Unzulänglichkeiten ergeben können. Um solche zu vermeiden, empfiehlt es sich, in Fällen dieser Art, stets die Vermittlung der k. u. k. Konsularbehörden in Anspruch zu nehmen, die in der Lage sind, die Rechte der Beteiligten wirksam wahrzunehmen.

Bei Ausstellung einer Vollmacht an eine k. u. k. Konsularbehörde ist stets darauf Bedacht zu nehmen, daß etwaige frühere Vollmachten an dritte Personen ausdrücklich widerrufen werden.

30.

Hilfspersonale auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 5. Juni 1910, M. Abt. IX 1258:

Auf Grund des § 46, Z. 4 und des § 100 des Wiener Gemeindestatutes werden bezüglich des Hilfspersonales auf den offenen Märkten und in den Markthallen in Wien, sofern hierüber nicht besondere Bestimmungen für einzelne Märkte und Markthallen bestehen, folgende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Zu Dienstleistungen auf offenen Märkten und in den Markthallen in Wien dürfen nur die vom Marktamt zugelassenen männlichen und weiblichen Hilfspersonen (Markthelfer) verwendet werden.

Diese Hilfspersonen müssen ein Alter von mindestens 18 Jahren haben.

Die Zulassung kann wegen Mangels der körperlichen Eignung für den Dienst, wegen ungünstigen Leumundes des Bewerbers oder wegen Mangels an Bedarf verweigert werden.

Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die im vorhergehenden Absatze angeführten Bedingungen nachträglich wegfallen oder die Beschäftigung ohne ausreichenden Grund durch vier Wochen nicht ausgeübt wird.

§ 2.

Das Marktamt hat die Hilfspersonen mit fortlaufenden Nummern zu bezeichnen und ihnen über die Zulassung ein Lizenzbuch auszufertigen.

§ 3.

Die Zulassung erfolgt über schriftliches Ansuchen nach Vorbringung der Personaldokumente und der von der k. k. Polizei-Direktion ausgestellten Leumundsnote und gegen Ertrag der Anschaffungskosten für das Lizenzbuch.

§ 4.

Das Lizenzbuch gilt für das Kalenderjahr.

Im Monate Jänner eines jeden Jahres ist das Lizenzbuch dem Marktamt zur Erneuerung der Lizenz für das laufende Jahr vorzulegen.

Jeder Wohnungswechsel ist unter Vorlage des polizeilich viduierten Meldezettels und des Lizenzbuches binnen drei Tagen beim Marktamt anzuzeigen.

§ 5.

Die Bezeichnung der Hilfspersonen mit fortlaufenden Nummern erfolgt mittels der Dienstabzeichen.

Die Dienstabzeichen bestehen:

1. Für Markthelfer:

- a) aus einer 8 cm hohen Kappe von schwarzgrauer Farbe mit roter Besetzungsschnur,
- b) aus einem 17 cm langen, 3½ cm breiten, mit der Aufschrift „^{Markthelfer Nr. ...} Bezirk“ versehenen an der Vorderseite der Kappe befestigten Nummernschild aus Pappfong.

3. Für Markthelferinnen:

aus einer 4½ cm breiten, schwarz und rot gestreiften Armbinde mit einem Metallschild, daß die Aufschrift „^{Markthelferin Nr. ...} Bezirk“ trägt. Diese Armbinde ist am linken Arme zu tragen.

Die Dienstabzeichen haben sich die Markthelfer und Markthelferinnen genau nach den beim Marktamt aufliegenden Mustern auf eigene Kosten zu beschaffen.

§ 6.

Der Verlust des Lizenzbuches oder des Dienstabzeichens ist sofort dem Marktamt und dem k. k. Polizei-Kommissariate des Wohnortes anzuzeigen.

Für in Verlust geratene Lizenzbücher werden vom Marktamt gegen Ertrag der Anschaffungskosten Duplikate ausgefolgt.

Die durch Auflassung der Beschäftigung, Unterlassung der Lizenzerneuerung oder durch zeitliche oder dauernde Zurücknahme der Zulassung ungültig gewordenen Lizenzbücher und Nummernschilder sind an das Marktamt abzuliefern.

Der Verkauf, der Umtausch, das Ausleihen, sowie jeder Mißbrauch des Lizenzbuches oder des Nummernschildes ist untersagt.

§ 7.

Die Hilfspersonen haben während ihres Aufenthaltes auf dem Markte eine reine, nicht zerissene Kleidung und das vorgeschriebene Dienstabzeichen zu tragen.

§ 8.

Den Hilfspersonen ist untersagt, auf eigene Rechnung Handel zu treiben, sich in einem angefangenen Handel zu mengen, auf die Preisvereinbarung Einfluß zu nehmen oder sich den Marktparteien aufzudrängen.

Die Hilfspersonen haben nüchtern zu sein und müssen sich sowohl untereinander, als auch gegenüber den Marktparteien und dem Publikum, sowie den amtlichen Organen gegenüber anständig benehmen; sie haben den Anordnungen der amtlichen Organe Folge zu leisten.

§ 9.

Für die Dienstleistungen des Hilfspersonales — sofern keine besondere Vereinbarung besteht — wird folgender Tarif festgesetzt:

Post-Nr.	Dienstleistung	Entlohnung	
		K	h
1	Für das Abladen eines großen Fasses oder einer großen Kiste vom Wagen	—	20
2	Für das Ausladen eines großen Fasses oder einer großen Kiste auf einen Wagen	—	40
3	Für das Auf- oder Abladen eines mittelgroßen Fasses oder einer mittelgroßen Kiste	—	20
4	Für das Auf- oder Abladen eines kleinen Fasses oder einer kleinen Kiste	—	10
5	Für das Auf- oder Abladen eines großen Korbes mit Grünwaren	—	10
6	Für das Auf- oder Abladen einer großen Butte	—	6
7	Für das Auf- oder Abladen eines kleinen Büttels oder Korbes	—	2
8	Für das Abladen eines einspännigen Wagens mit Körben oder Bütteln	—	60
9	Für das Abladen eines zweispännigen Wagens mit Körben oder Bütteln	1	—
10	Für das Abladen eines Möbelwagens mit Obst, Gurken etc.	1	20
11	Für das Abladen eines Möbelwagens mit Erdäpfeln in Säcken, Zwiebeln in Rohrsäcken, Obst in Kisten usw.	2	—
12	Für das Zustreifen eines großen Fasses oder einer großen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	40
13	Für das Zustreifen eines mittelgroßen Fasses oder einer solchen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	10
14	Für das Zustreifen eines kleinen Fasses, Korbes, Erbsenfasses oder einer solchen Kiste zu den Verkaufsständen, zu oder auf den Wagen des Käufers	—	4
15	Für das Ausladen eines Obstschiffes per Büttel oder Kiste	—	6
16	Für die Dienstleistung pro Tag	6	—

Die unter Post-Nr. 1 bis 15 angeführten Löhne gelten für volle Gefäße und ohne Rücksicht auf die Zahl der bei der Dienstleistung beschäftigten Personen.

Das Hilfspersonale ist verpflichtet, über Verlangen die oben bezeichneten Arbeitsleistungen zu den festgesetzten Lohnsätzen zu übernehmen und ordnungsgemäß durchzuführen.

§ 10.

Hilfspersonen, die mit einer ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheit befallen sind, ist der Aufenthalt auf dem Markte nicht gestattet.

§ 11.

Für die in einem bestimmten Dienstverhältnisse stehenden Hilfspersonen haben die Bestimmungen dieser Kundmachung keine Geltung.

§ 12.

Auf die Hilfspersonen finden die Bestimmungen der allgemeinen und der besonderen Marktordnungen Anwendung.

Übertretungen der Vorschriften dieser Kundmachung werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Wiener Gemeindestatutes mit Geld bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Außerdem kann die Zulassung vom Marktamt für eine bestimmte Zeit oder dauernd zurückgenommen werden.

Hilfspersonen, deren Zulassung zurückgenommen wurde, ist der Aufenthalt auf dem Markte untersagt.

§ 13.

Die Kundmachung tritt am 1. September 1910 in Kraft; mit dem gleichen Zeitpunkte werden die vom Magistrat erlassenen Vorschriften für die Markthelfer auf den Viktualienmärkten vom 19. August 1897, M.-Z. 108099, sowie der Lohnsätzen vom 4. März 1893, M.-Z. 157723, außer Wirksamkeit gesetzt.

31.

Verbot des Verkaufes von Knallpräparaten.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Juni 1910 (M. Abt. IV, 2076/10):

Auf die von R. S., Firmateilhaber, Wien, I., Dpernring 5, an das k. k. Ministerium des Innern gerichtete Eingabe vom 2. November 1909, betreffend die Bewilligung zum Verkauf von mit Knallpulver geladenen Korken für Kinderpistolen wurde dem Gesuchsteller zufolge Erlasses dieses Ministeriums

vom 13. Mai 1910, Z. 37511 ex 1909, intimiert mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. Mai 1910, Z. II-1956, durch die k. k. Polizeidirektion mit Erlaß vom 1. Juni 1910, Z. P. A. 29.3/10 eröffnet, daß diese Korke, sowie alle Knallpräparate was immer für einer Art, laut der Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 14. Juli 1891, Z. 23237 ex 1889 und vom 19. April 1909, Z. 2871, sowohl vom Verkehre, als auch vom Bezuge in Oesterreich unbedingt ausgeschlossen sind, daher auch der Verkauf dertel Präparate verboten ist.

32.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 13. Juni 1910, M. B. N. I 29040:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 19. Mai 1910, Z. Ia-867, dem gegen die h. ä. Entscheidung vom 24. Februar 1910, Z. 5897, eingebrachten Rekurse Folge gegeben und der offenen Handelsgesellschaft **E i n t n e r** die erbetene, in Wien I., Ballgasse 6, zu betreibende Konzession zum Verlaufe von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten im Großen verliehen.

Dieser Gewerbetrieb wurde im Gewereregister unter Reg.-Z. 3288/K/I eingetragen.

Die Besteuerung erfolgt auf dem Konto ad Kat.-Z. 25081/I.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind sämtliche Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, über den Verkehr mit Giften, sowie die Ministerial-Berordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogeristen genau zu beachten.

Als verantwortlicher Geschäftsführer wird Herr **Gustav E i n t n e r**, 1871 zu St. Pölten geboren, konfessionslos, verheiratet, VI., Gumpendorferstraße 46, wohnhaft, gemäß §§ 3 und 55 G.-D. genehmigt.

Die Betriebsanlage wird auf Grund des am 27. Mai 1910 abgehaltenen Lokalangenscheinens im Sinne der §§ 25, 26 und 30 G.-D. gegen Einhaltung nachstehender Bedingungen genehmigt:

1. Die Aufbewahrung der chemisch-pharmazeutischen Präparate hat derart zu geschehen, daß sie vor Zersetzung und Verunreinigung hinlänglich geschützt sind.
2. In sämtlichen Räumen dürfen nur soviele Arbeiter beschäftigt werden, daß auf jeden derselben ein Luftraum von mindestens 10 m³ entfällt.
3. Den Arbeitern sind entsprechende Garderobebelastungen und Waschvorrichtungen mit fließendem Wasser, wie Seife und Handtuch, beizustellen.
4. Den Arbeitern sind nach Geschlechtern getrennte Abortbeizustellen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 10. Mai 1910, M. B. N. VI 14435:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem **Hugo S i l o r a** (Gemischtwaren-Verschleißer, VI., Windmühlgasse 78) im Sinne des § 15, Punkt 14 der Gewerbeordnung die Konzession zum Verlaufe von Giften und von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte VI., Gumpendorferstraße 17.

Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkehrs mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerialverordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub N. Z. 1668 k in das Gewereregister eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto, Kat.-Z. 14072/6 eröffnet.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 21. Juni 1910, M. B. N. VIII 14310:

Im Nachhange zur h. ä. Erledigung vom 8. April 1910, M. B. N. VIII 84937/09 (WdgSbl. V, 14), wird mitgeteilt, daß die dem **Karl Jaromir G r o ß** verliehene Konzession für den Betriebsort VIII., Kochgasse 16, gilt.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XV. Bezirk vom 9. Juni 1910, M. B. N. XV 5025, an **Anton K i m l a**, Drogerist, Wien, XV., Mariahilferstraße 177:

Das magistratische Bezirksamt für den XV. Bezirk findet, Ihnen die angeforderte Konzession zum Verlaufe von Giften und gifthaltigen Drogen im

Standorte XV., Mariahilferstraße 177, im Sinne des § 15, Punkt 14 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, zu erteilen.

Bei Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens zu beachten.

Diese Konzession wurde im hierämtlichen Gewereregister unter Z. 1268/k, M. B. N. XV, eingetragen.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVII. Bezirk am 8. Mai 1910, M. B. N. XVII 52979/09, an **Adalbert v. M o d r o v i c h**:

Das magistratische Bezirksamt für den XVII. Bezirk findet, Ihnen die angeforderte Konzession zum Verschleiß von Giften im Standorte Wien, XVII., Fernalser Hauptstraße 23, im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. zu erteilen.

Bei Ausübung dieses Gewerbes sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Berordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, genauestens zu beachten.

Diese Konzession wurde im h. ä. Gewerbe-Register unter der Z. 1963 k, M. B. N. XVII, eingetragen. Für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 19189/17 vergeben.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

33.

Neuregelung des städtischen Ausmesserdienstes.

Erlaß des Magistrats-Direktors **Karl Appel** vom 29. April 1910, M. Abt. XIV 5099/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 47):

Der Wiener Gemeinderat hat in der Sitzung vom 22. März 1910, Pr. Z. 18897, folgenden Beschluß gefaßt:

Es werden die nachstehenden Bestimmungen über die Stellenzahl, die Aufnahmebedingungen, die Entlohnung, das Dienstverhältnis, die Kranken- und Unfallfürsorge der beim Vermessungsdienste beschäftigten Ausmesser und Vermessungshilfsarbeiter sowie über die Provisionsfähigkeit der Ausmesser genehmigt:

1. Das ständige Personale für die Vermessungsarbeiten besteht aus 23 Ausmessern und 30 Vermessungshilfsarbeitern.

Die Aufnahme erfolgt durch das Stadtbauamt.

Das Stadtbauamt wird ermächtigt, im Falle des unabweislichen Bedarfes weitere Vermessungshilfsarbeiter und zwar höchstens 10 aufzunehmen. Für die Aufnahme gelten folgende Bestimmungen:

- a) österreicherische Staatsbürgerschaft und deutsche Umgangssprache, mit Bevorzugung der Bewerber, die nach Wien zuständig sind und jener deutscher Nationalität;
- b) Alter von mindestens 20 und höchstens 40 Jahren;
- c) Körperliche Eignung, insbesondere gutes Seh- und Hörvermögen;
- d) Kenntnis des Lesens und Schreibens;
- e) Unbescholtenheit;
- f) Besitz eines Arbeitsbuches.

2. Die Entlohnung der Ausmesser findet ausnahmslos im Taglohne statt.

Die Ausmesser werden nach dem ihnen zukommenden Lohne in fünf Klassen eingeteilt. Die Ausmesser der fünften Klasse erhalten einen Taglohn von 3 K, jede weitere Klasse um 50 h mehr, so daß die I. Klasse einen Taglohn von 5 K erreicht.

Die Vorrückung in eine höhere Klasse wird bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung nach einem Zeitraume von 5 Jahren durch den Magistrat bewilligt.

Der Taglohn wird auch für Sonn- und Feiertage bezahlt. Die Ausmesser werden uniformiert und erhalten eine Hose aus mohrengrauem Tuch, eine Bluse sowie eine Hose aus Löschmanngrabel und eine Dienstklappe mit einjähriger Tragdauer; ein Lodenfalko mit zweijähriger Tragdauer, ein Lodenfalko mit Pelzfutter mit vierjähriger Tragdauer bei Erneuerung des Oberstoffes in zwei Jahren. Das Stiefelpauschale wird mit 24 K jährlich festgesetzt.

Die Entlohnung der ständigen oder nach Bedarf aufgenommenen Vermessungsarbeiter wird für den ganzen Tag mit 2 K 60 h festgesetzt.

Wegzulagen für das Vermessungspersonale werden nicht gewährt; es sind jedoch den Bediensteten Straßenbahnfahrten auszufolgen; die erforderlichen Blosks dieser Fahrtscheine sind vom Stadtbauamte anzukaufen und zu verrechnen.

Die Überstunden werden für Tagesstunden mit 10%, für Nachstunden mit 15% des Taglohnes bezahlt. Als Tageszeit gilt vom 15. März bis

15. Oktober die Zeit von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends, vom 16. Oktober bis 14. März von 1/2 8 früh bis 6 Uhr abends. Die übrige Zeit hat als Nachtzeit zu gelten. Bruchteile von Überstunden werden, wenn sie eine Viertelstunde überschreiten, als eine halbe Stunde, wenn sie eine halbe Stunde überschreiten, als ganze Stunde gerechnet; Bruchteile unter einer Viertelstunde kommen nicht in Betracht.

Für Arbeiten, welche an Sonn- und Feiertagen ausgeführt werden müssen, gebührt dem Vermessungshilfsarbeiter bei halbtägiger Beschäftigung eine 25%ige, bei ganztägiger eine 50%ige Erhöhung des Werktaglohnes.

3. Das Dienstverhältnis der Ausmesser und Vermessungshilfsarbeiter ist ein provisorisches. Für die Ausmesser wird eine 14tägige, für die Vermessungshilfsarbeiter wird eine Kündigungsfrist nicht festgesetzt.

4. Die ständig aufgenommenen Vermessungshilfsarbeiter sind gehalten, sich auch bei anderen Arbeiten der Gemeinde, die mit dem Vermessungsdienste nicht zusammenhängen, verwenden zu lassen und werden in der Zeit, in welcher keine Vermessungsarbeiten vorgenommen werden können, in der Regel der städtischen Straßensäuberung zugewiesen. Die nach Bedarf aufgenommenen Hilfsarbeiter sind, wenn sie im Vermessungsdienste nur eine halbtägige Verwendung finden, für die übrige Tageszeit angemessen zu beschäftigen.

5. Sämtliche Arbeiter werden nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Juli 1898, Z. 7411, vom 3. März 1899, Z. 12308, vom 2. Juni 1899, Z. 2945, vom 17. September 1901, Z. 9736, vom 10. Juli 1906, Z. 9314, und vom 3. Juli 1908, Z. 9744, freiwillig und auf Widerruf für den Krankheitsfall versichert.

Desgleichen werden sämtliche Arbeiter nach Maßgabe der Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Juli 1897, Z. 6908, vom 24. September 1897, Z. 2341, vom 4. Februar 1899, Z. 256, und vom 28. Oktober 1902, Z. 12619, freiwillig und auf Widerruf gegen Betriebsunfälle versichert.

6. Die Ausmesser erhalten nach zehnjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung im Falle ihrer Dienstunfähigkeit eine Provision.

Auf die Provision hat derjenige keinen Anspruch, welcher die Dienstunfähigkeit vorfalsch herbeigeführt hat. Die Provision beträgt nach zehnjähriger Dienstzeit 40% des zuletzt bezogenen Lohnes mit Ausschluß aller etwaigen Nebenbezüge und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre um 2% bis zur Höhe des Lohnes.

Die Provisionierung steht dem Stadtrate zu.

Die in einem anderen Dienstzweige der Gemeinde vollstreckte Dienstleistung wird bei der Provisionsberechnung dann in Anrechnung gebracht, wenn sie sich der Dienstzeit im Vermessungsdienste ohne Unterbrechung anschließt.

Hinsichtlich der Verwirklichung des Anspruches auf die Provision finden die Bestimmungen des § 10 der Pensionsvorschrift für die Gemeindebeamten und Diener sinngemäße Anwendung.

7. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit 1. April 1910 in Kraft, und mit diesem Zeitpunkte werden die bisher geltenden Bestimmungen aufgehoben.

34.

Regelung des Dienstverhältnisses und der Bezüge des Personales der lithographischen Presse.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 27. Mai 1910, M.-D. 2009/10, M. Abt. XXII 2005/08 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 59):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 6. Mai 1910, ad Pr. Z. 5793, nachstehende Beschlüsse gefaßt:

Für das Personale der lithographischen Presse im Neuen Rathause treten nachstehende Bestimmungen in Kraft:

I. Einteilung des Personales.

Das Personale der lithographischen Presse besteht aus einem Faktor, zehn Steindruckern und Steindruckergehilfen und aus einem Hausdiener.

II. Bezüge.

Der Faktor erhält einen Jahresgehalt von 1600 K, ein Quartiergeld von 600 K und hat bei zufriedenstellender Dienstleistung nach zurückgelegtem 5., 10. und 15. Dienstjahre, vom Tage seiner Ernennung zum Faktor an gerechnet, einen Anspruch auf je ein Quinquennium von jährlich 200 K. Die Steindrucker erhalten einen Monatslohn von 140 K, die Steindruckergehilfen einen Monatslohn von 120 K. Die Steindrucker haben bei zufriedenstellender Dienstleistung einen Anspruch auf vier Quinquennien von monatlich 10 K, die Steindruckergehilfen auf ein solches Quinquennium.

Die Vorrückung vom Steindruckergehilfen zum Steindrucker erfolgt bei vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung nach Ablauf von 10 Jahren.

Das Personale der lithographischen Presse erhält eine Arbeitskleidung nach Monturgruppe XVI.

III. Überstunden.

Überstunden, welche in die Tageszeit, d. i. die Zeit von 7 Uhr früh bis 7 Uhr abends fallen, werden dem Faktor mit 70 h, den Steindruckern mit 60 h und den Steindruckergehilfen mit 50 h, halbe Stunden mit dem halben Betrage entlohnt. Für Überzeit, welche eine Viertelstunde nicht überschreitet, wird eine Entlohnung nicht geleistet.

Für Nachtüberstunden wird eine 25%ige Aufzahlung auf den Betrag für Tagüberstunden gewährt. Jede andere Entlohnung für Bervielfältigungsarbeiten hat zu entfallen.

IV. Aufnahme.

Die Aufnahme erfolgt provisorisch gegen einmonatliche Kündigung. Dem Faktor kann nach fünfjähriger ununterbrochener und vollkommen zufriedenstellender Dienstleistung als Faktor über Ansuchen das Definitivum verliehen werden. Die Aufnahme der Steindruckergehilfen, die Bewilligung von Quinquennien und die Beförderung der Steindruckergehilfen zu Steindruckern erfolgt durch den Magistrat, die Ernennung des Faktors und die Verleihung des Definitivums erfolgt durch den Stadtrat. Der definitive Faktor untersteht den für die Beamten und Diener geltenden Bestimmungen der Dienstpragmatik.

V. Erfordernis für die Aufnahme.

Als Steindruckergehilfen können nur Personen aufgenommen werden, welche

- a) die Heimatsberechtigung in Wien besitzen,
- b) die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und sich zur deutschen Umgangssprache bekennen,
- c) das 18. Lebensjahr erreicht und das 40. nicht überschritten haben,
- d) unbescholten sind,
- e) vom Stadtphysikate vollständig gesund und für diesen Dienst tauglich befunden werden,
- f) das Steindruckergerwerbe erlernt haben.

VI. Bezüge und Dienstverhältnis des Hausdieners.

Der Hausdiener bei der lithographischen Presse ist sowohl bezüglich seines Dienstverhältnisses als auch bezüglich seiner Entlohnung den Hausdienern im Stände des Reinigungspersonals im Neuen Rathause gleichgestellt. Überstunden des Hausdieners werden so wie die Überstunden der Steindruckergehilfen entlohnt. Er erhält dieselbe Arbeitskleidung wie das übrige Personale der lithographischen Presse.

VII. Ruhegenüsse.

Das provisorische Personale hat im Falle der Dienstunfähigkeit nach vollendeter ununterbrochener und zufriedenstellender zehnjähriger Gesamtdienstzeit Anspruch auf Provision. Diese beträgt nach 10 Jahren 40% der festen Bezüge und steigt nach jedem vollendeten weiteren Dienstjahre um 2% bis zur vollen Höhe dieser Bezüge.

Der definitiv angestellte Faktor untersteht bezüglich seiner Ruhegenüsse den Pensionsvorschriften für städtische Beamte und Diener. Für die Witwe nach dem definitiven Faktor wird die Pension mit 800 K jährlich bemessen.

VIII. Urlaub.

Der definitive Faktor hat Anspruch auf einen Erholungsurlaub nach den Normen für die Urlaube der städtischen Beamten und Diener. Der provisorische Faktor, die Steindrucker und die Steindruckergehilfen haben Anspruch auf den für provisorische Bedienstete zufolge Gemeinderatsbeschlusses vom 2. April 1909, Pr. Z. 7910/08 und 5208/09, normierten Urlaub.

IX. Arbeitszeit.

Die normale Arbeitszeit bei der lithographischen Presse beträgt neun Stunden. Unter Arbeitszeit sind nur wirkliche Arbeitsstunden nicht auch Arbeitspausen zu verstehen.

X. Einreihung.

Die erste Einreihung des Personales in die neu systemisierten Bezugsklassen erfolgt auf Grund der in der letzten Dienstzeit vollstreckten Dienstzeit.

Die neuen Bezüge treten vom 1. Mai 1910 an in Kraft und sind dem definitiven Faktor im vorhinein, den Steindruckern und Steindruckergehilfen im nachhinein auszubehalten.

Magistrat:

35.

Änderung der Geschäftseinteilung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 29. April 1910, M. D. 1644/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 45):

Der Herr Bürgermeister hat mit Verfügung vom 30. März 1910, Pr.-Z. 4693, nachstehende Änderungen der Geschäftseinteilung für den Magistrat genehmigt:

Magistrats-Abteilung IX.

Nach Landeskulturangelegenheiten, grundsätzliche Verhandlungen ist folgender Abfaß einzuschalten:

Lizenzierung von Privathengsten und Zuchstieren.

2. Magistratische Bezirksämter, Gruppe VI.

Approvisionnement- und Veterinärangelegenheiten:

Das Wort „Körung“ im Punkte 7 entfällt.

Die vorstehenden Änderungen wurden zufolge Erlasses des Herrn Statthalters Erich Grafen Kieimansegg vom 25. April 1910, Pr.-Z. 1293/8, im Sinne des § 105 des Wiener Gemeindestatutes bestätigt und haben sofort in Kraft zutreten.

36.

Behandlung der Befunde über beaufständete Stempelmarken.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 18. Mai 1910, M. D. 1855 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 54):

Über das Ersuchen des k. k. Zentralkass- und Gebührenbemessungsamtes in Wien vom 7. Mai 1910, Z. $\frac{7051/10}{V}$ finde ich anzuordnen, bei Notionierungen wegen vermuteter Doppelverwendung einer Stempelmarke den aufgenommenen amtlichen Befunden stets den die beaufständete Stempelmarke betreffenden Akt anzuschließen, da die Stempelmarke, bezüglich welcher der Verdacht einer wiederholten Verwendung besteht, behufs Einleitung des Gefälligkeitsverfahrens an die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien behufs Abgabe des sachmännischen Gutachtens übersendet werden muß.

37.

Nähere Hereinbringung von Gemeindeforderungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. Juni 1910, M. D. 2760/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 61):

Alljährlich werden die von der städtischen Hauptkasse und den Hauptkassendirektionen verfaßten Ausweise über Aktivrückstände nach Überprüfung durch die Stadtbuchhaltung den Kassämtern mit der Aufforderung zurückgestellt, die noch ausstehenden Rückstände mit aller Energie einbringlich zu machen und, wenn sich die diesbezüglichen Maßnahmen als unzureichend erweisen sollten, die Anzeige hievon an die zuständigen Magistrats-Abteilungen, beziehungsweise magistratischen Bezirksämter behufs weiterer Veranlassung zu erstatten.

Wie sich gezeigt hat, gehen die städtischen Ämter bei der Hereinbringung von Gemeindeforderungen zum öfteren Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinde Wien nicht immer mit der gebotenen Raschheit zu Werke.

Es werden daher sämtliche städtischen Ämter angewiesen, bei der Hereinbringung von Außenständen mit tunlichster Beschleunigung alle zweckdienlichen Maßnahmen zu treffen; in jenen Fällen aber, in welchen die Uneinbringlichkeit eines Rückstandes in zweifelsohner Weise festgestellt wurde, ist dessen Abschreibung ohne Verzug entweder innerhalb des eigenen Wirkungskreises durchzuführen oder beim Stadtrate beziehungsweise beim Gemeinderate zu beantragen, damit nicht in den Büchern jahrelang Forderungen als Aktiven der Gemeinde fortgeführt werden, welche längst uneinbringlich geworden sind.

Die Beurteilung der Frage der Uneinbringlichkeit hat selbstverständlich jedesmal unter Beobachtung auf die Gemeindeinteressen in gewissenhafter Weise zu erfolgen.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 103. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 18. März 1910, womit die Einreichung der Gemeinde Patriasdorf in die achte Klasse des Militärinstanzstufes verlautbart wird.

Nr. 104. Verordnung der Ministerien des Innern, des Ackerbaues, des Handels und der Justiz vom 18. Mai 1910, betreffend den Verkehr mit Gese.

Nr. 105. Kundmachung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums vom 20. Mai 1910, betreffend den Beitritt der städtischen Steuerkassa in Brünau zum Anweisungsverkehr des k. k. Postsparkassenamtes.

Nr. 106. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Mai 1910, betreffend die Errichtung eines Polizei-Kommissariates in Rovigno.

Nr. 107. Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten, des Handels, des Innern und der Finanzen vom 24. Mai 1910, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Handels, des

Innern, für Kultus und Unterricht und der Finanzen vom 9. November 1891, R.-G.-Bl. Nr. 184, in Angelegenheit der Anerkennung der Prüfungszeichen der aus dem Deutschen Reiche eingeführten Gewehrläufe und Handfeuerwaffen.

Nr. 108. Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 25. Mai 1910, mit welcher die im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern erlassene Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 16. September 1905, R.-G.-Bl. Nr. 162, betreffend die Prüfungsordnung für die theoretische Staatsprüfung an dem Kurse für Versicherungstechnik an der böhmischen technischen Hochschule in Prag, abgeändert wird.

Nr. 109. Verordnung des Finanzministeriums vom 27. Mai 1910, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Leitmeritz in Böhmen.

Nr. 110. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 31. Mai 1910, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Galizien mit dem Amtssitze in D'wiecim.

Nr. 111. Verordnung des Justizministeriums vom 30. Mai 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Demeszlowce zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Bolkowce.

Nr. 112. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 30. Mai 1910, betreffend Änderungen der §§ 4 und 5 des Statutes der Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale.

Nr. 113. Verordnung des Gesamtministeriums vom 2. Juni 1910, betreffend eine Ergänzung der Uniformierungsvorschrift für die k. k. Staatsbeamten vom 20. Oktober 1889, R.-G.-Bl. Nr. 176.

Nr. 114. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 1. Juni 1910, betreffend die Zeugnisse der an der Bau- und Kunsthandwerkerschule in Spalato bestehenden Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen und der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Polnisch D'rau.

Nr. 115. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 8. Juni 1910, betreffend die Konzessionierung einer mit elektrischer Kraft zu betreibenden schmalspurigen Kleinbahnlinie zum neuen Friedhofe in Meran.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 109. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. Mai 1910, Z. VIII-1284/4, betreffend die Festsetzung der Verpflegstaxen in den neun Wiener k. k. Krankenanstalten.*)

Nr. 110. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. VI-2357, betreffend die Prüfung der Kraftfahrzeuge, sowie deren Führer.

Nr. 111. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Mai 1910, Z. XVI b-446/1, betreffend die der Gemeinde Breitenfurt erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für das Jahr 1910.

Nr. 112. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 12. Mai 1910, Z. XVI b-477/1, betreffend die der Gemeinde Weissenbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen des Jahres 1910.

Nr. 113. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-467/1, betreffend die der Gemeinde Mauerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K bis zu Ende des Jahres 1914.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich abgedruckt.

Nr. 114. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-368/15, betreffend die der Gemeinde Gainsarn erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 115. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-410/1, betreffend die Einhebung einer erhöhten Umlage im Armenbezirke St. Pölten für das Jahr 1910.

Nr. 116. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 18. Mai 1910, Z. XVI b-663/15, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K bis Ende des Jahres 1911.

Nr. 117. Gesetz vom 10. Mai 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, mit welchem Bestimmungen über die Entlohnung des Unterrichtes in nichtobligaten Lehrgegenständen an den öffentlichen Volksschulen im Schulbezirke Wien getroffen werden.

Nr. 118. Gesetz vom 26. Mai 1910, betreffend die Verpflichtung der Besitzer von Gebäuden und gewerblichen Anlagen in der Stadt Laa an der Thaya zum Anschlusse an die städtische Wasserleitung und zur Entrichtung einer Wasserleitungsgebühr.

Nr. 119. Gesetz vom 29. Mai 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verwendung der Gebarungüberschüsse der gemeinschaftlichen Waisentassen.

Nr. 120. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1910, Z. XVI b-470/1, betreffend die der Gemeinde Ober-Waltersdorf im Gerichtsbezirke Ebreichsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 121. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Mai 1910, Z. XVI b-464/1, betreffend die der Gemeinde Leopoldsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 122. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-218/2, betreffend die der Gemeinde Tannenbrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 123. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-516/1, betreffend die der Gemeinde Manhartsbrenn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 124. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-510/1, betreffend die der Gemeinde Maria-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für das Jahr 1910.

Nr. 125. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-511/1, betreffend die der Gemeinde Stodern erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911, 1912 und 1913.

Nr. 126. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-474/1, betreffend die der Gemeinde St. Johann

in Engstetten erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 127. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-466/2, betreffend die der Gemeinde Mauer bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Mietzinsauflage von 7 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 128. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Juni 1910, Z. XVI b-246/2, betreffend die der Gemeinde Amt Aspang erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 129. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1910, Z. XVI b-291/2, betreffend die der Gemeinde Groß-Taxen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen pro 1910 in die Steuergemeinde Klein-Taxen.

Nr. 130. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1910, Z. XVI b-448/1, betreffend die der Gemeinde Aspang an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K und einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 131. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juni 1910, Z. XVI b-502/1, betreffend die der Gemeinde Fuchsenbühl erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 132. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1910, Z. XVI b-657/6, betreffend die der Gemeinde Reichenau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe und die hiefür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 133. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. Juni 1910, Z. XVI b-517/1, betreffend die der Gemeinde Groß-Inzersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910 und 1911.

Nr. 134. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1910, Z. XVI b-522/2, betreffend die der Gemeinde Pfaffendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 135. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1910, Z. XVI b-493/8, betreffend die der Gemeinde Schönabrunn erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 136. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-512/1, betreffend die der Gemeinde Traisfirchen erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 137. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-518/1, betreffend die der Gemeinde Raggendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Der Umfang der gewerblichen Berechtigung eines Pflasterermeisters.
2. Zulassung von Wänden aus Betonplatten mit vertikalen Runderisen-einlagen „System E. Hübner.“
3. Sonntagsruhe beim Handel mit Kinderluftballons.
4. Kompetenz bei Übertretungen der Pünzierungsvorschriften.
5. Städtische Handelsakademie in Gablonz a. d. N. und Privathandelschule in Cattaro. — Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.
6. Unzulässigkeit der Ausfolgung von Giftilizenzen an Private.
7. Rechtliche Behandlung der Gebäude- und Güterverwaltung (Hausverwaltung).
8. Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe.
9. Verbot des Standhaltens auf den öffentlichen Straßen zum Zwecke des Zeitbittens von Waren ohne gemeindebehördliche Bewilligung.
10. Begünstigungen der Arbeiterwohnhäuser auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114.
11. Ladenschluß im Friseurgewerbe.
12. Behandlung ungestempelter Parteieingaben.
13. Auswanderung nach Kanada.
14. Bestellung eines neuen Amtsvorstandes des Gewerbe-Inspektorates Wien II.
15. Wiedererrichtung und Wirkungskreis der General-Direktion des Grundsteuerkatasters.
16. Requirierung von Urteilen des k. k. Obersten Gerichtshofes seitens der Administrativbehörden.
17. Postbestelldienst im VII. Wiener Gemeindebezirke.
18. Maßregel zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.
19. Pharmazeutischer Dienst in Apotheken in Bosnien und der Herzegovina.
20. Anwendung der Strafbestimmungen des neuen Tierseuchengesetzes.
21. Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft und der Landsturmpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit.
22. Erweiterung der Sprengel der Bezirksgerichte Josefstadt und Margareten in Straffachen.
23. Unterscheidung zwischen Gewerbe- und Hausierstraßen.
24. Die gewerbliche Sonntagsruhe in der I. Internationalen Jagdausstellung.
25. Gift-Versehr.

26. Verbot der dauernden Aufstellung von Fuhrwerk in der Seitenfahrbahn am Rärtnerringe.
27. Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande.
28. Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

29. Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung.
30. Regelung der Bezüge der städtischen Kanzlisten.

Stadtrat:

31. Unterhaltsbeitrag aus Gemeindemitteln für städtische Angestellte aus Anlaß einer militärischen Dienstleistung.

Magistrat:

32. Wegfall der Urlaubsansuchen der Diurnisten und sonstigen provisorischen Bediensteten anlässlich der Ableistung der Waffenübung und militärischen Ausbildung.
33. Unzulässigkeit von Gegenschritten anlässlich der Zuweisung an andere Dienststellen.
34. Unzulässigkeit der Aufrechnung von Gebühren für das Erscheinen vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger.
35. Vorschrift über die Sebarung und Verrechnung hinsichtlich der „stehenden Verläge“.
36. Konstriptionsämtliche Fachprüfung.
37. Theater, Singpielhallen, Schaustellungen. — Abgrenzung des Wirkungsbereiches der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter.
38. Vereindigung der Baubehörden von Veränderungen im Baugewerbe.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst:

39. Regelung der Verlassenschaftbeiträge zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Der Umfang der gewerblichen Berechtigung eines Pflasterermeisters.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 13. April 1910, Nr. 3742 (M. B. A. IX, 28285):

Im Namen Seiner Majestät des Kaisers!

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter dem Vorsitze des k. k. Senatspräsidenten Dr. Freiherrn v. Schenk, in Gegenwart der Räte des k. k. Verwaltungsgerichtshofes Dr. Ritter v. Popelka, Freiherrn v. Weiß, Dr. Binder und Diwald, dann des Schriftführers k. k. Rats-Sekretärs Ritter v. Thaa, über die Beschwerde der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 28. Februar 1909, Z. 4481, betreffend den Umfang der gewerblichen Berechtigung eines Pflasterermeisters, nach der am 13. April 1910 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung, und zwar nach Anhörung des Vortrages des Referenten, sowie der Ausführungen des Dr. Rudolf Protsch, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, in Vertretung der Beschwerde, und der Gegenansführungen des k. k. Ministerial-Sekretärs Dr. v. Pelikan, in Vertretung der belangten Behörde, sowie des mitbelangten Josef Urban, endlich des Vorstehers der mitbeteiligten Genossenschaft der Pflasterermeister in Wien, Eduard Kotter, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung hat das k. k. Handelsministerium dem Rekurse der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister in Wien gegen

die Entscheidung der k. k. n.-ö. Statthalterei, mit welcher ausgesprochen worden war, daß der Pflasterermeister Josef Urban auf Grund seines auf das Pflasterergewerbe lautenden Gewerbebescheines auch zur Untermauerung der Randsteine bei der Trottoirherstellung berechtigt sei, unter Berufung auf § 37 der Gewerbeordnung keine Folge gegeben, weil die Untermauerung der Randsteine, insoweit es sich um die Herstellung einer geeigneten Unterlage ohne konstruktive Arbeiten handelt, als eine zur vollkommenen Herstellung des Pflasters nötige Arbeit anzusehen ist.

Der Gerichtshof konnte die dagegen eingebrachte Beschwerde nicht als begründet ansehen.

Die Beschwerde verneint, daß diese Arbeiten nicht dem Pflasterer, sondern dem Bau- und Maurermeistergewerbe zufallen. Der Pflasterer sei nur berechtigt, Natursteine in Sand oder sonstiges trockenes Material zu betten, die Untermauerung von Bausteinen aber, also die Verbindung von künstlich hergestellten Steinen, Ziegeln und dergleichen mittels Mörtels sei die Herstellung eines Mauerwerkes. Es sei dies auch keine Nebenarbeit bei der Herstellung, denn die Untermauerung müsse der Herstellung des Trottoirs vorangehen.

Über diese Einwendung ist folgendes zu bemerken:

Nach § 35 der Gewerbeordnung ist der Umfang eines Gewerbebescheines nach dem Inhalte des Gewerbebescheines zu beurteilen. Nach § 37 der Gewerbeordnung ist der Gewerbetreibende berechtigt, alle zur vollständigen Herstellung seiner Erzeugnisse nötigen Arbeiten zu vereinigen. Aus diesen Bestimmungen ist zu entnehmen, daß der Inhaber eines Produktionsgewerbes gewiß berechtigt ist, zum Zwecke der Herstellung jenes Gegenstandes, dessen Erzeugung eben den Inhalt seiner Gewerbeberechtigung bildet, alle jene Arbeiten auszuführen, ohne welche diese Herstellung begrifflich überhaupt nicht oder doch nach jeweiligen Verkehrsübungen praktisch nicht ausführbar ist und welche daher regelmäßig mit der Herstellung jenes Gegenstandes verbunden sind. Im vorliegenden Falle lautet der Gewerbebeschein des Urban auf das Pflasterergewerbe. Es ist nun zweifellos, daß die Herstellung eines Pflasters, die eben der Gegenstand dieser Gewerbeberechtigung bildet, ohne eine entsprechende Befestigung der aufzuliegenden Steine ganz undenkbar ist, woraus sich dann

weilers ergibt, daß die Pflasterermeister auf Grund ihrer Gewerbeberechtigung auch befugt sein müssen, die zur Befestigung der Pflastersteine erforderlichen Arbeiten auszuführen. Was für Arbeiten hierzu erforderlich sind, ist natürlich eine rein gewerbetechnische Frage. Darüber, ob die fraglichen Untermauerungsarbeiten zu diesen Arbeiten zu rechnen sind, wurden die erforderlichen Erhebungen im Sinne des § 36, Absatz 2 gepflogen, sowie auch anderweitige fachliche Gutachten (Stadtbaumeisteramt und technisches Departement der k. k. n.-ö. Statthalterei) eingeholt.

Aus den vorliegenden Gutachten der Handelskammer, des Stadtbaumeisteramtes und des technischen Departements der Statthalterei ergibt sich aber, daß bei Trottoirs regelmäßig die breiteren Randsteine zur entsprechenden Befestigung eine Untermauerung erhalten müssen und daß seit der Verwendung von breiteren Randsteinen, welche eine Untermauerung erforderlich machen, auch die gewöhnliche Untermauerung von den Pflasterermeistern vorgenommen wird. Wenn nun die Gewerbebehörde auf Grund dieser Erhebungen zu der angefochtenen Entscheidung über die Berechtigung der Pflasterermeister, diese Arbeit vorzunehmen, gelangt sind, so kann mit Recht nicht behauptet werden, daß dieser Anspruch auf einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung oder auf einer unzulänglichen Tatbestandshebung beruht. Da es sich um Arbeiten handelt, welche zur Herstellung des Pflasters erforderlich sind und deshalb in die Gewerbebefugnis des Pflasterermeisters fallen, kann es nicht weiter darauf ankommen, in welchem Stadium des Arbeitsprozesses diese Arbeiten vorgenommen werden.

Deshalb war die Beschwerde abzuweisen.

2.

Zulassung von Wänden aus Betonplatten mit vertikalen Runderseineinlagen „System E. Hübner“.

Erlaß des Wiener Magistrates vom 10. Mai 1910, M. Abt. XIV, 2007/10:

In Erledigung des Ansuchens der Firma E. Hübner, XI, Leberstraße 82, wird die Verwendung der von ihr erzeugten Wände aus Betonplatten mit vertikalen Runderseineinlagen (System E. Hübner) bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Betonplatten sind mindestens 8 cm dick auszuführen. Ihre Länge hat 50 cm, ihre Höhe 38 cm zu betragen.
2. Die vertikalen Runderseine müssen mindestens 5 mm dick und 1·10 m lang sein.

Sie sind in Entfernungen von höchstens 25 cm derart zu verlegen, daß die Stöße je zweier nebeneinanderliegender Eisen um mindestens eine Plattenhöhe gegeneinander versetzt sind.

Die horizontalen Eiseneinlagen sind entsprechend den Bestimmungen des Erlasses M. Abt. XIV, Z. 5228/06, Punkt 1, anzuordnen.

3. Das Vergießen der Kanäle hat mit Portlandzementmörtel nach jedesmaligem Verlegen einer Plattenreihe zu erfolgen.
4. Die Bestimmungen der Erlasse M. Abt. XIV, 152/06 und 5228/06 haben sinngemäße Anwendung zu finden.

Die beigebrachte Planskizze wird dem Stadtbaumeisteramt zur Verwahrung übermitteln.

3.

Sonntagsruhe beim Handel mit Kinderluftballons.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Mai 1910, Z. I a-970 M. Abt. XVII, 3564/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 76):

Nach § 5, P. 3 der Statthalterei-Kundmachung vom 26. März 1907, Z. G. Bl. Nr. 21, ist der Handel mit Luftballons an Sonntagen in Wien nur im Prater, u. zw. von 2 Uhr nachmittags bis 10 Uhr abends gestattet.

Im Anschlusse an diese Bestimmung, die allerdings mit Rücksicht auf den Ladenschluß bezüglich der letzten zwei Verkaufsstunden derzeit gegenstandslos ist, bewilligt die Statthalterei über Einschreiten der Genossenschaft der Erzeuger von Spielwaren, daß der erwähnte Sonntagshandel im übrigen Gebiete der Stadt Wien vom 15. Mai 1910 ab in den Stunden von 2 bis 8 Uhr nachmittags stattfinden.

Die Verkaufsartung im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte wird im Zusammenhange mit anderen Bestimmungen erst später erfolgen.

4.

Kompetenz bei Übertretungen der Punzierungs-vorschriften.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Mai 1910, Z. X a 793, M. Abt. XVII, 3916/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 66):

Es ist zur Kenntnis des Ministeriums des Innern gelangt, daß eine politische Behörde I. Instanz in dem Feilbieten von minderwertigen und nicht nach der Vorschrift des § 43 des Gesetzes vom 19. August 1865, R.-G.-Bl. Nr. 75 ex 1866, bezeichneten Metallgeräten von der im § 21 zitierten Gesetzes angeführten Art einen strafbaren Tatbestand, so insbesondere eine Übertretung des zitierten § 43 nicht erblicken zu können, erklärte.

Anlässlich dieses Falles wurde den oben bezeichneten Behörden unter Hinweis auf den mit h. ä. Erlasse vom 3. März 1906, Z. VII-1106, mitgeteilten Erlaß des Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1906, Z. 2569, und über Erlaß dieses Ministeriums vom 19. Februar 1910, Z. 442 ex 1907, Nachstehendes zur Darnachachtung eröffnet:

Der § 43 des Punzierungsgesetzes vom 19. August 1865, Nr. 75 R.-G.-Bl. ex 1866, ordnet zweierlei an; er enthält zunächst die Bestimmung, daß die im § 21 des zitierten Gesetzes benannten Metallgeräte eine bestimmte Bezeichnung zu tragen haben, und weiters die Bestimmung, daß dem Verfertiger die Anbringung dieser Bezeichnung auf jenen Geräten obliegt.

Der mit der Handhabung des Gesetzes betrauten Exekutivgewalt obliegt es, diese beiden im § 43 enthaltenen Bestimmungen im Interesse der Öffentlichkeit, beziehungsweise des laufenden Publikums, durchzuführen, beziehungsweise über deren Einhaltung zu wachen und sodann nach Maßgabe der verfügbaren gesetzlichen Zwangsmittel, nicht nur gegen den Verfertiger, der seiner Obliegenheit, die im § 43 des Punzierungsgesetzes benannten Metallgeräte in einer bestimmten Weise zu bezeichnen, nicht nachkommt, sondern auch gegen jedermann einzuschreiten, der die im § 43 leg. cit. weiters enthaltene Vorschrift, wonach die im § 21 benannten Metallgeräte eine bestimmte Bezeichnung zu tragen haben, zum Nachteil der geschützten öffentlichen Interessen dadurch übertreitet, daß er solche bezeichnungspflichtige und nicht vorschriftsmäßig bezeichnete Metallgeräte feilbietet und verkauft.

Es ist somit gegen Personen, welche die eben angeführte Übertretung nachweislich begangen haben, in Gemäßheit der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, Nr. 98 R.-G.-Bl., strafweise vorzugehen.

Dieser Statthalterei-Runderlaß erging an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und an die k. k. Polizei-Direktion in Wien und wurde auch dem Magistrat zur Kenntnis gebracht.

Gleichzeitig wurde letzterem eine Abschrift des an die Finanzlandesbehörden ergangenen Erlasses des Finanzministeriums vom 29. Dezember 1905, Z. 73870, betreffend die Kompetenz zur Ahndung von Übertretungen der Punzierungsvorschriften, folgenden Inhalts übermittelt:

Über die seitens einer Finanzlandesdirektion gestellte Anfrage, ob die Strafbestimmung des § 376 des Gefällsstrafgesetzes in dem Falle Anwendung findet, wenn ein im Grunde des § 21 des Punzierungsgesetzes vom 19. August 1865, R.-G.-Bl. Nr. 75 ex 1866, als unecht zu behandelndes Goldgerätee (Neugoldring) entgegen der Anordnung des § 43 dieses Gesetzes, bezw. des Ministerialerlasses vom 7. Mai 1902, Z. 4172 (Verordnungsblatt des Finanzministeriums Nr. 92) nur mit einer abgekürzten Bezeichnung (z. B. „N. G.“) und nicht mit der im Verkehre gebräuchlichen unverkürzten Bezeichnung des Stoffes aus welchem es besteht, (Neugold) bezeichnet worden ist, wird der Finanz-(Landes-)Direktion Nachstehendes bedeutet:

Gemäß des Absatzes I des Kundmachungspatentes zum Gefällsstrafgesetze vom 11. Juli 1835, P. G. S. 63 B, Nr. 112, und gemäß § 1, Z. 2, der auf Grund dieses Patentes mit dem Hofkanzleidekrete vom 3. März 1836, P. G. S. 64 B, Nr. 48, kundgemachten Vorschrift über die Anwendung des Gefällsstrafgesetzes war auf die Übertretungen der Punzierungsvorschriften das Gefällsstrafgesetz nicht anzuwenden und es blieben für diese Übertretungen die bestehenden Vorschriften sowohl in Absicht auf die Bestimmung der Strafen, als auch auf das bei der Anwendung der Strafen zu beobachtende Verfahren in Wirksamkeit.

Durch das nachfolgende Punzierungsgefetz wurde nun abweichend von anderen Gefällsgeetzen nicht die subsidiäre Wirkung des Gefällsstrafgesetzes anerkannt, sondern im § 85 dieses Gesetzes normiert, daß die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes für das Verfahren maßgebend seien, durch welches die im V. Abschnitte (§§ 73 bis 84) des Punzierungsgesetzes festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden.

Aus dieser einschränkenden Anordnung des § 85 des Punzierungsgesetzes geht deutlich hervor, daß der Gesetzgeber die subsidiäre Geltung des Gefällsstrafgesetzes, soweit auch nicht der materiellrechtlichen Bestimmungen desselben (etwa auf Grund des § 6, Z. 2, lit. d, und § 405 des Gefällsstrafgesetzes) voraussetzte, weil anderen Falles die Anwendung der prozessuellen Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes bereits im § 499 G. St. G. begründet gewesen wäre.

Mit Rücksicht darauf, muß daran festgehalten werden, daß Übertretungen der Punzierungsvorschriften, rüchlichst welcher in den §§ 73 bis 84 des Punzierungsgesetzes keine besonderen Strafbestimmungen getroffen wurden, nicht nach dem Gefällsstrafgesetze zu behandeln sind, somit auch auf den eingangs bezeichneten Fall die Bestimmungen des § 73 G. St. G. keine Anwendung zu finden haben.

Dadurch wird aber selbstverständlich die Ahndung derartiger Übertretungen durch die politischen Behörden in Gemäßheit der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 98, nicht ausgeschlossen, weshalb in allen jenen Fällen, welche der Behandlung nach dem Gefällsstrafgesetze nicht unterliegen, die Akten der politischen Behörde zur zuständigen Strafamtshandlung mitzuteilen sein werden.

Abgesehen von der Bestrafung des Verfertigers unechter Goldgerätee wegen vorschriftswidriger Bezeichnung derselben (§ 43 des Punzierungsgesetzes) begründet das Feilbieten oder Verkaufen derartiger, nicht der Vorschrift gemäß bezeichneter, unechter Goldgerätee als Goldwaren eine von den

politischen Behörden zu ahnende Übertretung des § 21 Pünzierungsgegesetzes und die der Anordnung des § 50 des Pünzierungsgegesetzes zuwiderlaufende Aufbewahrung beziehungsweise Feilbietung seitens der Gewerbetreibenden eine nach § 80 des Pünzierungsgegesetzes zu behandelnde Übertretung.

5.

Städtische Handelsakademie in Gablonz a. d. N. und Privathandelschule in Cattaro — Ersatz der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe.

Statthalterei-Runderlaß vom 18. Mai 1910, Z. Ia 664 M. Abt. XVII, 3905/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 65):

Der einjährige Handelsfachkurs für Mädchen an der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N. gehört nunmehr zu jenen Handelskursen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 1 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, beim Nachweise der Lehrzeit in einem Handelsgewerbe ein Jahr der vorgeschriebenen Verwendung als Lehrling ersetzen.

Ferner gehört die zweiklassige Privathandelschule für Mädchen in Cattaro, welche das Ministerium für Kultus und Unterricht mit Erlaß vom 27. Februar 1910, Z. 50159/09, das Öffentlichkeitsrecht verliehen hat, nunmehr zu jenen Handelskursen, deren Abgangszeugnisse gemäß § 2 der Ministerialverordnung vom 13. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 198, den Nachweis der vorgeschriebenen Lehrzeit in einem Handelsgewerbe zur Gänze ersetzen.

Zufolge Erlasses des k. k. Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht vom 5. April 1910, Z. 6406, werden die Gewerbebehörden I. Instanz angewiesen, daß dem gleichfalls im Einvernehmen mit diesem Ministerium ergangenen Erlasse des Handelsministeriums vom 13. August 1907, Z. 24999 (Statth.-Erlaß ^{1a-2144}/₃ vom 24. August 1907), beiliegende Verzeichnis I durch Beifügung des einjährigen Handelsfachkurses für Mädchen an der städtischen Handelsakademie in Gablonz a. d. N. und das Verzeichnis II durch Beifügung der zweiklassigen Privathandelschule für Mädchen in Cattaro zu ergänzen.

6.

Unzulässigkeit der Ausfolgung von Giftlizenzen an Private.

(Interpretation der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60.)

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. Mai 1910, Z. XI-327, M. B. N. XVIII, 19083:

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1910, Z. 7038, wird dem Refuse des Dr. S. R. v. B. in Wien gegen die Statthalterei-Entscheidung vom 19. November 1909, Z. XI-1571, mit welcher die Befähigung des Bescheides des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk in Wien, vom 8. Oktober 1909, Z. 19985, dem Genannten die Ausfolgung einer Giftbezugslizenz verweigert wurde, aus folgenden Erwägungen keine Folge gegeben:

Nach § 5 der Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, wird die Bewilligung zum fortgesetzten Bezuge von Gift solchen Personen, welche zum Betriebe ihres Gewerbes oder ihrer Beschäftigung regelmäßig Gift brauchen durch Ausfertigung einer Bezugslizenz erteilt.

Da bei der Interpretation dieser Vorschrift auf den Zusammenhang der Worte und auf die klare Absicht der Verordnung Bedacht genommen werden muß, geht es nicht an, lediglich auf die grammatische Bedeutung des Wortes „Beschäftigung“ sich zu berufen, sondern es muß der Begriff „Betrieb der Beschäftigung“, der im Zusammenhange mit dem „Betrieb des Gewerbes“ gebraucht wird, in dem Sinne gedeutet werden, daß er jene berufliche Beschäftigung umfaßt, welche nicht der Gewerbeordnung unterliegt.

Andernfalls wäre die Gegenüberstellung des Begriffes „Betrieb des Gewerbes“ überflüssig, da derselbe bei dieser Auslegung in dem „Beschäftigung“ inbegriffen wäre.

Daß aber der Begriff „Beschäftigung“ in dem Sinne der beruflichen Beschäftigung zu deuten ist, d. i. daß zwischen der den Giftbezug bedingenden Beschäftigung und dem eigentlichen Berufe des Lizenzwerbers ein Zusammenhang bestehen muß, ergibt sich aus der klaren Absicht der Verordnung, welche unzweifelhaft dahin geht, dem Verkehere mit Giften jene Schranken zu setzen, welche durch die Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen geboten sind.

Der Tendenz dieser Verordnung, den Giftbezug auf das Maß der unbedingten Notwendigkeit einzuschränken, würde es nicht entsprechen, wenn die im § 5 der Verordnung einem Kreise bestimmter Personen offenbar zur Verhütung von Betriebsstörungen, somit in Wahrnehmung ihrer beruflichen Interessen zugeordnete Erleichterung auch auf Personen ausgedehnt werden würde, welche in Ausübung einer mit ihrem eigentlichen Berufe in keinem Zusammenhange stehenden Liebhaberbeschäftigung (zum Beispiel Amateur-

photographie) vielleicht regelmäßig Gift verwenden, deren Erwerbsverhältnisse aber durch die im § 5 vorgesehene andere Art der Bezugsbewilligung kein Abbruch geschieht.

7.

Rechtliche Behandlung der Gebäude- und Güterverwaltung (Häuseradministration).

Statthalterei-Runderlaß vom 24. Mai 1910, Z. Ia-1558 M. Abt. XVII, 4061/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 67):

Über Weisung des Handelsministeriums vom 13. Mai 1910, Z. 2335, wird eröffnet, daß der Betrieb der Gebäude- und Güterverwaltung nicht als ein Gewerbe, sondern als eine Privatagentie oder Privatgeschäftsführung, also eine Privatgeschäftsvermittlung in anderen als Handelsgeschäften anzusehen und somit nach Artikel V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der letzteren ausgenommen ist.

Für diese Anschauung war die Erwägung maßgebend, daß der Ausdruck „Privatgeschäftsvermittlung“ an der eben bezogenen Stelle des Kundmachungspatentes nach jener Terminologie interpretiert werden muß, welche zur Zeit der Erlassung der Gewerbeordnung die allgemein herrschende war und welche sich aus dem Wortlaute des Hofkanzleidretes vom 5. Februar 1847, P. G. S. Nr. 14, ergibt, wo die Privatgeschäftsführung, das sind die Beforgungen spezieller Geschäfte und Berrichtungen im Privatleben ausdrücklich als „Geschäftsvermittlungen“ bezeichnet werden.

Überdies hat auch noch der Staatsministerialerlaß vom 28. Februar 1863, Z. 2306, den gesetzlichen Bestand des Institutes der Privatagenten und des bezogenen Hofkanzleidretes vom Jahre 1847 ausdrücklich anerkannt und die Bezeichnung „Privatagentie“ und „Privatgeschäftsvermittlung“ als gleichbedeutend gebraucht.

Da die Erwerbstätigkeit der Gebäude- und Güterverwalter nichts anderes beinhaltet, als für die Eigentümer von Realitäten, welche sich mit der Verwaltung der letzteren selbst nicht befassen wollen oder nicht befassen können, die damit verbundenen Geschäfte, insbesondere auch den laufenden Verkehr mit den Steuer- und den Lokalbehörden zu besorgen, die genannten Verwalter also gerade solche Privatgeschäfte vermitteln, das heißt, besorgen, welche das zitierte Hofkanzleidret vom Jahre 1847 im Auge hatte, erscheint es nicht angängig, die genannte Erwerbstätigkeit als Gewerbe zu behandeln. Es wäre auch unzulässig anzunehmen, daß das Gesetz die erwerbsmäßige Verwaltung fremder Realitäten, welche übrigens wegen des besonders in Betracht kommenden Erfordernisses des persönlichen Vertrauens und der ständigen Wahrung bedeutender finanzieller Interessen auch vielfach berufenen Sachverwaltern, also Advokaten und Notaren übertragen wird, bezüglich aller anderen Personen, welche die Garantie der letztgenannten Berufe nicht bieten können, als ein Gewerbe und zwar als ein freies Gewerbe behandelt wissen, dagegen die Privatgeschäftsvermittlung im engeren Sinne des Wortes, also die Vermittlung des Kaufes und Tausches von Realitäten und dergleichen, bei welcher eine Gefährdung privater Interessen weit weniger möglich ist, an die Konzessionspflicht hätte binden wollen.

Anmeldungen des freien Gewerbes der Gebäude- und Güterverwaltung sind daher nicht mehr zur Kenntnis zu nehmen.

8.

Befähigungsnachweis für das Modistengewerbe.

Statthaltereierlaß vom 26. Mai 1910, Z. Ia 1776 M. Abt. XVII, 4063/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 70):

In jüngster Zeit sind dem Handelsministerium aus interessierten Kreisen wiederholt darüber Klagen zugekommen, daß die Gewerbebehörden Wiens von der im § 14 d, Abs. 1, Gew. Ordg. enthaltenen Ermächtigung zur freien Würdigung des Befähigungsnachweises jener Frauenspersonen, welche das Modistengewerbe anzutreten beabsichtigen, in allzu entgegenkommender Weise Gebrauch machen.

Da das Modistengewerbe dann, wenn es nicht von Frauen betrieben wird, an den vollen Befähigungsnachweis im Sinne des § 14 Gew. Ordg. geknüpft ist, erwächst diesen Gewerbetreibenden aus einer zu liberalen Handhabung des § 14, Abs. 1, bei Anmeldung von Frauenbetriebern eine bedeutende Konkurrenz, so daß der Wunsch als begründlich bezeichnet werden muß, es möge bei Prüfung des Befähigungsnachweises von Frauenspersonen insbesondere in Wien, wo der Konkurrenzkampf ein lebhafter ist und wo an das Können und an den Geschmack der einzelnen aus sachlichem Gebiete größere Anforderungen als in der Provinz gestellt werden, auch ein strengerer Maßstab an die Beurteilung der vorgebrachten Befähigungsdokumente gelegt werden.

Diesfalls möge daran erinnert sein, daß § 14 d, Abs. 1, Gew. Ordg. zunächst wohl Erleichterungen in bezug auf die formale Seite des Befähigungsnachweises im Auge hatte, keineswegs aber ohne weiters die Zulassung nicht entsprechend vorgebildeter Elemente zum Betriebe des Modistengewerbes freigeben wollte. Die Gewerbebehörden werden sich daher bei Prüfung des Befähigungsnachweises auch jener Frauenspersonen, welche das Modistengewerbe antreten wollen, die Überzeugung zu verschaffen haben, daß die vorgelegten Zeugnisse keineswegs nur Gefälligkeitszeugnisse sind, daß diese Zeugnisse viel-

mehr die tatsächliche Erlernung des angemeldeten Frauengewerbes gewährleisten müssen.

Da § 14 d Gew. Odbg. ohnehin die frühere Einbernehmung der Genossenschaft vorschreibt, so liegt es gewiß in den Intentionen des Gesetzes, wenn die Gewerbebehörden deren sachlichem Gutachten die entsprechende Würdigung zu teil werden lassen.

Der Wiener Magistrat und die magistratischen Bezirksämter werden hievon infolge Erlasses des Handelsministeriums vom 15. Mai 1910, Z. 14664, zur Darnachachtung in Kenntnis gesetzt.

9.

Verbot des Standhaltens auf den öffentlichen Straßen zum Zwecke des Feilbietens von Waren ohne gemeindebehördliche Bewilligung.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom Mai 1910, M. Abt. IV, 4331/09:

Auf Grund der §§ 46, Punkt 3, und 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 17, wird folgendes verordnet:

Auf den öffentlichen Straßen und Plätzen Wiens ist das Standhalten zum Zwecke des Feilbietens von Waren irgend welcher Art ohne besondere Bewilligung der Gemeinde Wien untersagt.

Unter Standhalten ist hierbei jedes über die zum Abschlusse eines Verkaufes nötige Zeit, sowie jedes über den Zweck des Ausruhens oder Ordnen der Waren hinausgehende Verweilen auf einem bestimmten Platze oder auf einer kürzeren Wegstrecke zu verstehen.

Doch darf auch das Ausrosten und Ordnen der Waren nicht stattfinden:

1. Innerhalb jenes Stadtgebietes, das durch die Kesselgasse, die Wiedener Hauptstraße, die Schleifmühlgasse, ferner durch den in der Verlängerung der letzteren Gasse liegenden Übergang über den Wienfluß, weiters durch die Magdalenenstraße, den Getreidemarkt bis zur Papagenogasse, die Friedrichstraße, die stadtheilige Häuserreihe des Karlsplatzes bis zur Akademiestraße und durch die Verlängerung der letztgenannten Straße bis zur technischen Hochschule umschlossen ist.

2. Innerhalb des durch die Henslerstraße, die Vorderer Zollamtsstraße, den Stadtpark, den vom Heumarkt zur Ungargasse führenden Übergang über die Stadtbahn, dann durch die Ungargasse, die Beatrixgasse, die Seidlgasse und die Marxergasse umschlossenen Stadtgebietes.

3. Überhaupt an allen Orten, an denen durch das im Absätze 4 bezeichnete Verweilen Verkehrsstörungen entstehen können.

Das Verbot gilt auch für die unter 1. und 2. genannten Gassen und Straßen, insoweit sie als Begrenzung der dort beschriebenen Gebiete angeführt sind.

Übertretungen dieser Anordnungen werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

Die Kundmachung des Wiener Magistrates vom 11. März 1905, M. Abt. IV, Z. 473/05 wird außer Kraft gesetzt.

10.

Begünstigungen der Arbeiterwohnhäuser auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 114.

1. Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 1. Juni 1910, Z. X a-1676, M. Abt. XIX, 772 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 87):

Das Ministerium für öffentliche Arbeiten hat mit Erlaß vom 3. Mai 1910, Z. 449/II, darauf hingewiesen, daß das Amtsverfahren bei Steuerbegünstigungen nach dem Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen, noch immer der gewünschten Präzision entbehrt.

Bezugnehmend auf die vielfachen, zuletzt mit h. ä. Erlasse vom 12. Oktober 1906, Z. X a-2352/3 (Norm. Sammlg. Nr. 5323), ergangenen Weisungen werden daher die politischen Bezirksbehörden aufgefordert, diese Verhandlungsfälle künftighin einer wesentlich beschleunigten Beamtenhandlung zu unterziehen.

2. Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthaltereie vom 2. September 1909, Z. X a-2846/2 (M. A. XIX 1312/09):

Die k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion hatte laut Zuschrift vom 6. August 1909, Z. XI-30/6, bei der Behandlung der Agenden wegen Steuerbefreiung der Arbeiterwohnhäuser auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, wiederholt Gelegenheit, den schleppenden Gang, den diese Verhandlungen im allgemeinen nehmen, zu beobachten.

Das Bestreben der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion, entsprechend den wiederholten Weisungen des k. k. Finanzministeriums eine Beschleunigung in der Behandlung dieser Gesuche herbeizuführen, fand u. a. seinen Ausdruck in dem mit dem in Abschrift mitfolgenden Erlasse der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion vom 23. November 1908, Z. XI-206/2, erteilten Weisungen an die Steuerbehörden.

Auf die im Punkte 8 des vorbezeichneten Erlasses der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion besprochene Bestimmung des § 35 der Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Innern vom 7. Jänner 1903, R.-G.-Bl. Nr. 6, wird aufmerksam gemacht, da man sich von der häufigeren Anwendung derselben einen Erfolg hinsichtlich der glatteren Durchführung der fraglichen Steuerfreiheitsverhandlungen verspricht.

Auch wird es der Erreichung dieses Zweckes förderlich sein, wenn der Vertreter der Steuerbehörde nicht erst der Kommission zur Erteilung der Bewilligungsbewilligung, sondern schon gegebenen Falles jener zur Erteilung des Baukonjenses beigezogen wird.

Der Vertreter der Steuerbehörde hätte selbstverständlich nur beratende Stimme.

3. Erlaß der k. k. n.-ö. Finanzlandesdirektion vom 23. November 1908, Z. XI-206/2, an die k. k. Steuerbehörden I. Instanz in Niederösterreich:

Die Verzögerung in der Behandlung der den obigen Gegenstand betreffenden Agenden ist häufig darauf zurückzuführen, daß einerseits in manchen Punkten überflüssige Erhebungen und Ergänzungen vorgenommen werden, andererseits oft belangreiche Konstatierungen unterbleiben, was zu Ergänzungsaufträgen seitens der vorgelegten Behörden Anlaß gibt.

Es ist daher im Interesse der raschen Bearbeitung dieser Verhandlungen geboten, die behufs Feststellung des Vorhandenseins der gesetzlichen Erfordernisse nötigen Erhebungen prompt, vollständig und erschöpfend durchzuführen, ohne hierbei entbehrliche und überflüssige Konstatierungen vorzunehmen. Dies setzt allerdings eine genaue Kenntnis der einschlägigen Vorschriften voraus, weshalb nachdrücklich gefordert werden muß, daß sich die Funktionäre, denen die Bearbeitung dieser Agenden zugewiesen ist, mit dem Gesetze, der Durchführungsverordnung und den im Gegenstande erlassenen Normalerlassen vollkommen vertraut machen. Im einzelnen findet die Finanzlandesdirektion folgendes zu bemerken.

1. ad § 5, Abs. 4, des Ges.

Das Verbot der Astervermietung und der Aufnahme von Bettgebern ist bei Familienwohnhäusern unbedingt auch in die Hausordnung aufzunehmen.

2. ad § 11, I, des Ges.

Manche Behörden pflegen behufs Festsetzung des legalen Zinsfußes Erhebungen, was überflüssig erscheint, weil der Zinsfuß mit der Ministerial-Verordnung vom 13. Februar 1903, Z. 9205, R.-G.-Bl. Nr. 45, für Niederösterreich mit (höchstens) 4-75% festgesetzt und in diesem Ausmaß bei der Tabellenberechnung bereits berücksichtigt ist.

Die Berechnung des Gebührenäquivalentes, dessen Höhe nach § 1, Abs. 3, des Gesetzes 1-5% samt Zuschlag vom Werte bei den nach L. P. 106 B. e pflichtigen Eigentümern der Arbeiterwohnhäuser zu berechnen und in die Tabelle einzusetzen ist, geschieht gewöhnlich insofern unrichtig, als das Gebührenäquivalent meist nur für ein Dezennium statt (mindestens) für fünf Dezennien berechnet wird. Da die Bestanddauer des Gebäudes gemäß § 11 des Gesetzes mit 60 Jahren anzunehmen ist und die Gebührenäquivalentspflicht für die Grundfläche und das darauf errichtete Gebäude nach Ablauf von 10 Jahren seit dem Grunderwerb eintritt, so wird sich die Berechnung in der Regel auf (etwas mehr als) 5 Dezennien zu erstrecken haben. (S. auch die mit Finanzministerialerlaß vom 24. September 1903, Z. 54421 [h. o. Erl.] vom 26. Oktober 1903, Z. 58007, herausgegebene Anleitung, Seite 3.)

Die Darstellung der Gebührenäquivalentsberechnung, welche nach dem in der Anlage mitfolgenden Musterbeispiele zu erfolgen hat, ist den Akten beizuschließen.

3. ad § 12, Abs. 1, des Ges.

Bei Arbeiterwohnhäusern, die ganz oder teilweise vermietet sind, ist auf jeden Fall ein Mietzinsstarif einzuholen. Dagegen hat das k. k. Finanzministerium keinen Anstand dagegen erhoben, wenn ein solcher bei Häusern, deren sämtliche Bestandteile unentgeltlich oder gegen eine im Arbeitsvertrage ziffermäßig nicht festgesetzte Anrechnung auf den Lohn zur Benützung überlassen worden, nicht beigebracht wurde und daher auch die Berechnung eines Maximalzinses unterblieb. Nur die Bau- und Grunderwerbskosten sind in solchen Fällen unbedingt festzustellen.

4. ad § 12, Abs. 4, des Ges.

Die Kündigungsfrist hat bei Familienwohnhäusern mindestens 8 Tage zu betragen. Diese Kündigungsfrist muß auch in solchen Fällen eingehalten werden, wenn die Wohnung eventuell strafweise oder aus Anlaß der Auflösung des Arbeitsverhältnisses entzogen wird. Hiemit nicht im Einklange stehende, etwa unter den „Folgen der Nichterhaltung der Hausordnung“ (§ 34 Min. Vrdg.) aufgenommene Bestimmungen sind sonach zu beanstanden.

5. ad § 35, Abs. 1, der Min. Vrdg.

Die Bestimmung, wonach die Gesuche „für jedes für sich vollendete Objekt abgefordert“ einzubringen sind, ist strikte zu handhaben. Kumulativgesuche sind daher sofort mit der entsprechenden Rechtsbelehrung zurückzustellen.

6. ad § 35, Abs. 3, der Min. Vrdg.

Die Pläne über die Fassade, Schnitte und Situation samt Flächenmaß der Räume sind im Sinne des h. o. Erlasses vom 30. Juli 1906, Z. 55759, auf jeden Fall von der Partei abzuverlangen und kann auf deren Verbringung nicht verzichtet werden.

7. ad § 36 Min. Vrdg.

Wenn aus dem rechtzeitig einzuholenden Grundbuchsauszuge hervorgeht, daß die Erbauung des Arbeiterwohnhauses im Grundbuche noch nicht ausgezeichnet ist, ist die Partei zur Richtigstellung des Grundbuchsstandes, ohne welche die Intabulierung der Widmung nicht erfolgen kann, umgehend aufzufordern, da die Durchführung dieser grundbücherlichen Richtigstellung nicht selten einen längeren Zeitraum erfordert und an weiteren Verzögerungen der endgültigen Erledigung Schuld trägt.

8. ad § 35, letzter Absatz, und § 43 der Min. Vrdg.

Das Recht des Erbauers eines Arbeiterwohnhauses, vor Inangriffnahme des Baues einen Ausspruch der politischen Landesbehörde einzuholen, ob und inwieweit die geplante Anlage in bautechnischer, gesundheits- und sittenpolizeilicher Beziehung den gesetzlichen Vorschriften entspräche, wird beinahe gar nicht ausgeübt, obschon gerade durch Ausübung dieser Bestimmung später die Notwendigkeit langwieriger Erhebungen und Beanstandungen entfiel. Die Besitzer größerer Fabriken sind — etwa im Wege des Amtsblattes — alljährlich auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen. In Verbindung damit wäre auch die im § 43 Min.-Vrdg. normierte Stempel- und Gebührenfreiheit der dortselbst angeführten Urkunden in Erinnerung zu bringen.

Hinsichtlich der über den Stand der Beamtschuldung der Gesuche zu erstattenden steuerbehördlichen Rapporte wird auf den Finanzministerialerlaß vom 23. Juni 1908, Z. 41079, von welchem eine Abschrift mitfolgt, verwiesen.

Die Finanzlandesdirektion gibt der bestimmten Erwartung Ausdruck, daß sich die Steuerbehörden eine möglichst rasche Abwicklung der die Steuerbefreiungsanfragen betreffenden Agenden angelegen sein lassen werden und daß bereits Ende Dezember 1908 zu erstattende Rapporte eine erhebliche Reduktion der als unredigert auszuweisenden Verhandlungen aufweisen wird.

Beispiel der Berechnung des Gebührenäquivalentes nach § 12 des Gesetzes.

Grund- und Baukosten	101.044 K 96 h
Bauvollendung	30. August 1902
daher 60jähriger Bestand	30. August 1902 bis 29. August 1962
Grund erwerb	11. Oktober 1899
Gebührenäquivalentpflichtdauer	11. Oktober 1909 bis 29. August 1962
(beginnend 10 Jahre nach dem Grunderwerbe)	
das ist 5 Dezennien	
2 Jahre	
319 Tage.	

Die Summe von 101.045 K ist vor allem nach § 7 des Gesetzes vom 13. Dezember 1862, R. G. Bl. Nr. 89 (§ 3 des Gebührengesetzes kaiserl. Patent vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, Teilbarkeit der Summe durch 40), abzurunden auf

101.080 K, hievon 1-5%	1.516 K 20 h
von 1516 K 20 h 25% Zuschlag	379 „ 05 „
Äquivalent für 1 Dezennium	1.895 K 25 h
daher	
für 5 Dezennien (1895 K 25 h mal 5)	9.476 K 25 h
für 2 Jahre (2/10 von 1895 K 25 h)	379 „ 05 „
für 319 Tage	167 „ 94 „
Summe	10.023 K 24 h

Äquivalent für 1 Bestandsjahr (10.023 K 24 h) / 60 167 K 05 h (vide gedruckte „Anleitung“, Seite 3) rund 167 K, welche Summe unter I „Berechnungsgrundlagen“, Post 8 der Tabelle, als „Gebührenäquivalent“ einzusetzen ist.

11.

Ladenschluß im Friseurgewerbe.

Statthaltereierlaß vom 4. Juni 1910, Z. I a-1890 (M. Abt. XVII, 4337/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 77):

Über eine Anfrage aus interessierten Kreisen hat das Handelsministerium mit Erlaß vom 27. Mai 1910, Z. 15875, hinsichtlich der Anwendbarkeit des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, auf das Friseurgewerbe folgende Anschauung ausgesprochen:

Das Gewerbe der Kafeure, Friseure und Perückenmacher ist in erster Linie ein Dienstleistungsgewerbe im Sinne des Artikels II des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung und kann als solches nicht den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, unterliegen, da dieses seinem Art. I zufolge Vorschriften „für Hilfsarbeiter im Handels- und Expeditionsgewerbe sowie im Warenverfleiß der Produktionsgewerbe“ enthält.

Das Ministerium des Innern hat am 31. Juli 1889, Z. 13226, im Einvernehmen mit dem Handelsministerium entschieden, daß den Kafeuren, Friseuren und Perückenmachern der herkömmliche Handelsbetrieb mit Haarbürsten, Kämmen, Parfümeriewaren, Haarnadeln und anderen Haarkonfektionsartikeln an ihre Kunden nicht zu verbieten sei, solange dieser Verkauf nicht in einem solchen Maßstabe betrieben wird, daß er sich als selbständiger Gewerbe-zweig darstellt.

(Vgl. „Sammlung von Gutachten und Entscheidungen über den Umfang der Gewerberechte“, herausgegeben von Dr. Friedrich Frey und Dr. Rudolf Marešch, 1. Bd., Nr. 336.)

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß auch der Verkauf der oben genannten Artikel, sofern derselbe eben nicht in einem solchen Maßstabe erfolgt, daß er sich als Betrieb eines selbständigen Handelsgewerbes qualifiziert, den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 19, nicht unterworfen ist.

Ein Vorbehalt muß hier nur in der Richtung gemacht werden, daß Friseure und namentlich Perückenmacher im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung auch gewisse Waren produzieren dürfen und soweit es sich um den Verfleiß dieser Produkte handelt, in den Wirkungsbereich des zit. Gesetzes (Warenverfleiß der Produktionsgewerbe) fallen.

12.

Behandlung ungestempelter Parteieingaben.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juni 1910,

Z. III-¹⁹⁵⁵/₁₁ M. D. 2395 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 73):

Laut Erlasses des Ministeriums des Innern vom 28. Mai 1910, Z. 2641, hat das Finanzministerium bei Gelegenheit eines besonderen Falles darauf aufmerksam gemacht, daß die Gebührenbehandlung von ungestempelten Eingaben in nicht gerichtlichen Angelegenheiten im § 81 des G. G. vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, geregelt ist. Nach dieser gesetzlichen Bestimmung ist von stempelpflichtigen, jedoch ungestempelt überreichten Eingaben die Stempelgebühr nur dann im einfachen, eventuell im doppelten Betrage einzubeheben, wenn über die Eingabe eine Amtshandlung vorgenommen und dem Einschreiter eine Erledigung zugemittelt wird. Sonst hat in Ansehung derartiger Eingaben gemäß dieser gesetzlichen Bestimmung als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingebracht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stempelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachteilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Akten beigelegt wird.

13.

Auswanderung nach Kanada.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 10. Juni 1910, Z. IX-2220 (M. Abt. XVI, 6997/10):

Der General-Gouverneur von Kanada hat mit Kabinettsorder vom 12. März 1910, Nr. 458, verfügt, daß die Kabinettsorder vom 11. September 1908, betreffend die Geldmittel, in deren Besitz sich Einwanderer nach Kanada zu befinden haben, aufgehoben wird und daß an deren Stelle nachfolgende Bestimmungen zu treten haben:

1. Jeder Einwanderer, Mann oder Weib, sofern er nicht Mitglied einer Familie im Sinne der nächstfolgenden Bestimmung ist, welcher in der Absicht, sich nach Kanada zu begeben, an der Grenze oder irgend einem Landungsplatz in Kanada ankommt und zwar zwischen dem 1. Tag des Monats März und dem 30. Tag des Oktober, beide Tage eingeschlossen, muß als Bedingung der Erlaubnis zum Eintritt nach Kanada im Besitze eines, unbedingt sein persönliches Eigentum bildenden Barbetrages von \$ 25— nebst der Fahrkarte bis zu seinem schließlichen Bestimmungsort in Kanada oder der zum Ankaufe einer solchen erforderlichen Summe Geldes sein.

2. Ist ein unter diesen Bedingungen den Eintritt nach Kanada anstrebender Einwanderer Familienhaupt und befindet er sich in Begleitung seiner Familie oder eines oder mehrerer Mitglieder derselben, so haben die vorangehenden Bestimmungen auf eine solche Familie oder deren Mitglieder keine Anwendung zu finden, doch muß der besagte Einwanderer, welcher Haupt der Familie ist, nebst der obbezeichneten Summe und den zu seinem Transport in der angeordneten Weise erforderlichen Mitteln eine weitere ihm unbedingt persönlich gehörige Summe Geldes besitzen, und zwar im Ausmaße von \$ 1250 für jedes im Alter von 5 bis 18 Jahren stehende Mitglied der besagten Familie und dazu Fahrkarten oder einen zur Deckung der Transport-

kosten genügenden Gelbbetrag für alle besagten Familienmitglieder bis zu deren Bestimmungsort in Kanada.

3. Ein jeder solcher Einwanderer, welcher an der Grenze oder irgend einem Landungsplatze Kanadas zwischen dem 1. Tag des November und dem letzten Tag des Februar, beide Tage eingeschlossen, ankommt, ist den obigen Bestimmungen zu unterwerfen, wobei $\text{N} 50$ — statt $\text{N} 25$ — und $\text{N} 25$ — statt $\text{N} 12.50$ überall dort einzusetzen sind, wo die erwähnten Summen von $\text{N} 25$ — und $\text{N} 12.50$ in den besagten Bestimmungen erwähnt werden.

4. Die Einwanderungsagenten an den verschiedenen Plätzen, den Artkunfts- oder Landungshäfen, sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß obige Bestimmungen eingehalten werden. Diejenigen Fälle sind hievon ausgenommen, in welchen der Einwanderungsagent, ungeachtet irgend einer der oben erwähnten Bestimmungen befugt ist, einen Einwanderer von den Wirkungen der vorangegangenen Bestimmungen zu befreien, falls in zufriedenstellender Weise nachgewiesen wird:

- a) daß der Einwanderer, falls männlichen Geschlechtes, sich zu einer festzugesicherten Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeiter begibt und die Mittel zur Erreichung des Ortes dieser Verwendung besitzt; oder
- b) daß die Einwanderin in festzugesicherten Hausdienst eintritt und die zur Erreichung des ihr den Dienst bietenden Ortes erforderlichen Mittel besitzt; oder
- c) daß der Einwanderer, ob Mann oder Weib, als in eine der nachstehenden Kategorien gehörig, bei einem Verwandten der nachbeschriebenen Kategorien wohnen wird, der sowohl willig, als auch im Stande ist, ihn zu ernähren und daß der Einwanderer die Mittel besitzt, um den Aufenthaltsort dieses Verwandten zu erreichen.

I. Eine Frau, welche sich zum Gatten begibt.

II. Ein Kind, das sich zu den Eltern begibt.

III. Bruder oder Schwester, die sich zum Bruder begeben.

IV. Minderjährige, die sich zu einer verheirateten oder unabhängigen Schwester begeben.

V. Eltern, welche sich zum Sohn oder sich zur Tochter begeben.

14.

Bestellung eines neuen Amtsvorstandes des Gewerbeinspektorates Wien II.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. Juni 1910, Z. I a-1903, M. Abt. XVII 4499/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 82):

Laut Erlasses vom 19. Mai 1910, Z. 4611, hat der Herr Handelsminister im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern sich bestimmt gefunden, den bisherigen Amtsvorstand des Gewerbeinspektorates in Tetschen, Gewerbeinspektor I. Klasse Karl Haus, von seiner dermaligen Verwendung zu entheben und denselben zum Amtsvorstande des Gewerbeinspektorates Wien II zu ernennen.

15.

Wiedererrichtung und Wirkungsbereich der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 11. Juni 1910, M. D. 2227/10, M. Abt. XXII, 2155/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 68):

Laut Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 22. Mai 1910, Pr. Z. 1257/1, haben Se. k. u. k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März 1910 die Wiedererrichtung der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters Allergrößt anzuordnen geruht.

Laut Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom März 1910, N.-G.-Bl. Nr. 64, sind dieser Generaldirektion, die mit 15. April l. J. in Wirksamkeit getreten ist, sämtliche bisher dem k. k. Finanzministerium zugewiesenen Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung zur Bearbeitung zugewiesen.

Die bisherigen technischen Hilfsämter des k. k. Finanzministeriums, das Triangulierungs- und Kalkulbureau und das lithographische Institut des Grundsteuerkatasters fungieren künftig als technische Hilfsämter der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters.

Der für die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters festgesetzte Wirkungsbereich ist folgender:

§ 1. Der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters obliegt die bisher vom Finanzministerium besorgte oberste Verwaltung des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung, soweit diese Agenden nicht im Nachstehenden dem Finanzministerium ausdrücklich vorbehalten werden.

§ 2. Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters ist eine dem Finanzministerium untergeordnete, mit dem selbständigen Anweisungs- und Ernennungsrechte ausgestattete Behörde, die innerhalb ihres Wirkungsbereiches als eine den Finanzlandesbehörden unmittelbar vorgesetzte Zentralstelle fungiert.

§ 3. Die Generaldirektion des Grundsteuerkatasters umfaßt:

I. Das Präsidial-Bureau.

In den Wirkungsbereich dieser Abteilung fällt die Beamtshandlung der juristischen, administrativen und finanziellen Angelegenheiten der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters und insbesondere die Bearbeitung der an das Finanzministerium zu leitenden Geschäftsfälle.

II. Die technische Abteilung.

In ihren Wirkungsbereich fällt:

1. Die Überwachung des regelmäßigen Evidenzhaltungsdienstes und der Katastralmappenarchive.
2. Die Einleitung und Überwachung der Neuaufnahme größerer Gemeindegebiete und umfangreicherer Grundkomplexe.
3. Die Vorkehrungen zur Herbeiführung und Erhaltung der Übereinstimmung zwischen dem Grundbuche und dem Grundsteuerkataster.
4. Die Verhandlung über den Bestand und Umfang von Gemeinden (Trennung, Vereinigung von Gemeinden, Änderung der Gemeindegrenzen, über Streitigkeiten über Gemeindegrenzen und über die Namensänderung von Gemeinden.)
5. Die Verhandlungen über die Feststellung, Regulierung und Vermarktung der Reichs- und Landesgrenzen.
6. Allgemeine Vorkehrungen zur Erzielung eines einheitlichen und zweckentsprechenden Vorganges bei den vermessungstechnischen Arbeiten.
7. Die Überwachung des vorschriftsmäßigen Dienstvollzuges der nachbenannten technischen Hilfsämter.

A) Das Triangulierungs- und Kalkulbureau.

In dessen Wirkungsbereich fällt:

1. Die Triangulierung im Anschlusse an das für die Zwecke der internationalen Gradmessung geschaffene Dreiecksnetz.
2. Die sonstigen trigonometrischen und polygonometrischen Arbeiten.
3. Die Herstellung der neuen Katastralpläne auf Grund der unter 1 und 2 bezeichneten Arbeiten.

B) Das lithographische Institut.

Diesem Institute obliegt die Reproduktion der Katastralmappen.

C) Das Zentral-Mappenarchiv.

In den Wirkungsbereich dieses Archives fällt:

1. Die ordnungsmäßige Aufbewahrung der Operate der trigonometrischen Triangulierung, der lithographischen, kolorierten Abdrücke (Pflichteremplare) und der Katastralmappen sämtlicher Länder, sowie der Abschriften, betreffend die Ergebnisse der Vermessung und Schätzung.
2. Die Durchführung der Änderungen der Grenzen der Katastralgemeinden in den oberwähnten Pflichteremplaren.

III. Die Rechnungsabteilung.

Dieser Abteilung obliegt der administrative Rechnungsdienst, die Liquidierung der Einnahmen und Ausgaben, die Zensur und Verbuchung der Gebarungen und die Verfassung der Jahresvoranschläge und der Rechnungsabschlüsse.

§ 4. Als Vorstand der Generaldirektion des Grundsteuerkatasters fungiert der Generaldirektor und in dessen Abwesenheit oder Verhinderung sein Stellvertreter, beziehungsweise der von ihm bezeichnete Beamte.

§ 5. Dem Generaldirektor obliegt die Leitung und Überwachung sämtlicher Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung in administrativer, technischer und ökonomischer Beziehung.

§ 6. Der Generaldirektor oder der ihn vertretende Beamte trägt die Verantwortung für die Geschäftsführung der Generaldirektion, und zwar insoweit diese Geschäftsführung nicht unmittelbar durch ihn erfolgt, in der Weise, daß er für die ordnungsmäßige Handhabung des Dienstes durch die hiezu berufenen Organe zu sorgen hat. Er bestimmt die Geschäftsverteilung der einzelnen Abteilungen, sowie die Personalzuweisung an dieselben. Ihm obliegt die Approbation der von den einzelnen Abteilungen bearbeiteten Geschäftsfälle. Die technischen Hilfsämter, sowie die Rechnungsabteilung sind jedoch nach Maßgabe ihrer Instruktionen und der ihnen in einzelnen Fällen vom Generaldirektor erteilten Weisungen zur selbständigen Korrespondenzführung befugt.

§ 7. Die Generaldirektion verkehrt, insoweit die Mitteilung der Geschäftsfälle nicht im Einsichtswege zu erfolgen hat, mit dem Finanzministerium in der Form von Berichten, mit den übrigen Zentralstellen, Behörden und Ämtern in der Form von Dienstschreiben und mit den Finanzlandesdirektionen und deren Unterorganen in der Form von Erlässen. Die Finanzlandesbehörden haben an die Generaldirektion Berichte zu erstatten.

§ 8. Dem Finanzministerium bleiben vorbehalten:

1. Die Verfassung der an Se. k. u. k. Apostolische Majestät zu erstattenden alleruntertänigsten Vorträge.
2. Die Vertretung der Agenden des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung im Reichsrate, sowie der Geschäftsverlehr mit letzteren.
3. Alle Anträge auf Schaffung neuer oder Abänderung bestehender Gesetze und im Reichsgesetz- oder im Verordnungsblatte zu publizierenden Verordnungen.

4. Wichtigere organisatorische Verfügungen, insbesondere solche, die der Allerhöchsten Genehmigung oder der Schlussfassung im Ministerrate unterliegen.

5. Die Überprüfung und Feststellung des Jahresvoranschlages.

6. Die Genehmigung der Überschreitung des für den Grundsteuerkataster und dessen Evidenzhaltung pränumerierten Gesamtkredites, ferner jede Überschreitung der für die systemisierten Personalstände der Beamten, Diener, Kanzleioffizianten und Kanzleioffiziantinnen zugewiesenen Kredite für persönliche Bezüge, sowie die dauernde Vermehrung der für die Generaldirektion, bezw. die einzelnen Finanzlandesbehörden systemisierten Kanzleigehilfen (Kanzleigehilfinnen) und Aushilfsdiener, endlich die dauernde Erhöhung der Kanzleipauschalien und der Heizpauschalien, soweit letztere den normalmäßigen Betrag überschreiten. Im übrigen steht der Generaldirektion das Recht zu, allfällige Kreditüberschreitungen bei einzelnen Rubriken durch bereits endgültig erzielte oder sicher zu gewärtigende Ersparungen im Gesamtaufwande des Grundsteuerkatasters und dessen Evidenzhaltung im eigenen Wirkungskreise zur Deckung zu bringen.

7. Die Veräußerung von ärarischen Realitäten.

8. Die Genehmigung von sonstigen Verkaufsverträgen, ferner die Genehmigung von Kaufverträgen aller Art, von Miet- und Pachtverträgen, der Abschluß von Vergleichen, die Bewilligung von Vergütungen und die Nachsicht von Ersätzen, die Bewilligung zur Abschreibung von Rückständen und sonstigen Ararialforderungen, endlich die Genehmigung zur Führung ärarischer Bauten (Neubauten, Adaptierungen, Erweiterungen etc.), insoferne:

a) diese Gegenstände der Schlussfassung des Ministerrates unterliegen oder

b) die betreffende Auslage im Staatsvoranschlage nicht gedeckt erscheint.

9. Die Besetzung der Beamtenposten von der VIII. Rangklasse aufwärts.

10. Die Verleihe von provisorischen oder vertragsmäßigen Beamten- und Dienerpösten, sowie die Genehmigung von extra statum und ad personam Ernennungen.

11. Die Bewilligung von Personal- und Funktionszulagen.

12. Die Erteilung von Geldbelohnungen und Aushilfen, wenn der von der Generaldirektion innerhalb eines Jahres mittels ein- oder mehrmaliger Beteiligung bewilligte Betrag im einzelnen Falle 800 K übersteigt.

13. Die Bewilligung von Beförderungsvorschüssen im Rahmen der bestehenden Vorschriften

a) an den Generaldirektor oder dessen Stellvertreter überhaupt,

b) an alle übrigen mit Jahresgehalt definitiv angestellten Bediensteten, wenn der Betrag des Vorschusses den einjährigen Gehaltsbezug oder die Rückzahlungsdauer sechzig Monate übersteigt, ferner wenn die Bedeckung des Vorschusses nicht vollständig sichergestellt ist.

14. Die Bewilligung einesurlaubes in das In- oder Ausland

a) an den Generaldirektor in der Dauer von mehr als einer Woche; bei kürzerer Dauer genügt die Anzeige an das Finanzministerium,

b) an die der Generaldirektion unterstehenden Staatsbediensteten, wenn die Dauer des in einem Zuge oder in mehreren Abschnitten zu summierenden Urlaubes innerhalb eines Kalenderjahres acht Wochen, in staatsärztlich konstatierten Krankheitsfällen aber sechs Monate übersteigt.

15. Die Adjustierung der Reisepartikulare des Generaldirektors und des Vorstandes der Rechnungsabteilung oder der sie vertretenden Beamten.

16. Die Versetzung in den Ruhestand

a) der Beamten von der VI. Rangklasse aufwärts in allen Fällen,

b) der Beamten aller übrigen Rangklassen dann, wenn dieselben das 60. Lebensjahr und das 35. Dienstjahr noch nicht vollstreckt haben. Doch kann die Generaldirektion derartige Beamte im eigenen Wirkungskreise in den Ruhestand versetzen, wenn dieselben wegen staatsärztlich konstatiertes Dienstesunfähigkeit zum aktiven Dienste nicht mehr geeignet erscheinen.

17. Die Nachsicht der Dienstesunterbrechung behufs Anrechnung der früheren, sei es im Militär- oder im Zivilstaatsdienste zugebrachten Dienstzeit bei Bemessung des Ruhegenusses.

18. Die Bewilligung von höheren als den normalmäßigen Pensions-, Provisions- und Abfertigungsbezügen, von Gnadengaben aller Art, sowie die Bewilligung, eine Pension oder Gnadengabe im Auslande genießen zu dürfen, endlich die Flüssigmachung von über ein Jahr nicht behobenen Ruhegebühren und Versorgungsgenüssen, falls gegen die Flüssigmachung Bedenken obwalten.

19. Die Wiederanstellung eines strafweise des Dienstes entlassenen Beamten oder Dieners.

20. Alle Verhandlungen, bezgl. welcher sich das Finanzministerium in einzelnen Fällen die Schlussfassung ausdrücklich vorbehalten hat.

§ 9. Bezüglich des Verfahrens in Disziplinarsachen tritt gegenüber dem jetzigen Zustande keine Änderung ein.

§ 10. Die vorstehenden Organisationsbestimmungen haben mit 15. April 1910 in Wirksamkeit zu treten.

16.

Requirierung von Urteilen des k. k. Obersten Gerichtshofes seitens der Administrativbehörden.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 13. Juni 1910, P.-Z. 2015, M. D. 2411 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 75):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Juni 1910, Z. 13477/M. Z. ex 1909, wird der k. k. Oberste Gerichtshof von Administrativbehörden häufig um Urteilsabschriften angegangen, ohne daß für dieses Ansuchen immer in den Bestimmungen der Zivilprozeß- und Strafprozeßordnung eine gesetzliche Grundlage gegeben wäre. Der Oberste Gerichtshof war trotzdem im Interesse des öffentlichen Dienstes bemüht, derartigen Wünschen tunlichst entgegenzukommen. Da sich aber immerhin im einzelnen Falle gegen die Mitteilung einer Urteilsabschrift schwerwiegendere gesetzliche Bedenken ergeben könnten, hat das k. k. Ministerium des Innern angeordnet, daß solche Ansuchen künftig auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken sind.

17.

Postbestelldienst im VII. Wiener Gemeindebezirke.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1910, Z. 79436/IV a (M. A. XXII, 2371):

Vom 27. Juni 1910 an wird der Brief- und Geldbestelldienst der Postämter Wien 60 (VII., Zieglergasse 8) und Wien 63 (VII., Bernardgasse 12), zum Postamt Wien 62 (VII., Zollergasse 31, Mondscheingasse 15) verlegt und dieses Amt mit der gesamten Brief- und Geldbestellung in den bisherigen Abgabebzirkeln VII/1, VII/2 und VII/3 betraut.

Daselbe wird die Bezeichnung 62 Wien VII führen. Vom gleichen Tage werden die Postämter Wien 60 und 63 bloß als ärarische Aufgabämter tätig sein.

Es sind daher vom 27. Juni 1910 an sämtliche Brief- und Geldsendungen für den VII. Wiener Gemeindebezirk ausschließlich an das Postamt 62 Wien VII zu leiten.

In der bisherigen Bestellung der Pakete im VII. Wiener Gemeindebezirke durch das Postamt 46, sowie in der bisherigen Bestellung der Telegramme und Rohrpostsendungen durch die Postämter Wien 60 und 63, dann in die Abholung der für Fach- und Postrestante-Parteien bestimmten Sendungen (Abholsendungen), sowie in der bisherigen Briefeinsammlung bei diesen Postämtern tritt keine Änderung ein.

18.

Maßregel zur Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 15. Juni 1910, M. Abt. IX, 278:

Aus Anlaß des Inkrafttretens des allgemeinen Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, werden auf Grund des § 42 dieses Gesetzes unter Behebung der Magistrats-Kundmachung vom 11. Jänner 1906, M. Abt. IX, 164/06, folgende Anordnungen zur Hintanhaltung und Bekämpfung der Wutkrankheit der Hunde getroffen:

1. Alle Hunde müssen mit einer am Halsbände oder am Brustgeschirre befestigten gültigen Steuermarke versehen sein (Kundmachung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 31. Dezember 1868, Z. 7096, enthalten im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 1 ex 1869).

2. Innerhalb solcher Räumlichkeiten (Gehöfte, Häuser, beziehungsweise Wohnungen oder Geschäfte, Höfe, Gärten, eingefriedete Plätze u. dgl.), welche fremden Personen zugänglich sind, müssen Hunde entweder so an die Kette gelegt oder so mit einem sicheren Maulkorb versehen oder sonst derart verwahrt werden, daß sowohl eine Beschädigung von Personen als auch das Entweichen der Hunde ohne Maulkorb ausgeschlossen ist.

3. Außerhalb solcher Räumlichkeiten müssen die Hunde mit einem beißsicheren Maulkorb versehen sein.

Dieser Maulkorb muß aus starkem Metalldraht so verfertigt und mit starken Lederriemen oder Hanfgurten am Kopfe derart befestigt sein, daß der Hund frei atmen und trinken, aber nicht beißen oder den Korb vom Kopfe herabstreifen kann.

Ausgenommen von dieser Verfügung sind Jagd- und Zughunde, jedoch nur für die Zeit, während welcher und für den Raum, in dem sie ihrer Bestimmung entsprechend verwendet werden, ferner Wachhunde, welche innerhalb solcher abgeschlossener Räumlichkeiten gehalten werden, aus denen sie nicht entweichen können und die fremden Personen nicht frei zugänglich sind.

4. Übertretungen dieser Anordnungen unterliegen der Bestrafung nach § 63, Punkt 3, des eingangs bezogenen Gesetzes.

Die Sicherheitsorgane sind angewiesen, die bezüglichen Erhebungen zu pflegen und Strafanzeigen zu erstatten.

Alle auf der Straße ohne gültige Marke oder beißsicheren Maulkorb getroffenen Hunde werden — auch wenn sie an der Leine geführt werden — vom Wachenmeister eingefangen (weggenommen) und getötet.

Hunde, welche den Maulkorb zwar am Halse angehängt, aber vom Kopfe herabgestreift tragen, sind wie die maulkorblosen Hunde zu behandeln.

Von der Tötung kann nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise unter der Bedingung abgesehen werden, daß das Tier auf Kosten

des Besitzers so lange sicher und unschädlich verwahrt und beobachtet werde, als nicht die Gefahr des Seuchenausbruches und der Seuchenverbreitung zuverlässig ausgeschlossen ist (§ 4², Absatz 2, des Tierseuchengesetzes). Das Ansuchen um Auslösung ist sofort nach der Betretung des Hundes beim Wiener Magistrats, Abteilung IX, mittels einer schriftlichen, mit einem 1 K-Stempel versehenen Eingabe anzubringen.

5. Jedermann ist verpflichtet, ein ihm gehöriges oder anvertrautes Tier, welches mit einem wutkranken oder wutverdächtigen Tiere in Berührung gekommen ist oder an welchem Kennzeichen der ausgebrochenen Wut oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die den Wutausbruch besorgen lassen, sofort durch Tötung oder Absonderung ungesährlich zu machen und hievon unverzüglich dem zuständigen magistratischen Bezirksamte oder außerhalb der Amtsstunden dem zuständigen k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariate die Anzeige zu erstatten.

Übertretungen dieser Vorschrift werden nach § 63, Punkt 1, und nach § 64 des Tierseuchengesetzes geahndet.

6. Wird das bestehende Verbot des Mitnehmens von Hunden in öffentliche Lokale, wie in Gast- und Kaffeehäuser u. dgl., ferner in Stellwagen und Tramwaywagen mit dem Befügen in Erinnerung gebracht, daß Hundebesitzer, welche die vorstehende Anordnung übertreten, sowie Besitzer öffentlicher Lokale und Schaffer öffentlicher Fuhrwerke, welche die Mitnahme von Hunden in ihre Lokale oder Fuhrwerke dulden, der polizeilichen Bestrafung unterliegen.

Ebenso wird aufmerksam gemacht, daß die hinsichtlich des Transportes von Hunden auf Eisenbahnen und Schiffen bestehenden Vorschriften genauestens zu beobachten sind.

Belehrung, betreffend die Schutzimpfung der Menschen gegen Wut.

Jenen Personen, die von wütenden oder wutverdächtigen Tieren gebissen worden sind, wird dringend empfohlen, sich die Wunde zunächst kunstgerecht reinigen und verbinden zu lassen, dann aber sich so rasch als möglich der Schutzimpfung zu unterziehen.

Diese Schutzimpfung wird in der Krankenanstalt „Rudolfsstiftung“ in Wien, III, Boerhavegasse 3, vorgenommen, und zwar gewöhnlich ambulatorisch, wenn nicht die Verletzung selbst eine andauernde Spitalsbehandlung erfordert.

Die Schutzimpfungen finden unentgeltlich täglich von 1/2 Uhr vormittags an statt.

Die zu Impfsenden haben sich vorher im Aufnahmejournal zu melden und bedürfen hierzu eines besonderen Zertifikates, welches von dem betreffenden k. k. Bezirks-Polizeikommissariate ausgestellt wird.

Die Impfbehandlung erstreckt sich heiläufig auf 12 bis 14 Tage.

Auch geringfügige, von wütenden oder wutverdächtigen Tieren beigebrachte Verletzungen erheischen, falls sie gebiutet haben, die Vornahme der Schutzimpfung.

Überhaupt wird allen Personen, welche von Tieren gebissen worden sind, dringend empfohlen, hievon dem nächsten Sicherheitswachposten Mitteilung zu machen, damit das beißende Tier ungesäumt ausgeforscht und dessen Gesundheitszustand tierärztlich festgestellt werden kann.

Belehrung über die Kennzeichen der Wut bei Hunden.

Die zuerst wahrnehmbare Erscheinung ist eine Veränderung in dem gewohnten Benehmen; die Hunde werden mürrisch und unfreundlich, unruhig und schreckhaft oder träge und verdrossen; sie verkriechen sich häufig, gehorchen ihrem Herrn nur mit Unlust und äußern einen Drang zum Entweichen; die Freßlust ist verringert oder fehlt gänzlich, dagegen tritt die Reizung hervor, ungenießbare wie unverdauliche Gegenstände, wie Holz, Stroh, Federn, Leder u. dgl. zu verschlingen und an kalten Gegenständen, Steinen, Metallstücken u. dgl., an Wasser, an dem eigenen Harn zu lecken.

Nachdem diese Erscheinungen, deren Auftreten den Hund bereits der beginnenden Wutkrankheit verdächtig macht, einen bis zwei Tage gebauert, wird der Drang zum Entweichen und Herumschweifen auffallender; es stellt sich heftige Weißsucht, besonders gegenüber anderen Hunden, Katzen und größeren Haustieren ein; die Stimme wird rau und heiser; beim Bellen wird der kurz angeschlagene Laut in einem hohen heulenden Ton fortgezogen. Diese Erscheinungen treten anfallsweise auf; während der Anfälle ist das Bewußtsein der Hunde vollkommen gestört; in der Zeit zwischen den Anfällen liegen die Hunde ruhig dahin, können aber durch Lärm, Berührung mit einem Stocke, grelles Licht u. s. w. in einen Wutanfall veretzt werden. Eine eigentliche Wafferscheu wütender Hunde ist nicht vorhanden; das Futter wird vollkommen verschmäht, dagegen steigert sich die Lust, unverdauliche, selbst ekelhafte Gegenstände zu verschlingen.

Die Hunde magern rasch ab; sie zeigen ein unheimliches Aussehen, ihre Augen sind trübe, eingesunken, ihr Haar glanzlos und struppig.

Schließlich tritt Lähmung und Schwäche des Hinterleibes und Unterkiefers ein, die Dauer und Stärke der Anfälle nimmt ab und der Tod erfolgt meistens zwischen dem fünften und siebenten Tage der Krankheit.

Diese Erscheinungen werden am deutlichsten bei der sogenannten Tollwut beobachtet.

Bei der sogenannten stillen Wut treten die Weißsucht, das Herumschweifen, die Aufregung und Unruhe weniger deutlich hervor, die kranken Tiere verhalten sich mehr still und traurig und frühzeitig stellen sich Schwäche und Lähmungserscheinungen ein.

Die Erscheinungen, deren Auftreten den Verdacht der Wut erregen, sind, kurz zusammengefaßt, im Beginne: Änderungen im Benehmen der Hunde, Veränderung der Freßlust, später: der Drang zum Entweichen und Herumschweifen, die auffallende Weißsucht, die Veränderung der Stimme und die anfallsweise auftretende Steigerung dieser Erscheinungen.

19.

Pharmazeutischer Dienst in Apotheken in Bosnien und der Herzegovina.

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlasse vom 21. Juni 1910, Z. XI-790/1, dem Wiener Magistrats nachstehendes eröffnet:

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 6. Juni 1910, Z. 39300/09, angeordnet, bei Handhabung der §§ 3 und 4 des Apothekengesetzes vom 18. Dezember 1906, R. G. Bl. Nr. 5 ex 1907, die in einer öffentlichen Apotheke in Bosnien und der Herzegovina im pharmazeutischen Dienste zugebrachte Zeit im Hinblick auf die in diesen Ländern gelübte Gleichhaltung der Verwendungszeit in einer inländischen öffentlichen Apotheke gleich zu behandeln. Hiedurch wird der h. o. Erlaß vom 12. August 1909, Z. XI-1213, abgeändert und ist hievon der Allgemeine österreichische Pharmazeutenverein in Wien zu verständigen.

20.

Anwendung der Strafbestimmungen des neuen Tierseuchengesetzes.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1910, XI-1898/86 (M. Abt. IX, 2455):

Laut Erlasses des k. k. Ackerbauministeriums vom 26. April 1910, Z. 13714/212¹, hat das k. k. Justizministerium der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft in Graz wegen der Auslegung des Tierseuchengesetzes Folgendes eröffnet:

In der Auffassung des § 68, Absatz 2 des allgemeinen Tierseuchengesetzes stimmt das Justizministerium mit der k. k. Ober-Staatsanwaltschaft überein. Die Anwendung der politischen Strafbestimmung neben der gerichtlichen soll nur für die Fälle ausgeschlossen sein, in denen sich der Tatbestand des § 63 a. T.-S.-G. und der Tatbestand eines gerichtlich strafbaren Deliktes in einer und derselben Handlung verkörpere. Es muß sich um die nämliche Tat handeln. (§ 68 a. T.-S.-G.) Kommen mehrere Handlungen des Beschuldigten in Betracht, von denen eine den Tatbestand der Polizeiiübertretung, die andere den Tatbestand eines gerichtlich strafbaren Deliktes erfüllt, handelt es sich also um ein mehrtätiges Zusammentreffen, geht die politische Strafe in der gerichtlichen nicht auf.

Die einschränkende Auslegung, welche die k. k. Ober-Staatsanwaltschaft dem § 63, Z. 1 a. T.-S.-G. geben will, entspricht nicht den Absichten des Gesetzgebers. Die Motive sprechen deutlich aus, daß „zum Unterschied gegenüber dem heutigen Rechtszustande jede Verletzung einer Anzeigepflicht ausnahmslos der politischen Entscheidung überwiesen werden soll“. Die Unterscheidung zwischen reinen Anzeigenerlassungen und Anzeigenerlassungen, die ein positives normwidriges Tun enthalten, hält das Justizministerium nicht für zutreffend.

21.

Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft und der Landsturmpflichtigen bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit.

Mit dem Erlasse der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. Juni 1910, Z. II-2201/1 (Normaltenblatt des Magistrates Nr. 85) wurde anher eröffnet:

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 11. Juni 1910, Nr. XIV-587, finden auch gegenwärtig weder die in den Wehrvorschriften III. Teil enthaltenen Bestimmungen über die Meldepflicht der nichtaktiven Mannschaft noch jene des Gesetzes vom 10. Mai 1894, R. G. Bl. Nr. 83, betreffend die Meldepflicht der Landsturmpflichtigen, auf bosnisch-herzegowinische Landesangehörige Anwendung.

22.

Erweiterung der Sprengel der Bezirksgerichte Josefstadt und Margareten in Straßachen.

Erlaß des Herrn Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 23. Juni 1910, M. D. 2413/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 74):

Mit der Verordnung des Justizministeriums vom 18. April 1910, Z. 10443/10, wurde die Gerichtsbarkeit in Straßachen für die Gemeindebezirke Mariahilf, Neubau und Hernals dem Bezirksgerichte Josefstadt in Straßachen (anstatt wie bisher den Bezirksgerichten Neubau und Hernals), ferner die Gerichtsbarkeit in Straßachen für den Gemeindebezirk Meidling dem Bezirks-

gerichte Margareten (anstatt wie bisher dem Bezirksgerichte Meidling) zugewiesen.

Da sich zufolge Zuschrift des Präsidiums des k. k. Landesgerichtes vom 9. Juni 1910 magistratische Bezirksämter und Gemeindevermittlungsamter noch immer mit Zuschriften, die Strafsachen betreffen, an die jetzt mit Strafgerichtsbarkeit nicht mehr befaßten Bezirksgerichte wenden, bringe ich den oben bezogenen Ministerialerlaß zur genauen Darnachachtung in Erinnerung.

23.

Unterscheidung zwischen Gewerbe- und Hausierstrafen.

Kundenerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1910, Z. Ia 2469, M. Abt. XVII, 4847/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 83):

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Gewerbebehörden I. Instanz gegen Gewerbetreibende, welche ihr Gewerbe an einem festen Standorte oder im Umherziehen gemäß § 60 Gewerbeordnung betreiben, in Fällen von Überschreitungen der Gewerbebefugnis durch Handel im Umherziehen trotz Anmeldung eines festen Standortes, beziehungsweise durch Handel im Umherziehen mit anderen als den im Gewerbebeschein angegebene Waren die Strafamtshandlung nach § 19a, beziehungsweise c, des Hausierpatentes einleiten.

Zur Festsetzung eines einheitlichen Vorgehens in solchen Fällen ergeht somit die Weisung, dem Gesetze entsprechend nur gegen solche Personen auf Grund des Hausierpatentes einzuschreiten, welche ohne jede Gewerbe- oder Hausierbefugnis den Handel mit anderen als den unter den § 60 Gewerbeordnung fallenden Erzeugnissen der Land- und Forstwirtschaft, die dem täglichen Verbräuche dienen, oder natürlichen Säuerlingen betreiben.

Personen, welche ein Gewerbe mit einem festen Standorte, beziehungsweise einen Handel im Umherziehen mit den im § 60, Absatz 2, erwähnten Artikeln angemeldet haben und sodann im Umherziehen, beziehungsweise durch Handel mit anderen als den angegebenen Waren ihr Gewerbe betreiben, werden nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung wegen Übertretung des § 59, beziehungsweise § 60 zu bestrafen sein.

Das Kriterium für die in Anwendung zu kommende Strafbestimmung hat somit die Eigenschaft des Beschuldigten zu sein.

24.

Die gewerbliche Sonntagsruhe in der I. Internationalen Jagdausstellung.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. Juni 1910, M. Abt. XVII, 4681/10:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit Erlaß vom 21. Juni 1910, Z. Ia 994, hinsichtlich der gewerblichen Sonntagsruhe auf dem Gebiete der I. Internationalen Jagdausstellung im k. k. Prater in Wien auf die Dauer dieser Ausstellung folgendes verordnet:

1. Die Sonntagsarbeit ist den im Ausstellungsgebiete etablierten Betrieben der im § 7 der Ministerial-Verordnung vom 24. April 1895, R.-G.-Bl. Nr. 58, verzeichneten Gewerbe, sowohl hinsichtlich der Produktion, als auch unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, Nr. 19, hinsichtlich des Waren-Verschleißes ohne Einschränkung gestattet.

2. Die Sonntagsarbeit ist im Handelsgewerbe, und zwar im Lebensmittelhandel vormittags von 10 bis 12 Uhr, nachmittags von 3 bis 9 Uhr, im übrigen Handelsgewerbe vormittags von 10 bis 12 Uhr, nachmittags von 2 bis 8 Uhr gestattet.

3. Der Betrieb von gewerblichen, vorwiegend instruktiven Zwecken dienenden Musterwerkstätten ist an Sonntagen während jener Stunden gestattet, während welcher die Ausstellung für das Publikum geöffnet ist.

In allen Fällen ist Erfrischung nach Maßgabe der Artikel V, VII und X des Sonntagsruhegesetzes zu gewähren.

Dieser Erlaß wird hiemit verlautbart.

25.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 27. Juni 1910, M. B. A. I, 70363:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk findet, dem Josef Rodel, Inhaber der Firma B. Mandelblüh Nachfolger, Niklas & Rodel, I., Kupferschmiedgasse 2, die Konzession zum Verlaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verschleiß von künstlichen

Mineralwässern im Standorte I., Kupferschmiedgasse 2, im Grunde des § 15, Punkt 14 und § 141 G.-D. zu erteilen.

Bei der Ausübung dieses Gewerbes sind sämtliche einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152, und vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten genau zu beachten.

Diese Konzession wurde im Gewerbeverzeichnis unter Z. 3302/K, M. B. A. I, eingetragen; die Besteuerung erfolgt auf dem Konto R.-Z. 22639/L.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VI. Bezirk vom 23. Juni 1910, M. B. A. VI, 15655/10:

Das magistratische Bezirksamt für den VI. Bezirk verleiht hiemit auf Grund der gepflogenen Erhebungen dem Alfred Kern im Sinne des § 15, Punkt 14 G.-D. die Konzession zum Verlaufe von Giften, von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten insofern derselbe nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist und zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer mit dem Standorte VI., Stumpergasse 37.

Bei Ausübung des oberwähnten Gewerbebetriebes sind die hinsichtlich des Verkehres mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnungen vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften genau zu beobachten.

Diese Konzession wurde sub R.-Z. 1696/L. in das Gewerbeverzeichnis eingetragen und für die Erwerbsteuerbemessung der Konto Kat.-Z. 14592/6 eröffnet.

26.

Verbot der dauernden Aufstellung von Fuhrwerk in der Seitenfahrbahn am Kärntnerringe.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 28. Juni 1910, M. Abt. IV, 2003/09:

Auf Grund der §§ 43 (Punkt 3) und 100 des Gemeindefatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 17, wird das dauernde Aufstellen von Fuhrwerk aller Art in der Seitenfahrbahn der Ringstraße vor den Häusern I., Kärntnering 9 (Grand Hotel) und I., Kärntnering 5/7 (Hotel Bristol) untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind die Fahrzeuge der vor diesen Häusern behördlich genehmigten Fialerstandplätze.

Von Hotelgästen bestelltes unnummeriertes Fuhrwerk hat sich längs des Trottoirs anschließend an die behördlich genehmigten Fialerstandplätze, und zwar vom Grand Hotel in der Richtung gegen die Schwarzenbergstraße und vom Hotel Bristol in der Richtung gegen die Kärntnerstraße aufzustellen.

Jede Wagenaufstellung an der gegenüberliegenden (Allee-)Seite der Seitenfahrbahn ist unter allen Umständen verboten.

Übertretungen dieser Anordnungen werden mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

27.

Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Juli 1910, M. D. 2657:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Kund-Erlasse vom 24. Juni 1910, Z. III-1834/2, nachfolgendes anher eröffnet:

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat anlässlich der von mehreren Landesstellen angeregten Zweifel über die Behandlung der Erklärung eines Religionswechsels von sich im Auslande aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen mit dem Erlasse vom 13. Mai 1910, Z. 35037 aus 1906 Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach vollendetem 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung.

Demnach sind österreichische Staatsbürger in der Lage, auch dann einen Religionswechsel mit Wirksamkeit für den äußeren Rechtsbereich vorzunehmen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht innerhalb des Staatsgebietes, sondern im Auslande haben.

Auch in diesem Falle wird es, soweit Handlungen und Verhältnisse innerhalb der Staatsgrenze in Frage kommen, nach der angeführten Gesetzesstelle die Pflicht der Behörde sein, solche Staatsbürger nötigenfalls in dieser

freien Wahl zu schützen, namentlich den eingetretenen Verlust genossenschaftlicher Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen im Streitfalle festzustellen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für konkrete rechtliche Ansprüche gegebenen Falles im Wege der Judikatur zum Ausdruck zu bringen.

Da Artikel 6 des berufenen Gesetzes für den Eintritt der äußeren Rechtswirkungen eines Religionswechsels eine formelle Erklärung vor der Behörde vorschreibt, ergibt sich weiters die Frage, ob und inwieweit diese Form der Austritts-Erklärung auch von im Auslande wohnhaften oder sich ständig daselbst aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern wahrzunehmen ist, oder ob diese nicht vielmehr dem Religionswechsel, beziehungsweise die Austritts-Erklärung nach jenen Vorschriften vorzunehmen haben, welche an dem Orte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in Geltung stehen.

Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß, wenn an diesem Orte eine durch die Staatsgesetze normierte Form für den Religionswechsel, insbesondere die Anforderung der Erklärung desselben vor einer weltlichen, sei es Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, besteht, und ein dort seinen Konfessionswechsel vollziehender österreichischer Staatsbürger eben diese Form wahrnimmt, dieser Akt auch für das inländische Staatsgebiet als der Form nach wirksam angesehen werden muß.

Sollte dagegen diese Form nicht wahrgenommen werden können oder wollen, so besteht gemäß Artikel 6 des zitierten Gesetzes trotzdem kein Hindernis, eine Austritts-Erklärung vor einer österreichischen Behörde abzugeben. Als Form hierfür käme die Meldung des Austrittes durch den Ausgetretenen bei der politischen Behörde in Betracht.

Die örtliche Zuständigkeit dieser würde sich aus dem letzten inländischen Wohnsitz des im Auslande domicilierenden Österreicher oder falls er hierzulande überhaupt nie einen Wohnsitz gehabt hat, aus seiner Heimatzuständigkeit ergeben.

28.

Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 9. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 128:

Auf Grund des § 10 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 4. September 1852, R.-G.-Bl. Nr. 252, und des § 5 der Vollzugsvorschrift zu demselben wird der Hausierhandel im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien untersagt.

Dieses Hausierverbot findet auf die Angehörigen der im § 17 des Hausierpatentes und in den betreffenden Nachtragsverordnungen angeführten, bezüglich des Hausierhandels begünstigten Gegenden keine Anwendung.

Jene Hausierer, welche seit mindestens drei Jahren in Wien sesshaft sind und daselbst den Hausierhandel befugterweise betreiben, dürfen auf Grund ordnungsmäßig verlängerter Hausierbewilligungen auch weiterhin in Wien hausieren.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1911 in Kraft.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

29.

Ergänzung beziehungsweise Abänderung der Bestimmungen über die Zeitbeförderung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 30. Juni 1910, M.-D. 4103/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 80):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 24. Juni 1910 zur Pr. 3. 1566 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Am Schlusse des § 8 der „Bestimmungen über die Einführung der Zeitbeförderung für städtische Angestellte“ ist folgender Absatz beizufügen:

„Wird ein Angestellter — weder strafweise noch auch mit Beförderung — in einen anderen Status überseht, so wird ihm der bis dahin zurückgelegte Teil der Beförderungsfrist angerechnet; doch endet seine Beförderungsfrist nicht früher als die des Vormannes, hinter den er eingereicht worden ist. Eine bei diesem etwa nach § 11 eintretende Verlängerung der Frist bleibt hierbei außer Betracht.“

Dieser Beschluß tritt mit Rückwirkung vom 1. Jänner 1909 in Kraft.“

30.

Regelung der Bezüge der städtischen Kanzlisten.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 5. Juli 1910, M.-D. 1934/09 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 81):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 1910 zur Pr.-Z. 9575 folgenden Beschluß gefaßt:

Punkt 2 und Punkt 3, Absatz 1 und 2, des § 11 des Diurnisten- und Kanzlistennormales werden abgeändert und haben zu lauten wie folgt:

Die Bezüge der Kanzlisten werden in folgender Weise festgesetzt:

	Bei einer Dienstzeit von	Monats- bezug	Jährlicher Mietzins- beitrag	Gesamt- bezug
		K r o n e n		
Kanzlisten II. Klasse	über 3 bis 6 Jahren	110	150	1470
	über 6 bis 10 Jahren	125	300	1800
Kanzlisten I. Klasse	über 10 bis 14 Jahren	130	350	1950
	über 14 bis 18 Jahren	140	400	2080
	über 18 bis 22 Jahren	150	500	2300
	über 22 bis 26 Jahren	160	600	2520
	über 26 Jahren	170	700	2740

Der Genuß der neuen Monatsbezüge und Mietzinsbeiträge beginnt im Hinblick auf den Tag des Gemeinderatsbeschlusses mit 1. August 1910.

Die Anweisung dieser neuen Bezüge wird von Amtswegen erfolgen.

Stadtrat:

31.

Unterhaltsbeitrag aus Gemeinemitteln für städtische Angestellte aus Anlaß einer militärischen Dienstleistung.

Erlaß des Magistratsdirektors K. Appel vom 20. Juni 1910, M. D. 2060 ex 1910, an die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen (Normalienblatt des Magistrates Nr. 71):

Der Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 14. Juni 1910, Pr. 3. 8702/10 Folgendes angeordnet:

Wie bereits mit dem Normalienblatte des Magistrates Nr. 13 ex 1909 verlautbart wurde, hat der Gemeinderat in der Sitzung vom 12. Jänner 1909, Pr. 3. 17.668, folgenden Beschluß gefaßt:

„Die über ein Jahr bei den städtischen Ämtern, Anstalten oder Unternehmungen in ständiger Verwendung stehenden Angestellten der Gemeinde Wien (einschließlich der im Tag- oder Wochenlohn stehenden) erhalten im Falle ihrer Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise zur militärischen Ausbildung nach § 34 B. G., wenn sie für Angehörige zu sorgen haben, die Hälfte ihres Gehaltes (Lohnes) als Unterhaltsbeitrag, sofern nicht schon gegenwärtig für einzelne Kategorien von Angestellten weitergehende Begünstigungen zugestanden sind.“

Als Angehörige sind die im § 1, vorletzter Absatz, des Gesetzes vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, bezeichneten Personen anzusehen.

Der Unterhaltsbeitrag wird nicht nur für die Dauer der Waffen(Dienst)übung, beziehungsweise militärischen Ausbildung, sondern auch für die allentfalls zur Hin- und Rückreise unbedingt erforderliche Zeit gewährt.

Der Stadtrat wird ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Auszahlung eines Unterhaltsbeitrages in der vollen Höhe des Gehaltes (Lohnes) zu bewilligen.“

Durch das am 1. Juli l. J. in Kraft tretende Gesetz vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), werden nun bestimmten Kategorien von Angestellten im Falle einer militärischen Dienstleistung noch weitere, über den Rahmen der vorbezeichneten Bestimmungen hinausgehende Begünstigungen eingeräumt.

Nach § 8, letzter Absatz, dieses Gesetzes behalten nämlich die ihm unterstehenden Dienstnehmer, wenn sie durch Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht an der Verrichtung ihres Dienstes verhindert werden, den Anspruch auf ihre

Geldbezüge bis zur Dauer von vier Wochen, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen bereits ein Jahr gedauert hat. Doch besteht dieser Anspruch nicht für die Ableistung der gesetzlich bestimmten einjährigen oder längeren militärischen Präsenzdienstpflicht.

Es ist auch weiters darauf Bedacht zu nehmen, daß die Bestimmungen über die städtischen Diurnisten und Kanzlisten (Gemeinderatsbeschuß vom 21. März 1902, Z. 14738 ex 1901), soweit sie die Erwirkung einesurlaubes für die Waffenübung oder militärische Ausbildung vorschreiben (§ 13), ferner das Normale Nr. 10 ex 1902, insoweit es die Behandlung der Diurnisten oder sonstigen provisorischen städtischen Bediensteten aus Anlaß einer derartigen Militärdienstleistung betrifft, durch den eingangs bezogenen Gemeinderatsbeschuß abgeändert worden sind.

Es hat sich nun die Notwendigkeit herausgestellt, den Geschäftsgang bei der Bewilligung und Auszahlung der Unterhaltsbeiträge zu vereinfachen und darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Gewährung eines solchen Unterhaltsbeitrages durch die Gemeinde auch die Entscheidung über den Anspruch auf einen staatlichen Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, wesentlich beeinflussen kann.

Ich finde mich daher bestimmt, folgende Anordnungen zu treffen:

1. Über die mündliche Meldung eines zur Waffenübung oder zur militärischen Ausbildung einberufenen, in Wien wohnhaften Angestellten der Gemeinde Wien, dem auf Grund des eingangs bezogenen Gemeinderatsbeschlusses oder des Handlungsgehilfengesetzes ein Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag aus Gemeindegeldern zusteht, hat dessen unmittelbar vorgesetzte Dienststelle eine Aufnahmeschrift nach dem mitfolgenden Muster A) zu verfassen und nach Prüfung der Anspruchsberechtigung die Auszahlung des Unterhaltsbeitrages durch die zur Anweisung des Lohnes oder Gehaltes berechnete Stelle zu veranlassen. In zweifelhaften Fällen haben die dem Magistrat unterstehenden Ämter und Anstalten die Weisung des zuständigen Magistratsreferenten einzuholen.

Unwahre Angaben der Angestellten anlässlich ihrer Einvernehmung sind als Pflichtverletzung zu ahnden.

Ansuchen um Gewährung auch der zweiten Hälfte des Gehaltes (Lohnes) als Unterhaltsbeitrag sind, wie bisher, schriftlich oder mittels Aufnahmeschrift einzubringen und nach vorheriger Anweisung des etwa zu bewilligenden Fortbezuges des halben Gehaltes (Lohnes) mit dem Ergebnisse der Erhebungen und einem Antrage an den Stadtrat vorzulegen.

2. Damit nicht für dieselbe militärische Dienstleistung neben dem Unterhaltsbeitrage der Gemeinde auch der staatliche Unterhaltsbeitrag nach dem Gesetze vom 21. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 141, angewiesen werde, ist über jede Anweisung des ersterwähnten Unterhaltsbeitrages eine Mitteilung nach Muster B) auszufertigen und gleichzeitig mit der Auszahlungsanweisung an die Urlauberevidenzhaltung des Konstriptionsamtes abzusenden.

3. Die Urlauberevidenzhaltung hat die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages aus Gemeindegeldern auf den Meldeblättern der Kataster über die n. a. Mannschaft vorzunehmen.

Besteht auf einem Katasterblatte bereits die Vormerkung, daß bei einem magistratischen Bezirksamte ein Anspruch auf den staatlichen Unterhaltsbeitrag gestellt wurde, so ist von der Gewährung des Unterhaltsbeitrages aus Gemeindegeldern in diesem Bezirksamte sofort mittels gewöhnlichen Dienstzettels die Anzeige zu erstatten.

Langt erst nach erfolgter Vormerkung der Gewährung eines Unterhaltsbeitrages aus Gemeindegeldern von einem magistratischen Bezirksamte ein Gesuch um einen staatlichen Unterhaltsbeitrag bei der Urlauberevidenzhaltung ein, so ist von derselben auf den üblichen Referatsbogen die entsprechende Mitteilung zu machen.

4. Jedes bei einem magistratischen Bezirksamte gestellte Ansuchen eines städtischen Angestellten um einen staatlichen Unterhaltsbeitrag ist im Sinne der bereits bestehenden Weisungen mit dem vorgeschriebenen Referatsbogen an die Urlauberevidenzhaltung zu leiten.

Kann die Urlauberevidenzhaltung auf Grund ihrer Vormerkungen darüber keine bestimmte Auskunft geben, ob ein Unterhaltsbeitrag aus Gemeindegeldern bereits bewilligt wurde oder nicht, so ist im kürzesten Wege eine Anfrage an die in Betracht kommende Dienststelle zu richten und auf Grund der dort erhaltenen Auskunft über die Zuerkennung des staatlichen Unterhaltsbeitrages im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. Februar 1910, R.-G.-Bl. Nr. 28, zu entscheiden.

Die vorerwähnten Anfragen sind von den erwähnten Dienststellen ungehäumt zu beantworten.

Solche Anfragen entfallen jedenfalls bei allen Angestellten, auf welche die im Anhang II zur Dienstpragmatik abgedruckte „Vorschrift über die Personal- und Dienstverhältnisse der der bewaffneten Macht angehörigen städtischen Bediensteten“ Anwendung findet, weil diese während der Waffenübung oder militärischen Ausbildung im Genuße ihrer ständigen Bezüge bleiben.

5. Die Druckformen A) und B) sind durch das Konstriptionsamt aufzulegen und von dort zu beziehen.

6. Dieser Erlaß tritt mit 1. Juli 1910 in Kraft.

Schließlich ordne ich an, daß alle die Bewilligung eines Unterhaltsbeitrages der Gemeinde betreffenden Amtshandlungen tunlichst derart beschleunigt werden, daß der Beitrag noch vor dem Einrücken des Angestellten zur Waffenübung bewilligt und — nach Maßgabe der Zahlungstermine — auch ausbezahlt werden kann.

* * *

Muster A)

Dienststelle
Nummer:

N. N.
Unterhaltsbeitrag. Wien, am 191

Aufnahmeschrift
vom 191

Herr	Diensteigenschaft
Geburtsjahr	Truppenkörper
Geburtsort	Charge
Bezirk	Land
Zuständigkeitsort	Affentjahr
Bezirk	Land
	G. B. Bl. Nr.
	Ergänzungsbezirks-Nr.

bittet auf Grund

1. des G. N. B. vom 12. Jänner 1909, Z. 17.668;
2. des Ges. vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz)

um Anweisung 1. des Unterhaltsbeitrages aus Gemeindegeldern
2. seiner Geldbezüge

in der Höhe von K h täglich, d. i. % seines
Gehaltes für die Dauer vom 191 bis 191

1. und bemerkt, daß er
für seine Gattin
für seine unverforgen Kinder

für seinen Vater
für seine Mutter
für seine Geschwister

für seine Großeltern

zu sorgen hat.

1 und 2 zur Empfangnahme des Unterhaltsbeitrages
der Geldbezüge nominiert
der Genannte wohnhaft

1. der Bittsteller nimmt zur Kenntnis, daß unwahre Angaben als Pflichtverletzung geahndet werden.

Fertigung.

(Dienstzettel an die U. E. abgefertigt.)

* * *

Muster B)

Dienststelle
Nummer:

Wien, am 191

N. N.
Unterhaltsbeitrag.

An die

Urlauberevidenzhaltung des
Konstriptionsamtes!

Dem
Name Diensteigenschaft

geboren 191 in

zuständig nach
Reservist — Ersatzreservist — n. a. Landwehmann

des
Affentjahr G. B. Bl. Nr.

wurde anlässlich seiner Einberufung zur Waffenübung (militärischen Ausbildung) ein Unterhaltsbeitrag aus Gemeindegeldern für die Zeit vom 191 bis 191 in der Höhe von K h täglich, d. i. % des gewöhnlichen Lohnes angewiesen.

Unterschrift:

Magistrat:**32.****Wegfall der Urlaubsansuchen der Diurnisten und sonstigen provisorischen Bediensteten anlässlich der Ableistung der Waffenübung und militärischen Ausbildung.**

Erlaß des Bürgermeisters Dr. Josef Neumayer vom 20. Juni 1910, Pr.-Z. 8304, M.-D. 2024/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 72):

Durch den Gemeinderatsbeschluss vom 12. Jänner 1909, Z. 17648 (Normalienblatt Nr. 13 ex 1909), mit welchem für die Angehörigen städtischer Angestellter im Falle der Einberufung zu einer Waffen(Dienst)übung und militärischen Ausbildung Unterhaltsbeiträge aus Gemeindemitteln zugesprochen wurden, erscheinen die Bestimmungen über die städtischen Diurnisten und Kanzlisten (Gemeinderatsbeschluss vom 21. März 1902, Z. 14738 ex 1901), soweit sie die Erwirkung einesurlaubes für die Waffenübung oder militärische Ausbildung vorschreiben (§ 13), ferner das Normale Nr. 10 ex 1902, insofern es die Behandlung der Diurnisten oder sonstigen provisorischen städtischen Bediensteten aus Anlaß einer derartigen Militärdienstleistung betrifft, abgeändert.

Den städtischen Diurnisten und sonstigen provisorischen Bediensteten wird dahin ausdrücklich bekanntgegeben, daß sie im Falle ihrer Einberufung zu einer Waffenübung oder militärischen Ausbildung einesurlaubes nicht bedürfen.

Es haben vielmehr diejenigen derselben, welchen auf Grund des zitierten Gemeinderatsbeschlusses ein Unterhaltsbeitrag aus Gemeindemitteln zufließt, im Sinne des h. ä. Erlasses vom 20. Juni 1910, M.-D. 2060 (Normalienblatt Nr. 71 ex 1910), vorzugehen.

Seitens der übrigen ist lediglich eine Anzeige von der Einberufung an den Personalreferenten zu erstatten.

Etwaige Ansuchen um gnadeweisen Fortbezug des halben oder ganzen Taggelbes sind mit dieser Anzeige zu verbinden.

33.**Unzulässigkeit von Gegenschritten anlässlich der Zuweisung an andere Dienststellen.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Juni 1910, M. D. 2359/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 69):

Mit dem Erlasse vom 11. Februar 1910, M. D. 666 (Normale 10), habe ich mich genötigt gesehen zu rügen, daß es häufig vorkommt, daß besonders Gesuche um Beförderungen beziehungsweise um Zuweisungen an andere Dienststellen nicht im vorgeschriebenen Dienstwege eingebracht werden.

Eine weitere Ungehörigkeit, welche ich namentlich in der letzteren Zeit mehrfach zu beobachten Gelegenheit hatte, besteht darin, daß Beamte und sonstige Angestellte des Wiener Magistrates, welche ich anderen Dienststellen zugewiesen habe, Schritte behufs Widerrufes der Zuweisung machen und zu diesem Zwecke sogar die Mithilfe dritter Personen, wie ihrer Amtsleiter u. s. w., in Anspruch nehmen.

Abgesehen davon, daß sich ein solches Beginnen als eine Ungehörigkeit der betreffenden Angestellten erweist, erscheint es aber auch vollkommen zwecklos. Denn Zuweisungen an andere Dienststellen erfolgen stets nur dann, wenn dieselben aus dienstlichen Rücksichten geboten erscheinen. Eine im Interesse des Dienstes notwendige und daher verfügte Änderung der Dienstzuweisung kann aber nicht rückgängig gemacht werden. Daß ein solches Beginnen überdies für die Beurteilung der betreffenden Angestellten abträglich erscheint, ist wohl selbstverständlich.

Ich fordere daher die Beamten und sonstigen Angestellten des Wiener Magistrates auf, in Zukunft Schritte gegen von mir verfügte Zuweisungen an andere Dienststellen als ungebührlich, nicht zweckentsprechend und vollkommen nutzlos zu unterlassen.

34.**Unzulässigkeit der Aufrechnung von Gebühren für das Erscheinen vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger.**

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 25. Juni 1910, M.-D. 2443/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 78):

Anlässlich aufgetauchter Zweifel über die Zulässigkeit der Aufrechnung von Entfernungsgebühren seitens städtischer Angestellter für das Erscheinen vor Gericht als Zeuge oder Sachverständiger sehe ich mich veranlaßt, Nachstehendes bekanntzugeben:

Wenn der Staat in einer Zivil- oder Strafsache als Richter entscheiden soll, will er seine Entscheidung auf Wahrheit begründen. Eines der wichtigsten Mittel, die Wahrheit zu ergründen, ist aber die Aussage von Zeugen oder Sachverständigen.

Die Zivil- und die Strafprozeß-Gesetzgebung hat deshalb eine allgemeine Verpflichtung zur Aussage als Zeuge oder Sachverständiger aufgestellt, von deren Erfüllung nur gesetzliche Befreiungsgründe entbinden und deren Verweigerung mit Strafen bedroht ist. (Vgl. Zivilprozeßordnung §§ 320—367, Strafprozeßordnung §§ 118—120, 150—172.)

Für die Erfüllung dieser Pflicht gewährt der Staat eine Entschädigung und zwar den Zeugen im allgemeinen nur eine Entschädigung der ihnen erwachsenden Auslagen; Personen, die von Tag- und Wochenlohn leben, auch für den Verdienstentgang; den Sachverständigen für ihre Auslagen und für ihre Mühewaltung.

Diese Entschädigungen leistet das Gericht unter Vorbehalt des Erfolges von Seite dessen, der die Auslage verursacht hat; bei Zivilrechtsstreitigkeiten hat unter Umständen die Partei, welche die Zeugen führt, die Entschädigung vorzuschließen. Daraus folgt, daß ein Beamter, welcher einer Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger folgt, nicht eine Amtshandlung vornimmt, sondern eine ihm obliegende gesetzliche Pflicht erfüllt. Dies trifft auch dann zu, wenn seine Vorladung als Zeuge oder Sachverständiger durch seine dienstliche Stellung veranlaßt worden ist.

Hieraus ergibt sich also, daß dem Beamten für die Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht ein Anspruch auf Entschädigung gegen seinen Dienstgeber niemals zusteht, sondern daß er einen solchen Anspruch bei Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen nur an das Gericht stellen kann.

35.**Vorschrift über die Gebarung und Verrechnung hinsichtlich der „stehenden Verläge“.**

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 1. Juli 1910, M.-D. 2538 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 79):

Bei der Gebarung und Verrechnung hinsichtlich der einzelnen städtischen Beamten zur Bestreitung regelmäßig wiederkehrender kleinerer Ausgaben, wie Stempel- und Portoauslagen, anvertrauten Amtsgebeider der sogenannten „stehenden Verläge“, hat die nachstehende Vorschrift zur Anwendung zu kommen:

Da grundsätzlich die Höhe eines stehenden Verlaages den Bedarf dreier Monate decken soll, ist dort, wo hienach ein Betrag als zu hoch bemessen erscheint, der überschüssige Teil desselben an die städtische Hauptkasse beziehungsweise Hauptkassenabteilung mittels Gegenseines abzuführen.

Die Verlagsgelder sind in der Regel abgefordert von privatem Eigentum zu verwahren.

Es kann jedoch dem Verwahrer für den Fall, daß ihm hinreichend sichere Aufbewahrungsmittel nicht zur Verfügung stehen, vom Amtsvorstande gestattet werden, Verlagsgelder ausnahmsweise bei sich selbst zu verwahren. Selbstverständlich ist diese Zustimmung nur nach eingehender Beurteilung der hiebei in Betracht kommenden Umstände zu erteilen.

Verläge werden in der Regel bloß zur Bestreitung bestimmter Ausgaben gegeben und dürfen daher zu anderen Leistungen nicht herangezogen werden.

Auch sind die im allgemeinen bestehenden oder für den einzelnen Fall erlassenen Vorschriften über die zulässige Höhe der einzelnen Ausgabeposten, über die etwa erforderliche vorhergehende Genehmigung des Magistrats-Referenten, Bezirksamtsleiters u. c. und über die in bestimmten Fällen notwendige vorhergehende buchhalterische Adjustierung strenge zu beachten. Unter allen Umständen ist es jedoch die erste Pflicht eines jeden Beamten, dem ein Verlagsgeld anvertraut ist, ein mit zwei Betragsspalten versehenes Verzeichnis (Journal) zu führen, in das er jede Gebarung, ob Einnahme oder Ausgabe, sofort einzutragen und hiebei insbesondere dann, wenn ihm ein Beleg für die betreffende Post nicht zur Verfügung steht, alle notwendigen Merkmale anzuführen hat, die zur Beurteilung des Falles dienlich sind. In dieser Beziehung kommt vor allem nebst dem Datum die Person, an welche oder von welcher die Zahlung geleistet wurde, der Titel, auf welchen sich die Zahlung gründet, und die betreffende Geschäftszahl in Betracht. Die Geschäftsfälle sind mit fortlaufenden Post-Nummern, die Belege, getrennt nach Empfang und Ausgabe, ebenfalls mit solchen zu versehen und ist zwischen Journalpost und Beleg gegenseitig eine Beziehung herzustellen. Gänzlich unstatthaft ist es, dieses Journal erst dann anzulegen, wenn sich die Notwendigkeit einer Abrechnung ergibt.

Was speziell die Postwertzeichen anbelangt, so ist es selbstverständlich, daß dieselben nicht einzeln im Bedarfsfalle zu beziehen sind, sondern daß von den benötigten Sorten ein gewisser Vorrat angeschafft wird. Es ist jedoch nicht zulässig, den Betrag dieser Anschaffung summarisch bei ihrem Vollzuge in das Journal einzuführen; sondern die Portoauslagen sind vielmehr erst bei faktischer Verwendung unter Anführung der oben besprochenen Daten zu journalisieren.

Hieraus ergibt sich, daß der jeweilig vorhandene Postwertzeichen-Vorrat als Bargeld zu betrachten und gegebenenfalls (bei Erprobung der Übereinstimmung der Journalangaben mit dem Kassareste) dem baren Vorrat an Geld zuzurechnen ist.

Der analoge Vorgang ist in Bezug auf Stempelmarken einzuhalten.

Sollte der Rechnungsleger zur Führung eines I. L. Stempelverschleißes befugt sein, so dürfen städtische Gelder nicht in diesem Stempelverschleiß angelegt werden; es ist daher ein etwa bestehender Stempelverlag in einem solchen Falle ohneweiters rückzuverrechnen.

Behufs Ergänzung der stehenden Verläge haben die Rechnungsleger ihre abgeschlossenen Journale unter Angabe der Höhe des Verlages und unter Anschluß der Belege der Stadtbuchhaltung einzufenden, bevor der Verlag in seiner vollen Höhe verausgabt ist, und zwar am zweckmäßigsten zu einem Zeitpunkt, in welchem noch etwa ein Drittel des Verlagsbetrages bar vorhanden ist. Da, wie bereits erwähnt, der Verlag nicht größer sein soll, als dem Bedarfe dreier Monate entspricht, so wird sich von drei zu drei Monaten die Notwendigkeit einer Abrechnungsvorlage ergeben.

Wenn in der Person des mit der Verlagsgebarung betrauten Beamten ein Wechsel eintritt, so hat eine formelle Übergabe unter Intervention des Amts- oder Abteilungsvorstandes stattzufinden und ist dies im Verlags-Journal unter Anführung des übergebenen Kassareses zu vermerken und das Journal vom Übergeber und Übernehmer zu fertigen.

Die Amts-, beziehungsweise Abteilungsvorstände, haben die genaue Beobachtung dieser Vorschrift zu überwachen und in angemessenen Zwischenräumen sich die Überzeugung zu verschaffen, daß der nach den bezüglichen Journalen sich ergebende Kassares auch tatsächlich vorhanden ist.

36.

Konfriptionsämtliche Fachprüfung.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 8. Juli 1910, M. D. 2622 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 84):

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 6. April 1876, Z. 1284, über die Einführung einer Konfriptionsämtlichen Fachprüfung sowie in Ergänzung des hierämtlichen Normalerlasses vom 22. August 1887, M.-D. 324 (Mag.-Verordnungsblatt ex 1837, Seite 139), betreffend die näheren Bestimmungen über diese Prüfung, beziehungsweise im Nachhange zum hierämtlichen Normalerlasse vom 18. Oktober 1907, M.-D. 3649 ex 1907 (R.-Bl. Nr. 72 ex 1907), zum hierämtlichen Normalerlasse vom 26. Februar 1909, M.-D. 471 (R.-Bl. Nr. 28 ex 1909), und zum hierämtlichen Normalerlasse vom 24. März 1910, M.-D. 1142 (R.-Bl. Nr. 29 ex 1910), wird mit Genehmigung des Herrn Bürgermeisters angeordnet, daß der Prüfungsstoff in Zukunft auch jene Bestimmungen des Handlungsgehilfengesetzes vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20, welche auf die Handhabung des Gesetzes, betreffend den militärischen Unterhaltsbeitrag beziehungsweise der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung Einschuß nehmen (§§ 1 bis 5, 8, 9, 19, 20, 21, 25, 26, 27, 39 bis 42 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 20), zu umfassen hat. Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

37.

Theater, Singpielhallen, Schaustellungen. — Abgrenzung des Wirkungskreises der Magistrats-Abteilung IV und der magistratischen Bezirksämter.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 9. Juli 1910, M. Abt. IV, 2583, an sämtliche magistratischen Bezirksämter:

Zufolge der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien fällt in den Wirkungskreis der Magistrats-Abteilung IV die Handhabung der gesetzlichen Vorschriften bei Theatern und Singpielhallen ausnahmslos, ferner bei öffentlichen Schaustellungen, Vorführungen, Belustigungen u. dgl., wenn die für solche Schaustellungen u. dgl. bestimmten Räumlichkeiten einen Fassungsraum für mehr als 600 Zuschauer besitzen.

(Seite 19 und 20 der Geschäftseinteilung, 3. Auflage.)

Hieraus erhellt, daß den magistratischen Bezirksämtern keinerlei Amtshandlungen in Handhabung der gesetzlichen (sicherheits- und theaterbehördlichen) Amtshandlungen hinsichtlich der Theater und Singpielhallen zustehen und es kommt die Frage des Fassungsraumes hier gar nicht in Betracht.

Gingegen obliegen die oben erwähnten Amtshandlungen bei Schaustellungen, Vorführungen und Belustigungen anderer Art nur dann der Magistrats-Abteilung IV, wenn die für solche Zwecke bestimmten Räumlichkeiten, und zwar zusammengenommen, einen Fassungsraum für mehr als 600 Zuschauer besitzen.

In den übrigen Fällen ist hier die Amtshandlung den magistratischen Bezirksämtern zu überlassen.

Trotzdem ist diese Abgrenzung der Wirkungskreise in zahlreichen Fällen außeracht gelassen und insbesondere sind einzelne Theater und Singpielhallen, deren Fassungsraum unter 600 Personen beträgt, fälschlich in den Wirkungskreis der magistratischen Bezirksämter einbezogen worden.

Den magistratischen Bezirksämtern werden daher die vorstehend dargestellten Bestimmungen der Geschäftseinteilung mit dem Auftrage in Erinnerung gebracht, künftighin im Sinne dieser Bestimmungen vorzugehen und alle Eingaben, Anzeigen und Zuschriften, die nach der Geschäftseinteilung durch die Magistrats-Abteilung IV zu erledigen sind, der letzteren abzutreten.

38.

Verständigung der Baubehörden von Veränderungen im Baugewerbe.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 11. Juli 1910, M.-D. 768/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 86):

Mit Rundschreiben vom 17. September 1903, M.-Abt. XIV 1676, wurden die magistratischen Bezirksämter ersucht, von allen Veränderungen bei konzeptionsierten Baugewerken (Baumeister etc.) wie Konzeptionsverleihungen, Verlegungen des Standortes u. s. w. auch die M.-Abt. XIV, die magistratischen Bezirksämter für die Bezirke X bis XIX und XXI sowie das Stadtbauamt zu verständigen. Es hat dies den Zweck, die als Baubehörden, beziehungsweise als Bauaufsichtsorgane fungierenden Ämter über den jeweiligen Stand der zu Ausführungen befugten Gewerbetreibenden im Laufenden zu erhalten.

Gleichwohl verständigen einige magistratische Bezirksämter von Veränderungen im Baugewerbe auch die Bezirksämter für die Bezirke I bis IX, welche als Baubehörden gar nicht in Betracht kommen. Ferner gelangen derartige Verständigungen auch in Betreff des Gas- und Wasserleitungs-InSTALLATEUR-Gewerbes, ja sogar des Buchhandels, des Gast- und Schankgewerbes und dergleichen an die genannten Ämter.

Zur Vermeidung dieser auf beiden Seiten überflüssige Arbeit verursachenden Verschiedenheiten der Praxis finde ich anzuordnen:

Von allen Konzeptionsverleihungen und Veränderungen, wie Verlegung des Standortes, Verpachtung, Geschäftsführerbestellung, Witwenfortbetrieb, Firmenänderungen in Baugewerken, hat das ausfertigende Amt die M.-Abt. XIV, die magistratischen Bezirksämter X bis XIX und XXI sowie das Stadtbauamt (Fachabt. IX) zugleich mit der Ausfertigung des bezüglichen Dekretes in die Kenntnis zu setzen. Von gleichartigen Veränderungen in Betreff des Gas- und Wasserleitungs-InSTALLATEUR-Gewerbes sind nur die Fachabteilungen VII a und VII b des Stadtbauamtes zu verständigen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

39.

Regelung der Verlassenschaftsbeiträge zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

Gesetz vom 27. Juni 1910, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 142 (Fundgemacht am 1. Juli 1910):

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Von den Verlassenschaften aller Personen, die zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz im Gemeindegebiete der I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien hatten, ist ein Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds einzuhellen, wenn der reine Nachlaß den Betrag von 1000 K übersteigt.

§ 2.

Das im Inlande befindliche bewegliche Nachlaßvermögen ausländischer Staatsangehöriger, welches auf Grund von Staatsverträgen, nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder aus dem Titel der Gegenseitigkeit von den staatlichen Vermögensübertragungsgebühren befreit ist, ist auch dem Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds nicht unterworfen.

§ 3.

Der Beitrag ist vom ganzen reinen Nachlasse zu bemessen und beträgt: Bei einem gesamten reinen Nachlasse von mehr als 1000 K bis einschließlich 100.000 K 1 Prozent, bei einem gesamten reinen Nachlasse von mehr als 100.000 K 1 5 Prozent.

§ 4.

Der Wert des außerhalb des Gemeindegebietes der I. L. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegenden unbeweglichen Vermögens, sowie der Schulden, welche auf einem solchen unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlaß hierfür nicht in Anspruch genommen werden kann, werden bei Berechnung des reinen Nachlasses nicht in Anschlag gebracht. Schulden, für welche die ganze Verlassenschaft haftet, mögen dieselben auf solchen Nachlassobjekten versichert sein oder nicht, sind dagegen bei dieser Berechnung in Abzug zu bringen.

§ 5.

Der Beitrag haftet auf der beitragspflichtigen Verlassenschaftsmasse und ist von den Erben zu entrichten, denen es vorbehalten bleibt, die auf die Vermächtnisse entfallenden Teilbeträge des Beitrages von den Vermächtnisnehmern einzubringen, wenn nicht der Erblasser den Erben ausdrücklich die Entrichtung des Beitrages für die Vermächtnisnehmer auferlegt hat.

§ 6.

Insofern dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, wird der Beitrag unter sinngemäßer Anwendung der Gesetze und Vorschriften, welche für die bei Vermögensübertragungen von Todes wegen zu entrichtenden staatlichen Gebühren Geltung haben, durch die daselbst bestimmten Behörden vorgeschrieben, sichergestellt und eingehoben.

Insondere treten auch, wenn der Beitrag nicht innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages bezahlt wird, die in jenen Gesetzen und Vorschriften hierfür festgesetzten Folgen ein.

§ 7.

Ist die Staatsgebühr für die Vermögensübertragung von Todes wegen in Stempelmarken zu entrichten, so wird der Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds vom Abhandlungsgerichte vorgeschrieben.

§ 8.

Der vorgeschriebene Beitrag ist bei der Hauptkassa der Gemeinde Wien zu entrichten.

§ 9.

Wenn für die staatliche Vermögensübertragungsgebühr von Todes wegen auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 18. Juni 1901, R.-G.-Bl. Nr. 74, Ersatzzinsen zu entrichten sind, so gebühren solche unter den gleichen Voraussetzungen und in demselben Prozentaussaße auch von dem korrelativen Beitrage zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.

§ 10.

Ein Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds ist nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 1 bis 9 und der folgenden Bestimmungen auch von dem im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien gelegenen unbeweglichen Nachlassvermögen nach Personen zu entrichten, die zur Zeit ihres Todes ihren ordentlichen Wohnsitz nicht im Wiener Gemeindegebiete hatten.

§ 11.

Die Bemessung erfolgt in den Fällen des § 10 durch das k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien, welchem zu diesem Behufe von den Erben gleichzeitig mit der beim Abhandlungsgerichte erfolgenden Überreichung der Nachlassnachweisung für die Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr eine Abschrift dieser Nachlassnachweisung vorzulegen ist.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Nachlassnachweisung enthaltenen Angaben ist durch Vergleichung mit jenen Daten zu prüfen, welche bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr vom Gesamtnachlasse von der hierzu berufenen Behörde zugrundegelegt wurden.

An diese Daten ist das k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien gebunden.

Die Überreichung einer Abschrift der Nachlassnachweisung beim k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien entfällt, wenn die Nachlassnachweisung zum Behufe der Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr bei dem Abhandlungsgerichte selbst aufgenommen wurde, wie auch bei jenen Verlassenschaften, bei welchen die Entrichtung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr in Stempelmarken zu erfolgen hat.

Die Art, wie in solchen Fällen dem obgedachten k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt die zur Bemessung des Versorgungsfondsbeitrages erforderlichen Grundlagen geliefert werden, wird im Verordnungswege bestimmt.

§ 12.

In den Fällen des § 10 ist der Beitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds in der Regel vom reinen Werte des im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien liegenden unbeweglichen Nachlassvermögens zu bemessen.

Dieser reine Wert ergibt sich dadurch, daß man von dem nach den Vorschriften des Gebührengesetzes ermittelten Werte der Realität jene Schulden abzieht, welche auf dem gedachten unbeweglichen Vermögen dergestalt ausschließlich haften, daß der übrige Nachlass hierfür nicht in Anspruch genommen werden kann.

Von dem reinen Werte sind jedoch auch die auf dem ganzen Nachlasse lastenden Schulden, mögen dieselben hypothekarisch versichert sein oder nicht, insofern zu deren Deckung das bewegliche Nachlassvermögen nicht ausreicht, mit jenem Teil der hienach unbedeckt bleibenden Passivquote in Abzug zu bringen, welcher nach dem Verhältnisse der im Sinne des ersten Absatzes dieses Paragraphen veranschlagten reinen Werte der Gesamtnachlassrealitäten einerseits und des im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien befindlichen unbeweglichen Vermögens andererseits entfällt.

§ 13.

Von dem sich nach § 12 ergebenden Betrage des im Wiener Gemeindegebiete gelegenen unbeweglichen Nachlassvermögens ist der Beitrag zum Wiener

allgemeinen Versorgungsfonds nach jenem Stalageetze zu bemessen, welcher gemäß § 3 der Höhe des bei Bemessung der staatlichen Vermögensübertragungsgebühr ermittelten reinen Wertes des Gesamtnachlasses entspricht.

§ 14.

Die ungerechtfertigte Nichtüberreichung der Nachlassnachweisung (§ 11, Absatz 1) beim k. k. Zentral- und Gebührenbemessungsamt in Wien wird mit einer Geldstrafe von 10 bis 600 K geahndet, welche zugunsten des Wiener allgemeinen Versorgungsfonds bei der im § 8 bezeichneten Kassa einzuzahlen und erforderlichenfalls gleich den landesfürstlichen Steuern im Exekutionswege einzutreiben ist.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Kundmachung in Kraft. Es findet auf alle Verlassenschaften Anwendung, bei denen der Erbanfall nach diesem Tage eintritt. Alle bisherigen Bestimmungen über den Verlassenschaftsbeitrag zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds werden aufgehoben.

§ 16.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes sind Meine Minister des Innern, der Finanzen und der Justiz beauftragt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 116. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 15. Juni 1910, betreffend die Errichtung neuer Bezirkshauptmannschaften in Böhmen mit dem Amtssitze in Reudel und Humpolek.

Nr. 117. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 15. Juni 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetz vom 13. Februar 1906, R.-G.-Bl. Nr. 22, und der Erläuterungen zum Zolltarif.

Nr. 118. Verordnung des Handelsministeriums vom 21. Juni 1910, betreffend die Regelung der Personalverhältnisse der Postmeister bei den Postämtern I. und II. Klasse.

Nr. 119. Verordnung des Handelsministers vom 21. Juni 1910, betreffend die Besorgung der Dienerschaftsrichtungen bei den Postämtern I. und II. Klasse und die Dienstverhältnisse der hierzu verwendeten Organe.

Nr. 120. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 10. Juni 1910, betreffend die Zeugnisse der böhmischen Mädchen(Frauen)gewerbeschule in Witkowitz (politischer Bezirk Mährisch-Odrau) und der Frauengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen des Vereines Dobromil in Mährisch-Odrau.

Nr. 121. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Juni 1910, betreffend die Ausdehnung des Polizeirayons der k. k. Polizei-Direktion in Brünn.

Nr. 122. Finanzgesetz für das Jahr 1910 vom 29. Juni 1910.

Nr. 123. Verordnung des Justizministeriums vom 24. Juni 1910, betreffend die Aktivierung des Bezirksgerichtes Stulpitzan in der Bukowina.

Nr. 124. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 29. Juni 1910, betreffend die Zeugnisse der gewerblichen und kaufmännischen Mädchenschule in Bijet.

Nr. 125. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. Juni 1910, betreffend die Amtswirksamkeit der Bezirkshauptmänner in Caslau und in Eger.

Nr. 126. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Handels und des Innern vom 30. Juni 1910, betreffend die Marktordnung für den Wiener Zentral-Viehmarkt in St. Marx.

Nr. 127. Konzessionsurkunde vom 1. Juli 1910, für die Lokalbahn von Zunsbrunn (Wiltzen) über Seefeld zur Reichsgrenze bei Scharnitz und von Reutte über Vermoos zur Reichsgrenze bei Griesen.

Nr. 128. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium vom 9. Juli 1910, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gemeindegebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.*)

Nr. 129. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 1. Juli 1910, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über den Ladenschluß für einzelne Kurorte gestattet werden.

Nr. 130. Verordnung des Handelsministeriums vom 15. Juli 1910, betreffend die Ausgabe von Briefmarken zur Feier des achtzigsten Geburtstages Seiner kaiserlichen und königlichen Apostolischen Majestät.

Nr. 131. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Kultus und Unterricht vom 4. Juli 1910, betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen in der Kunst- und Handwerks-Industrie.

Nr. 132. Gesetz vom 14. Juli 1910, betreffend die Erhöhung der Ruhegehälter der Staatsbeamten und Staatslehrpersonen, der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Zivilstaatsbediensteten sowie der Gendarmmeriemannschaftspersonen und Gendarmmerikanzleibediener, sofern die Berechnung dieser Staatsbediensteten in den Ruhestand vor dem 1. Oktober 1898, beziehungsweise 1. September 1899 und 1. Jänner 1900 erfolgte, und betreffend die Gewährung von außerordentlichen Pensions(Provisions)zuschüssen.

Nr. 133. Gesetz vom 14. Juli 1910, betreffend die Erhöhung der vor Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, angefallenen normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen sowie der nach älteren Gehaltsnormen bemessenen, beziehungsweise zu bemessenden Pensionen (Provisionen) der Witwen nach Gendarmmeriemannschaftspersonen, Gendarmmerikanzleibedienern und den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 138. Gesetz vom 27. Mai 1910, betreffend die Errichtung einer Wasserleitung in Mistelbach und die Einhebung von Gebühren durch die Gemeinde Mistelbach anlässlich dieser Errichtung.

Nr. 139. Gesetz vom 27. Mai 1910, betreffend die Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren in der Gemeinde Siebenhirten, Bezirk Hiezing-Umgebung.

Nr. 140. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. Juni 1910, Z. VI-1253/10, betreffend eine Abänderung der Totenbeschauordnung für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Neuaufgabe des Formulars B (Totenbeschaubefund).

Nr. 141. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-217/2, betreffend die der Gemeinde Rugendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 142. Gesetz vom 27. Juni 1910, betreffend die Regelung des Verlassenschaftsbeitrages zum Wiener allgemeinen Versorgungsfonds.*)

Nr. 143. Gesetz vom 27. Juni 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 13. Oktober 1893, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 54, für das Erzherzogtum

Österreich unter der Enns über die Einhebung eines Beitrages von Verlassenschaften zu dem niederösterreichischen Landesarmenfonds.

Nr. 144. Gesetz vom 27. Juni 1910, wirksam für die k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten.

Nr. 145. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. Juni 1910, Z. 2512, betreffend die Vieh- und Fleischbeschauordnung für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausschluß der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 146. Gesetz vom 23. Juni 1910, betreffend die Einhebung von Wasserleitungsgebühren durch die Gemeinde Spitz an der Donau.

Nr. 147. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-504/1, betreffend die der Gemeinde Ebenthal erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 148. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Juni 1910, Z. XVI b-508/1, betreffend die der Gemeinde Höflein an der Donau erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 149. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1910, Z. III-1928/13, betreffend den in dem abgeänderten Statute der israelitischen Kultusgemeinde Pöbbs bestimmten Kultusgemeindefisk und den demselben entsprechenden Namen dieser Kultusgemeinde.

Nr. 150. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Juni 1910, Z. XVI b-455/2, betreffend die der Gemeinde Gundtschachen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 151. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-224/21, betreffend die der Gemeinde Buchberg am Schneeberg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K 30 h für die Jahre 1910 bis 1912.

Nr. 152. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-507/3, betreffend die der Gemeinde Hardegg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K 70 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 153. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-503/3, betreffend die der Gemeinde Klein-Göppfritz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern des Jahres 1910 übersteigenden Umlagen.

Nr. 154. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-472/4, betreffend die der Gemeinde Seistenberg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 155. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 17. Juni 1910, Z. XVI b-456/3, betreffend die der Gemeinde Hadres erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 156. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1910, Z. XVI b-471/3, betreffend die der Gemeinde Pöytsdorf erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h und einer Branntweinaufgabe von 6 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

Nr. 157. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1910, Z. XVI b-459/4, betreffend die der Gemeinde Hintersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 158. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1910, Z. XVI b-478/4, betreffend die der Gemeinde Wilhelmsdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1913.

Nr. 159. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 21. Juni 1910, Z. XVI b-453 4, betreffend die der Gemeinde Feldsberg erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914 und einer Branntweinverbrauchsauflage von 6 K für die Jahre 1911 bis einschließlich 1914.

Nr. 160. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1910, Z. XVI b-449/3, betreffend die der Gemeinde Bodfließ erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K 40 h, sowie einer Branntweinauflage von 6 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 161. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1910, Z. XVI b-458/5, betreffend die der Gemeinde Herzogenburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe im Betrage von 80 K.

Nr. 162. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Juni 1910, Z. XVI b-515/2, betreffend die der Gemeinde Baden erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bürgerrechtstaxe im Betrage von 100 K.

Nr. 163. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom

25. Juni 1910, Z. XIII-949, betreffend die Neubestellung eines k. k. Dampfseilprüfungs-Kommissärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk (II, XIX, XX. und XXI. Wiener Gemeindebezirk), sowie die Bestellung von Stellvertretern.

Nr. 164. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 4. Juli 1910, Z. XVI b-844/5, betreffend die der Gemeinde Seebenstein erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Verschönerungstaxe von 2 K für die Jahre 1910 bis 1914 und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 165. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-479/2, betreffend die der Gemeinde Zistersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 166. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-132/4, betreffend die der Gemeinde Bogenneufiedl-Streifing erteilte Bewilligung zur Einhebung von 10 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1910 in der Katastralgemeinde Streifing.

Nr. 167. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-509/3, betreffend die der Gemeinde Judenau erteilte Bewilligung zur Weitereinhebung einer Bierverbrauchsauflage von 3 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 168. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-541/2, betreffend die der Gemeinde Kollmitzgraben erteilte Bewilligung zur Einhebung einer 100 Prozent der direkten Steuern für das Jahr 1910 übersteigenden Umlage.

Nr. 169. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 5. Juli 1910, Z. XVI b-216/3, betreffend die der Gemeinde Rußdorf an der Traisen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern für das Jahr 1910 übersteigenden Umlagen.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t :

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Bidierung der Lehr- und Arbeitszeugnisse durch die Baugewerbe-Genossenschaften.
2. Kompetenz der Gewerbebehörden zur Bestrafung der Übertretungen von Sperrstundenvorschriften für Gast- und Schankgewerbe.
3. Der Zwangspächter eines Gast- und Schankgewerbes ist zum Ansuchen um Übertragung dieses Gewerbes (§ 20 G.-D.) nicht legitimiert.
4. Militärtaupflicht der Eingewanderten. — Vorschrift.
5. Erfolgen der Pfändung einer Konzession mit dem Ableben des Konzessionsinhabers.
6. Gewererechtliche Behandlung des Glockengießergewerbes.
7. Bahnhofsbuchhandlungen, Nichtanwendung des Ladenschlußgesetzes.
8. Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.
9. Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Polizei-Direktion Brünn.
10. Gift-Verschleiß.
11. Antrazin Eitelberg. — Vertriebsverbot.

12. Spitalskopffzettel, neues Verfahren in Ungarn. — Vorschrift.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

13. Mietzinsbeitrag der städtischen Hilfsbedienten.

Stadtrat:

14. Einbringung von Remunerations-Anträgen für städtische Angestellte aus Anlaß von Bauführungen der Gemeinde Wien.

Magistrat:

15. Einhebung von Augenscheins- und Kanzleitarifen.

III. Gesetze von besonderer Wichtigkeit: für den politischen Verwaltungsdienst:

16. Hausbesorgerordnung.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Bidierung der Lehr- und Arbeitszeugnisse durch die Baugewerbe-Genossenschaften.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1910, Z. 1 a-1217, M.-Abt. XVII 2605/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 93):

Der Wiener Bautechnikerverein hat sich beim Handelsministerium darüber beschwert, daß die Statthalterei die genossenschaftliche Befähigung aller Verwendungszugnisse ohne Unterschied verlange, und Bewerber, welche genossenschaftlich nicht bidierte Zeugnisse beibringen, nicht zur Prüfung zulasse und ihnen auch die Konzession verweigere. Hiezu hat das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 19. Oktober 1909, Z. 27159, bemerkt, daß weder das Baugewerbegesetz, noch die Gewerbeordnung eine Bestimmung darüber enthält, daß die Zeugnisse über die Erlernung eines Baugewerbes oder über die praktische Ausbildung in demselben von der betreffenden Gewerbe-Genossenschaft bestätigt sein müssen. Es wird daher in dem Umfange, daß derlei Zeugnisse eine genossenschaftliche Befähigung nicht tragen, ein formelles Hindernis bei Anrechnung solcher Zeugnisse keineswegs seitens der Verleihungsbehörden erblickt werden dürfen. Die Genossenschaft erhält die Gelegenheit, sich über den Nachweis der Befähigung des Konzessionswerbers in dem Zeitpunkte zu äußern, in welchem sie im Sinne des § 23 a, Abs. 1, der Gewerbeordnung von der Verleihungsbehörde zur Einsichtnahme in die beigebrachten Belege während dreier Wochen aufgefordert wird.

2.

Kompetenz der Gewerbebehörden zur Bestrafung der Übertretungen von Sperrstundenvorschriften für Gast- und Schankgewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. April 1910, Z. 1 b-1682, M.-Abt. XVII 3097/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 91):

Das I. I. Handelsministerium hat anlässlich eines speziellen Falles eröffnet, daß Übertretungen der polizeilichen Sperrstundenvorschriften für den Betrieb des Gast- und Schankgewerbes mit Rücksicht darauf, daß deren Festsetzung als eine gewerbepolizeiliche Regelung im Sinne des § 54, Abs. 2, Gewerbeordnung den politischen Behörden als Gewerbebehörden zusteht, nach Maßgabe der Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden sind.

3.

Der Zwangspächter eines Gast- und Schankgewerbes ist zum Ansuchen um Übertragung dieses Gewerbes (§ 20 G.-D.) nicht legitimiert.

Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. Mai 1910, Z. 3926 (Auszug) (M.-Abt. XVII, 4124):

Mit Entscheidung des Magistratischen Bezirksamtes III vom 18. November 1909, Z. 65558, wurde dem Zwangspächter eines Gast- und Schankgewerbes gemäß § 20 G.-D. die Übertragung dieses Gewerbes mangels Bedürfnisses der Bevölkerung verweigert.

Die I. I. Statthalterei hat mit Erlaß vom 8. Jänner 1910, Z. 1 a-10, diese Übertragung unter Annahme eines Bedürfnisses der Bevölkerung genehmigt.

Über den gegen diese Entscheidung eingebrachten Ministerialrekurs der Genossenschaft der Gastwirte in Wien hat das Handelsministerium mit dem Erlasse vom 3. Mai 1910, Z. 3926, die angefochtene Entscheidung der Statthalterei als gesetzwidrig nicht begründet von Amts wegen aufzuheben gefunden.

Diese Entscheidung beruht auf der Erwägung, daß um die Bewilligung zur Übertragung eines Gast- und Schankgewerbes im Sinne der Bestimmungen des § 20 G.-D. lediglich vom Gewerbeinhaber (Konzessionsinhaber) angefordert, beziehungsweise jene Bewilligung nur dem letzteren erteilt werden kann, da die Ingerenz auf die konzessionsmäßige Ausübung und den Bestand des fraglichen Gewerbebetriebes ausschließlich dem Konzessionsinhaber zusteht, einem vom Exekutionsgerichte nominierten Zwangspächter daher in diesem Belange die erforderliche Legitimation mangelt.

Ein gegenständlicher Antrag, beziehungsweise eine auf die Bewilligung zur Transferierung des Gewerbes abzielende zustimmende Erklärung des Exekutionsgerichtes erscheint hiebei vom gewerberechtlichen Standpunkte irrelevant.

4.

Militärtaupflicht der Eingewanderten. — Vorschrift.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Mai 1910, Z. II-1926, M.-Abt. XVI-6298/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 95):

Über eine Anfrage nach der Dauer der Militärtaupflicht derjenigen Personen, welche nach dem Austritte aus der III. Altersklasse, jedoch noch vor

Die mit dieser Vorschrift im Widerspruche stehenden Bestimmungen des h. ä. Runderlasses vom 14. Dezember 1895, Z. 78625/1891, Norm. Nr. 3387 der Sammlung, werden außer Kraft gesetzt.

dem 31. Dezember jenes Jahres, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstreckten, einwandern und das österreichische Staatsbürgerrecht erwerben, hat das k. k. Ministerium für Landesverteidigung mit dem Erlasse vom 10. Mai 1910, Nr. XIV-1347, folgendes eröffnet:

Nach § 2, lit. a, des Gesetzes vom 10. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 30, erstreckt sich die Militärtaupflicht bei den im § 1, Punkt 2a, dieses Gesetzes Bezeichneten auf jedes Jahr, in welchem der Betreffende dienstpflichtig sein würde, wenn er affentiert worden wäre.

Nachdem Ausländer, welchen das Staatsbürgerrecht nach dem Austritte aus der III. Altersklasse, jedoch noch vor dem 31. Dezember jenes Jahres zuerkannt wird, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, gemäß § 10:3 der Wehrvorschriften I. Teil in der Ersatzreserve der Landwehr dienstpflichtig und in dem ihrem Geburtsjahre entsprechenden Jahrgang einzuteilen sind, endet die Dienstpflicht solcher Personen im Falle ihrer Affentierung mit 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, als des zwölften Kalenderjahres (§ 8:3 lit. b und § 8, Schlußabsatz des Wehrgesetzes) nach demjenigen Kalenderjahre, in welchem die Betreffenden — wenn sie damals bereits Inländer gewesen wären — in der I. Altersklasse zur Stellung berufen gewesen wären.

Im Falle die bezeichneten Personen bei der ihnen obliegenden einmaligen Stellung (§ 17, Absatz 2, der Wehrvorschriften I. Teil) nicht affentiert werden, ist das dem Untauglichkeitsbeschlusse folgende Jahr das erste Taupflicht- und Taubemessungsjahr (Artikel 4:1, lit. a und Artikel 5:1 der Ministerialverordnung vom 19. August 1907, R.-G.-Bl. Nr. 211), das Jahr, in welchem sie das 33. Lebensjahr vollstrecken, das letzte Taupflicht- und Taubemessungsjahr.

Dieser Erlaß ist bei § 2 des Militär-Taupflicht-Gesetzes, sowie bei Artikel 4:1 und 5:1 der Durchführungsverordnung anzumerken.

5.

Erlöschen der Pfändung einer Konzession mit dem Ableben des Konzessionsinhabers.

Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 14. Juni 1910, G. Z. RI. 397/10, (M.-Abt. XVII, 5346/10):

Der k. k. Oberste Gerichtshof hat unter dem Voritze des k. k. Hofrates Firkbas und im Besitze der k. k. Hofräte Tesar und Giegl als Richter in der Exekutionssache des Johann Schallud als Besizer nach Armin Tyroler wider die Verlassenschaft der Franziska Tyroler, beziehungsweise die minderjährigen Erben Ernestine und Friedrich Tyroler, vertreten durch den Vater Moritz Tyroler, letzterer vertreten durch Dr. Norbert Tischler, wegen Exekutionseinstellung infolge Revisionsrekurses der Aktiengesellschaft der Pfingster Brauerei in Liesing als betreibender Gläubigerin, vertreten durch Dr. Julius Tauer, gegen den Beschluß des k. k. Landesgerichtes in Zivilrechtsachen Wien als Rekursgerichtes vom 12. Mai 1910, G. Z. R. XIV, 311/10/15, womit der Beschluß des k. k. Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 20. April 1910, G. Z. R. 1007/8/12, abgeändert und sämtliche in Ansehung der der Franziska Tyroler zugestanden Konzession und des von ihr auf Grundlage dieser Konzession betriebenen Gast- und Schankgewerbes geführten Exekutionen unter Aufhebung sämtlicher auf die Konzession erworbenen Pfandrechte eingestellt wurden, folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurs wird keine Folge gegeben.

Begründung.

Aus § 56 der Gewerbeordnung ergibt sich klar und deutlich, daß die Konzession zum Betriebe eines solchen bedürftigen Gewerbes eine dem Inhaber desselben persönlich verliehene Berechtigung ist, welche demnach naturgemäß mit seinem Tode erlischt. Soweit eine solche Konzession überhaupt ein Vermögensobjekt sein kann, hört dieselbe daher mit dem Untergange des Vermögenssubjektes als solches zu bestehen auf. Dies zeigt sich klar in ihrer Behandlung gelegentlich der Verlassenschaftsabhandlung anfänglich des Ablebens des bisherigen Inhabers. Würde die Konzession mit Rücksicht auf ihre fortbauende Ausübung noch immer ein Vermögensobjekt des Verstorbenen sein, dann müßte sie auch in die Verlassenschaftsabhandlung einbezogen werden.

Es ist ein Mißverständnis, zu glauben, daß an dieser Sachlage die Bestimmung des § 56, Absatz 2 G.-D., irgend etwas ändere. Hier wird nur die Fortführung des Gewerbes auf Grund der alten Konzession unter gewissen Einschränkungen gestattet. Diese Gestattung erfolgt aber ausschließlich zugunsten gewisser Personen, für deren Rechnung das Gewerbe weiter betrieben wird, der Witwe und der minderjährigen Erben. Diese persönlich und nicht etwa sie als Repräsentanten des Erblassers sind nunmehr die aus der der Konzession Berechtigten, die Träger derselben als eines Vermögensobjektes. Eine Exekutionsführung auf diese ihre persönlichen Rechte zum Behufe der Hereinbringung einer wider den Erblasser zustehenden Forderung ist somit gänzlich ausgeschlossen.

6.

Gewerberechtliche Behandlung des Glockengießergewerbes.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1910, Z. I a 2169, M.-Abt. XVII, 4809/10, (Normalienblatt des Magistrates Nr. 92):

In letzter Zeit sind dem Handelsministerium wiederholt Klagen darüber zugekommen, daß die Gewerbebehörden Anmeldungen, lautend auf den Betrieb des Glockengießergewerbes, anstandslos als Anmeldung eines freien Gewerbes annehmen und hierüber sogleich ohne Forderung eines Befähigungsnachweises Gewerbebescheine ausfertigen.

Dieser Vorgang ist jedoch ein rechtsirrthümlicher und es werden über Erlaß des Handelsministeriums vom 15. Juni 1910, Z. 17594, die Gewerbebehörden I. Instanz darauf aufmerksam gemacht, daß das Gewerbe der Glockengießerei als Metallgießerei zu den im § 1, Abt. 3, Punkt 7, Gewerbeordnung aufgezählten handwerklich in äßigen Gewerben gehört und daher bei der Anmeldung derselben, sofern es sich nicht um ein fabrikmäßig betriebenes Gewerbeunternehmen handelt, der bezügliche Befähigungsnachweis zu erbringen beziehungsweise zu fordern ist.

7.

Bahnhofbuchhandlungen, Nichtanwendung des Ladenschlußgesetzes.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 27. Juni 1910, Z. I a 2192, M.-Abt. XVII, 4991/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 94):

Zur eigenen Information und zur Darnachachtung wird mitgeteilt, daß nach Anschauung des Handelsministeriums, da bei Bahnhofbuchhandlungen der ganze abgegrenzte Bahnhofraum einschließlich der Wartesäle, Perrons und der im Bahnhofs stehenden Waggons als eine feste Betriebsstätte angesehen werden kann, und im Hinblick darauf, daß bei solchen Buchhandlungen der Warenumsatz sich nicht in für den Kundenverkehr offenen Geschäftsräumlichkeiten (Läden) vollzieht, derzeit kein zwingender Grund zur unbedingten Anwendung der Vorschriften des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, über den Ladenschluß in Handelsgewerben u. s. w. auf die genannten Betriebe vorliegt.

8.

Vorschriften über den Viehverkehr in Wien.

Rundmachung des Wiener Magistrates vom 7. Juli 1910, M.-Abt. IX, 1628:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Straßentrieb aller Arten von Großhornvieh und Stechvieh als: Stiere, Ochsen, Kühe, Kälber, Schafe, Lämmer, Schweine, Ziegen ist mit den in den Absätzen II und III dieser Rundmachung enthaltenen Ausnahmen im Gemeindegebiete von Wien verboten.

§ 2. Zur Beförderung dieses Viehes dürfen nur geeignete, ein Ausbrechen der Tiere vollkommen ausschließende Wagen mit Pferdebespannung verwendet werden.

Die zur Verwendung gelangenden Wagen samt den bei der Beförderung der Tiere benötigten Gerätschaften sind nach jedesmaligem Gebrauche einer gründlichen Reinigung zu unterziehen und, falls sie zum Transporte seuchenverdächtiger Tiere verwendet wurden, auch zu desinfizieren.

Vor dem Verladen der Tiere sind die Wagen jedesmal mit reinem, noch nicht gebrauchtem Stroh oder Sand in genügender Menge zu bestreuen.

Für die geeignete Beschaffenheit des Wagens, für die Reinigung und Desinfektion, sowie für das Einstreuen ist der Eigentümer des Fuhrwerkes verantwortlich.

Wagen, welche nicht in dem vorgeschriebenen Zustande auf dem Zentral-Viehmarkte in St. Marx anlangen, werden vom Marktamte zurückgewiesen.

§ 3. Das gemeinsame, ungetrennte Verladen von Großhornvieh mit Stechvieh, sowie von Schweinen mit anderem Stechvieh ist unterlagt.

Auf einem Wagen dürfen nicht mehr Tiere verladen werden, als bei dem Wagentransporte gebotenen Dichtigkeit der Verladung und der Größe des Wagens entspricht.

Stechvieh darf nur ungefesselt befördert werden.

Großhornvieh ist mit entsprechend starken Stricken an den Wagen anzubinden.

Stiere und Büffel sind doppelt anzuhängen und mit Blenden zu versehen.

Scheues und nicht marschfähiges Großhornvieh ist sofort vom Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx zur Schlachtung zu bringen.

Lebende und Weidner Tiere können gleichzeitig auf einem Wagen nur dann befördert werden, wenn eine Einrichtung besteht, welche eine Verunreinigung der toten durch lebende Tiere vollkommen ausschließt.

II. Ausnahmen für das Treiben von Großhornvieh.

§ 4. Auf den Rugschienenverkehr finden die Vorschriften keine Anwendung.

§ 5. Der Trieb von Großhornvieh ist in folgenden Fällen gestattet:

- Vom Wiener Zentral-Viehmarkte in das Schlachthaus St. Marx;
- vom Wiener Zentral-Viehmarkte durch das rückwärtige Tor über die Döblerhofgasse bis zum südlichen Gaswerk, längs der Nord- und Ost-

planke desselben (Guglgasse) bis zum neuen Wirtshause, unterhalb desselben durch den Durchlaß der Staatsbahn auf die Simmeringerlande und auf dieser bis unterhalb der Waggondesinfektionsanstalt, von da durch die Fuchsboden- und Zinnergasse, Kaiser-Ebersdorfer- beziehungsweise Dreherstraße über die Grenze des XI. Gemeindebezirkes. Bei Überschwemmung dieser Viehtriebstraße durch Hochwasser wird über fallweise Anordnung des Veterinäramtes der Abtrieb über diese Strecke eingestellt und finden dann zur Beförderung des Viehes die oben im Absätze I angeführten allgemeinen Bestimmungen Anwendung;

- c) vom Frachtenbahnhofe der Station Rußdorf der k. k. Staatsbahnen durch das südliche Tor desselben, sodann über die Schleusenbrückenrampe durch den ersten Viadukt in die Eisenbahnstraße und durch diese und das rückwärtige Tor des Rußdorfer Schlachthauses in dieses Schlachthaus;
- d) im XXI. Gemeindebezirke.

§ 6. Der nach § 5 zulässige Viehtrieb ist nur während der Tagesstunden gestattet.

Das Vieh darf nur geloppelt und nur in Partien von höchstens 20 Stück getrieben werden.

Die Treiber haben während des ganzen Weges bei der Partie, zu der sie gehören, zu verbleiben, jedes ungerechtfertigte Anhalten der Tiere zu unterlassen und sich jeder Mißhandlung der Tiere zu enthalten.

Bei genügender Breite der Straße ist das Treiben des Viehes auf den Straßenbahngeleisen verboten.

Zu dem Triebe hat der Vieheigentümer die erforderliche Anzahl von Treibern beizustellen, und zwar:

- 1. für ein einzelnes Tier, das an der Leine zu führen ist oder für zwei Tiere einen Treiber;
- 2. für eine Partie von 3 bis 10 Stück zwei Treiber;
- 3. für eine größere Partie bis 20 Stück 3 Treiber.

Bei Verwendung von mehr als einem Treiber hat einer vor den Tieren zu gehen, um das Ausbrechen derselben zu verhindern.

Als Treiber dürfen nur verlässliche erwachsene Personen verwendet werden.

Treiber, welche dem für Dienstleistungen auf dem Zentral-Viehmarkte behördlich bestellten Personale entnommen werden, sind verpflichtet, ihre Dienstkleidung und die vom Marktamte erhaltenen Nummern- und Brustschilde auch während des Treibens zu tragen und das mit Photographie versehene Lizenzbuch über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen; andere Treiber müssen während des Treibens mit Ausweisen über ihre Person versehen sein und haben diese Ausweise über Verlangen der Überwachungsorgane (§ 9) jederzeit vorzuweisen.

Bei Trieben vom Zentral-Viehmarkte weg sind, insofern nicht das eigene gewerbliche Hilfspersonale des Eigentümers verwendet wird, die Treiber aus dem Stande der für den Zentral-Viehmarkt bestellten Markthelfer zu entnehmen. Dem Leiter eines solchen Triebes wird ein Abtriebszettel ausgefolgt, der den Namen des Viehtriebleiters enthält und von diesem den behördlichen Organen über Verlangen vorzuweisen ist.

III. Ausnahmen für das Treiben von Stechvieh.

§ 7. Auf das Treiben von Schafen und Ziegen, die zu Zucht- und Nutzweden dienen, finden diese Vorschriften keine Anwendung.

§ 8. Das Treiben von Schlachtschafen ist, jedoch nur zur Tageszeit und unter Verwendung von zwei Treibern bei Partien bis zu 100 Stück und von je einem Treiber mehr für je weitere 100 Stück, gestattet:

- 1. Im Bezirksteile Kaiserwäldchen und im XXI. Gemeindebezirke;
- 2. vom Zentral-Viehmarkte zur Weide und zurück, sowie vom Staatsbahnhofe zur Weide oder auf den Zentral-Viehmarkt, und zwar auf folgendem Wege: Durch das rückwärtige Tor des Zentral-Viehmarktes in die Döblerhofgasse und Simmeringer Hauptstraße, durch den Viadukt der Wien-Aspangbahn gegen das Asyl- und Werkhause, durch den Staatsbahndurchlaß in die Sudrunstraße, durch die Laimäcker-, Kublich- und Bürgergasse über den oberen Teil des Bürgerplatzes und durch die David-, Knöll-, Rotenhofgasse oder Quellenstraße zur Triesterstraße und von dieser Strecke durch die nächsten verkehrsfreien Gassen zu den Weideplätzen.

Die Bestimmungen des § 6 bezüglich des Treiberpersonales haben auch auf den Schaftrieb Geltung.

Die aus veterinärpolizeilichen Rücksichten hinsichtlich des Schafweidetriebes erlassenen Anordnungen bleiben unberührt.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 9. Die Überwachung der genauen Einhaltung dieser Vorschriften wird durch die Organe des Veterinäramtes, des Marktamtes und der k. k. Sicherheitswache geübt.

Diese Organe werden im gegebenen Falle die entsprechenden Verfügungen treffen und Übertretungen zur Strafamtshandlung anzeigen.

§ 10. Übertretungen dieser Vorschriften werden ohne Rücksicht auf etwa gleichzeitig zur Anwendung gelangende strafgesetzliche oder sonstige Bestimmungen auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis zu 400 K oder mit Arreststrafen bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 11. Diese Vorschriften treten mit 1. August 1910 in Kraft und es wird mit diesem Zeitpunkte die Kundmachung vom 30. April 1906, M.-Abt. IX, 4198/05, betreffend die Vorschriften über den Viehverkehr in Wien, außer Kraft gesetzt.

9.

Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Polizei-Direktion Brünn.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 9. Juli 1910, P. 3. 2264, M.-Abt. XVI, 8487:

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 15. Juni 1910 die Ausdehnung des Wirkungsbereiches der Brünnener Polizei-Direktion auf die Gemeinden Bohonitz, Czernowitz, Ober-Gerspitz, Hussowitz, Juliensfeld, Jundorf, Königsfeld, Kohoutowitz, Komein, Kumrowitz, Leslau, Malomeritz, Medlanko, Obran, Redowitz, Schimitz, Sebrowitz, Steinmühle und die Ortsgemeinschaft Mokra Hora der Gemeinde Telnitz allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die Stadtgemeinde Brünn, die Vororte Bohonitz, Czernowitz (mit Ausnahme des Ortsteiles Neu-Czernowitz), Ober-Gerspitz, Jundorf, Kohoutowitz, Kumrowitz, Leslau und Steinmühle wurden der Brünnener Polizei-Direktion zur unmittelbaren Amtswirkksamkeit zugewiesen, während für den übrigen Teil des erweiterten Polizeirayons zwei Exposituren als Bestandteile der Polizei-Direktion, und zwar eine Expositur in Königsfeld für die Vororte Königsfeld, Medlanko, Redowitz, Mokra Hora, Sebrowitz und Komein und eine Expositur in Hussowitz für die Vororte Hussowitz, Juliensfeld, Malomeritz, Obran, Schimitz und den Ortsteil Neu-Czernowitz der Gemeinde Czernowitz, errichtet werden.

Der bisher für das Gebiet der Stadtgemeinde Brünn festgesetzte sachliche Wirkungsbereich der Polizei-Direktion wird von dieser nunmehr in dem ganzen durch die Einbeziehung der angeführten Vororte erweiterten Polizeirayon ausgeübt.

Die bezügliche Verordnung des Ministeriums des Innern gelangte am 28. Juni 1910 in dem Reichsgesetzblatte und der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung.

10.

Gift-Verschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den I. Bezirk vom 19. Juli 1910, M. B. A. I., 67344/09:

Das magistratische Bezirksamt für den I. Bezirk verleiht dem Moriz Kriß, Apotheker, die nachgesuchte Konzession zum Engros-Verkaufe der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffe und Präparate, insofern dies nicht ausschließlich den Apothekern vorbehalten ist, und zum Verschleiß von künstlichen Mineralwässern im Standorte I, Stephansplatz 8, im Grunde des § 15, Punkt 14, und § 141 der Gewerbeordnung.

Der Betrieb dieses Gewerbes ist von dem der Apotheke gänzlich zu trennen und sind bei der Ausübung desselben sämtliche einschlägigen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 17. Juni 1886, R.-G.-Bl. Nr. 97, betreffend die Abgrenzung der Verkaufsrechte zwischen Apothekern und Drogisten, genau zu beachten.

11.

Antrazin Citelberg. — Vertriebsverbot.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Juli 1910, P. 3. XI-877 (M.-Abt. X, 7016/10):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 28. Juni 1910, P. 33910, die Erzeugung und den Vertrieb der pharmazeutischen Zubereitung Elixirum chinoid. Comp. mit der Wortmarke: „Antrazin Citelberg“ auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 10. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, aus sanitätspolizeilichen Gründen und im Einvernehmen mit dem k. k. Ackerbau- und dem k. k. Handelsministerium gemäß § 12 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, R.-G.-Bl. Nr. 177, aus veterinärpolizeilichen Gründen verboten.

12.

Spitalskopffzettel, neues Verfahren in Ungarn. — Vorschrift.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juli 1910, P. VI-2866, M.-Abt. X, 7338, an den n.-ö. Landes-Ausschuß, alle k. k. Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat (Abt. X), die Stadträte in Waidhofen a. d. Ybbs und Wiener-Neustadt, sowie an alle k. k. Wiener Krankenanstalten.

Das Ministerium des Innern hat unterm 2. Juni 1910, P. 15320, die beiliegende Übersetzung des Zirkular-Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. März 1910, P. 42700/10 VII a, betreffend Neueinführungen in der Handhabung der sogenannten Spitalskopffzettel bei der Einhebung von

Spitalsverpflegskosten, nebst Beilage mit dem Beifügen übermittelt, daß nunmehr, da die neueingeführte „Verständigung“ fernerhin jene Daten enthalten wird, welche in dem Kopfszettel angeführt waren, der Anschluß der Original-Spitalskopfszettel an die im Sinne der bestehenden Reziprozitätsverhältnisse behufs Ersatzes von Verpflegskosten aus dem Landesfonds zu überlegenden Spitalsrechnungen oder an die behufs Hereinbringung der Spitalsverpflegskosten nach Einführung des neuen Verfahrens vorzulegenden Akten von den ungarischen Spitälern künftighin nicht mehr zu verlangen sein wird.

Die politischen Bezirksbehörden haben hievon die Leitungen der unterstehenden Krankenanstalten unter Anschluß von Abschriften der beiden Beilagen in Kenntnis zu setzen.

* * *

Zirkular-Erlaß Z. 28/42700 M. d. J./VII a Handhabung der Spitalskopfszettel.

An sämtliche Jurisdiktionen.*

Zweck Verhütung jener unmittelbaren Gefahr, welche durch Anschluß der Spitalskopfszettel als Beilage zu den Spitalsverrechnungen oder an die Akten bei Verfügungen hinsichtlich der Hereinbringung der Spitalskosten entstehen kann, speziell dann, wenn der Kranke an irgend einer ansteckenden Krankheit behandelt wurde, ordne ich in Abänderung des bezüglichlichen Teiles der Normalverordnung vom Jahre 1902, Z. 35000**), beziehungsweise vom Jahre 1907, Z. 140.000***) M. d. J. an, daß von nun an die Original-Spitalskopfszettel, dem Original-Krankenaufnahmsprotokolle angegeschlossen, vom Spital zu verwahren sind.

Gelegentlich der Aufrechnung oder Eintreibung der Spitalskosten aber hat, nachdem die Verständigung auch den größten Teil jener Daten enthält, welche am Kopfszettel figurieren, in Zukunft das erste Exemplar der Verständigung, dem Original-Spitalskopfszettel gleichlautend, in den zur Ausführung des Aufnahmetages in die Spitalsabteilung, des Zeitpunktes der Entlassung und der Art der Krankheit (diagnose) dienenden neuen Rubriken der den Original-Kopfszettel ausstellende Spitals-Abteilungschefarzt oder Spitalsdirektor auszufüllen und mit seiner Unterschrift zu versehen.

Auf dem ersten Exemplare ist gleichzeitig die gesamte Anzahl der Verpflegstage, die tägliche Verpflegstaxe und die Summe der Verpflegskosten anzuführen, was sodann die Vorlage einer separaten Rechnung unnötig macht. Diese Aufrechnung ist natürlich Aufgabe des Spitalverwalters.

Die Verständigungen sind nach dem 1. Mai in der angefügten neuen Form vorzulegen. Damit die bisher vorrätig gehaltenen Exemplare der Verständigungen nicht vernichtet werden müssen, sind die neuen Rubriken auf die alten Verständigungen einfach oder durch Anwendung von Stampiglien anzubringen.

Ich fordere auf, zur genauen Durchführung meiner gegenwärtigen Verordnung, sämtliche im Gebiete befindlichen Munizipien und die Direktoren der städtischen Stiftungs- und Privatspitäler anzuweisen.

Budapest, am 23. März 1910.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

13.

Mietzinsbeitrag der städtischen Anhilfsdiener.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. Juli 1910, M.-D. 1718/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 90):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 8. Juli 1910, zur Pr. Z. 10103, nachfolgenden Beschluß gefaßt:

„Den städtischen Anhilfsdienern wird ein Mietzinsbeitrag von monatlich zwanzig Kronen bewilligt; diese Bestimmung tritt mit dem ersten Tage des auf diesen Beschluß folgenden Monats in Kraft.“

Die Anweisung der Mietzinsbeiträge hat in der Weise zu geschehen, daß dieselben in die Listen der letzten Woche eines jeden Monats eingesetzt werden. — Der erste Mietzinsbeitrag für den Monat August d. J. ist demnach in die letzte Wochenliste des bezeichneten Monats einzusetzen.

Den im Genusse einer Naturalwohnung stehenden städtischen Anhilfsdienern ist für die Dauer der Zuweisung der Naturalwohnung ein Mietzinsbeitrag nicht anzuweisen.

*) Dieser Zirkular-Erlaß erstreckt sich auch auf Trieme.

**) Organ des Innern, Jahrgang 1902, Blatt 103.

***) Organ des Innern, Jahrgang 1907, Blatt 487.

Stadtrat:

14.

Einbringung von Remunerationsanträgen für städtische Angestellte aus Anlaß von Vorführungen der Gemeinde Wien.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 13. Juli 1910, M.-D. 2751/10, M.-Abt. IX. 2206/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 89):

Der Stadtrat hat mit dem Beschlusse vom 5. d. M., Pr. Z. 10033/10, aus Anlaß eines speziellen Falles angeordnet, daß mit der Einbringung von Remunerationsanträgen anlässlich von Vorführungen der Gemeinde Wien insoweit zu warten ist, bis die endgültige Abrechnung über die Gesamtkosten vorgelegt wird.

Hievon setze ich die städtischen Ämter, Anstalten und Unternehmungen zur Darnachachtung in Kenntnis.

Magistrat:

15.

Einhebung von Augenscheins- und Kanzleitarzen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 15. Juli 1910, M.-D. 2061/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 88):

Es mehren sich die Fälle, daß tarbare Dienststücke, wie Genehmigungen von Betriebsanlagen, Aufstellung von Schaubuden u. dgl., nicht tarbar gemacht werden oder, daß bei Amtshandlungen, z. B. Aufstellung und Transferierung von Marktständen, bei denen die Gemeinde Kanzleitarzen einzuhoben berechtigt wäre, Tarzen nicht eingehoben werden.

Da hiedurch der Gemeinde nicht unbedeutende Einnahmen entgehen können, setze ich mich veranlaßt, nachstehendes bekanntzugeben:

Zufolge Landesgesetzes vom 13. Februar 1866, Nr. 3, ist die Gemeinde Wien berechtigt, bei Augenscheinsvornahmen, um welche von Parteien angefordert wird, Tarzen einzuhoben; auch ist ihr auf Grund des Landesgesetzes vom 26. Dezember 1874, Nr. 4 ex 1875, das Recht eingeräumt, für gewisse Amtshandlungen im selbständigen Wirkungsbereiche Kanzleitarzen zu beanspruchen.

Die Fälle der Entrichtung der Augenscheins- und Kanzleitarzen sind in den beiden Gesetzen tarativ aufgezählt.

Mit Rücksicht darauf, daß seit dem Beginne der Wirksamkeit des ersteren Gesetzes bereits mehr als vier Jahrzehnte verstrichen sind und daß die damaligen Verhältnisse, welchen der Inhalt dieser Gesetze angepaßt war, infolge der mit der Entwicklung auf wirtschaftlichem, insbesondere aber auf technischem Gebiete sich steigenden vielseitigen Inanspruchnahme der städtischen Ämter seitens der Bevölkerung eine wesentliche Änderung erfahren haben, erscheint es begreiflich, daß es mitunter zweifelhaft sein kann, ob Amtshandlungen, welche von Parteien veranlaßt werden, als tarpflichtig zu behandeln sind.

Bei der Beurteilung der Frage, ob auf solche Amtshandlungen die Tarifposten des obzitierten Gesetzes anwendbar sind, soll es aber nicht auf den Wortlaut des Gegenstandes der Augenscheinsvornahme ankommen, vielmehr hat den zur Entscheidung hierüber berufenen städtischen Ämtern als Richtschnur zu dienen, daß die Berechtigung zur Einhebung von Augenscheins- und Kanzleitarzen der Gemeinde die Möglichkeit eines teilweisen Ersatzes der Kosten für die von den Parteien in Anspruch genommene Tätigkeit des Magistrates bieten soll.

Von diesem, das finanzielle Interesse der Gemeinde während des Gesichtspunkte aus kann daher von der Einhebung der erwähnten Tarzen nur dann abgesehen werden, wenn die Nichtanwendbarkeit einer Tarifpost des Landesgesetzes Nr. 3 ex 1866, bezw. des Landesgesetzes Nr. 4 ex 1874 außer Zweifel steht.

Weiters werden die städtischen Ämter darauf aufmerksam gemacht, daß bei tarpflichtigen Amtshandlungen die Augenscheinstarzen ohne Rücksicht auf die durch das Normale über Entfernungsgebühren für städtische Beamte und sonstige Bedienstete festgesetzte Zoneneinteilung zur Einhebung zu gelangen haben, daß es daher völlig unzulässig ist, bei Augenscheinsvornahmen außerhalb der ersten Zone etwa von der Einhebung der Augenscheinstarzen abzusehen und an Stelle derselben den Parteien Entfernungsgebühren aufzurechnen.

III. Gesetze

von besonderer Wichtigkeit für den politischen Verwaltungsdienst.

16.

Hausbeforgerordnung.

Landes-Gesetz vom 5. Juni 1910, L.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend Erlassung einer Hausbeforgerordnung für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und die Städte Baden, Krems, Mödling, St. Pölten, Wiener-Neustadt.

Mit Zustimmung Meines Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Hausbeforger (Portiere, Hausmeister) im Sinne dieses Gesetzes sind jene Personen männlichen oder weiblichen Geschlechtes, welche vom Eigentümer oder Verwalter eines Miethauses mit dessen Beaufsichtigung, Wartung, Reinhaltung und sonstigen Beforgungen des Hauses betraut sind.

Auf diese Personen findet die Gefindeordnung keine Anwendung.

§ 2.

Personen, welche die angeführten Dienstleistungen in einem ausschließlich industriellen oder gewerblichen Zwecken dienenden Objekte oder in einem nur vom Hauseigentümer oder dessen Familienzugehörigen bewohnten Hause verrichten, sind von der Geltung dieses Gesetzes ausgenommen und unterstehen der Gewerbe- beziehungsweise der Gefindeordnung.

§ 3.

Der Hausbeforger hat die Pflicht, das Interesse des Hauseigentümers in Ansehung des seiner Obhut anvertrauten Hauses mit Umsicht, Sorgfalt und Redlichkeit wahrzunehmen, alle Gebrechen an dem Hause, aus denen dem Hauseigentümer oder dritten Personen Schaden oder Nachteil an Gesundheit oder Vermögen entstehen könnten, dem Hauseigentümer oder dessen Stellvertreter sofort zur Anzeige zu bringen, Beschädigung der Haus- und Wohnungsbestandteile durch die Mietparteien oder fremde Personen tunlichst hintanzuhalten und auf Einhaltung der Hausordnung durch die Parteien zu achten. Er ist verbunden, allen Anordnungen des Eigentümers oder dessen Nachhabers, welche sich auf die Wartung, Beaufsichtigung oder Verwaltung des Hauses beziehen, Folge zu leisten.

§ 4.

Dem Hausbeforger obliegt die Sorge für die Reinhaltung des Hauses, und zwar der Hausflur, der Stiegen, der Gänge, Gang- und Kellerfenster, des Kellers und Dachbodens, sowie der gesamten der allgemeinen Benützung der Parteien zugänglichen Räume, der ihm vom Hauseigentümer zur Reinigung zugewiesenen Aborte, der Höfe und des Trottoirs samt Bepflanzung, Bestreuung desselben bei Glätteis von der normierten Öffnung bis zur normierten Sperre des Haustores, soweit den Hausbesitzer eine Verpflichtung hiezu trifft, endlich die Sorge für die Beleuchtung des Hauses, für die Wasserleitung und die Verrichtung der notwendigen Dienstgänge für das Haus.

§ 5.

Der Hausbeforger ist verbunden, über die Sicherheit des Hauses und seiner Bewohner zu wachen, in dringenden Fällen ist er gehalten, die Herbeiführung der Wache zu veranlassen.

§ 6.

Dem Hausbeforger ist es gestattet, wenn nicht beim Vertragsabschlusse anderes vereinbart wurde, einen anderweitigen Beruf auszuüben. Falls sein anderweitiger Beruf ihn jedoch durch längere Zeit außer dem Hause beschäftigt, muß er, wie auch in jedem Falle längerer Abwesenheit vom Hause, für seine Vertretung durch eine andere geeignete, dem Hauseigentümer genehme Person in der Beaufsichtigung des Hauses auf seine Kosten sorgen.

§ 7.

Der Hausbeforger hat nicht bloß seinem Dienstgeber, sondern auch den Mietparteien mit Artigkeit und Höflichkeit zu begegnen.

§ 8.

Dem Hausbeforger gebührt seitens des Hauseigentümers die Einräumung einer mindestens aus zwei Räumen bestehenden Wohnung.

§ 9.

Es gebührt dem Hausbeforger für die jedesmalige Öffnung des Haustores nach Tor Sperre seitens der Parteien eine Entlohnung von 20 h.

§ 10.

Dem Hauseigentümer ist gestattet, den Mietparteien den Tor Schlüssel auszuliefern.

In diesem Falle, sowie wenn er die Mietpartei von der Zahlung des Sperrgeldes enthebt, hat er den Hausbeforger hiefür zu entschädigen oder den Betrag der vom Mieter zu leistenden Entschädigung mit diesem zu vereinbaren.

§ 11.

Für die Beforgung der Reinigungsarbeiten im Hause ist der Hausbeforger in der Regel vom Hauseigentümer besonders und in angemessener Höhe zu entlohnen. Den Mietparteien kann die Verpflichtung zur Leistung dieser Entlohnung (Reinigungsgeld) nur durch eine diesbezügliche Vereinbarung bei Abschließung des Mietvertrages auferlegt werden.

§ 12.

In der Regel soll für jedes Haus ein eigener Hausbeforger bestellt werden, jedoch steht es dem Hausbesitzer frei, die Hausbeforgerdienste selbst zu verrichten oder durch einen Dienstboten verrichten zu lassen. Auch können sich mehrere Hauseigentümer dahin einigen, für ihre Häuser einen einzigen Hausbeforger zu bestellen, wenn derselbe imstande ist, seinen Verpflichtungen in diesen Häusern zu entsprechen.

§ 13.

Die Stellung und Wohnung des Hausbeforgers kann nur mit mindestens 14tägiger Kündigungsfrist mit Ablauf eines jeden Kalendermonates gegenseitig ohne Angabe von Gründen aufgekündigt werden.

§ 14.

Der Hauseigentümer kann den Hausbeforger ohne Kündigungsfrist aus der Stellung und Wohnung entlassen:

1. wenn er eine Unredlichkeit begeht;
2. wenn durch sein grobes Verschulden ein Schaden für das Haus oder den Hauseigentümer eintritt;
3. wenn er ein ungebührliches Benehmen gegenüber dem Hauseigentümer oder den Parteien fortgesetzt an den Tag legt;
4. wenn er sonst seine Pflichten in gröblicher Weise vernachlässigt.

§ 15.

Andererseits kann auch der Hausbeforger ohne Kündigung die Stellung und Wohnung verlassen:

1. wenn er ohne erweislichen Schaden für seine Gesundheit seinen Obliegenheiten nicht mehr nachkommen kann;
2. wenn der Hauseigentümer sich einer tätlichen Mißhandlung oder einer groben Ehrenbeleidigung gegen ihn oder dessen Angehörige schuldig macht;
3. wenn der Hauseigentümer oder seine Angehörigen zu unsittlichen oder gefehlwidrigen Handlungen zu verleiten suchen;
4. wenn der Hauseigentümer dem Hausbeforger die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, ihm die eingeräumte Wohnung verkürzt oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt.

§ 16.

Alle Streitigkeiten zwischen dem Hauseigentümer und Hausbeforger gehören vor die ordentlichen Gerichte. Diese haben insbesondere auch die Aufkündigung von beiden Seiten entgegenzunehmen und der Gegenpartei zuzustellen, sowie über einen allfälligen Einspruch der Streittheile wegen Nichterhaltung der Kündigungsfrist zu entscheiden.

§ 17.

Der Hausbesitzer hat die Pflicht, dem Hausbeforger nach Beendigung seiner Dienstleistung ein Zeugnis auszustellen.

§ 18.

Die in den §§ 4, 6 und 11 dieses Gesetzes festgesetzten Bestimmungen können durch schriftliche Vereinbarungen zwischen dem Hauseigentümer und dem Hausbeforger geändert werden.

§ 19.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister des Innern und Mein Justizminister betraut.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 134. Verordnung des Handelsministeriums vom 24. Juli 1910, betreffend die Kundmachung einer Telephonordnung und eines Telephontarifes.

Nr. 135. Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 30. Juni 1910, betreffend eine Ergänzung der Landsturmorganisationsvorschrift.

Nr. 136. Verordnung des Finanzministeriums vom 26. Juli 1910, betreffend die abgabefreie Verwendung von Zucker zur Erzeugung von Zuckercouleur.

Nr. 137. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom

26. Juli 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarif vom 13. Februar 1906.

Nr. 138. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 6. Mai 1910, womit die Einreihung der Gemeinde Mühlabach in die neunte Klasse des Militärzinstarifes verlaublich wird.

Nr. 139. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1910 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Erhöhung der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, angefallenen normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen sowie der nach älteren Gehaltsnormen bemessenen, beziehungsweise zu bemessenden Pensionen (Provisionen) der Witwen nach Gendarmeriemannschaftsmitgliedern (Gendarmeriekanzleidienern) und den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten.

Nr. 140. Verordnung Finanzministeriums vom 19. Juli 1910 zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 132, betreffend die Erhöhung der Ruhegehälter der Staatsbeamten und Lehrpersonen, der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Zivilstaatsbediensteten, sowie der Gendarmeriemannschaftsmitglieder und Gendarmeriekanzleidiener, sofern die Versetzung dieser Staatsbediensteten in den Ruhestand vor dem 1. Oktober 1898, beziehungsweise 1. September 1899 und 1. Jänner 1900 erfolgte, und betreffend die Gewährung von außerordentlichen Pensions-(Provisions-)Zuschüssen.

Nr. 141. Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1910, betreffend die Gewährung von außerordentlichen Pensionszuschüssen im Sinne des § 5 des Gesetzes vom 14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 132.

Nr. 142. Gesetz vom 21. Juli 1910, betreffend die Verwendbarkeit der Teilschuldverschreibungen der von der Markgrafschaft Mähren aufzunehmenden Anleihe von 50.000.000 K zur fruchtbringenden Anlage von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Nr. 143. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 23. Juli 1910, womit auf Grund des § 96 h des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes über die Mindestruhezeit der Hilfsarbeiter beziehungsweise über den Ladenschluß für den Kurort Dorna Watra gestattet werden.

Nr. 144. Erlaß des Finanzministeriums vom 11. August 1910, betreffend die Einziehung der Banknoten zu 100 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1902 und die Ausgabe von Banknoten zu 100 K mit dem Datum vom 2. Jänner 1910.

Nr. 145. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 29. Juli 1910, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weisnähnen und Kleidermachen in Hohenmauth.

Nr. 146. Kundmachung des Finanzministeriums vom 1. August 1910, betreffend die Errichtung eines Hauptzollamtes II. Klasse in Grigno mit einer Expostur in Tezze und Auflassung des Nebenzollamtes II. Klasse in Tezze.

Nr. 147. Verordnung des Justizministeriums vom 15. August 1910, betreffend die Errichtung eines Bezirksgerichtes in Blatta auf der Insel Curzola (Dalmatien).

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 170. Gesetz vom 6. Juli 1910, betreffend die Vereinigung des restlichen Teiles der Orts- und Katastralgemeinde Strebersdorf, eines Teiles der Katastralparzelle 69/1, Katastralgemeinde Auhof (Orts-gemeinde Habersdorf-Weidlingau) sowie eines Teiles der Ortsgemeinde Mauer bei Wien mit der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 171. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. Juli 1910, Z. XVI b-447/3, betreffend die der Gemeinde Bösendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 172. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1910, Z. XVI b-468/3, betreffend die der Gemeinde Nieder-Kreuzstetten erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1911, 1912 und 1913.

Nr. 173. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 11. Juli 1910, Z. XVI b-463/4, betreffend die der Gemeinde Laab im Walde erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 174. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. Juli 1910, Z. Xa-1849/22, betreffend die Errichtung des k. k. Eichamtes in Ziersdorf.

Nr. 175. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juli 1910, Z. XVI b-4575/5, betreffend die der Stadtgemeinde Hainburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 75 h von jeder Mietzinskrone von den in der Gemeinde bestehenden Mietzinsen für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 176. Gesetz vom 5. Juni 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Erlassung einer Hausbeforderordnung für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien und der Städte Baden, Krems, Mödling, St. Pölten, Wiener-Neustadt.*

Nr. 177. Gesetz vom 10. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit das Gesetz vom 29. August 1908, R.-G.-Bl. Nr. 129, betreffend die Verbaumung der Apanger Wildbäche, abgeändert wird.

Nr. 178. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. August 1910, Z. XVI b-862/13, betreffend die der Gemeinde Payerbach erteilte Bewilligung zur Einhebung von Verschönerungstaxen und die hierfür erlassenen Einhebungsvorschriften.

Nr. 179. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1910, Z. XVI b-88/14, betreffend die der Gemeinde Leobendorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K für die Jahre 1910 bis inklusive 1912.

Nr. 180. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Juli 1910, Z. XVI b-521/3, betreffend die der Gemeinde Erlaa bei Wien erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für das Jahr 1910.

Nr. 181. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 20. Juli 1910, Z. XVI b-365/6, betreffend die der Gemeinde St. Veit an der Gölsen erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1910.

Nr. 182. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 19. Juli 1910, Z. Ia-2334, mit welcher der mit Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. August 1894, Z. 28801, erlassene Maximaltarif für die konzessionierten Zweispänner-(Ziafer) und Einspänner-Lohnfuhrwerke mit dem Standorte in einer Gemeinde im politischen Bezirke Baden für Fahrten innerhalb des politischen Bezirkes Baden ergänzt wird.

Nr. 183. Gesetz vom 21. Juni 1910, womit der Gemeinde Böhmteitz die Bewilligung zur Einhebung von Kanaleinmündungsgebühren erteilt wird.

Nr. 184. Gesetz vom 10. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bienenzucht.

*) Ersetzt in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.

1910.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

I n h a l t:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Neubestellung eines Dampffesselprüfungs-Kommissärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk (II., III., XX. und XXI. Bezirk), sowie Bestellung von Stellvertretern.
2. Ausfertigung von Distanzzertifikaten.
3. Feuerwehr-Ehrenmedaille, Anspruchsberechtigung.
4. Zuweisung der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Döbriach an den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-(Landsturm-)Bezirk.
5. Ladenschluß im Lebensmittelhandel und bei sogenannten gemischten Betrieben.
6. Verpflegstagen in der städtischen Irrenanstalt in Triest.
7. Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, auf Verkaufslager von Zelluloidgegenständen.
8. Fortbehandlung der Korrespondenzen mit den k. u. k. Missionen und Konsularämtern.

9. Mit Holzgeist denaturierter Spiritus. — Verwendung.
10. Behandlung von Ansuchen um Überstundenbewilligungen.
11. Dienstliche Verwendung von Studierenden der Medizin in Krankenanstalten.
12. Zeugnisse der städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Neuhydžow.
13. Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande.
14. Gift-Verschleiß.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

15. Bekanntgabe der Effektenficherstellungen an die Armeninstitute.
16. Abhaltung von privaten Pöschproben.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Oesterreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Neubestellung eines Dampffesselprüfungs-Kommissärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk (II., III., XX. und XXI. Bezirk), sowie Bestellung von Stellvertretern.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 25. Juni 1910, Z. XIII-949 (M. Abt. XIV, 7118):

Infolge Ablebens des k. k. Dampffesselprüfungs-Kommissärs für den III. Wiener Aufsichtsbezirk, des k. k. Professors Edmund Czaj, wird dessen I. Stellvertreter, der k. k. Ober-Ingenieur Johann v. Wysocki, zum Dampffesselprüfungs-Kommissär für diesen Aufsichtsbezirk vom 1. Juli 1910 angefangen ernannt.

Als Stellvertreter werden ernannt:

Der k. k. Ober-Ingenieur Alfred Graf im Ministerium für öffentliche Arbeiten und der k. k. Bau-Adjunkt Rudolf Dorninger der k. k. n.-ö. Statthalterei.

Dies wird mit Beziehung auf die h. a. Kundmachung vom 27. März 1905, Z. XIII-203, n.-ö. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 88 und vom 22. Juni 1906, Z. XIII-816, n.-ö. L.-G.- und V.-Bl. Nr. 55, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

2.

Ausfertigung von Distanzzertifikaten.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. Juli 1910, Z. XIII-1055, M. Abt. XXII, 2943/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 102):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 30. Juni 1910, Z. XVI-1261 ex 1910, Nachstehendes eröffnet:

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wird, daß die politischen Bezirksbehörden, bei Ausstellung der Distanzzertifikate für Zwecke des Militärverpauens noch immer nicht mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen, woraus Schwierigkeiten bei der Prüfung der Aufrechnungen, zahlreiche Bemängelungen und weitwendige Erhebungen entspringen, wodurch die Gefahr einer Schädigung des Aras besteht, findet das Ministerium für Landesverteidigung Nachstehendes anzuordnen, bezw. in Erinnerung zu bringen.

1. Da es in zahlreichen Fällen vorgekommen ist, daß Distanzzertifikate mit anderen Entfernungsangaben ausgefüllt wurden, als sie in den offiziellen Befehlen: Militärmarschroutenkarte und Postkursbuch ausgewiesen werden, wird in Zukunft die Ausstellung von Distanzzertifikaten für solche Strecken, welche in der Militärarmarschroutenkarte oder im Postkursbuch enthalten sind, untersagt. Befehl

gegen die Richtigkeit konkreter Angaben dieser offiziellen Befehle ein Bedenken, so ist die Berichtigung im vorgeschriebenen Wege — nicht durch Ausstellung abweichender Distanzzertifikate — einzuleiten. Die vorspannenden Verwaltungsorgane wurden ersucht, den ihnen unterstehenden Organen die Einholung von Distanzzertifikaten für Strecken der bezeichneten Art zu unterlagen.

2. In der Erwägung, daß in überaus zahlreichen Fällen in den Distanzzertifikaten Entfernungsangaben bescheinigt werden, welche mit anderen, von der nämlichen Behörde oft unter demselben Datum bescheinigten Angaben für die gleiche Strecke oder mit den hierortigen, auf speziellen amtlichen Erhebungen beruhenden Vormerkungen im Widerspruche stehen und daß die Hauptquelle solcher fehlerhafter Entfernungsangaben darin zu erblicken sein dürfte, daß die Distanzzertifikate usuell den politischen Bezirksbehörden bereits ausgefüllt zur Befügung vorgelegt und von diesen ohne nähere Prüfung gefertigt werden, wird die Einsetzung wenigstens der Entfernungsdaten hienit den politischen Bezirksbehörden zur ausdrücklichen Pflicht gemacht und ihnen die Unterfertigung von Distanzzertifikaten, in welche diese Daten bereits von anderer Seite eingesetzt wurden, untersagt.

3. Bei der Ausstellung von Distanzzertifikaten ist der richtigen Schreibweise der Ortsnamen ein besonderes Augenmerk zuzuwenden. Maßgebend ist in dieser Hinsicht das von der k. k. Statistischen Zentralkommission herausgegebene „Allgemeine Ortschaftsverzeichnis“, bezw. die fallweise verlaublichen amtlichen Berichtigungen (Änderungen) des Namens der Schreibweise einzelner Orte.

Beziehen sich die Distanzangaben auf bestimmte Punkte (Bahnhof, Landungsplatz außerhalb der Ortschaft gelegene Objekte u. dgl.), so ist das im Distanzzertifikate selbstverständlich besonders zum Ausdruck zu bringen.

Sie von werden die politischen Bezirksbehörden Niederösterreichs mit dem Befügen verständigt, daß in Zukunft für Mehraufrechnungen, welche aus fehlerhaften Distanzzertifikaten resultieren und anderweitig nicht mehr hereingebracht werden können, gegebenenfalls der schuldtragende Funktionär haftbar gemacht werden würde.

3.

Feuerwehr-Ehrenmedaille, Anspruchsberechtigung.

Kunderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. Juli 1910, Pr. Z. 2064, M. Abt. IV, 3001/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 98):

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 12. Juni 1910, Z. 4691/M. I., anlässlich einer konkreten Anfrage hieher eröffnet, daß nach § 3 der Statuten der Ehrenmedaille für 25jährige verdienstliche Tätigkeit auf dem Gebiete des Feuerwehr- und Rettungswesens der Anspruch auf diese Medaille nicht nur an die 25jährige aktive Mitgliedschaft bei einer der in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern bestehenden freiwilligen Feuerwehren oder einem solchen freiwilligen Rettungskorps, sondern überdies noch an die Bedingung einer in dieser

Eigenschaft entfalteteten eifrigen und nützlichen Tätigkeit geknüpft sei.

Hienach ist die erwähnte Medaille nur solchen Personen zuerkennen, welche während einer durch mindestens 25 Jahre dauernden Zugehörigkeit zu einem solchen Vereine bei der Betätigung desselben ausübend emsig und erspriesslich mitgewirkt haben, wobei allerdings eine durch vorübergehende Abwesenheit von dem Orte, an welchem die Feuerwehr ihren Sitz hat, oder durch sonstige Gründe bedingte lediglich fallweise Verhinderung einer derartigen aktiven Betätigung die Zuerkennung der Medaille nicht ausschließen würde.

4.

Zuweisung der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Osviecim an den zuständigen Landwehr-Ergänzungs-(Landsturm-)Bezirk.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. August 1910, Z. II-2598, M. Abt. XVI, 8784/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 97):

In Verfolg der Zirkularverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 10. Juni 1910, Departement XIV, Nr. 608 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 21), hat dieses Ministerium laut Erlasses vom 2. Juli 1910, Nr. VII-1625, die Bezirkshauptmannschaft Osviecim dem Landwehrgänzungsbezirk Nr. 31 (Landwehrbataillonsbezirk Nr. 2) beziehungsweise dem Landsturmbezirk Nr. 31 zugewiesen.

5.

Ladenschluß im Lebensmittelhandel und bei sogenannten gemischten Betrieben.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. August 1910, Z. I a-2450, M. Abt. XVII, 5881/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 103):

Aus Anlaß mehrerer Anfragen hat das Handelsministerium mit Erlaß vom 2. Juli 1910, Z. 17218 eröffnet, daß nach Ansicht des Handelsministeriums unter „Lebensmittelhandel“ im Sinne des § 96 e, I. Abf. des Gesetzes vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19, betreffend die Dauer der Arbeitszeit und den Ladenschluß in Handelsgewerben und verwandten Geschäftsbetrieben, der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln jeder Art zu verstehen ist. Das Handelsministerium geht hiebei von der Erwägung aus, daß das Gesetz vom 16. Jänner 1896, R.-G.-Bl. Nr. 89 v. 1897, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen, im § 1 die gleiche Definition des Begriffes „Lebensmittel“ gibt und daß der Wortlaut des eingangs zitierten § 96 e zu einer Einschränkung der allgemeinen Bezeichnung „Lebensmittel“ auf bestimmte Nahrungs- und Genußmittel nicht berechtigt.

Überdies ist die Ausnahmsbestimmung, betreffend den Reumuhrladenschluß beim Lebensmittelhandel, zweifellos dem Interesse des konsumierenden Publikums zu dienen bestimmt, welches in der Möglichkeit, sein Approximationsbedürfnis am Abend nach beendeter Berufstätigkeit zu bedenken, nicht behindert werden soll.

Es werden also nach dem Gesagten alle Läden, in denen Nahrungs- und Genußmittel irgend welcher Art zum Verschleiß gelangen, samt den dazu gehörigen Kontoren und Magazinen bis 9 Uhr abends offen gehalten werden dürfen, sofern die politischen Landesbehörden nicht etwa auf Grund des § 96 e, Abf. 3 leg. cit. eine frühere Sperrstunde angeordnet haben.

Da diese Begünstigung aber im Gesetze ausdrücklich nur für den Lebensmittelhandel eingeräumt ist, so kann sie nicht auch für den Handel mit anderen Waren gelten, welcher gegebenenfalls in denselben Läden betrieben wird.

Auf diesen Handel wird vielmehr die Vorschrift des Achtuhrbeziehungsweise eines früheren Ladenschlusses in der Art Anwendung finden müssen, daß der Verschleiß aller Waren, welche nicht zu den Lebensmitteln zu rechnen sind, unter allen Umständen von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, beziehungsweise zu den von den politischen Landesbehörden gemäß § 96 e, Abf. 3 anderweitig normierten Ladenschlußzeiten einzustellen ist.

Damit wird allerdings bei gemischten Betrieben der eigentliche Ladenschluß erst für 9 Uhr abends gesichert, was, da der Ladenschluß im Gesetze nicht Selbstzweck, sondern Mittel zur Erreichung des eigentlichen Zweckes (Beschränkung der Betriebszeit und der Arbeitsdauer) ist, insofern unbedenklich bleibt, als die Verbindung des Lebensmittelhandels mit dem Verkaufe anderer Artikel nicht zur Umgehung des Gesetzes benützt wird. Sollte dies der Fall sein, so müßte dagegen mit aller Strenge eingeschritten werden, da es absolut

unzulässig ist, daß unter dem Deckmantel einer nur dem Lebensmittelhandel zuteilenden Begünstigung die Konkurrenzverhältnisse verschoben und die Absichten des Gesetzgebers durchkreuzt werden.

6.

Berpflögstagen in der städtischen Irrenanstalt in Triest.

Rundschreiben der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. August 1910, Z. VI-423/7, an den n.-ö. Landes-Ausschuß, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, an den Wiener Magistrat (Abteilung X) und an die Stadträte in Wiener-Neustadt und in Waidhofen an der Ybbs (M. Abt. X, 7520):

In der städtischen Irrenanstalt in Triest sind für die Jahre 1910 und 1911 nachfolgende Berpflöggebühren per Person und Tag festgesetzt worden:

- a) für die I. Klasse 15 K,
- b) für die II. Klasse 8 K,
- c) für die III. Klasse 2 K 66 h, beziehungsweise für Angehörige einer Gemeinde der Markgrafschaft Istrien 2 K 60 h.

7.

Anwendung der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, auf Verkaufslager von Zelluloidgegenständen.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 15. August 1910, Z. I a-2639/19, M. Abt. XVII, 6206/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 100):

Bei Handhabung der Ministerial-Verordnung vom 15. Juli 1908, R.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend den Verkehr mit Zelluloidgegenständen sind wiederholt Zweifel in der Richtung entstanden, ob die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung über Lagerräume auch auf Verkaufslager angewendet werden können oder ob für diese ausschließlich der § 60 dieser Verordnung maßgebend sei.

Um diesen Zweifeln, die bereits in mehreren einander widersprechenden Entscheidungen der magistratischen Bezirksämter zum Ausdruck kamen, ein Ende zu bereiten, hat sich die Magistrats-Abteilung XVII in einem am 18. Mai 1910, ad Z. 7119, erstatteten Berichte an das k. k. Handelsministerium mit der Bitte um eine authentische Auslegung der Ministerial-Verordnung in der angebotenen Hinsicht gewendet, worauf das k. k. Handelsministerium mit dem Erlaß vom 26. Juli 1910, Z. 19684, intimiert mit Statthalterei-Erlaß vom 15. August 1910, I a-2639, folgendes eröffnet hat:

„Aus Anlaß von Rekursen, die dem k. k. Handelsministerium zur Entscheidung vorgelegen sind, wurde die Wahrnehmung gemacht, daß auf Verkaufslöfale und Verkaufslager, in denen fertige, ganz oder teilweise aus Zelluloid hergestellte Waren vorrätig gehalten werden, mehrfach strikte die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes der mehrbezogenen Ministerialverordnung angewendet werden, wiewohl der ganze Aufbau dieser Verordnung erkennen läßt, daß sich die Bestimmungen der erwähnten beiden Abschnitte auf Verkaufslöfale nicht erstrecken, daß diese vielmehr im Rahmen der Verordnung nur nach den Bestimmungen des III. Abschnittes zu behandeln sind.“

Auf Verkaufslöfale der erwähnten Art haben also nach der schon anfänglich eines konkreten Falles der Ministerial-Entscheidung vom 4. November 1909, Z. 2564, betreffend das Verkaufslöfale des J. K. in Wien zugrundegelegten Ansicht des k. k. Handelsministeriums die Bestimmungen des I. und II. Abschnittes der Verordnung nicht Anwendung zu finden, vielmehr gelten aus den Gesichtspunkten der Verordnung hierfür lediglich die Bestimmungen des § 60 und es unterliegen diese Löfale im übrigen den Bestimmungen des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung.

Hierzu wird noch bemerkt, daß bei solchen Verkaufslöfalen, in welchen die Zelluloidwaren unmittelbar an die Kunden abgegeben werden und welche dem Verkehre mit den Kunden dienen (Gassenläden u. dgl.) und den unmittelbar daranstoßenden Hausmagazinen die Voraussetzungen des § 25 G. O. in der Regel nicht als gegeben anzusehen sein werden, so daß bei derlei Löfalen auch die Notwendigkeit einer besonderen gewerbsbehördlichen Genehmigung aus dem Titel der Aufbewahrung von Zelluloid nicht vorliegt. Inwiefern bei anderen Verkaufslagern von Zelluloidwaren (Engrosgeschäften, Exporteuren u.) die Voraussetzungen für eine gewerbebehördliche Genehmigung gegeben erscheinen, hängt im Hinblick auf die große Verschiedenartigkeit der Zelluloidwaren und der sonstigen hier in Betracht zu ziehenden Umstände von den speziellen Verhältnissen des konkreten Falles ab und muß demnach dem fallweisen Ermessen der Behörde überlassen bleiben, wobei als Richtschnur zu gelten hat, daß den Parteien durch das eingeleitete Genehmigungsverfahren und durch die im Zuge desselben vorgeschriebenen Bedingungen keine unbegründeten und überflüssigen Schwierigkeiten bereitet werden.

8.

Portobehandlung der Korrespondenzen mit den k. u. k. Missionen und Konsularämtern.

Zirkularerlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 19. August 1910, Z. 2716, M. D. 3171 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 99):

Laut einer an das k. k. Ministerium des Innern gelangten Mitteilung des k. u. k. Ministeriums des Äußern wurde kürzlich anlässlich einer bei mehreren k. u. k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgenommenen Revision festgestellt, daß zahlreiche k. k. Behörden Zuschriften an die gedachten Ämter unfrankiert mit dem Beisatze „portofreie Dienstsache“ der Post übergeben, wodurch dem Stat des k. u. k. Ministeriums des Äußern ungerechtfertigte Auslagen für Strafporto erwachsen, da deren Refundierung aus verschiedenen Gründen nur selten angesprochen werden kann.

Mit Beziehung auf die im Gegenstande wiederholt ergangenen Befehle, namentlich unter Hinweis auf die h. a. Erlasse vom 20. September 1898, Z. 5631/pr. und vom 21. Februar 1900, Z. 1031/pr. wird neuerdings eindringlich darauf aufmerksam gemacht, daß die Korrespondenzen mit den k. u. k. Missionen und Konsularämtern zu frankieren sind, insofern nicht die im erstzitierten Erlasse angeführten Ausnahmsbestimmungen Platz greifen.

9.

Mit Holzgeist denaturierter Spiritus. — Verwendung.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. August 1910, Z. XI-940 (M. Abt. X, 7665):

Laut Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. Juli 1910, Z. 26042/09, ist dem Ministerium des Innern zur Kenntnis gelangt, daß mit Holzgeist denaturierter Spiritus nicht nur in gewerblichen Betrieben und in Heimarbeitsstätten in ausgedehnter Verwendung steht, sondern auch zur Konservierung von Nahrungs- und Genußmitteln verwendet wird. Der denaturierte Spiritus wird insbesondere von Tischlern, Bugholz- und Schatullentischlern, Polierern, Lackierern, Schriftenmalern, Pianobauern, Vergoldern, Befeigern von Streich- und Saiteninstrumenten verwendet und findet auch bei der Herstellung von Turngeräten, Rahmen, Goldleisten, Holztaffeten, Spielwaren, Musikautomaten, Spielwerken, Kaffeemühlen, Tabakpfeifen, Flaschenkapseln, Firnißfen, Läden, Appreturmassen, Gummiswaren, Steinknöpfen, künstlichen Blumen und Blättern, geprägter Pappe, Bleistiften, sowie beim Bordrucken von Mustern, Anwendung.

Laut eines Gutachtens des Obersten Sanitätsrates ist der Holzgeist kein indifferentes Mittel und der mit demselben denaturierte Spiritus geeignet, bei den damit Beschäftigten Gesundheitsstörungen hervorzurufen, die auch der Genuß von mit derartigem Spiritus konservierten Nahrungs- und Genußmitteln nach sich zu ziehen vermag.

Die am häufigsten beobachteten Gesundheitsstörungen sind: Husten und Kopfschmerzen, Kongestionen, chronische Katarthe der Respirationsorgane, hauptsächlich der Nase, des Rachens und des Kehlkopfes mit reichlicher Expektorations- und Oppressionsgefühl in der Brustgegend, Störungen des Appetites, Anaemie, Erbrechen und Ohnmachten. Sehr häufig treten auch Ekzeme an den Händen und den Unterarmen, sowie Abschuppungen an den Händen, wie nach Scharlach, auf.

Es wäre diesbezüglich sehr zweckmäßig, wenn in den der gewerblichen Aufsicht unterstehenden Betrieben in geeigneter Weise auf die Gefahren, welche die Verwendung von mit Holzgeist denaturiertem Spiritus mit sich bringt, aufmerksam gemacht und zur Vermeidung derselben empfohlen würde, daß der Arbeits- und Trockenraum einer ausreichenden Ventilation unterzogen und die Arbeit zeitlich derart verteilt werde, daß nicht ein und derselbe Arbeiter stundenlang mit dem denaturierten Spiritus zu arbeiten genötigt ist und daß die Arbeiter ihre Hände rein und wunde Stellen an denselben bedeckt halten. Am zweckmäßigsten wäre es jedoch, wenn in jenen Betrieben, in welchen es zulässig ist, nicht mit Holzgeist, sondern mit Terpentin oder Schellack denaturierter Spiritus verwendet werden würde. (Erlaß des Finanzministeriums vom 21. Juli 1899, R.-G.-Bl. Nr. 130, Seiten 634 und 645.)

Es würde sich auch empfehlen, die Aufmerksamkeit der Distrikts-, Kassen- und Privatärzte auf diese Angelegenheit zu lenken, damit dieselben in den der gewerblichen Aufsicht entbehrenden Heimarbeitsstätten und Haushaltungen in dem angeordneten Sinne belegend wirken könnten.

Ferner wäre die Aufmerksamkeit der mit der Kontrolle der Lebensmittel betrauten Organe auf die Gefahren zu lenken, welche der Genuß von mit Holzgeist denaturiertem Spiritus konservierten Nahrungs- und Genußmitteln nach sich zu ziehen vermag.

10.

Behandlung von Ansuchen um Überstundenbewilligungen.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 22. August 1910, Z. I a-2737, M. Abt. XVII, 6226/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 104):

Wiederholt wurde die Wahrnehmung gemacht, daß Gesuche um Überstundenbewilligungen für eine Dauer von mehr als drei Wochen von den Gewerbebehörden I. Instanz nicht oder mangelhaft instruiert der Statthalterei vorgelegt wurden, wodurch infolge der notwendigen Borerhebungen eine unnötige Verzögerung der Erledigung der Statthalterei eintreten mußte. Zur Vermeidung solcher Anstände und zur Erzielung einer einheitlichen Gestaltung des Vorganges bei solchen Bewilligungen ergeht folgende Befehle:

Bei Ansuchen um Überstundenbewilligungen für die Dauer von längstens drei Wochen hat die Gewerbebehörde I. Instanz nach Einvernehmung des Gewerbeinspektorates mit tunlichster Beschleunigung gegebenenfalls diese Bewilligung zu erteilen.

Diese Bewilligung hat die Art der Gewerbeunternehmung (beziehungsweise in speziellen Fällen auch den Betriebszweig, für den angefordert wurde), die Anzahl der Stunden, um welche die Arbeitsdauer verlängert werden soll, die Dauer der Überstundenarbeit in Wochen, und zwar mit Angabe des kalendermäßigen Anfangs- und Endtages, sowie den Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift der besonderen Entlohnung, auf den Ausschluß jugendlicher Hilfsarbeiter, auf die mindestens viertelstündige Arbeitspause bei Verlängerung des vor- oder nachmittägigen Arbeitsabschnittes auf mehr als 5 Stunden, auf die Pflicht der Anzeige, wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht werden sollte, und endlich auf die Pflicht zum Anschluß der Bewilligung in den Arbeitsräumen zu enthalten.

Im Ansuchen für eine mehr als dreiwöchentliche Dauer oder in dem Falle, als in dem Kalenderjahre bereits von der Gewerbebehörde I. Instanz eine Bewilligung für drei Wochen erteilt worden sein sollte, ist (im ersten Falle nach Erteilung der Bewilligung für drei Wochen seitens der I. Instanz) das Gesuch unter Anschluß der Bewilligung der I. Instanz im Konzepte schleunigst unter Antragstellung der Statthalterei vorzulegen. Hierbei ist die Gesamtzahl der Arbeiter des Betriebes sowie die Anzahl der zu Überstunden herangezogenen Arbeiter anzugeben.

11.

Dienstliche Verwendung von Studierenden der Medizin in Krankenanstalten.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. August 1910, Z. XI-1008 (M. Abt. X, 7991/10):

Das Ministerium des Innern hat in Erfahrung gebracht, daß in einigen Verwaltungsgebieten wiederholt Studierende der Medizin aus höheren Jahrgängen oder absolvierte Mediziner, die noch nicht das Diplom eines Doktors der gesamten Heilkunde erlangt hatten, zu Sekundärärzten oder Hilfsärzten in öffentlichen oder privaten Krankenanstalten bestellt wurden, weil für die erledigten Stellen Anmeldungen graduierter Bewerber nicht vorlagen.

Aus diesem Anlasse hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 5. August 1910, Z. 24418, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht folgendes eröffnet:

Die Sekundärärzte oder Hilfsärzte sind nach Bezeichnung und Dienstverpflichtung dem Primärärzte oder leitenden Ärzte des Krankenhauses unterstellte Ärzte; ihnen obliegen neben der fachlichen Mitarbeit im Dienste des Krankenhauses, beziehungsweise der Krankenabteilung in Abwesenheit der vorgelegten Ärzte auch selbständige Berrichtungen auf dem Gebiete der Krankenbehandlung und selbständige Anordnungen hinsichtlich der Arzneiverfäreibung und Krankenpflege. Diese Tätigkeit der Hilfsärzte setzt nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis voraus.

Da nichtdiplomierte Mediziner weder die notwendige Qualifikation, noch die erforderliche gesetzliche Berechtigung besitzen, ist ihre Verwendung zu sekundärärztlichen oder hilfsärztlichen Diensten in Krankenanstalten grundsätzlich unstatthaft.

Innerhalb des ärztlichen Wirkungskreises der Spitäler den Studierenden der Medizin, welche bereits das Absolutorium, jedoch noch nicht das Diplom aufweisen, als Aspiranten, Hospitanten oder dergleichen solche Berrichtungen anzuvertrauen, welche nicht eine selbständige ärztliche Krankenbehandlung darstellen, wie die Aufnahme von Anamnesen, Führung von Krankengeschichten, Leistung fachlicher Hilfsdienste bei Untersuchung und Behandlung Kranker u. s. w., unterliegt insofern keinem Bedenken, als hiedurch der Betrieb der Krankenanstalten nicht beeinträchtigt wird. Dies setzt aber unbedingt voraus, daß die Beforgung des notwendigen hilfsärztlichen Dienstes in ausreichendem Maße vorgeesehen und die Tätigkeit dieser Mediziner der ständigen verantwortlichen Überwachung der Krankenhaus- beziehungsweise Abteilungsärzte unterstellt ist. Ferner ist die Übernahme solcher Tätigkeiten durch Mediziner der höheren Jahrgänge, welche das Absolutorium noch nicht erlangt haben, unter den erwähnten Bedingungen nur in Spitälern gestattet, die am Sitze einer Universität, beziehungsweise einer medizinischen Fakultät sich befinden. Jedoch muß der betreffende Mediziner an dieser Fakultät instruiert und seine dienstliche Verwendung in der Krankenanstalt derart geregelt sein, daß er nicht behindert ist, am medizinischen Unterrichte teilzunehmen.

Über den Eintritt von nicht promovierten Mediziner in den derartig begrenzten Spitalsdienst, sowie über deren Austritt, hat die Anstaltsleitung im Wege der Gemeindevorsetzung die für ärztliche Niederlassungen vorgeschriebene Anzeige an die politische Behörde I. Instanz zu erstatten. Betrifft diese Anzeige den Eintritt oder Abgang eines absolvierten Mediziners, so hat die politische Bezirksbehörde hievon das zuständige medizinische Dekanat zu verständigen.

12.

Zeugnisse der städtischen Mädchengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen in Neuhydzow.

Rundmachung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 3. September 1910, R.-G.-Bl. Nr. 165:

Die städtische Mädchengewerbeschule für Weisnähen und Kleidermachen in Neuhydzow wird auf Grund des § 14 d, Alinea 3, des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, beziehungsweise der Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1907, R.-G.-Bl. Nr. 180, in das Verzeichnis jener gewerblichen Unterrichtsanstalten aufgenommen, deren Zeugnisse bei der Anmeldung des auf die Frauen- und Kinderkleider beschränkten Kleidermacher-gewerbes durch Frauen den Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Lehrverhältnisses ersetzen.

13.

Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und l. f. Polizeibehörden mit Behörden und Parteien im Auslande.

Runderlaß (Vorschrift) der k. k. n.-ö. Statthalterei (Präsidium) vom 12. September 1910, Pr.-Z. $\frac{2714}{2}$, M. D. 3462 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 105):

Nach einer an das k. k. Ministerium des Innern ergangenen Mitteilung des l. und l. Ministeriums des Äußern langen die von landesfürstlichen, politischen und auch von autonomen Behörden dem administrativen Expedite des l. und l. Ministeriums des Äußern zur Weiterbeförderung im Kurienwege an l. und l. Vertretungsbehörden im Auslande eingeschickten, zumeist von einem Ersuchsschreiben begleiteten Sendungen samt den allfälligen Beilagen nicht immer separat geschlossen und versiegelt ein.

Angeichts der großen Menge dieses bei der genannten Stelle der Weiterbeförderung zu unterziehenden Materiales entsteht dadurch die unmittelbare Gefahr, daß bei der Manipulation und schließlichen Verpackung eine oder die andere der oft sehr zahlreichen, mitunter aus losen Zetteln bestehenden Beilagen sich verriert oder in Verstoß gerät, ganz abgesehen davon, daß es zu Zeitverlusten führt und auch zu Irrtümern Anlaß geben kann, wenn erst aus der Sendung selbst deren Bestimmung ausfindig gemacht werden muß.

Die über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. Juni 1909, Z. 4156 M. Z., mit dem h. o. Zirkular-Erlaß vom 24. Juni 1909, Pr.-Z. 2261, übermittelte „Instruktion für den Dienstverkehr der politischen und der landesfürstlichen Polizeibehörden mit Parteien oder Behörden, welche sich außerhalb der österr.-ung. Monarchie befinden,“ schreibt im Schlußabsatze des § 13 vor:

„Die an das administrative Expedite des l. und l. Ministeriums des Äußern geleiteten, zur Beförderung an die l. und l. Vertretungsbehörden mittels Kurierverbindung bestimmten Zuschriften oder Wertsendungen sind zu siegeln und mit der Adresse der betreffenden l. und l. Behörde zu versehen.“

Es wird sonach neuerlich über Erlaß des k. k. Ministeriums des Innern vom 13. August 1910, Z. 5882 M. Z., die genaue Einhaltung der vorstehend angeführten Bestimmung zur Pflicht gemacht und hiebei bedeutet, daß die den Sendungen häufig angegeschlossenen Ersuchsschreiben entbehrlich sind, die Sendungen selbst aber, nach Adressaten gesondert, ordnungsmäßig geschlossen, versiegelt und mit Adresse, Inhaltsangabe (Betreff), Provenienz und Geschäftszahl versehen, an das „Expedite für administrative Korrespondenzen“ im l. und l. Ministerium des Äußern geleitet werden müssen.

Hievon werden behufs Darnachachtung sämtliche Herren Departement-Vorstände, die Herren Vorstände aller Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich, der Herr Präsident der k. k. Polizei-Direktion in Wien, der Wiener Magistrat und im Wege des letzteren die magistratischen Bezirksämter, weiters die Stadträte in Wiener-Neustadt und Waidhofen an der Ybbs und die Direktionen beziehungsweise Leitungen aller Wiener l. k. Krankenanstalten in Kenntnis gesetzt.

Eine Abschrift des vorstehenden Erlasses wird dem Landesauswärtigen Erzherzogtum Österreich unter der Enns, dem k. k. n.-ö. Landes Schulrat und der Zentral-Direktion des k. k. Verlags-, Verwahrungs- und Versteigerungsamtes übermittelt.

14.

Gift-Verschleiß.

Auszug aus dem Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 17. September 1910, M. B. A. IV, 2186, an Wilhelm Sturm, IV., Schönbrunnerstraße 17:

Das magistratische Bezirksamt für den IV. Bezirk, findet Ihnen die angeführte Konzession zum Betriebe des Verkaufes von zur arzneilichen Verwendung bestimmten Stoffen und Präparaten, dann zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer, insofern dies hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht den Apothekern vorbehalten ist, mit dem Standorte in Wien, IV., Schönbrunnerstraße 17, zu erteilen.

Diese Konzession wurde im h. a. GewerbeRegister unter der Z. 1437/k, M. B. A. IV, eingetragen, für die Erwerbsteuerbemessung wurde die Kat.-Z. 12890/IV vergeben.

* * *

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 28. Mai 1910, Z. 46731, an die Firma M. & B. Kopp, zuhanden des Herrn Gabriel Falk, verantwortlicher Geschäftsleiter, XVIII., Währingerstraße 116:

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk findet auf Grund der gepflogenen Erhebungen, Ihnen die angeführte Konzession gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. zum Verlaufe von Giften und von zu arzneilichen Zwecken bestimmten Stoffen und Präparaten mit dem Standorte in Wien, XVIII., Währingerstraße 116, unter gleichzeitiger Genehmigung des Herrn Gabriel Falk als verantwortlichen Geschäftsführer mit dem Beifügen zu erteilen, daß bei dem Betriebe alle einschlägigen, namentlich die auf den Verkehr mit Giften, gifthaltigen Drogen und gesundheitsgefährlichen chemischen Präparaten, sowie die auf die Abgrenzung der Befugnisse der Apotheker und der Materialwarenhändler bezüglichen Vorschriften, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60, 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 und 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1904, genauestens einzuhalten sind.

Imprägnierte und sterilisierte Verbandstoffe dürfen nur in Originalverpackung mit der Signatur des Erzeugers, der genauen Bezeichnung und der Angabe des Gehaltes an wirksamen Stoffen in Prozenten in Verkehr gebracht werden und müssen in staubdichten Kästen vor Verunreinigung geschützt aufbewahrt werden.

* * *

Auszug aus dem Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den XIX. Bezirk vom 2. September 1910, Z. 13751:

Die k. k. n.-ö. Statthalterei hat mit dem Erlaß vom 31. Mai 1910, Z. I a-506, im Rückwege der Firma M. & B. Kopp, offene Handelsgesellschaft in Wien, XVIII., Währingerstraße 116, die Konzession gemäß § 15, Punkt 14 G.-D. zum Verlaufe von Giften, zum Verlaufe von, zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten und zum Verschleiß künstlicher Mineralwässer im Standorte XIX., Döbbling Hauptstraße 73, verliehen und zugleich angeordnet, daß für den Fall, als für die Gift-Verschleißbetriebe XVIII., Währingerstraße 116 und XIX., Döbbling Hauptstraße 73, derselbe Geschäftsführer bestellt wird, sich dieser zu verpflichten hat, beide Giftkassen unter persönlichem Verschlusse zu halten und die Gifte nur selbst abzugeben.

Mit der h. a. vom 28. Juni 1910 abgegebenen Protokollarerklärung hat Gabriel Falk, Gesellschafter der obgenannten Firma, welcher mit Dekret des magistratischen Bezirksamtes für den XVIII. Bezirk vom 19. April 1906, M. B. A. XVIII, 9733/06, als Geschäftsführer für den Hauptbetrieb der obigen Firma im XVIII. Bezirke, Währingerstraße 116, genehmigt wurde, erklärt, persönlich die ausschließliche Haftung für alle aus der Verwahrung und Abgabe von Giften sich ergebenden Folgen zu tragen und im XIX. Bezirke täglich einige Zeit anwesend zu sein, um persönlich Gifte an Bezugsberechtigte abgeben zu können. Außer dieser Zeit werden Gifte nicht abgegeben und bleibe der Giftvorrat ausschließlich unter seiner persönlichen Haftung und Verwahrung.

Nach dieser Erklärung ist demnach Gabriel Falk als Geschäftsführer für die Zweigniederlassung der Firma im XIX. Bezirke anzusehen und wird in dieser Eigenschaft von h. a. genehmigt.

Bei der Ausübung der Konzession sind die in Betreff des Verkaufes mit Giften bestehenden Normen, insbesondere die Ministerial-Verordnung vom 21. April 1876, R.-G.-Bl. Nr. 60 und vom 2. Jänner 1886, R.-G.-Bl. Nr. 10, sowie die gewerbepolizeilichen Vorschriften, namentlich jene der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883, R.-G.-Bl. Nr. 152 und vom 29. Dezember 1903, R.-G.-Bl. Nr. 3 ex 1904, genauestens einzuhalten.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Bekanntgabe der Effektensicherstellungen an die Armeninstitute.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 14. September 1910, M. D. 3329/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 101):

Mit 1. Oktober d. J. werden an die Armeninstitute neue Vorschriften, betreffend die Fürsorge für Obdachlose erlassen, in welchen u. a. Folgendes angeordnet wird: „Alle Organe der Armenverwaltung haben durch Gewährung entsprechender Mietzinsaushilfen stets in erster Linie Vorsorge zu treffen, daß die Obdachlosigkeit bei Einzelpersonen und Familien nach Tunlichkeit hintangehalten wird. War jedoch der Fall der Obdachlosigkeit trotz aller Bemühungen der städtischen Armenverwaltung nicht zu verhindern, so hat für die betreffenden Personen in der Regel das Armeninstitut des letzten Wohnortes (nicht mehr die Verwaltung des Asyl- und Werkhause) Vorsorge zu treffen und die nötige Unterstützung anzuweisen.“

Mit Rücksicht auf die lezterwähnte Bestimmung erscheint es notwendig, den Armeninstituten zuverlässigere Nachweise als bisher über die tatsächlich eingetretene Obdachlosigkeit zur Verfügung zu stellen, damit verhindert wird, daß Personen die Obdachlosigkeit nur vorschützen, um eine höhere Aushilfe zu erhalten oder um an zwei Stellen beteiligt zu werden. Alle Personen, die wegen ihrer Obdachlosigkeit eine Mietzinsunterstützung beanspruchen, haben zwar auch fernerhin eine Beschäftigung des k. k. Polizei-Kommissariates des letzten Wohnortes über die Obdachlosigkeit beizubringen. Da die Erfahrung jedoch gelehrt hat, daß diesen Beschäftigungen in der Regel keine besondere Bedeutung beigelegt werden kann, weil sich die k. k. Polizei-Kommissariate gewöhnlich nur auf die Angaben der Parteien verlassen, ohne sich von ihrer Richtigkeit zu überzeugen, so erscheint es notwendig, die Armeninstitute in Hinblick in die Lage zu versetzen, diese Beschäftigungen zu überprüfen. Dies kann am besten dadurch geschehen, daß den Armeninstituten von den magistratischen Bezirksämtern alle jene Effektensicherstellungen bekanntgegeben werden, die sie für arme Personen anlässlich von Delogierungen vornehmen.

Ich finde mich daher bestimmt, Folgendes anzuordnen:

1. Die magistratischen Bezirksämter haben vom 1. Oktober 1910 an dem Armeninstitute ihres Bezirkes alle jene wegen Zinsrückstand delogierten Personen und Familien mittels Note (Druckform Nr. 403 M. B. A.) bekanntzugeben, deren Effekten sie sichergestellt haben.

2. Das Armeninstitut hat die Tatsache der Sicherstellung auf dem Katasterblatte der delogierten Partei sofort anzumerken und die Note des magistratischen Bezirksamtes dem Zentral-Armen-Kataster einzusenden.

3. Der Zentral-Armen-Kataster hat die Sicherstellung der Effekten ebenfalls vorzunehmen und die Note dem magistratischen Bezirksamte zurückzusenden. Auf dem Akte sind alle dem Zentral-Armen-Kataster bekannten Umstände anzuführen (dauernde Unterstützungen, Aushilfen), welche eine Abschreibung der Sicherstellungskosten und Kommissionsgebühren wegen der Armut der Partei empfehlenswert erscheinen lassen. Im übrigen hat in solchen Fällen das magistratische Bezirksamt im Interesse der Parteien weitere Erhebungen über deren Zahlungsunfähigkeit zu unterlassen und die Kosten als uneinbringlich sofort abzuschreiben, um zu verhindern, daß die betreffenden Parteien, falls es im Hause bekannt wird, daß sie erst vor kurzer Zeit wegen Zinsrückstand delogiert wurden, eventuell neuerlich die Kündigung erhalten.

16.

Abhaltung von privaten Löschproben.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 16. September 1910, M. Abt. IV, 3457/10 an die magistratischen Bezirksämter:

In der letzten Zeit ist wiederholt der Fall vorgekommen, daß Erzeuger oder Verleiher von Feuerlöschapparaten bei einem magistratischen Bezirksamte um die Bewilligung von Löschproben angeheft haben, bei denen die Wirkung ihres Löschmittels auf ein anzuzündendes Feuer einem vom Gesuchsteller ausgewählten Interessentenkreise vorgeführt werden soll.

Die Zuständigkeit der magistratischen Bezirksämter zur Erteilung dieser Bewilligung ist zweifellos, da solche Löschproben nach Punkt 17 D der Magistrats-Kundmachung vom 14. November 1892, M. Z. 184991/XIV ex 1892, beurteilt werden müssen.

Das magistratische Bezirksamt wird jedoch angewiesen, derartige Proben nur dann zu gestatten, wenn festgestellt ist, daß die örtlichen Verhältnisse das Anzünden eines Feuers überhaupt zulassen und wenn für entsprechende Löschmittel vorgesorgt ist, die unter allen Umständen Gewähr dafür bieten, daß auch beim Versagen des zu erprobenden Löschmittels jede unbeabsichtigte Brandentwicklung hintangehalten werden kann.

Zu dieser Feststellung wird wohl meist ein Augenschein erforderlich sein, dem das Kommando beizuziehen ist, nach dessen Gutachten dann der Umfang der beizustellenden Feuerwehrmannschaften und Löschmittel zu bestimmen sein wird. Wenn aber das magistratische Bezirksamt infolge genauer Ortskenntnis auf den Augenschein verzichtet, ist doch unter allen Umständen das Gutachten des vorgenannten Kommandos einzuholen.

Von der Erteilung der Bewilligung, welche Ort, Tag und Stunde der Probe zu enthalten hat, ist das Kommando der städtischen Feuerwehr derart rechtzeitig zu verständigen, daß die Beistellung der Löschmittel stets möglich ist.

Ämtliche Erprobungen von Löschapparaten werden ausschließlich von der Magistrats-Abteilung IV bewilligt.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 148. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. August 1910, betreffend die Vornahme der Volkszählung nach dem Stande vom 31. Dezember 1910.

Nr. 149. Gesetz vom 8. August 1910, über Bahnen niederer Ordnung.

Nr. 150. Verordnung des Gesamtministeriums vom 22. August 1910, womit der Zusatzvertrag vom 23./10. April 1909 zur Handelskonvention zwischen Österreich-Ungarn und Rumänien vom 21./9. Dezember 1893 in Kraft gesetzt wird.

Nr. 151. Kundmachung des Ministeriums für Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 11. Juni 1910, womit die Einreihung der Gemeinde Lusigniccolo in die siebente Klasse des Militärsinstanztarifes verlaubar wird.

Nr. 152. Verordnung des Handelsministeriums vom 19. August 1910, womit § 2 der Verordnung vom 1. März 1901, R.-G.-Bl. Nr. 18, betreffend das Verhalten der Seehandelschiffe und Yachten gegenüber Kriegsschiffen und Befestigungswerken, abgeändert wird.

Nr. 153. Kundmachung des Justizministeriums vom 22. August 1910, betreffend die Ratifikation des Haager Prozeßübereinkommens vom 17. Juli 1905, R.-G.-Bl. Nr. 60 aus 1909, durch Luxemburg.

Nr. 154. Kundmachung des Finanzministeriums vom 25. August 1910, betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Stulpitsany in der Bukowina.

Nr. 155. Verordnung des Finanzministeriums vom 25. August 1910, betreffend den Vertrieb des Salzes aus der k. k. Salzniederlage in Ausfig a. d. Elbe.

Nr. 156. Verordnung des Justizministeriums vom 27. August 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Krasna zum Sprengel des Bezirksgerichtes Zborow in Galizien.

Nr. 157. Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 23. August 1910, betreffend den Beitritt der Dominikanischen Republik zur Brüsseler Zusatzakte vom 14. Dezember 1900 zum Internationalen Vertrage zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Nr. 158. Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 24. August 1910, betreffend die Remunerationen der Assistenten an den Universitäten und technischen Hochschulen, an der Hochschule für Bodenkultur, an den tierärztlichen und den sonstigen Hochschulen.

Nr. 159. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 5. August 1910, betreffend die Errichtung einer Zollerpostur in Dragasj.

Nr. 160. Konzessionsurkunde vom 25. August 1910, für die Lokalbahn von Drohobycz nach Truskawiec.

Nr. 161. Kaiserliches Patent vom 11. September 1910, betreffend die Einberufung der Landtage von Galizien, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Schlesien und Vorarlberg.

Nr. 162. Kundmachung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 30. August 1910, betreffend die Richtigstellung eines Druckfehlers in der Verordnung des Finanzministeriums vom 19. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 139, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Juli 1910, R.-G.-Bl. Nr. 133, betreffend die Erhöhung der vor der Wirksamkeit des Gesetzes vom 14. Mai 1896, R.-G.-Bl. Nr. 74, angefallenen normalmäßigen Pensionen der Witwen nach Staatsbeamten und Staatslehrpersonen sowie der nach älteren Gehaltsnormen bemessenen, beziehungsweise zu bemessenden Pensionen (Provisionen) der Witwen nach Gendarmeriemannschaftspersonen (Gendarmerieanzahlbedienten) und den in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen Staatsbediensteten.

Nr. 163. Verordnung der Ministerien für öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 14. September 1910, mit welcher in Durchführung des Gesetzes vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, betreffend Begünstigungen für Gebäude mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen, der Maximalprozentsatz der Verzinsung solcher Gebäude für Dalmatien festgesetzt wird.

Nr. 164. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. August 1910, betreffend die Verlegung der Zollexpozitur mit Hafen- und Seesaniättsdienst von Brevilaqua nach Rona.

Nr. 165. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 3. September 1910, betreffend die Zeugnisse der städtischen Mädchengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Neuhydžow.*)

Nr. 166. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 9. September 1910, betreffend die zollamtliche Behandlung der Ägskerei.

Nr. 167. Kaiserliches Patent vom 21. September 1910, betreffend die Einberufung der Landtage von Böhmen, Dalmatien, Krain, Mähren, Tirol, Görz und Gradisca und Friaun.

Nr. 168. Konzessionsurkunde vom 12. September 1910 für die Lokalbahn von Gurcin nach Bittischka Eichhorn.

Nr. 169. Verordnung des Finanzministeriums vom 15. September 1910, betreffend die Änderung der dienstlichen Benennungen der technischen Salinenbeamten.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 185. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 26. August 1910, Z. XVI b-954/5, zur Vollziehung des Gesetzes vom 27. Juni 1910, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 144, für Niederösterreich, betreffend die Einhebung einer kommunalen Abgabe von gebrannten geistigen Flüssigkeiten in Wien.

Nr. 186. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. August 1910, Z. XVI-1044/17, mit welcher zur Verhütung der Choleraeinschleppung Bestimmungen in betreff der Überwachung des Verkehrs von Fahrzeugen auf dem Stromgebiete der Donau zwischen Wien und der ungarischen Grenze sowie die Krankenaustriftungsstationen und Schiffsrevisionsstationen verlautbart werden.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollinhaltlich aufgenommen.

Nr. 187. Gesetz vom 26. August 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 98, betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Nr. 188. Gesetz vom 26. August 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit die §§ 9, 10 und 11 des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 100, über die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen abgeändert werden.

Nr. 189. Gesetz vom 26. August 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Dezember 1904, L.-G.-Bl. Nr. 99, beziehungsweise des Gesetzes vom 20. November 1907, L.-G.-Bl. Nr. 163, betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Nr. 190. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 16. August 1910, Z. XVI b-506/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Pertholz erteilte Bewilligung zur weiteren Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 191. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Pfaffenberggrabens in der Gemeinde Purkersdorf.

Nr. 192. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 27. August 1910, Z. X a-2216/24, betreffend die Freiegebung des Verkehrs mit Neben und anderen Nebelasträgern in den von der Reblaus infizierten Gebieten Niederösterreichs, Dalmatiens, Krains, des Küstenlandes, Mährens und Steiermarks.

Nr. 193. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 31. August 1910, Z. XVI b-814/5, mit welcher die Verordnung vom 16. Mai 1894, Z. 36217, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 31, betreffend die Ergänzung der im Erzherzogtum Österreich unter der Enns bestehenden Ausziehordnung in Ansehung des Termines für die Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten teilweise abgeändert wird.

Nr. 194. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. September 1910, Z. XVI b-959/6, betreffend die der Gemeinde Klosterneuburg erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910 bis einschließlich 1914.

Nr. 195. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. September 1910, Z. XVI b-964/5, betreffend die der Gemeinde Waidhofen an der Thaya erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen für das Jahr 1910.

Nr. 196. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 2. September 1910, Z. VI-2609/4, betreffend die mehreren Straßenbezirken erteilte Bewilligung zur Einhebung von höheren als 25prozentigen Straßenumlagen für das Jahr 1910.

Nr. 197. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. September 1910, Z. XVI b-505/3, betreffend die der Gemeinde Groß-Engersdorf erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsaufgabe von 2 K für die Jahre 1910, 1911, 1912 und 1913.

Nr. 198. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 6. September 1910, Z. X a-2699, betreffend die Herabsetzung von Markt- und Schlachtgebühren in Wien.

Arbeitsvertrages — insbesondere mittels Einverständnisses des Arbeitgebers, Ablauf der Kündigungsfrist, ohne daß der Arbeitgeber innerhalb derselben einen Antrag auf zwangsweise Rückkehr in die Arbeit nach § 85 Gewerbeordnung eingebracht hätte, Ausführung der Afordarbeit oder Eintrittes der Unmöglichkeit derselben — hinzugetreten ist.

2. Bis zu dem Zeitpunkte bleiben das Recht und die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Aufbewahrung des Arbeitsbuches (§ 80 c Gewerbeordnung) unverändert.

(Der vollständige Wortlaut wurde im Justizministerial-Verordnungsblatte veröffentlicht.)

Das vorerwähnte Gutachten des Obersten Gerichtshofes vom 9. November 1904 lautet:

Über die mit Note vom 19. April 1904, Z. 8489, zur Entscheidung vorgelegten Rechtsfragen:

- a) ob der Arbeitgeber im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet ist, das Arbeitsbuch weiter aufzubewahren, auch wenn der Arbeiter die ihm angebotene Aushändigung des Arbeitsbuches ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung desselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte fügllich stellen können und sollen;
- b) ob der Arbeitgeber im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt ist, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis gelöst ist und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei dem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist als beim Arbeitgeber;
- c) ob insbesondere die Deponierung ohne Gefahr einer erfolgreichen Inanspruchnahme nach § 80 g Gew.-D. beim Vorsteher der Gemeinde, in deren Gemarkung der Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens sich befindet oder bei der am selben Orte befindlichen Gewerbebehörde bewirkt werden kann, vorausgesetzt, daß diese Organe und Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind;

erstattet der Oberste Gerichtshof sein Gutachten in Gemäßheit des § 16 des kaiserlichen Patentgesetzes vom 7. August 1850, R.-G.-Bl. Nr. 325, in folgendem:

Beurteilt man das auf öffentlich-rechtlicher gewerbepolizeilicher Vorschrift beruhende Rechtsverhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Beziehung auf das Arbeitsbuch vom Standpunkte des Privatrechtes, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dieses Rechtsverhältnis nach Analogie der Bestimmungen über den Verwahrungsvertrag zu beurteilen sein wird, wobei aber die Bestimmung des § 962 a. b. G. B. außer Betracht bleiben muß, da der Arbeiter vor seinem Austritt aus der Arbeit seine Dokumente nicht zurückverlangen darf. Nachdem der § 80 c Gew.-D. dem Arbeitgeber die Pflicht auferlegt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch auszuhändigen, so hört in diesem Zeitpunkte die Pflicht des Arbeitgebers zur weiteren Aufbewahrung des Arbeitsbuches auf. Im Hinblick auf die Textierung des § 80 c Gew.-D., welcher vom Aushändigen des Arbeitsbuches spricht, muß die Ausfolgungspflicht des Arbeitgebers als sogenannte Holschuld betrachtet werden. Wenn nun der Arbeiter bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch beim Arbeitgeber zurückläßt oder dessen Annahme verweigert, so befindet sich derselbe zweifellos im Annahmeverzug und der Arbeitgeber, dessen Aufbewahrungspflicht mit dem Tage des Austrittes des Arbeiters erloschen ist, haftet von da an in analoger Anwendung der Bestimmung des § 1419 a. b. G. B. nur mehr für böse Absicht und auffallende Sorglosigkeit und muß als berechtigt angesehen werden, sich seiner Haftung durch Übergabe des Arbeitsbuches und der sonstigen bei ihm hinterlegten Dokumente seines Hilfsarbeiters in die Verwahrung eines Dritten zu befreien.

Ob er sich aber durch diese Hinterlegung bei einem Dritten, mag derselbe eine Privatperson oder eine Behörde sein, wirklich seiner Haftung entledigt, dies zu beurteilen, muß jedem einzelnen konkreten Falle vorbehalten bleiben. Im allgemeinen läßt sich diesfalls nur sagen, daß ihn eine weitere Haftung nicht wird treffen können, wenn er die fraglichen Dokumente bei einem Dritten hinterlegt, für welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Arbeitnehmer verbunden ist als beim Arbeitgeber selbst, und wenn letzterem bei der Auswahl des Verwahrers eine böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit nicht zur Last fällt.

Insbesondere kann es dem Arbeitgeber gewiß nicht als Verschulden angerechnet werden, wenn er das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente bei einer Behörde hinterlegt, welcher nach der Gewerbeordnung die Handhabung der gewerblichen Vorschriften obliegt, vorausgesetzt, daß diese Behörde zu Entgegennahme der Schriftstücke bereit ist. Denn obwohl kein Gesetz und keine Verordnung besteht, welche diesen Behörden die Entgegennahme von derlei Schriftstücken zur Pflicht machen würde, so steht doch im Hinblick auf die ihnen nach der Gewerbeordnung übertragenen Rechte und Obliegenheiten außer Frage, daß sie durch die faktische Annahme und Hinterlegung derselben ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten.

Als solche Behörden kommen hauptsächlich in Betracht die Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters, welche nach § 80, § 80 f und § 80 g Gew.-D. dem Hilfsarbeiter das Arbeitsbuch und eventuell Duplikate desselben auszufertigen hat, demnach zweifellos auch zur Annahme und Aufbewahrung der hinterlegten Schriftstücke befugt ist und die als Gewerbebehörden fungierenden politischen Verwaltungsbehörden erster Instanz, deren Obliegenheiten im § 141 Gew.-D. keineswegs tarativ aufgezählt sind. Dergleichen kann von einem Verschulden des Arbeitgebers wohl dann keine Rede sein, wenn er die bezeichneten Dokumente bei der im Hinblick auf die Bestimmungen des Artikels V, Abs. 2, Z. 2 und 6 des Reichsgemeindegesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 18, und die einschlägigen Paragraphen

der einzelnen Gemeindeordnungen zur Entgegennahme und Verwahrung unzweifelhaft berechtigten Gemeindebehörde des Arbeitsortes oder der Verwaltung des gewerblichen Unternehmens als Polizeibehörde hinterlegt, weil er dies ja sicherlich mit Schriftstücken tun kann, welche jemand bei ihm vergessen oder verloren hat und die Lage des Arbeitgebers hier dieselbe ist wie in dem Falle, wenn sein Hilfsarbeiter nach ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses seine Schriftstücke bei ihm nicht abholt, beziehungsweise deren Annahme verweigert.

Schließlich muß dem Arbeitgeber unter allen Umständen das Recht gewahrt bleiben, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters auch bei dem für ihn zuständigen Gerichte zu erlegen, nachdem aus der Vorschrift des § 1425 a. b. G. B. nicht hervorgeht, daß lediglich eine aus einem Vertrage geschuldete Sache bei Gericht hinterlegt werden kann.

Der Oberste Gerichtshof beantwortet hiernach die an ihn gestellten, eingangs zitierten Fragen nachstehend:

- a) Der Arbeitgeber ist im Falle ordnungsmäßiger Auflösung des Arbeitsverhältnisses nicht verpflichtet, das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters weiter aufzubewahren, auch wenn dieser die ihm angebotene Aushändigung der gedachten Schriftstücke ablehnt oder das Begehren um Ausfolgung derselben unter Umständen zu stellen unterlassen hat, unter denen er es hätte fügllich stellen können und sollen.
- b) Der Arbeitgeber ist im Falle des Annahmeverzuges des Arbeitnehmers berechtigt, das Arbeitsbuch des Hilfsarbeiters, dessen Arbeitsverhältnis ordnungsmäßig gelöst ist und die anderen bei ihm hinterlegten Dokumente bei einem Dritten zu deponieren, bei welchem deren Abholung nicht mit größeren Schwierigkeiten und Kosten für den Hilfsarbeiter verbunden ist, als beim Arbeitgeber selbst, sofern ihm hierbei nicht böse Absicht oder auffallende Sorglosigkeit zur Last fällt.
- c) Insbesondere kann die Deponierung zum Zwecke der Abwendung der im § 80 g Gew.-D. statuierten Haftung bei der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Hilfsarbeiters oder bei der für den Arbeitsort zuständigen Gewerbebehörde oder bei der für den Arbeitsort oder die Verwaltung des gewerblichen Unternehmens zuständigen Gemeindebehörde als Polizeibehörde bewirkt werden, vorausgesetzt, daß diese Behörden zur Entgegennahme der Schriftstücke bereit sind.
- d) Unter allen Umständen ist aber der Arbeitgeber berechtigt, bei ordnungsmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses das Arbeitsbuch und die sonstigen Dokumente des Hilfsarbeiters gemäß § 1425 a. b. G. B. bei seinem zuständigen Gerichte zu erlegen.

(Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums vom 6. Dezember 1904 Stück XXII.)

3.

Vorgehen bei Übertretungen des Ausverkaufsgesetzes.

Statthaltereierlaß vom 12. Juli 1910, Z. Ia-2183 (M. Abt. XVII, 6160/10):

Mit dem Bescheide vom 20. Juni 1910, Z. 23102, hat das magistratische Bezirksamt für den — Bezirk, in Wien an den Kaufhausbesitzer J. W. in Wien, das Verbot erlassen, die durch Verbreitung von gedruckten Katalogen dem Publikum zur Kenntnis gebrachte beschleunigte Veräußerung seines Warenlagers im Wege der Veranstellung einer „Großen Woche“ in der Zeit vom 4. bis 9. Juli vor der nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, erlangten Bewilligung weder anzukündigen noch zu veranstellen und hat zur Sicherung des Erfolges der hiedurch getroffenen Verfügung die am 18. Juni 1910 vorgenommene Beschlagnahme von 14.500 Stück derartiger Kataloge ausdrücklich bestätigt.

Hiefür war die Tatsache maßgebend, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um Waren handelt, welche einer Entwertung infolge von physischem Verderben oder Änderungen der Konjunktur (Mode) unterliegen, daß somit für diesen Ausverkauf eine Bewilligung im Sinne des Gesetzes vom 16. Jänner 1895, R.-G.-Bl. Nr. 26, einzuholen war.

Den hiegegen eingebrachten Rekurs des Genannten hat die k. k. Statthalterei mit Entscheidung vom 27. Juni 1910, Z. Ia-2183, aus den Gründen des angefochtenen Bescheides abschlägig befriedet.

Das Handelsministerium hat laut Erlasses vom 8. Juli 1910, Z. 20509, dem gegen diese Entscheidung rechtzeitig ergriffenen Rekurse des J. W. aus den Gründen der unterinstanzlichen Entscheidungen und unter Beachtung auf die Bestimmungen des § 152 der Gewerbeordnung in der weiteren Erwägung keine Folge gegeben, daß mit Rücksicht auf die Dringlichkeit des Falles den Rekursen eine aufschiebende Wirkung nicht beizumessen war, weil sonst die durch die erfolgte Beschlagnahme bezweckte Sicherung der Durchführung des ausgesprochenen Verbotes vereitelt worden wäre.

Dem Bezirksamte wird bedeutet, daß es nicht zutreffend war, zuerst die Beschlagnahme zu verfügen und nachträglich erst das Verbot zu erlassen, sondern daß umgekehrt dieses Verbot, dessen Erlassung übrigens mit Rücksicht auf die beabsichtigte Einleitung des Strafverfahrens unbedingt war, der Sicherungsmaßregel vorauszugehen hatte oder mindestens gleichzeitig mit dieser hätte ergehen sollen.

4.

Kündigung von Monatswohnungen.

Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 31. August 1910, Z. XVI b-814/5 (L.-G.- und V.-Bl. Nr. 193), mit welcher die Verordnung vom 16. Mai 1894, Z. 36217, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31, betreffend die Ergänzung der im Erzherzogtume Österreich unter der Enns bestehenden Ausziehordnung in Ansehung des Termines für die Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten teilweise abgeändert wird:

Auf Grund des Art. XI des Gesetzes vom 1. August 1895, R.-G.-Bl. Nr. 112, wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ober-Landesgerichte in Wien der § 2 der Verordnung vom 16. Mai 1894, Z. 36217, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 31, betreffend die Ergänzung der im Erzherzogtume Österreich unter der Enns bestehenden Ausziehordnung in Ansehung des Termines für die Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten bei Monatsmieten aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 2.

Bei den in § 1 bezeichneten Mieten hat die Räumung des Mietobjektes bis zur Mittagsstunde des letzten Tages der Mietzeit zu erfolgen.

5.

Zulassung von Hartsteinziegeln aus den Ziegelerwerken in Mähren ohne Fabrikszeichen.

Erlaß des Wiener Magistrates, M. Abt. XIV, vom 8. September 1910, Z. 7037/10:

In Erledigung des Ansuchens der Wienerberger Ziegelfabriks- und Baugesellschaft wird die Verwendung der von ihr erzeugten Hartsteinziegeln aus den Werken in Mähren im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen für das heurige Baujahr als zulässig erklärt, daß die Wienerberger-Ziegelfabriks- und Baugesellschaft verpflichtet ist, dem Stadtbauamte, Fachabteilung IX, schriftlich drei Tage vor der Zufuhr anzuzeigen, für welche Bauten innerhalb des Gemeindegebietes von Wien Hartsteine aus dem Werke in Mähren geliefert werden.

Diese Anzeige hat jedesmal bei der ersten Lieferung zu erfolgen.

Die Prüfung der zu den einzelnen Bauten gelieferten Hartsteine auf Kosten der Wienerberger Ziegelfabriks-Altiengeellschaft bleibt vorbehalten.

Die Zurückziehung oder Abänderung dieser nachträglichen Genehmigung bleibt ebenfalls vorbehalten.

6.

k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale. Konservatoren in Wien.

Note der k. k. Zentral-Kommission für Kunst- und historische Denkmale vom 17. September 1910, Z. 4388 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 107):

Die Zentral-Kommission beehrt sich dem Stadtmagistrate zwecks Verständigung der unterstehenden Ämter bekanntzugeben, daß Wien nunmehr in fünf Konservatorenbezirke II. Sektion zerlegt wurde;

und zwar ist Herr Oberbaurat Julius Deiningger, IV., Favoritenstraße 1, Konservator für den Bezirk I (Innere Stadt),

k. k. Statthalterei-Ingenieur Leopold Kratochwil, Wien XXI, k. k. Bezirkshauptmannschaft Floridsdorf, Konservator für die Bezirke II, XX und XXI,

Architekt Karl Mayröder, Professor an der technischen Hochschule Wien, IV., Blöfinggasse 10, Konservator für die Bezirke III, IV, V, X und XI, k. k. Ober-Ingenieur im Ministerium für öffentliche Arbeiten Rudolf Pichler, Wien, IX., Porzellangasse 48, Konservator für die Bezirke VIII, IX, XVI, XVII, XVIII und XIX,

Architekt Alfred Castelli, Professor an der Staatsgewerbeschule in Wien, I., wohnhaft Wien, XIII., Firmiangasse 36, Konservator für die Bezirke VI, VII, XII, XIII, XIV und XV.

7.

Gift-Berschleiß.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den IV. Bezirk vom 21. September 1910, Z. 16689/10:

Die Verlegung des Standortes des von Fritz Schiebl auf Grund der Konzession vom 12. August 1905, M. B. N. IV, 10288/05 im IV. Bezirke, Karolinengasse 17, betriebenen Gift-Berschleißes nach dem IV. Bezirke, Allee-gasse 69, wird gemäß § 39 G.-D. genehmigt.

8.

Index zum Reichsgesetzblatte für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (1848-1908).

Laut Rund-Erlasses des k. k. n.-ö. Statthalterei-Präsidiums vom 28. September 1910, P. Z. 3063/2 (M. D. 3687/10), sind von dem im Jahre 1908 im Verlage der Buchhandlung J. Bettendorfer in Wien erschienenen, von Dr. Heinrich v. Maurizio bearbeiteten Index zum Reichsgesetzblatte (1848-1908) noch 600 bis 700 Exemplare vorrätig und können im Selbstverlage des Verfassers (Adresse: Dr. Heinrich v. Maurizio, Wien, VI., Kasernergasse 11) von Behörden und Ämtern zum ermäßigten Preise von 8 K per Stück bezogen werden.

9.

Abhaltung von privaten Vöschproben.

Note des Wiener Magistrates, M. Abt. IV, vom 6. Oktober 1910, Z. 3457/10:

Bei der Ausfertigung des obigen Gegenstand behandelnden Erlasses des Herrn Magistrats-Direktors vom 16. September 1918, M. Abt. IV 3457, ist infolge eines Verfehens der h. ä. Kanzlei im vierten Absätze nach dem Worte „Kommando“ der im Entwurfe enthaltene Zusatz „der städtischen Feuerwehr“ ausgelassen worden.

Hievon wird behufs Vermeidung von Mißverständnissen und Richtigstellung des Erlasses (Siehe Amtsblatt Nr. 78, Gesetze, Verordnungen zc. IX, 16, Seite 91) Mitteilung gemacht.

10.

Margarine-Vertrieb.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 7. Oktober 1910, Z. XI-1057 (M. Abt. X, 8259/10):

Zufolge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. August 1910, Z. 28642, wird ein Abdruck des Urteiles des k. k. Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 31. Mai 1910, Z. Nr. I-159/3, betreffend die Kennzeichnung der Margarinebehälter mit der Aufforderung übermittelt, den Verkehr mit Margarine einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und bei Konstatierung von Übertretungen der bezüglichen Vorschriften ungefäumt die Strafanzeige zu erstatten.

* * *

Urteil des Obersten Gerichts- und Kassationshofes vom 31. Mai 1910, Z. Nr. I-159/3:

Nicht allein die Umhüllungen der einzelnen Margarinewürfel, sondern auch die Behälter, in welchen Margarinewürfel verpackt werden, müssen mit roten Streifen gekennzeichnet sein.

Nicht allein die Umhüllungen der einzelnen Margarinewürfel, sondern auch die Behälter, in welchen Margarinewürfel verpackt werden, müssen mit roten Streifen gekennzeichnet sein.

Der k. k. Oberste Gerichts- und Kassationshof hat über die von der k. k. General-Prokuratur zur Wahrung des Gesetzes erhobene Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Urteil des k. k. Bezirksgerichtes in Z. vom 18. November 1909, Z. U. IV-1194/9/14, und das bestätigende Urteil des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in W. als Berufungsgerichtes vom 15. Jänner 1910, B. L. XVI-1672/9, womit die Angeklagten K. B. und L. B. von der gegen sie wegen Übertretung des § 16, Z. 5, des Gesetzes vom 18. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, erhobenen Anklage gemäß § 259, Z. 3, St.-P.-D., freigesprochen worden sind, nach durchgeführter öffentlicher Verhandlung zu Recht erkannt.

Durch die K. B. und L. B. von der Anklage wegen Übertretung des § 16, Z. 5, des Gesetzes vom 18. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, freisprechende Urteile des k. k. Bezirksgerichtes Z. vom 16. November 1909, U. IV-1194/9/14 und des k. k. Landesgerichtes in Strafsachen in W. als Berufungsgerichtes vom 15. Jänner 1910, Bl. XVI-1672/9, wurde das Gesetz verletzt.

Gründe:

Wie sich aus den Akten II. IV-1194/9, ergibt, waren der Fabrikant K. B. und dessen Direktor L. B. beschuldigt, Margarine in Kisten ohne die im § 9 des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, vorgeschriebene Bezeichnung in Verkehr gebracht zu haben. Sie hatten die Kisten, in welchen sie die als Würfel geformten in rotgestreifte Pergamentpapierhüllen gewickelten Margarinestücke (Art. III der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27) versandt nicht weiter bezeichnet. Das Bezirksgericht Z. sprach sie jedoch mit Urteil vom 16. November 1909, II. IV-1194/9/14, von der gegen sie wegen Übertretung des § 16, Z. 5, des zitierten Gesetzes erhobenen Anklage frei und das l. l. Landesgericht in W. als Berufungsgericht wies mit Entscheidung vom 15. Jänner 1910, Bl. XVI-1672/9, die vom Staatsanwalt gegen dieses Urteil erhobene Berufung als unbegründet zurück. Die Gerichte beider Instanzen erklären, die Kennzeichnung durch einen auffälligen farbigen, und zwar roten Streifen sei nur für die Behälter vorgeschrieben, in welchen Margarine in den Handel gebracht werde. Die Kisten, um die es sich handle, seien nicht als Behälter, sondern als Emballage anzusehen. Behälter kämen nur bei ungeformter Margarine in Betracht; für Margarine in regelmäßigen Stücken genüge zur Kennzeichnung die Würfelform und die eingepreßte Aufschrift „Margarine“.

Das Bezirksgericht glaubt, insbesondere zwischen Handel und Transport der Ware unterscheiden zu müssen, hält die Überföndung der Ware vom Erzeuger an den Abnehmer bloß für einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902 und der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, nicht unterliegenden Transport und erachtet auch darum die §§ 9 und 16 des zit. Gesetzes im vorliegenden Falle für unwendbar.

Diesen Rechtsanschauungen ist jedoch nicht beizupflichten.

Die Behauptung, die Kisten seien nicht die Behälter der Margarine, sondern die Emballage, ist durchaus willkürlich. Wollte man nicht die Kisten als die Behälter gelten lassen, müßte man in den Pergamentpapieren über die einzelnen Margarinewürfel die Behälter erblicken. Dies ist auch der Standpunkt der Beschuldigten (31 und 38 des Aktes des Bezirksgerichtes). Aber Behälter sind Gefäße, also Gegenstände festerer Beschaffenheit. Das bezeugen die Beispiele, die das Gesetz anführt: Kiste, Kübel, Faß, Dose. Das Gesetz stellt auch im § 9 die Behälter ausdrücklich in Gegensatz zu den bloßen Umhüllungen. Es genügt daher nicht, wenn die einzelnen Margarinewürfel in Umhüllungen verpackt werden, wie sie für die Abgabe von Margarine im gewerbsmäßigen Kleinhandel und Einzelverkauf vorgeschrieben sind; es müssen vielmehr die Kisten, in denen die Margarinewürfel verpackt werden, mit dem roten Streifen versehen sein. Denn die Kisten stellen die Behälter dar, in denen der Fabrikant seine Ware in den Handel bringt. Die Gerichte sind der Ansicht, die Behälter, deren Kennzeichnung § 9 M. G. vorschreibt, seien nur die Behälter ungeformter Margarine, die Fässer, Dosen u. s. w., in die Margarine eingestampft sei. Aber das Gesetz unterscheidet nicht, es schreibt ganz allgemein die Bezeichnung der Behälter vor, in denen Margarine im Inlande in den Handel gebracht wird; es ist darum gleichgültig, ob die Margarine in regelmäßige Stücke geformt ist oder nicht. Für die Ansicht der Gerichte ergibt sich nicht der geringste Anhaltspunkt aus dem Gesetze. Es hat denn auch das l. l. Handelsministerium mit dem Erlasse vom 10. Mai 1902, Z. 20863, die Reichenberger Handels- und Gewerbelammer dahin informiert, daß die Originalbehälter, zumeist Kisten, in welchen die geformten und emballierten Margarinestücke in den Verkehr gebracht werden, den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902 und des Art. III der Durchführungs-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, entsprechend ausgestattet sein müssen.

Der im bezirksgerichtlichen Urteile betonte Unterschied zwischen dem Inverkehrsetzen und der Versöndung der Ware ist dem Gesetze vom 25. Oktober 1901, R.-G.-Bl. Nr. 26 ex 1902, fremd. Durch den, wenn auch unentgeltlichen Übergang aus einer Hand in die andere wird ein Gegenstand in Verkehr gebracht. Auch die Versöndung der Ware durch den Erzeuger an den Groß- oder Kleinhändler ist daher ein Akt des Verkehrs; als solcher aber unterliegt auch sie den Vorschriften des § 9 zit. Gesetzes. Der Handel mit einer Ware vollzieht sich überhaupt kaum anders als mittels Transportes derselben vom Produzenten durch den Zwischenhändler an den Konsumenten. Und fordert § 9 des Margarinegesetzes die Bezeichnung der daselbst angeführten Kunstfettwaren, sobald sie „in den Handel“ gebracht werden, so bezieht sich dies schon auf jenen Zeitpunkt, in welchem sie zum Zwecke ihrer Weiterbegebung die Erzeugungstätte verlassen. Schon in diesem Zeitpunkte müssen sie sonach als künstliche Fette durch ihre äußere Ausstattung jedermann erkennbar sein; dies sind sie aber nicht, wenn zwar die Umhüllung der einzelnen in Würfel geformten Stücke, nicht aber auch das Verhältnis, in dem diese versöndet werden, mit der im Art. III der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, vorgeschriebenen Bezeichnung versehen sind.

Verkauf von Margarine und Margarinekäse in Papierumhüllungen sieht Art. III, lit. h und k der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1902, R.-G.-Bl. Nr. 27, überhaupt nur für den gewerbsmäßigen Kleinhandel oder Einzelverkauf vor, für den Großhandel setzt sie feste Behälter voraus und als solche benennt § 9 des Gesetzes ausdrücklich auch Kisten, die nebst der daselbst vorgeschriebenen Bezeichnung überdies mit einer behördlich registrierten Plombe zu versehen sind. Aus dem den Strafakten beigefügten Magistrateatsakte, Z. 1046/9, ergibt sich, daß im Geschäftsbetriebe des K. B. die Kisten stets mit den vorgeschriebenen Plomben verschlossen waren, obwohl dies mit dessen Behauptung als „Behälter“ im Sinne des § 9 des zit. Gesetzes seien nur die Papierhüllen, nicht aber die Kisten zu betrachten, unvereinbar ist. Das Vorgehen des K. B. hat auch zu Beschwerden seiner Konkurrenten geführt. Es ist begreiflich,

daß das Bestreben einzelner der Kunstfette verwendenden Gewerbsleute (Gastwirte, Bäcker, Konditore u. a.) dahin geht, die Ware ohne auffällige Bezeichnung geliefert zu erhalten, um ihre Kundenschaft über den wahren Stand der Dinge im Unklaren zu lassen. Diesem Bestreben kommt die Verwendung der Ware in unbezeichneten Kisten an die Abnehmer auf Kosten jener Konkurrenten, die sich streng an die gesetzliche Vorschrift halten, entgegen. Sie erschwert aber auch jene Kontrolle, zu deren Erleichterung laut Berichtes des landwirtschaftlichen Ausschusses (611 der Beilagen zu den stenogr. Protokollen des Abgeordnetenhauses, XVII. Session 1901) die vorgeschriebene Kennzeichnung der Behälter, in denen Kunstfette in Verkehr gebracht werden, dienen soll. Sie soll insbesondere auch dazu beitragen, bei auf Täuschung oder Übervorteilung der Konsumenten abzielenden Fälschungen den Schuldigen eher zu finden.

Dieser ratio legis widerspricht der im gegebenen Falle ergangene Freispruch.

Bei dieser Sachlage war der von der l. l. General-Prokuratur im Sinne des § 33 Str.-P.-D., eingebrachten Beschwerde in Anwendung des § 292 Str.-P.-D., stattzugeben und wie oben zu erkennen.

11.

Erlöschen der Pfändung einer Konzeßion mit dem Ableben des Konzeßionsinhabers.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. Oktober 1910, M. Abt XVII 5346 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 109):

Der Oberste Gerichtshof hat mit Entscheidung vom 14. Juni 1910, Z. R I 397/10/1, dem Revisionsrekurs gegen den Beschluß des l. l. Landesgerichtes in Z. N. S. Wien als Rekursgerichtes vom 12. Mai 1910, Z. R XIV 311/10, womit sämtliche in Ansehung der Z. T. zugefallenen Konzeßion und des von ihr auf Grundlage dieser Konzeßion betriebenen Gast- und Schankgewerbes geführten Exekutionen, unter Aufhebung sämtlicher auf die Konzeßion erworbenen Pfandrechte eingestellt wurden, keine Folge gegeben, weil nach § 56 der Gewerbeordnung die Konzeßion eine dem Inhaber persönlich verliehene Berechtigung ist, welche mit seinem Tode erlischt und daher die Konzeßion, soweit sie überhaupt ein Vermögensobjekt sein kann, mit dem Untergange des Vermögensobjektes als solches zu bestehen aufhört. § 56, Abs. 2 der G.-O. gestattet die Fortführung des Gewerbes auf Grund der alten Konzeßion ausschließlich zugunsten der Witwe und minderjährigen Erben, welche jedoch persönlich und nicht als Repräsentanten des Erblassers nunmehr die Berechtigten sind. Eine Exekutionsführung auf diese ihre persönlichen Rechte zwecks Hereinbringung einer wider den Erblasser zustehenden Forderung ist gänzlich ausgeschlossen.

12.

Hausierer. — Ausnahme vom Ladenschlußgesetze.

Note der Magistrats-Abteilung XVII vom 14. Oktober 1910, Z. 6904, an die magistratischen Bezirksämter:

Mit Erkenntnis des magistratischen Bezirksamtes IX vom 25. Juli 1910, wurde D. P. Z. wegen Übertretung des § 96 i der Gewerbeordnung (Gesetz vom 14. Jänner 1910, R.-G.-Bl. Nr. 19), begangen dadurch, daß er zur Nachtzeit mit Galanteriewaren auf Grund seines Hausierpasses in öffentlichen Lokalen haufierte, gemäß § 931 G.-O. bestraft.

Über Rekurs des Bestraften hat die Statthalterei mit Erlaß vom 26. September 1910, Z. Ib-3719, entschieden:

„Das angefochtene Erkenntnis wird mangels eines strafbaren Tatbestandes aufgehoben, weil die Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 96 i) auf die dem Hausierpatente unterliegenden Personen keine Anwendung finden.“

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

13.

Abstimmungsprotokolle bezüglich der in den Sitzungen des Gremiums der Magistratsräte und der Senate vorgetragene Referate.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 23. September 1910, M. D. 3559 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 106):

Durch § 68 der Geschäftsordnung für den Magistrat wird die An- oder Beifügung eines förmlichen Abstimmungsprotokolles durch den Schriftführer bezüglich eines in der Sitzung des Gremiums der Magistratsräte oder in der Sitzung der Senate zum Vortrage gebrachten Geschäftsfalles allerdings nur dann verlangt, wenn der Antrag des Berichterstatters nicht unverändert oder überhaupt nicht angenommen wird.

Es kommt jedoch auch vor, daß der Antrag des Berichterstatters zwar unverändert angenommen wird, daß der Beschlussfassung aber eine Beratung vorausgeht, in welcher ein Abänderungs- beziehungsweise Gegenantrag gestellt wird. Es ist wohl selbstverständlich, daß auch in diesem Falle ein Abstimmungsprotokoll zu verfassen ist, aus welchem die gestellten Anträge nebst der wesentlichen Begründung und das Abstimmungsverhältnis ersichtlich sind.

Die Beifügung eines kurzen Protokolles empfiehlt sich auch dann, wenn zwar Abänderungs- oder Gegenanträge nicht gestellt worden sind, aber immerhin für die Beurteilung der Angelegenheit wichtige Umstände vorgebracht wurden, welche seitens des Referenten eine ausdrückliche Erwähnung nicht gefunden haben.

Ich ordne daher an, daß in Zukunft auch in den im 2. und 3. Absätze dieses Erlasses erwähnten Fällen von den Schriftführern den Referaten ausnahmslos Abstimmungsprotokolle beizufügen sind. Behufs sachgemäßer Verfassung der Abstimmungsprotokolle erscheint es unumgänglich notwendig, daß sich die als Schriftführer bestimmten rechtskundigen Beamten während der Beratung der einzelnen Geschäftsfälle entsprechende und genaue Aufzeichnungen machen, auf welche Notwendigkeit ich ganz besonders hinweise.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 170. Konzessionsurkunde vom 15. September 1910 für die Lokalbahn von Weiz nach Virtsfeld.

Nr. 171. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. September 1910, betreffend die Befreiung mehrerer Gemeinden in eine Klasse mit höherem Taxbetrage für die Verleihung der Konzession zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke.

Nr. 172. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 28. September 1910, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus den Provinzen Bari und Foggia des Königreiches Italien verboten beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 173. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 28. September 1910, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus Rußland verboten beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 174. Verordnung des k. u. k. gemeinsamen Ministers des Äußern vom 14. September 1910, betreffend die Einschränkung der Gerichtsbarkeit der k. u. k. Konsularämter in Ägypten und die teilweise Übertragung an die dort bestehenden gemischten Tribunale auf weitere fünf Jahre.

Nr. 175. Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten vom 24. September 1910, betreffend die Organisation des k. k. Gewerbeförderungsamtes.

Nr. 176. Kundmachung des k. k. Ackerbauministeriums vom 29. September 1910, betreffend das unter Nr. 25 im X. Stücke des Reichsgesetzblattes vom Jahre 1906 publizierte Viehseuchenübereinkommen vom 25. Jänner 1905 zwischen Österreich-Ungarn und dem Deutschen Reiche.

Nr. 177. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels, der Finanzen und des Ackerbaues vom 7. Oktober 1910, mit welcher Verfügungen, betreffend die Ein- und Durchfuhr von frischem Obst und frischem Gemüse aus dem Königreiche Italien getroffen werden.

Nr. 178. Verordnung der Ministerien des Ackerbaues, des Innern, der Finanzen, des Handels und

der Eisenbahnen vom 10. September 1910, betreffend die Ermächtigung des k. k. Hauptzollamtes in Innsbruck zur Abfertigung lebender Pflanzensendungen überhaupt und des k. k. Hauptzollamtes Bozen zur Abfertigung von Postsendungen mit lebenden Pflanzen.

Nr. 179. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. September 1910, betreffend die Bildung eines neuen Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Värn in Mähren, sowie betreffend die Änderung in der Zahl der Mitglieder und Stellvertreter der Erwerbsteuer-Kommission IV. Klasse für den politischen Bezirk Uttau und der Erwerbsteuer-Kommission III. Klasse für den politischen Bezirk Sternberg.

Nr. 180. Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. September 1910, betreffend die Bildung eines Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirktes für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Wsetin in Mähren.

Nr. 181. Verordnung des Justizministeriums vom 1. Oktober 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gerichtsgebietes Budki Nieznanowskie zum Sprengel des Bezirksgerichtes Kamionka Strumikowa.

Nr. 182. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. Oktober 1910, betreffend eine Abänderung des mit der Kundmachung vom 4. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 233, verlautbarten Verzeichnisses der Schätzungsbezirke zur Personaleinkommensteuer.

Nr. 183. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Gewährung von Preisermäßigungen beim Bezuge von Katastralmappen im Verfahren zur Neuregulierung, Ablösung und Sicherung der auf Grund des kaiserlichen Patentes vom 5. Juli 1853, R.-G.-Bl. Nr. 130, geregelten Forst- und Weidewerkituten.

Nr. 184. Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Unterricht und dem Ackerbauministerium vom 10. Oktober 1910, betreffend den Nachweis der Befähigung für den sachtechnischen Dienst an einer allgemeinen staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalt.

Nr. 185. Gesetz vom 9. September 1910, betreffend das technische Untersuchungs-, Erprobungs- und Materialprüfungswesen.

Nr. 186. Verordnung des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1910, betreffend die Einbekenntung des dem Gebühreäquivalente unterliegenden Vermögens, dann die Bemessung und Entrichtung dieser Abgabe für das siebente Dezennium (1911 bis einschließlich 1920).

Nr. 187. Verordnung des Finanzministeriums vom 8. Oktober 1910, betreffend die Modalitäten des Genusses und Bezuges der die allgemeinen Pensionen belassenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Auslande.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 199. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung der Traisen in der Gemeinde Hohenberg (Rotte Hofamt).

Nr. 200. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Loidesthaler Grabens in der Gemeinde Loidesthäl.

Nr. 201. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 9. September 1910, Z. X a-1775/13, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Loidesthäl mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 200, betreffend die Regulierung des Loidesthaler Grabens in der Gemeinde Loidesthäl abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 202. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Fochgrabens in den Gemeinden Schleinbach und Ulrichskirchen, sowie des Eich- und Seegrabens in der Gemeinde Ulrichskirchen.

Nr. 203. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Schwefelgrabens von der Gemeindegrenze Tribuswinkel-Traiskirchen bis zur Gemeindegrenze Guntramsdorf-Laxenburg.

Nr. 204. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. September 1910, Z. Xa 797/11, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Traiskirchen und Guntramsdorf mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 203, betreffend die Regulierung des Schwachatbaches von der Gemeindegrenze Tribuswinkel-Traiskirchen bis zur Gemeindegrenze Guntramsdorf-Laxenburg, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 205. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Pfiesingflusses in den Gemeinden Steinabrüchl, Magendorf, Felzdorf und Sollenau.

Nr. 206. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Sicherung der Aufschlehne des Zeitbaches und Entsumpfung der Empfingerau in der Gemeinde Stephanshart.

Nr. 207. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Entwässerung versumpfter Grundstücke in der Gemeinde Hadres.

Nr. 208. Gesetz vom 31. Juli 1910, betreffend die Regulierung des Traisenflusses in Tarnitz nächst dem Rabenhofe.

Nr. 209. Gesetz vom 31. Juli 1910, betreffend die Erhöhung und Verstärkung der Kampfschubämme in den Gerichtsbezirken Langenlois und Krems.

Nr. 210. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Großen Tullnabaches von der Brückelmühle bis zur Werkstanalüberführung oberhalb des Biaduktes in den Gemeinden Taufendblum und Neulengbach.

Nr. 211. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. September 1910, Z. Xa-2114/19, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Taufendblum und Neulengbach mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 210, betreffend die Regulierung des großen Tullnabaches von der Brückelmühle bis zur Werkstanalüberführung oberhalb des Biaduktes in den Gemeinden Taufendblum und Neulengbach, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 212. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Pittenflusses in der Gemeinde Erlach.

Nr. 213. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traisenflusses vom Scheibmühler Wehre bis zum Knabenhofe.

Nr. 214. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung der Kleinen Erlauf von dem Göhranger Wehr bis zum Stampfinger Wehr.

Nr. 215. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. September 1910, Z. Xa-2690/15, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Wolfpassing, Steinakirchen am Forst und Ernegg mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 214, betreffend die Regulierung der Kleinen Erlauf vom Göhwanger Wehr bis zum Stampfinger Wehr, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 216. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Sarlingbaches in der Gemeinde Groß-Grhart.

Nr. 217. Gesetz vom 31. Juli 1910, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in der Gemeinde Böhmeikirchen.

Nr. 218. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Hauptgrabens in den Gemeinden Langenrohr und Michelhausen.

Nr. 219. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Thayaflusses von der Glomschmühle bis zur Glockenschmühle in den Gemeinden Vitis, Klein-Schönan, Groß-Ruprechts und Sparbach.

Nr. 220. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Traisenflusses im Gemeindegebiete von St. Ägyd am Neuwalde.

Nr. 221. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Weidenbaches von der Bezirksstraßenbrücke Groß-Schweinbarth-Raggendorf bis zirka 250 m unterhalb der Gemeindegrenze Raggendorf-Reyersdorf in der Gemeinde Raggendorf.

Nr. 222. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Durchführung von Ergänzungsbauten und die Behebung von Hochwasserschäden am regulierten Traisenflusse.

Nr. 223. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Melzflusses in den Gemeinden Rainberg und Ritzengrub von der Bezirksstraßenbrücke bei Grub bis zur Gemeindegrenze von Mannersdorf.

Nr. 224. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Großen Baches und seiner Seitengerinne in der Gemeinde Hof am Leithaberge.

Nr. 225. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. September 1910, Z. Xa-2150/18, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Hof am Leithaberge mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 224, betreffend die Regulierung des Großen Baches und seiner Seitengerinne in der Gemeinde Hof am Leithaberge, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 226. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Zaudlingbaches in der Gemeinde Vitis von der Einmündung des Schachergrabens bis zur Mündung in die Thaya.

Nr. 227. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. September 1910, Z. Xa-1874/11, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Vitis mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der Staatsverwaltung im Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 226, betreffend die Regulierung des Zaudlingbaches im Gebiete der Gemeinde Vitis von der Einmündung des Schachergrabens bis zur Mündung in die Thaya abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 228. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Kremnigbaches in der Gemeinde Reidling.

Nr. 229. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. September 1910, Z. Xa-2149/16, betreffend die Verlautbarung der von der Gemeinde Reidling mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung im Sinne des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. 228, betreffend die Regulierung des Kremnigbaches vom Felbermayer Wehre in Reidling bis zur Bezirksstraßenbrücke in Aßing, abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 230. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Regulierung des Perschlingbaches in den Katastralgemeinden Weisching (Ortsgemeinde Böhmeikirchen) und Schindberg (Ortsgemeinde Zeutendorf).

Nr. 231. Verordnung des k. k. Statthalters als Vorsitzenden der k. k. Landes-Kommission für agrarische Operationen in Niederösterreich vom 31. August 1910, Z. 206/15 A. D., womit im Einvernehmen mit dem niederösterreichischen Landes-Ausschusse eine Dienstvorschrift für den niederösterreichischen Alpininspektor erlassen wird.

Nr. 232. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 13. September 1910, Z. XVI b-965/5, betreffend die der Gemeinde Kierling erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsabgabe von 3 K 40 h für die Jahre 1910 und 1911.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande.
2. Normalarbeitsordnung für die Baugewerbe.
3. Luftschiffahrt, Militär-Motorballons; Vorsichten und Hilfeleistung.
4. Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes mehrerer Arten von Pflanzen mit den Wurzeln sowie blühender Obstreiser auf den Märkten und in den Markthallen in Wien.
5. Schutz einiger Arten der Alpenblumen.
6. Landwehrgänzungsständigkeit der k. k. Bezirkshauptmannschaften Gumpoldszug und Neudorf.
7. Stempelrevision bei Gemeindeämtern. (Vorschrift).
8. Gewerbliche Verwendung transportabler Acetylen-Schweißapparate.

9. Personalveränderungen bei den k. k. Gewerbeinspektoraten in Wien.
10. Anfragen des Ministeriums des Innern über Vorfälleheiten.
11. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das Spital in Leitzelsdorf.
12. Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das Spital in Devecser.
13. Bekämpfung des illegalen Saccharinverkehres.

II. Normativbestimmungen:

Magistrat:

14. Vorladungen.
15. Bestimmung von Amts- und Kanzleierfordernissen.
16. Übersiedlung der Ämter für Wasserleitungsangelegenheiten.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Religionswechsel österreichischer Staatsbürger im Auslande.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 24. Juni 1910, Z. III-1834/2, M. Abt. XXII, 3713/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 114):

Das Ministerium für Kultus und Unterricht hat anlässlich der von mehreren Landesstellen angeregten Zweifel über die Behandlung der Erklärung eines Religionswechsels von sich im Auslande aufhaltenden österreichischen Staatsangehörigen mit dem Erlasse vom 13. Mai 1910, Z. 35037 aus 1906, Nachstehendes eröffnet:

Gemäß Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 49, hat jedermann ohne Unterschied des Geschlechtes nach vollendeten 14. Lebensjahre die freie Wahl des Religionsbekenntnisses nach seiner eigenen Überzeugung.

Demnach sind österreichische Staatsbürger in der Lage, auch dann einen Religionswechsel mit Wirksamkeit für den äußeren Rechtsbereich vorzunehmen, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt nicht innerhalb des Staatsgebietes, sondern im Auslande haben.

Auch in diesem Falle wird es, soweit Handlungen und Verhältnisse innerhalb der Staatsgrenzen in Frage kommen, nach der angeführten Gesetzesstelle die Pflicht der Behörde sein, solche Staatsbürger nötigenfalls in dieser freien Wahl zu schützen, namentlich den eingetretenen Verlust genossenschaftlicher Rechte der verlassenen Kirche oder Religionsgesellschaft an den Ausgetretenen im Streitfalle festzustellen und die sich hieraus ergebenden Konsequenzen für konkrete rechtliche Ansprüche gegebenen Falles im Wege der Judikatur zum Ausdruck zu bringen.

Da Artikel 6 des berufenen Gesetzes für den Eintritt der äußeren Rechtswirkungen eines Religionswechsels eine formelle Erklärung vor der Behörde vorschreibt, ergibt sich weiters die Frage, ob und inwieweit diese Form der Austrittserklärung auch von im Auslande wohnhaften oder sich ständig dafelbst aufhaltenden österreichischen Staatsbürgern wahrzunehmen ist, oder ob diese nicht vielmehr den Religionswechsel, beziehungsweise die Austrittserklärung nach jenen Vorschriften vorzunehmen haben, welche an dem Orte ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes in Geltung stehen.

Diese Frage ist dahin zu beantworten, daß, wenn an diesem Orte eine durch die Staatsgesetze normierte Form für den Religionswechsel, insbesondere die Anforderung der Erklärung desselben vor einer weltlichen, sei es Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde, besteht und ein dort seinen Konfessionswechsel vollziehender österreichischer Staatsbürger eben diese Form wahrnimmt, dieser Akt auch für das inländische Staatsgebiet als der Form nach wirksam angesehen werden muß.

Sollte dagegen diese Form nicht wahrgenommen werden können oder wollen, so besteht gemäß Artikel 6 des zitierten Gesetzes trotzdem kein Hindernis, eine Austrittserklärung vor einer österreichischen Behörde abzugeben. Als Form hierfür käme die Meldung des Austrittes durch den Ausgetretenen bei der politischen Behörde in Betracht.

Die örtliche Zuständigkeit dieser würde sich aus dem letzten inländischen Wohnsitz des im Auslande domizilierenden Österreichers oder falls er hierzulande überhaupt nie einen Wohnsitz gehabt hat, aus seiner Heimatzuständigkeit ergeben.

2.

Normalarbeitsordnung für die Baugewerbe.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 6. September 1910, Z. Ia $\frac{1463}{1}$, M. Abt. XVII 6489/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 110):

Zur Statthalterei Z. Ia-1463 vom 28. April 1910 wird über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 3. August 1910, Z. 13509, eröffnet, daß die Normalarbeitsordnung für gewerbliche Betriebe auch für die konzessionierten Baugewerbe und anderen Bauunternehmungen mit der Maßgabe Anwendung zu finden hat, daß für Baubetriebe, welche nur bei Tag arbeiten, das für Tagbetriebe bestimmte Formular, für jene, welche sowohl bei Tag als auch bei Nacht in Tätigkeit sind, jenes für Tag- und Nachtbetriebe zu verwenden ist.

3.

Luftschiffahrt, Militär-Motorballons; Vorsichten und Hilfeleistung.

Laut Erlasses der k. k. Statthalterei vom 18. September 1910, Z. VII-6374, hat das k. u. k. Reichs-Kriegsministerium unterm 6. August 1910, Z. 6647/7, den nachstehenden Erlaß an alle Korpskommanden gerichtet:

Infolge der demnächst bevorstehenden Indienststellung des Militär-Motorballons I (Parceval-Type) kann durch Witterungsverhältnisse zc. der Fall eintreten, daß Landungen an Orten stattfinden, welche nicht vorher fürgewählt oder vorbereitet werden konnten.

Es können entweder beabsichtigte Zwischenlandungen oder auch erzwungene sogenannte Notlandungen erforderlich werden.

Wenn möglich, werden hiezu die Exerzierplätze oder sonstige entsprechend große Hutweiden, Waldblößen oder Felder vom Kommandanten des Ballons fürgewählt.

Neßt der wegen Explosionsgefahr gebotenen absoluten Fernhaltung von offenem Licht, glimmenden Zigarren zc. (letztere sollen verlässlich ausgelöscht und nicht brennend weggeworfen werden) wird aufmerksam gemacht, daß die Hilfeleistung durch Mannschaft mit abgelegtem Gewehre und unter Freilassung eines entsprechend großen Platzes darin zu bestehen hat, daß die herabhängenden Seile erfaßt, festgehalten werden und der Ballon schließlich nach Angaben seines Kommandanten allmählich zu Boden gezogen wird.

Der Kommandant des Motorballons wird sodann dem Höchstanwesenden von der Gondel aus melden, was die Landung bezweckt und ob der Ballon verankert werden muß oder aber die Fahrt bald wieder aufgenommen wird.

In allen Fällen sind die notwendigen Mannschaften unter Kommando von Offizieren, sowohl zur Bewachung wie auch für die unmittelbare Hilfeleistung beizustellen.

Sollte eine Landung abseits einer Garnison stattfinden müssen, so wird vom Kommandanten des Luftschiffes die Bitte um Mannschaftsbeistellung

telegraphisch oder durch Boten gestellt werden; dieser Bitte ist unbedingt und raschestens Folge zu geben.

Betreffend einzuhaltender Zeichen und Signale wird auf Grund der Luftschiffer-Konferenz in Paris 1910 bereits jetzt auszugsweise bekannt gegeben:

Artikel 42: Die Militär-Luftfahrzeuge tragen als einziges Nationalabzeichen das Souveränitätszeichen des Staates (dieses wird noch bekannt gegeben werden).

Artikel 31: Die Vertragsstaaten sind gehalten, ihren Behörden zu befehlen, den Luftfahrzeugen im Falle der Landung oder der Not die erforderliche Hilfe zu gewähren. Ebenso werden sie auch die Bevölkerung, Schiffe und Luftfahrzeuge über die zu ergreifenden Maßnahmen instruieren, um einem Luftfahrzeuge im Falle der Not Hilfe zu bringen.

Auszug aus dem Verkehrsreglement.

Signale für Landungen:

Artikel 15: Wenn sich ein Motorballon zur Landung anschickt, so hat er bei Tag eine dreieckige, rote Fahne unterhalb der Gondel zu zeigen, bei Nacht ein weißes Licht zu schwingen oder intermittierend zu zeigen.

Signale im Falle der Not:

Artikel 16:

a) Im Falle der Not über dem Lande, wie über dem Meere, muß ein Motorballon nach Möglichkeit:

bei Tag: eine dreieckige rote Fahne unter der Gondel hissen und zwei schwarze Fäden übereinander;

bei Nacht: ein weißes Licht schwingen oder intermittierend zeigen. Bei Tag und bei Nacht kann er auch von phönischen Signalen (z. B. Pfeifen) Gebrauch machen.

b) Ein Freiballon soll im Falle der Not:

bei Tag: eine dreieckige rote Fahne unter der Gondel zeigen,

bei Nacht: ein weißes Licht bewegen.

Er kann übrigens auch bei Tag und bei Nacht von phönischen Signalen Gebrauch machen.

Die militäräronautische Anstalt wurde vom Reichs-Kriegsministerium angewiesen, die im Erlasse angeführten Zeichen und Signale für alle weiteren Fahrten sofort in Anwendung zu bringen.

Über Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 4. September 1910, Z. 8157 M. Z., werden die Unterbehörden von dem Inhalte dieses Erlasses des Reichs-Kriegsministeriums mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, in geeigneter Weise befehrend auf die Bevölkerung einzuwirken, damit die Notwendigkeit und die Art der Hilfeleistung für Luftschiffe in Notfällen sowie die Gefährlichkeit der Annäherung an Ballons mit brennenden und glühenden Gegenständen entsprechende Verbreitung erlange. (M. Abt. IV, 3663.)

4.

Verbot des Feilhaltens und des Verkaufes mehrerer Arten von Pflanzen mit den Wurzeln sowie blühender Obstreier auf den Märkten und in den Markthallen in Wien.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. September 1910, M. Abt. IX, 3891:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4, und des § 100 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, sowie des § 3, Absatz 1, der Marktordnung für Wien wird zufolge Beschlusses des Gemeinderates vom 16. September 1910, P. Z. 4685, angeordnet:

Auf den offenen Märkten und in den Markthallen des Wiener Gemeindegebietes dürfen folgende Pflanzen nicht feilgehalten oder verkauft werden, wenn sie mit den Wurzeln, beziehungsweise Wurzelstöcken, Knollen oder Zwiebeln versehen sind:

Küchenschelle (*Pulsatilla vulgaris* und *pratensis*).

Bald-Windröschen (*Anemone silvestris*).

Frühlings-Adonis (*Adonis vernalis*).

Schwarze Nießwurz (*Helleborus niger*).

Erdscheibe oder Zylame (*Cyclamen europaeum*).

Bestaubte Schlüsselblume (*Primula farinosa*).

Alle Enzianarten (*Gentiana*).

Wohltrichender Seidelbast oder Steinröschen (*Daphne cneorum*).

Narzisse (*Narcissus poeticus*).

Alle Schwertlilienarten (*Iris*).

Alle Orchideen.

Lilienbund (*Lilium martagon*).

Hirschzunge (*Scolopendrium officinarum*).

Ferner ist das Feilhalten und der Verkauf von blühenden Obstreibern auf den Märkten und in den Markthallen verboten. Ausnahmsweise darf das Feilhalten und der Verkauf von blühenden Obstreibern auf den Märkten und in den Markthallen dann stattfinden, wenn die Gemeindevertretung des Produktionsortes den Produzenten eine besondere Bewilligung hierzu schriftlich erteilt hat. Die Verkäufer haben den Marktamtsorganen diese Bewilligung vorzuweisen.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Übertretungen dieser Vorschriften werden auf Grund der §§ 100 und 101 des Gemeindestatutes für Wien vom 24. März 1900, L.-G.-Bl. Nr. 17, mit Geldstrafen bis zum Betrage von 400 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

5.

Schutz einiger Arten der Alpenblumen.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. September 1910, M. Abt. IX, 4263:

Mit der Kundmachung des Wiener Magistrates vom 27. September 1910, M. Abt. IX, 3891, wurde das Feilhalten und der Verkauf mehrerer Arten von Pflanzen mit den Wurzeln und den Knollen und in den Markthallen in Wien verboten.

Anlässlich dieses Verbotes wird auf das Gesetz vom 29. Jänner 1905, L.-G.-Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen, aufmerksam gemacht, welches lautet:

Gesetz vom 29. Jänner 1905,

L.-G.-Bl. Nr. 67,

wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den Schutz einiger Arten der Alpenblumen.

Über Antrag des Landtages Meines Erzherzogtumes Österreich unter der Enns finde Ich, anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

Hinsichtlich folgender Pflanzen, und zwar:

- Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*),
- des Kohlröschens (*Nigritella angustifolia*, beziehungsweise *nigra* und *rubra*),
- des Frauenschuhes (*Cypripedium Calceolus*),
- der Aurikel (*Primula Auricula*),
- der Kevvenstengel (*Ophrys*)arten

ist das Ausheben und Ausreißen samt Wurzeln und Knollen, sowie das Feilhalten und der Verkauf bewurzelter oder mit Knollen versehener Exemplare verboten.

§ 2.

Zu wissenschaftlichen Zwecken kann das Ausheben und Ausreißen der unter die Bestimmung dieses Gesetzes fallenden Pflanzen samt Wurzeln oder Knollen bewilligt werden. Diese Bewilligung wird für das Gebiet eines politischen Bezirkes von der betreffenden politischen Bezirksbehörde, für mehrere politische Bezirke von der Statthalterei erteilt.

§ 3.

Auf Pflanzen der bezeichneten Arten, welche im Wege der Gartenkultur gezogen werden, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Wer im Besitze solcher Pflanzen betreten wird, hat deren Probenienz durch ein Zertifikat der Gemeinde zu erweisen, in welcher sich die betreffende Gartenkultur befindet.

§ 4.

Die Übertretung der Vorschrift des § 1 wird von der politischen Behörde mit Geldstrafen von 2 bis 20 K und im Wiederholungsfalle mit 50 K bestraft. Auch ist der Verfall der Pflanzen auszusprechen.

Die Geldstrafen fließen in den Armenfonds jener Gemeinde, innerhalb welcher die Betretung erfolgte.

Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist diese in die entsprechende Arreststrafe umzuwandeln.

§ 5.

Das Gesetz vom 14. Oktober 1901, L.-G.- und S.-Bl. Nr. 67, betreffend den Schutz des Edelweiß (*Gnaphalium Leontopodium*), tritt außer Wirksamkeit.

§ 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Minister des Ackerbaues und des Innern beauftragt.

6.

Landwehrgängungszuständigkeit der k. k. Bezirks-hauptmannschaften Gumpolek und Neudel.

Runderlaß der k. k. n.-b. Statthalterei vom 14. Oktober 1910, Z. II/3669, M. Abt. XVI, 10890/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 115):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 28. September 1910, Nr. VII-1963, im Verfolg seiner Zirkularverordnung vom 23. Juni 1909, Departement XIV, Nr. 680 (Landwehrverordnungsblatt Nr. 22), die Bezirkshauptmannschaft Neudel dem Landwehrgängungsbezirk Nr. 6 (Landwehrrataillonsbezirk Nr. 1) bezw. dem Landsturmbezirk Nr. 6, die Bezirkshauptmannschaft Gumpolek dem Landwehrgängungsbezirk Nr. 12, (Landwehrrataillonsbezirk Nr. 1), bezw. dem Landsturmbezirk Nr. 12 zugewiesen.

7.

Stempelrevision bei Gemeindeämtern (Vorschrift).

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1910, Z. XV-1462, M. D., 4058/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 113):

Zufolge Erlasses des Ministeriums des Innern vom 24. September 1910, Z. 29323, hat das Finanzministerium in Ansehung der vom k. k. Verwaltungsgerichtshofe in seiner Judikatur konsequent festgehaltenen Rechtsanschauung, derzufolge sich das der Finanzverwaltung im § 97 Gebührengesetz eingeräumte Recht der Stempelrevision bei öffentlichen Behörden und Ämtern nicht auf jene Angelegenheiten erstreckt, in welchen die Gemeinde als zu privatwirtschaftlichen Vermögensgebarung berufenes Rechtssubjekt erscheint, bezüglich des von den k. k. Finanzbehörden gelegentlich der Vornahme von Stempelrevisionen bei Gemeindeämtern in Hinblick bis auf weiteres zu beobachtenden Vorganges mit dem Erlasse vom 23. Juli 1910, Z. 20629, Nachstehendes angeordnet.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat unter Festhaltung der seinen früheren Erkenntnissen, insbesondere jenen vom 18. September 1900, Z. 6386, und vom 20. Dezember 1905, Z. 13889 (offizielle Sammlung Nr. 14504 und 4084), zu Grunde liegenden Rechtsanschauung mit dem Plenarbeschlusse vom 28. Februar 1910 ausgesprochen, daß das Recht der Stempelrevision bei öffentlichen Behörden und Ämtern (§ 97 Geb. Ges.) sich nicht auf jene Angelegenheiten erstreckt, in welchen die Gemeinde als zu privatwirtschaftlichen Vermögensgebarung berufenes Rechtssubjekt erscheint.

Aus dieser Rechtsanschauung hat der Verwaltungsgerichtshof in seinen Erkenntnissen die Konsequenz gezogen, daß den Gemeinden niederer und höherer Ordnung zum Zwecke der Stempelrevision im Sinne des § 97 Geb. Ges. nur die Vorlage solcher Aktenstücke aufgetragen werden kann, von welchen feststeht, daß dieselben die behördliche Tätigkeit der Gemeinde im selbständigen oder übertragenen Wirkungskreise zum Gegenstande haben, nicht aber auch der Schriftstücke und Urkunden in solchen Angelegenheiten, in welchen die Gemeinde ausschließlich als zur freien Verwaltung ihres Vermögens berufenes selbständiges Rechtssubjekt in die Erscheinung tritt, und daß bezüglich der Schriftstücke, welche sowohl die behördliche Tätigkeit der Gemeinde, als auch die Verwaltung ihres Vermögens betreffen, nur die Vorweisung der auf die behördliche Tätigkeit bezughabenden Stellen oder die Vorlage von beglaubigten Auszügen aus den Schriftstücken, keineswegs aber die Vorweisung der ganzen Schriftstücke verlangt werden kann.

Nach der Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes geht es nicht an, unter Berufung auf § 97 Geb. Ges. eine amtliche Durchsicht sämtlicher Akten der Gemeinden zu dem Zwecke vorzunehmen, um erst auf Grund dieser Durchsicht zu entscheiden, welche der fraglichen Schriftstücke der Stempelrevision nach § 97 Geb. Ges. zu unterziehen sind.

In die Lösung der für die praktische Durchführung dieser Grundsätze entscheidenden Frage, in welcher Art die Akten, beziehungsweise Aktenstücke nach den oberwähnten Gesichtspunkten als zur behördlichen oder zur privatwirtschaftlichen Tätigkeit gehörig zu sondern wären, hat sich der Verwaltungsgerichtshof nicht eingelassen.

Wenngleich nun das Finanzministerium nicht in der Lage ist, sich die eben erwähnte Anschauung des Verwaltungsgerichtshofes zu eigen zu machen, ergibt sich dennoch die Notwendigkeit, unter Berücksichtigung des gegenwärtigen Standes der Judikatur für künftige Fälle vorläufig folgende allgemeine Weisungen zu erlassen:

Der Stempelrevision bei Gemeinden niederer, beziehungsweise höherer Ordnung sind prinzipiell alle Akten der betreffenden Ämter ohne weitere Unterscheidung zu unterziehen und hat daher auch eine Einschränkung des Revisionsauftrages in dieser Beziehung nicht einzutreten.

Sollte aber die Vorlage der auf privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde bezüglichen Akten oder Aktenstücke in einem konkreten Falle verweigert werden, so ist auf der Vorlage dieser Akten, beziehungsweise Aktenstücke nicht weiter zu bestehen, die Gemeinde jedoch gleichzeitig zur Bekanntgabe aufzufordern, welche Aktenmaterien sie aus dem Gesichtspunkte der privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde als nicht revisionspflichtig angesehen wissen will und in welcher Weise die Trennung der revisionspflichtigen und der von der Stempelrevision ausgenommenen Aktenstücke durchgeführt wurde oder durchgeführt werden soll.

Auch ist nach der Lage des Falles die Möglichkeit einer Überprüfung der Angabe der Gemeinde hinsichtlich der Zugehörigkeit einzelner Akten zu einer bestimmten Materie durch Einsichtnahme in die Manipulationsaufzeichnungen des betreffenden Amtes anzuhängen.

Die Entscheidung über die Vornahme der Stempelrevision bei einer Gemeinde, dann die prinzipielle Feststellung des Umfangs einer derartigen Revision, insbesondere in der Richtung, ob eine bestimmte Materie ausschließlich die behördliche Tätigkeit der Gemeinde betrifft und daher zur Gänze revisionspflichtig ist, oder ob infolge der mit in Betracht kommenden privatwirtschaftlichen Tätigkeit der Gemeinde nur eine teilweise Revisionspflicht eintritt, fällt nach wie vor in die Kompetenz der Finanzverwaltung, in welcher Beziehung auch auf die Bestimmungen des im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern ergangenen h. o. Erlasses vom 22. Juli 1898, Z. 20262, verwiesen wird.

Hinsichtlich der Entscheidung der Frage, ob bei der einzelnen Aktenmaterie die behördliche oder die privatwirtschaftliche Tätigkeit der Gemeinde oder beide zugleich in Betracht kommen, wird als Regel zu gelten haben, daß in jenen Belangen, in welchen der Gemeinde die persönliche Gebührenbefreiung nach Tarifpost 75 b Geb. Ges. zukommt, auch die Revisionspflicht einzutreten hat. In zweifelhaften Fällen von größerer Bedeutung bleibt es den Finanzbehörden

unbenommen, vor der Entscheidung mit den politischen Behörden das Einvernehmen zu pflegen.

Im Interesse eines gleichmäßigen Vorganges und zur Erleichterung der Aufgabe der Revisionsorgane, wird es sich empfehlen, ein Verzeichnis jener Materien, in welchen die Gemeinden ausschließlich behördliche Tätigkeit im selbständigen oder übertragenen Wirkungskreise entwickeln, und jener Materien, in welchen privatwirtschaftliche und behördliche Tätigkeit zusammentreffen, zu entwerfen und gewärtigt das Finanzministerium bei der im Sinne des Schlußabfages dieses Erlasses angeordneten Berichterstattung auch die Vorlage der Entwürfe derartiger Verzeichnisse.

Daß die Beziehung eines politischen Beamten bei der Vornahme der Stempelrevisionen betrifft, hat es bei den Anordnungen der h. o. Erlasse vom 17. August 1886, Z. 21187, beziehungsweise vom 24. Dezember 1895, Z. 56797, Gebührenbeilage Nr. 1 ex 1896, zu verbleiben, und wird daher für Revisionen bei kleineren Gemeinden die Intervention eines politischen Funktionärs in aller Regel nicht anzusprechen sein, es sei denn, daß die Umstände des konkreten Falles für die ordnungsmäßige Vornahme der Stempelrevision dies ausnahmsweise unbedingt erforderlich erscheinen lassen.

Sollten sich anlässlich der Durchführung einer Stempelrevision bei größeren Gemeinden gegründete Bedenken gegen die ordnungsmäßige Scheidung der Akten in revisionspflichtige und nichtrevisionspflichtige ergeben, so ist durch Vermittlung des eventuell bei der Amtshandlung intervenierenden politischen Funktionärs auf die tunlichste Behebung allfälliger Anstände hinzuwirken.

Mit dem Stempelrevisionsdienste bei den größeren Gemeinden sind nur versierte Konzeptbeamte zu betrauen, von welchen zu gewärtigen ist, daß sie sich den nicht zu verkennenden Schwierigkeiten, welche in derartigen Fällen zutage treten können, durch Umsicht und taktvolles Auftreten gewachsen zeigen werden.

Hiebei wird insbesondere zu beachten sein, daß der Hauptzweck der im § 97 Geb. Ges. vorgesehenen Revision darin gelegen ist, sich die Überzeugung zu verschaffen, ob die Gemeinden in dem ihnen zugewiesenen behördlichen Tätigkeitsgebiete auch für die Beobachtung der gebührenrechtlichen Vorschriften sorgen, wogegen es nicht darauf ankommen kann, in jedem einzelnen Falle das Recht des Staates auf die Stempelrevision ohne Rücksicht auf einen etwaigen unverhältnismäßigen Zeit- und Arbeitsaufwand bis in die letzten Konsequenzen zu verfolgen und jedes einzelne prinzipiell revisionspflichtige Aktenstück der Revision auch wirklich zu unterziehen.

Weiters ist bei den Stempelrevisionen durch entsprechende Belehrung und Aufkündigung auf die künftige Vermeidung der allenfalls häufiger vorkommenden Stempelgebühren hinzuwirken.

8.

Gewerbliche Verwendung transportabler Äzetylen-schweißapparate.

Die Statthalterei hat mit Erlaß vom 15. Oktober 1910, Z. I a-2262 (M. Abt. XVII, 7407), aus Anlaß der Entscheidung über einen Rekurs wegen Verweigerung der Genehmigung einer Betriebsanlageänderung, bestehend in der Aufstellung eines transportablen Äzetylen-schweißapparates, Marke „Drythermic“ der Firma K o h a u t & B a s t i a n, dem Wiener Magistrat Nachstehendes zur Kenntnisnahme eröffnet:

Da es sich im vorliegenden Falle um einen Äzetylenapparat für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung im Rahmen eines Gewerbebetriebes handelt, sind für die Betriebsanlage in der diese Verwendung stattfinden soll, wie im § 12, Absatz 1 der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1905, R.-G.-Bl. Nr. 24, ausdrücklich angeführt erscheint, die Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend. In dem Durchführungs-Erlaß zu dieser Verordnung vom 24. Februar 1905, Z. 56984, wird darauf hingewiesen, daß die Verordnung selbst keine besonderen Vorschriften über gewerbliche Betriebsanlagen zur Herstellung und Verwendung von Kalzium-Karbid und Äzetylen enthält, sondern, daß bei der Genehmigung von Anlagen dieser Art nach den Vorschriften des III. Hauptstückes der Gewerbeordnung vorzugehen sei; welche Anordnungen bezüglich des Kalzium-Karbids und Äzetylens bei Gewerbeanlagen zu treffen sind, bleibt somit der fallweisen Entscheidung über die gewerbepolizeiliche Zulässigkeit der Anlage überlassen.

Es ist jedoch selbstverständlich, daß bei der Entscheidung über diese Frage jene Vorschriften der Äzetylenverordnung, welche sicherheitstechnischer Natur sind, entsprechend zu berücksichtigen sein werden.

Gemäß dieser grundsätzlichen Ausführungen über die Anwendung der Vorschriften der Äzetylen-Verordnung erscheint die Möglichkeit geboten, rücksichtlich der Aufstellung von Äzetylenapparaten für Zwecke der autogenen Metallbearbeitung in gewerblichen Betriebsanlagen Abweichungen von den Bestimmungen der Verordnung zuzulassen, die sich nach Maßgabe der in dieser Richtung bestehenden praktischen Bedürfnisse als notwendig erweisen.

9.

Personalveränderungen bei den k. k. Gewerbeinspektoraten in Wien.

Runderlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 17. Oktober 1910, Z. I a-3263/10, M. Abt. XVII, 7287/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 111):

Der k. k. Handelsminister hat sich laut Erlasses vom 19. September 1910, Z. 25459, im Einvernehmen mit dem k. k. Minister des Innern bestimmt gefunden, den Privat-Ingenieur Karl J a w o r e k und den Bauadjunkten der k. k. Staatsbahnen Karl H a g m ü l l e r zum provisorischen Kommissär der k. k. Gewerbeinspektion zu ernennen und dem k. k. Gewerbeinspektorat in Wien I, beziehungsweise IV, zuzuweisen.

10.

Anfragen des Ministeriums des Innern über Vorfällenheiten.

Erlaß des Präsidiums der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. Oktober 1910, Z. 3425, M. D. 4119/1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 116):

Behufs Vereinfachung und Beschleunigung der Berichterstattung in denjenigen Fällen, in welchen das k. k. Ministerium des Innern einfache Auskünfte über bestimmte Vorfällenheiten, so insbesondere aus Anlaß von Zeitungsnachrichten einzuholen für nötig erachtet, hat der Herr Minister des Innern mit dem Erlasse vom 22. Oktober 1910, ^{Z. 10825} M. Z., die Verfügung getroffen,

daß künftig derartige Anfragen ganz formlos unter Benützung eines Fragebogens nach dem beiliegenden Muster an die Präsidien der Landesstellen gerichtet werden. Eventuell wird die Zeitungsnachricht, bezüglich welcher eine Aufklärung erwünscht ist, in der I. Rubrik des Fragebogens aufgeklebt sein.

Derartige Anfragen müssen mit aller Beschleunigung beantwortet werden, und zwar gleichfalls in möglichst einfacher Form durch kurze urschriftliche Aufklärung in der II. Rubrik des zugehenden Fragebogens.

Bei Aufklärungen über den einer Zeitungsnachricht zugrunde liegenden Sachverhalt wird eventuell auch gleich die etwa getroffene Verfügung bekanntzugeben sein.

Aus diesem Anlasse finde ich Folgendes anzuordnen:

Jeder nach Maßgabe der voranstehenden Verfügung beim n.-ö. Statthalterei-Präsidium einlangende Fragebogen des Ministeriums des Innern ist sorgfältig mit dem Präsentatum des Präsidiums zu versehen, bei welchem auch die Tageszeit des Einlangens ersichtlich zu machen ist und hierauf ohne Verzug derjenigen Geschäftsabteilung der Landesstelle (beziehungsweise derjenigen politischen Behörde I. Instanz u. s. f.) im kürzesten Wege zuzumitteln, in deren Wirkungskreis die betreffende Angelegenheit gelegen ist.

Dortselbst ist urschriftlich, in knapper, jedoch präziser und verständlicher Fassung und saubere Form die Antwort in der bezüglichen Rubrik des Bogens einzutragen, dieser sodann nach Unterfertigung der Äußerung durch den Vorstand, beziehungsweise Vorstandstellvertreter der betreffenden Abteilung (Behörde) wieder im kürzesten Wege dem Präsidialbureau der Statthalterei einzusenden und von dort nach Befehle der h. o. Widerrückkaufel dem Präsidium des Ministeriums des Innern vorzulegen.

Wichtigere Angelegenheiten sind mir zur Unterfertigung vorzubehalten.

Der Gegenstand, das Datum der Anfrage und die Stelle, von welcher die Antwort ausgearbeitet worden ist, sind im sogenannten Durchlauferprotokoll des Präsidialbureaus einzutragen.

Besonders dringende Anfragen sind ausnahmsweise durch telephonische (telegraphische) Erhebungen, die vom Präsidialbureau aus einzuleiten sind, zu erledigen. Für alle sonstigen Fälle hat als Regel zu gelten, daß die schriftliche Ausarbeitung der „Antwort“ sofort nach dem Einlangen der „Anfrage“ zu erfolgen hat und daß der Bogen noch am Tage des Einlangens wieder dem Präsidialbureau der Statthalterei rückzumitteln ist. Falls länger dauernde Erhebungen nötig wären oder sonst ein Hindernis der sofortigen Erledigung der Anfrage entgegenstände, ist dies unverweilt dem Präsidialbureau der Statthalterei telephonisch, eventuell mittels Dienstzettels mitzuteilen und von h. o. nötigenfalls dem Ministerium des Innern zu berichten.

Alle aus Anlaß der gegenständlichen Anfragen vorkommenden Postsendungen sind „expres“ aufzugeben.

Fragebogen No.
des k. k. Ministeriums des Innern

I	II
Anfrage	Antwort
an das Präsidium der k. k. Landesregierung Statthalterei	zur nebenstehenden Anfrage.
in	

11.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das Spital in Keßthely.

Laut Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 31. Oktober 1910, Z. 148659/VII b (M. Abt. XVIII, 7791) wurde das in der Gemeinde Keßthely — Komitat Zala — erbaute neue Spital, beginnend mit der Wirksamkeit vom 1. September 1910, mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleidet. Die Verpflegungsgebühren wurden von da an bis 31. Dezember 1911 mit 1 K 80 h festgesetzt.

12.

Verleihung des Öffentlichkeitscharakters an das Spital in Devecser.

Laut Note des k. ung. Ministeriums des Innern vom 1. November 1910, Z. 148493-VII b (M. Abt. XVIII, 7790) wurde das in der Gemeinde Devecser — Komitat Bespreim — erbaute Spital, beginnend mit der Wirksamkeit vom 18. September 1910 mit dem Charakter der Öffentlichkeit bekleidet. Die Verpflegungsgebühren wurden von diesem Zeitpunkte an bis 31. Dezember 1911 mit 1 K 58 h festgesetzt.

13.

Bekämpfung des illegalen Saccharinverkehres.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 4. November 1910, Z. XI-1312 (M. Abt. X, 10099):

Über Ersuchen der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Wien wird eine Abschrift des an die Finanz-Landesbehörden ergangenen Finanzministerial-Erlasses vom 30. August 1910, Z. 48955, betreffend die Bekämpfung des illegalen Saccharinverkehres behufs Kenntnisnahme mit nachstehenden Bemerkungen übermietet:

„Die Finanz-Bezirks-Direktion in Wien als Zentral-Evidenzstelle für den illegalen Saccharinverkehr macht seit längerer Zeit die Wahrnehmung, daß der illegale Saccharinvertrieb und der nicht ärztlich angeordnete menschliche Saccharinconsum, sowie auch die Verwendung des Saccharin als Zusatzmittel zum Viehfutter (besonders Schweinefutter) in Niederösterreich, und zwar auf dem flachen Lande sich enorm ausbreitet.

Insbondere erscheinen einige Gerichtsbezirke im Waldviertel vom Saccharin überflutet.

Da die intensive Verbreitung des Saccharins schweizer und deutscher Provenienz über Böhmen und Ungarn neuerdings besonders forciert wird, werden schon vom Standpunkte des Lebensmittelgesetzes die unterstehenden politischen Behörden I. Instanz auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und angewiesen, zugleich die k. k. Gendarmerieposten zu veranlassen, daß dem illegalen Saccharinverkehre und Saccharinconsum eine erhöhte Aufmerksamkeit zugewendet werde.

Bei dieser Gelegenheit wird auf den Passus des zitierten Finanzministerial-Erlasses aufmerksam gemacht, daß Personen, welche nicht Finanzorgane sind (Gendarmerie, Sicherheitswache u. dgl.), bei Erteilung der seitens der Finanz-Bezirks-Direktion zu prästierenden Geldbelohnungen für zweckdienliche Mitwirkung bei Entdeckung von Übertretungen, die nach dem Gefälligkeitsgesetz zu ahnden sind, besonders zu berücksichtigen sind.“

Der in diesem Erlasse erwähnte Erlaß des k. k. Finanzministeriums vom 30. August 1910, Z. 48955, hat folgenden Wortlaut:

Zum Zwecke der Bekämpfung des illegalen Saccharinverkehres wird die k. k. Direktion eingeladen, den Unterbehörden die strikte Beobachtung des hierorigen Erlasses vom 10. Juni 1909, Z. 24634, betreffend die sofortige Verständigung der Wiener Finanz-Bezirks-Direktion von jedem Saccharinstande einzuschärfen.

Den Unterbehörden ist zugleich der Auftrag zu erteilen, Requisitionen der genannten Finanz-Bezirks-Direktion wegen Einfindung von Photographien verdächtiger Personen, sowie von Mustern des beschlagnahmten Saccharins unverweilt nachzukommen und auf die Überwachung des Eisenbahn- und Postverkehres, welcher zur Beförderung des eingeschmuggten Saccharins hauptsächlich benützt wird, ein besonderes Augenmerk zu richten.

Ferner sind die der k. k. Direktion unterstehenden Ämter, welche in den durch den verbotenen Saccharinverkehr betroffenen Gegenden ihren Standort haben und im regen Kontakte mit der Bevölkerung stehen (Zollämter, Finanzwachabteilungen) anzuweisen, solche Personen, welche in erster Linie in die Lage kommen können, verbotene Saccharingeschäfte zu entdecken (Gendarmerie, Polizei, Eisenbahn- und Postangestellte, Marktamsorgane), mündlich darauf aufmerksam zu machen, daß für die Entdeckung dieser Übertretung u. s. w. im Sinne des § 2 der hierorigen Verordnung vom 9. Juli 1896, R. G.-Bl. Nr. 134, je nach Umständen namhafte Belohnungen erteilt werden.

Auch sind Personen, welche nicht Finanzorgane sind, bei Erteilung der eben erwähnten Belohnungen besonders zu berücksichtigen.

Da die rasche Fühlungnahme der Behörden und Ämter im Interesse der Hintanhaltung des illegalen Saccharinverkehres gelegen ist, wird die Finanz-Bezirks-Direktion Wien als Evidenzhaltungsstelle unter einem ermächtigt, in Angelegenheiten betreffend diesen Verkehr, falls nicht dagegen besondere Be-

denken vorliegen, von anderen in- und ausländischen Behörden, gegen nachträgliche Anzeige an die Oberbehörden, insoweit sie notwendig sein sollte, Informationen einzuholen und solche anderen Behörden zu erteilen.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

14.

Vorladungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 27. Oktober 1910, M. D. 4014 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 112):

Anlässlich einer Beschwerde des Ausschusses der n.-ö. Advokatenkammer wegen Ausfertigung von Vorladungen für Parteien und Anwälte seitens der magistratischen Bezirksämter in Fällen, in welchen es sich nicht um eine Verhandlung oder Einvernahme, sondern um bloße Mitteilungen gehandelt hat, bringe ich die hierämtlichen Normalienblätter vom 1. Dezember 1903, M. D. 3404 (Norm.-Bl. Nr. 121), und vom 4. September 1909, M. D. 1111 (Norm.-Bl. Nr. 98), in Erinnerung und verweise insbesondere auf die §§ 32 und 41 der Geschäftsordnung für den Magistrat.

Aus den berufenen Vorschriften geht hervor, daß die Vorladung einer Person nur dann zu verfügen ist, wenn sich das persönliche Erscheinen dieser Person im Amte als notwendig oder wünschenswert erweist. In anderen Fällen, namentlich wenn es sich um bloße Mitteilungen oder um die Erteilung von kurzen Auskünften handelt, ist je nach den Umständen die Fernsprechleitung zu benützen oder der schriftliche Weg etwa durch Verwendung von Dienstzetteln zu wählen; besonders von der ersteren Möglichkeit ist ausgiebiger Gebrauch zu machen.

Ich weise die städtischen Beamten an, im Interesse der Vereinfachung der Geschäftsführung und behufs Vermeidung nicht notwendiger Mühenaltungen sowie im Interesse der Parteien die berufenen Vorschriften in Gintunfte genauestens einzuhalten.

15.

Beistellung von Amts- und Kanzleierfordernissen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 19. November 1910, M. D. 839/10 (Normalienblatt Nr. 117):

Der Erlaß der Magistrats-Direktion vom 2. Juli 1908, M. D. 1194/08, Normalienblatt Nr. 62 ex 1908, bezüglich der Beistellung der Amts- und Kanzleierfordernisse, wird in folgender Weise abgeändert:

Alle persönlichen Erfordernisse, welche aus den Kanzleipauschalien zu befreiten waren, sind, insofern nicht durch die nachfolgenden Bestimmungen Abänderungen getroffen werden, von den Beamten auf eigene Kosten anzuschaffen:

Es werden beige stellt:

1. Vom gemeinsamen magistratischen Expedite alle in den weißen Bestellscheinen angeführten Kanzleierfordernisse.

2. Von der städtischen Hauptkassa das für den Amtsbedarf erforderliche Papier, welches mittels der hierfür bestimmten blauen Bestellscheine anzuschaffen ist.

3. Direkt bei den städtischen Kontrahenten sind anzuschaffen:

a) Aktenfächer; jedoch nur nach Tarifpost 39, P. Nr. 2.

b) Buchbinderarbeiten; Lurus einbände, wie Halbfranz, Ganzledereinbände und Goldschnitt sind nicht gestattet.

c) Stampiglien; Faksimile-Stampiglien dürfen nur für Beamte der IV. oder einer höheren Rangklasse angeschafft werden.

d) Reparaturen, Ergänzungen und Anschaffungen aller übrigen Amts- und Kanzleierfordernisse, wenn die Kosten 100 K nicht überschreiten, jedoch mit Ausnahme der in Punkt 5 angeführten Erfordernisse.

4. Briefpapiere mit Ausdruck für Bezirksvorstellungen sind bei der städtischen Hauptkassa, die dazu gehörigen Kouverts beim gemeinsamen Magistrats-Expedite, Briefpapier für die Vorstände der Magistrats-Abteilungen und für die Bezirksamtsleiter, sowie die dazu gehörigen Kouverts beim gemeinsamen Magistrats-Expedite zu bestellen.

5. Bei der Magistrats-Abteilung XXII sind anzusprechen:

Alle Amts- und Kanzleierfordernisse, deren Anschaffung den Betrag von 100 K übersteigt, alle Schreib-, Rechen- und Lochmaschinen, Gesetzbücher und Werke der Fachliteratur, Möbel für Amtszwecke (Siehe Norm. Nr. 84 ex 1907), bauliche Veränderungen in Amtshäusern und Telephonverbindungen, ferner die ausnahmsweise Bewilligung von Aktenfächern in anderer Ausführung als nach Tarif 39, Post Nr. 2, und Faksimile-Stampiglien für Beamte der V. oder einer niedrigeren Rangklasse.

6. Die Bestellung von gemeinsamen Druckorten hat mittels der hierfür bestimmten gelben Bestellscheine zu erfolgen, und zwar:

a) gemeinsame Druckorten der Magistrats-Abteilungen, der magistratischen Bezirksämter und der Bezirksvorstellungen beim gemeinsamen magistratischen Expedite;

b) gemeinsame Druckorten für den besonderen Gebrauch der Sachverständigen- und Hilfsämter und der Stadtbuchhaltung bei der Direktion des betreffenden Amtes.

Zur Orientierung über die beim gemeinsamen magistratischen Expedite und bei den Zentralstellen der Hilfsämter aufliegenden gemeinsamen Druckorten werden den Magistrats-Abteilungen, den magistratischen Bezirksämtern und den Bezirksvorstellungen Verzeichnisse der für sie in Betracht kommenden Druckorten mit den entsprechenden Mustern zur Verfügung gestellt.

Bei Bestellungen genügt es, in den Bestellscheinen das Amt, für welches die Druckorte aufsteigt, die Nummer der Druckorte und die erforderliche Stückzahl anzugeben.

7. Druckorten für den besonderen Gebrauch einzelner Amtsstellen sind unter Beachtung der für die Anschaffung von Druckorten zufolge Magistrats-Direktions-Erlasses vom 17. März 1904, Norm. Bl. Nr. 21 ex 1904, und vom 1. Februar 1908, Norm. Bl. Nr. 10 ex 1908, gegebenen Vorschriften bei dem Erscheiner der betreffenden kurrenten Buchdruckerarbeiten anzuschaffen. Zu diesem Zwecke ist der von der Magistrats-Direktion, beziehungsweise bei Anschaffungen den städtischen Ämtern, die einer Magistrats-Abteilung unterstehen, der von dieser Abteilung genehmigte Bestellauftrag, welcher auf einem gedruckten oder (bei neuen Druckorten) geschriebenen Formulare der Druckorte zu schreiben ist, zur Beistellung des erforderlichen Papiers der städtischen Hauptkassa-Zentrale zu übermitteln, welche ihn an den Buchdrucker weiterzuleiten hat.

In dem Bestellauftrag ist die verlangte Papiergattung und die Stückzahl der Druckorte anzugeben.

Die Bezeichnung des Bedarfes nach Neuriesen oder in anderer Weise ist unstatthaft.

Die städtische Hauptkassa hat die Bestellungen in der Hinsicht zu überprüfen, ob das verlangte Papier für die anzuschaffende Druckorte nach Format und Qualität geeignet ist.

Sollte dies nicht der Fall sein, so hat sie das bestellende Amt darauf aufmerksam zu machen.

Die Herren Amts- und Abteilungsleiter haben darauf zu achten, daß die beige gestellten Kanzleierartikel nur an Amtspersonen ausgefolgt werden, welche dieselben zur Erledigung der ihnen zugewiesenen Geschäfte benötigen.

Alle Anschaffungen von Amts- und Kanzleierfordernissen für Bezirksvorstellungen müssen von den Bezirksvorstehern für Armeninstitute von der Magistrats-Abteilung XI für magistratische Bezirksämter, sowie für ihre Sachverständigen- und Hilfsämter-Abteilungen von den Bezirksamtsleitern, ferner Anschaffungen der Sachverständigen- und Hilfsämter von der Direktion des betreffenden Amtes bezüglich ihrer Notwendigkeit bestätigt sein.

Bestellungen von Kanzleierfordernissen und Papier sind in der Regel nur einmal im Monate zu machen; bei ersterem ist der Bedarf eines Monates, bei Anschaffungen von Papier der Bedarf von drei Monaten nicht zu überschreiten.

Das gemeinsame magistratische Expedite hat über die an die einzelnen Ämter vorausgabten Artikel eine genaue Evidenz zu führen und im Jänner und Juli eines jeden Jahres Ausweise hierüber der Magistrats-Abteilung XXII vorzulegen.

Allfällige Wahrnehmungen, welche auf einen Mißbrauch der Kanzleierfordernisse schließen lassen, sind unverzüglich dem Magistrat bekanntzugeben.

Die nicht in Wien befindlichen Ämter haben ihre Amts- und Kanzleierfordernisse, das Stadtbauamt die erforderlichen Zeichenrequisiten in der bisherigen Weise zu beschaffen. Bezüglich der übrigen Amts- und Kanzleierfordernisse für das Stadtbauamt gelten die Bestimmungen dieses Normales.

Die Amtspauschalien für das Präsidialbureau, die Magistrats-Direktion und für die Armeninstitute zur Beschaffung von Kanzleierfordernissen, welche nach den vorliegenden Bestimmungen nicht beige stellt werden, bleiben aufrecht.

16.

Überfiedlung der Ämter für Wasserleitungsangelegenheiten.

Die städtischen Ämter für Wasserleitungsangelegenheiten, und zwar die Magistrats-Abteilung VIII, die Fach-Abteilungen VI, VII a und VII b des Stadtbauamtes und die Departements XI a und XI b der Stadtbuchhaltung amtierend seit 1. November 1910 nicht mehr I., Wipplingerstraße 8 (Altes Rathaus), sondern I., Doblhoffgasse 6. (M. D. 4129/1910.)

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 188. Kaiserliches Patent vom 24. Oktober 1910, betreffend die Einberufung des Landtages von Triest.

Nr. 189. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Oktober 1910, betreffend die Bildung neuer Schätzungsbezirke zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für die Bereiche der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Humboletz und Neudek, sowie die hiedurch bedingte Änderung in der Mitgliederanzahl der Schätzungs-Kommission für den politischen Bezirk Deutschbrod.

Nr. 190. Kundmachung des Finanzministeriums vom 18. Oktober 1910, betreffend die Bildung neuer Erwerbsteuer-Veranlagungsbezirke für die Amtsprängel der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaften in Humpoletz und Neudek in Böhmen.

Nr. 191. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 20. Oktober 1910, mit welcher die Einfuhr und der Vertrieb der von der Firma Charles G. Lasky in Berlin unter dem Namen „Syrion“ und von der Firma „Coza Institut“ in London unter dem Namen „Cozapulver“ in Verkehr gebrachten Geheimmittel verboten werden.

Nr. 192. Kundmachung des Finanzministeriums vom 22. Oktober 1910, betreffend die Errichtung einer Zollexpostur in Strugnano.

Nr. 193. Staatsvertrag vom 16. Oktober 1910, zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Republik von Paraguay wegen wechselseitiger Auslieferung von Verbrechern.

Nr. 194. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Finanzen vom 19. Oktober 1910, betreffend das Verbot des Hausierhandels im Gebiete der Stadt sowie der Vorstädte und Bororte von Pola.

Nr. 195. Kundmachung des Finanzministeriums vom 23. Oktober 1910, betreffend die Übertragung des Spielarten-Abstempelungsdienstes vom k. k. Hauptzollamt in Trieste an das k. k. Steueramt in Teplitz.

Nr. 196. Verordnung des Justizministeriums vom 27. Oktober 1910, betreffend die Zuweisung der Gemeinden und der Gutsgebiete Postolowka und Raków Kat zum Sprengel des Bezirksgerichtes Husiatyn.

Nr. 197. Verordnung der Ministerien des Innern, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 4. November 1910, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der politischen Behörden in Steiermark, Kärnten, Krain, im Küstenlande, in Tirol und Borarlberg, in Schlesien und in der Bukowina.

Nr. 198. Verordnung der Minister der Justiz, des Handels und des Innern vom 8. November 1910 über die Bildung einer neuen Wahlgruppe bei den Gewerbegerichten.

Nr. 199. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 2. November 1910, betreffend das Erlöschen der Allerhöchsten Konzessionen für die Lokalbahn (Dampfstramway) von der Magleinsdorfer Linie in Wien nach Inzersdorf am Wienerberge und für die Lokomotiveisenbahn (Dampfstramway) von der Steinbauergasse in Wien zum Zentral-Viehmarkte.

Nr. 200. Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 9. November 1910, mit welcher die Ein- und Durchfuhr gewisser Waren und Gegenstände aus der Stadt Rom, sowie aus den Provinzen Neapel, Caperta, Neellino und Salerno des Königreiches Italien verboten, beziehungsweise beschränkt wird.

Nr. 201. Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues und für öffentliche Arbeiten vom 4. November 1910, betreffend die provisorische Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau.

Nr. 202. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. November 1910, betreffend die Bildung eines neuen

Schätzungsbezirk zur Veranlagung der Personaleinkommensteuer für den Bereich der neuerrichteten Bezirkshauptmannschaft Oswiecim in Galizien.

Nr. 203. Kundmachung des Finanzministeriums vom 7. November 1910, betreffend die Ausscheidung des Gerichts-(Steuer-)Bezirktes Mautern aus dem Amtsgebiete der Finanz-Bezirks-Direktion in St. Pölten und die Zuweisung desselben zum Amtsgebiete der Finanz-Bezirks-Direktion in Stein an der Donau.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 233. Gesetz vom 31. Juli 1910, wirksam im Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Verbauung des Egidienbaches.

Nr. 234. Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 22. Oktober 1910, Z. X a 197/8, betreffend Durchführungsbestimmungen zu § 67 des Jagdgesetzes für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns mit Ausnahme des Gemeindegebietes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 22. November 1901, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 42 ex 1902.

Nr. 235. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 1. Oktober 1910, Z. XVI b-260/4, betreffend die der Gemeinde Gloggnitz erteilte Bewilligung zur Einhebung von 100 Prozent der direkten Steuern übersteigenden Umlagen in der Katastralgemeinde Stuppach für das Jahr 1910.

Nr. 236. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 30. September 1910, Z. XVI b-749/4, betreffend die der Gemeinde Burgstall erteilte Bewilligung zur Einhebung einer Bierverbrauchsauflage von 2 K per Hektoliter für die Jahre 1910, 1911 und 1912.

Nr. 237. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 8. Oktober 1910, Z. XVI b-1059/24, betreffend die Einhebung der Landesumlagen für die Jahre 1909 und 1910.

Nr. 238. Kundmachung des niederösterreichischen Landesschulrates vom 20. Oktober 1910, Z. 1734/8 II, mit welcher das in der Sitzung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom 16. September 1910 beschlossene Normale für die Altersversorgung für die Lehrer und Lehrerinnen der französischen Sprache an den öffentlichen Volksschulen des Schulbezirktes Wien verlaublich wird.

Nr. 239. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. November 1910, Z. XI-1177/1, betreffend die Bewilligung eines Zuschlages zu den Tarpreisen für alkoholische Heilmittel in den Apotheken der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Nr. 240. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 24. Oktober 1910, Z. X a-2863/39, betreffend die Verlautbarung des von den Gemeinden Ehenau, St. Veit an der Gößen und Traisen, sowie von den Firmen Hamburger und Gebrüder Lenz mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtumes Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 6 des Gesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 213, wegen Regulierung des Traisenflusses vom Scheibmühler Wehre bis zum Anabenhofe abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 241. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1910, Z. VI-4535/12, zu der Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, des Ackerbaues und für öffentliche Arbeiten vom 4. November 1910, R.-G.-Bl. Nr. 201, betreffend die provisorische Schifffahrts- und Strompolizeiordnung für die ober- und niederösterreichische Strecke der Donau.

Nr. 242. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 10. November 1910, Z. XI-1349/95, betreffend die Abänderung der Statthaltereikundmachung vom 31. August 1910, Z. XI-1044/17, verlaublich im Landesgesetz- und Verordnungsblatte Nr. 186, hinsichtlich der Verlegung der Schiffsrevisionsstation von Hainburg nach Wien.

1910.

XII.

Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen,

sowie

Normativbestimmungen des Gemeinderates, Stadtrates und des Magistrates in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

Inhalt:

I. Verordnungen und Entscheidungen:

1. Briestaubenevidenz.
2. Änderung der Bezeichnung der Gemeinde Volosca.
3. Zur Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Verweigerung der Aufnahme in die Wählerliste ist nur der Reklamierte, nicht der Reklamant legitimiert.
4. Das Befahren der Straßenbahngleise durch andere Fuhrwerke.
5. Unzulässigkeit der Dispenserteilung nach § 14 c, beziehungsweise § 23 a G.-D. an Geschäftsführer.
6. Behandlung der Gewerbeanmeldungen für das Frauen- und Kleidermachergewerbe.
7. Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.
8. Halten von Lehrlingen.
9. Erschleichung ungarischer Hausierbewilligungen durch Hausierer aus nicht begünstigten Gegenden.
10. Sonntagsruhe im Friseurgewerbe.
11. Amtsüberfiedlung des Gewerbe-Inspektorates für den III. Aufsichtsbezirk.
12. Errichtung einer politischen Expositur in Hofitz.
13. Amtsprängel des kaiserlich russischen Generalkonsulates in Wien und Prag.

14. Die Genehmigung der Betriebsstättenverlegung einer Hypotheken- und Darlehensvermittlung unterliegt dem freiem Ermessen der Behörde.
15. Ausgestaltung der k. k. Bauexpofitur in Horn zur Bauabteilung.
16. Die Sodawasser-Erzeugung ein konzessioniertes Gewerbe.
17. Regelung des Wagenverkehrs auf dem Naschmarke im IV. Bezirke.
18. Errichtung eines neuen k. k. Postamtes im XVIII. Bezirke.
19. Kompetenzen in Auswanderungs-Angelegenheiten.
20. Vorkehrungen für Wien gegen Donau-Hochwässer oder Eisgang.

II. Normativbestimmungen:

Gemeinderat:

21. Altersversorgung der nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten städtischer Unternehmungen.

Magistrat:

22. Auszahlung von Monatsbezügen im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses während des Monats.
23. Errichtung der Magistrats-Abteilung X a (Kaiser-Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien) — Änderung der Geschäftseinteilung und Geschäftsgruppen des Magistrates.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

1.

Briestaubenevidenz.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 20. Jänner 1908, Z. II-46/9 (M. Abt. IV, 4395):

Zu Abänderung des h. ä. Erlasses vom 12. Dezember 1906, Z. II-3229, wird angeordnet, daß die Bezirksbehörden in Zukunft ihre alljährlichen Berichte über den Stand an Briestauben bis 1. Dezember eines jeden Jahres unmittelbar an das k. u. k. II. Korpskommando in Wien einzusenden ist.

Die Berichte sind unter Benützung eines Formulars nach dem angeschlossenen Muster zu verfassen, in welches immer der gesamte jeweilige Stand der Briestauben, beziehungsweise ihrer Züchter und Besitzer einzutragen ist.

Sind keine Briestauben, beziehungsweise Besitzer und Züchter von solchen vorhanden, ist die Fehlanzeige, und zwar gleichfalls unmittelbar an das Korpskommando zu erstatten.

Das Eingabenverzeichnis (Terminrepertorium) ist im Sinne des h. ä. Erlasses vom 26. Juni 1900, Z. 3644/pr. (Normale Nr. 3784 der Sammlung), entsprechend richtigzustellen.

2.

Änderung der Bezeichnung der Gemeinde Volosca.

Laut Erlasses der k. k. Statthalterei in Triest vom 23. August 1910, Z. IX-445/6, hat das k. k. Ministerium des Inneren im Einvernehmen mit dem k. k. Justizministerium und der k. k. General-Direktion des Grundkatasters der Ortsgemeinde Volosca, politischer Bezirk Volosca in Istrien, die Bewilligung erteilt, daß die Bezeichnung dieser Gemeinde in „Volosca-Abbazia“ abgeändert werde. (M. Abt. XXII, 4136.)

3.

Zur Beschwerde vor dem Verwaltungsgerichtshof wegen Verweigerung der Aufnahme in die Wählerliste ist nur der Reklamierte, nicht der Reklamant legitimiert.

Entscheidung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Oktober 1910, Nr. 9332 W.-G.-S. (M. Abt. XIX, 1371):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom heutigen Tage die sub praes. 14. Juni 1910 hiergerichts eingebrachte Beschwerde des Herrn Dr. Emil Ritter v. Fürtz, Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien, gegen die Entscheidung des Stadtrates der Gemeinde Wien vom 13. April 1910, P. Z. 5414, betreffend eine Gemeindevahlreklamation nach Einsicht in die Administrativakten gemäß der §§ 2 und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil die Beschwerde gegen die Aberkennung des Wahlrechtes einer vom Beschwerdeführer verschiedenen Person gerichtet ist, durch diesen Ausspruch aber der Beschwerdeführer in seinem Wahlrechte nicht verletzt werden konnte, daher auch zur hiergerichtlichen Beschwerdeführung im Gegenstande nicht legitimiert ist.

4.

Das Befahren der Straßenbahngleise durch andere Fuhrwerke.

Rundmachung der Wiener Polizei-Direktion vom 17. Oktober 1910, Z. 9039 (M. Abt. V, 2623/10):

Im Interesse der Sicherheit der Personen, sowie eines ungehinderten Verkehrs der elektrisch oder mit Dampf betriebenen Straßenbahnen wird von der k. k. Polizei-Direktion in Wien im Einvernehmen mit dem Wiener Magistrat angeordnet:

§ 1.

Das Befahren der Straßenbahngleise in der Längsrichtung ist für Fuhrwerke aller Art (einschließlich der Handwagen, Zwei- und Dreiräder u. s. w.) verboten, wenn der übrige Teil der Fahrbahn bei Beobachtung der allgemeinen Fahrregeln (links fahren, links ausweichen, rechts vorfahren) genügend Raum bietet.

§ 2.

Wo neben den Straßenbahnen eigene Fahrstreifen für die Straßenbahn bestimmt sind, ist das Fahren, Gehen und Reiten auf ihnen — wenn es nicht zum Zwecke der Straßenüberquerung oder des Ausweichens unumgänglich notwendig ist — verboten.

Für die Straßenbahn bestimmte Fahrstreifen befinden sich in folgenden Straßen und Straßenstrecken:

- I. Bezirk: 1. Ringstraße.
2. Friedrichstraße (von der Operngasse bis zur Kärntnerstraße).
3. Karlsplatz.
4. Lothringerstraße.
5. Universitätsstraße.
6. Die Stodgleise: Wollzeile, Kärntnerstraße, Babenbergerstraße und Bellariastraße.
- II. Bezirk: 7. Franzensbrückenstraße (von der Hedwiggasse bis zum Praterstern).
8. Im k. k. Prater: Von der Wittelsbachstraße bis zur Hauptallee und in der Auffahrtsstraße von der Zufahrtsstraße bis zur Rotunde.
9. Schüttelstraße (von der Kaiser Josef-Brücke bis zur Staatsbahn).
10. Praterstraße (vom Hause Nr. 33 bis zum Praterstern).
11. Kronprinz Rudolfstraße.
12. Wagramer Straße (vom linken Donauufer bis zur Bezirksgrenze).
13. Nordbahnstraße.
- III. Bezirk: 14. Heumarkt.
- IV. Bezirk: 15. Landstraßergürtel.
- V. Bezirk: 16. Wiedenergürtel.
- VI. Bezirk: 17. Margaretengürtel.
18. Wiedenergürtel.
- VII. Bezirk: 19. Getreidemarkt (von der Babenbergerstraße bis zur Dreihufeisengasse).
20. Museumstraße.
21. Mariahilferstraße (von der Stiftgasse bis zur Bezirksgrenze).
- VIII. Bezirk: 22. Landesgerichtsstraße.
23. Auerspergstraße.
- XI. Bezirk: 24. Simmeringer Hauptstraße (von der Grasberggasse bis zur Donauländebahn).
- XIII. Bezirk: 25. Mariahilferstraße (bis zur vierfachen Hofallee).
26. Schwenberggasse.
27. Bierfache Hofallee.
28. Hiekingner Hauptstraße (von der Kirchmeyergasse bis zur Rohrbacherstraße).
29. Hölzersteig (von der Maroltingergasse bis zur amerikanischen Windmühle).
- XIV. Bezirk: 30. Mariahilferstraße.
- XV. Bezirk: 31. Mariahilferstraße.
32. Neubaugürtel.
- XVI. Bezirk: 33. Perchenfeldergürtel.
- XVII. Bezirk: 34. Hernalsergürtel (von der Hernalscher Hauptstraße bis zur Friedmannsgasse).
35. Hernalscher Hauptstraße und Dornbacherstraße (von der Rainzgasse bis zur Bollbadgasse).
- XVIII. Bezirk: 36. Währingergürtel (von der Ruzsdorferstraße bis zur Währingerstraße).
- XIX. Bezirk: 37. Heiligenstädterstraße (von der Verbindungskurve der Stadtbahn bis zum Ruzsdorferplatz).
38. Grinzinger Allee (von der Sieveringerstraße bis zur Hufschlagasse).
- XX. Bezirk: 39. Marchfeldstraße.
- XXI. Bezirk: 40. Pragerstraße (von der Nordwestbahn bis zur Endstation [nach Betriebsöffnung]).
41. Brünnerstraße (von der Haltestelle „Lokomotivfabrik“ bis zur Gemeindegrenze).
42. Wagramerstraße (von der Bezirksgrenze bis zur Endstation).
43. Erzherzog Karl-Strasse (von der Wagramerstraße bis zur Staatsbahn).
44. Schloßhoferstraße — Bismarckplatz — Donaufelderstraße — Wagramerplatz — Hirschstettenstraße — Aspernstraße; dann Groß-Enzersdorferstraße bis zur Gemeindegrenze.

§ 3.

Mit Rücksicht auf die geringe Höhe der Oberleitung ist das Befahren der Gleise verboten:

1. unter den Viadukten der Südbahn im Zuge der Laxenburgerstraße und der Triesterstraße für alle Wagen;

2. unter dem Viadukte der Nordbahn über die Innstraße für Wagen mit mehr als 3·5 m Höhe;

3. unter den Viadukten der Kaiser Franz Josefsbahn und der Donaukanallinie der Wiener Stadtbahn über die Gumoldstraße für Wagen mit mehr als 3·7 m Höhe;

4. unter dem Viadukte der Gürtellinie der Wiener Stadtbahn über die Gumpendorferstraße für Wagen mit mehr als 4·1 m Höhe.

§ 4.

Das Befahren der Unterleitungsschienen (Schlitzkanäle) mit Wagen, deren Felgenbreite weniger als 50 mm beträgt, ist verboten. Die Spitzen der Unterleitungsweichen dürfen überhaupt nicht befahren werden.

§ 5.

Abgefriedete Bahnstrecken dürfen von Fußgängern, Reitern und Fuhrwerken aller Art (§ 1) nur an den hiezu bestimmten Stellen überquert werden. Es ist verboten, Bahnschranken eigenmächtig zu öffnen oder zu übersehen.

§ 6.

Unmittelbar vor dem Herannahen eines Zuges dürfen die Gleise nicht mehr gekreuzt werden. Beim Erkönen des Warnungszeichens haben Wagenlenker, Fußgänger, Reiter, Radfahrer u. s. w. das Gleise (die Gleisezone) freizugeben.

§ 7.

Bei Annäherung an Haltestellen, in denen Straßenbahnzüge stehen bleiben, haben Wagenlenker, Reiter und Radfahrer durch Anhalten, langsames Fahren oder Ausweichen jede Gefährdung der ein- und ausfahrenden Fahrgäste der Straßenbahn zu vermeiden.

§ 8.

Für den Verkehr der Feuerwehrfahrzeuge und der Rettungswagen gelten die für diese jeweils bestehenden besonderen Vorschriften.

§ 9.

Übertretungen dieser Anordnungen werden — sofern sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen — nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit Geld bis zu 200 K oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet.

§ 10.

Diese Kundmachung tritt sofort in Wirksamkeit.

Gleichzeitig werden die Kundmachungen der k. k. Polizei-Direktion in Wien vom 22. Jänner 1896, Z. 88564, vom 23. November 1902, Z. 96398, vom 24. Februar 1904, Z. 1375, vom 3. Oktober 1905, Z. 7336, sowie die Kundmachungen des Wiener Magistrates vom 15. März 1900, M. Z. 46561/99, vom 14. März 1901, M. Z. 14450, vom 8. Jänner 1902, M. Z. 93130/01, vom 4. August 1902, M. Abt. V, 3573/02 und vom 30. November 1906, M. Abt. IV, 2530/06, außer Kraft gesetzt.

Zur Beachtung:

Beschädigungen der Straßenbahnen, der zugehörigen Anlagen, der Fahrzeuge nebst Zubehör, sowie Handlungen, die den Betrieb stören oder gefährden, unterliegen — gleichgültig, ob sich die Bahntrasse auf eigenen Bahnhöfen oder in den öffentlichen Straßen befindet — einer besondern Bestrafung nach dem Strafgesetz und nach der Eisenbahnbetriebsordnung (Kaiserliche Verordnung vom 16. November 1851, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1852).

5.

Unzulässigkeit der Dispenserteilung nach § 14 c, beziehungsweise § 23 a G.-D. an Geschäftsführer.

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 14. Oktober 1910, Z. 1a-2856 (M. Abt. XVII, 7412):

Die Statthalterei ist nicht in der Lage, dem R. N. die Dispens von der Beibringung des Befähigungsnachweises für die Zubereitung der zur arzneilichen Verwendung bestimmten Präparate Sirolin und Sulfosot-Syrup behufs Betätigung als Geschäftsführer der offenen Handelsgesellschaft X, Y & Komp., welche die Gewerbeberechtigung zur fabrikmäßigen Erzeugung dieser Präparate anstrebt, zu erteilen, weil gemäß §§ 14 c beziehungsweise 23 a G.-D. eine Dispenserteilung nur zum Zwecke des selbständigen Betriebes eines Gewerbes zulässig ist.

6.

Behandlung der Gewerbeanmeldungen für das Frauen- und Kinderkleidernachwerk.

Statthalterei-Runderlaß vom 2. November 1910, Z. 1a-3400, M. Abt. XVII 8042/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 124):

Unter Wahrung der im § 14 d, Abs. 4 G.-D. vom Gesetzgeber der Gewerbebehörde gegebenen Ermächtigung beabsichtigt die Statthalterei mit dem

Folgenden keine zwingende Weisung zu erteilen, sondern lediglich den Gewerbebehörden gewisse Wahrnehmungen hinsichtlich der Handhabung obiger Bestimmung vorzuhalten und die Einhaltung eines der Statthalterei zweckmäßig erscheinenden Vorganges zu empfehlen.

Nach der zitierten Bestimmung, die sich in die gesetzliche Konstruktion der handwerksmäßigen Gewerbe im allgemeinen nicht sehr glücklich einschreibt, ist die Gewerbebehörde ermächtigt, unter Umständen die Nachsicht des Befähigungsnachweises nach § 14 d, Abs. 3, und zwar nach Anhörung der Genossenschaft, zu gewähren.

Nach § 116 a G. D. (Pkt. 2 und 3) steht der Genossenschaft gegen die Erteilung der Nachsicht ungeachtet ihres Einspruches ein Rekursrecht nicht zu.

Dagegen ist die Genossenschaft nach § 116 a, Pkt. 1, rekursberechtigt, wenn ungeachtet ihres Einspruches nach § 14 f der Gewerbebehörden unter der mehrerwähnten „Nachsicht“ des Befähigungsnachweises ausgefertigt wird.

Wenn nun die beiden Fragen der Gewerbeberechtigter getrennt behandelt werden, wenn über Partisanen die „Nachsicht“ erteilt und über nachfolgende Gewerbebeanmeldung der Gewerbebehörden gegen den Einspruch der Genossenschaft ausgefertigt wird, so besteht für die Rekursinstanz bei einem Rekurs der Genossenschaft die Schwierigkeit, daß einer rechtskräftigen „Nachsicht“ die Aufhebung der Ausfertigung des Gewerbebescheines wegen mangelnder Befähigung gegenübersteht.

Die Statthalterei hält es nun für gesetzlich angängig und für zweckmäßig, daß die beiden Stadien der Angelegenheit nicht getrennt, sondern gemeinsam behandelt werden, also bei Anspruch der Partei auf „Nachsicht“ gelegentlich der Gewerbebeanmeldung nicht hinsichtlich der Nachsicht besonders entschieden, sondern nach Einsicht der Genossenschaft in den Akt — wobei auf die Frage des § 14 d, Abs. 4, hinzuweisen wäre — der Gewerbebeschein ausgefertigt werde, wobei im Gewerbebeschein die eben erwähnte Gesetzesbestimmung anzumerken wäre.

Auch wäre die Verweigerung der Nachsicht nicht abgefordert auszusprechen, sondern der Gewerbebeschein zu verweigern, beziehungsweise der Betrieb zu untersagen mit der Begründung, daß die Befähigung nicht nachgewiesen wurde und die Voraussetzungen für die „Nachsicht“ in der oder jener Richtung nicht vorliegen.

Wird aber ein Gesuch um „Nachsicht“ ohne Anmeldung des Gewerbes eingebracht, so wäre, falls die Behörde die Nachsichterteilung in Aussicht nimmt, zunächst auf die Gewerbebeanmeldung zu dringen und sodann nach dem Vorbesagten vorzugehen.

Beabsichtigt aber in einem solchen Falle die Behörde, die Nachsicht zu verweigern, so hätte dies allerdings formell zu geschehen, und die Komplikation ist dann, wenn die Rekursbehörde anderer Ansicht ist, im weiteren Verlaufe nicht zu umgehen.

Was nun die Erteilung der „Nachsicht“ betrifft, so ist sie nach § 14 d, Abs. 4, nicht unbedingt davon abhängig, daß weder Gehilfen noch Lehrlinge gehalten werden.

Allein, um der mißbräuchlichen Kreierung von Gewerbeberechtigten mit Umgehung des Befähigungsnachweises durch Verschleierung der Vermögensverhältnisse und um der Vergrößerung solcher Kleinbetriebe bei späterer Verschiebung der Vermögensverhältnisse zum Nachteil der an den Befähigungsnachweis gebundenen Konkurrenz vorzubeugen, wird es sich empfehlen, die Beschränkung des Gewerbeberechtigtes auf die eigene Arbeit der Unternehmerin oder auf die Verwendung einer bestimmten geringen Anzahl von Hilfskräften im Gewerbebeschein festzulegen.

Dies ist aber nur dann angängig, wenn die Einschränkung schon in der Gewerbebeanmeldung von der Partei selbst ausgesprochen wurde, oder aber, wenn sich diese protokolllarisch mit der Einschränkung einverstanden erklärt hat.

Verweigert die Partei die Zustimmung, so wird wohl kein Grund vorliegen, die Nachsicht zu erteilen und es wäre der Gewerbebeschein zu verweigern, beziehungsweise das Nachsichtsgesuch abzuweisen.

Um allen Mißverständnissen vorzubeugen, wäre auch in Gewerbebescheinen nach § 14 d 3 diese letztere Bestimmung zu zitieren.

7.

Anerkennung der Studienzeugnisse der Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 2. November 1910, Z. II, 3841/1, M. Abt. XVI, 11570/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 121):

Das k. k. Ministerium für Landesverteidigung hat mit dem Erlasse vom 18. Oktober 1910, Nr. XIV 856, im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium für Kultus und Unterricht, sowie mit dem k. k. Eisenbahnministerium und mit Zustimmung des k. u. k. Reichs-Kriegsministeriums auch die Studienzeugnisse über den in den Schuljahren 1910/11, 1911/12 und 1912/13 mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang der mit der öffentlichen Handelsakademie in Linz provisorisch verbundenen und für die erwähnten Schuljahre weiterhin mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Eisenbahnfachschule in Linz als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährigen Präsenzdienst im Sinne des § 25, erster Absatz a), Wehrgesetz anerkannt.

Diese Verfügung, welche beim Verzeichnisse, Beilage II a zu § 64 Wehrvorschriften I. Teil, entsprechend vorzumerken ist, ergeht unter Bezugnahme auf den Ministerialerlaß vom 19. Dezember 1908, Departement XIV, Nr. 820 (h. o. Erlaß vom 11. Jänner 1909, Z. II 3432*).

8.

Halten von Lehrlingen.

Statthalterei-Runderlaß vom 9. November 1910, Z. Ia 3439, M.-Abt. XVII 7925/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 119):

Anlässlich eines speziellen Falles sah sich das Handelsministerium laut Erlasses vom 28. Oktober 1910, Z. 4591, bestimmt, das Augenmerk der Gewerbebehörden auf die Bestimmungen des 2. und 3. Absatzes des § 98 G. D., betreffend das Halten von Lehrlingen, zu lenken.

Laut des 2. Absatzes des obzitierten § 98 G. D. dürfen jene Gewerbeinhaber, welche wegen eines Verbrechens überhaupt oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens oder einer derlei Übertretung verurteilt wurden, Lehrlinge weder aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger halten.

Solche Gewerbeinhaber verlieren also dauernd das Recht, Lehrlinge zu halten und tritt diese gewerberechtliche Konsequenz einer gerichtlichen Bestrafung mit rechtskräftiger Verurteilung ex lege ein, ohne daß es einer weiteren administrativen Verfügung bedürfte.

Gewerbeinhaber, welche dessenungeachtet Lehrlinge halten, machen sich einer Übertretung des § 98, Abs. 2 G. D., schuldig und sind im Sinne des § 133 a G. D. zu ahnden.

Die in Betracht kommende Genossenschaft hat die Aufdingung von Lehrlingen bei solchen Gewerbeinhabern zu verweigern.

Der 3. Absatz des § 98 G. D. spricht dagegen von Fällen, in welchen die Gewerbebehörde berechtigt ist, einzelnen Gewerbeinhabern das Recht, Lehrlinge zu halten, für immer oder auf bestimmte Zeit zu entziehen.

Dieser Absatz hat eine Reihe von Fällen vor Augen, welche eventuell nicht den Gegenstand der Judikatur der Strafgerichte bilden, wohl aber danach angetan sind, die in Betracht kommenden Lehrherren in sittlicher, beziehungsweise moralischer Beziehung ungeeignet erscheinen zu lassen, ihre im § 100 G. D. umschriebenen Pflichten gegenüber den Lehrlingen zu erfüllen.

In diesen Fällen kann die Gewerbebehörde nach eingehender Prüfung der Sachlage und nach Anhörung der zuständigen Genossenschaft — unabhängig von der eventuell nach der Gewerbeordnung oder dem allgemeinen Strafgesetze erfolgten Abstrafung — durch eine administrative Verfügung den betreffenden Gewerbeinhabern das Recht, Lehrlinge zu halten, entziehen.

In der bezüglichlichen behördlichen Verfügung muß die Zeitdauer, für welche die Entziehung platzgreifen hat, bei sonstiger Hinfälligkeit angegeben werden.

Die Ausführungen dieses Erlasses werden hiemit den Gewerbebehörden I. Instanz zur genauen Darnachachtung bekanntgegeben.

9.

Erschleichung ungarischer Hausierbewilligungen durch Hausierer aus nicht begünstigten Gegenden.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 11. November 1910, Z. Ia-3440, M. Abt. XVII, 8019/10 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 123):

Da seit 1. Jänner 1909 ausnahmslos nur mehr solche ungarische Hausierer zur Ausübung ihres Geschäftsbetriebes in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern zugelassen sind, welche in einer der im § 17 des Hausierpatentes und den hierzu ergangenen Nachträgen (vergl. bezüglich dieser letzteren den H. M. Erlaß vom 31. Dezember 1855, R.-G.-Bl. Nr. 5, den Norra. Erlaß des Ministeriums des Innern vom 20. Juni 1866, Z. 3205 (Norm. Sammlung Nr. 1696), den Erlaß des Finanzministeriums vom 11. Juni 1864, Z. 26168 (F. M. Bdg. Bl. Nr. 30) und den H. M. Norm. Erlaß vom 8. Juli 1908, Z. 10827 (Statth. Erlaß vom 24. Juli 1908, Z. I b-1438/1) genannten Ortschaften oder Gegenden ihren ordentlichen Wohnsitz haben, soll es nach an das k. k. Handelsministerium erstatteten Anzeigen vorkommen, daß ungarische Staatsangehörige bei den königlich ungarischen Behörden eine Hausierbewilligung mit den im § 17, Abs. 1, des Hausierpatentes erwähnten Berechtigungen durch die falsche Vorspiegelung erschleichen, daß sie in einer der erwähnten Ortschaften oder Gegenden wohnhaft seien.

Die politischen Behörden I. Instanz werden daher über Erlaß des k. k. Handelsministeriums vom 28. Oktober 1910, Z. 29467, angewiesen, bei der Vidierung ungarischer Hausierbücher die Möglichkeit eines solchen gesetzwidrigen Vorganges im Auge zu behalten und eventuell jenen ungarischen Hausierern, bezüglich welcher ein außerhalb eines begünstigten Ortes oder einer solchen Gegend gelegener Wohnsitz und somit die Ungünstigkeit ihrer ungarischen

*) Siehe Normalienblatt Nr. 19/09.

Hausierberechtigung für Österreich außer Zweifel steht, unter Angabe der Gründe und Einräumung des Rekursrechtes, die Widerrückung der Hausierbücher zu verweigern, diese letzteren aber denselben abzunehmen, und im Wege der Statthalterei behufs Einleitung des Reklamationsverfahrens beim königlich ungarischen Handelsministerium hieher vorzulegen.

10.**Sonntagsruhe im Friessergewerbe.**

Statthalterei-Erlaß vom 16. November 1910, Z. I a-3455, M. Abt. XVII 7999 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 125):

In Abänderung des § 2, P. 12, der Kundmachung vom 26. März 1907, Z. I-41/112, L.-G.-Bl. Nr. 21, betreffend die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe verfügt die Statthalterei mit Beginn der Wirksamkeit vom Samstag den 19. November 1910 ab folgendes:

Im Gemeindegebiete Wien ist die Sonntagsarbeit im Gewerbe der Friseur, Rasen- und Perückenmacher in der Zeit vom 1. November bis 15. März jedes Jahres bis 1 Uhr nachmittags, vom 16. März bis 31. Oktober bis 12 Uhr mittags gestattet.

Die Verlautbarung im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erfolgt im Zusammenhange mit einigen Bestimmungen für andere Gewerbe in einem späteren Zeitpunkte.

11.**Amtsüberfiedlung des Gewerbe-Inspektorates für den III. Aufsichtsbezirk.**

Zufolge Zuschrift des k. k. Gewerbe-Inspektorates für den III. Aufsichtsbezirk in Wien wurde der Amtssitz desselben mit 12. November 1910 nach VIII, Perkenfelderstraße 54/56, II. Stiege, Mezzanin, Tür 31, verlegt. (M. Abt. XVII, 7809.)

12.**Errichtung einer politischen Expositur in Horitz.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 21. November 1910, P. Z. 3599 (M. D. 4463):

Der Herr k. k. Minister des Innern hat mit dem Erlasse vom 16. September 1910, Z. 9317/M. L., die Exponierung eines politischen Beamten nach Horitz, für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtes genehmigt.

Der politische Beamte hat seine Amtstätigkeit am 1. November 1910 auf Grund einer im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen vom 29. Oktober 1910, Nr. 50, erschienenen Amtsinstruktion begonnen.

13.**Amtsprengel des kaiserlich russischen Generalkonsulates in Wien und Prag.**

Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 23. November 1910, Z. IX-3610 (M. Abt. XXII, 4200):

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 27. Oktober 1906, Z. IX-2961, wird auf Grund des Erlasses des Ministeriums des Innern bekanntgegeben, daß sich der Sprengel des neuerrichteten kaiserlich russischen Konsulates in Prag über Böhmen, Mähren und Schlesien erstreckt. Dementsprechend wird der Amtsbezirk des kaiserlich russischen Generalkonsulates in Wien in Zukunft nur mehr Nieder- und Oberösterreich, Steiermark, Salzburg, Tirol und Vorarlberg umfassen.

14.**Die Genehmigung der Betriebsstättenverlegung einer Hypotheken- und Darlehensvermittlung unterliegt dem freien Ermessen der Behörde.**

Erlaß des k. k. Handelsministeriums an die k. k. n.-ö. Statthalterei vom 28. November 1910, Z. 34512 (M. B. N. IX, 58258):

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat mit Beschluß vom 10. Oktober 1910, Z. 9743 ex 1910, die sub praes. 25. Februar 1910 eingebrachte Beschwerde des J. S., Hypotheken- und Darlehensvermittler in Wien, gegen die Entscheidung des k. k. Handelsministeriums vom 21. Oktober 1909, Z. 27548,

betreffend die Verlegung seiner Betriebsstätte — nach Einsicht in die Administrativakten — gemäß der §§ 3, lit. a und 21 des Gesetzes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 v. 1876, ohne Fortsetzung des Verfahrens zurückgewiesen, weil beim Abgange gesetzlicher Vorschriften hinsichtlich der Verlegung von Betrieben zur Vermittlung von Privatgeschäften, die keine Handelsgeschäfte sind, und insbesondere bei durch Artikel V, lit. f des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung ausgesprochenen Nichtanwendbarkeit der in der Beschwerde berufenen Bestimmungen dieses Gesetzes auf derlei Betriebe dem Beschwerdeführer, der durch die Bewilligung der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 26. April 1904, Z. 2988, die Berechtigung zur Ausübung eines Betriebes im Standorte Wien, IX., gaff, erworben hat, ein im Gesetze begründeter Anspruch auf Gestattung der Fortsetzung seiner Beschäftigung in einem anderen Standorte nicht zusteht, sonach die Behörden hinsichtlich der von ihm beabsichtigten Verlegung seines Standortes nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt waren.

15.**Ausgestaltung der k. k. Bauexpositur in Horn zur Bauabteilung.**

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 29. November 1910, P. Z. 3589/7 (M. D. 4576):

Über Ermächtigung des k. k. Ministeriums für öffentliche Arbeiten wurde die bestehende k. k. Bauexpositur in Horn, unter Aufhebung ihres bisherigen Abhängigkeitsverhältnisses von der Bezirkshauptmannschaft in Krems, in eine Bauabteilung mit dem Amtssitze Horn umgewandelt.

Die neue Bauabteilung, welche der Bezirkshauptmannschaft in Horn angegliedert ist, hat die staatstechnischen Agenten der politischen Bezirke Gmünd, Baithofen an der Thaya und Horn, die somit aus dem Amtsbereich des Baubezirkes Krems definitiv ausscheiden, zu befragen.

Die Bauabteilung in Horn hat ihre Amtswirksamkeit sogleich zu beginnen.

16.**Die Sodawasser-Erzeugung ein konzessioniertes Gewerbe.**

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, mit welcher das Gewerbe der Sodawasser-Erzeugung an eine Konzession gebunden wird (R.-G.-Bl. Nr. 212):

Auf Grund des § 24, Absatz 1 und 2, und des § 57, Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Februar 1907, R.-G.-Bl. Nr. 26, betreffend die Abänderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Der gewerbemäßige Betrieb der Erzeugung von Sodawasser mit oder ohne Zusatz wird ohne Unterschied, ob dieses Gewerbe den alleinigen Gegenstand der Gewerbebefugnis bildet oder in Verbindung mit einem anderen Betriebe ausgeübt wird, an eine Konzession gebunden.

§ 2.

Zum Antritte dieses Gewerbes wird nebst der Erfüllung der zum selbständigen Betrieb für alle Gewerbe vorgeschriebenen Bedingungen (§§ 2 bis 10 G.-D.), Verlässlichkeit mit Beziehung auf das Gewerbe, ein geeignetes Betriebslokal, sowie eine besondere Befähigung durch Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Verwendung im Gewerbe der Sodawasser-Erzeugung, im Betriebe einer Apotheke oder im Warenverkehr beim Drogistengewerbe gefordert.

An Stelle dieses Nachweises kann ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen gewerblichen Lehranstalt mit Tagesunterricht (ausschließlich der gewerblichen Fortbildungsschulen), eines staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, nicht staatlichen einjährigen kaufmännischen Unterrichtskurses oder einer solchen zweiklassigen Handelsschule, ferner ein Zeugnis über die erfolgreiche Zurücklegung der vier unteren Klassen einer staatlichen, beziehungsweise mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten nicht staatlichen Mittelschule (Gymnasium, Realschule, Realgymnasium), endlich ein Zeugnis über den mit Erfolg zurückgelegten Besuch eines im Sinne der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 26. Juli 1903, M.-B.-Bl. Nr. 37, mit Bürgerschulen verbundenen einjährigen Lehrkurses, jedoch in allen Fällen in Verbindung mit dem Nachweise einer mindestens sechsmonatlichen praktischen Verwendung in der Sodawasser-Erzeugung treten.

Der im vorhergehenden Absätze erwähnte Nachweis der besonderen Befähigung ist auch dann als erbracht anzusehen, wenn der Besuch chemisch-technischer Fächer an einer Hochschule oder die erfolgreiche Absolvierung der chemisch-technischen Abteilung einer höheren Gewerbeschule oder die Absolvierung

einer staatlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten, nicht staatlichen höheren Handelsschule (Handelsakademie) nachgewiesen wird.

§ 3.

Bei Verleihung der Konzession zum Betriebe dieses Gewerbes ist überdies auf die Totalverhältnisse Bedacht zu nehmen.

Die Konzession kann von der Verleihungsbehörde zurückgenommen werden, wenn das Gewerbe binnen sechs Monaten nach der Konzessionserteilung nicht in Betrieb gesetzt, oder wenn später der Betrieb durch ebensolange Zeit ausgesetzt wird.

§ 4.

Die zur gewerbemäßigen Erzeugung von Sodawasser dienenden Arbeitsräume müssen jene Beschaffenheit besitzen, die mit Rücksicht auf die in diesen Räumen zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräte geboten ist.

Diese Räume müssen im allgemeinen den einschlägigen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 23. November 1905, R.-G.-Bl. Nr. 176, betreffend allgemeine Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter, entsprechen. Sie müssen insbesondere hell und gut lüftbar sein und einen undurchlässigen, leicht zu reinigenden Fußboden besitzen, der mit solcher Neigung herzustellen ist, daß verschüttete Flüssigkeiten leicht ablaufen können.

Die Wände der Arbeitsräume müssen glatt verputzt und bis zu einer Höhe von mindestens 2 m über dem Fußboden mit einem waschbaren Anstrich versehen sein.

Die Ventilation der Arbeitsräume zu anderen mit dem Betriebe nicht zusammenhängenden Arbeitsverrichtungen, sowie als Wohnräume, Waschräume oder Küchen ist unzulässig.

§ 5.

Die zur Herstellung des Sodawassers dienenden Apparate und sonstigen Betriebseinrichtungen sind stets in reinem Zustande zu erhalten.

Die kupfernen oder aus Bronze hergestellten Mischapparate und die Mührwerke, sowie alle aus Messing oder Kupfer hergestellten Teile der Apparate, die mit dem Wasser oder mit der Kohlensäure in Berührung kommen, müssen mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz verzinkt sein.

Zur Leitung von Kohlensäure oder kohlensaurem Wasser dürfen Rohre nicht verwendet werden, die aus Blei, Zink, zink- oder antimonhaltigen vulkanisiertem Kautschuk hergestellt sind; bei Verwendung von Zinn ist ein Bleigehalt von höchstens 1 Prozent gestattet; Kupfer- oder Messingrohre müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz vom Blei verzinkt sein.

Sämtliche Verzimmungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

§ 6.

Die Mischgefäße sind vor ihrer Gebrauchnahme einer amtlichen Wasserdruckprobe zu unterziehen, wobei der Probedruck das Einundeinhalbfache des anzuwendenden höchsten Betriebsdruckes zu betragen hat. Über jede Erprobung eines solchen Gefäßes wird eine Bestätigung ausgestellt, die im Betriebe zur Einsicht der behördlichen Organe aufzubewahren ist.

§ 7.

An jedem Mischgefäße oder an der Zuleitung zu demselben muß ein auf den höchsten zulässigen Betriebsdruck eingestelltes Sicherheitsventil und ein mit der entsprechenden Höchstmarke versehenes Manometer, sowie ein Kontrollmanometeransatz mit Whithworth'schem Muttergewinde von dreiviertel Zoll englisch vorhanden sein.

§ 8.

In dem Mischgefäße darf Sodawasser nicht vorrätig gehalten werden; es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäß von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

§ 9.

Zur Herstellung von Sodawasser, sowie zur Reinigung der Apparate und Gefäße darf nur solches Wasser verwendet werden, welches nach dem Ergebnisse der chemischen, erforderlichenfalls nach Ermessen des Behörde auch der bakteriologischen Untersuchung als zum menschlichen Genuße vollkommen geeignet befunden ist. Die Wasserbezugsquelle ist vor Verunreinigung zu schützen; bei der Wasserentnahme ist strengste Reinlichkeit zu beobachten.

Das Zuführen und Zutragen des Wassers in die Betriebsstätte aus einer auswärts gelegenen Wasserbezugsquelle ist nicht gestattet.

In Orten, wo öffentliche Trinkwasserleitungen bestehen, sind die zur Herstellung von Sodawasser dienenden Apparate in unmittelbare Verbindung mit der Wasserleitung zu setzen.

§ 10.

Die zur Beladung des Wassers verwendete Kohlensäure muß frei von gesundheitschädlichen, sowie von sonstigen dem Genuße und Geschmacks abträglichen Verunreinigungen sein. Wird die Kohlensäure an Ort und Stelle entwickelt, so muß sie vor ihrer Einleitung in die Gasbehälter mindestens durch zwei Waschgefäße hindurchgeleitet werden, von denen das erste eine Sodablösung zu enthalten hat. Die Waschflüssigkeiten in den Waschgefäßen sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal täglich zu erneuern.

§ 11.

Für die notwendigen Manipulationen mit Schwefelsäure sind solche Gefäße und Behelfe zu verwenden, die eine Gefährdung der Arbeiter durch die Säure möglichst ausschließen.

§ 12.

Flüssige Kohlensäure darf nur in solchen Behältern (Stahlflaschen, Rezipienten) zur Verwendung gelangen, die hinsichtlich ihrer Beschaffenheit, sowie hinsichtlich der amtlichen Erprobung den einschlägigen, für den Eisenbahnttransport jeweils geltenden Vorschriften entsprechen.

Diese Behälter dürfen nicht gerollt oder geworfen werden und sind stets so aufzustellen, beziehungsweise zu lagern, daß sie gegen Wärmeeinwirkungen, insbesondere auch gegen direkte Bestrahlung durch Sonnenlicht geschützt sind.

Zur Erhöhung der Standicherheit dieser Behälter sind erforderlichenfalls geeignete Unterfüße zu verwenden.

§ 13.

Zwischen Kohlensäurebehälter und Mischapparat muß ein verläßlich wirkendes Druckreduzierventil eingeschaltet sein.

§ 14.

Jeder Abfüllapparat muß mit einem genügend starken, das zu füllende Gefäß umschließenden Schutzmantel aus Blech oder Drahtgeflecht (Flaschenschlütze) ausgerüstet sein.

Den bei Abfüllapparaten beschäftigten Arbeitern sind Drahtgeschlitzmasken und Ledermanschetten beizustellen.

§ 15.

Bereits gefüllte Gefäße (Flaschen, Siphons) sind im Arbeitsraume so zu lagern, erforderlichenfalls durch eine Schutzwand so zu sichern, daß bei Explosion eines Gefäßes Verletzungen der Arbeiter hintangehalten werden.

§ 16.

Für die zum Flaschenverschluß hergestellten Metallköpfe (Siphonverschlüsse) darf die Zinnlegierung höchstens 10 Prozent Blei enthalten. Das Steigrohr bei den Siphons muß aus Glas bestehen.

§ 17.

Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen und der sonstigen Sodawasserverschleißgefäße (Bomben, Buvetten) zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge angehängt haben, sind vom Verschleiß ausgeschloffen.

§ 18.

Vor Eröffnung des Betriebes der Sodawasser-Erzeugung ist die Feststellung der Eignung des Betriebslokales und des zu verwendenden Wassers vorzunehmen. Die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers sind auch in jenen Fällen vorzunehmen, in denen der Betriebsinhaber ein anderes als das zur Verwendung zugelassene Wasser zu verwenden beabsichtigt.

§ 19.

Die Gewerbebehörden haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen der Betriebslokale und deren Einrichtungen zu überwachen.

§ 20.

Den Gewerbebehörden ist überdies die besondere gewerbepolizeiliche Regelung des Gewerbes der Sodawasser-Erzeugung vorbehalten.

§ 21.

Übertretungen der Vorschriften dieser Verordnung sind, soweit dieselben nicht den allgemeinen Strafgesetzen unterliegen, nach den Strafbestimmungen der Gewerbeordnung zu ahnden.

§ 22.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Ministerialverordnung vom 13. Oktober 1897, R.-G.-Bl. Nr. 236, außer Wirksamkeit gesetzt.

17.

Regelung des Wagenverkehrs auf dem Raschmarkte im IV. Bezirke.

Kundmachung des Wiener Magistrates vom 30. November 1910, M. Abt. IX, 3200/10:

Auf Grund des § 46, Ziffer 4 und des § 100 des Gesetzes vom 24. März 1900, L.-G.- und V.-Bl. Nr. 17, werden behufs Regelung auf dem Raschmarkte im IV. Bezirke nachfolgende Anordnungen erlassen:

a) Auf dem alten Teile des Raschmarktes:

1. Die Einfahrt von Marktfuhrwerk darf in der Zeit vom 1. November bis 15. Mai nur bis 1/2 9 Uhr früh, in der Zeit vom 16. Mai bis 31. Oktober nur bis 10 Uhr vormittags, und zwar von der Wienstraße aus durch die mit „Zufahrts“-Tafeln ausdrücklich bezeichneten Gänge erfolgen. Das Markttamt ist ermächtigt, in Ausnahmefällen (Elementarereignissen, Zugspätungen u. s. w.) die obigen Zufahrtszeiten fallweise, und zwar nur für je einen Markttag abändernd zu regeln.

2. Das Abladen hat mit größter Beschleunigung zu geschehen; die leeren Fuhrwerke haben den Marktplatz in der Richtung des südlichen Transformatorenhauses zu verlassen.

3. Die nach der im Punkte 1 festgesetzten Zufahrtszeit einlangenden Wagen haben sich im Zuge der Wienstraße aufzustellen und sind die Waren mittels Rodeln zu den Ständen zuzuführen, beziehungsweise abzutragen.

4. Das Befahren des Marktplatzes mit Handwagen (Helferwagen) u. dgl. ist untersagt; ebenso ist jede Verstellung des Marktplatzes, der Zu- und Durchgänge mit Wagen, Handwagen, Fässern, Körben u. dgl. verboten.

b) Auf der Wienflusseinwölbung.

1. Die zu Marktzwecken einbezogene Fläche auf der Wienflusseinwölbung von der ehemaligen Leopoldsbücke bis zu der oberhalb der Verkaufshütte der Dampffischereigesellschaft „Nordsee“ führenden Straße ist dem allgemeinen Fuhrwerksverkehre entzogen; nur Marktfuhrwerke dürfen auf dieselbe einfahren.

2. Die Einfahrt der Marktfuhrwerke hat nur von der Seite der ehemaligen Leopoldsbücke, die Ausfahrt nur auf der der genannten Fischverkaufshütte zugewendeten Seite zu erfolgen.

3. Das Radfahren ist auf der im Punkte 1 genannten Fläche gänzlich untersagt.

Übertretungen dieser Kundmachung werden gemäß § 100 und § 101 des Gemeindestatutes für Wien mit Geldstrafen bis 400 K oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Diese Kundmachung tritt sofort in Kraft; gleichzeitig wird die Magistrats-Kundmachung vom 15. Juni 1908, M. Abt. IX, 355 ex 1908 aufgehoben.

18.

Errichtung eines neuen k. k. Postamtes im XIII. Bezirke.

Note der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Österreich unter der Enns vom 7. Dezember 1910, Z. 150458/IV a (M. Abt. XXII, 4339):

Am 16. Dezember 1910 wird im XIII. Wiener Gemeinde- und im Postbezirkbezirke 101, Wien XV, in der Anshützgasse 21, Ecke Siebeneckgasse ein k. k. Postamt mit der Bezeichnung 153, Wien XV (Tarif 311, Tarquadrat 3732) in Wirksamkeit treten.

Es wird sich mit dem gesamten Postaufgabendienste befassen und als Sammelstelle des k. k. Postpartassenenamtes dienen.

Die Parteidienststunden des Postamtes Wien 153 werden in nachstehender Weise festgesetzt:

An Werktagen: von 8 bis 12 und 2 bis 7 Uhr.

An Sonntagen: von 8 bis 10 Uhr.

An Feiertagen: von 8 bis 12 Uhr.

19.

Kompetenzen in Auswanderungs-Angelegenheiten.

Rund-Erlaß der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 12. Dezember 1910, Z. I a-3574 (M. D. 4736):

Das Handelsministerium hat mit Erlaß vom 12. November 1910, Z. 5007/S. M., folgendes eröffnet:

Durch eine zwischen dem k. k. Ministerium des Innern und dem k. k. Handelsministerium getroffene Vereinbarung wurden die Kompetenzsphären dieser beiden Zentralstellen in Auswanderungs-Angelegenheiten (überseeische und kontinentale Wanderung, Aus- und Rückwanderung) auf Grund ihres gesetzlichen Wirkungsbereiches in nachstehender Weise abgegrenzt:

In den Wirkungskreis des k. k. Handelsministeriums fallen alle Auswanderungsangelegenheiten, handels- und schiffahrtspolitischen, ferner schiffahrts- und seefahrtpolitischen, endlich sozialpolitischen und gewerbepolitischen Charakters, und zwar sowohl hinsichtlich der Vorarbeiten für die Legislative, als auch der laufenden Verwaltungs-Angelegenheiten.

Insbetondere gehören in den Wirkungskreis des k. k. Handelsministeriums alle Angelegenheiten, betreffend die Schutz- und Fürsorgetätigkeit für die heimischen Auswanderer im Auslande, die Subventionierung der zugunsten österreichischer Auswanderer im Auslande tätigen Heime, Korporationen etc., die Heimbeförderung mittellose österreichischer Auswanderer aus dem Auslande, die Auskunftsverteilung und die Information der Bevölkerung, die Statistik der Auswanderung.

In den Wirkungskreis des k. k. Ministeriums des Innern fallen alle Auswanderungs-Angelegenheiten polizeilicher Natur, insoweit sie das Inland betreffen, insbesondere Angelegenheiten

staatspolizeilicher Bedeutung (zum Beispiel Aus- und Einwanderung aus politischen, nationalen und religiösen Motiven u. a.),

sicherheitspolizeilichen Charakters, somit Angelegenheiten, in welchen es sich um die Abwehr von der Person, dem Eigentume oder der Wohlfahrt der Auswanderer drohenden Gefahren handelt oder Angelegenheiten, welche die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit berühren, als beispielsweise Fälle von Massenaus- oder Einwanderung, umfassende Anwerbungen nach dem

Auslande, die Auswanderungspropaganda in ihren verschiedenartigen Formen, überhaupt alle Vorfälle auf diesem Gebiete, insoweit dieselben eine Überwachung durch die Sicherheitsbehörden oder besondere polizeiliche Vorkehrungen erfordern,

der Sanitätspolizei mit Ausnahme der Seesanitaätspolizei, der Gewährung von Subventionen für im Inlande befindliche Schutzgesellschaften, Auswandererheime, u. dgl.

Die Kompetenz anderer k. k. Zentralstellen in einzelnen Auswanderungs-Angelegenheiten wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

Um ein einheitliches Vorgehen des Handelsministeriums und des Ministeriums des Innern, sowie der übrigen mitbeteiligten Ressorts und ein rasches Funktionieren der Verwaltung in diesen Angelegenheiten zu fördern, wurde eine ständige, interministerielle Auswanderungs-Kommission eingesetzt, welche periodisch zusammentreten und im Wege mündlicher Aussprache in den jeweils sich ergebenden Fragen das Einvernehmen herzustellen oder anzubahnen haben wird.

20.

Vorkehrungen für Wien gegen Donau-Hochwässer oder Eisgang.

Verzeichnis der gemäß § 4 der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 12. Jänner 1906, L.-G.-Bl. Nr. 13, bis Herbst 1911 ernannten Mitglieder des Zentral-Komitees für Überschwemmungs-Angelegenheiten in Wien (Statth.-Z. VI-144/56):

A. Vom Statthalter ernannt:

Vorsitzender:

Dr. Hans v. Friebis, k. k. Statthalterei-Vize-Präsident, IV., Große Neugasse 8.

Stellvertreter des Vorsitzenden:

Dr. Emil Freiherr v. Egger, k. k. Statthalterei-Rat, IV., Große Neugasse 2.

Mitglieder:

Johann Maresch, k. k. Baurat, IX., Tendlergasse 11.
Siegfried Reissner, k. k. Ober-Ingenieur, XVIII., Pögleinsdorferstraße 72.

B. Vom k. k. Eisenbahnministerium:

Franz Hatschbach, k. k. Baurat, XIII., Siebinger Hauptstraße 123.

Stellvertreter:

Franz Hölzlhuber, k. k. Ober-Ingenieur, XIII., Hütteldorferstraße 9.

C. Vom k. u. k. II. Korpskommando:

Karl Novotny, k. u. k. Oberstleutnant, VI., Kopernikusgasse 7.

Stellvertreter:

Julius Hruschka, k. u. k. Militär-Bau-Ingenieur, IX., Rusdorferstraße 84.

D) Von der Donauregulierungs-Kommission:

Edo Ritter v. Limbeck, k. k. Baurat, II., Valeriestraße 8 b.
(Über Ersuchen ist auch Herr k. k. Ministerialrat und Strombau-Direktor Gustav Bozděch, wohnhaft II., Valeriestraße 48, zu den jeweiligen Sitzungen des Zentral-Komitees einzuladen.)

E. Von der k. k. Post- und Telegraphen-Direktion für Niederösterreich:

Karl Hanfel, k. k. Ober-Baurat, XVIII., Anton Frankgasse 6.

Stellvertreter:

Karl Anibas, k. k. Ober-Baurat, IX., Canisiusgasse 22.

F. Von der k. k. Polizei-Direktion Wien:

Otto Marinovich, k. k. Regierungsrat, XVIII., Schindlergasse 23.

Stellvertreter:

Dr. Karl Klenert, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, XIX., Prinz Eugenstraße 15.

Roman Fuchs, k. k. Ober-Polizeirat und Zentral-Inspektor der Sicherheitswache, XVIII., Wallriesstraße 39.

Stellvertreter:

Dr. Ignaz Pammer, k. k. Polizeirat, IV., Johann Straußgasse 18.
Viktor Nicks, k. k. Polizei-Ober-Kommissär, IX., Echtensteinstraße 125 (für den in Betracht kommenden Telegraphendienst).

G. Von der Gemeinde Wien, und zwar:
vom Gemeinderat:

Wenzel Oppenberger, Stadtrat, II., Kleine Spargasse 1 a.
Anton Nagler, Gemeinderat, III., Rennweg 59.
Georg Grundler, Gemeinderat, IX., Röggersgasse 16.

Vom Magistrat:

Dr. Wolfgang Madjera, Magistratsrat, XVIII., Anastasius Grün-
gasse 25.

Stellvertreter:

Dr. Josef Ebermann, Magistrats-Sekretär, XVII., Dornbacher-
straße 102.

Dr. Julius Pompe, Magistrats-Konzipist, XIX., Friedlgasse 40.

Vom Stadtbauamte:

Karl Sykora, Bau-Direktor, VIII., Schmidgasse 3.
Heinrich Goldemund, Ober-Baurat, IX., Rußborferstraße 21.

Stellvertreter:

Dr. Martin Paul, Baurat, IV., Mayerhofgasse 10.

Vom Marktamte:

Adolf Bauer, Marktamts-Direktor, IX., Augasse 3 a.

Stellvertreter:

Franz Frohwent, Marktamts-Vize-Direktor, IX., Alferbachstraße 26.

II. Normativbestimmungen.

Gemeinderat:

21.

Altersversorgung der nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten städtischer Unternehmungen.

Erlaß des Magistrats-Direktors K. Appel vom 30. November 1910, M. D. 4139 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 122):

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 18. November 1910, zur P. Z. 17044, den Artikel III seines Beschlusses vom 12. März 1909, P. Z. 18263/08, Normalienblatt Nr. 30 ex 1909, abgeändert, so daß dieser Artikel nunmehr lautet, wie folgt:

„Den nach dem Gesetze vom 16. Dezember 1906, R. G.-Bl. Nr. 1 ex 1907, versicherungspflichtigen Angestellten des Brauhauses der Stadt Wien, der städtischen Leichenbestattung und des Gutes Kobenzl, sowie den nach jenem Gesetze versicherungspflichtigen Angestellten der Vienna General Omnibus Company Ltd., soweit sie in den Dienst der städtischen Stellwagenunternehmung übernommen wurden, wird auch jene Dienstzeit, welche sie bei diesen Unternehmungen unmittelbar vor deren Übernahme durch die Gemeinde Wien und ohne Unterbrechung zurückgelegt haben, für die Erlangung des Anspruches auf ihre und ihrer Angehörigen Versorgungsrenten und Abfertigungen sowie für deren Bemessung gleich einer bei der Gemeinde verbrachten Dienstzeit, jedoch nur mit der Hälfte des betreffenden Prozentsatzes angerechnet.“

Magistrat:

22.

Auszahlung von Monatsbezügen im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses während des Monats.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 14. November 1910, M. D. 4125 ex 1910 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 118):

Bezüglich der im nachhinein fälligen Monatsbezüge einiger Kategorien provisorischer Bediensteter bestehen keine Bestimmungen darüber, ob diese Bezüge im Falle der Auflösung des Dienstverhältnisses während des Monats für den ganzen Monat oder nur bis zum Tage der Auflösung des Dienstverhältnisses gebühren. Bisher herrschte in solchen Fällen die Gepflogenheit, nur die entsprechende Quote auszuzahlen.

Diese Praxis steht jedoch im Widerspruche mit dem Wesen des „Monatsbezuges“, der sich als kleinste und unteilbare Einheit der Bezüge aus einem bestimmten Dienstverhältnisse darstellt.

Ich sehe mich daher veranlaßt, anzuordnen, daß in Zukunft Monatsbezüge — gleichgültig ob sie im vorhinein oder im nachhinein fällig sind — immer für den ganzen Monat zur Auszahlung zu bringen sind, auch wenn das Dienstverhältnis während des Monats erlischt.

23.

Errichtung der Magistrats-Abteilung Xa (Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien). — Änderung der Geschäftseinteilung und Geschäftsgruppen des Magistrates.

Erlaß des Magistrats-Direktors Karl Appel vom 22. November 1910, M. D. 3458 (Normalienblatt des Magistrates Nr. 120):

Der Herr Bürgermeister hat mit der Entschliessung vom 4. November 1910, M. D. 3458, die nachfolgenden Verfügungen getroffen:

„1. Für den Bau der Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien und für die sonstigen mit der Errichtung und Organisation dieser Anstalt zusammenhängenden Angelegenheiten wird eine eigene Magistrats-Abteilung errichtet, welche die Bezeichnung „Magistrats-Abteilung Xa (Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien)“ erhält.

Im Hinblick auf die Errichtung dieser neuen Abteilung wird die gegenwärtige Geschäftseinteilung für den Magistrat in folgender Weise abgeändert:

„Magistrats-Abteilung Xa.

Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien.

Sämtliche Angelegenheiten, welche den Bau der Kaiser Jubiläums-Krankenanstalt der Gemeinde Wien betreffen.

Sämtliche Angelegenheiten, welche überhaupt die Errichtung und Organisation dieser Anstalt zum Gegenstande haben.“

„Magistrats-Abteilung XIb.

Geschlossene Armenpflege für Personen über 14 Jahre.

Armenpflege, geschlossene, für Personen über 14 Jahre.

Humanitätsanstalten der Gemeinde für geschlossene Armenpflege.

Personalangelegenheiten:

Beamtenstellen in den Versorgungshäusern,
Seelforgerstellen in den Versorgungshäusern,
Aufseher, Pfleger und sonstige Bedienstete in den Versorgungshäusern.“

2. Die neuerrichtete Magistrats-Abteilung Xa hat ebenso wie die Magistrats-Abteilung XIb ihren Amtssitz im Wiener Versorgungsheime im XIII. Bezirke.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über die neugeschaffene Magistrats-Abteilung Xa obliegt dem Herrn Magistrats-Direktor. Demselben übertrage ich auch gleichzeitig die unmittelbare Dienstaufsicht über die Magistrats-Abteilung X (Gesundheitswesen), welche somit aus der Geschäftsgruppe C, mit deren Leitung der Herr Ober-Magistratsrat Dr. Weiß betraut ist, ausgeschieden erscheint.

3. Zum Vorstande der Magistrats-Abteilung Xa bestelle ich unter gleichzeitiger Enthebung von der Leitung der Magistrats-Abteilung XIb den Herrn Magistratsrat Dr. Dönt, zum Vorstande der Magistrats-Abteilung XIb den Herrn Magistrats-Sekretär Eduard Paul.

4. Diese Verfügungen treten sofort in Kraft.“

Hievon mache ich mit dem Bemerken Mitteilung, daß die neugeschaffene Magistrats-Abteilung Xa am 21. November 1910 aktiviert worden ist.

Verzeichnis der im Reichsgesetzblatte und im Landesgesetzblatte für Österreich unter der Enns im Jahre 1910 publizierten Gesetze und Verordnungen.

A. Reichsgesetzblatt.

Nr. 204. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 13. November 1910, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft in Galizien mit dem Amtssitze in Stole.

Nr. 205. Verordnung der Ministerien der Finanzen, des Handels und des Ackerbaues vom 17. November 1910, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906.

Nr. 206. Freundschafts- und Handelsvertrag vom 21. März 1905 zwischen Österreich-Ungarn und Ethiopien. (Abgeschlossen zu Adis-Abeba am 21. März 1905, von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratifiziert zu Wien am 24. Mai 1909, worüber die Notifikation an den Kaiser von Ethiopien zu Adis-Abeba am 4. August 1910 erfolgt ist.)

Nr. 207. Verordnung des Handelsministeriums vom 8. November 1910, betreffend die Ausrüstung von Passagierschiffen in weiter Fahrt mit Funkentelegraphenstationen.

Nr. 208. Kundmachung des Finanzministeriums vom 12. November 1910, betreffend die Errichtung einer Expositur des Hauptzollamtes Prag am Holeschowitzzer Hafen.

Nr. 209. Erlaß des Ministers für Kultus und Unterricht vom 12. November 1910, betreffend die Genehmigung eines neuen Statutes der Kunstakademie in Krakau.

Nr. 210. Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. November 1910, betreffend die Errichtung eines königlich ungarischen Nebenzollamtes II. Klasse beim Sägewerke Szalancz.

Nr. 211. Kundmachung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 21. November 1910, betreffend die Errichtung einer Zollpostur für Postgüter im Postgebäude am Bahnhofe in Larnów.

Nr. 212. Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit den Ministern des Innern, für Kultus und Unterricht und für öffentliche Arbeiten vom 29. November 1910, mit welcher das Gewerbe der Sodawasser-Erzeugung an eine Konzession gebunden wird.*)

Nr. 213. Verordnung des Justizministeriums vom 30. November 1910, betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinden Groß-Karlowitz und Klein-Karlowitz zum Sprengel des Bezirksgerichtes Wsetin.

Nr. 214. Kundmachung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister für öffentliche Arbeiten vom 21. November 1910, betreffend die Zeugnisse der Frauengewerbeschule für Weißnähen und Kleidermachen in Bruck an der Mur.

Nr. 215. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 27. November 1910, womit auf Grund der im Gesetze vom 23. Juni 1891, R.-G.-Bl. Nr. 76, erteilten Ermächtigung ein neues Regulativ über die Verkehrs-erleichterungen für Dampfer, welche periodische Fahrten zwischen Häfen des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie unternehmen, erlassen wird.

Nr. 216. Kundmachung des Finanzministeriums vom 3. Dezember 1910, betreffend die Übertragung der Stempelsignatur- und Stempelverlagsgeschäfte von dem Zentral-Stempelamte an die Hof- und Staatsdruckerei in Wien.

Nr. 217. Kundmachung des Eisenbahnministeriums vom 9. Dezember 1910, betreffend den Beitritt des Königreiches Serbien zum Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14. Oktober 1890, R.-G.-Bl. Nr. 186 ex 1892.

Nr. 218. Verträge und Übereinkommen des Weltpostvereines vom 26. Mai 1906, abgeschlossen zu Rom am 26. Mai 1906, ratifiziert am 19. Juli 1910, die Ratifikationsurkunde in Rom hinterlegt am 24. August 1910.

Nr. 219. Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 9. Dezember 1910, betreffend die Errichtung einer neuen Bezirkshauptmannschaft im Küstenlande mit dem Amtssitze in Ronfalcone.

Nr. 220. Kundmachung des Ackerbauministeriums vom 14. Dezember 1910, betreffend die k. k. landwirtschaftlich-chemische Versuchstation in Pinz.

Nr. 221. Verordnung des Ackerbauministeriums, des Ministeriums für Kultus und Unterricht, des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Obersten Rechnungshofe vom 10. Oktober 1910, betreffend den Vollzug von Auszahlungen durch die k. k. Postsparkassa für Rechnung der staatlichen Forst- und Domänenverwaltung im Küstenlande, in Kärnten, Krain, Dalmatien, Tirol und Vorarlberg.

Nr. 222. Verordnung des Finanzministeriums vom 2. Dezember 1910, betreffend die Abänderung der Hauszinssteuer-Einzahlungstermine im Steuereinzugsbezirke Oberleutensdorf in Böhmen.

Nr. 223. Verordnung des Ackerbauministeriums vom 3. Dezember 1910, womit die Verordnung vom 18. November 1895, R.-G.-Bl. Nr. 175, betreffend die praktische Prüfung für den juristisch-administrativen Dienst der Staats- und Fondsgüterverwaltung, abgeändert wird.

Nr. 224. Verordnung des Justizministers vom 7. Dezember 1910, über den Urheberrechtsschutz im Verhältnisse zu Belgien.

Nr. 225. Verordnung des Justizministers vom 12. Dezember 1910, über die Geschäftsausweise der Advokatenkammern in Disziplinarsachen.

B. Landesgesetzblatt.

Nr. 243. Gesetz vom 12. November 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend den erweiterten Ausbau der Zentrale Wienerbrud des Landes-Elektrizitätswerkes und die Bedeckung des Mehrerfordernisses für die Zentralen Wienerbrud und St. Pölten, sowie für die Hochspannungsleitungen.

Nr. 244. Gesetz vom 12. November 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend die Bedeckung von Mehrkosten für die Elektrifizierung des Bahnbetriebes auf der niederösterreichisch-slovenischen Alpenbahn.

Nr. 245. Gesetz vom 12. November 1910, wirksam für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns, betreffend Anschaffung von elektrischen Lokomotiven für die schmalspurigen niederösterreichischen Landesbahnen.

Nr. 246. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 29. November 1910, P. Z. 3589/7, betreffend die Ausgestaltung der k. k. Bauexpositur in Horn zu einer Bau-Abteilung.

Nr. 247. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1910, Z. X a-3273/20, betreffend die Verlautbarung des von der Gemeinde Erlach mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 6 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. Nr. 212, betreffend die Regulierung des Pittensflusses in der Gemeinde Erlach abgeschlossenen Übereinkommens.

Nr. 248. Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 3. Dezember 1910, Z. X a-3304/13, betreffend die Verlautbarung des von der Wassergenossenschaft in Gades mit dem Landes-Ausschusse des Erzherzogtums Österreich unter der Enns und der k. k. Staatsverwaltung in Gemäßheit des § 5 des Landesgesetzes vom 31. Juli 1910, L.-G.-Bl. 207, betreffend die Entwässerung verpumpter Grundstücke in der Gemeinde Gades abgeschlossenen Übereinkommens.

*) Erscheint in dieser Nummer der „Verordnungen etc.“ vollständig aufgenommen.